

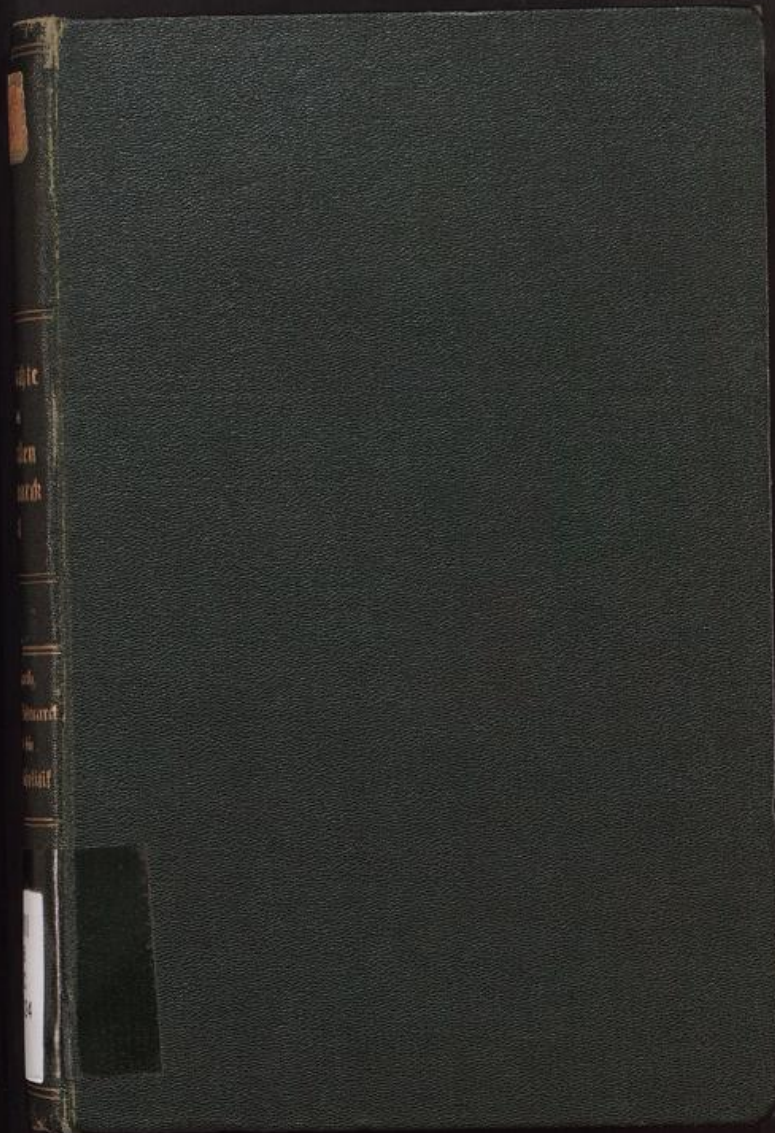


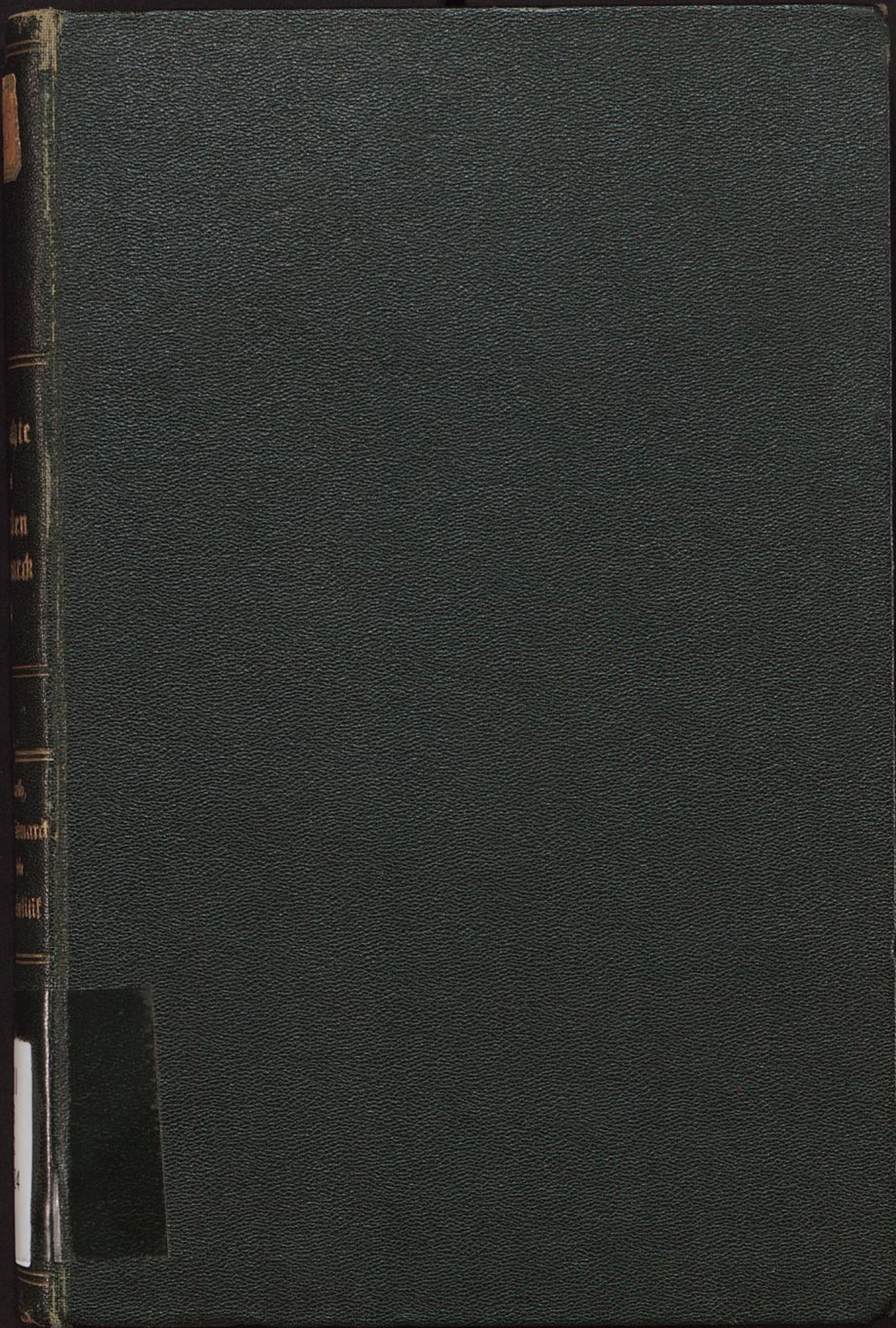
Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

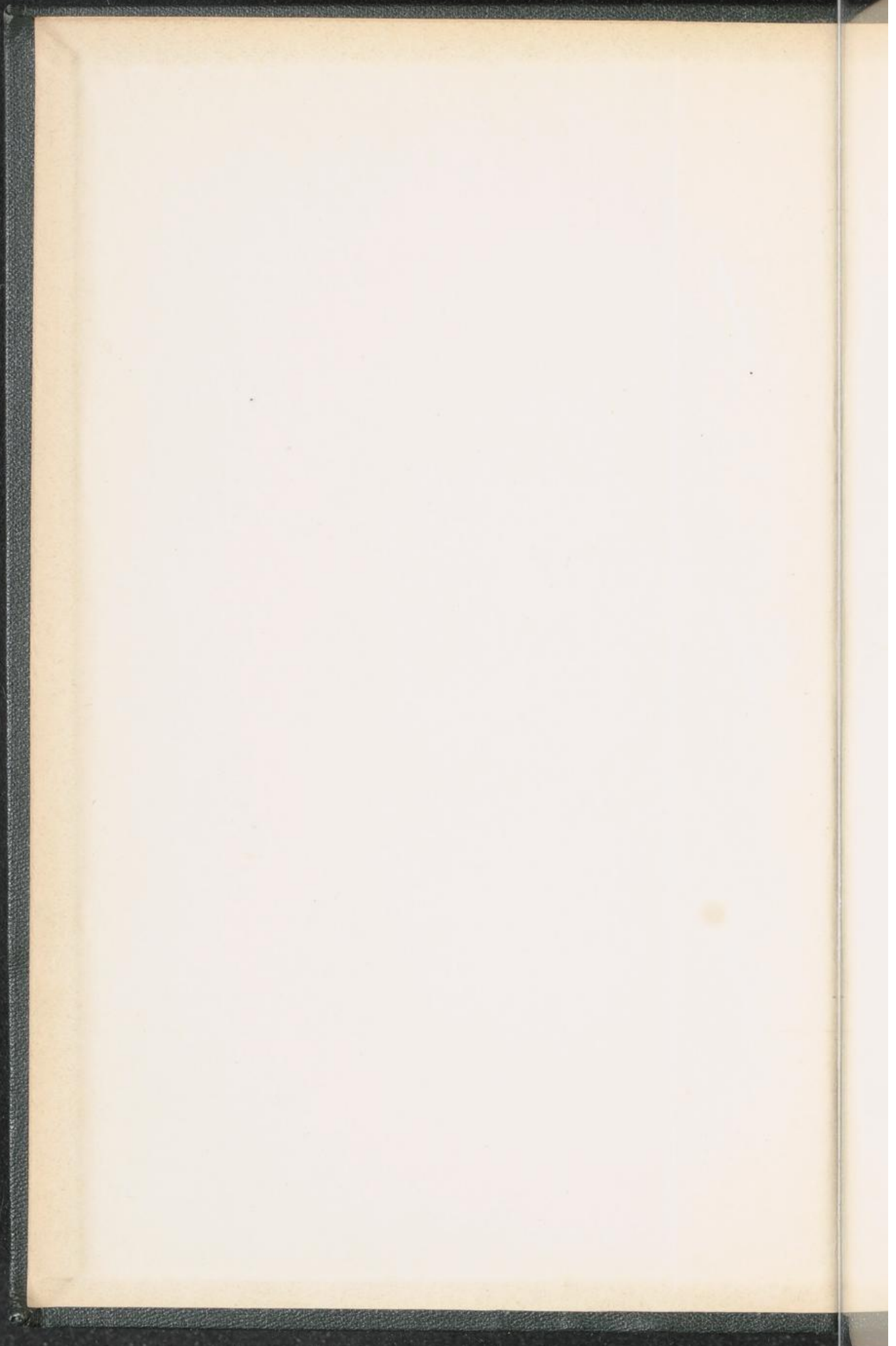
Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

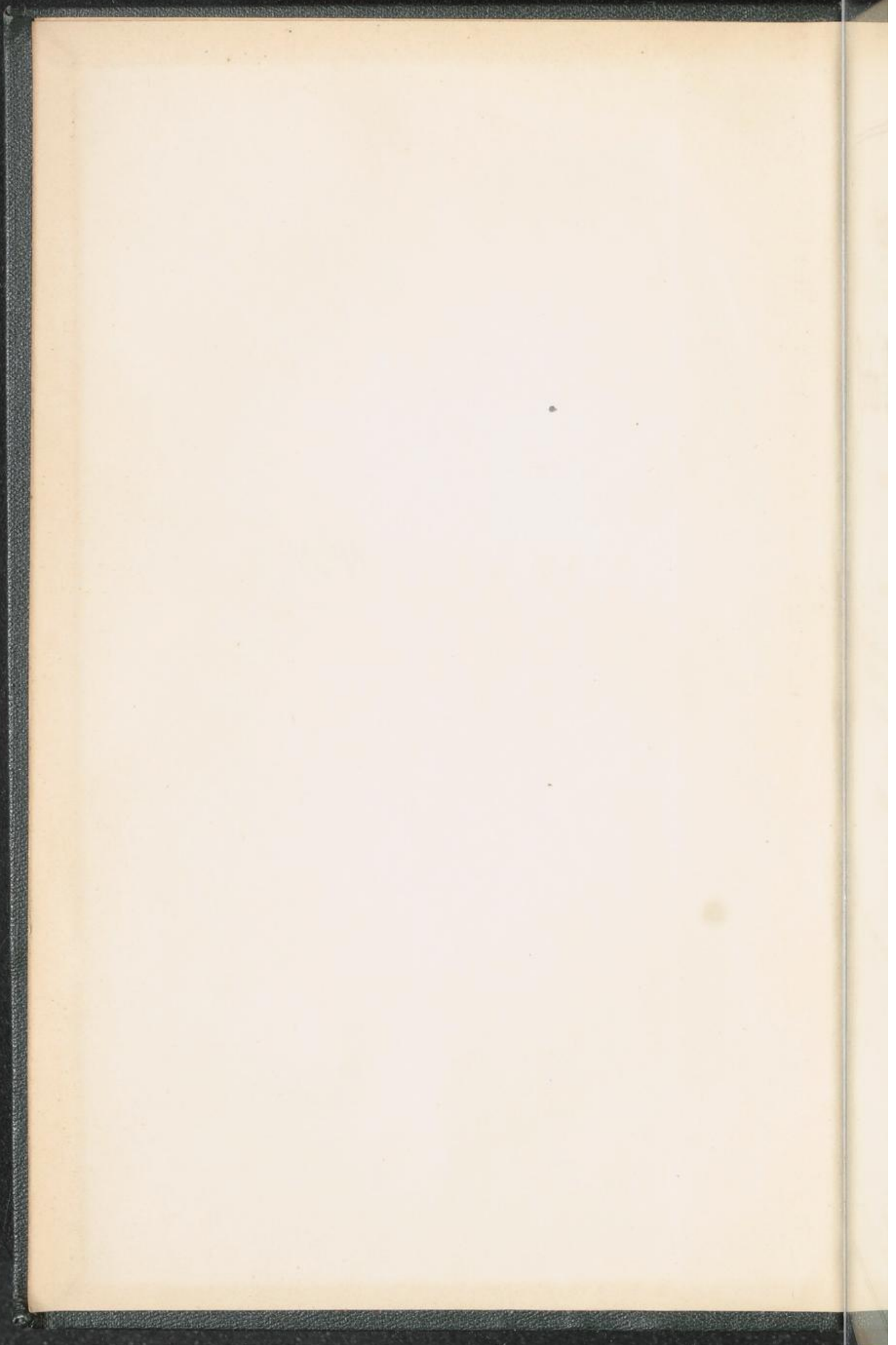
[DSDK-vii6c1124]







VII . 6 . c . 1124 .



Geschichte
des
Fürsten Bismarck
in Einzeldarstellungen

Unter Mitwirkung
von

Alfred Biese, Bal. von Bismarck, Gottlob Egelhaaf, Walter Gensel,
Kurt Herrfurth, Eduard Henck, Johannes Kreuzer, Oskar Pank,
Georg Schmidt, Leon Zeitlin, Philipp Zorn u. a.

herausgegeben von

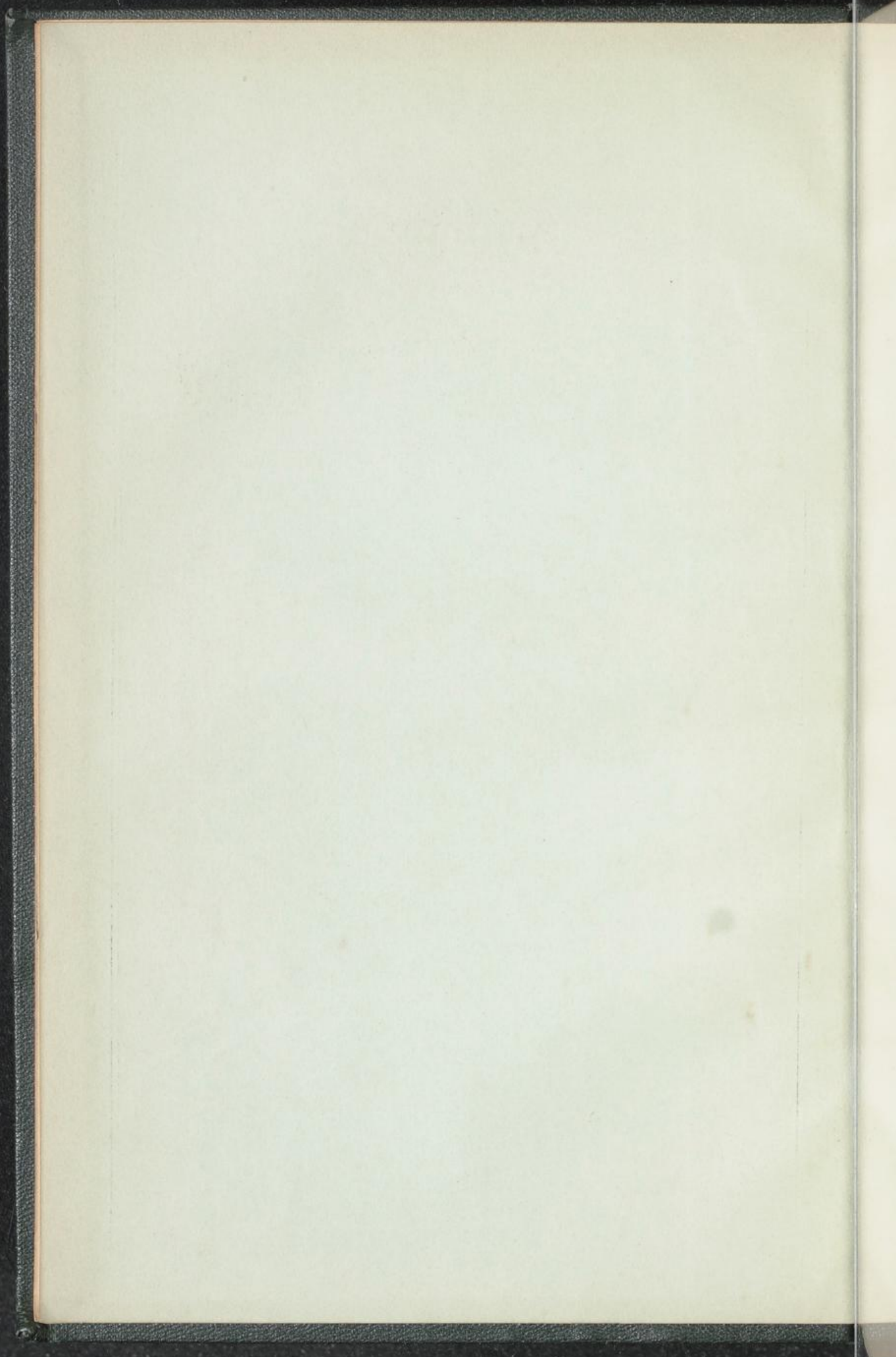
Johannes Penzler

VIII. Band:

Dr. jur. Kurt Herrfurth: Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik

Berlin 1909

Verlag von Eduard Trewendt's Nachfolger



Geschichte
des
Fürsten Bismarck
in Einzeldarstellungen

Unter Mitwirkung
von

Alfred Biese, Val. von Bismarck, Gottlob Egelhaaf, Walter Gensel,
Kurt Herrfurth, Eduard Henck, Johannes Kreuzer, Osk. Pank,
Georg Schmidt, Leon Zeitlin, Philipp Zorn u. a.

herausgegeben von

Johannes Penzler

VIII. Band:

Dr. Kurt Herrfurth: Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik

Berlin

Verlag von Eduard Trewendt's Nachfolger

1909

Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik

Von

Dr. Kurt Herrfurth



VII.6.C.1124

Berlin

Verlag von Eduard Trewendt's Nachfolger

1909

Die Kunst der
Schreibweise

Das Recht der Übersetzung bleibt vorbehalten



Druck
1911

Vorwort des Herausgebers.

Über die lange Pause, die seit dem Erscheinen des letzten, 2. Bandes, bis jetzt vergangen ist, glaubt der Herausgeber des Werkes den Abonnenten ein Wort der Erklärung zu schulden. Krankheit war der Grund. Der Herausgeber wurde Anfang Oktober 1907 von einem Schlaganfall betroffen und dadurch jeder Möglichkeit zu arbeiten bis vor kurzem völlig beraubt. Einigermassen wiederhergestellt hofft er nunmehr das Werk ohne weitere größere Störung zu Ende führen zu können.

Leipzig-Gohlis, Ende Oktober 1908.

Johannes Benzler.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Untersuchung über die Geschichte der deutschen Literatur im 19. Jahrhundert. Sie ist in drei Teile gegliedert: I. Die deutsche Literatur im 19. Jahrhundert, II. Die deutsche Literatur im 19. Jahrhundert, III. Die deutsche Literatur im 19. Jahrhundert.

Die deutsche Literatur im 19. Jahrhundert

Einleitung

Die deutsche Literatur im 19. Jahrhundert ist eine sehr interessante und wichtige Epoche. Sie ist die Zeit der Romantik, des Realismus und des Naturalismus. Die deutsche Literatur im 19. Jahrhundert ist eine sehr interessante und wichtige Epoche. Sie ist die Zeit der Romantik, des Realismus und des Naturalismus.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist im Frühjahr des Jahres 1907 begonnen worden, nachdem am Anfang des Jahres die Kolonialpolitik die Gemüter lebhaft beschäftigt hatte und unter ihrem Zeichen nach der Auflösung des vorigen Reichstages der neue nationale Reichstag am 25. Januar 1907 gewählt worden war. Ein frischer Zug schien seit dieser Zeit in die deutsche Kolonialpolitik einkehren zu wollen; man glaubte, wieder von Bismarckschem Geiste einen lebendigen Hauch zu verspüren, von ihm, der auch auf dem Gebiete der Kolonialpolitik so Großes geleistet hatte; Ausführungen des jetzigen Reichskanzlers, Fürsten von Bülow, der seinerzeit im Reichstage den von Bismarck in der Kolonialpolitik betretenen Weg als den noch jetzt richtigen bezeichnete, veranlaßten mich damals, die umfassende und erfolgreiche Tätigkeit des ersten Reichskanzlers auf kolonialpolitischem Gebiete einer eingehenden und gründlichen Prüfung zu unterziehen und sie auf Grund eines mit vieler Mühe zusammengetragenen, umfangreichen Materials, das sich in zahlreichen amtlichen Sammlungen und in sonstigen Werken zerstreut, zum Teil auch noch ungedruckt, lediglich in den Akten der Behörden, vorfindet, in übersichtlicher Weise zu behandeln. Die Arbeit war aus verschiedenen Gründen zuerst nicht in dem Umfange geplant, in welchem sie jetzt vorliegt. Erst durch das Entgegenkommen des Herrn Johannes Penzler und des Herrn Verlegers ist es mir

ermöglicht worden, der Bearbeitung dieses interessanten Stoffes eine weitere Ausdehnung zu geben.

Die Arbeit soll nun nicht nur dazu dienen, eine Geschichte der kolonialen Erwerbungen Deutschlands zur Zeit Bismarcks darzustellen, sondern sie ist auch dazu bestimmt, eine eingehende Darstellung der kolonialpolitischen Anschauungen des Fürsten Bismarck zu geben, sowie den Nachweis zu führen, mit welcher Vorsicht und mit welchem bewundernswerten staatsmännischen Geschick Bismarck das ihm völlig unbekannte Gebiet der Kolonialpolitik betreten, welche Wege er eingeschlagen hat, um das gesteckte Ziel zu erreichen, mit welcher zähen Willenskraft er diese verfolgt und welche Erfolge er erzielt hat. Demzufolge mußte die Materie in zehn Kapitel nebst dazu gehörigen Anlagen eingeteilt werden, welche die verschiedenen Wandlungen der von Bismarck eingeleiteten Kolonialpolitik in den einzelnen Zeitabschnitten klar erkennen lassen werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, war es nicht zu vermeiden, gewisse Vorgänge und Tatsachen mehrfach, und zwar jedesmal an denjenigen Stellen anzuführen, wohin sie ihrem Inhalte nach gehören, wo gesucht und somit nicht entbehrt werden können.

In dem finanziellen Teile der Bearbeitung erschien es geboten, ein vollständiges und übersichtliches Bild aller derjenigen Aufwendungen, welche für die Kolonien während der Bismarckschen Zeit gemacht werden mußten, zu geben und zugleich die finanzielle Belastung Deutschlands aus jener Zeit ziffernmäßig für jedes einzelne Etatsjahr nachzuweisen. Eine Übersicht der Gesamtausgaben, welche der Besitz der Kolonien dem Reiche zur Zeit Bismarcks jährlich verursacht hat, ist meines Wissens bisher noch in keinem ähnlichen Werke enthalten, so daß sie nicht unwillkommen und von Wert sein dürfte.

Wärmsten Dank sage ich allen denjenigen, welche mir bei der Beschaffung, Sichtung und Verwendung des Materials in so entgegen-

kommender, liebenswürdiger und freundlicher Weise ihre schätzenswerte Unterstützung haben zuteil werden lassen. Insbesondere danke ich von ganzem Herzen dem Kaiserlichen Wirklichen Geh. Rat Herrn Dr. Krauel, Erzellenz, und dem Wirkl. Geh. Admiraltätsrat, Herrn Professor Dr. Köbner, für ihre wertvollen Winke und Ratschläge in bezug auf Gruppierung und Bearbeitung des Stoffes, ferner dem Reichskolonialamt für das mir durch die Hand des Herrn Geh. Hofrates Dollhardt zur Verfügung gestellte, hochwillkommene Material, sowie dem Bureaudirektor des Reichstages, Herrn Geh. Rechnungsrat Jungheim, dem Bibliothekar im Königl. Kultusministerium, Herrn Geh. Rechnungsrat Schindler, dem Bibliothekar der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, Herrn Dr. Reiche, und dem Bibliothekar der Deutschen Kolonialgesellschaft, Herrn Hauptmann a. D. Brose, für das mir bereitwilligst zur Benutzung überwiesene Büchermaterial.

Zum Schluß glaube ich der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, daß es mir gelungen sein möchte, auch durch diese Bearbeitung die unvergänglichen Verdienste des ersten Reichskanzlers um die Weltmachtstellung Deutschlands im hellsten Lichte erscheinen zu lassen und ihm dadurch ein kleines, schmuckloses Denkmal bewundernder Anerkennung zu errichten.

Wilmerdorf-Berlin, im Oktober 1908.

Dr. Kurt Herrfurth.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Kapitel I: Die Stellung des Fürsten Bismarck zur Kolonialpolitik bis zum Eintritt Deutschlands in die Reihe der koloni- sierenden Mächte	1
Kapitel II: Die Postdampfersubventionsvorlage	35
Kapitel III: Die kolonialpolitischen Anschauungen des Fürsten Bismarck	84
Kapitel IV: Die Erwerbung der einzelnen deutschen Kolonien zur Zeit Bismarcks	103
A. Angra Pequena	103
B. Kamerun und Togo	116
C. Deutsch-Ostafrika	128
D. Die Erwerbungen in der Südsee	134
1. Deutsch-Neuguinea	134
2. Marschall-, Brown- und Providence-Inseln	154
3. Karolinen, Palau und Marianen	155
Kapitel V: Die Entwicklung der Verwaltung in den Schutzgebieten zur Zeit Bismarcks	164
A. Südwestafrika	165
B. Togo und Kamerun	167
C. Deutsch-Ostafrika	169
D. Die Kolonien in der Südsee	172
E. Ergebnis und Kritik	176
Kapitel VI: Die Aufwendungen des Deutschen Reiches für die Kolonien zur Zeit Bismarcks	182

	Seite
Kapitel VII: Der Gesetzentwurf, betr. die Bekämpfung des Sklavenhandels und den Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika	197
Kapitel VIII: Sonstige Aktionen des Fürsten Bismarck auf dem Gebiete der Kolonialpolitik	224
A. Die Kongokonferenz	224
B. Die Samoakonferenz	243
Kapitel IX: Die Stellung des Fürsten Bismarck zur Kolonialpolitik nach seiner Entlassung	251
A. Allgemeine Meinungsäußerungen über Kolonialpolitik	254
B. Der deutsch-englische Vertrag	267
Kapitel X: Schlußwort	293
Anlage I: Nachweis der einzelnen Einnahmen und Ausgaben in den deutschen Schutzgebieten zur Zeit Bismarcks während der Etatsjahre 1884/85 bis 1890/91, nebst den dazu gegebenen Erläuterungen und Begründungen	297
Anlage II: Generalakte der Berliner Kongokonferenz	371
Anlage III: Generalakte der Samoakonferenz in Berlin	393
Anlage IV: Vertrag über Kolonien und Helgoland. Vom 1. Juli 1890	417
Register	429



Kapitel I.

Die Stellung des Fürsten Bismarck zur Kolonialpolitik bis zum Eintritt Deutschlands in die Reihe der kolonisierenden Mächte¹⁾.

Der Gedanke, daß Deutschland Kolonialpolitik treiben müsse, war zur Zeit Bismarcks nicht neu. Allerdings hatte Deutschland in der Zeit, in welcher andere seefahrende Nationen Europas im 17. Jahrhundert, den Grundstock zu ihrer Kolonialmachtsstellung in Amerika und Indien, in Afrika und in Australien legten, infolge seiner inneren Kämpfe und der durch den Dreißigjährigen Krieg hervorgerufenen politischen Ohnmacht nicht die Kraft, Macht und Möglichkeit, auch Kolonien zu erwerben und sich am überseeischen Handel energisch zu beteiligen. Es wurde daher in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen allmählich immer mehr von den großen Kolonialmächten England und Holland abhängig. Daran konnte auch die Tatsache nichts ändern, daß der Große Kurfürst schon den Versuch einer aktiven

¹⁾ Literatur und Quellen: Amtliche Weißbücher, I und II. — Aktienstücke der deutschen Kolonialpolitik, Bd. 1 und 2. — v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, Annalen des Deutschen Reiches 1895, S. 493—770. — v. Roschitzky, Deutsche Kolonialgeschichte. — Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik. — v. Poschinger, Fürst Bismarck als Volkswirt, Bd. 1—3; derselbe, Aktienstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck. — Roscher und Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. — Häbbe-Schleiden, Überseeische Politik. — Supan, Territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien. — v. Halle, Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte. — Cannstatt, Fürst Bismarcks kolonialpolitische Initiative. — Die spezielle Literatur ist an den betreffenden Stellen stets in den Fußnoten angegeben.

Kolonialpolitik gemacht hatte, die aber nicht zur rechten Blüte gelangte, da der brandenburg-preussische Staat, damals noch in der Entwicklung begriffen, nicht in der Lage war, diese überseeischen Erwerbungen festzuhalten, geschweige denn sie in wirtschaftlicher Hinsicht zu heben und nutzbar zu machen.

Auch in der späteren Zeit, als die deutschen Staaten lediglich in einem losen Staatenbunde vereinigt waren, konnte kaum daran gedacht werden, eine aktive Kolonialpolitik zu beginnen. Dazu waren sowohl die Zentralgewalt, als auch die einzelnen Staaten zu schwach; der einzige Einzelstaat, welcher noch am meisten dazu befähigt gewesen wäre, Preußen, war durch seine inneren Aufgaben, sowie durch seine äußere Politik derart gebunden, daß er gleichfalls an überseeische Unternehmungen nicht denken konnte. Zwar war schon im Jahre 1815 aus Anlaß des Pariser Friedens der Plan aufgetaucht — sein Vater war Mettelbeck —, als Kriegssentschädigung die eine oder andere französische Kolonie zu fordern. Auf Betreiben Gneisenaus wurde jedoch dieser Plan aufgegeben. Gneisenau war mit Recht der Meinung, Kolonialbesitz wäre unter den obwaltenden Verhältnissen für Deutschland nicht angebracht, weil hierzu eine große Flotte erforderlich wäre und Preußen in Ermangelung einer solchen in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis von anderen Staaten kommen würde. Der Plan blieb also unausgeführt, aber der Gedanke, der in ihm gelegen hatte, Preußens wirtschaftliche Verhältnisse durch überseeische Beziehungen zu heben, war auf guten Boden gefallen. Bedeutend gefördert wurden diese Anschauungen alsdann durch den Nationalökonom Wilhelm Roscher, der in seinem klassischen Werke „Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung“ die Notwendigkeit, sowie die Grundzüge einer deutschen Kolonisation darlegte und weiter die Forderung aufstellte, „Deutschland müsse aufs Meer und übers Meer hinaus in die überseeischen Länder sich weit kräftiger und bewußter ausbreiten, wolle es die Unterlassungssünden der vergangenen Geschlechter wieder gut machen. Neue Produktions- und Konsumtionsgebiete müßten, sei es durch politische Kolonisation, sei es durch wirtschaftspolitische Maßregeln, mit unseren nationalen Interessen verbunden werden“.

Die in der darauf folgenden Zeit unternommenen ersten praktischen Versuche auf dem Gebiete der Kolonisation suchten diesen Forderungen gerecht zu werden. Nach dem allmählichen Wiedererstarken der preußischen und der deutschen Verhältnisse riefen nämlich die immer mehr anwachsenden Auswandererzahlen den Gedanken wach, auf irgendeine Weise zu versuchen und darauf hinzuwirken, daß nicht mehr soviel Volkskraft und Kapital dem Mutterlande verloren ginge, sondern seinem Interesse nutzbar gemacht würde. Da die Regierung sich dem Auswanderungsweisen gegenüber zurückhaltend zeigte, so mußten Privatunternehmungen eingreifen. Auf diese Weise entstand in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Düsseldorf der Auswanderungsverein, der in Brasilien tätig war, und der Deutsche Adelsverein zum Schutze deutscher Auswanderer in Texas, ferner in Berlin ein Kolonisationsverein für die Moskitoküste und ein Verein zur Kolonisation von Zentralamerika, sowie ein preußischer Verein für Westaustralien. Im Jahre 1848 bildete sich sodann in Frankfurt a. M. der Nationalverein für deutsche Auswanderer, und im Anschluß daran entstanden in den verschiedensten Städten im Laufe der nächsten Jahre ähnliche Vereine. Die meisten dieser hier geschaffenen Vereine konnten aber aus den mannigfachen Gründen zu einer gedeihlichen Tätigkeit nicht gelangen und stellten nach teils kürzerer, teils längerer Wirksamkeit ihre Tätigkeit wieder ein. Besser wurde die Sache erst, als nach dem Jahre 1866, wo die inneren politischen Verhältnisse immer mehr einer Klärung entgegenreiften, die Ereignisse dieses Jahres ihren Einfluß auch auf die hier einschlägigen Fragen auszuüben begannen. Der Kolonialgedanke und die Idee kolonialer Unternehmungen wurden verschiedentlich während der folgenden Jahre in der Presse behandelt und kamen auch zum Teil schon in selbständigen Schriften zum Ausdruck, fanden aber nicht den richtigen Beifall und verhältnismäßig wenig Zustimmung, da die Theorien des Freihandels noch zu sehr vorherrschten und außerdem sowohl bei der großen Menge der Gebildeten, wie auch zu einem großen Teil in der deutschen Presse zu wenig Sinn und Verständnis für Kolonialpolitik vorhanden war. Immerhin entstand in dieser Zeit einer der bedeutendsten Vereine mit praktischen kolonisationszielen, der im Jahre 1868 in Berlin ge-

gründete „Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande“, der sich zum Zwecke einer erspriesslichen Tätigkeit in verschiedene Zweigvereine teilte. Von diesen Zweigvereinen machten sich später einige selbständig und schlossen sich dann anderen großen über ganz Deutschland verbreiteten Kolonialgesellschaften an.

Der kolonialfeindliche Standpunkt der großen Masse konnte naturgemäß nicht so schnell beseitigt werden, da, wie schon bemerkt, die Freihandelsdoktrin immer noch zu sehr vorherrschend war, andererseits aber auch das deutsche Volk nach den großen Aktionen der Jahre 1870 und 1871 etwas Zeit gebrauchte, um die seinem Ideengang vorläufig noch so fern liegenden Kolonialfragen seinem Verständnis näher zu bringen. Doch begann sich in dieser Zeit die Presse schon lebhaft für diese Fragen zu interessieren — namentlich „Das kleine Journal“, „Die Weltpost“ und „Der Export“, — und für die Idee der Kolonisation einzutreten. Allmählich trugen dann auch die Anstrengungen der Vereine, der Presse usw. ihre Früchte und ließen nach der Zusammenfassung der politischen und wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands das Verlangen hervortreten, durch Gründung einer Kolonialmacht der im Kriege 1870/71 erworbenen Großmachtsstellung Deutschlands auch dadurch das richtige Ansehen zu geben.

Diese Ansicht wurde aber zu jener Zeit von dem Leiter der deutschen Politik, Fürsten Bismarck, bei dem streng kontinentalen Charakter seiner damaligen Politik, die soeben erst zu so großen Erfolgen geführt hatte, noch nicht geteilt. Obwohl die von ihm ausgearbeitete Reichsverfassung in Artikel 4 vorsah, daß sich die Aufsicht und die Gesetzgebung des Reiches auch auf Bestimmungen „über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern“ erstrecken sollte, verhielt sich der Fürst vorläufig ablehnend, sei es, daß er noch in den alten Anschauungen befangen war, sei es, daß er meinte, dem erst kürzlich geeinten Reiche, welches sich von den Folgen des Krieges 1870/71 erholen mußte, wären zunächst noch ganz andere Aufgaben gestellt, und Kolonien wären insofern für Deutschland ein Luxus. Diese Anschauung des Fürsten zeigte sich besonders deutlich, als zum ersten Male an ihn Pläne herantraten, die auf Erwerbung von Kolonien gerichtet waren und denen gegenüber er sich abweisend ver-

hielt. Gelegentlich der Friedensverhandlungen in Versailles, im Jahre 1871, handelte es sich nämlich um das Projekt, welches den Kreisen der bremischen Großkaufleute entsprungen war und vom Prinzen Adalbert lebhaft unterstützt wurde, die Abtretung Cochinchinas mit dem kurz vorher von Napoleon für Frankreich gewonnenen Saigon zu fordern. Doch der Plan fand nicht die Billigung Bismarcks, der sich dazu am 9. Februar 1871 folgendermaßen äußerte: „Ich will auch gar keine Kolonien, sie sind bloß zu Versorgungsposten gut. Diese Kolonialgeschichte wäre für uns genau so wie der seidene Zobelpelz in polnischen Adelsfamilien, die keine Hemden haben.“¹⁾

Im Verlauf der Jahre wurden gleichwohl dem Reichskanzler von den verschiedensten Seiten weitere Gesuche um Errichtung deutscher Kolonien unterbreitet; so hinsichtlich des Sultanates Sansibar, dessen Erwerbung gleich nach dem französischen Kriege durch nicht allzu beträchtliche pekuniäre Opfer hätte bewirkt werden können, da mit dem Sultan von Sansibar seitens zweier Deutschen schon darauf hinzielende Verhandlungen gepflogen worden waren. Aber auch dieser Plan fand nicht Gnade vor Bismarcks Augen, sei es, daß er den Wert der Kolonien noch nicht erkannte, sei es, daß er der Ansicht war, Kolonialpolitik könne nur getrieben werden, wenn sie von der Zustimmung der Mehrheit der Nation getragen würde. Hiervon aber meinte der Kanzler noch nichts bemerkt zu haben. Vielleicht neigte er auch der Anschauung, wie Gneisenau, zu, daß bei der Konkurrenz

¹⁾ Vgl. v. Poschinger, Fürst Bismarck als Volkswirt, Bd. I, S. 63. — Wie Cannstatt a. a. O. S. 4 mitteilt, soll Bismarck schon nach dem Falle von Sedan und Metz Gelegenheit gehabt haben, für Deutschland recht ansehnliche überseeische Gebietsstrecken von Frankreich zu erwerben. „Damals war Theophil Gautier, Souspräfekt unter dem Kaiserreich, von der Kaiserin Eugenie zur Sondierung Bismarcks am 23. Oktober 1870 nach Versailles geschickt worden mit folgenden Friedensbedingungen: Deutschland sollte erhalten: Straßburg und sein Territorium, Cochinchina und 2 Milliarden Franks. Als Bismarck davon nichts wissen wollte, schlug Herr Gautier vor, aus dem Elsaß einen neutralen Pufferstaat zu machen, worauf der Reichskanzler ihm erwiderte: 'Ich will Elsaß bedingungslos für Deutschland haben. Wenn der König und ich in die Heimat zurückkehrten ohne dasselbe, würden wir mit Steinwürfen empfangen.' — Die Frage von Cochinchina wurde gar nicht verhandelt.“

der Mächte Kolonialpolitik nur dann erfolgreich unternommen werden könnte, wenn eine starke Marine schützend zur Seite stände.

Daselbe Schicksal hatte ein Antrag des Sultans von Simbar, der infolge seiner Sympathien für Deutschland sein Gebiet unter deutsches Protektorat stellen wollte, ferner ein Antrag eines Herrn von Weber im Jahre 1875, welcher den Fürsten auf die Erwerbung des Transvaalgebietes, des Zululandes und der Delagoabai aufmerksam machte. Ähnlich erging es im Jahre 1876 einem anderen Projekt, welches ein Österreicher, Namens Oberbeck, dem Kanzler unterbreitete. Er bot nämlich der deutschen Regierung das Protektorat und die Oberhoheit über diejenigen beträchtlichen Landstriche auf Borneo, welche er von den Sultanen von Sulu und Brunei mit allen Hoheitsrechten erworben hatte, zu einem verhältnismäßig billigen Preise an.

Aus einer Unterredung, die Fürst Bismarck in demselben Jahre mit zwei Herren hatte, die ihm ein ausführliches Exposé über die Anlage einer deutschen Kolonie in Südafrika vorlegten, geht dagegen hervor, daß der Kanzler, wenn er auch noch nicht dem Gedanken, deutsche Kolonien zu gründen, wesentlich näher getreten war, sich doch schon etwas mit dieser Frage beschäftigt haben mußte. Denn, wie die „Kolonialpolitische Korrespondenz“ berichtet¹⁾, veranlaßte die mißliche Lage, in welcher sich die deutsche Industrie nach der großen wirtschaftlichen Krisis von 1873 befand, zwei Herren, sich dem Studium der Kolonisationsfrage mit großem Eifer zu widmen. Als ein besonders geeignetes Gebiet für diesen Zweck erblickten sie das südliche Afrika, namentlich die Republiken der Buren, die sich gerade damals nach einer deutschen Schutzherrschaft sehnten, um ihre Unabhängigkeit England gegenüber aufrecht erhalten zu können. Die vorzüglichen klimatischen Verhältnisse dieser Länder, die Fruchtbarkeit des Bodens, die verwandte Nationalität der Einwohner, alles bestärkte sie darin, daß dieses weite Gebiet sich ganz besonders zu einer deutschen Kolonie eignete. Da einer der Herren zu einem hohen Beamten des Auswärtigen Amtes Beziehungen hatte, so gelang es ihm, eine Audienz beim Reichskanzler

¹⁾ Vgl. v. Poschinger, a. a. O., Bd. I, S. 117 ff.

zu erwirken. Dieser war bereits vorher genau über die Absichten der Herren unterrichtet. Er empfing sie mit großer Liebenswürdigkeit und eröffnete die Unterhaltung sofort mit dem Zugeständnis, daß er schon seit längerer Zeit die Kolonisationsfrage eifrig studierte und zu der Überzeugung gekommen sei, daß eine so große Nation wie die deutsche auf die Dauer der Kolonien nicht entbehren könnte; aber so sehr er im Prinzip für die Erwerbung von Kolonien wäre, so wäre doch die Frage eine so überaus schwierige, daß er sich scheue, ohne entsprechende Vorarbeit und ohne einen Impuls aus der Nation selbst die Sache in die Hand zu nehmen. Es sei ihm daher im hohen Grade interessant, von den Herren zu hören, wie sie sich die Verwirklichung der Sache gedacht hätten. Nach dieser ermutigenden Einleitung erklärten die Herren, es sei eine Kalamität, daß die deutsche Auswanderung Jahr für Jahr nach Nordamerika ginge und daß Millionen unserer Landsleute für uns auf immer verloren gingen, wogegen eine Auswanderung nach Südafrika die Nationalität derselben erhalten und uns allmählich ein großes Absatzgebiet für unsere Industrie von steigender Bedeutung schaffen würde. Um eine solche Auswanderung ins Werk zu setzen, müsse man sich an die Republik Transvaal anlehnen, eine Gesellschaft müsse die Delagoa- oder Santa Lucia-Bai erwerben und eine Eisenbahn von dort nach Prätoria bauen, um die deutschen Auswanderer leichter befördern zu können. Es müßte ferner eine regelmäßige, möglichst billige Dampfschiffahrt von Hamburg oder Bremen dorthin eingerichtet werden, und es würde dann ohne Zweifel schon in zehn Jahren eine respectable deutsche Kolonie dort entstanden sein. Fürst Bismarck erklärte diesen Vorschlag für diskutabel: „Aber woher wollen Sie die bedeutenden Mittel nehmen, welche Sie zu der Verwirklichung dieses Projekts brauchen werden? Wenn Sie etwa auf mich rechnen, so muß ich Ihnen sofort erklären, daß ich Ihnen nicht dienen kann. Wenn ich auch persönlich einem solchen Projekt vielleicht zustimmen könnte, der gegenwärtige Reichstag wird die Mittel dazu nicht bewilligen. Zu einem so bedeutenden Projekt gehört eine tiefgehende Bewegung der Nation, und davon ist bisher noch keine Spur vorhanden.“ Die Herren erklärten auf diese Einrede des Fürsten Bismarck, daß sie nicht an eine Staatsubvention gedacht hätten, sondern etwa

an eine Zinsgarantie für die Dampfergesellschaft und für die Eisenbahn. „Wieviel fordern Sie denn ungefähr, man muß doch eine positive Unterlage haben,“ erwiderte der Fürst. Die Herren erklärten, daß sie die Gesamtkosten für zehn Jahre auf 100 Millionen Mark veranschlagen möchten und, da sie nur eine Zinsgarantie verlangten, daß fünf Millionen Mark jährlicher Staatszuschuß genügen würde. Wenn sich mit einer solchen Summe, erwiderte Fürst Bismarck, die Auswanderung nach Nordamerika verhindern ließe und eine deutsche Kolonie gegründet werden könnte, so sei diese Summe gewiß nicht zu hoch, aber ein Versprechen, auch nur eine Hoffnung könne er ihnen nicht machen. Die politische Lage sei noch zu ungünstig. Er wolle nicht auf die äußeren Verhältnisse, auf Frankreichs Eifersucht und auf die Empfindlichkeit Englands, die zu schonen er alle Ursache habe, eingehen; „auch die innere Lage, der Kulturkampf, ist ein zu großes Hindernis und ich werde schwerlich jetzt Ihnen behilflich sein können“. Die Herren hoben dann hervor, daß das Deutsche Reich die Sache offiziell gar nicht anzufassen brauche, es könne ja eine Dampfersubvention bewilligen, um den deutschen Handel zu beleben. Die Gesellschaft müsse einen Hafen als Landungsplatz im Südosten Afrikas erwerben, England brauche man nicht zu fürchten. Die Antipathie der Buren würde ohnedies bald zu einem Konflikt mit England führen, der über kurz oder lang die Engländer ganz aus Südafrika hinaustreiben werde, ohne daß Deutschland sich dabei engagierte. Zu dieser Darlegung lächelte Fürst Bismarck und meinte, die Herren entwickelten ja ein ganz hervorragendes diplomatisches Talent, von dem er nur profitieren könne und zu dessen Kombination er ihnen sein Kompliment mache. Sie müßten ihm schon erlauben, ihre Ausarbeitungen, Karten usw. zum weiteren Studium zurückzubehalten, nicht als „schätzenswertes Material“, wie einer der Herren meinte, um im Aktenschrant zu verschwinden, sondern um wirklich diese Frage mit Eifer zu studieren. Der gegenwärtige Zeitpunkt sei der denkbar ungünstigste, erst müsse ein fruchtbarer Boden in der Nation zu solchen Unternehmungen geschaffen werden, dann müsse sich die äußere Situation verändern. Er rechne mit Gewißheit darauf, daß dies geschehen werde, und dann sei der Zeitpunkt zum Handeln gekommen. Sie möchten

sich einstweilen in Geduld fassen, acht bis neun Jahre könnten immer noch vergehen, bis diese Frage für ihn spruchreif sei.

Zu seinem ablehnenden Standpunkte haben den Kanzler damals unzweifelhaft gewichtige Gründe veranlaßt. Zwar hat er sich darüber nicht ausgelassen, aber es ist anzunehmen, daß für ihn dabei sachliche wie persönliche Gründe maßgebend gewesen sind. Die geschichtliche Entwicklung der modernen Kolonisation von den Tagen ihres Anfanges an hatte den Fürsten gelehrt, daß die Vorbedingung für die Schaffung und noch mehr für die Erhaltung eines Kolonialreiches die Verfügung über eine starke Seemacht sei, und eine solche war zu jener Zeit in Deutschland noch nicht vorhanden, sondern es wurde damals erst der Grundstock zu der heutigen Seemachtstellung Deutschlands gelegt. Bismarck mochte daher dem eben geschaffenen Deutschen Reiche nicht die Kraft zumuten, gleichzeitig zu Lande und zu Wasser eine große Macht zu entfalten. Dazu kam dann des Kanzlers Vorsicht. Er betrat eben, wie er zu sagen pflegte, auf der Bekassinenjagd ein Terrain, das ihm nicht genau bekannt war, erst dann, wenn er es zuvor sorgfältig sondiert hatte. Im vorliegenden Falle hatte er nun scheinbar nicht den Wagemut, sich auf ein politisches Gebiet zu begeben, auf dem er sich nicht als Herrn der Situation fühlte. Er rechnete mit der Möglichkeit, daß feindliche Staaten seine Pläne durchkreuzen könnten, und daß jede bei solcher Gelegenheit erlittene Schlappe in Deutschland selbst gegen ihn ausgebeutet werden würde. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß Bismarck bis Ende der siebziger Jahre in der gesamten Wirtschaftspolitik, von der die Kolonialpolitik ja nur einen Teil bildet, von Ministern und Räten beeinflusst wurde, die auf dem Standpunkte einer radikal freihändlerischen Anschauung standen und jegliche Kolonialpolitik als Anachronismus betrachteten¹⁾.

Gleichwohl hat auch Bismarck in dieser Zeit, wo er die Erwerbung überseeischer Gebiete streng ablehnte, auf dem Standpunkt gestanden, es müsse den überseeischen wirtschaftlichen Unternehmungen

¹⁾ Vgl. Adler: „Bismarck als Kolonialpolitiker“ in der Zeitschrift „Der Volks“, I. Jahrgang, S. 13, S. 406.

deutscher Kaufleute der volle Schutz der Reichsgewalt gewährt werden. Denn es waren, wie der Geheime Legationsrat von Rufferow, der Berater Bismarcks und sein ausführendes Organ in diesen Angelegenheiten, mitteilt, „bald see- oder strandräuberische Angriffe auf deutsche Handelsschiffe in den chinesischen Gewässern oder an der Westküste von Afrika, oder Gewalttätigkeiten von Südseeinsulanern gegen die dortigen Pioniere des deutschen Handels, bald Rechtsverletzungen oder Rechtsverweigerungen gegen Deutsche in überseeischen Staaten, wie Haiti, Venezuela, Nicaragua und Kolumbien zu fürchten, bald galt es, den deutschen Handel gegen Benachteiligungen während der Kriege und Revolutionen in südamerikanischen Republiken zu schützen, oder selbst Beeinträchtigungen deutscher Interessen durch spanische und englische Kolonialbehörden entgegenzutreten“.

Hiermit im Zusammenhang steht das Vorgehen Bismarcks gegen Spanien im Jahre 1874. In diesem Jahre nahm, als ein deutsches Handelsschiff von Hongkong nach den Palau-Inseln und Karolinen auslaufen wollte, der spanische Konsul die Souveränität und Zollhoheit Spaniens über diese Inselgruppen in Anspruch und forderte, daß die dort verkehrenden Handelsschiffe sich von Spanien gegen Zahlung einer Gebühr Erlaubnischeine lösen sollten. Da etwa um die gleiche Zeit englische Schiffe dieselben Erfahrungen machen mußten, beschloßen beide interessierten Staaten, einen Protest gegen diesen von ihnen für unberechtigt gehaltenen Anspruch bei der spanischen Regierung einzulegen. Das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches sandte darauf nach Madrid eine Note, datiert vom 4. März 1875, in welcher der Standpunkt und die Ansicht der Reichsregierung folgendermaßen ausgesprochen wurden: „Nach den allgemeinen Grundsätzen des modernen Völkerrechts würde die Kaiserliche Regierung nicht in der Lage sein, die von dem spanischen Konsul in Hongkong behauptete Souveränität und Zollhoheit über jene Inseln anzuerkennen, solange dieselbe nicht als eine vertragsmäßig sanktionierte oder als eine zum mindesten faktisch ausgeübte erscheint. Es ist aber kein auf den Kolonialbesitz Spaniens im Stillen Ozeane bezüglicher Vertrag bekannt, in welchem die Karolinen- und Palau-Inseln erwähnt wären, und ein tatsächlicher Besitzstand, bzw. eine staatliche Einrichtung, durch welche Spanien

auch nur den Willen der Ausübung einer Oberhoheit über die Palaus befundet hätte, ist auch seitens des Konsulats in Hongkong nicht als vorhanden behauptet worden." Ganz besonders trägt aber in der Fortsetzung der Note jedes Wort den Stempel Bismarckschen Geistes: „Wenn sich die Regierung des Kaisers die Verfolgung einer eigentlichen Kolonialpolitik versagt, so hat sie um so mehr den Verus, den deutschen Handel gegen unberechtigte Eingriffe in die Freiheit seiner Bewegung zu schützen. Sie kann daher nicht zugeben, daß eine Kolonialmacht unter Geltendmachung von älteren Theorien, wie derjenigen der ersten Entdeckung oder der in früheren Jahrhunderten beliebten ideellen Verteilung transozeanischer Gebiete nach Himmelsstrichen unter die damaligen Seemächte, in jedem beliebigen Augenblick sich zur Herrin einer bisher dem freien Verkehr geöffnet gewesenen und tatsächlich herrenlosen Inselgruppe erklärt, um auf Grund ihrer angeblichen Souveränität aus den von deutschen Staatsangehörigen mit großen Kosten, Mühen und Gefahren angeknüpften Handelsbeziehungen und begründeten Faktoreien einen Gewinn zu ziehen, auf den nur selbst gebrachte Opfer und die Gewährung staatlichen Schutzes einen Anspruch verleihen.“ Infolge dieser glänzend abgefaßten Protestnote, welche die Richtigkeit der spanischen Ansprüche meisterhaft bewies, wagte die spanische Regierung, welche die Note unbeantwortet ließ, nicht mehr, den deutschen Handels- und Schiffsverkehr auf jenen Inselgruppen mit ungebührlichen Abgaben zu belasten. Gleichfalls im Jahre 1874 spielte sich zwischen Deutschland und England ein Zwischenfall ab, der immerhin deutscherseits gewisse, man möchte fast sagen, aktive kolonialpolitische Regungen veranlaßte. Am 10. Oktober 1874 hatte nämlich England, welches zu dieser Zeit in allen Weltteilen aggressiv vorging, die Fidschiinseln annektiert und die von den zum Teil schon seit 1860 dort ansässigen Deutschen gemachten Landerwerbungen einfach ignoriert. In einem Berichte vom 31. Oktober 1874 hatte der deutsche Konsul in Sydney, Sahl, hierauf aufmerksam gemacht und besonders hervorgehoben, daß die von den deutschen Untertanen dort angekauften Landstrecken zum Teil mit großem Aufwand von Kapital, Mühe und Zeit unter Kultur genommen worden seien. Die deutsche Regierung hoffte indessen zunächst, wie aus einem

Schreiben des Unterstaatssekretärs von Bülow an den Kaiserlichen Konsul Hennings in Levuka vom 17. Januar 1875 hervorgeht, auf eine baldige Anerkennung des wohlerworbenen Grundbesitzes seitens der englischen Behörden. Diesbezügliche Vorstellungen wurden jedoch erst im April 1875 nach London gerichtet. Aber dessenungeachtet kam die Erledigung der strittigen Angelegenheit nicht vorwärts, und die deutsche Regierung mußte wiederholt bei der britischen Regierung in London an die Erledigung dieser Sache erinnern. Dabei wurde aber seitens der deutschen Regierung in einer an den Kaiserlichen Botschafter in London, Grafen von Münster, gerichteten Instruktion vom 30. April 1876 ausdrücklich erklärt, „daß der deutschen Regierung bei ihrem aufrichtigen, gerade in letzter Zeit bei verschiedenen Anlässen wieder bekundeten Wunsche, in allen Fragen von maritimer und kommerzieller Bedeutung sich von der Voraussetzung einer Identität der deutschen und englischen Interessen leiten zu lassen, nichts unerfreulicher sein würde, als wenn gerechte Beschwerden von Angehörigen des Deutschen Reiches in den englischen Kolonien über Benachteiligung und Verkümmern wohlerworbenen Rechte erhoben und etwa zum Gegenstande von Reklamationen und Erörterungen in der Presse oder im Reichstage gemacht würden“. Trotzdem schritten die Verhandlungen und Entscheidungen der auf den Fidjischen Inseln zur Erledigung der Landfrage eingesetzten englischen Kommission nur langsam vorwärts, waren oft hart und ungerecht und sprachen zumeist den deutschen Landbesitzern ihre wohlerworbenen Rechte ab. Aber auch von der deutschen Regierung wurde in den folgenden Jahren die Erledigung der Angelegenheit nicht beschleunigt; denn erst im Jahre 1879 wurde auf diese Fragen in einem Schreiben an den Botschafter in London wieder eingegangen und ihm anempfohlen, die Anwesenheit des Gouverneurs von Fidji, Sir Arthur Gordon, in London zu benutzen, um die seit vielen Jahren schwebende Angelegenheit der Landtitel auf Fidji zu fördern. Infolge der Vorstellungen des Botschafters wurde dann auch von Sir Gordon tunlichste Beschleunigung versprochen. Gleichwohl hörten die Beschwerden und Reklamationen der deutschen Untertanen nicht auf. Am 5. November 1879 berichtete der Kommandant S. M. Kanonenboot „Albatros“, Korvettenkapitän Mensing I, an die Kaiserliche

Admiralität zu Berlin, daß er seitens der in Levuka ansässigen Deutschen darüber habe Klage führen hören, daß noch immer keine Entscheidung über die Besitztitel der von ihnen vor der im Jahre 1874 erfolgten Annexion der Fidjiiinseln durch England erworbenen Ländereien herbeigeführt sei; im Gegenteil, es seien die durch frühere Verfügungen des Gouverneurs festgesetzten Besitztitel durch die letzten Verfügungen des Fidjigouvernements wieder in Frage gestellt. Merkwürdigerweise verhielt sich der Reichskanzler bei alledem immer noch in abwartender Stellung. Aber es war ihm während des langen Verlaufes der Verhandlungen doch wohl klar geworden, daß England nur so weit zur Durchführung einer allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit Hand in Hand mit Deutschland gehen würde, als es für sich allein Vorteile daraus zu ziehen glaubte, daß aber vor allen Dingen die deutschen Handels- und Plantagenunternehmungen eines größeren Schutzes und größerer Gewähr für ihre Sicherheit bedürften, als das zwar befreundete, im übrigen aber selbstjüchtige und gegen fremde Interessen rücksichtslose England oder andere Kolonialmächte, bei denen man noch schlimmere Erfahrungen gemacht hatte, gewährten¹⁾. Der Reichskanzler wurde deshalb zu dem Entschluß gebracht, mit den noch freien Inselgruppen der Südsee „Freundschaftsverträge“ abzuschließen, so daß fremde Staaten sie nicht mehr ohne weiteres zu annektieren vermochten. Er bewirkte daher, da sich in Neu-Seeland bereits sehr energische Regungen bemerkbar machten, welche nach der Besignahme aller noch freien Inselgruppen durch diese englische Kolonie hinstrebten, daß Deutschland am 1. November 1876 mit dem Könige der Tonga-Inseln einen Freundschafts- und Meistbegünstigungsvertrag abschloß, in welchem die Regelung der Handelsbeziehungen einem besonders zu vereinbarenden Handels- und Schiffsfahrtsvertrage und die der Konsularvertretung einem vorgesehenen Konsularvertrage vorbehalten wurde. Durch den Vertrag erhielt Deutschland außerdem einen Hafen und Terrain zur Anlage einer Kohlenstation für die Marine. Der Vertrag wurde am 11. April 1877 durch den Reichstag genehmigt, und die Ratifikations-

¹⁾ von Roschitzky, Deutsche Kolonialgeschichte, Bd. 1, S. 139.

urkunden wurden am 31. Oktober desselben Jahres ausgetauscht¹⁾. Ebenso wurde im Jahre 1879 mit der Samoa-Regierung ein Freundschaftsvertrag abgeschlossen, durch welchen unter anderem der Hafen von Saluasata unter voller Wahrung der samoanischen Hoheitsrechte als Kohlenstation an das Deutsche Reich abgetreten wurde.

Sind diese Abschlüsse von Freundschaftsverträgen immerhin als ein Zeichen zu betrachten, daß gewisse kolonialfreundliche Regungen den Fürsten Bismarck beherrschten, so ließ man sich doch andererseits nach der ganzen Lage und den Anschauungen über wirtschaftliche Verhältnisse infolge eines gewissen Manchesterturns, welches nicht nur in Deutschland in kolonialpolitischen Fragen herrschte, immer noch Zeit und übereilte sich nicht mit der Erwerbung von Kolonien. „Auch Bismarck vertraute in seiner älteren Zeit auf die Fortschritte des Völkerrechts und der liberalen Handelspolitik, die jedem deutschen Kaufmann die fremden, hauptsächlich die englischen Kolonien geöffnet hatten. Im ganzen war dieser Standpunkt, solange Gladstone die englische Politik leitete, die Kolonien immer selbständiger machte, solange diese ihre beginnende schutzzöllnerische Handelspolitik ebenso gegen

¹⁾ Wie stark aber noch immer in dieser Zeit die Abneigung des Fürsten Bismarck gegen eine deutsche überseeische Betätigung war, beweist der folgende Brief, den am 20. Juli 1876, — also knapp ein halbes Jahr vor dem definitiven Abschluß des Freundschaftsvertrages mit den Tongainseln —, der damals im Auswärtigen Amte kommissarisch beschäftigte deutsche Konsul in Petersburg, von Brauer, an den Geheimen Legationsrat von Rufferow richtete, den er während dessenurlaubes zu vertreten hatte: „Ihrem Wunsche und meinem Versprechen gemäß beeile ich mich, Sie zu benachrichtigen, daß Samoa-Tonga ungenehmigt aus Rissingen zurückgekommen ist. Die bekannten Bleistiftirandbemerkungen werfen die Frage auf: „Was ist Kohlenstation? — Nur Hafen oder auch Gebäulichkeiten am Ufer? — Hafen zu unserer ausschließlichen Benutzung? — Ich bin nicht ohne Sorge, daß wir durch faktisches Vorgehen der Marine in eine Gründung hineingeraten, die einer kaiserlichen deutschen Kolonie nicht unähnlich sieht. — Mündlich mehr.“ Bei diesem Schlusssatz stößt natürlich nunmehr die ganze Geschichte bis zur mündlichen Rücksprache, welche voraussichtlich Anfang nächster Woche wird stattfinden können. Sonst wenig Neues. Die letzten Tage haben keine größeren Sachen gebracht, welche Sie etwa speziell interessieren könnten.“ — Vgl. v. Poschinger: Aus den Denkwürdigkeiten von Heinrich von Rufferow, Deutsche Revue, 63. Jahrg., Februar 1908, S. 189.

England wie gegen andere Staaten richteten, nicht falsch. Erst als er nach und nach durch die Tatsachen belehrt wurde, daß von einer wirklichen Gleichberechtigung der Deutschen doch nicht die Rede wäre, begann er Flotte und eigene Kolonien für Deutschland höher zu schätzen¹⁾.“ So heilsam aber auch die Fortschritte des Völkerrechts und des Freihandels waren, der Grundgedanke, daß in jeder Wirtschafts- und Handelspolitik die Mittel der Macht nicht gebraucht werden dürften, war doch so einseitig, so überspannt und so idealistisch, daß er nicht vorhalten konnte. Den ersten Schlag ins Gesicht gab ihm die Schutzollbewegung der siebziger Jahre, welche eine Folge war der zunehmenden internationalen Konkurrenz, der Übervölkerung und der zunehmenden Schwierigkeit, in jedem Lande die nötigen finanziellen Mittel zu schaffen und den nötigen Absatz für die eigene Produktion zu erhalten. Im Zusammenhange hiermit stand die Tendenz der Staaten auf großen Kolonialerwerb, auf geschützte Interessensphären in anderen Weltteilen. Man sah, als 1860—1890 die letzte große Teilung der Erde sich vorbereitete, daß alle künftige Macht, aller künftiger Wohlstand der Großstaaten nicht allein, aber doch wesentlich mit davon abhängen, wie sie sich in den fremden Weltteilen ausdehnten. Die Fortschritte der Industrie, der Schifffahrt und der Bevölkerung mußten jeden großen Staat vor die Entscheidung stellen, sich Märkte, Ackerbaukolonien, Kohlenstationen usw. zu sichern²⁾.

Diese Tendenzen machten sich bei den einzelnen Staaten teils früher, teils später geltend, und so kam es, daß die europäischen Großstaaten überall vorzudringen versuchten: Frankreich machte in Ostasien einen Vorstoß, England setzte sich in Cypern und Ägypten fest, Italien erwarb in Afrika Besitzungen und Österreich breitete sich nach dem Balkan, Rußland nach dem Innern Asiens hin aus. Es wurde den Staaten klar, daß die großen Gebiete der Barbarei und alle bisher fast unbenutzten Länder nur unter der Kontrolle und unter der Verwaltung der Kulturvölker einer wirtschaftlichen Ausnützung erschlossen werden könnten.

¹⁾ Schmoller, Handels- und Machtpolitik, S. 22 ff.

²⁾ Vgl. Schmoller, a. a. O.

Es ist natürlich, daß diese Strömungen des Imperialismus allmählich auch Bismarck beeinflussen und ihn veranlassen mußten, eine aktive Betätigung Deutschlands auf kolonialpolitischem Gebiet ins Auge zu fassen. Abschlüsse von Freundschaftsverträgen konnten jetzt, wo er sah, in welcher Weise die europäischen Großmächte sich überall auszu dehnen begannen, auf die Dauer nicht mehr nützen.

Die Gelegenheit, Deutschland aktiv kolonialpolitisch zu betätigen, bot sich ihm im Jahre 1880, und er versuchte, diese Gelegenheit auszunutzen, indem er den deutschen Reichstag zur Unterstützung einer ihm unterbreiteten kolonialwirtschaftlichen Unternehmung gewinnen wollte. Es handelte sich darum, den großen, auf den Samoainseln belegenen Plantagenbesitz des vor dem Zusammenbruche stehenden, schon längere Zeit dort ansässigen Hamburger Hauses Godeffroy für eine zu schaffende deutsche Handelsgesellschaft zu retten, welche die dortigen Besitzungen dieses Handelshauses unter Zinsgarantie des Deutschen Reiches übernehmen sollte. Zwar hatte sich der Kanzler noch im Jahre 1879 gegen jede Zumutung, welche im entferntesten darauf hinaus kam, dem notleidenden Hause Godeffroy direkt oder indirekt zu Hilfe zu kommen, ablehnend verhalten; aber schon am 1. Januar 1880 erging aus Barzin ein Erlaß an den damaligen Unterstaatssekretär Scholz im Reichsschatzamt, in dem der Kanzler diesen ersuchte, zunächst den preußischen Finanzminister von den Bedingungen in Kenntnis zu setzen, unter welchen er bereit sei, die Unterstützung des Reiches zu beantragen, und sodann ev. einen diesbezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Bismarck war, wie aus dem Erlaß weiter hervorgeht, zu dieser Sinnesänderung veranlaßt worden, nachdem er erkannt hatte, daß es dem Handelshause Godeffroy nicht gelungen war, sich aus eigenen Kräften die Mittel zu verschaffen, um den im nationalen Interesse bedauerlichen Fall abzuwenden, daß das Haus in englische Hände überging. Er glaubte, im Interesse des deutschen überseeischen Handels die Genehmigung des Kaisers zu einem Antrage auf Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches erbitten zu müssen, um dem gefährdeten Unternehmen die zu seiner Erhaltung nötigen Mittel zuzuführen. Bereits am 21. Januar 1880 bildete sich in Berlin eine deutsche Seehandelsgesellschaft, — zu deren Aufsichtsrat

die Herren v. Hanfemann und v. Bleichröder gehörten —, als ein auf die Dauer von 50 Jahren begründetes Aktienunternehmen mit einem Grundkapital von zunächst 8 Millionen Mark. Am 6. April desselben Jahres legte sodann der Kanzler dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Unterstützung der neuen „Deutschen Seehandelsgesellschaft“ für die Handelsinteressen auf den Samoainseln vor. Dieser Gesetzentwurf lautete:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, der auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 21. Januar d. J. unter der Firma ‚Deutsche Seehandelsgesellschaft zu Berlin‘ errichteten Aktiengesellschaft behufs Erfüllung eines jährlichen Reinertrages von $4\frac{1}{2}\%$ des in dem Unternehmen angelegten Grundkapitals bis zum Höchstbetrage von zehn Millionen Mark die Garantie des Reichs mit der Maßgabe zuzusichern, daß der aus Reichsmitteln zu gewährende Zuschuß zur Dividende 3% des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf. Die Garantie darf mit dem Jahre 1880 beginnen und bis zum Jahre 1899 einschließlich sich erstrecken. Sie erlischt auch während dieser Zeit, sobald sie fünf Jahre hintereinander nicht in Anspruch genommen wird.“

Der Entwurf war damit begründet, daß alle seit der Nachricht über die Krisis des Hauses Godeffroy in Hamburg eingegangenen amtlichen Berichte und andere Kundgebungen dafür Zeugnis ablegten, daß der Verzicht auf die Erhaltung der in deutschen Händen befindlichen Ländereien auf den Samoainseln eine schwer zu verwindende Schädigung Deutschlands, seines Ansehens und seiner kommerziellen Stellung in der Südsee zur Folge haben würde. Die Reichsverwaltung, welche von dieser nationalen Bedeutung der Frage überzeugt sei, dürfe sich der Erwägung nicht entziehen, ob und inwieweit die nationalen Interessen gegen die Folgen der Krisis des einzelnen Hauses zu wahren seien. Der scheinbar am kürzesten zum Ziele führende Weg — Unterstützung der notleidenden Firma aus öffentlichen Mitteln — könnte selbstverständlich nicht in Frage kommen; ebensowenig könnte daran gedacht werden, das Unternehmen unmittelbar für das Reich zu erwerben und für Rechnung des letzteren fortzubetreiben. Dagegen ständen gleiche Bedenken der Unterstützung einer behufs Fortführung

des Godeffroy'schen Südseegeschäftes zu errichtenden deutschen Gesellschaft durch Übernahme einer Dividendengarantie unter bestimmten Voraussetzungen nicht im Wege. Nachdem dann die Begründung des längeren die Rentabilität bespricht, fährt sie fort, daß, wenn die Deutsche Seehandelsgesellschaft diejenigen nationalen Kräfte, welche sich in ihren Dienst stellen wollten, in richtiger Weise verwenden würde, es in der That nicht abzusehen wäre, warum das Unternehmen nicht nur den Aktionären, sondern auch einer sich jährlich vermehrenden Anzahl von deutschen Angehörigen der verschiedensten Gewerbe lohnende Beschäftigung gewähren und, wenigstens in bescheidenen Grenzen, für Deutschland ein Mittel zur Hebung des Nationalreichtums werden sollte, wie es die englischen und holländischen Handelsgesellschaften für ihre Nationen geworden seien. Die dem Reichskanzler in dem Statutennachtrag eingeräumten, sehr weitgehenden Aufsichtsrechte würden dazu beitragen, daß die Gesellschaft stets ihre nationale Aufgabe im Auge behielte. Auch würde die Einstellung des etwa in dem einen oder anderen Jahre von der Reichsfinanzverwaltung geleisteten Zuschusses in den Jahresetat der Volksvertretung die Gelegenheit und Möglichkeit gewähren, ebenfalls darüber zu wachen, daß das nationale Interesse immer das maßgebende bliebe.

Am 15. April 1880 fand dieser Gesetzentwurf die Genehmigung des Bundesrates gegen die Stimmen von Hamburg und Bremen. Allein der Reichstag lehnte in seinen Beratungen am 27. und 28. April 1880 die Vorlage mit 128 gegen 112 Stimmen ab. Somit war der Versuch Bismarcks gescheitert, da der Reichstag nicht Unternehmungen stützen wollte, welche nach Meinung der Reichstagsmehrheit durch schlechte Geschäftsführung in Not und Bedrängnis gekommen waren. Obgleich also vom Reich keine Hilfe kam, ist es doch durch die Intervention kapitalkräftiger Privatmänner kurz darauf gelungen, jene Ländereien in deutschem Besitz zu erhalten. Denn ungeachtet der Ablehnung der Gesetzesvorlage durch den Reichstag blieb der Verwaltungsrat der Deutschen Seehandelsgesellschaft entschlossen, sein einmal vorgenommenes Ziel weiter zu verfolgen. Seiner Initiative ist es daher zu danken, daß die Gesellschaft ferner für die deutschen Interessen eintrat. Wie hoch übrigens der Reichskanzler den Entschluß des Verwaltungsrates

der Deutschen Seehandelsgesellschaft in deutsch-nationalem Sinne bewertete, geht aus nachstehendem Schreiben, welches er am 7. Mai 1880 an den Verwaltungsrat richtete, deutlich hervor:

„Aus der Mitteilung an das Auswärtige Amt vom 3. d. M. habe ich ersehen, daß der Verwaltungsrat der ‚Deutschen Seehandelsgesellschaft‘ die Frage in Erwägung gezogen hat, ob das bei Errichtung der Gesellschaft ins Auge gefaßte Ziel, ungeachtet der Ablehnung der betreffenden Regierungsvorlage im Reichstag, noch ferner zu verfolgen sei.

Ich freue mich im nationalen Interesse, daß der Verwaltungsrat sich, in dem Vertrauen auf die Zukunft des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt in der Südsee, welches Sie ermutigt hat, aus eigenen Kräften Hand anzulegen, um die bisherige Blüte unseres Verkehrs in der Südsee vor Verfall zu schützen, durch die öffentliche Kundgebung und abfälligen Ansichten nicht hat irre machen lassen. Die Überzeugung, daß Sie den vaterländischen Interessen durch die Erhaltung der bestehenden Unternehmungen einen dankenswerten Dienst erzeigen, wird nicht nur von Seiner Majestät und den Verbündeten Regierungen, sondern in weiteren Kreisen der gesamten deutschen Bevölkerung geteilt¹⁾.“

Bismarck mußte naturgemäß durch die vom Reichstage gefällte Entscheidung seine für die Samoafrage eingesetzte Autorität erschüttert fühlen und war sich nunmehr bewußt, daß die Regierung nur dann energisch überseeischen Handel und überseeische Unternehmungen unterstützen könnte, wenn sie einen starken Rückhalt seitens der Nation hinter sich habe. Die Abstimmung über die Samoavorlage hatte ihm gezeigt, daß irgendein lebhaftes Interesse für solche Unternehmungen dem überwiegenden Teile der Vertreter des Volkes nicht beizubringen war. Es mußte deshalb vorläufig den Privatunternehmungen überlassen bleiben, auf eigene Hand vorzugehen, wobei die Regierung dem von den Privatunternehmungen erworbenen Besitz nur konsularischen Schutz angedeihen lassen konnte.

¹⁾ v. Poschinger, Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck. Bd. I, S. 332 ff.

Nach der Ablehnung der Samoavorlage, die hauptsächlich auf die Anregung des freihändlerischen Flügels der Nationalliberalen, des Fortschrittes und der Polen zurückzuführen war, galt es in Zukunft diesen Fraktionen als Parteisache, jegliche kolonialpolitischen Versuche stets mit allen Mitteln zu bekämpfen. Es ist daher auch indirekt auf die Initiative dieser Parteien zurückzuführen, daß namentlich im Auslande, insbesondere in England, eine Bewegung in Szene gesetzt wurde, welche Deutschland Schwierigkeiten in seinen kolonialen Bestrebungen machen sollte. Denn im Auslande verhehlte man sich nicht, daß der in Deutschland einmal aufgenommene Gedanke einer aktiven Betätigung auf kolonialpolitischem Gebiete wohl kaum wieder beiseite geworfen werden würde. Es wurde deshalb auch, als sich am Anfang der 80er Jahre in England eine Handelsgesellschaft bildete, welche die schon oben erwähnten Gebiete des Österreichers Oberbeck gekauft hatte und nun bewirtschaften wollte, dieser Gesellschaft ohne Zögern eine sehr weitgehende „Royal charter“ erteilt, und die englischen Blätter machten kein Geheimnis daraus, daß man sich damit nur deshalb besonders beeilt habe, um etwaigen deutschen Gelüsten zuvorzukommen¹⁾.

In der Zwischenzeit hatte sich die Fidschifrage noch in keinem Punkte einer befriedigenden Lösung genähert. Von dort, sowie aber auch von anderen überseeischen Gebieten gingen in immer größerer Zahl Klagen und Berichte über Übergriffe und Benachteiligungen der deutschen Handelsinteressen ein, so daß sich das Bedürfnis immer mehr herausstellte, auf diesem Gebiete energischer vorzugehen. So wurde denn, nachdem die Fidschifrage fast drei Jahre geruht hatte, in einem ausführlichen Berichte vom 1. Juli 1882 die Angelegenheit bei dem englischen Auswärtigen Amte von neuem in Anregung gebracht. Die darauf unter dem 21. Juli 1882 gegebene Antwort konnte aber nicht genügen, da sie versuchte, die Sache wieder hinzuziehen mit dem Bemerken, es werde vorausgesetzt, daß die seitens des Fürsten Bismarck erhobenen Vorstellungen nicht etwa aus dem Eindruck hervorgegangen seien, daß deutsche Untertanen eine andere Behandlung erfahren hätten, als die britischen oder die irgendeiner anderen Nationalität.

¹⁾ Charpentier, Entwicklungsgeschichte der Kolonialpolitik des Deutschen Reiches, S. 10.

Aber die weitere Behandlung der Angelegenheit bewies nicht, daß man geneigt war, die Reklamationen richtig zu würdigen; auch der Schlußbericht der „Kommission zur Untersuchung von Landansprüchen auf Fidjchi“ befriedigte keineswegs. Die deutsche Regierung sah sich deshalb veranlaßt, in einem Schreiben vom 16. April 1883 den deutschen Botschafter in London, Grafen zu Münster, zu ersuchen, in einem ausführlichen Memorandum, für welches Instruktionen beigegeben waren, die Ansprüche der deutschen Regierung in klarer und unzweideutiger Weise der englischen Regierung gegenüber zu formulieren. Gleichzeitig wurde seitens der deutschen Regierung vorgeschlagen, die Angelegenheit durch eine von Kommissaren beider Länder abzuschätzende Entschädigung zum Abschluß zu bringen. Die darauf seitens des englischen Auswärtigen Amtes durch Lord Granville gegebene Antwort lautete nichts weniger als befriedigend und versuchte, die deutschen Forderungen möglichst abzulehnen. Es wurden deshalb seitens der deutschen Regierung weitere Beweismaterialien angeboten. Die englische Regierung schwieg aber nunmehr in der ganzen Angelegenheit vollständig, so daß sich die deutsche Regierung veranlaßt sah, unter dem 18. Oktober, sowie unter dem 31. Dezember 1883 die englische Regierung um eine Rückäußerung ersuchen zu lassen. Endlich am 9. Januar 1884 antwortete das englische Auswärtige Amt, lehnte aber wiederum in einem ausführlichen Memorandum die deutschen Wünsche ab. Die daraufhin unter dem 8. April 1884 erteilte deutsche Antwort beklagte zunächst, daß die britische Regierung die Angelegenheit nicht persönlich in die Hand genommen habe, sondern sie stets nur durch die Kolonialbehörden führen lasse; es sei aber um so erwünschter, den Beschwerden abzuhelpfen, als mehrere auf Inseln der Südsee etablierte deutsche Firmen aus Anlaß der Beschlüsse der interkolonialen Konferenz zu Sydney, insbesondere aber einer Resolution vom 9. Dezember 1883, über Landkäufe sich an das Auswärtige Amt gewendet und unter Hinweis auf das Verfahren in Fidjchi um Schutz ihrer bedrohten Interessen gebeten hätten. „Da aber“, fuhr das Antwortschreiben weiter fort, „wie die Eingaben der betreffenden Firmen erkennen lassen, das Vertrauen des deutschen Handelsstandes zu dem Rechtsschutz infolge der Behandlung der Fidjchi-reklamation erschüttert sei, so würde es der deutschen Regierung sehr

erwünscht sein, wenn sie durch eine befriedigende Lösung der Fidschilandfrage in den Stand gesetzt würde, mit einem Hinweis hierauf die Besorgnisse der deutschen Südseefirmen zu zerstreuen, und wenn auf diese Weise eine anderweite Sicherstellung ihrer Interessen entbehrlich gemacht werden könnte." In seiner Antwort vom 9. Mai 1884 ging Lord Granville nunmehr etwas auf die Wünsche der deutschen Regierung ein, versuchte darzulegen, daß die in der Fidschilandfrage getroffene Entscheidung streng gesetzmäßig erfolgt sei, war aber nicht mehr abgeneigt für den Fall, daß es sich als unmöglich herausstellen sollte, den Reklamanten Ländereien zuzuweisen, eine Geldentschädigung in Erwägung zu ziehen. In seiner Antwort vom 7. Juni 1884 ersuchte Fürst Bismarck den deutschen Botschafter in London, strifte auf die Erfüllung der deutschen Ansprüche zu halten und dem englischen Auswärtigen Amte die bisher vorliegenden Reklamationen zur Prüfung der Angelegenheit zu übergeben. Die englische Regierung erklärte sich darauf endlich bereit, durch eine aus Vertretern beider Regierungen zusammengesetzte Kommission die Fidschifrage regeln zu lassen, zu welchem Vorschlage die deutsche Regierung am 21. Juni 1884 ihr Einverständnis zusagte. Es wurde als Kommissar der deutschen Regierung der Generalkonsul in Sydney, Dr. Krauel, bezeichnet und die englische Regierung gebeten, ihren Kommissar nicht aus den an Ort und Stelle befindlichen Beamten zu entnehmen, sondern eine unparteiische, der lokalen Beeinflussung nicht unterworfenen Persönlichkeit von England zu entsenden. Auf diese Wünsche ging die englische Regierung ein, und die Fidschiangelegenheit war somit vorläufig zu einem befriedigenden Abschluß gelangt.

Inzwischen hatte sich seit dem Ende der siebziger Jahre im deutschen Bürgertum ein Wandel vollzogen und das Interesse für Kolonialpolitik zu regen begonnen; Kolonialfragen wurden öffentlich erwogen und besprochen. Man erging sich in großen und theoretischen Erörterungen darüber, ob für Deutschland Handelskolonien oder Ackerbaukolonien notwendiger sein würden. In dieser Hinsicht wollte auch die um dieselbe Zeit erschienene Schrift von Professor Fabri: „Bedarf Deutschland der Kolonien?“ zur Klärung der Frage beitragen; denn Fabri unterschied in dieser Schrift bereits die verschiedenen Arten von

Kolonien, die man allerdings später durcheinanderwarf, sehr zum Schaden des deutschen Kolonialverständnisses. Fabri teilte die Kolonien in Handelskolonien (Westafrika und früher Indien), Ausbeutungskolonien (wie sie seitens der Spanier gehandhabt waren), Verbrecherkolonien (z. B. früher Australien und Guayana) und Ackerbaukolonien ein. Es wäre damals der kolonialen Sache sehr nützlich gewesen, wenn er seine Einteilung noch durch Plantagenkolonien vervollständigt hätte. Damit wäre der irrigen Meinung, daß der deutsche Auswanderungsstrom auch in die ganz tropischen Länder gelenkt werden könnte, vorgebeugt worden, und schwerlich würden Probleme, wie sie Herkka in seinem „Freiland“ vorschlug, ernstlich genommen worden sein, noch weniger aber hätten sie Unheil anrichten können.

Verschiedene Faktoren waren es, deren Zusammenwirken diese große Rührigkeit in kolonialen Dingen im deutschen Volke hervorgerufen hatte. Man fing an, zu bemerken, daß bald hier, bald dort eine der fremden Mächte die Hand auf bisher noch unbefetzte Gebiete legte, und man hegte die Besorgnis, ob nicht von ihnen auch noch das letzte Gebiet genommen werden könnte, so daß Deutschland das Nachsehen haben würde. Außerdem war es eine allgemeine nationale Tendenz, die, wenn auch nicht ausschließlich, so doch durch die Höhe und den Umfang der damaligen Auswanderung aus Deutschland hervorgerufen wurde und dahin strebte, Länder zu finden, die klimatisch, wirtschaftlich und politisch geeignet wären für die deutschen Auswanderer, in denen diese ihren nationalen Charakter bewahren könnten und die andererseits der rasch anwachsenden Industrie Deutschlands den Bezug von Rohstoffen und den Absatz ihrer Produktion zu sichern vermöchten. Die deutsche Auswanderung hatte gerade am Ende der siebziger Jahre einen ungeheuren Umfang erreicht; denn von 1871 bis 1880 betrug die Zahl der deutschen Auswanderer ungefähr 595 000 und in den Jahren 1881—1883 allein über 570 000. Doch die angeführten Zahlen geben kein vollständiges Bild der Höhe der damaligen deutschen Auswanderung; sie bleiben vielmehr insofern hinter der Wirklichkeit zurück, als zahlreiche Auswanderer sich dadurch der Kontrolle entzogen, daß sie ihren Weg über außerdeutsche Häfen nahmen¹⁾. Man dachte allerdings bei

¹⁾ v. Cheberg, Die deutsche Auswanderung, S. 6 (164).

dem Versuche, die deutsche Auswanderung zu organisieren, nicht an territoriale Eroberungen, auch noch nicht an eine Mitwirkung des Staates, sondern vorläufig nur an eine private Organisation. Aber auch die unmittelbar interessierten wirtschaftlichen Kreise, insbesondere die hanseatischen Kaufleute, welche in den Südseeinseln und an der afrikanischen Küste schon erhebliche und rasch anwachsende kaufmännische Interessen besaßen, wirkten immer mehr auf eine Ausbreitung des kolonialen Gedankens hin, und ebenso setzten für diese Bewegung Kreise ihren Einfluß ein, die in Fühlung mit den damals schon ausgedehnten und zahlreich besetzten Stationen der deutschen Missionsgesellschaften in fremden Erdteilen standen.

Ein nicht minder großer Anteil ist in dieser Bewegung und für ihre weitere Pflege der deutschen Wissenschaft zuzuschreiben, die auf geographischem und naturwissenschaftlichem Gebiete und ferner durch Erforschung der Sprache, Sitten und Rechtsinstitute der in den fremden Erdteilen eingeborenen Stämme Bedeutendes leistete. Auf literarischem Gebiete waren ferner besondere Vorkämpfer der kolonialen Sache die Herren Jannasch und Hübbe-Schleiden, welche durch die Veröffentlichung ihrer Schriften gleichfalls wesentlich zum Verständnis in Dingen der Kolonialpolitik beitrugen.

Ganz besonders aber machten sich um die Bewegung auf kolonialem Gebiete die Kolonialgesellschaften verdient, die sich am Anfang der 80er Jahre bildeten. So wurde im Dezember 1882 ein deutscher Kolonialverein gegründet, dessen Ziele folgende waren: „das Verständnis der Notwendigkeit, die nationale Arbeit dem Gebiete der Kolonisation zuzuwenden, in immer weitere Kreise zu tragen; für die darauf gerichteten, in Deutschland getrennt auftretenden Bestrebungen einen Mittelpunkt zu bilden; eine praktische Lösung der Kolonialfrage anzubahnen.“ Am 28. März 1884 entstand sodann die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ in Berlin. Aus der Verschmelzung dieser beiden Gesellschaften ging im Laufe der Zeit, am 19. Dezember 1887, eine der größten, in Deutschland auf kolonialpolitischem Gebiet tätigen Gesellschaften, die „Deutsche Kolonialgesellschaft“, hervor, welche gemäß ihren Satzungen den Zweck verfolgt:

- „1. die nationale Arbeit der deutschen Kolonisation zuzuwenden und die Erkenntnis der Notwendigkeit derselben in immer weitere Kreise zu tragen ;
2. die praktische Lösung kolonialer Fragen zu fördern ;
3. deutsch-nationale Kolonisationsbestrebungen anzuregen und zu unterstützen ;
4. auf die geeignete Lösung der mit der deutschen Auswanderung zusammenhängenden Fragen hinzuwirken ;
5. den wirtschaftlichen und festen Zusammenhang der Deutschen im Auslande mit dem Vaterlande zu erhalten und zu kräftigen ;
6. für alle auf diese Ziele gerichteten, im deutschen Vaterlande getrennt auftretenden Bestrebungen einen Mittelpunkt zu bilden.“

Ferner stellte im Mai 1883 die mit Reichsmitteln unterstützte „Afrikanische Gesellschaft in Deutschland“ in einer sehr beachtenswerten Denkschrift das Programm ihrer Tätigkeit auf, aus welchem hervorging, daß auch die bisher lediglich idealwissenschaftlichen Zwecken dienenden Kreise nunmehr zu realer Tat übergehen wollten. Dieses Programm lautete :

- „1. Es erscheint Konzentrierung der deutschen Afrikaforschung geboten, um zunächst auf räumlich beschränktem Gebiete die in den Satzungen der Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland gesteckten Ziele zu erreichen.
2. Nach der durch die bisherigen deutschen und anderen Forschungsreisen erlangten Kenntnis des äquatorialen Afrika erscheinen die Kongoländer, insbesondere das südliche Kongogebiet als geeignet, um der intensiveren Forschung und Erschließung für deutsche Kultivation unterzogen zu werden.
3. Bei der Organisation der zu diesen Zwecken zu unternehmenden Expeditionen ist die bloße Refognoszierung von der eigentlichen Erschließung der Gebiete und der Anlage von Stationen auseinanderzuhalten. Erstere trägt nur einen vorbereitenden Charakter und kann von einzelnen oder wenigen Reisenden ausgeführt werden; letztere hat den Zweck der definitiven Festsetzung zur Durchführung deutscher Kultivation und bedarf des Einsetzens

großer personeller Kräfte und materieller Mittel; der möglichst baldige Anschluß kaufmännischer Unternehmungen, sowie die Mitwirkung deutscher Missionare zur Anbahnung christlicher Kultur und Gesittung unter den Eingeborenen ist zu begünstigen.

4. In dem ins Auge gefaßten Gebiete ist eine Linie zwischen der bereits von Pogge errichteten Station Mukenge und dem Kassai, resp. dieser letztere Fluß als Operationsbasis zu nehmen und von dort nach dem Kongo vorzudringen. Überall wo die topographischen sowie die agrifulturellen und die sonstigen Verhältnisse der Bevölkerung es angezeigt erscheinen lassen, sind deutsche Kulturstationen anzulegen, und zwar möglichst in der Nähe der schiffbaren Ströme. Die Stationen sind durch Privatverträge mit den Landesfürsten der deutschen Kultivation zu sichern.
5. Der Kassai und sonstige Nebenflüsse sind hinsichtlich ihrer Eignetheit für Dampferverkehr aufs genaueste zu sondieren, da es notwendig ist, des baldigsten Dampfer in den Dienst der Stationen zu stellen.
6. Es ist durch Refognoszierung so schnell wie möglich ein guter und nicht zu weiter Weg von der am geeignetsten gelegenen Station nach der Kongomündung ausfindig zu machen, auf welchem zerlegbare Dampfer nach dem Quango, Kassai oder einem schiffbaren Nebenfluß dieser Ströme geschafft werden können.
7. Es ist das Gebiet zwischen dem Venue und Kongo oder dessen nördlichen Nebenflüssen zu refognoszieren hinsichtlich seiner Eignetheit für eine bequeme Verbindung mit dem mittleren Kongo.
8. Um vorstehende Ziele zu erreichen, sind ohne Verzug zwei Expeditionen auszusenden, und zwar eine von der Angolaküste mit der Aufgabe, die sub 4 erwähnte Operationsbasis und demnächst den Kongo zu erreichen, das dazwischenliegende Gebiet zu explorieren, Stationen anzulegen und einen Weg nach der Kongomündung zu entdecken, die zweite unter Flegel vom Venue aus mit der Richtung auf den Mittellauf des Kongo als Refognoszierungsexpedition. Erstere hat aus acht bis zehn Europäern und 300—400 Eingeborenen, exklusive der sich etwa auf eigene

Rechnung anschließenden Kaufleute und Missionare zu bestehen; auf auskömmliche und gute Bewaffnung der Karawane ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es empfiehlt sich folgende Zusammensetzung der südlichen Expedition: ein Leiter, ein Arzt mit botanischen bzw. zoologischen Kenntnissen, ein Geologe oder Bergmann, ein Ingenieur, ein Büchsenmacher und Schmied, ein Gärtner oder Ökonom, ein Zimmermann und zwei bis drei Leute. Von sämtlichen Mitgliedern ist erwünscht, daß sie militärisch geschult und Jäger sind. — Die Organisation der vom Venue auszuführenden Expedition ist dem Reisenden Flegel zu überlassen. — Die übrigen noch in Afrika befindlichen Expeditionen (Dr. Böhm und Dr. Stecker) sind zurückzuberufen.

9. Es ist die Reichsregierung zu bitten, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß Kongo und Niger nebst ihren schiffbaren Nebenflüssen von keiner europäischen Nation annektiert werden, sondern neutrale Wasserstraßen bleiben, auf denen allen Nationen freie Fahrt und unbeschränkte Bewegung zusteht.
10. Die Kosten der bis auf drei Jahre zu veranschlagenden Venue-Kongoexpedition werden voraussichtlich nicht über 60 000 M. betragen. Die Kosten der Ausrüstung der südlichen Kongoexpedition für etwa drei Jahre sind auf 150 000 M. zu veranschlagen; hierzu treten für ständige Unterhaltung durch Nachschub und Nachführung von Dampfern vom Jahre 1885 inklusive ab jährlich 60—70 000 M.
11. Der Vorstand der Afrikanischen Gesellschaft ist mit der Ausführung dieses Programms zu beauftragen und erhält freie Hand, innerhalb des vorstehend gegebenen Rahmens alles zu tun, was ihm zur Erreichung des gestellten Ziels notwendig erscheint, namentlich auch in Verbindung mit handelsgeographischen Vereinen und ähnlichen Gesellschaften zu treten und mit ihnen bindende Abkommen zu treffen, Aufrufe zur Beteiligung in Person oder mit Geldmitteln zu erlassen und dergleichen."

Diese Kolonialvereine sorgten nun tunlichst dafür, alle für eine aktive Kolonialpolitik Deutschlands sprechenden Gründe, soweit als möglich, in der großen Masse des Volkes zu verbreiten und ihr klar

zu machen, wie wesentlich in jeder Beziehung kolonialer Besitz für das deutsche Volk sein würde. Es wurde dabei seitens der Kolonialgesellschaften auch auf die bekannte Tatsache hingewiesen, daß eine aktive Beteiligung an der überseeischen Kultur für die Erziehung des deutschen Volkscharakters nur förderlich sein könnte, und daß auch die Marine ein Tätigkeitsfeld im Frieden gebrauchte. Ferner wurde der Gedanke der Anlage von Strafkolonien, sowie die Einführung der Verbannung als Strafe, namentlich für politische Vergehen, verschiedentlich angeregt und erwogen. Immer wieder aber wurde nachdrücklich betont, daß der Besitz von Kolonien den geistigen, politischen und wirtschaftlichen Gesichtskreis eines Volkes erweitere und seine Initiative in bezug auf wirtschaftliche Tätigkeit wesentlich erhöhe. Im Laufe der Kolonialgeschichte der verschiedensten Nationen hatte es sich nämlich herausgestellt, daß sich nicht nur der Horizont kolonisierender Völker stets bedeutend ausdehnte, sondern daß auch in der großen Masse des Volkes immer mehr die Erkenntnis sich Bahn brach, welchen erheblichen Einfluß auf die politische Machtstellung des Staates die Größe und Festigkeit eines Kolonialbesitzes ausüben könne. Denn in der Kolonisation zeigt sich, wie der französische Nationalökonom Leroy-Beaulieu bemerkt, die Ausdehnungsfähigkeit eines Volkes, das auf diese Weise einen Teil der Welt seinen Ideen, seinen Gesetzen und seiner Sprache unterwirft und sein wirtschaftliches Leben erweitert. „Le peuple, qui colonise le plus, est le premier peuple, s'il n'est pas aujourd'hui, il sera demain.“ Die Kolonialgeschichte beweist die Richtigkeit dieser Ansicht. Spanien und Portugal z. B. haben nach dem Verlust des größten Teils ihrer Kolonien auch ein gut Teil ihrer überseeischen Handelsbedeutung verloren, während England durch seine Kolonien zu einer Weltmacht wurde und seiner Industrie und seinem Handel eine tonangebende Stellung verschaffte. Bei England hat sich dieser ungeheure Vorteil des Kolonialbesitzes in wirtschaftlicher Beziehung auch dann noch geltend gemacht, als sich die Kolonien vom Mutterlande emanzipierten; denn die Gleichheit der Lebensgewohnheiten und Lebensanschauungen der Angehörigen des Mutterlandes und der ehemaligen Kolonien ließen auch nach der Trennung die Handelsbeziehungen noch fort dauern. Erwägungen dieser Art müssen deshalb

wohl auch mitgesprochen haben und maßgebend gewesen sein, als in der Folgezeit Frankreich und namentlich England der deutschen Kolonialpolitik so große Schwierigkeiten bereiteten.

Von seiten der Kolonialgegner wurde dagegen namentlich betont, daß der Besitz von Kolonien Deutschland in die Gefahr bringen könnte, in Schwierigkeiten mit anderen Mächten verwickelt zu werden. Mit Recht hebt demgegenüber v. Stengel¹⁾ hervor, daß diese Einwendungen so recht deutlich zeigen, wie tief eine gewisse Ängstlichkeit in politischen Dingen aus der Zeit des Bundestagselendes auch in der Bismarckschen Zeit noch immer in den Deutschen steckte. Selbstverständlich waren Schwierigkeiten bei der Inaugurierung einer Kolonialpolitik für Deutschland nicht ausgeschlossen, aber solche Schwierigkeiten konnten sich auch ohne den Besitz von Kolonien ergeben und dadurch hervorgerufen werden, daß das Deutsche Reich lediglich die Interessen seiner Angehörigen in überseeischen Gebieten zu schützen suchte. Trotz den vielen bisherigen Erfolgen Bismarcks auf anderen politischen Gebieten hatten also die Gegner des kolonialen Gedankens noch nicht einsehen gelernt, daß dem Mutigen die Welt gehört und kraftvolles Auftreten dem selbstbewußtesten Gegner am meisten imponiert.

Zu hellen Flammen aber wurde das Feuer kolonialer Begeisterung im Volke angefacht, als im Jahre 1883/84 seitens des Reichstages der Versuch des Fürsten Bismarck, wenigstens den deutschen Handelsunternehmungen durch eine regelmäßige deutsche Post-Dampfschiffahrt nach Ostasien, Australien und dem Südseearchipel eine bessere Unterlage zu schaffen, abgelehnt wurde infolge der im Reichstage vorherrschenden, jedem deutschen Expansionsbedürfnis feindlichen Strömung. Vorgreifend sei hier schon bemerkt, daß Bismarck, da nach Ostasien und Australien eine schnelle Dampfverbindung nicht bestand, im Interesse des nach den überseeischen deutschen Niederlassungen sich steigenden Verkehrs und wegen des größeren Absatzes deutscher Erzeugnisse eine solche wichtige Dampfschiffahrtsverbindung für notwendig hielt und zu schaffen beabsichtigte²⁾. Ein allgemeiner Sturm

¹⁾ v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, Annalen des Deutschen Reichs 1895, S. 536.

²⁾ Vgl. Kap. II.

der Entrüstung brauste daher durch die deutschen Lande, und gerade die Nichtachtung und Verkennung der besten Absichten des Reichskanzlers, sowie die falschen Beweisführungen der kolonialfeindlichen Abgeordneten Bamberger und Genossen bewirkten, daß die großen Massen des Volkes nunmehr stürmisch eigenen Kolonialbesitz für Deutschland verlangten. Die vorbereitenden Kundgebungen und Arbeiten der Kolonialgesellschaften und Kolonialfreunde waren auf fruchtbaren Boden gefallen und begannen ihre Wirkung zu zeigen.

Nichts war natürlicher, als daß diese immer mächtiger anwachsende Strömung im deutschen Volksbewußtsein und die zur Kolonialpolitik treibenden Kräfte auch auf Fürst Bismarck nicht ohne Wirkung bleiben konnten. Das deutsche Volk kam Bismarck helfend entgegen. Der Zeitpunkt war gekommen, wo, wie Bismarck später in der Reichstagsrede vom 2. März 1885 hervorhob, die Kolonialpolitik von einer Mehrheit des nationalen Willens mit Entschlossenheit und Überzeugung getragen wurde, und der Kanzler konnte mit Genugtuung konstatieren, daß durch das Volk selbst ein frischer Zug nach dieser Richtung wehe. „Eine Regierung nämlich,“ so führte er in derselben Rede weiter aus, „die sich mühsam abquält gegen eine starke Minorität auch nur oder gar gegen eine parlamentarische Majorität, um künstlich Kolonien ins Leben zu rufen, würde eine Danaidenarbeit verrichten, die ermüdend ist, die allenfalls ein neues Kapitel in den Budgetdiskussionen und in den jährlichen Tadelsvoten, die der Regierung ausgesprochen werden, liefern könnte, aber einen praktischen Erfolg für unser deutsches, wirtschaftliches Leben kaum haben würde.“

Ähnliche Erwägungen müssen also schon vor dieser Zeit den Fürsten beherrscht und ihn dazu gebracht haben, seine Bedenken gegen eine aktive Kolonialpolitik Deutschlands fallen zu lassen. Aber auch der Umstand dürfte in entscheidender Weise mitgesprochen haben, daß es jetzt, sollte Deutschland überhaupt noch für sich Kolonien erwerben, die höchste Zeit sei, handelnd einzugreifen. Zwar gab es immerhin noch freie Gebiete in Afrika und in Australien, aber Eile tat not, da „England, Rußland und die Vereinigten Staaten sich anschickten, ihre Fangarme riesenhaft auszustrecken und ihre großen

Weltreiche zu begründen“¹⁾. Es schien also jetzt nur eines richtigen, Bismarcks Intentionen entsprechenden Projektes zu bedürfen, um bei ihm den Gedanken in Tat umzusetzen.

Außerlich verhielt sich der Fürst diesen Bestrebungen des deutschen Volkes gegenüber vorläufig immer noch vollkommen kühl. Er hatte wohl gewichtige Gründe, sich nicht mit einem blinden Feuereifer auf diesen vom Volke gewünschten neuen Weg der deutschen Politik zu stürzen. Die Gründe für diese seine Zurückhaltung bringt folgende Kundgebung²⁾ vom Juli 1883, die er damals in die Tagesblätter gelangen ließ und die auf die kolonialpolitischen Hitzköpfe etwas abkühlend wirkte, treffend zum Ausdruck:

„Der Ankauf und die fortdauernde Erhaltung der Kolonie würde sehr bedeutende Geldopfer in Anspruch nehmen, zu deren Übernahme jetzt die Mittel fehlen. In einem Augenblick, in welchem die deutschen Staaten viele sehr wichtige und naheliegende Zwecke nicht ausführen können, weil die Fonds nicht vorhanden sind, können sie sich schwerlich auf weitgeschichtige Unternehmungen einlassen, aus welchen Verpflichtungen von unabsehbarer Tragweite entspringen. Das Deutsche Reich würde sich mit der Erwerbung von Kolonien eine große Verantwortlichkeit auf den Hals laden. Zudem kann man im Durchschnitt annehmen, daß alle gesunderen Striche und Plätze in überseeischen Ländern bereits okkupiert sind. Diese sind aber auch jetzt schon unseren Auswanderern zugänglich. In Asien, Afrika und Südamerika ist auch nicht eine einzige größere Hafen- und Handelsstadt, die nicht deutsche Kontore hätte. Weit entfernt, an sich die Macht eines Staates zu steigern, geben die Kolonien den Kräften desselben eine mehr einseitige Richtung nach außen hin, die dann allerdings für eine Weile den Nimbus seiner Macht erhöhen mag, aber nicht für die Dauer.“

Sicherlich fürchtete der Fürst bei den damaligen Anfeindungen, die er von den meisten Parteien zu erfahren hatte, der kolonialen Sache mehr zu schaden, wenn er öffentlich für sie einträte, als ihr zu

¹⁾ Schmoller, Handels- und Machtpolitik, S. 24 ff.

²⁾ Thudichum, Bismarcks parlamentarische Kämpfe und Siege, II. Abteilung, S. 345.

nützen. Vor allem aber lag ihm daran, im Ausland die Besorgnis zu verscheuchen, daß Deutschland daran denke, ebenfalls Kolonialmacht zu werden; er wollte also namentlich die Engländer und Franzosen in Sicherheit wiegen. Außerdem darf aber auch angenommen werden, daß der Kanzler sich immer noch nicht darüber ganz schlüssig war, ob es in der Tat zweckmäßig sei, das Reich für Kolonialpolitik zu engagieren. Es ist dies aus einigen Äußerungen zu schließen, welche der Fürst noch Anfang der achtziger Jahre machte. So erklärte er 1881 einem Mitgliede des Reichstags gegenüber, als das Thema Auswanderungen und Kolonien berührt wurde, in ganz bestimmter Form: „Solange ich Reichskanzler bin, treiben wir keine Kolonialpolitik. Wir haben eine Flotte, die nicht fahren kann, und wir dürfen keine verwundbaren Punkte in anderen Weltteilen haben, die den Franzosen als Beute zufallen, sobald es losgeht¹⁾.“ Diese Erklärung in ihrer bestimmt ablehnenden Form ist gerade zu der Zeit, wo sie abgegeben wurde, um so auffallender, als kurz vorher, im Jahre 1880, Bismarck bei der Samoavorlage den deutschen Reichstag zur Unterstützung kolonialwirtschaftlicher Unternehmungen zu bewegen gesucht hatte.

Infolge dieser zurückhaltenden Stellungnahme Bismarcks noch bis zum letzten Augenblicke kam der plötzliche Übergang des Kanzlers zur aktiven Kolonialpolitik selbst den nächstbeteiligten Dienststellen ganz unerwartet. Man hatte kaum gedacht, daß trotz der im deutschen Volke herrschenden kolonialen Bewegung der hieraus gezeitigte Schritt des Kaufmannes F. A. C. Lüderitz aus Bremen so bedeutame Folgen nach sich ziehen würde. Dieser hatte am 16. November 1882 dem Auswärtigen Amte Mitteilung von seiner Absicht gemacht, mit den Machthabern an der Küste Südwestafrikas Verträge abzuschließen, welche ihm in den neu zu erwerbenden Ländereien gewisse Vorrechte sichern sollten, und dabei gleichzeitig angefragt, ob sein Wunsch, für seine Ländereien den Schutz der deutschen Reichsflagge zu erhalten, Gewährung finden würde²⁾.

¹⁾ v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier, Bd. III, S. 54.

²⁾ Näheres vgl. Kap. IV.

Auf diese Anfrage ist es jedenfalls zurückzuführen, daß Fürst Bismarck den Gedanken in Erwägung zog, zu versuchen, die Politik der Schutz- und Freundschaftsverträge nicht mehr ausschließlich zu fördern, sondern bei passender Gelegenheit eine tatkräftige aktive Kolonialpolitik zu beginnen. Hierzu waren natürlich Erfahrung und Studien nötig; auch mußte der Zeitpunkt, in dem der Anfang mit dieser Politik gemacht werden sollte, gut gewählt werden. Andererseits war Fürst Bismarck, als er sich in der Folge bereit zeigte, den Wunsch des Herrn Lüderitz zu erfüllen, sich doch wohl nicht so ganz bewußt, daß die Lösung der Aufgabe, Deutschland aktiv kolonialpolitisch zu betätigen, viel schwerer war, als er sie sich in Wirklichkeit gedacht hatte; insbesondere dürfte er die Schwierigkeiten wesentlich unterschätzt haben, welche die Verwaltung solcher überseeischen Besitzungen mit sich brachte. Zwar hatte er sich mit Leuten, welche in diesen Fragen infolge ihrer geschäftlichen Verbindungen gewisse praktische Erfahrung besaßen, des öfteren in der Zeit, in welcher er Deutschland in die Reihe der Kolonialmächte eintreten lassen wollte, über die einschlägigen Fragen unterhalten, und auch teils durch die Berichte des Herrn v. Rufferow, zu dessen Dezernat die überseeischen Angelegenheiten gehörten, angeregt, teils durch eigene Studien mit der Angelegenheit eingehend beschäftigt. Dabei war es für ihn von Wichtigkeit, auch mit dem Hamburger Großkaufmann Adolf Woermann, der 1884—90 ein Reichstagsmandat bekleidete und insolgedessen häufig in Berlin sein mußte, über die einschlägigen Fragen sprechen zu können. So hatte der Kanzler u. a. am 28. April 1884 mit ihm eine Unterredung, an welcher die Herren Lüderitz, Dyes aus Bremen und der Geheime Legationsrat v. Rufferow gleichfalls teilnahmen. In dieser Unterredung führte der Fürst seine Gedanken und Pläne in bezug auf eine künftige Kolonialpolitik in kurzen Umrissen aus und bemerkte, daß das Deutsche Reich nicht französische Kolonialpolitik treiben solle; man könne nicht Kriegsschiffe aussenden, um überseeische Ländereien zu erobern, auch könne die deutsche Regierung nicht fremde Länder ohne weiteres in Besitz nehmen; dagegen solle der deutsche Kaufmann geschützt werden, wo er sich niedergelassen hätte, und da, wo er von dem Lande Besitz ergriffen hätte, würde die deutsche Regierung bereit sein, ihm zu folgen, wie es England stets getan habe. Mit Bezug

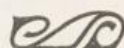
Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzeldarstellungen VIII.

auf die Verwaltung solcher Länderstrecken schwebte ihm ebenfalls das Vorbild Englands vor, welches großen Gesellschaften eine sogenannte Charter erteilt habe, so daß die Verwaltung ganz in den Händen dieser Gesellschaften gelegen habe. Er wies auf die East India Company hin und auf die der Borneo-Company von England erteilte Charter¹⁾.

Auf Bitten des Kanzlers hat dann später auch Boermann die Instruktionen ausgearbeitet, welche nach dem Eintritt Deutschlands in die Kolonialpolitik einem nach den überseeischen Besitzungen gesandten Reichskommissar mitgegeben wurden.

Hatte so bei dem Kanzler allmählich der Plan, Deutschland aktiv kolonialpolitisch zu betätigen, ganz bestimmte Formen angenommen und hatte er sich feste Anschauungen darüber gebildet, so sollten ihm noch heftige Kämpfe in der inneren und äußeren Politik beschieden sein, bis er sein Ziel vollkommen erreicht hatte. Die Kämpfe im Innern, die er im Reichstage zu bestehen hatte, zeigten sich vor allem, als er dort im Jahre 1884 die Postdampfersubventionsvorlage einbrachte und zu verteidigen hatte.

¹⁾ v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier, Bd. III, S. 150 f.



Kapitel II.

Die Postdampfersubventionsvorlage¹⁾.

Das Projekt, den Seepostdienst des Deutschen Reiches mit Ostasien und Australien zu heben, stand dem Fürsten Bismarck schon im Jahre 1876 vor Augen. Er hatte erkannt, daß die regelmäßigen deutschen Schiffahrtslinien nicht mehr oder überhaupt nicht imstande waren, dem überseeischen Verkehr, namentlich nach Ostasien und Australien, zu genügen. Es war allgemein bekannt, daß infolgedessen die deutschen Exporteure behufs regelmäßiger schneller Beförderung ihre Erzeugnisse englischen Linien übergeben mußten und der deutschen Rhederei dadurch beträchtlicher Gewinn verloren ging. Nicht nur, um diesen Beeinträchtigungen der deutschen Rhederei abzuhelpen, die Inanspruchnahme fremdländischer Beförderungsmittel zu vermeiden und dem deutschen Handel und der deutschen Industrie neue Absatzmärkte zu erschließen, sondern auch, um die Marineverwaltung betreffs ihrer Verbindung mit den im handelspolitischen und diplomatischen Dienst in den Gewässern fremder Weltteile befindlichen Kriegsschiffen von der viele Mißstände im Gefolge führenden Abhängigkeit vom Auslande zu befreien und durch das neue Schiffsmaterial, namentlich in Kriegszeiten, die Leistungsfähigkeit der Marine zu erhöhen, glaubte Fürst Bismarck, deutscherseits schnell und regelmäßig fahrende Postdampferverbindung einrichten und sie mit staatlichen Mitteln unterstützen zu sollen.

¹⁾ Literatur, vgl. Kap. I, S. 1, Anm. 1. — Vgl. insbesondere Sten. Berichte und Drucksachen des Reichstages 1884/85.

Die Pläne des Kanzlers gewannen aber erst greifbare Gestalt im Jahre 1884, wo er einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf einbrachte. Er hatte sich zu diesem Schritt um so leichter entschließen können, als sich nach dem Urteil von Sachverständigen die Ausgabe für das Reich lediglich als eine solche darstellen würde, deren Vorteile für das Reich erheblich höher sein würden, als die in Vorschlag gebrachte Summe der Aufwendungen. Von gleichen Erwägungen waren auch schon die übrigen Staaten ausgegangen, welche durch Einführung ähnlicher Einrichtungen weit höhere Opfer brachten in der Überzeugung, nichts Unnützes zu tun; so betrugen z. B. die Aufwendungen für den Seepostdienst in England damals ungefähr 13 Millionen Mark, in Frankreich 20 Millionen Mark, in Österreich 4 Millionen Mark und in Italien 7 Millionen Mark. Zwar war sich der Kanzler bewußt, daß infolge der im Reichstag zu der Zeit herrschenden Stimmung sein Standpunkt manchen Anfeindungen ausgesetzt und ein Erfolg schwer zu erreichen sein würde. Gleichwohl legte er im Mai 1884 dem Reichstag folgenden Gesetzesentwurf vor:

§ 1. „Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Postdampfschiffsverbindungen zwischen Deutschland einerseits und Ostasien, bzw. Australien andererseits auf eine Dauer bis zu 15 Jahren an geeignete Privatunternehmungen zu übertragen und in den hierüber abzuschließenden Verträgen Beihilfen bis zum Höchstbetrage von jährlich vier Millionen Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2. Die nach § 1 zahlbaren Beträge sind in den Reichshaushaltsetat einzustellen.“

Es war in Aussicht genommen, folgende Postdampferverbindungen einzurichten:

1. für den Verkehr mit Ostasien:

- a) eine Hauptlinie von der Elbe oder Weser nach Hongkong über Rotterdam bzw. Antwerpen, Neapel, Port-Said, Suez, Aden, Colombo, Singapore;
- b) eine Zweiglinie zwischen Hongkong und Yokohama über Shanghai und Nagasaki und einem noch zu bezeichnenden Hafen in Korea;

2. für den Verkehr mit Australien:

- a) eine Hauptlinie von der Elbe oder Weser nach Sydney über Neapel, Port-Said, Suez, Aden, King Georges Sound, Adelaide und Melbourne;
- b) eine Zweiglinie von Sydney über Auckland, Tonga, Samoainseln und Brisbane zurück nach Sydney.

Diese Fahrten sollten alle vier Wochen stattfinden und dieselbe Geschwindigkeit haben, wie die der Dampfer anderer Nationen. Auf den Dampfern sollte ferner die deutsche Post unentgeltlich befördert werden, und bei Übersteigung eines Höchstbetrages der Bruttoeinnahme sollte die Subvention eine bestimmte Ermäßigung erfahren. Die Beihilfen selbst sollten auf den Etat der Postverwaltung übernommen werden.

Die erste Verhandlung dieser Vorlage im Reichstage war am 14. Juni 1884. An der Hand der allgemeinen und speziellen Erwägungen, welche den Fürsten Bismarck geleitet hatten, vertrat der damalige Staatssekretär des Reichspostamtes, Stephan, den Gesetzentwurf vor dem Reichstage. Nach ihm ergriff der Abgeordnete Bamberger, welcher schon im Jahre 1880 die Samoavorlage bekämpft hatte, das Wort und führte aus, daß die Begründung dieses Gesetzentwurfes vollständig undurchsichtig und unsachgemäß sei, da durch sie in keiner Weise das herrschende Bedürfnis bewiesen würde, die Handelsbeziehungen Deutschlands mit überseeischen Ländern durch die Einrichtung von Schnellschiffen zu vermehren. Der deutsche Export hätte sich bis jetzt mit fremden Schifffahrtslinien beholfen und wäre dabei sehr gut gefahren. Mit diesen subventionierten Postdampfschifffahrtslinien hätten die andern Staaten nicht die Erfolge gehabt, wie sie seitens der Regierung dargestellt worden wären. Auch würde die deutsche Rhederei nicht den Vorteil haben, wie er vorausgesagt würde. Im Hinblick darauf, daß später mehr Forderungen erhoben werden würden, warne er ausdrücklich vor der Bewilligung dieser, seiner Meinung nach nicht ausreichenden Summe.

Darauf ergriff Fürst Bismarck das Wort und führte in seiner Erwiderungsrede folgendes aus:

„Nach den Reden der Gegner der Postdampfervorlage möchte man annehmen, daß die Regierungen, der Bundesrat und der Reichstag als Parteien in einem Prozeß einander gegenüberstehen, und daß den Regierungen obliege, mit Ziffern nachzuweisen, daß die vorgeschlagenen Postdampferlinien sich in einer gewissen Anzahl von Jahren bezahlen werden, entweder durch einen finanziellen Überschuß oder durch ein volkswirtschaftliches Plus. In dieser Form sind organische Fragen, wie es alle volkswirtschaftlichen Fragen sind, gar nicht zu behandeln.

In solchen Sachen liegt der Regierung nicht die Beweislast ob; was derselben obliegt, ist, Fragen, wie beispielsweise die Samoafrage, nach einer gewissen Anzahl von Jahren einmal wieder der gemeinschaftlichen Prüfung zu unterziehen, im Interesse des Volkes, der deutschen Nation, ihres Exports, ihrer Arbeit der Reederei.

In der Weise, wie es hier von der Gegenpartei geschehen ist, daß nämlich die Summe der jährlich zu machenden Verwendungen addiert wird, — die Zeitungen kommen auf 60 Millionen im ganzen, 15 mal 4; Dr. Bamberger, der das Diskontogeschäft genauer kennt, reduziert diese Summe auf nur 45 Millionen, — läßt sich die Sache nicht behandeln. Das Raisonement, das ich hier in einer fortschrittlichen Zeitung finde: man verlange 60 Millionen Mark für das Wehen der Reichsflagge in Asien und Australien, läßt sich auf alle nationalen Institutionen anwenden. Ich habe mir hier die Ziffern der Marine ausgezogen; da sind im Ordinarium 27 und im Extraordinarium 10 Millionen, macht 37 Millionen, und das 15 mal genommen macht 555; also Sie können mit demselben Recht sagen: für das Vergnügen, die deutsche Flagge wehen zu sehen, 555 Millionen. Wenn Sie das gesamte Postbudget — praeter propter 160 Millionen — mit demselben Multiplikator versehen, so kommen Sie auf 2400 Millionen; Sie können das ganze Deutsche Reich unter diese Rechnung bringen mit seinem Budget von 591 Millionen; das macht, 15 mal genommen, 8865 Millionen. Das alles für das Vergnügen, die deutsche Flagge wehen zu sehen!...

Der Abgeordnete Bamberger hat hier Bezug genommen auf die Erklärung der Hamburger Dampfschiffsrhedereigesellschaft, die,

wie er ganz richtig sagt, ihrerseits mit Verlust gearbeitet hat. Gerade dieser Rechnungsbericht, das Promemoria, das gegeben ist in Nr. 162 des Hamburger Korrespondenten, wo es jeder nachlesen und die Schlüsse bestätigt finden kann, die ich daraus ziehe, fängt damit an: 'Am 1. Juli 1871 konstituierte sich die deutsche Dampfschiffsrhederei zu Hamburg mit einem Kapital von 500 000 Talern = 1 500 000 M. Damals, vor ungefähr zwölf Jahren, waren unsere deutschen Schiffsbauwerften noch wenig imstande, den Bau größerer eiserner Dampfschiffe samt Maschinen zu einem im Vergleich zu den auf englischen Werften kurrenten Preise und in einigermaßen gleichen Lieferungsterminen zu übernehmen.' — Es ist seitdem ein Fortschritt gemacht worden, seit den zwölf Jahren, zu aller Befriedigung. Ob und inwieweit dieser Fortschritt in Verbindung mit der Gesellschaft zu bringen ist, überlasse ich eines jeden Ermessen.

In dem vorher erwähnten Promemoria heißt es dann weiter: 'Mit vier Schiffen übernahm diese deutsche Dampfschiffahrtsrhederei im Juni 1873 die Fahrt nach Penang, Singapore, Hongkong und Schanghai. Deutschland entbehrte bis dahin jeder direkten Dampfschiffsverbindung mit jenen Gegenden.' Hinterher kommt das Resultat, daß diese Gesellschaft, nachdem sie ein erhebliches Verlustkonto abgeschrieben hatte, nachdem sie mit Schaden operiert hatte, schließlich doch elf Seedampfschiffe dauernd auf diesem Seewege beschäftigte. Das ist die Tätigkeit dieser einen offenbar wenig potenten, aber strebsamen Gesellschaft. Wenn schon deren Tätigkeit genügend gewesen ist, um in unseren ganzen Rhedereiverhältnissen, in unseren überseeischen Beziehungen eine erhebliche Veränderung herbeizuführen, sollte da die Möglichkeit ganz von der Hand zu weisen sein, daß bei einer noch größeren Ausdehnung mit Zuhilfenahme einer Subvention von seiten der Staaten alle die Vorteile, die für die nationale Arbeit, für den Handel, für den Export gewonnen werden können, sich in noch größerem Maßstabe zeigen? Wie hat der Verkehr infolge der Anlage von Eisenbahnen sich gehoben, wie hat der Wagenfrachtverkehr infolge der Eisenbahnen sich gehoben, wie haben hunderttausende anderer Verkehrsarten sich seit meinen Jugendjahren verdreifacht, verzehnfacht und an Umfang zugenommen durch Ver-

besserung der Verkehrsverbindungen? Weit über jede Berechnung! Der Klügste wird das Maß der Entwicklung unseres Verkehrs infolge der Anwendung des Dampfes auf unseren Verbindungswegen sowohl zu Wasser wie zu Lande nicht ganz sicher feststellen können. Können Sie also mit Sicherheit nach kaufmännischer Buchführung genau das Verlust- und Gewinnkonto anzeigen, was wir hierbei haben werden? Es ist das eine Überzeugungs-, eine Glaubenssache, die ich aber doch nicht, wie dies geschehen, als Gefühlsache charakterisieren möchte.

Wollen wir den Weg, den nicht nur Frankreich, sondern auch England, Belgien, Holland und alle hauptsächlich seefahrenden Nationen betreten haben, auch Italien, nicht betreten, weil wir die klugen Deutschen sind, die alles besser wissen, weil wir soviel Gelehrte und so gute Redner haben? Wollen wir uns nicht an der Weiterentwicklung des Verkehrs beteiligen? Wollen wir nichts tun für die Seefahrt, die Arbeit, die Erhaltung unseres Exports, zur Vorbeugung von Nahrungslosigkeit im Lande wegen Mangel an Export und Mangel an Arbeit? Wollen wir nicht vielmehr jedes Mittel wählen, die Ausfuhr zu fördern, auch solche Mittel, für deren Rentabilität wir nicht vorher den Beweis liefern können, an die wir aber glauben?"¹⁾

Nachdem sodann verschiedene Redner teils für, teils gegen die Vorlage gesprochen hatten — unter den letzteren Eugen Richter —, wurde diese mit Hilfe des Zentrums an die Budgetkommission verwiesen. Bei der vorgerückten Session bedeutete dieser Beschluß eine Verschleppung bis in die Sessionen des neuwählenden Reichstages, weil kaum anzunehmen war, daß die Vorlage noch in der laufenden Session zur Erledigung kommen würde. Da aber Fürst Bismarck dem Zustandekommen des Gesetzes eine außerordentliche Wichtigkeit beilegte, erschien er selbst am 23. Juni 1884 zur Vertretung der Vorlage bei den Beratungen der Budgetkommission, ein Umstand, der so recht die Bedeutung kennzeichnete, welche die Angelegenheit für den Kanzler haben mußte; denn man hatte ihn seit 1871 in keiner Kommission

¹⁾ Vgl. Rohl X, 162 ff.

gesehen. In der Tat, Bismarck hatte sich zu diesem Schritt entschlossen, um in der Kommission Gelegenheit zu finden, die Stellungnahme der Regierung noch einmal zu präzisieren und gleichzeitig seine im Zusammenhang damit stehenden Anschauungen über Kolonialpolitik darzulegen, die er inzwischen tatkräftig in Angriff genommen hatte.

Bevor nun die weitere Entwicklung des Schicksals dieser Vorlage betrachtet werden soll, ist es nötig, näher auf die Ereignisse einzugehen, welche sich mittlerweile in den überseeischen Gebieten abgespielt hatten und die Veranlassung geworden waren, daß Deutschland eine aktive Kolonialpolitik begonnen hatte. Es war schon bemerkt worden¹⁾, daß sich am 16. November 1882 der Bremer Kaufmann Lüderitz mit einer Eingabe an das deutsche Auswärtige Amt gewandt und gebeten hatte, ihm für die Gebiete, welche er durch Verträge mit den eingeborenen Häuptlingen an der Südwestküste Afrikas erwerben wollte, den Schutz der deutschen Reichsflagge zu gewähren. Der Kanzler war, im Grunde genommen, einem solchen Schritte nicht abgeneigt, stellte sich aber die Sache einfacher vor, als sie in Wirklichkeit war. Er sagte Herrn Lüderitz nicht sofort den Schutz des Reichs zu, sondern hielt es zweckmäßiger, namentlich England gegenüber, mit aller nur erdenklichen Vorsicht vorzugehen. Vielleicht wäre diese große Rücksichtnahme auf England gerade in der damaligen Zeit nicht so nötig gewesen, aber immerhin spricht das Verhalten Bismarcks in der Angelegenheit für seine politische Meisterschaft, mit welcher er stets etwaigen Entwicklungen mit fremden Mächten die Spitze abzubrechen suchte. Bismarck wußte ganz genau, daß er, wenn er überhaupt deutsche Kolonialpolitik treiben wollte, keinen besseren Zeitpunkt wählen konnte als den augenblicklichen. Denn England — das sich mit Recht als die größte Kolonialmacht der Welt fühlte und darum befürchten mußte, daß die deutschen Ansprüche seine eigenen zukünftigen Pläne durchkreuzen könnten — befand sich gerade damals (1883) in einer Situation, die einen allzu heftigen Widerstand nicht erwarten ließ. Disraeli, Englands großer Staatsmann, der in allen Weltteilen die Grenzen des „British Empire“ erweitert hatte, war kurz zuvor gestorben, und

¹⁾ Vgl. Kap. I, S. 32 und insbesondere Kap. IV.

Gladstone, der nach ihm des Reiches Geschicke in der Hand hielt, war ein Doktrinär, der allem aggressiven Vorgehen feindlich gesinnt war und kriegerische Reibungen nach Möglichkeit zu vermeiden suchte. Zudem aber hatte England eben die von Disraeli vorbereitete Okkupation Ägyptens durchgeführt und war in dieser von Rußland und Frankreich bestrittenen Position, deren Unsicherheit von Gladstone noch dazu überschätzt wurde, einigermaßen auf das Wohlwollen Deutschlands angewiesen. Trotzdem hat Bismarck auch von dieser Seite mehr Widerstände erfahren, als er vorher angenommen hatte, so daß er zu ihrer Überwindung seine ganze diplomatische Geschicklichkeit aufbieten mußte¹⁾.

Gleichwohl ließ der Kanzler zunächst den Kaiserlichen Geschäftsträger in London, Grafen Herbert v. Bismarck-Schönhausen, ersuchen, sich über die etwaigen Ansprüche Englands auf die fraglichen Küstenstriche zu informieren. Das Resultat war die aktenmäßige Feststellung, daß in amtlichen englischen Dokumenten der Oranjefluß als die nördliche Grenze der Kapkolonie bezeichnet wurde und die portugiesischen Besitzungen südlich vom Kongogebiet ebenfalls nicht bis dorthin reichten, ferner, daß auf Schutzanträge rheinischer Missionare, die in dem für Annexionszwecke ins Auge gefaßten Namaqua- und Herero-Lande tätig waren, von der englischen Regierung die Antwort gekommen war: England übe nördlich vom Oranje-Fluß mit einziger Ausnahme der Walfischbai keine Jurisdiktion aus und sei auch nicht in der Lage, in jenem Gebiete Schutz zu gewähren. In einem Schreiben vom 4. Februar 1883 behielt sich Bismarck deshalb vor, im Falle, daß die Lüderitzschen Ansiedelungen außerhalb des englischen Einflusses oder des Einflusses einer anderen befreundeten Macht liegen würden, den deutschen Schutz eintreten zu lassen. Daraufhin erwiderte Lord Granville am 23. Februar 1883, die Kapkolonie habe zwar an jener Küste einige Niederlassungen, ohne genauere Angaben aber, an welcher Stelle die deutsche Ansiedelung beabsichtigt werde, sei es unmöglich, zu einer Ansicht darüber zu gelangen, ob die englischen Behörden im Notfalle einen Schutz gewähren könnten;

¹⁾ Adler, Fürst Bismarck als Kolonialpolitiker, in der Zeitschrift „Der Lotse“, 1. Jahrg., Heft 14, S. 448 ff.

wenn indessen die deutsche Regierung genauere Angaben über die gedachten Punkte machen wollte, so würde die Regierung der Kapkolonie zum Berichte aufgefordert werden, ob und in welchem Umfange man den deutschen Wünschen entgegenkommen könnte.

Auf den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit wird genauer bei der Geschichte der Erwerbung der einzelnen Kolonien eingegangen werden¹⁾. Hier sei nur bemerkt, daß Fürst Bismarck, müde der langen diplomatischen Verhandlungen, sich kurzweg am 24. April 1884 entschloß, Herrn Lüderitz den Schutz des Deutschen Reiches zuzusagen. Damit war die deutsche Kolonialpolitik in Fluß geraten, und Bismarck schritt nun unerschütterlich auf dem einmal betretenen Wege in seiner meisterhaften Art vorwärts.

Gehen wir nun wieder zurück zu den Ereignissen in Deutschland und betrachten wir in Verbindung damit das weitere Schicksal der Dampfersubventionsvorlage näher. Zu der stattfindenden Kommissionsberatung über die Vorlage am 23. Juni 1884 war, wie schon erwähnt, der Kanzler persönlich erschienen, weil er den Zusammenhang der Dampfersubventionsfrage mit der überseeischen Politik des Reichs darlegen wollte (vgl. Kohl X, 167). In dieser Sitzung wurde der Kanzler von dem Abgeordneten Hammacher darüber interpelliert, ob die Vorlage im Zusammenhange mit der Kolonialpolitik der Reichsregierung im allgemeinen stände. Fürst Bismarck bejahte dies und fuhr dann fort²⁾, daß das Votum, welches der Reichstag über die Dampfersubventionsfrage fällen würde, für die überseeische und Kolonial-Politik der Regierung mit entscheidend sei. In der Samoafrage sei seinerzeit die Entscheidung gegen die Absichten der Regierung ausgefallen, und diese sei hierdurch für längere Zeit entmutigt worden. Die überseeische Politik lege Verantwortlichkeiten auf, die man nur dann übernehmen könne, wenn die Nation mit Begeisterung der Regierung zur Seite stände und man sich auf eine national empfindende Vertretung der Nation stützen könne, die solche Fragen

¹⁾ Vgl. Kap. IV.

²⁾ Vgl. den stenographischen Bericht in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 25. Juli 1884.

nicht wie Additions- und Subtraktionsexempel behandle. Daß im Lande dieser erste nach der Samoavorlage gemachte Versuch, mit Zustimmung des Reichstages die überseeischen Interessen des Reiches zu fördern, richtig gewürdigt werde, bewiesen die ihm fast täglich zugehenden Zustimmungsadressen und Telegramme aus Kreisen, bei welchen er ein so lebendiges Interesse für diese Fragen kaum vermutet hätte. Fürst Bismarck ging dann näher auf die leitenden Gesichtspunkte seiner Kolonialpolitik ein und entrollte ein Bild von den Grundsätzen, nach denen er die überseeische Politik zu handhaben gedächte. Auf Grund seiner Anschauungen hätte sich deshalb auch der Kaiser entschlossen, die Niederlassungen des Herrn Vüderitz unter den Schutz des Reiches zu stellen. Er, Bismarck, habe dabei zu ermitteln gesucht, ob Angra-Pequena als einer anderen europäischen Macht gehörig betrachtet werde, und habe schließlich, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob England infolge einer Anfrage, welche er wegen des Besitzverhältnisses dort gehalten hätte, den deutschen Niederlassungen auf Wunsch Deutschlands seinen Schutz gewähren sollte, am 24. April erklärt, daß die Niederlassungen unter dem Schutze Deutschlands ständen. Diesen Schutz habe nun auch die englische Regierung anerkannt. Der Kanzler streifte sodann noch die Kongofrage¹⁾, welche die Gemüter zu beschäftigen begann, und betonte dabei das Bestreben der deutschen Regierung, die Hebung des deutschen Handels durch vertragsmäßige Sicherstellung voller Verkehrsfreiheit zu erreichen. Hinsichtlich der Dampfersubventionsvorlage bemerkte der Kanzler, daß er in bezug auf die Ausführung des Gedankens nicht, wie man annähme, für Regie, sondern für Subvention sei. Unter Regie verstehe er hier eine staatlich hervorzurufende Linie; er würde vorziehen, die bestehenden Linien nicht zu ignorieren, sondern mit diesen über das Maß der Unterstützung zu verhandeln, dessen sie bedürften, um die im allgemeinen nationalen Interesse an sie zu stellenden Bedingungen erfüllen zu können. Die hierüber zu führenden Verhandlungen setzten aber voraus, daß er und der Generalpostmeister freie Hand hätten. Diese Verhandlungen gewissermaßen durch den Reichstag zu präjudi-

¹⁾ Vgl. Kap. VII, A.

zieren, könne nicht vorteilhaft sein. Hierzu sei allerdings das Vertrauen des Reichstags nötig. Dieser habe das Geld zu bewilligen oder zu versagen. Die Zustimmung von einem genauen Beweise der Rentabilität abhängig zu machen, stehe im Widerspruch mit den vielfachen Bewilligungen der Landesvertretungen bei Eisenbahngarantien und Zuschüssen zu anderen nutzbringenden Unternehmungen, wie z. B. zur Gotthardbahn. Wolle man die Bewilligung davon abhängen lassen, ob nicht etwa die aufzuwendende Summe für Gehaltsaufbesserungen u. dgl. m. ebenfalls nützlich verwertet werden könnte, so würde überhaupt keine nutzbringende Ausgabe möglich sein.

Nach diesen Ausführungen sprach sich der Abgeordnete Rickert gegen die Vorlage aus, indem er namentlich darauf hinwies, daß die finanzielle Lage des Reiches kaum diese Belastung würde aushalten können. Hierauf nahm der Abgeordnete Bamberger das Wort und erklärte, daß die Vorlage jetzt, wo die Kolonialpolitik mit hereingezogen sei, erst recht einer gründlichen Prüfung bedürfe. Er bezeichnete die Versuche, in der Südsee oder in Afrika Kolonien zu erwerben, als „mehr oder minder schwindelhaft“; außerdem würden hierdurch für die Deutschen nur Gefahren heraufbeschworen werden; auch würden ihnen diese Versuche „Nasenstüber“ eintragen, die sie wehrlos einstecken müßten. Er wünschte aus diesen Gründen keinerlei Schutzerweiterung für gewagte überseeische Unternehmungen. Fürst Bismarck erwiderte, nach seinen Auslassungen über das Kolonialsystem habe sich Bamberger als ein Gegner jeder überseeischen Entwicklung der deutschen Nation gezeigt; es sei daher natürlich, daß er auch gegen die Dampfersubventionen stimmen würde. Der Reichskanzler wandte sich darauf gegen die weiteren Ausführungen des genannten Abgeordneten und wies in längerer Rede dessen Kritik über die Kolonialpolitik zurück. Wenn ihm der Reichstag bei seinen Plänen kein Vertrauen entgegenbrächte, so könne er allerdings auf dem Gebiet überseeischer Politik nicht viel machen. Warum sollte alles das, was andern Nationen tauge, uns nicht auch frommen; wenn man wirklich noch an dem wirtschaftlichen Nutzen der Dampfschiffsubventionsvorlage zweifle, so berufe er sich auf das Zeugnis des französischen Postministers Cocheret, der sich in seinem Berichte an den Präsidenten der Republik über Dampfersubventionen

durchaus günstig ausgesprochen habe¹⁾. Hierauf polemisierte der Abgeordnete Eugen Richter gegen überseeische Politik überhaupt und erklärte im besonderen, seine Zustimmung dazu versagen zu müssen, daß für Angra-Bequena, welches nur eine „Sandbüchse“ sei, irgendwelche finanziellen Beihilfen gewährt würden. Fürst Bismarck erwiderte hierauf, es handle sich hierbei ebensowenig um staatliche Zuschüsse wie bei der englisch-indischen Kompagnie und der Nord-Borneo-Kompagnie, welche von England keinen Zuschuß erhalte. Ob ferner Angra-Bequena fruchtbar sei, gehe einzig Herrn Lüderitz an; jedenfalls seien nur einige Quadratmeilen der von ihm gemachten Erwerbungen sandig.

Trotz seiner glänzenden Reden gelang es Bismarck nicht, die Opposition zu überzeugen, und ihr Führer, das Mitglied der Zentrums-
partei, Windthorst, setzte es durch, daß die nächste Sitzung der Kommission nicht auf den folgenden Tag, sondern erst auf den 27. Juni festgesetzt wurde; dadurch wurde eine Beschlußfassung des Reichstages über die

¹⁾ Die betreffende Stelle des Berichtes lautete: „Wir sind nicht mehr auf die Notwendigkeit angewiesen, die kostspielige Hilfe fremder Postdampfer für die Beförderung unserer Korrespondenz nach Australien in Anspruch zu nehmen. Dies reiche Land ist in direkte Verbindung mit unseren Häfen getreten; unserem Handel und unserer Industrie sind auf diese Weise neue Absatzgebiete erschlossen worden. Die wichtigsten Resultate, welche die australische Linie für unseren Handel bereits erzielt hat und welche dieselbe in noch erhöhtem Maße für die Zukunft ergeben wird, rechtfertigen überreichlich die Opfer, welche die französischen Kammern für ihre Errichtung in so bereitwilliger Weise gebracht haben. Die subventionierten überseeischen Dampferlinien tragen in der Tat gewaltig zur Entwicklung des Handels bei; sie eröffnen ihm, ich kann dies nicht oft genug wiederholen, neue Kanäle. Um sich hiervon zu überzeugen, genügt es, auf die Tatsache hinzuweisen, daß, sobald eine subventionierte Postdampferlinie die direkte Verbindung zwischen Frankreich und einem überseeischen Lande herstellt, alsdann der französische Handel mit dem betreffenden Lande staunenswerten Umfang annimmt. Man hat dies in Indien und China, am La Plata, in Brasilien, in den Antillen, in Mexiko und Nordamerika gesehen. Diese Verbindungen kosten uns jährlich im Budget ungefähr 27 Millionen; aber man kann dreist behaupten, daß diese Summe verschwindend gering ist im Vergleich zu den Vorteilen, welche unser Handel und unsere Industrie aus ihr ziehen. Selbst der Staatsschatz verliert hierdurch nichts. Seine Einnahmen steigern sich in gleichem Verhältnis.“ Vgl. v. Koschikoff, Deutsche Kolonialgeschichte, Bd. I, S. 262 ff.

Vorlage unmöglich gemacht, da am 28. Juni der Reichstag bereits geschlossen werden sollte. Die Vorlage blieb vorläufig unerledigt.

Gleichwohl sollte sie aber vor Schluß des Reichstages nochmals berührt werden. Denn als in der Reichstagsitzung vom 26. Juni 1884 der Abgeordnete v. Maltzahn-Gülz bei Gelegenheit der Verhandlung über den Handelsvertrag mit Korea einige protestierende Bemerkungen gegen eine Verschleppung der Dampfersubventionsvorlage fallen ließ, knüpfte sich daran eine umfangreiche und bedeutame Debatte über Kolonialpolitik überhaupt. In dieser Debatte machte sich zum nicht geringen Teile die Erregung bemerkbar, die sich infolge der Verhandlungen in der Budgetkommission in ganz Deutschland gezeigt hatte. Die Kolonialpolitik wurde dabei zunächst von den Abgeordneten Richter in die Debatte gezogen, indem er seine Partei gegen die ihr durch die Presse gemachten Vorwürfe zu verwahren suchte. Weitere Redner glaubten den Vorwurf entkräften zu müssen, daß durch die Oppositionsparteien die Vorlage verschleppt würde, und suchten nachzuweisen, daß die Subvention, welche gefordert würde, in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen stände. Die vielfachen Angriffe, welche im Laufe der Debatte von den verschiedensten Rednern, unter ihnen namentlich Bamberger und Richter, gegen die Vorlage und besonders gegen die Kolonialpolitik des Deutschen Reiches erfolgten, suchte schließlich der Reichskanzler in einer wirksamen und hochbedeutenden Rede über die Genesiz der Kolonialentwicklung und über die Befürchtung einer Beförderung der Auswanderung durch die Postdampfer zu zerstreuen, indem er sagte:

„Die Genesiz der Kolonialfrage ist folgende: Wir sind zuerst durch die Unternehmung hanseatischer Kaufleute, verbunden mit Terrainankäufen und gefolgt von Anträgen auf Reichsschutz, dazu veranlaßt worden, die Frage, ob wir diesen Reichsschutz in dem gewünschten Maße versprechen könnten, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Ich wiederhole, daß ich meine frühere Abneigung gegen Kolonien — ich will sagen nach dem System, wie die meisten im vorigen Jahrhundert waren, was man jetzt das französische System nennen könnte, die als Unterlage ein Stück Land schaffen, und dann Auswanderer herbeizuziehen suchen, Beamte anstellen und Garnisonen errichten, — heute noch nicht aufgegeben habe. Ich glaube, daß

man Kolonialprojekte nicht künstlich schaffen kann, und alle Beispiele, die der Abgeordnete Bamberger in der Kommission als abschreckend anführte, waren darauf zurückzuführen, daß dieser falsche Weg eingeschlagen war, daß man gewissermaßen einen Hafen hatte bauen wollen, wo noch kein Verkehr war, eine Stadt, wo noch die Bewohner fehlten, wo dieselben erst künstlich herbeigezogen werden sollten.

Etwas ganz anderes ist die Frage, ob es zweckmäßig, und zweitens, ob es die Pflicht des Deutschen Reiches ist, denjenigen seiner Untertanen, die solchen Unternehmungen im Vertrauen auf des Reiches Schutz sich hingeben, diesen Reichsschutz zu gewähren und ihnen gewisse Beihilfen in ihren Kolonialbestrebungen zu leisten, und denjenigen Gebilden, die aus den überschüssigen Säften des gesamten deutschen Körpers naturgemäß herauswachsen, in fremden Ländern Pflege und Schutz angedeihen zu lassen. Und das bejahe ich, allerdings mit weniger Sicherheit vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit — ich kann nicht voraussehen, was daraus wird — aber mit unbedingter Sicherheit vom Standpunkte der staatlichen Pflicht.

Ich kann mich dem nicht entziehen. Ich bin mit einem gewissen Zögern an die Sache herangetreten und habe mich gefragt: womit könnte ich es rechtfertigen, wenn ich diesen Unternehmern, über deren Mut — ich habe die Herren persönlich gesprochen —, über deren Schneidigkeit, über deren Begeisterung für ihre Aufgabe ich mich herzlich gefreut habe, sagen wollte: Das ist alles sehr schön, aber das Deutsche Reich ist dazu nicht stark genug, es würde das Übelwollen anderer Staaten auf sich ziehen, es würde, wie Dr. Bamberger schilderte, in unangenehme Berührung mit anderen kommen, es würde Nasenstöße bekommen, für die es keine Vergeltung hätte. Ich habe nicht den Mut gehabt, diese Bankrotterklärung der deutschen Nation auf überseeische Unternehmungen den Unternehmern gegenüber als Reichskanzler auszusprechen.

Wir denken in keine exklusive Kolonialpolitik einzutreten, wie leider andere, weniger mächtige Staaten, als England, sie ausüben und dadurch das Aufblühen und den Handel ihrer Kolonien unterdrücken.

Es ist sodann von dem Herrn Abgeordneten Richter darauf hingewiesen, daß unsere Kolonialunternehmungen ganz außerordentlich kostspielig sein und unseren notleidenden Reichsschatz in eine noch schlimmere Lage bringen würden, als jetzt. Es ist das allerdings richtig, wenn wir, wie das früher bei ähnlichen Versuchen geschehen ist, damit anfangen wollten, eine Anzahl von obern und untern Beamten dort hinzuschicken und zunächst eine Garnison dort hinzulegen, Kasernen, Häfen und Forts zu bauen. Das ist aber nicht entfernt unsere Absicht, wenigstens die meinige nicht. Meine von Seiner Majestät dem Kaiser gebilligte Absicht ist, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonie ebenso wie ihr Entstehen der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen, und weniger in der Form der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form von Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen *Royal charters*, im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei Gründung der Ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat, den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren derselben im wesentlichen zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und desjenigen Schutzes zu gewähren, den wir ohne stehende Garnison dort leisten können¹⁾ . . .

Unsere Absicht ist, nicht Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reich lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwicklung sowohl gegen Angriffe aus der unmittelbaren Nachbarschaft, als auch gegen Bedrückung und Schädigung von seiten anderer europäischer Mächte. Im übrigen hoffen wir, daß der Baum durch die Tätigkeit der Gärtner, die ihn pflanzen, auch im ganzen gedeihen wird, und wenn er es nicht tut, so ist die Pflanze eine verfehlte, und es trifft der Schade weniger das Reich, denn die Kosten sind nicht bedeutend, die wir verlangen, sondern die Unternehmer, die sich in ihren Unternehmungen vergriffen haben . . .

¹⁾ Rede vom 26. Juni 1884 (Kohl, X 197).

Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzeldarstellungen VIII.

Ich glaube auch nicht, daß durch die subventionierten Postdampfer die Auswanderung befördert wird, — wie der Abgeordnete Richter befürchtet —; die Auswanderer haben so viel und so reichliche Gelegenheit, daß die stabilen Postdampfer sie nicht mehr als bisher zur Auswanderung verleiten würden. Ich bin kein Freund der Auswanderung im allgemeinen, und namentlich nicht der krankhaften Beförderung der Auswanderung, die wir in den ersten Jahren des Deutschen Reichs gehabt haben — unter meiner Unterschrift, gebe ich ja zu —; ich habe aber damals dieser Sache meine Aufmerksamkeit nicht zugewendet. Ich kämpfe gegen die Beförderung der Auswanderung; ein Deutscher, der sein Vaterland abstreift wie einen alten Rock, ist für mich kein Deutscher mehr; ich habe kein landsmannschaftliches Interesse mehr für ihn, und wenn die Beförderung der Korrespondenz und des Verkehrs und unseres Exports eine Beförderung der Auswanderung sein würde, so würde dies ein Grund dagegen sein; aber — ich habe gerade das Wort Export gebraucht — der Export ist ein Mittel, die Auswanderung zu hindern. Es ist eine auffällige Tatsache, daß gerade die bevölkersten Landstriche Deutschlands, die wir die industriellen nennen dürfen, von der Auswanderung so gut wie frei sind, und daß diejenigen Landstriche, in denen keine Industrie ist, die baltischen Provinzen und die, welche in einem ähnlichen Kulturzustande sind, Posen und Mecklenburg, das Hauptkontingent der Auswanderer liefern. Geben Sie denen Industrie, geben Sie denen Export, geben Sie denen Schutzzölle, und die Leute werden nicht mehr auswandern. Gerade die Förderung des Exports, die Förderung der Verbindung und womöglich tatsächliche Förderung einer sicheren Verbindung hindert die Auswanderung.“

Der Reichskanzler schloß seine Rede damit, daß er auf das Vertrauen der Opposition verzichtete, wenn man es ihm nicht gewähren wollte. Im weiteren Verlauf der Debatte gingen verschiedene Redner in kürzeren und längeren Ausführungen noch besonders auf die Kolonialpolitik ein, während über die Dampfersubventionsvorlage Wesentliches nicht mehr vorgebracht wurde. Sie blieb unerledigt, während der Vertrag mit Korea schließlich genehmigt wurde.

Das Verhalten der Opposition Bismarcks besten Plänen und

wohlgemeintesten Absichten gegenüber wurde allgemein verurteilt. Zahlreiche Kundgebungen, die dem Kanzler die Sympathie des Volkes seinen Intentionen gegenüber zeigen sollten, liefen von allen Seiten bei ihm ein. So ging u. a. am 24. Juni 1884 bei Bismarck nachstehendes Telegramm des Bürgermeisters Wesmer in St. Blasien ein: „Begeisterte Zustimmung und ehrfurchtsvollen Dank für das energische Eintreten zugunsten der überseeischen Interessen Deutschlands von der Südgrenze des Reiches.“ Darauf antwortete der Kanzler am 29. Juni 1884: „Die freundliche Begrüßung durch das Telegramm vom 28. d. M. erwidere ich mit dem Ausdruck der Genugtuung darüber, daß die wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen der Verbündeten Regierungen in den Bergen des Schwarzwaldes der gleichen Würdigung begegnen, wie in unseren Seestädten.“ Am 24. Juni 1884 hatte ferner die Handelskammer in Freiburg dem Reichskanzler die Abschrift einer Eingabe überreicht, welche diese an das Präsidium des deutschen Reichstags in der Angelegenheit der Einrichtung und Unterhaltung direkter überseeischer Postdampferverbindungen gerichtet hatte. Gleichzeitig sprach die Kammer Bismarck ihren Dank aus „für den durch diese Gesetzesvorlage den Interessen unseres gesamten Vaterlandes erwiesenen Dienst“. Hierauf erging gleichfalls unterm 29. Juni 1884 folgender Bescheid: „Die Zuschrift vom 24. d. M. ist mir ein erfreulicher Beweis für die Anerkennung, welche die Bestrebungen der Verbündeten Regierungen zur Förderung unserer überseeischen Verbindungen bei dem Freiburger Handelsstande finden. Die Tatsache, daß aus allen Teilen des Reichs zahlreiche Kundgebungen gleichen Inhalts mir zugehen, bestärkt mich in der Hoffnung, daß unsere Anträge auf Unterstützung der Schifffahrt die Zustimmung des künftigen Reichstags finden werden. Die Zwischenzeit wird zur Begutachtung derselben durch den Staatsrat benutzt werden. v. Bismarck.“

Inzwischen wurden die Neuwahlen zum Reichstage ausgeschrieben, da dessen Legislaturperiode abgelaufen war. Sie fanden am 28. Oktober 1884 statt. Die Eröffnung des neugewählten Reichstages selbst war am 20. November. Bismarck hatte in der Zwischenzeit den Gesetzesentwurf, betr. die Postdampfersubvention, etwas verändern und erweitern lassen. Er legte dem Bundesrat nunmehr folgenden Entwurf vor:

§ 1.

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen zwischen Deutschland einerseits und Ostasien, sowie Australien und Afrika andererseits auf eine Dauer von 15 Jahren an geeignete Unternehmer zu übertragen und in den hierüber abzuschließenden Verträgen Beihilfen bis zum Höchstbetrage von jährlich 5400 000 Mk. aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Beträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats. Über den Inhalt der Verträge sowie über die auf Grund derselben geleisteten Zahlungen ist dem Reichstage bei Vorlage des nächsten Reichshaushaltsetats Mitteilung zu machen.

§ 3.

Die nach § 1 zahlbaren Beträge sind in den Reichshaushaltsetat einzustellen.“

Bei der Einrichtung der Dampferlinien sollten folgende Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden:

1. Die Fahrten sollen bei der ostasiatischen und der australischen Linie, sowie auf der Linie Deutschland-Zanzibar und Aden-Bombay in Zeitabschnitten von je vier Wochen stattfinden. In Aden sollen die Dampfer der letzteren Linie einmal an die Dampfer der ostasiatischen, das andere Mal an die der australischen Linie anschließen.

2. Die Unternehmer werden verpflichtet, auf Erfordern der Reichsverwaltung die Einrichtung von Leuchtfedern und Landungsvorrichtungen an den Landungsplätzen der afrikanischen Küsten auf ihre Kosten herzustellen.

3. Ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Fahrtausführung sollen eine Kürzung der Reichsbeihilfe zur Folge haben, wogegen für die Beschleunigung innerhalb der mit Rücksicht auf die Sicherheit der Fahrt zulässigen Grenzen eine entsprechende Vergütung eintreten wird.

4. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post ohne besondere Vergütung.

5. Die Ausführung der Fahrten wird geeigneten Unternehmern auf eine Zeitdauer von 15 Jahren vertragsmäßig übertragen.

6. Den Unternehmern wird die Einnahme an Fracht- und Passagegeld überlassen. Die Feststellung der Tarife erfolgt unter Mitwirkung der Reichsverwaltung. Für Leistungen zu Zwecken der Marineverwaltung und auf Verlangen deutscher Reichsbehörden sollen die Unternehmer gewisse Verpflichtungen bei Beförderungsleistungen für staatliche Zwecke zu erfüllen haben.

7. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten wird, soweit erforderlich, den Unternehmern die Bestellung einer Kaution aufgelegt werden.

8. Die Beihilfe des Reichs wird in der Weise gewährt, daß nach Zurücklegung jeder Doppelreise der vertragsmäßig vorzusehende Betrag derselben gezahlt wird.

In den Verträgen soll vorgesehen werden, daß bei Erzielung einer gewissen Bruttoeinnahme die Vergütung sich entsprechend ermäßigt und daß im Falle der Nichterfüllung der von den Unternehmern eingegangenen Verpflichtungen ein Teil der Beihilfe innebehalten wird. Streitigkeiten über Erfüllung der Verträge sollen schiedsrichterlicher Behandlung unterworfen werden. Für die verfassungsmäßige Behandlung des Gegenstandes ist die Form eines besonderen Gesetzes gewählt, um die Reichsverwaltung in den Stand zu setzen, die Ausführung des Postdampferdienstes zur Abwendung weiterer Benachteiligung des deutschen Verkehrs so zeitig vorzubereiten, daß mit der Eröffnung der neuen Linien womöglich schon bei Beginn des Finanzjahres 1886/1887 vorgegangen werden kann.

Die in Aussicht genommenen Linien waren gegen den früheren Entwurf folgendermaßen geändert:

1. Für den Verkehr nach Ostasien:

a) eine Hauptlinie von der deutschen Küste nach Hongkong über Rotterdam bzw. Antwerpen, Lissabon, Suez, Colombo, Singapore;

- b) eine Zweiglinie von Venedig oder Triest über Brindisi bzw. von Genua über Neapel und Alexandrien;
- c) eine Zweiglinie zwischen Hongkong und Yokohama über Shanghai, Nagasaki und einem noch zu bezeichnenden Hafen in Korea.

2. Für den Verkehr mit Australien:

- a) eine Hauptlinie von der deutschen Küste nach Sydney über Suez, Adelaide und Melbourne;
- b) eine Zweiglinie von Sydney über Auckland, Tonga—Samoa Inseln und Brisbane zurück nach Sydney.

3. Für den Verkehr mit Britisch-Indien: im Anschluß an die ostasiatische und die australische Hauptlinie eine Linie zwischen Aden und Bombay.

4. Für den Verkehr mit West- und Ostafrika: eine Hauptlinie von der deutschen Küste nach Delagoabai über Havre oder Cherbourg, Corée, Angra-Bequena, Kapstadt, Natal, Mozambique, Sansibar. Im Anschluß an diese Linie wird eine Umgestaltung der schon jetzt bestehenden deutschen Dampferlinie nach der westafrikanischen Küste beabsichtigt, vermöge deren der Postdienst nach den westafrikanischen Plätzen regelmäßig ausgeführt werden kann.

In den ersten Tagen des Dezember wurde der abgeänderte Entwurf, welcher inzwischen die Genehmigung des Bundesrates gefunden hatte, zum ersten Male von dem neugewählten Reichstage besprochen. Obwohl sich mittlerweile das Verständnis für die koloniale Sache in Deutschland etwas gehoben hatte, war im deutschen Reichstage davon noch wenig zu spüren; denn dieser verwies die Vorlage, da sich noch immer eine, namentlich aus den Gruppen der Deutschfreisinnigen und des Zentrums bestehende Opposition geltend machte, zur weiteren Behandlung an eine Kommission von 21 Mitgliedern. In den Kommissionsverhandlungen wurde gegen den Gesetzentwurf namentlich die finanzielle Lage des Reiches geltend gemacht auch wurden einige sachliche Abänderungen in Vorschlag gebracht. Schließlich gelang es dem Zentrum, die Kommission zu bestimmen, die Annahme des Gesetzentwurfs von der Schaffung eines Börsensteuer-

gesetzes abhängig zu machen. Die Absicht des Zentrums war unverkennbar. Durch die Verquickung zweier in gar keinem Zusammenhang stehender Materien sollte eine möglichst lange Verschleppung der Beratung erreicht werden. Das Endergebnis der Kommissionsberatungen war die Ablehnung des Gesetzentwurfes.

In den Kommissionsberatungen hatte also die Regierung mit ihrer Vorlage kein Glück gehabt. Am 12. März 1885 kam der Gesetzentwurf wieder vor das Plenum des Reichstages. Wenn auch die Kommission den Gesetzentwurf abgelehnt hatte, so sprachen doch Zeichen dafür, daß der neugewählte Reichstag im großen und ganzen den Plänen des Fürsten Bismarck günstiger gegenüberstehen würde, und so konnte dieser immerhin hoffen, daß sich das Plenum des Reichstages, wenn es zur Entscheidung kommen sollte, nicht mehr ablehnend verhalten würde. Der Reichskanzler verbreitete sich daher in der Sitzung vom 12. März, nachdem man sich im Plenum über die Modalitäten der Ausführung des Unternehmens schlüssig gemacht hatte, über die Folgen und die gesteigerten Anforderungen, welche hervorgerufen werden würden, wenn vom Reichstage aus der Zwang ausgesprochen werden sollte, daß für den Fall der Annahme des Gesetzes alle Schiffe neu sein müßten, und sprach die Befürchtung aus, daß die hierdurch gesteigerten Kosten dem Unternehmen noch mehr Gegner schaffen würden, als augenblicklich vorhanden wären, und daß es dann gerade durch diese Steigerung der Kosten ganz fallen könnte.

In der Sitzung am 13. März trat der Reichstag in die Hauptberatung des Gesetzentwurfes ein. Nachdem sich die Sozialdemokraten zum Teil für gewisse Schifffahrtslinien der Vorlage erklärt hatten und die Konservativen die Annahme der ganzen Vorlage empfahlen, ging der Abgeordnete Hintelen in einer längeren Rede insbesondere auf die Kolonialpolitik des Reiches wieder ein. Die Zentrumsparthei, so führte er aus, wolle zwar die ostasiatische Linie bewilligen, die anderen Linien müsse sie aber ablehnen. Denn durch die afrikanische Linie würde den in Afrika befindlichen deutschen Kolonien doch keine größere Entwicklung gebracht werden können, da die dort befindlichen Kolonien schon an und für sich keinen günstigen Ausblick auf eine gedeihliche Entwicklung gewährten. Auch sei die augenblicklich im Volke herrschende koloniale

Begeisterung nur darauf zurückzuführen, daß die große Masse des Volkes sich in einer Verkennung der Tatsachen befände. Für die Kolonien sei schon genügend bewilligt worden, mehr noch für diese kolonialen Sachen, die doch keinen Zweck hätten, zu opfern, sei nicht angängig, und seine Partei würde deshalb gegen den Gesetzesentwurf stimmen, insoweit er diese Kolonialpolitik unterstützen sollte.

Gegen diese Auslassungen ging Fürst Bismarck in einer der bedeutendsten, berühmtesten und gehaltvollsten seiner im Verlaufe der Kolonialdebatten gehaltenen Reden mit folgenden Worten vor:

„Der Herr Redner hat in der Hauptsache nicht gerade gegen unsere Vorlage, die Dampfersubvention, sondern gegen die Kolonialpolitik im allgemeinen gesprochen; er nötigt mich deshalb auch, mehr, als in meiner Absicht war, von der Vorlage und deren Thema abzuweichen und auf die von ihm in den Vordergrund gestellte Kolonialfrage einzugehen. Daß beides in engem Zusammenhange steht, habe ich schon im vorigen Jahre gesagt, in der Budgetkommission, indem ich darauf hinwies, daß die Ablehnung dieser Vorlage eine Entmutigung für die Regierung auf dem Wege der Kolonialpolitik notwendig sein müsse. Der Herr Vorredner hat diese Entmutigung uns sehr viel direkter zuteil werden lassen; er hat nicht nötig, noch gegen diese Vorlage zu stimmen, er hat uns durch seine Rede an und für sich schon zu verstehen gegeben, daß er mit der Kolonialpolitik des Deutschen Reichs nicht einverstanden ist. Er hat zwar damit begonnen, daß er und seine politischen Freunde im allgemeinen für Kolonialpolitik gestimmt wären, vielleicht in Berücksichtigung des lebhaften Interesses, das sich in unserer öffentlichen Meinung und auch bei den Wählern dafür geltend macht. Er hat dann aber zu dem gewöhnlichen Mittel gegriffen, Vorlagen der Regierung abzulehnen, die man im Prinzip nicht bekämpfen mag, indem er sie angebrachtermaßen ablehnte. Er sagt: Ja, Kolonien wollen wir wohl, aber gerade diese nicht, und dann hat er gegen sie Motive angeführt, die in bezug auf diese Kolonien am allerwenigsten zutreffen. Ich werde darauf nachher zurückkommen. Einstweilen nehme ich davon Akt, daß der Herr Vorredner die Verbindung der heutigen Vorlage mit der Kolonialpolitik seinerseits auf das schärfste, viel

schärfer als ich akzentuiert hat. Ich möchte aber doch bitten, unter der Abneigung gegen die Kolonialpolitik doch diese Vorlage nicht unbedingt leiden zu lassen. Der Herr Vorredner hat so gesprochen, als wenn wir gar keine Dampferverbindung mit den östlichen Meeren brauchten, wenn wir nicht diese Kolonien in Besitz genommen hätten oder zu nehmen beabsichtigten, daß ohne Kolonialpolitik keine Dampfersubvention nötig wäre. Meine Position ist umgekehrt, ich sage: ohne Dampfersubvention habe ich keine Aussicht auf Kolonialpolitik. Der Herr Vorredner hat das umgedreht und hat so gesprochen, als wenn das Bedürfnis der Dampfersubvention erst durch die Kolonialpolitik entstanden wäre. Ich mache den Herrn Vorredner darauf aufmerksam, daß die wichtigste der Linien, die, wie es scheint, auch er und seine Freunde bewilligen wollen, die nach Ostasien, mit unserer Kolonialpolitik in gar keiner Verbindung steht. Seine ganze Rede schwebt also in bezug auf diese Hauptlinie der heutigen Vorlage vollständig in der Luft. Auch die Linie nach Australien, die schon mehr Beifall hat, als die afrikanische Linie, als die Koloniallinien, aber mehr Anfechtungen, als die nach Ostasien, hat mit den bestehenden Kolonien einstweilen noch keine Beziehung. In Samoa haben wir keine Kolonien, sondern nur Handelsverbindungen, der Herr Vorredner wird mir also zugeben, daß seine Rede an dem Ziele, das er im Auge hatte, weit vorbeigeschossen und dasselbe gar nicht getroffen hat. Er hat lediglich gegen die Kolonialpolitik gesprochen, aber in einer Weise, die zur Ablehnung der uns heute beschäftigenden Vorlage nicht um eines Strohhalms Breite Material geliefert hat. Unsere Kolonialpolitik hat mit der Linie nach Ostasien nicht entfernt etwas zu tun, mit der nach Samoa auch nicht, mit der nach Neuholland auch nicht. Nun, die afrikanische Linie hat nicht viel Chancen; und, meine Herren, wenn Sie diese Linie ablehnen und wenn Sie auch noch eine oder die andere ablehnen, so ist dies ein Fall, in dem wir von seiten der Regierung nicht berechtigt sind, zu sagen: ganz oder gar nicht! Wir sind in der Verpflichtung, auch kümmerliche Abschlagszahlungen auf diesem Gebiete, auf dem wir für die öffentliche Wohlfahrt gegen parlamentarische Opposition zu kämpfen haben, zu akzeptieren; wir

dürfen sie nicht ablehnen. Also wenn Sie uns nur eine Linie bewilligen, so werden wir sie dankbar annehmen, wenn Sie uns zwei Linien bewilligen, so glauben wir, daß die öffentliche Wohlfahrt noch mehr Grund hat, sich bei den Abgeordneten zu bedanken. Aber die Ablehnung einer von den vier Linien oder mehrerer ist nicht für dieses Gesetz, wie man sagt, eine Kabinettsfrage. Wir müssen eben nehmen, was wir bekommen. Ich sagte schon gestern, daß diese Einrichtung ja nicht vollständig fertig ins Leben springen und nach allen Seiten jeder Kritik gerecht werden könnte, sondern immer durch die Erfahrung richtig gestellt und vervollständigt werden müsse. Wenn Sie uns eine von diesen Linien bewilligen, so, glaube ich, werden die Erfahrungen, welche auf dieser Linie gesammelt werden, sehr bald das Bedürfnis, daß auf diesem Wege unserem Export und unserer Schifffahrt noch weiter geholfen werde, klarer als bisher zur Erkenntnis aller bringen. Sie werden dann, hoffe ich, selbst einsehen, daß wir auf dem richtigen Wege waren, und werden dann uns selbst zureden, auf diesem Wege weiter zu gehen. Wir verlangen ja nicht, daß Sie gegen Ihre Überzeugung uns irgend etwas bewilligen sollen, haben Sie die Überzeugung noch nicht, teilen Sie die der Regierung noch nicht bezüglich dessen, was unserem wirtschaftlichen Verkehr und unserer Entwicklung in Handel und Schifffahrt über See nützlich ist — teilen Sie diese Überzeugung noch nicht, nun natürlich, dann werden Sie ablehnen und werden gegen uns stimmen. Ich schmeichle mir nicht, daß wir Sie zu alledem, was wir wünschen, heute werden überreden können; aber ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß die Umstände, die Geschichte, die nationale Entwicklung Sie übers Jahr im Reichstag werden weiter gebracht haben; also, ich werde darum jede Teilzahlung, die Sie uns bewilligen, als einen Schritt vorwärts auf diesem Wege betrachten, aber damit Sie dabei doch nicht zu ängstlich werden, so möchte ich versuchen, einige Bedenken, die der Herr Vorredner gerade gegen diese Kolonien als besonders schlimm und übel gewählt geltend gemacht hat, zu widerlegen.

Dem Herrn Vorredner schienen als Kolonien vorzugsweise solche Länder vorzuschweben, nach denen hin der Deutsche aus allen Ständen auswandert — namentlich schien ihm derjenige

Deutsche dazu prädestiniert, der im Vaterlande sein Fortkommen nicht gefunden hat (er deutete an, daß auch der Auswurf der Nation dahin gehen werde), wo diese in Masse sich etablieren könnten und in ihrem Geschick, in ihren Nebenmenschen nachsichtigere Richter finden würden, als sie zu Hause gefunden haben. Das paßt auf keine der bisherigen Kolonien; die bedeutendsten und zukunftsreichsten derselben liegen unter dem Äquator oder fast unmittelbar am Äquator; auch schon Angra Pequena, das ich hier ausnehme, liegt in einem sehr heißen Klima und ist eine Kolonie, die erst Wert bekommen kann, wenn sich die nach dem Urteil Sachkundiger begründete Hoffnung bestätigt, daß sich dort eine Montanindustrie entwickeln wird; hauptsächlich sind die Hoffnungen auf Kupfer gerichtet. Ob von dem Herrn Vorredner eine besondere Konkurrenz mit unseren Kupferwerken im Lande befürchtet wird, das lasse ich dahingestellt sein, das ist eine Nebensache; aber auf die anderen Kolonien passen weder die Argumente des Herrn Vorredners in bezug auf die mangelnden Konsumenten dort, noch in bezug auf den von dort zu befürchtenden konkurrierenden Import nach Deutschland. Die Bevölkerungen dieser Kolonien selbst werden keine Konsumenten sein, welche deutsche Erzeugnisse in sehr umfangreichem Maße verbrauchen; die dort etablierten kaufmännischen Filialen — mir fällt die richtige Bezeichnung nicht ein — sind eben die Spediteure des diesseitigen Handels für die Vermittelung des deutschen Abjages nach dem Innern von Afrika; daß der sich bloß auf Branntwein beschränken wird, wie der Herr Vorredner sich ausdrückte, ist mir neu. Wenn die Engländer auf ihre dortigen Kolonien einen so starken Wert legen, wenn sie — nicht die Regierung, aber viele von ihren Untertanen — uns das Leben dort so schwer gemacht haben, wenn sie mit großer Zähigkeit an den Stellungen, die sie dort gewonnen haben, festhalten und sich mit einer nachahmenswerten Energie auszudehnen und zu verbreiten suchen, sollte das ein bloßes Phantasiegebilde von den Engländern sein, sollte es nur auf irgendeine phantastische 'Schützenfestlaune' hinauslaufen? Sollten da nicht solide englische Interessen dahinter stecken, die Hoffnung, englische Manufakturen in großer Masse durch ihre Faktoreien an der Küste und nach dem

Innern von Afrika an die Hunderte von Millionen abzusetzen, die diese Länder bewohnen, und die allmählich an einen größeren Verbrauch von europäischen Waren sich gewöhnen? Sie spotten über das bunte Papier, von dem hier die Rede gewesen ist, aber von der Fabrikation des bunten Papiers leben in unseren Gebirgsdörfern eine rechte Masse achtbarer Arbeiter, über deren Bedürfnisse Sie doch sonst, bei den Wahlen, zu lachen nicht so sehr geneigt sind. Ich möchte den Herren, die heute darüber spotten, empfehlen, in den thüringischen und anderen Dörfern, wo dieses bunte Papier und Glasperlen gemacht werden, die höhnischen Bemerkungen zu wiederholen, die sie hier gemacht haben, dann werden sie wohl die richtige Antwort darauf bekommen. Aber es beschränkt sich nicht auf diese Kleinigkeiten, Zieraten und Schmucksachen. Der Abgeordnete Woermann hat schriftlich und mündlich uns Verzeichnisse geliefert von den Hunderten von Artikeln, die die deutsche Industrie nach jenen Gegenden hin liefert, und wenn nicht jeder hier bloß für seine Fraktion und seinen Wahlkreis zu sprechen und zu hören gewohnt wäre, so würde die sehr lehrreiche Darlegung des Herrn Abgeordneten Woermann die Herren abgehalten haben von Spöttereien über die Unbedeutendheit der Ausfuhr. Selbst die Portugiesen — warum halten sie denn ihre Kolonien so fest und sind eifersüchtig auf jedes Stückchen davon? Und den Engländern mögen Sie vorwerfen, was Sie wollen, aber dumm in Handelsachen sind sie nun nicht, man läuft Gefahr, selbst dem Vorwurf zu verfallen, wenn man ihn den Engländern macht.

Ich halte für die aussichtsreichsten Kolonien diejenigen, die hier als „Gründungen“ qualifiziert werden, weil die Namen Hansemann, Bleichröder darunter stehen, die in Neuguinea. Nach allem, was ich von dort gehört habe, gibt es große, fruchtbare und der Kultur leicht zugängliche Gegenden, die jetzt mit steppenartigem, mannshohem Grase bewachsen sind, unter dem Äquator liegen, sich also für Kultur von Kaffee, Baumwolle und dergleichen tropischen Produkten vorzüglich eignen. Nun sagt der Herr Vorredner: Das kommt doch nur einigen reichen Geschäftshäusern zugute, die ohnehin reich genug sind. Ja, meine Herren, diese reichen Kaufleute

sind doch sozusagen auch Menschen, ja sogar Deutsche, die auf unseren Schutz für ihren Reichtum und nach Maßgabe ihrer Unternehmungen denselben Anspruch haben, den der reiche Engländer von seiner Regierung beansprucht. Wenn es in England nicht eine erheblicher größere Anzahl Millionäre gäbe, als bei uns, so würde es dort auch nicht einen erheblich reicheren Mittelstand geben als bei uns; das hängt eng zusammen. Schaffen Sie uns nur viele! Wir haben jetzt wenig reiche Häuser, das ist wahr; aber ich hoffe, wünsche und strebe auf jede Weise, durch die es zu erreichen ist, daß wir mehr solche reichen Häuser ins Land bekommen. Sie erinnern oft an altpreußische Maximen; die Herren namentlich, die die altpreußische Zollgeschichte gar nicht kennen, haben mir die wunderlichsten Belehrungen darüber erteilt; aber ich erinnere Sie daran, wieviel Friedrich dem Großen, wieviel Friedrich Wilhelm I., dem großen Hausvater seines Landes, daran lag, reiche Leute ins Land zu ziehen, im Lande zu erhalten, reiche Leute zu machen. Ich wollte, wir könnten sofort ein paar hundert Millionäre im Lande mehr schaffen; sie würden ihr Geld im Lande ausgeben, und diese Ausgaben würden befruchtend auf den Arbeitsverkehr wirken nach allen Seiten hin. Die Leute können ja doch ihr Geld nicht selbst essen, sondern sie müssen die Zinsen davon an andere wieder ausgeben; also freuen Sie sich doch, wenn Leute bei uns reich werden, da fällt immer für die Gesamtheit etwas ab und nicht bloß für den Steuerfiskus. So kleinliche Auffassungen, wie der Herr Borredner in der Beziehung uns zumutet, muß ich von den Regierungen weit fortweisen. Wir wirtschaften und streben für die Hebung des wirtschaftlichen Gesamtvermögens der deutschen Nation; dazu gehören die reichen Leute so gut wie die armen; und wenn wir dabei zugleich eine Verbesserung des fiskalischen Einkommens des Deutschen Reiches erreichen, dann freuen Sie sich doch auch mit uns, dann werden Sie weniger Mühe haben mit den Ihnen so unbequemen Bewilligungen von Mitteln.

Die Kolonien, wie Kuba, wie Portorico, wie die westindischen und alle die äquatorialen Kolonien, sind vom Mutterlande stets in ihrem Geldwert sehr hoch geschätzt; deshalb ist dahin aber noch keine

große Auswanderung gegangen; man hat nicht darauf gerechnet, daß dort Weizen und Wolle produziert werden kann, welche nachher zum Schrecken des Herrn Vorredners zollfrei bei uns eingelassen werden sollten, sondern es sind eben tropische Produkte, die bei uns nicht wachsen. Das ist gerade die Hauptsache, dort Plantagen anzulegen und Deutsche des gebildeten und halb gebildeten Standes auf diesen Plantagen zu beschäftigen. Wer, wie ich, in der Nähe von Hamburg wohnt, der weiß, daß unter den gebildeten Hamburger Familien kaum eine ist, die nicht ein Mitglied zählte, welches einmal über See, 'drüben', gewesen ist, wie sie sagen, und dort den besten Teil seiner Jugend zugebracht, dort Vermögen erworben hat und wiedergekommen ist. Das ist dort auf fremdem Gebiet erworben. Nehmen Sie an, wenn ein Teil der Baumwolle, des Kaffees, den wir bei uns importieren, auf deutschem Grund und Boden über See wüchse, wäre denn das nicht eine Vermehrung des deutschen Nationalreichtums? Wir kaufen jetzt die sämtliche Baumwolle von Amerika und sind auf ein gewisses Monopol der Amerikaner angewiesen, weil die indische und ägyptische Baumwolle nicht in der Vollkommenheit bearbeitet und vorbereitet wird, daß sie sofort leicht in Verbrauch zu nehmen ist, wie die amerikanische. Wenn wir demgegenüber mit der gleichen Intelligenz, wie die Amerikaner ihre Baumwolle pflanzen und bearbeiten, in Gegenden wie Neuguinea, wie Kamerun, wie die afrikanischen äquatorialen Gegenden, Baumwolle züchten könnten, die wir nicht mehr von Ausländern, sondern von deutschen überseeischen Besitzern kaufen würden, so wäre das ein Vorteil für unser Nationalvermögen, während jetzt das Geld, das wir für Baumwolle, Kaffee, Kopra und alle solche äquatorialen Produkte ausgeben, rein à fonds perdu herausgeht aus unserm Vermögen. Ich kann mir doch nicht denken, daß diese Vorteile dem Herrn Vorredner so ganz entgangen sein sollten, daß er nicht darüber nachgedacht hat, was denn eigentlich andere Nationen davon haben, daß sie an ihren Kolonien festhalten. Der Herr Vorredner hat auf die Schwierigkeiten der Franzosen in Hinterindien hingewiesen; ja, die liefern mir doch nur den Beweis, daß eine kluge und richtig rechnende Nation, wie

die Franzosen, auf den Besitz solcher Kolonien einen außerordentlich hohen Wert legt und Opfer, die wir niemand zumuten, nicht scheut, um solche Kolonien zu erwerben. Ich bin auch weit entfernt, der französischen Politik auf diesem Pfade zu folgen, wir folgen überhaupt keinem fremden Beispiele, sondern wir folgen unseren Kaufleuten mit unserem Schutze. Das ist das Prinzip, das wir von Hause beobachtet haben und woran Sie uns irre machen können, wenn Sie uns die Mittel dazu nicht bewilligen; aber dann, meine Herren, wiederhole ich immer, muß ich auch fordern, daß Sie vor dem Volke die Tatsache klar stellen, daß nicht die Regierungen es sind, die die Mittel nicht hergeben wollen für diesen Schutz, sondern daß die Abgeordneten des Volkes es sind, die die Mittel dazu verweigert haben. Die Klarheit darf ich verlangen. Sie dürfen nicht die Tatsache, daß Sie uns die Mittel dazu verweigern, bedecken, bemänteln durch allerhand andere Gründe. Wir würden sie bewilligen, wenn dies, wenn das nicht wäre, wenn die Herren in der Kommission fulanter wären, wenn wir nicht dies und jenes gewußt hätten, dann würden wir vielleicht haben — — damit kommen Sie nicht durch. Wir werden jedes Mittel anwenden, um Sie dahin zu bringen, daß Sie *carte sur table* und Farbe bekennen müssen vor Ihren Wählern und dem Publikum, ob Sie Kolonialpolitik wollen oder nicht wollen, ob Sie Kolonien wollen oder nicht wollen. Wir werden von Ihnen das Fragenstellen lernen, wie es in der Kommission geschehen ist, und wir werden Sie mit Vorlagen und Fragen so in die Enge treiben, daß Sie Farbe bekennen müssen. Ich habe über die Qualität unserer Kolonien gesprochen, und wie ich glaube, die Bedenken des Herrn Vorredners bezüglich der Gefahren, die von ihnen drohen, widerlegt und ausgeführt, daß sie diejenigen Ansprüche, die der Herr Vorredner an die Kolonien zu machen schien, zu realisieren überhaupt nicht bestimmt sind. Nach meiner Überzeugung ist, wie gesagt, auf die tropischen Kolonien hauptsächlich Wert zu legen, auf *Angra Pequena* insoweit, als die Untersuchungen, die über den dortigen Metallreichtum angestellt waren, ein Resultat liefern; nach allem, was wir hören, ist das des Versuches immer wert, und doch macht es Ihnen eine gewisse

Freude, wenn Sie recht geringschätzig von dieser 'Sandbüchse' sprechen können. Sie sollten, glaube ich, lieber mit uns die Hoffnung teilen, daß die deutschen Bergleute einmal dort ihren lohnenden Erwerb werden finden können und uns die Hand dazu bieten, zu ermitteln, ob das nicht der Fall sein könnte. Die Kamerunkolonie sind wir in der Hoffnung zu konsolidieren durch Verhandlungen, die zwischen uns und der englischen Regierung schweben und die bisher einen erfreulichen Fortgang nehmen über gewisse Austausch und gegenseitige Anerkennnisse; ebenso glaube ich, daß wir über die Abgrenzung unseres Gebietes auf Neuguinea mit England zu einer Einigung gelangt sind.

Schließlich möchte ich auf eine Äußerung zurückkommen, die der Vorredner am Eingang seiner Rede tat. Ich habe mir neulich gestattet, eine Analogie aus der altgermanischen Mythologie zu zitieren, bei der ich das Wort, 'Völkerfrühling' gebrauchte, auf das der Herr Vorredner zurückkam. Ich fürchte, daß ich dabei dunkler geblieben bin, als ich zu sein wünschte, und daß ich nicht deutlich ausgedrückt habe, was ich meinte, aber es liegt nicht in meiner Gewohnheit, mythologische Anspielungen weit auszuspinnen. Es war nur etwas, was — ich kann es nicht leugnen — mich in den letzten zwanzig Jahren ununterbrochen gequält und beunruhigt hat, diese Analogie der deutschen Geschichte mit der deutschen Götterfage . . . Ich habe unter dem Begriff 'Völkerfrühling' mehr verstanden, als die Kolonialpolitik, ich habe meine Auffassung — ich will nicht sagen, so niedrig — aber so kurz in Zeit und Raum nicht gegriffen. Ich habe unter dem Frühling, der uns Deutschen geblüht hat, die ganze Zeit verstanden, in der sich — ich kann wohl sagen — Gottes Segen über Deutschlands Politik seit 1866 ausgeschüttet hat, eine Periode, die begann mit einem bedauerlichen Bruderkriege, der zur Lösung eines verschürzten gordischen Knotens unabweisbar und unentbehrlich war, der überstanden wurde, und zwar ohne die Nachwehen, die man davon zu befürchten hatte. Die Begeisterung für den nationalen Gedanken war im Süden wie im Norden so groß, daß die Überzeugung, daß diese — ich möchte sagen — 'chirurgische Operation' zur Heilung der alten deutschen Erbkrankheiten notwendig war. Sobald sie sich Bahn brach, war auch aller Groll vergessen, und wir konnten schon 1870 uns über-

zeugen, daß das Gefühl der nationalen Einheit durch das Andenken dieses Bruderkrieges nicht gestört war, und daß wir alle als ein ,einig Volk von Brüdern' den Angriffen des Auslandes entgegen-treten konnten. Das schwebte mir als ,Völkerfrühling' vor, daß wir darauf die alten deutschen Grenzländer wiedergewannen, die nationale Einheit des Reiches begründeten, einen deutschen Reichs-tag um uns versammelt haben, den Deutschen Kaiser wiedererstehen sahen, das Alles schwebte mir als ,Völkerfrühling' vor, nicht die heutige Kolonialpolitik, die bloß eine Episode bildet in dem Rückgange, den wir seitdem gemacht haben. Dieser Völkerfrühling hielt nur wenig Jahre nach dem großen Siege vor. Ich weiß nicht, ob der Milliardensegen schon erstickend auf ihn gewirkt hat. Aber dann kam, was ich unter dem Begriff ,Loki' verstand, der alte deutsche Erbfeind, der Parteihader, der in dynastischen und konfessionellen, in Stammesverschiedenheiten und in den Fraktionskämpfen seine Nahrung findet —, der übertrug sich auf unser öffentliches Leben, auf unsere Parlamente, und wir sind angekommen in einem Zustande unseres öffentlichen Lebens, wo die Regierungen zwar treu zusammenhalten, im deutschen Reichstage aber der Hort der Einheit, den ich darin gesucht und gehofft hatte, nicht zu finden ist, sondern der Parteigeist überwuchert uns. Und der Parteigeist, wenn der mit seiner Lokistimme an den Urwähler Hödur, der die Tragweite der Dinge nicht beurteilen kann, verleitet, daß er das eigene Vaterland erschlage, der ist es, den ich anklage vor Gott und der Geschichte, wenn das ganze herrliche Werk unserer Nation von 1866 und 1870 wieder in Verfall gerät und durch die Feder hier verdorben wird, nachdem es durch das Schwert geschaffen wurde“¹⁾.

Der Eindruck dieser Rede war beispieillos und löste einen stür-mischen, langanhaltenden Beifall im ganzen Hause aus, so daß es der vollen Autorität des Präsidenten bedurfte, um die Ruhe allmählich wiederherzustellen. Die folgenden Redner, unter denen namentlich Windthorst gegen die Vorlage sprach, vermochten nun nicht mehr, sich die volle Aufmerksamkeit des Hauses zu erringen. Die Sitzung wurde deshalb nach einer Rede des welfischen Abgeordneten von Simmern, welcher die Vorlage warm befürwortete und auch die aktive Kolonial-

¹⁾ Rede vom 13. März 1885 (Kohl XI, S. 85).

Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzeldarstellungen VIII.

politik des Deutschen Reiches als völlig richtig bezeichnete, auf den 14. März vertagt.

In dieser Sitzung polemisierte zunächst der Abgeordnete Richter in längerer Rede gegen den Gesetzesentwurf und ging im besonderen dann wieder auf die Kolonialpolitik ein. Seine Ausführungen bewegten sich im großen und ganzen in den schon früher betretenen Bahnen und gipfelten darin, daß er die augenblicklich im Lande herrschende koloniale Begeisterung als eine gemachte hinstellte. Er schloß damit, daß es das Volk noch seiner Partei danken würde, wenn sie sich jetzt gegen die Kolonialpolitik ausspräche, für eine maßvolle Politik einträte und vorsichtig und sorgsam alle Anforderungen prüfe. Schließlich berührte der Abgeordnete noch die Zollverhältnisse mit Österreich-Ungarn und knüpfte daran die Bemerkung, daß man auf die günstigere Gestaltung dieser Verhältnisse mehr bedacht sein müßte als auf die z. B. mit Japan, da diese für Deutschland wichtiger wären. Gegen diese Auslassungen, aber auch gegen die von andern Rednern erhobenen Vorwürfe verbreitete sich sodann Fürst Bismarck in einer längeren Rede, in der er nochmals den Zusammenhang der Dampfersubventionsvorlage mit der Kolonialpolitik darzustellen suchte, um schließlich noch dem Hause klar zu machen, welche Dampferlinien seiner Meinung nach die wichtigsten wären und nicht gestrichen werden dürften. Aus seiner Rede sind folgende Ausführungen besonders beachtenswert:

„Alle die Herren sprachen hier in der Dampfersubventionsvorlage hauptsächlich gegen Kolonialpolitik, gegen die Brauchbarkeit unserer Kolonien, gegen unsern Beruf für Kolonien, als wenn wir überhaupt in einer Debatte über die Gründung von Kolonien ständen. Wenn man sich fragt, was kann eigentlich der Grund dafür sein, daß sie der Frage der Dampferverbindungen ausweichen und Ihren ganzen Widerstand dem Gebiet der Kolonien entnehmen, — so denke ich mir, unsere Kolonien sind ja noch klein und unscheinbar, und da lassen sich die Sachen leichter in das Absurde ziehen. Die Dampfschiffahrt ist ein großes Unternehmen an sich, aber in keiner Weise motiviert durch unsere kolonialen Bestrebungen. Ich habe schon gestern gesagt, daß es gerade umgekehrt der Fall ist; die Dampfersubventionen ebenso gut wie unsere Kolonialbestrebungen sind

Hilfsmittel für die Entwicklung der deutschen Schifffahrt und des deutschen Exports; und die Erwerbung und Anlage von Kolonien ist ja auch nichts weiter als ein weiteres Hilfsmittel zur Entwicklung der deutschen Rhederei, der deutschen Schifffahrt, des deutschen wirtschaftlichen Lebens. Sie tun aber hier, als wenn die Kolonien, unsere kleinen Kolonialanfänge, die alleinige Unterlage dieser großartigen Vorlage für Dampfersubventionen seien. Und die Kleinheit dieser Unterlage setzt Sie taktisch instand, eine Menge Argumente gegen die Dampfersubventionen anzuführen, die diese gar nicht treffen würden

Unsere Dampfervorlage ist ja von den Kolonien in der Hauptsache ganz unabhängig; nur die an vierter Stelle stehende, die *ex post* und als letzte hinzugefügt ist, die afrikanische, hat Beziehung zu unseren auswärtigen Kolonien, und es scheint ja in der Majorität bereits vollständiges Einverständnis darüber vorhanden zu sein, daß wir diese auf keinen Fall bekommen. Nun, dann scheidet also die Kolonialfrage bei der Frage der Dampfersubvention vollständig aus. Ich habe früher gesagt, daß ich für die Kolonialfrage entmutigt sein würde, wenn die Herren die Dampfersubvention *a limine* ablehnten. Das ist ganz richtig, denn die Dampfersubvention ist das Näherliegende, die Gründung neuer Kolonien erst das entfernt Liegende. Wenn in unserer öffentlichen Meinung für überseeischen Handel und Schifffahrt so wenig Interesse besteht, daß nicht einmal die gegenwärtigen Verbindungen mit Indien, mit Australien und mit den Südseeinseln gefördert werden sollen, dann kann ich noch viel weniger darauf rechnen, daß in neu auf wüstem Gebiete zu gründenden Kolonien etwas Gedeihliches mit allgemeiner Zustimmung geschaffen werden kann¹⁾ Es handelt sich aber hier nicht um die Kolonialfrage, sondern es handelt sich darum: soll unsere Handelsverbindung nach Ostindien, nach Samoa, nach Neuholland durch Subsidien unterstützt werden, ev. auch die nach Afrika?²⁾

Der Abgeordnete Windthorst hat zur Bekämpfung der Dampfersubvention gesagt: Bedenken Sie doch, wo liegen denn für England die Schwierigkeiten? In den Kolonien! — Ja Schwierigkeiten können ja auch in kleineren Kolonien liegen, namentlich aber in so

¹⁾ Kohl XI, S. 96. — ²⁾ Ebd.

großen, wie in denen Englands; aber auch sehr reiche und mächtige Quellen des englischen Wohlstandes liegen darin. „Umsonst ist der Tod“, pflegt man zu sagen; und das ganze reiche Indien zu besitzen und den Weg dazu in Ägypten, daß das für England manche Unbequemlichkeiten nebenher verursachte, das ist wohl natürlich¹⁾.

Man bezieht sich auf das, was für die Flotte schon mehr bewilligt sei. Ja, wenn wir gar keine Kolonien hätten und wenn wir namentlich die Dampfersubvention gar nicht vorgelegt hätten, so wäre, glaube ich, eine gewisse Steigerung der Bewilligung für die Flotte doch unabweislich, und zwar aus einer sehr erfreulichen Ursache: nämlich, weil der deutsche Handel sich, und namentlich je mehr er Kapital und Entschluß dazu findet, zur Dampfschiffahrt überzugehen, fortwährend ausbreitet, in die Weite und in die Breite sich mehrt und also eines größeren Schutzes bedarf. Daß wir so viele Schiffe in den asiatischen Gewässern und so viele Interessen an der Ost- und Westküste von Afrika zu schützen haben würden, wie jetzt das Bedürfnis sich herausstellt, das haben wir früher nicht geglaubt. Aber dieses erfreuliche Ergebnis, daß ein größerer Seehandel eines größeren Schutzes durch die Flotte bedarf, nun wiederum auf das Konto der Dampfersubventionsvorlage zu schreiben, das ist doch auch nicht gerecht.

Ich halte die afrikanische Linie für diejenige, die, wenn Sie eine ausschließen wollen, es am ersten verträgt, die aber in Jahr und Tag oder später wieder eingebracht wird, wenn unsere Kolonien dort etwas mehr Hand und Fuß gewonnen haben. Solange das nicht der Fall ist, glaube ich, daß der Dienst, der auf der Westküste von Herrn Boermann, auf der Ostküste von Herrn Sloman eingerichtet ist, einstweilen die Bedürfnisse notdürftig deckt, und zwar in deutschen Händen deckt. Also wollen Sie eine Linie zurückstellen, so hätte die afrikanische die meiste Zeit zu warten.

Nächst der ostasiatischen lege ich das meiste Gewicht auf die Südseelinien, namentlich auf die nach Samoa; wir haben dort die größten eigenen Geschäfte. Wir haben vielleicht den größten Handel nach Neuholland, und ich möchte auch diese Linie nicht fallen lassen; die beiden sind mir gleich wichtig.

¹⁾ A. a. O. S. 107.

Über die ostasiatische Linie ist, wie ich nach dem Zeugnis mehrerer Herren Redner annehmen darf, überhaupt keine Meinungsverschiedenheit."

Nach dem Kanzler empfahl besonders der Abgeordnete Hamacher die Annahme der Vorlage, während der Abgeordnete Windthorst in längerer Rede die Ausführungen des Kanzlers bekämpfte. Auch an diesem Tage wurde eine endgültige Beschlußfassung noch nicht durchgeführt, sondern die weitere Beratung bis zum 16. März vertagt.

In dieser Sitzung wurde seitens der Regierung besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorlage ein einheitliches Ganze darstelle und schwer, ohne den Zusammenhang zu zerstören, eine Linie herauszustreichen sei. Besonders verbreitete sich dann in einer längeren Rede der Abgeordnete Birchow über die ungesunden klimatischen Verhältnisse in den neuen Kolonien und bezeichnete sie als für deutsche Bewohner ungeeignet. Er ging sodann auf die Subventionsvorlage im besonderen ein und erklärte, daß eine Dampferlinie nach Südbrasilien besser in Aussicht genommen worden wäre, da dort lohnendere Absatzmöglichkeiten vorhanden wären, als nach Ostafrika, wo dem Deutschen nur die Möglichkeit offen stehe, ein ehrliches Grab zu finden oder von den Schwarzen gefressen zu werden.

In längeren Ausführungen suchte sodann der Kanzler diese Gedanken zu zerstreuen, indem er ausführte:

"Der Abgeordnete Birchow hat mir vorgeworfen, . . . daß ich gerade die Plätze ausgesucht hätte, die keiner hätte haben wollen. Es fehlt nicht viel, so würde er in dem Sinn, den ich ja an seinen Geschäftsfreunden gewohnt bin, mich als die Wurzel alles Übels zu betrachten, mir auch noch die Malaria aufgebürdet und behauptet haben, daß ich die expreß erfunden habe, um das deutsche Volk mit irgendeinem reaktionären Plane zu schädigen. Ich muß die ganze Kette seiner Argumente zurückweisen, die davon ausgeht, daß ich die Plätze ausgesucht hätte. Das ist nicht wahr; der deutsche Handel hat sie sich ausgesucht und hat von mir Schutz gefordert, und zwar im Appell an die Würde des Reiches und an das Ansehen unserer Flagge im Auslande.

Wenn der deutsche Handel sich diese ungesunden Plätze aussucht und dort seine Faktoreien hat, so muß er doch glauben, daß er dort leben könne, so muß auch das Klima für weiße Leute möglich sein. Aber kurz und gut, ich kann darüber nicht rechten. Der Abgeordnete Virchow ist ja in bezug auf klimatische und anthropologische Fragen viel sachverständiger als ich. Aber wenn ein deutscher Unternehmer das Deutsche Reich um Protektion anruft, soll ich dann erst das Gesuch zur Begutachtung an das medizinische Amt, dessen Mitglied der Abgeordnete Virchow ist, richten und ihn fragen: Können Sie mir auch ein Sanitätsattest für das Klima abgeben? Das würde das Geschäft doch sehr weitläufigen. Außerdem glaube ich auch nicht, daß der Abg. Virchow in dieser Beziehung eigene Erfahrung hat sammeln können; er wird sie aus Büchern und Schriften und Beobachtungen anderer genommen haben, die uns allen zugänglich sind. Ich habe einen großen Glauben an seine wissenschaftliche Autorität in allen Dingen, die er selbst gesehen und erkannt hat, und deshalb gerade nicht an seine Überzeugung auf politischem Gebiet; aber in bezug auf anthropologische ganz sicher, so weit seine eigene Forschung reicht; hier aber in bezug auf Neuguinea und anderes ist er ebenfogut wie wir auf die Erzählungen anderer angewiesen. Ich habe weder Neuguinea noch Altguinea ausgesucht, sondern der deutsche Handel hat sie sich ausgesucht, und ich habe mir die Frage vorlegen müssen: Wollen wir ihn dort schützen in seinen Unternehmungen oder nicht? — und habe sie mit Ihnen zusammen in der Hauptsache bejaht. Wenn ich darin Ihre Unterstützung finde, so werden wir ihn schützen; wenn ich die Unterstützung nicht finde, so werden wir ihn nicht schützen. Der deutsche Handel hat sich dafür beim deutschen Reichstag zu bedanken; aber die verbündeten Regierungen sind daran unschuldig.

Dann hat der Herr Abgeordnete, glaube ich, den Begriff 'Kolonie' doch zu doktrinär aufgefaßt; er hat uns über die Etymologie des Worts zwar aufgeklärt, aber ich glaube, daß der Begriff dessen, was man modern unter Kolonie versteht, dabei etwas zu kurz gekommen ist. Er leitet es von 'colere' und 'colonus' ab und bringt die Kolonien alle in Verbindung mit Ackerbau. Ich sehe darin einen

erfreulichen Beweis, daß tief im Herzen des Herrn Vorredners doch auch die Überzeugung schlummert, daß der Ackerbau von allen Gewerben das wichtigste ist. Das, was er Kolonie nennt, ist also nicht nur in Neuguinea, sondern auch in Brandenburg, Pommern, Westfalen und Württemberg der Fall. Es ist der Ackerbau eben überall. Es ist unwillkürlich das in seiner Partei sonst nicht gern zugegebene Axiom über seine Lippen gekommen, daß der Ackerbau, mit anderen Worten die Landwirtschaft, das Hauptgewerbe des Menschen ist und daß die ganze menschliche Existenz auf ihm basiert und rouliert. Deshalb braucht aber noch nicht alles das, was wir nach dem heutigen modernen Begriff, der sich von dem etymologischen doch ziemlich losgesagt hat, unter Kolonie verstehen, eine Ackerbaukolonie zu sein; es können Plantagenkolonien mit fremden Arbeitern sein. Wenn der Herr Vorredner darin eine abschreckende Erfahrung gesehen hat, daß in Westindien die weiße Bevölkerung sich nach der Aufhebung der Sklaverei nur noch auf fünf Prozent belief, so wäre ich sehr dankbar gewesen, wenn er diese Mitteilung durch eine Angabe darüber vervollständigt hätte, auf wieviel Prozent sie sich denn früher belaufen hat. Sehr viel über fünf Prozent kann die weiße Bevölkerung in jenen Gegenden niemals betragen haben. Es ist das eben eine Plantagenkolonie gewesen, und das können einige der unserigen auch werden; die basieren auf Arbeitskräften, die an das Klima gewöhnt sind. Ich will mich nicht darauf einlassen, ob der Deutsche sich allmählich akklimatisiert, wie der Abgeordnete Virchow uns das in drei oder vier Generationen vielleicht versprochen hat; ich will auch nicht empfehlen, mit Rücksicht auf die Akklimatisation vielleicht den Anwohner unserer nördlichen Provinzen, den Pommer und Uckermärker, zu Hause zu lassen und den südlicheren Sachsen und Schwaben vielleicht als schon etwas akklimatisierter dahin zu schicken, wie die Engländer das ja machen, indem sie ihre Truppe zuerst nach Malta und Gibraltar schicken, ehe sie dieselben in tropischen Gegenden verwenden. Ich glaube, wir bedürfen dieser Akklimatisierung gar nicht; die hanseatischen Kaufleute, die uns da vorausgegangen sind, leben doch in jenen Gegenden und treiben das Geschäft, das für den Deutschen dort zu treiben ein Bedürfnis ist; sie betreiben

es, ohne wie die Fliegen dahinzusterben. Es ist in Afrika überhaupt von einem Ackerbau, von ‚colere‘ in diesem Sinne gar nicht die Rede; da ist nur von Handeltreibenden einstweilen die Rede. Ob das in Ostafrika anders sein wird, das wollen wir abwarten.

Der Herr Vorredner meint, wir hätten das Imperial Charter für Ostafrika etwas zu früh lanciert; ich glaube aber, wenn wir damit lange gewartet hätten, dann würden wir überhaupt nicht in die Lage gekommen sein, uns die Frage vorzulegen, ob wir dort eine deutsche Kolonie für möglich halten wollen. Längst würden andere zugegriffen haben, wenn wir auch nur einige Monate damit gewartet hätten. Das ist diese beschauliche und behagliche Art des Abwartens, ob die Tauben nicht noch etwas besser angebraten werden können, ehe man den Mund öffnet, um sie entgegenfliegen zu machen.

Aber die Regierung hat geglaubt, sich auf diese abwartende Stellung, die ja sehr viel bequemer und sehr viel weniger verantwortlich ist — für träge Minister wäre sie ja außerordentlich angenehm —, nicht zurückziehen zu dürfen; sondern sie hat den Augenblick wahrgenommen, um dort ein Tor für deutsche Arbeit, deutsche Zivilisation und deutsche Kapitalanlage offen zu halten. Wenn das, was hinter diesem Tore liegt, sich nicht so bewährt, so ist das Aufgeben dessen ja immerhin möglich. Sie haben für Versuchstationen, für Aquarien u. dgl. im Ausland in unserm Budget doch ganz erhebliche Summen, die mit dem, was für Kamerun bewilligt ist, vollkommen in die Schranken treten können: Warum wollen Sie uns nicht einmal erlauben, in Ostafrika eine Versuchstation für deutsche überseeische Unternehmungen zu öffnen, namentlich da für diese, die die Mißgunst des Herrn Vorredners auf sich gezogen zu haben scheint, einstweilen gar nichts gefordert wird?

Wir sind alle darüber einig: Sie werden die afrikanische Linie einstweilen nicht bewilligen, was ich sehr bedaure; wir werden, wenn Sie ablehnen, Ihnen aber sehr gern wieder Gelegenheit geben. Wir halten sie für notwendig und nützlich, vielleicht würde gerade eine solche Linie das Samenkorn dorthin tragen, welches die Anlage dort fruchtbar machen kann.

Über die Gegenden westlich von dem Reiche Sansibar, über die dieses Imperial Charter ausgestellt ist, habe ich noch in keiner Beschreibung von den Leuten, die dagewesen sind, etwas Nachteiliges erfahren; im Gegenteil, die gelten nach dem Zeugnis der Engländer, Amerikaner, Belgier, Deutschen, die ich darüber gesprochen habe, für den besten Teil von dem ganzen Innern von Afrika: die Gegenden zwischen der Westgrenze des Sultanats von Sansibar und den großen Seen, die in der afrikanischen Nilquellengegend sich befinden. Der Herr Vorredner hat dieselben in seiner Aufzählung der ungesunden Gegenden nicht erwähnt; ich glaube, er hat sie vermieden, weil er seinerseits noch nichts Übles von dieser Gegend gehört hat. Ich habe sehr viel Gutes darüber vernommen, und aus dieser Rücksicht empfiehlt es sich doch, die Frage nicht übers Knie zu brechen. Es handelt sich um einen Landstrich, der, glaube ich, fast so groß ist wie das Königreich Preußen, als ich geboren wurde, und der alle Klimate, alle möglichen Arten von Vegetationen enthält, von der tropischen bis zur europäischen, und der von einem vergleichungsweise gesitteten und bildsamen Menschengeschlechte bewohnt wird; alle Vorbedingungen für eine Anknüpfung kolonialer Beziehungen, die man sich in der Theorie denken kann, treffen dort zu. Ob sich das praktisch bewährt und verwirklicht, meine Herren, dafür kann ich nicht verantwortlich sein, dafür sind verantwortlich die Leute, die da waren, und die Leute, die hingehen.

Der Herr Vorredner hat es so dargestellt, als ob man den unwissenden Deutschen verleite und an das Messer des Klimas liefern würde. Jeder ist seines Glückes Schmied, und wer dahin geht, hat eben einen Überschuss von Unternehmungsgeist und verwertet denselben auf einem Gebiet in einer Richtung, die bisher nur für unsere Jugend in Lesebüchern eine erhebliche Anziehungskraft hatte, ohne daß wir sehr viel erwachsene Mitbürger besäßen, die darüber mitzureden wüßten. Also lassen Sie sie doch! Wenn die deutsche Nation einen Überschuss von Kraftgefühl, Unternehmungsgeist und Entdeckungsgeist in sich verspürt, so öffnen Sie ihr doch wenigstens ein Tor, durch welches sie das verwirklichen kann, und nötigen Sie uns nicht, wie damals bei den Samoaverhandlungen, auf die ich

vorhin schon anspielte, auch diese Vorlage wieder zu den Akten zu schreiben und zu sagen: Ja, die Regierung würde sehr gern den Erwägungen und der Initiative des Handels folgen mit ihrem Schutz, aber ohne den Reichstag kann sie es nicht, und der Reichstag hat keine Neigung dazu. Bewahren Sie uns vor der Notwendigkeit, meine Herren, die Schuld, daß auch hier den Deutschen nicht einmal freie Fahrt geöffnet wird, auf den Reichstag zu schieben!"¹⁾

Nachdem hierauf noch einige Redner teils für, teils gegen die Vorlage gesprochen hatten, wurde die Abstimmung über die Vorlage vorgenommen, nach welcher die australischen Linien und die ostasiatischen Linien angenommen, die afrikanischen Linien dagegen abgelehnt wurden, die Subvention selbst wurde auf vier Millionen Mark bemessen. So war Bismarck nach langem, schwerem Kampfe dieser Sieg geglückt, ein Sieg, der um so höher anzuschlagen ist, da die Opposition sich weniger gegen den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf gerichtet hatte, als gegen eine Politik des Reichskanzlers, welche zwar mit dem Gesetzentwurf in Verbindung stand, aber nicht notwendige Vorbedingung für ihn war. Gerade die Verquickung dieser beiden Materien gab den Anlaß zu dem großen Kampf, den Bismarck hier zu führen hatte.

Allerdings war der Sieg noch nicht endgültig errungen, denn das Gesetz mußte noch in dritter Lesung durchberaten werden, aber es war kaum zweifelhaft, daß der Reichstag dann ein anderes Votum fällen würde. Zwar erhob sich auch bei der dritten Lesung des Gesetzentwurfes, welche am 23. März stattfand, nochmals die Opposition, und namentlich war es der Abgeordnete Bamberger, welcher am energischsten wieder polemisierte, aber auch Richter und Virchow äußerten noch einmal ihre Bedenken. Allein nach einer glänzenden Rede des Abgeordneten Voermann zugunsten des Gesetzentwurfes wurde bei der Abstimmung das Gesetz, wenn auch unter Ablehnung der afrikanischen Linie, angenommen gegen die Stimmen der Polen, Sozialdemokraten, der Volkspartei, der Deutschfreisinnigen und eines Teils der Zentrumspartei.

Das Gesetz selbst wurde unter dem 6. April 1885 sanktioniert und hatte nunmehr folgenden Wortlaut:

¹⁾ Ebd. S. 138 ff.

„Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Postdampfschiffsverbindungen zwischen Deutschland einerseits und Ostasien, sowie Australien andererseits auf eine Dauer bis zu 15 Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission einzeln oder zusammen zu übertragen und in den hierüber abzuschließenden Verträgen Beihilfen bis zum Höchstbetrage von jährlich vier Millionen Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 1a. Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, zum Anschluß an die Hauptlinie (§ 1) die Einrichtung und Unterhaltung einer Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen und in den hierüber abzuschließenden Verträgen eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich vierhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Verträge müssen die in der Anlage zusammengestellten Hauptbedingungen enthalten und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrats.

Die Verträge sowie die auf Grund derselben geleisteten Zahlungen sind dem Reichstage bei Vorlage des nächsten Reichshaushaltsetats mitzuteilen.

§ 3. Die nach § 1 zahlbaren Beträge sind in den Reichshaushaltsetat einzustellen.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Anlage.

1. Die Fahrten müssen auf den Hauptlinien in Zeitabschnitten von längstens vier Wochen stattfinden.

2. Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer dürfen in ihrer Konstruktion und Einrichtung, namentlich in bezug auf Personen-

beförderung und Sicherheit, den auf denselben Linien laufenden Postdampfern anderer Nationen nicht nachstehen.

3. Die Fahrtgeschwindigkeit ist auf mindestens $11\frac{1}{2}$ Knoten im Durchschnitt festzusetzen. — Die Zeitdauer der Reise ist nach diesem Verhältnis mit entsprechendem Zuschlag für den Aufenthalt in den anzulaufenden Häfen in Stunden mit einem Abschlag von 1 Knoten pro Stunde für die Fahrt gegen den Monsun zu berechnen.

4. Die Unternehmer der Hauptlinie bzw. Hauptlinien (§ 1) sind verpflichtet, bei der Hin- und Rückfahrt einen belgischen oder holländischen Hafen anzulaufen.

5. Der Unternehmer ist verpflichtet, sofern die bewilligte Summe dazu ausreicht, die Linie Brindisi—Alexandrien bis Triest auszudehnen.

6. In diese Linien einzustellende neue Dampfer müssen auf deutschen Werften gebaut sein.

7. Alle in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vorher durch von der Regierung zu ernennende Sachverständige als den vorstehenden Anforderungen genügend anerkannt werden.

8. Für ungerechte Verzögerungen bei der Fahrtausführung werden entsprechende Abzüge von der Subventionssumme gemacht.

9. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung.

10. Die regelmäßigen Fahrten müssen spätestens zwölf Monate nach Abschluß der Verträge beginnen.

11. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ist, soweit erforderlich, den Unternehmern die Bestellung einer Kaution aufzuerlegen.

12. Erwachsen den Unternehmern aus dem Betriebe dauernd größere Gewinne, so kann die Regierung den Unternehmern größere Leistungen, z. B. in bezug auf schnellere und vermehrte Fahrten usw., auferlegen, oder die Subventionssumme entsprechend kürzen."

Im Verlauf der Debatten hatte sich gezeigt, daß, so groß die Opposition auch am Anfang war und so scharf der Kampf geführt

wurde, sich schließlich die Wogen der Erregung doch allmählich geglättet hatten und man die anfänglich so stark befehdete Kolonialpolitik des Reichskanzlers mit ruhigeren Blicken betrachtete. Waren auch aus den Feinden keine Freunde der Kolonialpolitik geworden, so war immerhin erreicht worden, daß die weitere Behandlung der Kolonialfrage gleichmäßiger und leidenschaftsloser gehandhabt wurde. Um dies zu erreichen, war aber die ganze machtvolle Persönlichkeit eines Bismarck direkt nötig gewesen, der mit zäher Energie und mit meisterhaftem Geschick das einmal gesteckte Ziel zu erreichen wußte. Gerade die Behandlung der Postdampfersubventionsvorlage in Verbindung mit den Fragen der Kolonialpolitik zeigt in ihrer schließlich Anerkennung auch von seiten der Gegner die immense Begabung des Kanzlers im hellsten Lichte.

Am 28. April 1885 wurden sodann noch die unten folgenden Bedingungen veröffentlicht, welche den zur engeren Submission für die subventionierten Postdampfschiffslinien eingeladenen Firmen mitgeteilt waren; der Zuschlag selbst wurde schließlich dem „Norddeutschen Lloyd“ erteilt, der alle Linien übernehmen wollte und die günstigsten Anerbietungen überhaupt gemacht hatte.

Die Submissionsbedingungen für die Dampfersubvention hatten folgenden Wortlaut:

Berlin, den 28. April 1885.

Durch das Gesetz, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April d. J. bin ich ermächtigt worden, die Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien, sowie im Mittelmeer auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen. — Der pp. Gesellschaft usw. übersende ich beiliegend eine Zusammenstellung der für diese Submission aufgestellten Bedingungen mit dem Anheimestellen, mir bis zu dem in Ziffer 19 der Bedingungen angegebenen Termine eine Erklärung darüber zugehen zu lassen, ob dieselbe bereit ist, unter diesen Bedingungen die Einrichtung und den Betrieb der Dampferlinien zu übernehmen, und welcher Zuschuß aus Reichsmitteln für die zu übernehmende Leistung gefordert wird.

Das Angebot muß bestimmte Angaben in bezug auf die unter 6, 16 und 18 der Submissionsbedingungen gestellten Fragen enthalten, dagegen bleibt es dem Ermessen der usw. . . . überlassen, inwieweit dieselbe auch bezüglich der Punkte 9, 13 und 15 der Bedingungen schon jetzt Vorschläge abzugeben bereit ist.

Der Reichskanzler.
gez. v. Bismarck.

Gegenstand der Submission ist die Einrichtung und der Betrieb regelmäßiger deutscher Postdampferverbindungen nach Ostasien und Australien.

1.

Es sind einzurichten:

A. Für den Verkehr mit Ostasien:

1. eine Linie von der deutschen Küste nach China, und zwar über einen belgischen oder holländischen Hafen, Suez, Aden, Colombo, Singapore nach Hongkong;
2. eine Anschlußlinie von Hongkong über Shanghai nach Korea und Japan (Yokohama).

B. Für den Verkehr mit Australien:

1. eine Linie von der deutschen Küste nach dem Festlande von Australien, und zwar über einen belgischen oder holländischen Hafen, Suez, Aden, Tschagosinseln, Adelaide, Melbourne bis mindestens Sydney;
2. eine Anschlußlinie von dem australischen Festlande nach den Tonga- und Samoainseln.

C. Eine Zweiglinie von Triest über Brindisi nach Alexandrien.

Dem Unternehmer steht es frei, die unter A2 und B2 aufgeführten Linien mit den Linien A1 und B1 oder teilweise zu je einer Linie zu vereinigen.

2.

Auf den unter A und B genannten Postdampferlinien sind jährlich je 13 Fahrten in jeder Richtung in Zeitabständen von je

vier Wochen, auf der Mittelmeerlinie (C) jährlich 26 Fahrten in jeder Richtung zum Anschluß an die Linien nach und von Ostasien und Australien auszuführen.

Die aufzustellenden Fahrpläne, sowie etwaige Abänderungen derselben unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers. Andere als die fahrplanmäßigen Häfen dürfen nicht angelaufen werden.

3.

Die Dampfer haben die Post an den fahrplanmäßig hierfür zu bestimmenden Häfen aufzunehmen und abzuliefern.

In Brindisi und Suez bei der Ausreise und in Alexandrien bei der Heimreise müssen die Dampfer der Mittelmeer- bzw. der ostasiatischen und australischen Linien zu der fahrplanmäßig festgesetzten Stunde bereit liegen, um sogleich nach Empfang der Post die Weiterfahrt antreten zu können; die Abfahrt darf nicht früher erfolgen, als bis die Post an Bord ist. X

4.

Die Fahrten sind auf sämtlichen Linien mit einer Geschwindigkeit von mindestens $11\frac{1}{2}$ Knoten im Durchschnitt auszuführen. Die Post muß von Brindisi nach Alexandrien in 72 Stunden befördert werden. Für die Beförderung der Post von der Übernahme in Suez ab sind folgende Maximalfristen festgesetzt:

613	Stunden nach Hongkong,
717	" " Melbourne,
790	" " Sydney.

Für die entgegengesetzte Richtung gelten die gleichen Zeiten. Findet die Fahrt gegen den Monsun statt, so darf die Fahrzeit nach Hongkong um 66, von Hongkong um 86 Stunden, von Sydney um 44 Stunden überschritten werden.

In dieser Berechnung sind die Aufenthaltszeiten für die Zwischenhäfen enthalten, und zwar:

auf der ostasiatischen Linie:

12	Stunden für Aden,
12	Stunden für Colombo und
24	Stunden für Singapur, sowie

auf der australischen Linie:

12	Stunden	für	Aden,
6	"	"	die Iſchagoſinſeln,
24	"	"	Adelaide und
24	"	"	Melbourne.

Die Regelung der Fahrten auf den Anſchlußlinien (A 2 und B 2) erfolgt nach Feſtſetzung des Kurſes der Dampfer.

5.

Die auf der Linie verwendeten Dampfer dürfen in ihrer Konſtruktion und Einrichtung, namentlich in bezug auf Perſonenbeförderung, Verpflegung und Sicherheit den auf derſelben Linie laufenden Poſtdampfern anderer Nationen nicht nachſtehen.

Die Dampfer müſſen einen Bruttoreaumgehalt haben von wenigſtens

3000	Reg.-Tons	für	die	Linien	A 1	und	B 1,
1500	"	"	"	"	"	"	A 2,
1000	"	"	"	"	"	"	B 2 und
1500	"	"	"	"	"	"	Mittelmeerlinien (C).

6.

Die Einſtellung neuer Dampfer wird nicht unbedingt gefordert. In dem Angebote iſt jedoch anzugeben, ob der Bieter bereits gebrauchte oder neue Dampfer in die Linien einzustellen beabſichtigt und wie viele von jeder Gattung. Im Falle der Einſtellung neuer Dampfer hat dieſelbe ſpäteſtens 18 Monate nach dem Vertragsabſchluß zu erfolgen.

7.

In die Linien einzustellende neue Dampfer müſſen auf deutſchen Werften und tunlichſt unter Verwendung deutſchen Materials gebaut werden. Die Pläne für den Bau unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers. Die neu herzuſtellenden Dampfer ſind zur höchſten Klaſſe beim Germaniſchen Lloyd zu klaſſifizieren.

8.

Alle in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vorher durch Sachverständige, welche der Reichskanzler ernennt, geprüft und als den vorstehenden Anforderungen genügend anerkannt sein.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Prüfung während der Vertragsdauer jederzeit wiederholen zu lassen und auf Grund des Ergebnisses der Prüfung ein Schiff für ungeeignet zu erklären. Im letzteren Falle ist der Unternehmer verpflichtet, binnen der ihm gestellten Frist das Schiff zurückzuziehen und durch ein anderes geeignetes zu ersetzen.

9.

Für ungerechtfertigte Verzögerungen der Fahrtausführung wird die Subventionssumme durch Abzüge gekürzt, deren Höhe vertragsmäßig vereinbart werden wird.

10.

Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung.

Unter Post sind alle Briefbeutel, Zeitungsjäcke, Wertsendungen und Postpakete zu verstehen. Werden die Dampfer von den Postbeamten nicht begleitet, so ist die gesamte Postladung seitens des Schiffsführers gegen Quittung zu übernehmen und in einem eigens zu diesem Zwecke hergerichteten sicheren Raum während der Fahrt aufzubewahren. Findet dagegen eine Begleitung der Post durch Postbeamte statt, so ist den Beamten außer dem erwähnten Aufbewahrungsraum ein geeigneter, den Anforderungen der Reichspostverwaltung entsprechender Raum zur Bearbeitung der Post postbureaumäßig einzurichten und zur Verfügung zu stellen. Das Postbegleitpersonal ist unentgeltlich zu befördern und zu verpflegen, und zwar Beamte wie Reisende erster Klasse, Unterbeamte wie Reisende zweiter Klasse.

Die Einschiffung und Landung der Post hat in allen Häfen auf Kosten des Unternehmers zu erfolgen.

11.

Unternehmer haftet für die Post in demselben Umfange, in welchem die Reichspostverwaltung durch Gesetze oder Verträge den

Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzeldarstellungen VIII.

Absendern von Postsendungen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist.

12.

Dem Unternehmer wird die Einnahme an Fracht- und Passagegeld überlassen. Die Festsetzung der Tarife erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

13.

Unternehmer hat die Ablösungsmannschaften der Kaiserlichen Marine, sowie Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände und Proviant für die im Auslande befindlichen deutschen Kriegsschiffe innerhalb einer noch festzusetzenden Begrenzung gegen ermäßigte feste Sätze zu befördern, über deren Höhe eine Vereinbarung vorbehalten bleibt. Im Falle einer Mobilmachung der Marine ist Unternehmer verpflichtet, auf Erfordern die in die Linien eingestellten Dampfer gegen eine dem vollen Werte entsprechende Vergütung dem Reiche eigentümlich zu überlassen.

14.

Die regelmäßigen Fahrten müssen spätestens zwölf Monate nach Abschluß der Verträge beginnen.

15.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten hat Unternehmer eine Kaution zu hinterlegen, deren Höhe vertragsmäßig vereinbart werden wird.

16.

Erreicht die Einnahme aus dem Unternehmen einen noch näher zu vereinbarenden jährlichen Durchschnittssatz, so kann der Reichskanzler nach Ablauf der fünf ersten Betriebsjahre den Unternehmern größere Leistungen, z. B. in bezug auf schnellere oder vermehrte Fahrten usw., auferlegen oder die Subventionssumme entsprechend kürzen.

Die Kürzung erfolgt nach einem im Vertrage festzusetzenden Prozentsatz.

Welche jährliche Durchschnittseinnahme in dieser Beziehung festzusetzen und nach welchem Prozentsatz u. a. die Kürzung zu er-

folgen haben möchte, ist bei dem abzugebenden Angebot vorschlagsweise zum Ausdruck zu bringen.

17.

Das Angebot hat sich auf die Gesamtheit der einzurichtenden Postdampferlinien zu erstrecken.

18.

In dem Angebot ist unter Beachtung der im Gesetz bestimmten Maximalvertragszeit von 15 Jahren der Zeitraum anzugeben, auf welchen sich der etwa abzuschließende Vertrag erstrecken soll.

19.

Die Angebote sind bis einschließlich den 15. Mai d. J. mittags 12 Uhr portofrei und versiegelt unter der Aufschrift „Angebot auf überseeische Postdampfschiffsverbindungen“ dem Zentralbureau des Reichsamts des Innern zuzustellen. Zu dem angegebenen Zeitpunkt wird die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der Chefs des Reichsamtes erfolgen.

20.

Dem Reichskanzler bleibt die Auswahl unter den Bietern ohne Rücksicht auf den Betrag des Angebotes und nach Befinden die Ablehnung sämtlicher Angebote vorbehalten.



Kapitel III.

Die kolonialpolitischen Anschauungen des Fürsten Bismarck.

Als Fürst Bismarck die deutsche Kolonialpolitik in Angriff nahm, hatte er sich auf Grund seiner eigenen Studien und der Berichte seines Dezernenten in überseeischen Angelegenheiten, v. Kusserow, sowie der Unterredungen, die er wiederholt mit Hamburger Kaufleuten pflegte¹⁾, seine Ansichten über Kolonialpolitik gebildet und sich einen Plan gemacht, nach welchem er deutsche Kolonialpolitik zu treiben gedachte. Der Kanzler hat jedoch ein kolonialpolitisches Programm niemals im Zusammenhange dargelegt, vielmehr ist es notwendig, sich seine Ansichten aus den vielen und bedeutenden kolonialpolitischen Reden, die er im Laufe der Jahre seit den Anfängen der deutschen Kolonialpolitik im Reichstage gehalten hat, und aus gelegentlichen kürzeren Bemerkungen zusammenzustellen.

Bismarck will den Begriff „Kolonie“ nicht zu eng gefaßt sehen. Nach seiner Anschauung braucht man nicht alles, was „Kolonie“ genannt wird, mit Ackerbau in Verbindung zu bringen und eine Ackerbaukolonie zu nennen; es „können darunter auch Plantagenkolonien mit fremden Arbeitern verstanden werden“²⁾. Denn bei der Kolonialpolitik, welche Deutschland in Afrika treiben würde, könnte von einem Ackerbau zunächst so gut wie nicht die Rede sein, sondern einstweilen nur von Handeltreibenden. Eine genaue spezialisierte Begriffseinteilung nach dem wirtschaftlichen Charakter der einzelnen Kolonien hat der Fürst aber nie gegeben; es ist dies vielleicht darauf zurückzuführen, daß er sich mit akademisch-theoretischen Erörterungen auf diesem Gebiete nicht allzuviel beschäftigt, sondern sich seine

¹⁾ Vgl. Kap. I, S. 33.

²⁾ Vgl. Reichstagsrede vom 16. März 1885 (Ausgabe von Horst Kohl, Bd. XI, S. 139).

Pläne selber entwickelt und den Bedürfnissen der Praxis angepaßt hat. Gestand er doch selbst einmal, er sei „kein Kolonialmensch von Hause aus“ gewesen¹⁾. Zweifelhaft ist es daher auch, ob der Kanzler gelegentlich einmal den Gedanken erwogen hat, Strafkolonien ev. in den neuen Schutzgebieten des Deutschen Reichs anzulegen. Leitend für Bismarck könnte hierbei die Erwägung gewesen sein, daß sich die Strafkolonien anderer Nationen zu verhältnismäßig guten Ackerbaufolonien zu entwickeln pflegten. Aber der Fürst muß doch schon bald diesen Gedanken, wenn er ihn überhaupt gehabt hat, aufgegeben haben; denn bereits am 24. Juli 1884, also kurz nach dem Geburtstage der deutschen Kolonialpolitik²⁾, ließ er auf die Anfrage der englischen Regierung, ob Deutschland vorhabe, in seinem Kolonialbesitz Strafkolonien anzulegen, antworten, daß die deutsche Regierung derartiges nicht beabsichtige.

Vom Standpunkte der Reichspolitik ist der Reichskanzler grundsätzlich gegen das französische System, also „gegen Kolonien, welche als Unterlage ein Stück Land schaffen und dann Auswanderer herbeizuziehen suchen, Beamte anstellen und Garnisonen errichten“³⁾. Für ihn gilt der Satz: Die Flagge folgt dem Handel da, wo er sich einrichtet. „Das ist mein Ziel. Ob wir das nun gleich von Haus aus erreichen können, oder ob wir uns Gesellschaften, die stark genug sind, erst heranpflegen müssen, das weiß ich nicht, aber mein Ziel ist der regierende Kaufmann und nicht der regierende Bureaukrat in jenen Gegenden, nicht der regierende Militär und der preußische Beamte; unsere Geheimen Räte und versorgungsberechtigten Unteroffiziere sind ganz vortrefflich bei uns, aber dort in den kolonialen Gebieten erwarte ich von den Hanseaten, die draußen gewesen sind, mehr, und ich bemühe mich, diesen Unternehmern die Regierung zuzuschieben. Mein Ziel ist die Regierung kaufmännischer Gesellschaften, über denen nur die Aufsicht und der Schutz des Reiches und des Kaisers zu schweben hat⁴⁾.“ Deshalb müssen nach Bismarcks Ansicht die praktischen Kaufleute bei der Kolonialpolitik das Beste tun, mit den Bureaukraten könne er keine

¹⁾ Reichstagsrede vom 26. Januar 1889 (Kohl XII, S. 577).

²⁾ Vgl. Kap. IV, S. 110.

³⁾ Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 (Kohl X, S. 193).

⁴⁾ Reichstagsrede vom 28. November 1885 (Kohl XI, S. 282 f.).

Kolonialpolitik treiben. „Ich kann Ihnen doch keinen preussischen Landrat nach Kamerun setzen¹⁾.“ „Die Kolonialpolitik wird nicht durch Generäle und nicht durch Geheime Räte gemacht, sondern durch Kommiss von Handlungshäusern²⁾.“

Es ist deshalb verständlich, daß Bismarck die Tätigkeit des deutschen Reiches in Afrika nicht als eigentliche Kolonialpolitik im landläufigen Sinne bezeichnet wissen will, da er nichts weiter bezwecke, als „den Schutz der deutschen überseeischen Ansiedelungen, wie sie der Handel mit sich gebracht hat“³⁾. Wenn Deutschland eigentliche Kolonialpolitik treiben wollte, also Landstriche, in denen es noch keine Interessen hätte, okkupieren und dort künstlich eine deutsche Einwanderung hervorrufen, ein solches Gebiet von deutschen Beamten verwalten lassen und dort Garnisonen errichten würde, so würde es im Reiche für ein solches Kolonialsystem an hierzu geschulten Beamten fehlen, es würde zu teuer sein und die deutsche Marine zu sehr in Anspruch nehmen, deren Entwicklung durch die geringe Ausdehnung der deutschen Küste und die hieraus sich ergebende schwache seemannische Bevölkerung begrenzt werde. Von solchen „Treibhauskolonien“ will Fürst Bismarck nichts wissen, sondern vielmehr die aus der deutschen Nation gewissermaßen herauswachsenden freien Ansiedelungen von Reichsangehörigen in Gegenden, die nicht unter der anerkannten Hoheit einer anderen Nation ständen, unter den Schutz des Reiches stellen. Das Reich müsse den auf diese Art begründeten überseeischen Niederlassungen von Reichsangehörigen, nicht nur ihren Faktoreien, sondern auch den von ihnen erworbenen Territorien, mit dem Schutze des Reiches folgen. Der Nutzen lasse sich freilich rechnermäßig noch nicht voraussagen, man könne ihn jedoch auf Grund der von anderen Nationen gemachten Erfahrungen erwarten. „Nicht Treibhauskolonien wollen wir, sondern nur den Schutz der aus

¹⁾ v. Poschinger: Fürst Bismarck und die Parlamentarier, Bd. III, S. 150. Diese Bemerkung machte Fürst Bismarck in einer Unterredung mit dem Hamburger Kaufmann Adolf Boermann am 25. September 1884.

²⁾ v. Poschinger: Fürst Bismarck und die Parlamentarier, Bd. I, S. 231. Diese Bemerkung machte der Kanzler am 12. Mai 1885 bei einem parlamentarischen Frühstücksgespräch.

³⁾ Reichstagsrede vom 10. Januar 1885 (Rohr X, S. 396).

sich selbst herauswachsenden Unternehmungen." „Etwas anderes allerdings ist die Frage, ob es zweckmäßig und zweitens, ob es die Pflicht des Deutschen Reiches ist, denjenigen seiner Untertanen, die solchen Unternehmungen im Vertrauen auf den Schutz des Reiches sich hingeben, diesen Reichsschutz zu gewähren und ihnen gewisse Beihilfen in ihren Kolonialbestrebungen zu leisten, um denjenigen Gebilden, die aus den überschüssigen Säften des gesamten deutschen Körpers naturgemäß herauswachsen, in fremden Ländern Pflege und Schutz angedeihen zu lassen. Diese Frage bejahe ich, allerdings mit weniger Sicherheit vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit, — ich kann nicht voraussehen, was daraus wird —, aber mit unbedingter Sicherheit vom Standpunkte der staatlichen Pflicht.“

Hiernach mußte Bismarck bei Beginn der deutschen Kolonialpolitik den Erwerb von Ländereien durch den Staat ablehnen. Diese Anschauung geht namentlich aus der dem Reichskommissar Dr. Nachtigall erteilten Instruktion vom 19. Mai 1884¹⁾ deutlich hervor, in der es u. a. heißt: „Um den Angehörigen des Reiches an der Westküste von Afrika gegen die Verdrängung aus den in einzelnen Gebieten errungenen Positionen durch etwaige Besitzergreifung von anderer Seite Sicherheit und hiermit die Möglichkeit weiterer Entwicklung zu gewähren, hat Seine Majestät der Kaiser beschlossen, den Schutz der Deutschen und ihres Verkehrs in einigen Küstenstrichen im Namen des Reiches unmittelbar zu übernehmen. Die Einrichtung eines Verwaltungsapparates, der die Entsendung einer größeren Anzahl deutscher Beamten bedingen würde, die Errichtung ständiger Garnisonen mit deutschen Truppen und die Übernahme einer Verpflichtung des Reiches, den in solchen Gebieten sich ansiedelnden Deutschen und ihren Faktoreien und Unternehmungen, auch während etwaiger Kriege mit größeren Seemächten, Schutz zu gewähren, wird dabei nicht beabsichtigt. Für unseren Zweck wird der Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Protektorsverträgen ausreichen, durch welche die zur Ausübung wirklichen Schutzes deutscher Untertanen erforderlichen Rechte erworben werden.“

Nach Bismarcks Absicht sollen daher nicht „eine Anzahl von oberen und unteren Beamten in die Kolonien geschickt und Garnisonen

¹⁾ Vgl. Kap. IV, S. 122.

dort hingelegt, Kasernen, Häfen und Forts gebaut werden". Deshalb würden auch die Verwaltungskosten der Kolonien nicht hoch, die Kolonialpolitik also im ganzen für Deutschland nicht kostspielig werden. „Meine von Seiner Majestät dem Kaiser gebilligte Absicht ist vielmehr, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonien, ebenso wie ihr Entstehen der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen und weniger in der Form der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form von Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen Royal Charters, im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die deutsche Kaufmannschaft bei Gründung der Ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat, den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren derselben im wesentlichen zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und desjenigen Schutzes zu gewähren, den wir ohne stehende Garnison dort leisten können¹⁾." Nach des Kanzlers Ansicht soll es also genügen, in den Kolonien einen Vertreter der Autorität des Reiches zu installieren, der Klagen entgegenzunehmen hätte, und im übrigen eines der deutschen See- und Handelsgerichte mit der Entscheidung der Streitigkeiten zu beauftragen, die im Gefolge der kaufmännischen Unternehmungen entstehen könnten. „Unsere Absicht ist daher nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reich lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwicklung, sowohl gegen die Angriffe aus der unmittelbaren Nachbarschaft, als auch gegen Bedrückung und Schädigung von seiten anderer europäischer Mächte. Wir hoffen, daß der Baum durch die Tätigkeit der Gärtner die ihn pflanzen, auch im ganzen gedeihen wird, und wenn er es nicht tut, so ist die Pflanze eine verfehlte, und es trifft der Schade weniger das Reich, denn die Kosten sind nicht bedeutend, die wir verlangen, sondern die Unternehmer, die sich in ihren Unternehmungen vergriffen haben²⁾ . . .

¹⁾ Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 (Kohl X, S. 196).

²⁾ Ebenda (Kohl X, S. 197).

Das ist also der Unterschied: Bei dem System, welches ich das französische nannte, will die Staatsregierung jedesmal beurteilen, ob das Unternehmen ein richtiges ist und ein Gedeihen in Aussicht stellt; bei diesem System überlassen wir dem Handel, dem Privatmann die Wahl, und wenn wir sehen, daß der Baum Wurzel schlägt, anwächst und gedeiht und den Schutz des Reichs anruft, so stehen wir ihm bei, und ich sehe auch nicht ein, wie wir ihm das rechtmäßig versagen können.“

Bei der Inangriffnahme der Kolonialpolitik konnte darum auch für Bismarck der Gesichtspunkt, die deutsche Auswanderung zu befördern und in eigene Kolonien zu leiten, nicht im Vordergrund stehen, obwohl er das deutsche Wirtschaftsgebiet auf kolonizatorischem Wege zu vergrößern suchte. Zwar verkennt er nicht, daß ein gewisser volkswirtschaftlicher Gewinn darin läge, „wenn eine Menge der überschüssigen Kräfte, die wir in unseren Gymnasien und höheren Schulen erzielen, dort (in den Kolonien) als Leiter von solchen Einrichtungen eine Verwendung finden könnte, die wir im Lande doch nicht überall haben und vielleicht mit der Zeit immer weniger haben werden“, aber im Grunde seines Herzens hat er nie ganz mit den Vorurteilen gebrochen, die er gegen die Auswanderung Deutscher nach fremden Ländern überhaupt hegte. Erblickt er doch in der Auswanderung fast einen Verrat am eigenen Vaterlande. „Ein Deutscher, der sein Vaterland abstreift, wie einen alten Rock, ist für mich kein Deutscher mehr; ich habe kein landsmannschaftliches Interesse mehr für ihn¹⁾.“ Es ist ihm deshalb auch ganz gleich, wie es den Deutschen im Auslande ergeht und was aus den Kolonisten geworden ist. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht eine Bemerkung des Fürsten, welche fiel, als der Antrag gestellt worden war, deutsche Beamte möchten die Provinzen Rio Grande do Sul bereisen und darüber Bericht erstatten: „Ich bin nicht neugierig, zu wissen, wie es Leuten geht, welche den Staub des Vaterlandes abgeschüttelt haben²⁾.“ Diese ausgesprochene Abneigung gegen die Auswanderung von Deutschen brachte den Kanzler auch dahin, daß er manche Gründe, die für die Beförderung und Pflege der

¹⁾ Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 (Kohl X, S. 208).

²⁾ v. Poschinger, Bismarck-Portefeuille, Bd. I, S. 28, Anm. 1.

Auswanderung geltend gemacht wurden, als nicht stichhaltig anerkannte. So gibt er zwar zu, daß unter Umständen die Neigung, sich dem Militärdienst, bei den Bauern die Neigung, sich den Grundsteuern und den hohen Kommunallasten zu entziehen, dabei mitwirken könne¹⁾, aber einen der hauptsächlichsten Gründe einer starken Auswanderung, die Übervölkerung, will Bismarck nicht anerkennen; denn nach seiner Meinung ist gerade aus den übervölkerten Gegenden die Auswanderung die geringste und am stärksten in den am wenigsten bevölkerten Provinzen. Er sieht vielmehr den Grund für die starke Auswanderung zu seiner Zeit in dem mangelnden Schutze der nationalen Arbeit. „Ich glaube, daß der Mangel an einer Industrie, mit andern Worten an Schutz der nationalen Arbeit, an Schutzzöllen, ebenso sehr wie der Druck der direkten Steuern den Hauptgrund dafür abgibt, daß gerade die am wenigsten bevölkerten Provinzen die höchste Zahl der Auswanderung haben. Es ist das Veröden der Hoffnung in dem Menschen, was ihn zur Auswanderung treibt, die terra incognita der Fremde bietet ihm alle mögliche Hoffnung, er könnte dort etwas werden, wozu er es hier niemals bringen kann. Also darin liegt es, daß die Landarbeiter auswandern, weil sie in der Nähe keine Industrie haben und weil sie das Produkt ihrer Arbeit im kleinen nicht verwerten können²⁾.“

¹⁾ Reichstagsrede vom 8. Januar 1885 (Kohl X, S. 343).

²⁾ Reichstagsrede vom 14. Juni 1882 (Kohl IX, S. 388). — Anknüpfend an diese Rede Bismarcks schrieb die Nordd. Allgem. Ztg. vom 28. und 29. Juni 1882, Nr. 296, 297 und 298: Fürst Bismarck hat in seiner Reichstagsrede am 14. Juni u. a. eine Beleuchtung eines volkswirtschaftlichen Problems gegeben, die niemand, der an dem tieferen Nachdenken über volkswirtschaftliche Fragen und an der Eröffnung volkspsychologischer Gesichtspunkte seine Freude findet, ohne Genuß gelesen haben wird. Wir meinen die Ausführungen des Reichskanzlers über die Ursachen der Massenauswanderung. Die berufsmäßige und landläufige Nationalökonomie ist bisher noch äußerst dürftig in ihren Erklärungen dieser Frage geblieben. Für den Eingeweihten, der von Volkswirtschaft etwas mehr wußte, als was ihm die Leitartikel der liberalen Blätter als „Wissenschaft“ allwöchentlich servieren oder was gelegentlich auf den freihändlerischen Kongressen die patentierten „Volkswirte“ als „ewige Naturgesetze“ von Ricardos Gnaden verkünden, für diese freilich ist es längst kein Geheimnis, daß das Konglomerat von Lehrsätzen, Hypothesen und Behauptungen, das sich heute des Namens „Volkswirtschaftslehre“ erfreut, über viele der wichtigsten, alltäglichen auftauchenden Fragen des sozialen Lebens bitter wenig Aufklärung zu geben vermag.

„In der reinen landwirtschaftlichen Bevölkerung ist nämlich die Laufbahn, die ein Arbeiter durchmachen kann, schnurgerade, ohne Abwechslung, er kann sie, wenn er 28, 30 Jahre alt ist, übersehen bis ans Ende, er weiß, was er verdienen kann, er weiß, daß er sich über den Stand, den er einnimmt, durch eine landwirtschaftliche Beschäftigung nicht aufschwingen kann. In der Industrie kann kein Arbeiter übersehen, wie er sein Leben abschließt, auch wenn er sich über das Niveau des Gewöhnlichen vielleicht nicht erhebt und keine Konnexion hat. Wir haben sehr viele Industrielle, die vom einfachen Arbeiter in einer oder zwei Generationen zu Millionären, zum mächtigen, bedeutenden Mann aufgestiegen sind; ich brauche keinen von ihnen zu nennen, die Namen schweben auf jedes Lippen, sie schweben aber auch auf den Lippen der Arbeiter. Die Industrie hat für den Arbeiter den Marschallstab, von welchem man sagt, daß der französische Soldat ihn im Tornister trüge; das hebt die Hoffnung des Arbeiters und belebt sie, er braucht gar nicht Millionär zu werden. Aber die Industrie bietet tausend Beispiele, daß der Mann, der als landwirtschaftlicher Arbeiter niemals über das gewöhnliche Tagelohn hinauskommt, in den Fabriken, sobald er mehr Geschick als andere zeigt, in kurzer Zeit sehr viel höheren Lohn verdienen kann, schließlich Werksführer wird und höher hinaufkommt; und für geschickte Arbeiter, die ja oft als Autodidakten weiter kommen, als die gelehrtesten Techniker, ist die Hoffnung, Associe seines Chefs zu werden, nirgends ausgeschlossen. Das hält die Hoffnung lebendig und steigert zugleich die Arbeitslust¹⁾.“ Anknüpfend an den hier entwickelten Gesichtspunkt erklärt daher Bismarck in der Reichstagsrede vom 26. Juni 1884, daß „der Export ein Mittel sei, die Auswanderung zu hindern“. Nach des Kanzlers Ansicht kann sich die hohe Zahl der Auswanderung erst verringern, wenn eine Wirtschafts- und Finanzreform eingetreten ist, da sich nur auf diese Weise die Industrie in den landwirtschaftlichen Provinzen wieder heben würde. Daß die Auswanderung auch eine Folge des Druckes sei, den das im Jahre 1879 eingeführte Schutzollsystem auf die Wohlhabenheit der Deutschen ausgeübt habe, will Fürst Bismarck nicht zugeben²⁾, sondern

¹⁾ Reichstagsrede vom 14. Juni 1882 (Böhl IX, S. 387 f.).

²⁾ Der Abgeordnete Dirichlet hatte konstatiert, daß zwar eine kleine Abnahme der Auswanderung im Jahre 1884 gegen das Jahr 1883 stattgefunden hätte, daß

stand auf dem Standpunkte, daß die Ziffer der Auswanderung ein ganz genauer Maßstab sei für das Steigen des Wohlstandes; „je besser es uns geht, desto höher ist die Ziffer der Auswanderung; und daß die Ziffer der Auswanderung 1880/81 höher war, ist der Beweis, daß der Schutzzoll seine Wirkung auf die Industrie getan hat und daß es viel mehr Leute in dem Jahre gab, die das Geld für die Überfahrt und den Landankauf drüben besaßen. In den Jahren der Anämie, des Blutmangels, in dem wir uns unter dem Freihandel befanden, schwand die Ziffer der Auswanderung, sie ging herunter, weil die Leute das Geld für die Überfahrt und den Ankauf drüben nicht erschwingen konnten. In den Jahren 1871/72, wo ja bei uns alles im Golde der Milliarden sich reich fühlte, fanden sich wiederum sehr viel mehr Leute, die bereit waren, auszuwandern“ ¹⁾.

Als Bismarck diese Ansicht äußerte, war er sich augenscheinlich nicht des Widerspruchs bewußt, der sich hier gegen einen seiner früheren Aussprüche kundtat. In seiner Rede vom 14. Juni 1882 hatte er nämlich behauptet, die Leute wanderten aus, „weil die Industrie durch den Freihandel heruntergedrückt und erstickt worden ist“; in seiner Rede vom 8. Januar 1885 erklärt er, daß die höhere Ziffer der Auswanderung der Beweis sei, „daß der Schutzzoll seine Wirkung auf unsere Industrie getan hat“. Aber abgesehen hiervon sind überhaupt die Folgerungen, die Bismarck aus der größeren oder geringeren Zahl der Auswanderer zieht, ein Trugschluß. Es ist daher verständlich, daß mit Bezug hierauf ein

aber trotz dieser Abnahme die Auswanderung eine fünfmal so starke sei, als sie vor dem Jahre 1879 gewesen wäre. „Es ist das doch sehr wünschenswert, wieder klar zu stellen, damit nicht aus den ewigen Bemerkungen, daß die Auswanderung im Rückgange sei, geschlossen werden müßte auf die Segnungen des neuen Zolltarifs.“ Die Zahlen der Auswanderer betragen nach offiziellen Zusammenstellungen:

1821—30	8 000
1831—40	177 000
1841—50	485 000
1851—60	1 130 000
1861—70	970 000
1871—80	595 000
1881—83	570 000

¹⁾ Reichstagsrede vom 8. Januar 1885 (Rohlf X, S. 343).

sonst sehr für den Kanzler schwärmender Schriftsteller, Charles Lowe, ausruft: „Der Fürst hätte sicher mit demselbem Rechte hinzufügen können, daß die Zahl der Selbstmorde in Deutschland ebenfalls mit der materiellen Wohlfahrt des Reichs Schritt hält, da nur Wohlhabende sich die erforderlichen Rasiermesser, Stricke, Pistolen und Gifte kaufen können, während den Armen dies nicht möglich ist¹⁾.“ Doch auch die späteren Tatsachen haben Bismarcks Ansichten von selbst widerlegt. Denn gerade in der letzten glänzendsten Periode des wirtschaftlichen Aufschwunges Deutschlands zeigte es sich, daß die Auswanderung stark abnahm. Eine günstige Konjunktur im eigenen Lande wirkt wohl auf die Binnenwanderung hin, indem immer neue Kräfte der Industrie zugeführt werden, aber die Auswanderung befördert sie nicht²⁾.

Zu seinem Leidwesen konnte nun der Kanzler die Auswanderung nicht verbieten. Aber er wollte dann doch wenigstens ihre Förderung und Unterstützung möglichst bekämpfen³⁾. Infolgedessen verlangte er auch, daß die staatlichen Organe sich einer solchen enthielten. Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher auch das folgende Schreiben des Auswärtigen Amtes an den Staatssekretär des Innern betr. die gesetzliche Regelung des Auswanderungswesens charakteristisch:

Berlin, den 20. Mai 1881.

„Seine Durchlaucht ist der Ansicht, daß die gegenwärtig hinsichtlich dieser Materie (d. h. des Auswanderungswesens) in Deutschland geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, sowie namentlich auch die Organisation des Agentenwesens dem Interesse des Reichs nicht entspreche. Es werde nützlich sein, die Auswanderung nicht zu erleichtern, sondern zu erschweren. In dieser Beziehung werde zwar nicht so weit gegangen werden können, Leute, welche nicht im Lande bleiben wollen, vielmehr ihr Vaterland zu verlassen und in der Fremde eine Heimstätte zu begründen entschlossen sind, durch irgendeine PreSSION zurückzuhalten. Wohl aber werde darauf Bedacht genommen werden müssen, jede Förderung und Erleichterung des

¹⁾ Charles Lowe, Prince Bismarck, vol. II, p. 207.

²⁾ Brodnuß, Bismarcks nationalökonomische Anschauungen (Jena 1902), S. 69.

³⁾ Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 (Rohlf X, S. 208).

Auswanderns, namentlich auch jeden staatlichen Aufwand für Auswanderung zu vermeiden.

Unter diesem Gesichtspunkte sei besonders staatlicherseits die Betätigung von Teilnahme für diejenigen Deutschen, welche ihre Beziehungen zum Vaterlande gelöst haben, zu unterlassen, und dies als Richtschnur unserer Auswanderungspolitik auch öffentlich zu bekennen ¹⁾."

Die Anschauungen des Kanzlers in dieser Frage fußten vornehmlich darauf, daß er glaubte, durch die Auswanderung würde der deutschen Nation zuviel Kraft entzogen, und jeder Auswanderer bedeute in ökonomischer Beziehung einen Verlust für das Vaterland. Nach Bismarcks Ansicht wandern nämlich nur die besseren Arbeiter aus. „Nach dem Gut, wo viel Verdienst ist, ziehen sie hin aus weitem Umkreis, weil sie sagen: Da kommen wir rasch so weit, daß wir uns drüben in Amerika eine selbständige Hufe kaufen können. Durch die Gesetzgebung, durch die törichte Abschaffung der Erbpacht ist es außerordentlich erschwert worden, daß die Leute sich selbständig machen können. Außerdem ist der Druck der Kommunalabgaben, der Gemeindelaften, der Kreislasten, der Grundsteuer, alles desjenigen, was an Abgaben und sonstigen Verpflichtungen bei uns dem Landwirt die Ausbeutung seiner Scholle erschwert, so viel größer, als in Amerika, daß das an sich anzieht; aber nur die Privilegierten unter den Arbeitern, die etwas verdient haben, die gute Einnahmen haben, die besseren, sparsameren Arbeiter, die etwas zurückgelegt haben, wandern aus; die anderen, das sind die paupers, die in Amerika zurückgewiesen und die vielleicht weggeschickt werden ²⁾."

Diese Ansicht hat insofern ihre Berechtigung als nach angestellten Berechnungen jeder Auswanderer durchschnittlich 400 bis 800 Mark mitnimmt ³⁾. Rechnet man hierzu noch das große Erziehungskapital, das in jedem Auswanderer angelegt worden ist,

¹⁾ v. Poschinger, Bismarck-Portefeuille, Bd. I, S. 28.

²⁾ Reichstagsrede vom 8. Januar 1885 (Kohl X, S. 344).

³⁾ Der Nationalökonom Roscher hat berechnet, daß von den preußischen Auswanderern im Jahre 1848/49 jeder durchschnittlich 195 Taler, 1851/52 ungefähr 201 Taler, 1852/53 210 Taler mitgenommen hat.

sich aber nicht in festen Zahlen ausdrücken läßt¹⁾, so ergibt sich eine ziemlich beträchtliche Summe, welche auf diese Weise durch jeden Auswanderer der Nation verloren geht. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Anschauungen des Fürsten Bismarck in der Frage der Auswanderung direkt einseitig waren, da er den Verlust zu sehr betont, welchen das Vaterland durch die Auswanderer erleidet, und in keiner Weise die Gegenseite berücksichtigt: scheint doch dem Kanzler niemals der Gesichtspunkt vor Augen getreten zu sein, daß ein Deutscher auch im Auslande für sein Vaterland tätig sein könnte. Der Fürst konnte sich eben nicht in den Gedanken hineinleben, daß ein solcher Deutscher im Auslande deutsche Interessen fördern, deutsche Anschauungen in seiner neuen Heimat verbreiten, als Kaufmann Handelsbeziehungen, die dem Mutterlande zugute kommen, anknüpfen, deutsches Wesen ausbreiten und der deutschen Arbeit und ihren Leistungen Anerkennung und Absatzgebiete verschaffen könnte. Wenn Bismarck in der Auswanderungsfrage nicht einen solchen weiten Gesichtskreis hatte, auch sich nicht in diese Anschauungen hineinversetzen konnte, so lag das zu einem guten Teil daran, daß der Fürst in seinem ganzen Leben bewußt oder unbewußt im Innern der preußische Junker blieb und infolgedessen für diese weiten Gesichtspunkte in der Frage der Auswanderung viel zu „landsässig“ veranlagt war; es fränkte seinen Nationalstolz, wenn ein Deutscher seinem Vaterlande in dieser Weise den Rücken kehrte.

Berkannte nun zwar auch Bismarck, als sich im Laufe der Entwicklung der von ihm begonnenen Kolonialpolitik seine starren Ansichten in der Auswanderungsfrage etwas gemildert hatten, nicht den Vorteil der Kolonien für die deutschen Auswanderer, so sollen doch andererseits nach seiner Ansicht die Kolonien nicht die Plätze bilden, nach denen der Deutsche aus allen Ständen auswandert; namentlich soll nicht derjenige Deutsche dort hingehen, der im Vaterlande sein Fortkommen nicht gefunden hat; für den Auswurf der Nation seien die Kolonien nicht vorhanden²⁾. Die Kolonien sollen dem Reiche

¹⁾ Von Fr. Kapp ist dieses Kapital auf mindestens 750 Taler für je einen Auswanderer geschätzt worden. — Vgl. Kapp, Über Auswanderung in der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Virchow und v. Holten, VI, Serie, S. 160.

²⁾ Reichstagsrede vom 13. März 1885 (Kohl XI, S. 76).

vielmehr „ein neues Hilfsmittel zur Entwicklung der deutschen Reederei, der deutschen Schifffahrt, des deutschen wirtschaftlichen Lebens und des deutschen Exportes bilden¹⁾, die Gewinnung neuer Absatzmärkte für die deutsche Industrie und die Ausdehnung des Handels befördern, und ein Tor für deutsche Arbeit, deutsche Zivilisation und deutsches Kapital offen halten“²⁾. Hierbei sollen aber diejenigen Kolonien nicht außer Augen gelassen werden, die für Ansiedelungen deutscher Ackerbauer nicht unmittelbare Aussicht bieten, sondern nur dafür, „daß wir von den Küstenpunkten aus, die wir okkupiert haben, Wege nach Absatzgebieten finden und Verbindungen für den Absatz unserer deutschen Industrieprodukte aller Art anzuknüpfen imstande sind“³⁾. Diese neuen Wege zur Gewinnung von Absatzgebieten sollen es nach des Kanzlers Hoffnung auch zustande bringen, daß die Eingeborenen, welche zunächst keine wesentlichen Abnehmer sein könnten, allmählich zu guten Konsumenten erzogen würden. Als besonders geeignet und zukunftsreich erscheint dem Kanzler ferner die Entwicklung des Bergbaues in den Kolonien, durch dessen Ausbreitung er sich manches zur Hebung des Nationalvermögens versprach, namentlich nachdem sich dort eine Montanindustrie entwickelt hätte. Hauptsächlich sind seine Hoffnungen auf Kupfer gerichtet, und er glaubt auch nicht, daß, wenn sich die Hoffnungen erfüllen, eine besondere Konkurrenz mit den einheimischen Kupferwerken zu befürchten sei⁴⁾.

Den höchsten Nutzen der Kolonien verspricht sich aber der Fürst von der Plantagenwirtschaft. Es erscheint ihm als höchstes Ziel, das Deutsche Reich in seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen unabhängig zu machen von anderen Kolonialpolitik treibenden Ländern. „Nehmen Sie an, wenn ein Teil der Baumwolle, des Kaffees, den wir bei uns importieren, auf deutschem Grund und Boden über See wüchse, wäre denn das nicht eine Vermehrung des deutschen Nationalreichtums⁵⁾?“ Den größten Gewinn würde dabei nach Ansicht des

¹⁾ Reichstagsrede vom 14. März 1885 (Kohl XI, S. 94).

²⁾ Reichstagsrede vom 10. Januar 1885 (Kohl X, S. 395 ff.).

³⁾ Reichstagsrede vom 10. Januar 1885 (Kohl X, S. 395 ff.).

⁴⁾ Reichstagsrede vom 13. März 1885 (Kohl XI, S. 77).

⁵⁾ Reichstagsrede vom 13. März 1885 (Kohl XI, S. 81).

Fürsten der koloniale Baumwollbau abwerfen. Der Kanzler kam deshalb in seinen Reden immer wieder darauf zurück und suchte nachzuweisen, daß gerade ein im großen betriebener kolonialer Baumwollbau für Deutschland die wertvollsten Früchte tragen würde. „Wir zahlen für tropische Produkte, die wir bei uns nicht produzieren können, gegenwärtig schon ungefähr 500 Millionen bar ans Ausland. So viel ich mich der Ziffern erinnere, figurirt darin die Baumwolle als höchste mit ungefähr 200 Millionen, der Kaffee mit 192 Millionen, der Tabak mit 64 Millionen und außerdem Kakao, Gewürze, Vanillen in erheblichem Maße. Wenn wir von dieser Einfuhr von 500 Millionen, die wir bar bezahlen müssen, auch nur den zehnten Teil abrechnen, oder den hundertsten Teil mit fünf Millionen einstweilen für deutsche Eigentümer erwerben könnten, welche in Sansibar und in diesen Küstenländern unter sicherem Schutze des Reiches ihre Baumwolle, ihren Kakao, ihren Tabak bauen könnten, so würde ich das für einen erheblichen wirtschaftlichen Gewinn halten¹⁾.“ „Wir kaufen jetzt die sämtliche Baumwolle von Amerika und sind auf ein gewisses Monopol der Amerikaner angewiesen, weil die indische und ägyptische Baumwolle nicht in der Vollkommenheit bearbeitet und vorbereitet wird, daß sie sofort gleich in Verbrauch zu nehmen ist wie die amerikanische. Wenn wir mit der gleichen Intelligenz, wie die Amerikaner ihre Baumwolle pflanzen und bearbeiten, in Gegenden wie Neuguinea, Kamerun, den afrikanischen äquatorialen Gegenden, Baumwolle züchten könnten, die wir nicht mehr von Ausländern, sondern von deutschen überseeischen Besitzern kaufen würden, so wäre das ein Vorteil für unser Nationalvermögen, während jetzt das Geld, das wir für Baumwolle, Kaffee, Kopra und alle solche äquatorialen Produkte ausgeben, rein à fonds perdu herausgeht aus unserem Vermögen²⁾.“ Als besonders geeignet für den Plantagenbau im tropischen Sinne hielt der Kanzler „den fruchtbaren Ostabhang Ostafrikas, der im allgemeinen nur so weit fruchtbar ist, als der Küstenstrich reicht“³⁾.

¹⁾ Reichstagsrede vom 26. Januar 1889 (Rohl XII, S. 587).

²⁾ Reichstagsrede vom 13. März 1885 (Rohl XI, S. 81).

³⁾ Reichstagsrede vom 26. Januar 1889 (Rohl XII, S. 586).

So schnell, wie Bismarck vielleicht annahm, haben sich nun seine Hoffnungen nicht erfüllt, und der Kanzler mußte es erleben, daß die Kolonien eine nennenswerte Bedeutung für den Exporthandel nicht gewannen¹⁾. Er hat deshalb in den letzten Jahren seiner Amtstätigkeit

¹⁾ Die Bismarckschen Pläne hinsichtlich eines nennenswerten kolonialen Baumwollbaus haben sich erst etwas am Anfang dieses Jahrhunderts erfüllt, wo das kolonial-wirtschaftliche Komitee die Ausführung des Bismarckschen Gedankens übernahm. Heute wird bereits das Pfund Baumwolle aus den äquatorialen Gegenden Deutsch-Ostafrikas mit ungefähr 1,10 Mark bezahlt; auch die Neuguinea-Baumwolle hat sich als überaus wertvoll erwiesen. — In der allernuesten Zeit endlich ist man dazu gekommen, in den Kolonien im größeren Stil Baumwollpflanzungen anzulegen, und es haben bereits sächsische und württembergische Großspinnereibesitzer gewaltige Ländereien erworben am Viktoriassee, bei Saadani, Kilwa, Lindi, den Interessengebieten der Dar-es-Salam—Morogoro- und der Tonga—Mombasa-Eisenbahn, ferner in Kamerun, im Interessengebiet des schiffbaren Benue, und in Togo, im Interessengebiet der Togo-Inlandbahn, um dort auf deutschem Boden unter deutscher Leitung deutsche Baumwolle zu ziehen. Unter dem Namen „Afrikanische Baumwoll-Kompagnie“ hat sich eine Gesellschaft mit einem Grundkapital von zehn Millionen Mark gebildet, deren Zweck ist: Erschließung und Erweiterung von Baumwollproduktionsgebieten in Deutschafrika durch Erwerb und Verwertung von Baumwollland, Betrieb eigener Baumwollplantagen oder Beteiligung an solchen, Förderung des Baumwollbaues von Kleinbauern und Eingeborenen, Betrieb von eigenen Baumwollentfernereien, von Ölfabriken zur Verwertung der Nebenprodukte, Kreditgewährung usw. — Wie beträchtlich z. B. in den letzten Jahren der Export der Baumwolle aus Deutsch-Ostafrika schon gewesen ist, zeigt sich am besten aus den amtlichen Feststellungen über die Ausfuhr:

1902	1903	1904	1905	1906
371	9392	188540	188785	183085 kg.

Für die produzierte Baumwolle wurden folgende Höchstpreise erzielt:

1903	1904	1905	1906
55 Pf.	63 Pf.	90 Pf.	106 Pf. pro $\frac{1}{2}$ kg.

Auch der Tabakbau scheint sich in den Kolonien entwickeln zu wollen. Denn der „Deutsche Tabakverein“ hat erst unlängst die Frage erwogen, inwieweit die deutschen Kolonien für den Tabakbau und damit für die deutsche Tabakindustrie ausgenutzt werden könnten. Ebenso scheint die Regierung ein reges Interesse an diesen Verhandlungen zu nehmen. Der Deutsche Tabakverein will jedenfalls nichts unterlassen, um die für die Kolonien und das deutsche Tabakgewerbe gleichwichtige Frage, zumal wenn weitere Versuche gleich erfolgreich ausfallen sollten, einer befriedigenden Lösung entgegen zu bringen.

Ferner bieten die Erfahrungen, die man in den Schutzgebieten mit dem zurzeit

auch wohl seine zu hoch gespannten Hoffnungen etwas zurückschrauben müssen und erkannt, daß sich nicht alles so, wie er es sich gedacht hatte, verwirklichen ließe, sondern noch der Zukunft überlassen bleiben müsse. Er ist deshalb auch bemüht, die großen Hoffnungen, welche sich zunächst wohl im Volke hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung der Kolonien festgesetzt hatten, etwas einzudämmen und warnt, als ihm bewußt wird, daß viele Leute den Gedanken gehabt hätten, die Kolonien müßten sofort einen ungeheuren Gewinn erzielen, vor dieser Anschauung und weist darauf hin, daß die Kolonien nicht „wie ein Gründungspapier eine ungeheure Dividende abwerfen“ könnten. Bismarck will sie lieber mit „einer Beschlagnahme wie bei der Mutung eines Bergwerkes oder dem Ankauf eines später zu bebauenden Grundstücks verglichen sehen, bei dem man auch mit Ruhe den Erfolg abwarten müsse“¹⁾. Um so weniger läßt sich deshalb mit Sicherheit sagen, bis zu welchem Grade sich Bismarck schon für die nächste Zeit einen Einfluß der Kolonien auf Handel und Industrie in der Heimat versprach. Ganz abgesehen davon, daß ihm dies insofern nicht möglich war, als Deutschland bisher Kolonialpolitik noch nicht getrieben hatte, so ist andererseits hierbei auch zu berücksichtigen, daß der Kanzler wegen äußerer und innerer politischer

wichtigsten Rohmetall, dem Kupfer, gemacht hat, die sichere Aussicht, daß die deutschen Kolonien in Zukunft als Produktionsgebiet für Kupfer eine wichtige Rolle spielen werden. Vor allem kommt dabei Deutsch-Südwestafrika in Betracht, wo bereits Kupfererz gewonnen wird. Bisher sind allerdings nur sehr geringe Mengen davon zur Verschiffung gelangt, nämlich:

	kg	M.
1899	852	400
1900	—	—
1901	9 814	1 285
1902	876	700
1903	222 265	66 198
1904	24 817	4 350
1905	656	1 755
1906	229 617	46 877

Jedoch ist die planmäßige Ausbeutung der vorhandenen Bestände erst in den letzten Jahren und nur an einzelnen Stellen in die Wege geleitet worden.

¹⁾ Reichstagsrede vom 26. Januar 1889 (Rohr XII, 587, 588).

Verhältnisse, gerade auch in Fragen der Kolonialpolitik, niemals ganz offen vorgehen konnte. Wenn auch die große Masse des Volkes der kolonialpolitischen Tätigkeit des Kanzlers begeistert zujubelte, so stand doch ein großer Teil des Reichstags auf Seiten der Opposition und machte dem Fürsten die Durchführung seiner großen Pläne schwer. Somit ist es zu verstehen, daß Bismarck einmal aussprach, es sei ihm unmöglich, die innersten Falten seines Herzens dem Reichstage vorzulegen und mit ihm über alle schwebenden Fragen *cartes sur table* zu spielen¹⁾; man solle sich damit begnügen und das Vertrauen haben, daß, wenn er etwas anfasse, Halbheiten nicht zu erwarten seien, und er den zweiten Schritt nicht vor dem ersten tun werde, sondern erst nach Überlegung und Vernunft mit Berücksichtigung der Mittel und Umstände rechtzeitig zur Tat übergehe. Es mag deshalb wohl denkbar sein, daß der Kanzler den Gesichtspunkt, in unseren Kolonien neue Absatzgebiete zu erwerben, stets nur deshalb so besonders hervorhob, um der Opposition im Reichstage die ganze überseeische Politik annehmbarer zu machen²⁾. Wie sehr sich ihm nämlich die Opposition immer noch in den Weg stellte, nachdem schon mehrere Jahre aktiver Betätigung auf kolonialpolitischem Gebiete verflossen waren und allen ev. neuen Plänen auf dem Gebiete der Kolonialpolitik Widerstand entgegensetzte, auch wenn es sich nicht einmal um Erwerbung neuer Ländereien, sondern um Pläne auf innerkolonialpolitischem Gebiete handelte, geht deutlich aus einem Schreiben des Fürsten vom 5. Juni 1889 an Dr. Fabri hervor, welcher ihm hinsichtlich der Verwaltung usw. der Kolonien einige Vorschläge gemacht hatte:

„ Was die koloniale Frage im allgemeinen betrifft, so ist zu bedauern, daß dieselbe in Deutschland von Hause aus als Parteiache aufgefaßt wurde, daß im Reichstage Geldbewilligungen für koloniale Zwecke immer noch widerstrebend und mehr aus Gefälligkeit für die Regierung oder unter Bedingungen eine Mehrheit finden. Die Kaiserliche Regierung kann über ihr ursprüngliches Programm bei der Unterstützung der überseeischen Unternehmungen

¹⁾ Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 (Kohl X, S. 190).

²⁾ Broditz, Bismarcks nationalökonomische Anschauungen, (Jena 1902), S. 76.

nicht aus eigenem Antriebe hinausgehen, sie kann nicht die Verantwortung für die Einrichtung und Bezahlung einer eigenen Verwaltung mit einem größeren Beamtenpersonal und einer Militärtruppe übernehmen, solange die Stimmung im Reichstage ihr nicht helfend und treibend zur Seite steht, solange nicht die nationale Bedeutung der überseeischen Kolonien allseitig ausreichend gewürdigt wird und durch Kapital und kaufmännischen Unternehmungsgeist die Förderung findet, welche zur Erzeugung der staatlichen Mitwirkung unentbehrlich bleibt ¹⁾."

Hinsichtlich der Verwicklungen, die sich infolge der Kolonialpolitik für das Deutsche Reich etwa mit andern Nationen ergeben könnten, und der Mittel, durch die das Reich die Unternehmungen in fernen Gegenden wirksam schützen würde, sollen nach Bismarcks Auffassung vor allem der Einfluß des Reiches sowie der Wunsch und das Interesse anderer Mächte, mit ihm in freundschaftlicher Beziehung zu stehen, in Betracht kommen; das sei jetzt das Große und Erhebende nach der Gründung des Reiches, daß jeder Deutsche, wo er sich auch in der Welt befände, stolz die Worte: „civis romanus sum“ aussprechen könne. Habe man erst einmal im Auslande den festen Willen der Nation erkannt, jeden Deutschen nach dieser Devise zu schützen, so werde man diesen Schutz unschwer ohne besondere Kraftanstrengung gewähren können ²⁾. Man möge doch irgendeinen englischen Staatsmann fragen, um sich zu überzeugen, wie hoch man in England die Freundschaft mit Deutschland veranschlage! Darin liege gerade auf die Dauer eine Garantie gegen Herausforderungen Deutschlands durch andere Mächte. Für diese sei die Bundesgenossenschaft des Reiches nicht gleichgültig; und in der Möglichkeit, diese der einen oder anderen Macht zu gewähren oder zu versagen, liege die Sicherheit gegen „Nasenstüber“, welche die großen

¹⁾ Das Programm, welches von Dr. Fabri aufgestellt war, bestand im wesentlichen aus folgenden Punkten: Einführung einer eigenen Verwaltung seitens des Reiches mit größerem Beamtenpersonal in den Kolonien, Schaffung einer besonderen Kolonialbehörde in Deutschland, welcher die Kolonialverwaltung, sowie das Auswanderungswesen usw. unterstehen sollte. — Vgl. Thudichum, Bismarcks parlamentarische Kämpfe und Siege, II. Abteilung, S. 350.

²⁾ Reichstagsrede vom 23. Juni 1884 (Rohl X, S. 171).

Seemächte sonst etwa Deutschland zu geben vermöchten, wenn es sich auf überseeische Politik einließe. Was Frankreich betreffe, so habe Deutschland zu ihm seit vielen Jahren nicht in so guten Beziehungen gestanden wie gerade jetzt (Mitte der 80 er Jahre). Das sei das Ergebnis einer gemäßigten Regierung in Frankreich, welche die Wohltaten des Friedens ihrerseits ebenso hoch zu schätzen wisse, wie Deutschland. Beide Regierungen wüßten eben, daß es auf dem Kontinent kaum eine größere Kalamität gäbe als einen deutsch-französischen Krieg. „Zwischen unserer und der Regierung von Frankreich herrscht volles Vertrauen auf die Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit der gegenseitigen Beziehungen und auf das Wohlwollen, mit dem wir jede französische Bestrebung betrachten, die nicht gerade auf die Wiederherstellung der früheren unnatürlichen Einrichtung, die von Ludwig XIV. her datiert, gerichtet ist.“ Würde aber der durchaus unwahrscheinliche Fall eines französischen Angriffs auf die deutschen Kolonien eintreten, so müsse man doch wissen, daß Frankreich vor den Toren von Metz liege; das beste Verteidigungsmittel seien daher die Kanonen von Metz. Schließlich müsse man sich gewärtig halten: Mutterjöhnchen, die überhaupt kein Risiko laufen möchten, könnten ja zu Hause bleiben; ohne ein gewisses Wagnis würden überhaupt nie Kolonien entstanden sein ¹⁾.

Die daraufhin von manchen Seiten hervorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Rückwirkung der Kolonialpolitik auf die deutsche Wehrverfassung glaubt der Kanzler nicht teilen zu können. Die Möglichkeit, daß der deutsche Landwehrmann seiner Familie eines Tages entrissen werde, um Neger zu jagen, hält Bismarck beinahe für ausgeschlossen; träte sie aber ein, so sei die Unannehmlichkeit für den Landwehrmann, bei Metz erschossen zu werden, nicht minder groß, als bei Angra Pequena zu fallen.

Diese Anschauungen legte Fürst Bismarck zugrunde, als er im Jahre 1884 die deutsche überseeische Politik begann.

¹⁾ Reichstagsrede vom 23. Juni 1884 (Rohl X, S. 173).



Kapitel IV.

Die Erwerbung der einzelnen deutschen Kolonien zur Zeit Bismarcks¹⁾.

A. Angra Pequena.

In dem damals noch völkerrechtlich herrenlosen, im Norden des Oranjestromes gelegenen, von den Namas und Hereros bewohnten Gebiete von Südwestafrika war schon seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Rheinische Missionsgesellschaft tätig gewesen. Es war ihr gelungen, einen Teil der dortigen Bevölkerung dem Christentum zuzuführen, wenn auch einem gedeihlichen Wirken der Missionare sich andauernd Hindernisse in den Weg stellten, welche durch die fortwährenden Kämpfe zwischen den das Hinterland bewohnenden, von Viehzucht lebenden und sich eines gewissen Wohlstandes erfreuenden Hereros und ihren südlichen Nachbarn, den Namas, hervorgerufen wurden. In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts veranlaßten das Ausblühen des Gebietes, in dem die Rheinische Mission tätig war, und die Versuche der Buren, die Walvischbai zu erwerben, die Regierung der Kapkolonie, die Erwerbung des Hauptteiles des Hererolandes ins Auge zu fassen. Die großbritannische Regierung ging jedoch hierauf nicht ein, sondern beschränkte sich darauf, lediglich von der Walvischbai und deren nächster Umgebung Besitz zu ergreifen (1876).

In der Folgezeit hatte die Rheinische Missionsgesellschaft viel unter den Kämpfen der Eingeborenen untereinander zu leiden, so daß sie sich im Jahre 1880 entschloß, der deutschen Reichsregierung Vorstellungen über

¹⁾ Literatur, vgl. Kap. I, S. 1, Anm. 1. — Vgl. auch Hasse, Artikel „Kolonien und Kolonialpolitik“, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. — Lamprecht, Deutsche Geschichte, II. Ergänzungsband, 2. Hälfte, S. 635—670. — Dietrich Schäfer, Kolonialgeschichte, (Sammlung Götschen).

die dortigen Zustände zu machen. Die deutsche Regierung richtete infolgedessen am 4. November 1880 eine Mitteilung an ihren Botschafter in London, daß laut einer Eingabe der Rheinischen Missionsgesellschaft sowohl die Interessen der Mission, wie die der deutschen Missionshandels-gesellschaft, welche etwa mit 4—500 000 Mk. engagiert sei, als auch das Leben der in den Grenzgebieten von Damara- und Groß-Namaland wohnenden ungefähr 23 deutschen Familien durch den vom Häuptling der Herero hervorgerufenen Krieg ernstlich gefährdet wäre. Unter Hinweis auf eine 1868 gemachte ähnliche Eingabe und die auf eine bezügliche Anfrage von England erteilte Antwort, sowie auf die trotz der inzwischen erfolgten Festsetzung Englands an der Walfischbai von diesem vorauszuiehende Zurückweisung der Verantwortlichkeit für die den deutschen Untertanen erwachsenen Schäden wurde der deutsche Botschafter angewiesen, der englischen Regierung den Wunsch mitzuteilen, das die aus Anlaß des Krieges im Hereroland etwa zum Schutze von Leben und Eigentum der englischen Untertanen angeordneten oder beabsichtigten Maßregeln auch auf die dort lebenden deutschen Missionäre und Händler erstreckt werden möchten. Hierauf erhielt der deutsche Botschafter am 29. November 1880 die Antwort von Lord Granville, daß der Administrator der Kapkolonie von dem Staatssekretär der Kolonien die deutsche Vorstellung bezüglich der deutschen Missionäre und Kaufleute in Damara- und Namaqualand erhalten habe; der Staatssekretär der Kolonien glaube, die Kapregierung werde bereitwilligst, soweit es in ihrer Macht stünde, deutschen Untertanen Schutz gewähren. Indessen bitte der Staatssekretär, der deutschen Regierung zu erklären, daß England nicht verantwortlich gemacht werden könne für irgendwelche Ereignisse außerhalb des britischen Territoriums, welches letzteres nur die Walfischbai und ein ganz kleines Gebiet in deren Umgebung begreife. Diese Begrenzung ihrer Verantwortlichkeitssphäre drückte der Leiter der englischen Regierung auch in einer Depesche an den Gouverneur der Kapkolonie Sir H. Robinson vom 30. Dezember 1880 folgendermaßen aus:

„Zugleich muß ich Ihnen die Notwendigkeit eindringlich ans Herz legen, die Verantwortlichkeit Englands nicht über die gegenwärtigen Grenzen der Besitzungen Ihrer Majestät auszudehnen.

Ihrer Majestät Regierung ist der Ansicht, daß der Oranjefluß als die nordwestliche Grenze der Kapkolonie beizubehalten ist, und wird Plänen auf Ausdehnung der britischen Gerichtsbarkeit über Groß-namaqua- und Damaraland ihre Unterstützung nicht geben. Da Walfischbai auf Veranlassung der Kapkolonie für britisches Gebiet erklärt wurde mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Kontrolle über den einzigen Hafen an einem großen Küstenstriche, durch welchen Waffen und Handel in das Innere zu gelangen vermögen, so will Ihrer Majestät Regierung dieses Arrangement nicht stören, unter der Bedingung, daß das Kapparlament fortfahren werde, für die Unterhaltung der Einrichtungen an jenem Platze angemessene Vorsorge zu treffen."

Da also der englische Schutz wirkungslos war, erbat die Rheinische Missionsgesellschaft in einem neuen Gesuche vom 28. August 1881 an das deutsche Auswärtige Amt die Gewährung des deutschen Schutzes, Entschädigung für ihre Verluste und Entsendung eines deutschen Kriegsschiffes nach der Walfischbai. Daraufhin ersuchte die deutsche Regierung am 20. Oktober 1881 nochmals die englische, die Wahrung der deutschen Interessen zu veranlassen, und fragte zugleich an, ob sich nach den dort vorliegenden Nachrichten in der Lage der Verhältnisse inzwischen etwas geändert habe, auch was zum Schutze der im Hererolande lebenden Deutschen zu tun beabsichtigt werde. Die englische Regierung erklärte sich wiederum nur in sehr beschränktem Maße zur Zusage ihres Schutzes bereit, weil es nicht in ihrer Absicht läge, eine Staatsgewalt in jenen Ländern, außer im Gebiet der Walfischbai, in Anspruch zu nehmen.

Mit dem Jahre 1882 nahmen die Dinge plötzlich eine neue Wendung durch den Wagemut des Bremer Kaufmanns Lüderitz. Dieser wollte Handelsunternehmungen im Gebiete der Rheinischen Missionsgesellschaft begründen und fragte unter dem 16. November 1882 bei dem deutschen Auswärtigen Amte an, ob und unter welchen Bedingungen ihm der Schutz des Deutschen Reiches gewährt werden könne¹⁾. Die Kaiserliche Regierung wandte sich hierauf am

¹⁾ Vgl. Kapitel I, S. 32.

4. Februar 1883 unter Bezugnahme auf die die Rheinische Mission betreffende frühere Korrespondenz nach London mit der Anfrage, ob die britische Regierung jetzt in jenen Gegenden Souveränitätsrechte auszuüben oder der geplanten Ansiedelung Schutz zu gewähren beabsichtige. Die deutsche Regierung behielt sich dabei vor, diesen Schutz selbst eintreten zu lassen, wenn die betreffenden Ansiedelungen außerhalb des englischen Einflusses oder desjenigen einer anderen befreundeten Macht lägen. Die englische Regierung beantwortete diese Anfrage am 23. Februar 1883 folgendermaßen:

„Mit Bezug auf die Anfrage des Grafen von Bismarck vom 7. d. M., ob die Regierung Ihrer Majestät in der Lage sei, der geplanten deutschen Ansiedelung an der afrikanischen Küste, zwischen dem Dranjesfluß und dem kleinen Fischfluß, Schutz zu gewähren, beehre ich mich Ew. pp. zu benachrichtigen, daß mir das Kolonialamt auf mein Befragen mitgeteilt hat, es habe zwar die Regierung der Kapkolonie einige Niederlassungen an der Küste; ohne genauere Angabe aber, an welcher Stelle die deutsche Ansiedelung beabsichtigt werde, sei es unmöglich, zu einer Ansicht darüber zu gelangen, ob die englischen Behörden im Notfalle einen Schutz gewähren könnten. Wenn indessen die deutsche Regierung genauere Angaben über den gedachten Punkt machen wollte, so würde die Regierung der Kapkolonie zum Berichte aufgefordert werden, ob und in welchem Umfange man den deutschen Wünschen entgegenkommen könnte.“

Mittlerweile hatte Lüderitz durch Vertrag vom 1. Mai 1883 den Landstrich um die Bucht von Angra Pequena bis fünf englische Meilen landeinwärts von dem Kapitän Joseph Frederiks zu Bethanien (Groß-Namaqua-Land) und durch Vertrag vom August 1883 von demselben die ganze Küste vom Dranjesfluß aufwärts bis zum 26. Grad j. B. einschließlich aller Häfen und Buchten des Gebietes und 20 geographische Meilen von der Küste landeinwärts, insgesamt etwa 900 deutsche Quadratmeilen, erworben und von diesen Erwerbungen am 20. November 1883 dem Fürsten Bismarck Mitteilung gemacht.

Der Kanzler hatte zwar unter der Hand bereits vorher feststellen lassen, daß England hier keinerlei Ansprüche geltend zu machen habe, richtete aber dessenungeachtet vorsichtshalber im November 1883 noch einmal

an das englische Auswärtige Amt die amtliche Anfrage, ob englischerseits Ansprüche auf das Gebiet von Angra Pequena erhoben würden oder nicht, und im bejahenden Falle, auf welche Titel sich diese Ansprüche stützten. Inzwischen hatte Bismarck aber auch schon unter dem 18. August 1883 den Kaiserlichen Konsul Lippert in Kapstadt von den Lüderichschen Unternehmungen in Kenntnis gesetzt und ihn ersucht, Lüderich, wenn er sich an ihn wende, mit seinem Räte beizustehen, sowie seinem Unternehmen konsularischen Schutz angedeihen zu lassen. „Bezüglich der Grenzen, welche Sie in letzter Beziehung einzuhalten haben, bemerke ich, daß Herr Lüderich auf den Schutz der Kaiserlichen Regierung wird rechnen können, soweit sein Unternehmen sich auf wohl-erworbene Rechte stützt und nicht mit früheren Rechtsansprüchen, sei es der einheimischen Bevölkerung, sei es der benachbarten Engländer, kollidiert.“

Auf die wiederholte Anfrage der Deutschen Regierung vom 12. November 1883 ging endlich am 21. November 1883 vom Foreign Office folgende überraschende Antwort ein:

„Bezüglich Ihrer im Auftrage der deutschen Regierung an mich gerichteten Anfrage, ob die Regierung Ihrer Majestät irgendwelche Souveränitätsrechte über die Bai von Angra Pequena und über das umliegende Territorium beanspruche, bin ich mit dem Staatssekretär der Kolonien in Verbindung getreten. Nunmehr habe ich die Ehre, Ew. Exzellenz mitzuteilen, daß, obwohl die Souveränität Ihrer Majestät nicht längs der ganzen Küste, sondern nur an bestimmten Punkten, wie Walfischbai und auf den Inseln von Angra Pequena, proklamiert worden ist, die Königlich großbritannische Regierung doch der Ansicht ist, daß irgendwelche Souveränitäts- oder Jurisdiktionsansprüche einer fremden Macht auf das Gebiet zwischen der südlichen Grenze der portugiesischen Oberhoheit am 18. Breitengrad und der Grenze der Kapkolonie in ihre legitimen Rechte eingreifen würde. Die Regierung Ihrer Majestät erwartet im Laufe dieses Monats einen Bericht von dem Marineoffizier, der kürzlich Angra Pequena zu dem Zwecke besucht hat, Streitigkeiten zu verhüten zwischen deutschen Kaufleuten, welche sich daselbst niedergelassen haben, und britischen Untertanen, die ein Recht auf das Festland

von Angra Pequena für lange Zeit auf Grund einer Verleihung seitens des Häuptlings von Groß-Namaqualand besitzen. Sie hegt das Vertrauen, daß es sich ermöglichen lassen werde, Einrichtungen zu treffen, auf Grund deren die deutschen Kaufleute an der Besiedelung von Angra Pequena teilnehmen können. Sobald der erwähnte Bericht eingegangen sein wird, werde ich mich beeilen, Ew. Exzellenz eine weitere Mitteilung über diesen Gegenstand zugehen zu lassen."

Daß diese mit den Grundsätzen des Völkerrechts im Widerspruch stehende Auffassung von der deutschen Regierung nicht anerkannt werden konnte, war klar, und die ganze diplomatische Kunst eines Bismarck war nötig, um diesen verschmitzten Streich der englischen Kolonialpolitiker zu parieren. In einer neuen, durch den deutschen Botschafter in London überreichten Note vom 31. Dezember 1883 an das Foreign Office wies der Kanzler auf die früheren Erklärungen der englischen Regierung hin, die das Vorhandensein englischer Hoheitsrechte in dem fraglichen Gebiet in Zweifel ließen, und fügte hinzu, daß er deshalb auf seine früheren Anfragen zurückkommen müsse. Wörtlich hieß es dann weiter in der Note: „Die Kaiserliche Regierung erachtet sich für verpflichtet, in Gebieten, wo ausreichender Rechtsschutz durch anerkannte staatliche Organisationen nicht verbürgt ist, den dort verkehrenden Reichsangehörigen Schutz und Förderung selbst zuteil werden zu lassen Wenn nun die Königlich großbritannische Regierung jetzt, was zweifelhaft erscheint, die Oberhoheit über das bisher für unabhängig geltende weite Gebiet zwischen dem Dranjesfluß und dem 18. Grade südlicher Breite beanspruchen sollte, so würde die Kaiserliche Regierung mit Rücksicht auf den ihr obliegenden Schutz des deutschen Handels Wert darauf legen, zu erfahren, auf welche Titel dieser Anspruch gegründet ist und welche Einrichtungen England dort besitzt, um deutschen Untertanen in ihren Handelsunternehmungen und rechtmäßigen Erwerbungen daselbst solchen Rechtsschutz zu gewähren, welcher das Reich der Pflicht überhöbe, seinen Angehörigen in jenem Gebiete selbst und direkt den Schutz zu gewähren, dessen sie bedürfen können."

Auf diese ungemein präzise formulierte Anfrage etwas zu erwidern, sah sich die englische Regierung außerstande und vermochte auch nicht,

irgendwelche Rechtstitel nachzuweisen. Dafür aber machte das englische Kolonialamt jetzt den Versuch, hinterrücks die ersten Regungen Deutschlands auf dem Gebiete aktiver Kolonialpolitik im Keime zu ersticken. Der englische Kolonialminister Lord Derby setzte sich nämlich mit der von Cecil Rhodes beeinflussten Kapregierung, welche das Vorgehen Deutschlands noch viel eifersüchtiger betrachtete, als das Mutterland, in Verbindung, damit die Kapkolonie von sich aus zur Annexion der gesamten Südwestküste Afrikas bis hinauf zu den portugiesischen Besitzungen schreite und auf diese Weise Bismarck vor eine vollendete Tatsache stelle. Von diesen Vorgängen erfuhr der Kanzler durch ein Schreiben des Konsuls Lippert in Kapstadt vom 22. Januar 1884.

Inzwischen war das kaiserliche Kanonenboot „Nautilus“ nach Angra Pequena gekommen, und der Kommandant desselben, Korvettenkapitän Aschenborn, erstattete unter dem 27. Januar 1884 nach Deutschland einen eingehenden Bericht über die Lüderitzschen Landwerbungen, in welchem er gleichzeitig mitteilte, daß der Ankauf der Landstrecke um die Bucht von Angra Pequena durch Lüderitz bezüglich seiner Grenzen von einem Herrn Spence (Vertreter der Firma de Paß, Spence und Co.) angefochten würde, welcher daselbst ältere Rechte auf einen Teil des von Lüderitz in Besitz genommenen Terrains zu haben glaube. Lüderitz habe ihm hierauf zum Beweise seines unanfechtbaren Besitztitels die rechtmäßigen Kaufverträge und diesbezüglichen Erklärungen des Häuptlings Joseph Frederiks vorgelegt. Kapitän Aschenborn faßte schließlich das von ihm verlangte Gutachten dahin zusammen, „daß das von der Firma F. A. Lüderitz in Bremen im Hafen von Angra Pequena ins Werk gesetzte Handelsunternehmen gut gegründet und erfolgreich sei und wachsen und gedeihen werde, besonders wenn der Versuch, Brunnen anzulegen, gelänge. Das Fehlen des Wassers sei der Hauptmangel“.

In der nun folgenden Zeit nahmen die kapländischen Machinationen einen solchen Umfang an, daß Fürst Bismarck, nachdem die Klarstellungen des mittlerweile zurückgekehrten Herrn Lüderitz vollkommene Einsicht in die Lage gestattet hatten, beschloß, trotz Deutschlands ungenügender Seemacht, im Vertrauen auf sein gutes Recht und auf die Isolierung Englands in seinen damaligen auswärtigen Handeln den englisch-kapländischen

Bestrebungen zuvorzukommen. Er telegraphierte deshalb am 24. April 1884 an den deutschen Konsul Lippert in Kapstadt:

„Nach Mitteilungen des Herrn Lüderitz zweifeln die Kolonialbehörden, ob seine Erwerbungen nördlich vom Oranjeßuß auf deutschen Schutz Anspruch haben. Sie wollen amtlich erklären, daß er und seine Niederlassungen unter dem Schutze des Reiches stehen.“

An demselben Tage teilte der Fürst dem Kaiserlichen Botschafter in London telegraphisch mit, daß der Kaiserliche Konsul in Kapstadt beauftragt worden sei, zu erklären, daß die Lüderitzschen Erwerbungen unter dem Schutze des Reiches ständen; er ersuche ihn, hiervon Lord Granville in Kenntnis zu setzen.

Das Telegramm an den Konsul Lippert ist als der erste amtliche Akt der Kolonialpolitik des Deutschen Reiches zu betrachten, und der genannte Tag muß mithin als ihr Geburtstag angesehen werden; denn die Vorgänge, welche sich im Jahre 1883 abgespielt hatten, fielen teilweise noch in den Rahmen der früheren überseeischen deutschen Politik. Häfen waren auch anderswo schon erworben worden, neu war höchstens, daß der Erwerb von Ländereien zunächst ausschließlich von einem Privatmanne, Lüderitz, ausging und das Reich diesem mit seinem Schutze folgte. Jetzt war das Reich sogar über diesen Privatbesitz hinausgegangen und selbst zum Erwerb von Ländereien vorgeschritten.

Freilich ließen sich weder Lord Granville, noch die Kapregierung zunächst einschüchtern. Granville suchte die Sache hinzuziehen, so daß die deutsche Regierung durch ihren Botschafter in London an die Beantwortung des Telegramms erinnern lassen mußte. Bei der englischen Regierung war in der ganzen Angelegenheit augenscheinlich das Bestreben erkennbar, sich selbst rückenfrei zu halten und die Verantwortlichkeit sowie die Verhandlungen auf die Regierung der Kapkolonie abzuwälzen. Da diese Absicht der deutschen Regierung nicht verborgen blieb, wurde der deutsche Botschafter in London am 24. Mai 1884 angewiesen, bei der englischen Regierung darauf hinzuweisen, daß die deutsche Regierung nur mit der englischen, nicht aber mit der Kapkolonie in Verhandlung und Beziehung stände.

In der Kapkolonie hatte inzwischen der Konsul Lippert der dortigen Regierung den Inhalt des an ihn gerichteten Telegramms vom

24. April 1884 mitgeteilt und berichtete daraufhin der deutschen Regierung, daß die Kapregierung mit Verwunderung davon Kenntnis genommen habe. Durch eine weitere Benachrichtigung vom 3. Juni 1884 teilte Lippert demnächst mit, die Kapkolonie habe jetzt sogar die Erklärung abgegeben, daß sie das fragliche Gebiet annehme. Infolgedessen wies Fürst Bismarck auf diese papierne Annexion hin am 4. Juni 1884 den deutschen Botschafter in London telegraphisch an, Lord Granville vertraulich mitzuteilen, Deutschland sei nicht in der Lage, eine solche Besitzergreifung anzuerkennen und müsse auch der Kapregierung das Recht dazu bestreiten. Am 7. Juni 1884 telegraphierte Graf Münster zurück, Lord Granville habe erwidert, die Ausgleichung der entstandenen Differenz werde sein eifrigstes Bestreben sein; eine weitere Antwort könne er erst in einigen Tagen nach Rückkehr der anderen Minister geben.

Die Verzögerung, welche die englische Regierung in der ganzen Angra Pequena-Angelegenheit beliebte, hatte begreiflicherweise nicht nur bei der deutschen Regierung, sondern auch im deutschen Volke höchste Erbitterung hervorgerufen. Da immer noch seitens der englischen Regierung die Note vom 31. Dezember 1883 unbeantwortet war und Bismarck eine Verschleppung nicht länger wünschte, sandte er am 10. Juni 1884 an den deutschen Botschafter in London folgende Instruktion, die seinen Standpunkt darlegen und dem Grafen Münster für seine Haltung Lord Granville gegenüber Anweisung geben sollte:

„Nachdem vermehrte Anfragen deutscher Untertanen, namentlich hanseatischer, ob sie bei ihren afrikanischen Unternehmungen auf den Schutz des Reichs rechnen könnten, zu Anfang des vorigen Jahres an mich herangetreten waren, ist es zunächst mein Bestreben gewesen, zu verhüten, daß wir bei pflichtmäßiger Leistung dieses Schutzes mit bestehenden oder auch nur behaupteten Rechten anderer Nationen in Kollision gerieten. Es lag mir daran, dies sicher zu stellen, ohne unnötigerweise Befürchtungen über unsere Intentionen oder die Neigung, letzteren zuvorzukommen, hervorzurufen. Ich habe deshalb die erste Anfrage, welche durch die Kaiserliche Botschaft an die englische Regierung gerichtet wurde, in die Form gekleidet: ob England in der Lage sei, deutschen Ansiedelungen in Südafrika Schutz

zu gewähren. Ich war mir dabei bewußt, daß England, ohne neue bisher nicht vorhandene Einrichtungen zu treffen, in dieser Lage nicht sei. Es war mir aber erwünscht, die eigene Erklärung Englands darüber bei den Akten zu haben. Diese fiel, wie Euerer Exzellenz bekannt, verneinend aus (Bericht vom 26. Februar 1883). Durch Krankheit verhindert, dieses Geschäft im Auge zu behalten, bin ich erst im Herbst vorigen Jahres durch erneute Mahnungen der beteiligten Deutschen veranlaßt worden, auf der Basis jener ersten von England erhaltenen Auskunft die Sondierungen darüber, ob wir bei Berücksichtigung der bremischen Wünsche auf englischen Widerstand stoßen würden, in der schonenden Form fortzusetzen, daß wir die englische Regierung fragten, ob sie glaube, an den Küstenstrichen zwischen dem Oranjefluß und den portugiesischen Besitzungen, mit Ausnahme der Walfischbai, rechtliche Ansprüche zu haben, worauf sich dieselben gründeten und welche Mittel ev. in jenen Landstrichen vorhanden wären, um deutschen Ansiedlern Schutz daselbst zu gewähren. Es war uns dabei nicht unbekannt, daß England über solche Mittel auf jenen Küstenstrichen auch gegenwärtig nicht verfügt, sogar nicht einmal in der Walfischbai, wo meines Wissens nur drei Engländer im Auftrage der Regierung vorhanden sind.

Meine Absicht bei diesen Sondierungen war dahin gerichtet, das amtliche Anerkenntnis, daß jene Küstenstriche in europäischem Sinne *res nullius* seien, von England zu erlangen, ohne daß irgend ein Schatten von Mißtrauen oder Verletzung auf einer der beiden Seiten entstände. Meine Absicht war, Gewißheit und Anerkenntnis von England darüber zu erhalten, daß England bisher keine nachweislichen Rechtsansprüche oder Besitztitel in jenen Küstenstrichen hinter sich habe. Diese von uns gestellte Frage konnte von England in acht Tagen und ohne Rückfrage am Kap erschöpfend beantwortet werden; es handelte sich nur um eine Erklärung über den damaligen rechtlich nachweisbaren Besitzstand Englands. Diese einfache Frage ist von England dadurch kompliziert worden, daß Lord Granville und insbesondere Lord Derby sie so aufgefaßt haben, als hätten wir gefragt, ob es England vielleicht konveniere, jetzt und in Zukunft

noch etwas anderes als die Walfischbai auf jenen Küstenstrichen sich anzueignen. Eine Rückfrage bei der Kapregierung und ein Abwarten der dortigen Ministerkrise wurde für die britische Regierung nur ein Bedürfnis, wenn sie sich darüber vergewissern wollte, ob England oder dessen Provinz, die Kapkolonie, vielleicht noch Lust hätte, sich neue Küstenstriche in jener Gegend anzueignen.

Zur Beantwortung unserer Frage hätte eine einfache Durchsicht der Register der früheren englischen Besitzergreifungen genügt; diese Register aber schließen nördlich vom Dranjefluß die ganze Küste nach Abzug der Walfischbai aus.

Dies ist der Punkt, auf welchem wir meinem Gefühl nach von England nicht auf dem Fuße der Gleichheit behandelt worden sind. Dieses Gefühl wird verstärkt durch die Erklärungen, welche verschiedene englische Staatsmänner in dem Sinne abgegeben haben, daß einmal die Nähe der englischen Besitzungen England ein legitimes Recht gäbe, Ansiedlungen anderer Nationen zu hindern, daß also England gegen die Nachbarschaft anderer Nationen die Monroe-doktrin in Afrika geltend macht, und daß ferner die englische Regierung, immer in der Voraussetzung, daß jene Landstriche *res nullius* seien, zwar der von England abhängigen Kapkolonie das Recht der Besitzergreifung dieser herrenlosen Länder einräumt, jeder anderen Nation und in specie uns das Recht dazu bestreitet.

Ich habe gestern die gleiche Frage mit Lord Ampthill besprochen und ihm dabei gesagt, daß das Deutsche Reich seinen Angehörigen den Schutz ihrer Unternehmungen und Erwerbungen auch in Afrika nicht versagen könne, daß ich die Unternehmer, welche den Schutz des Reichs in überseeischen Ländern anrufen, auch nicht auf englischen Schutz anweisen könne, da, wo bisher englische Herrschaft nicht Platz gegriffen hat, und wo deutsche Kaufleute in der Überzeugung, unter die Botmäßigkeit keiner anderen europäischen Macht zu treten, sich angesiedelt haben, ihnen nicht zumuten könne, sich in betreff ihrer Erwerbungen aus deutschen Untertanen in englische zu verwandeln.

Meine Ansicht geht nach wie vor dahin, daß ein Kolonialsystem nach Analogie des heutigen englischen mit Garnisonen, Gouverneurs und Beamten des Mutterlandes für uns nicht angezeigt sei, aus

Gründen, welche in unseren inneren Einrichtungen und Verhältnissen liegen, daß das Reich aber nicht umhin könne, seinen Schutz, soweit seine Kräfte reichen, auch auf solche Handlungsunternehmungen deutscher Untertanen zu erstrecken, welche mit Landerwerb verbunden sind. Ich habe mich auf die Analogie der englisch-ostindischen Kompagnie in ihren ersten Anfängen berufen. Die darauf von Lord Ampthill an mich gerichtete Frage, ob wir soweit gehen würden, den Beteiligten ein Royal Charter zu bewilligen, habe ich bejaht.

Eure Exzellenz wollen aus vorstehendem die Richtung für Ihre Haltung in Besprechungen mit Lord Granville entnehmen. Unser Verhalten muß darauf gerichtet sein, in Deutschland den Eindruck zu verhüten, als ob wir dem in der Tat aufrichtig vorhandenen Wunsche des guten Einverständnisses mit England vitale Interessen Deutschlands opfern könnten.

(gez.) von Bismarck.

Gleichzeitig wurde Graf Herbert v. Bismarck in Spezialmission und zur Vertretung des Botschafters Grafen Münster nach London gesandt. Dieser hatte bald darauf mit Lord Granville eine Unterredung, über die er unter dem 14. Juni 1884 dem Fürsten Bismarck Mitteilung machte. In dieser Unterredung entschuldigte sich Granville, daß die Beantwortung der Note vom 31. Dezember 1883 eine Verzögerung erlitten habe; diese Verzögerung sei durch die Kompliziertheit des englischen kolonialen Verwaltungsapparates entstanden. Im übrigen versicherte er, Englands Haltung den deutschen kolonialen Bestrebungen gegenüber sei durchaus nicht feindlich, England habe keinen Grund, dem entgegen zu sein, und werde sich nur für die Wahrung der Rechte der in jenen Gebieten handeltreibenden englischen Untertanen interessieren. Zum Schluß der Unterredung bemerkte Lord Granville, ihm liege daran, diese Sache tunlichst rasch zu erledigen. Am 17. Juni teilte denn auch Lord Granville dem Grafen Bismarck mit, Lord Derby würde noch an demselben Tage der Regierung der Kapkolonie telegraphisch einstweilen jedes Vorgehen bezüglich Angra Pequena untersagen. Schließlich gab die englische Regierung noch so weit nach, daß sie am 21. Juni 1884 die Anerkennung der deutschen Schutzherrschaft über Angra Pequena beschloß.

Zu der gleichen Zeit, wo diese zwischen England und Deutschland strittigen Punkte noch schwebten, wurden sie auch im deutschen Reichstage anlässlich der Postdampfersubventionsvorlage lebhaft besprochen¹⁾. Hier sah sich der Fürst genötigt, am 23. Juni 1884 in einer längeren Rede auf das Verhältnis zwischen Deutschland und England näher einzugehen und auszuführen, daß England Ursache habe, auf die Freundschaft Deutschlands Wert zu legen; es habe darum auch endlich den deutschen Schutz über Angra Pequena anerkennen müssen. Als im weiteren Verlauf der Debatte der Abgeordnete Richter bemerkte, es sei klug von den Engländern gewesen, den Deutschen Angra Pequena, dieses Sandloch, zu überlassen, erwiderte Fürst Bismarck, ob Angra Pequena fruchtbar sei oder nicht, gehe nur Herrn Lüderitz an, der es erworben habe, das Deutsche Reich wolle nur Herrn Lüderitz und seine Unternehmungen schützen. Am 26. Juni 1884 hatte der Fürst dann nochmals Gelegenheit, seine Ansichten über die deutsche Kolonialpolitik zu entwickeln²⁾.

Obwohl die englische Regierung offiziell die deutsche Schutzherrschaft über Angra Pequena anerkannt hatte, suchte die Kapregierung, unterstützt vom Kolonialminister Derby, trotzdem die Kreise der deutschen Kolonialpolitik weiter zu stören, indem sie die noch nicht okkupierten Gebiete Südwestafrikas nördlich und südlich von Angra Pequena zu annectieren sich anschickte. Allein Bismarck ließ, hiervon rechtzeitig durch den deutschen Konsul, Lippert, in Kapstadt benachrichtigt, inzwischen durch deutsche Kriegsschiffe das deutsche Protektorat über die ganze Küste vom Oranjesfluß bis zum 18. Grade südlicher Breite proklamieren, außerdem weitere Schutzverträge mit einheimischen Häuptlingen, insbesondere mit Maharero, dem Haupte der Hereros im Damaralande, abschließen. Von diesen Erwerbungen wurde die englische Regierung unter dem 7. September 1884 benachrichtigt. Man hoffte so am besten, die diplomatischen Schwierigkeiten, die sich immer noch seitens der englischen Regierung ergeben hatten, aus dem Wege zu schaffen. Aber erst am 22. Sep-

¹⁾ Vgl. Kapitel II, S. 43—46.

²⁾ Vgl. Kapitel II, S. 47—50.

tember 1884 entschloß sich die englische Regierung, ihren Widerspruch aufzugeben, und ließ durch den englischen Geschäftsträger in Berlin in einer Note die deutschen Erwerbungen an der Küste, welche nicht tatsächlich in englischem Besitz wären, anerkennen und beanspruchte nur die Walfischbai und einige Inseln für sich. Die Bestimmung und Sicherung der Privatrechte der englischen Untertanen in diesem deutschen Schutzgebiete wurde einer gemischten Kommission übertragen, welche ihre Beratungen auf diejenigen Inseln bei Angra Pequena auszu dehnen ermächtigt wurde, die nicht bereits als englisches Territorium proklamiert waren. Die Kommission begann ihre Sitzungen am 14. März 1885 und schloß dieselben, nachdem sie ihre Aufgabe erfüllt hatte, am 4. September 1885.

Trotz diesen Verhandlungen zwischen der englischen und deutschen Regierung hielt die Kapregierung in der Zwischenzeit immer noch nicht Ruhe, indem sie mit den Hereros, den Bewohnern des Hinterlandes von Angra Pequena, in Verbindung sich setzte und mit ihnen einen Schutzvertrag abschloß. Hierzu verweigerte aber das englische Kabinett seine Zustimmung und erkannte im Jahre 1885 ausdrücklich an, daß das Gebiet von der Küste an bis zum 20. Grade östlicher Länge (ausgenommen die Walfischbai und eine Anzahl Inseln) unter deutschem Schutze stände. Eine endgültige Abgrenzung der beiderseitigen Machtsphären erfolgte schließlich durch das umfassende deutsch-englische Kolonialabkommen vom 1. Juli 1890¹⁾, welches die Grenzen der sämtlichen afrikanischen Schutzgebiete regelte. Mit Portugal, dessen Kolonialbesitz an das deutsche Gebiet im Norden grenzt, wurde ein Abgrenzungsvertrag am 30. Dezember 1886 geschlossen.

B. Kamerun und Togo.

Bevor noch die Verhandlungen über die vorerwähnte erste Kolonie zum Abschlusse gelangt waren, hatte Bismarck schon, indem er unerschütterlich auf die Tatkraft des deutschen Volkes baute, Kaiser Wilhelm I. den Rat gegeben, weiter mit kühnen Taten vorzugehen, da hierdurch

¹⁾ Der Wortlaut des Abkommens findet sich in der Anlage IV.

das deutsche Volk am besten zu größerer Rührigkeit aufgerüttelt und bewogen werden könnte, soweit als es in seinen Kräften stand, für die Förderung der deutschen Kolonialpolitik einzutreten. Infolgedessen legte der Kanzler demnächst auf eine Reihe anderer Gebiete Hand, in denen die deutschen Handelsinteressen dominierten. Es war selbstverständlich, daß der Fürst hierbei nach den Erfahrungen, die er mit England gemacht hatte, vorsichtig, aber wie stets zielbewußt voringing. Da seine Politik, die er hier verfolgte, von der Erkenntnis getragen war, daß England den deutschen Expansionsbestrebungen alle nur möglichen Schwierigkeiten bereiten würde, so mußte sie zu der Taktik führen, die Haltung Englands durch Herstellung eines freundlichen Einvernehmens mit Frankreich, der nächstwichtigen Seemacht, auszugleichen und so gewissermaßen mit dem vor nicht langer Zeit gedemütigten und auf Revanche sinnenden Nachbarlande Hand in Hand zu gehen. Nur der diplomatischen Meisterschaft Bismarcks ist es zuzuschreiben, daß dieser Plan gelang, nur er konnte es fertig bringen, der französischen Regierung die Vorteile eines gemeinsamen Vorgehens in kolonialen Fragen klar zu machen. Daß der Kanzler hierbei selbstverständlich auf die französischen Kolonialinteressen die größtmögliche Rücksicht nehmen mußte, lag auf der Hand, und so hatte er denn auch stets die an der Westküste Afrikas bei der Erwerbung deutscher Schutzgebiete tätigen Beamten angewiesen, jede Kollision deutscher und französischer Interessen zu vermeiden und im Zweifelsfalle die Entscheidung einer freundschaftlichen Verständigung zwischen den beiden Regierungen vorzubehalten. Nur durch diese Politik konnte Bismarck England gegenüber bei der Wahrung der deutschen Interessen um so entschiedener auftreten. Diese zielbewußte Haltung und die tatsächlichen Erfolge, die der Kanzler in der weiteren Zeit auf kolonialem Gebiete durch seine geschickt geführte Diplomatie errang, forderte naturgemäß mehr als je die Eifersucht Englands heraus, und die englische Regierung wie auch die englischen Kolonialbehörden suchten auf alle Art und Weise, offen und versteckt, zu hindern, daß Deutschland sich außer in Angra Pequena noch in andern überseeischen Gebieten festsetzte. Allein Fürst Bismarck ließ sich hierdurch nicht beirren, sondern ging auf dem ein-

mal betretenen Wege weiter, wenn ihm das gute Recht der ersten Besitzergreifung von bisher herrenlosen Ländern und der Wahrnehmung deutscher Handelsinteressen zur Seite stand. Nur auf diese Weise erreichte er seine großen Erfolge in der Kolonialpolitik und brachte andererseits durch passende Behandlung bei internationalen Fragen die englische Regierung dahin, die deutschen Erwerbungen anzuerkennen. Immerhin war auch die Erwerbung der anderen Schutzgebiete mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft¹⁾.

Im Gebiete des heutigen Kamerun besaßen Bremer und Hamburger Handelshäuser schon seit längerer Zeit Niederlassungen und hatten bereits im Jahre 1874 um den Schutz des Deutschen Reiches gebeten. Diese Niederlassungen befanden sich teils auf englischen und französischen Territorien, teils im Gebiete unabhängiger Häuptlinge. Als nun im März 1883 in den französischen „Documents Parlementaires“ der Wortlaut einer am 29. Juli 1882 in Paris unterzeichneten Konvention zwischen Frankreich und England, betreffend eine Demarkationslinie für die Ausdehnung ihrer beiderseitigen Besitzungen an der Westküste von Afrika, nördlich von Sierra Leone und die gegenseitige gleiche Behandlung der beiderseitigen Untertanen veröffentlicht wurde, schienen die deutschen Handelsinteressen gefährdet. Um sich hierüber genauer zu orientieren, forderte die Reichsregierung im April 1883 die Hansestädte auf, besonders da sich die deutschen Faktoreien wiederholt über Belästigungen durch die einheimischen Häuptlinge beschwerten, etwaige Wünsche hinsichtlich des Handels an der Westküste von Afrika geltend zu machen. Während Bremen lediglich die Entsendung eines Kriegsschiffes verlangte, um den dortigen Negerfürsten, welche wiederholt die deutschen Faktoreien belästigt hatten, die Macht des Deutschen Reiches vor Augen zu führen, schlug der Hamburger Senat in einem eingehend begründeten Gutachten der Handelskammer am 6. Juli 1883 vor:

1. Abschluß von Verträgen mit Frankreich und England dahin gehend, daß den deutschen Kaufleuten die gleichen Rechte mit den englischen und französischen Staatsangehörigen verbürgt würden;

¹⁾ Adler, Fürst Bismarck als Kolonialpolitiker, in der Zeitschrift „Der Lotse“, 1. Jahrg., Heft 14, S. 451.

2. Vereinbarungen mit den unabhängigen Staaten und Stämmen im Interesse des Schutzes des deutschen Handels;

3. Errichtung eines Konsulates an der Goldküste und einer Flottenstation in Fernando Po;

4. Erwerbung eines Küstenstrichs in Westafrika zur Gründung einer Handelskolonie an der Biafrabai.

Auch in Togo (an der Sklavenküste) hatten sich seit 1880 mehrere Bremer und Hamburger Kaufleute niedergelassen, deren Handelsinteressen es aus denselben Gründen wünschenswert erscheinen ließen, das Gebiet unter deutschen Schutz zu stellen¹⁾.

Diesen Wünschen der Bremer und Hamburger Kaufleute entsprach die Reichsregierung zunächst dadurch, daß sie im Winter 1883/84 die Korvette „Sophie“ zum Schutze der deutschen Faktoreien gegen Gewalttätigkeiten einzelner Negerhäuptlinge entsandte und von Spanien die Erlaubnis erwirkte, auf Fernando Po eine Flottenstation zu errichten. Hinsichtlich der Wünsche der Hamburger Kaufleute teilte das Aus-

¹⁾ Folgende statistische Angaben, die den mir gütigst überlassenen Aktenstücken des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung, A 1, vom März 1886 bis 30. September 1892, betr. die dem Reichstag und Bundesrat vorgelegten Denkschriften, entnommen sind, geben ein übersichtliches Bild über den Handel und Verkehr in Kamerun und Togo im Jahre 1885:

a) In Kamerun bestanden 19 deutsche Faktoreien mit 41 Angestellten deutscher Nationalität, 11 englische Faktoreien mit 23 Angestellten englischer Nationalität. Der Schiffsverkehr stellte sich wie folgt:

Eingegangen:

52 Dampfer und 5 Segelschiffe.

Ausgegangen:

54 Dampfer und 6 Segelschiffe.

Unter den ausgegangenen Schiffen gehörten 29 Dampfer der deutschen und 25 Dampfer der englischen Nationalität an.

b) Togo. Der Gesamtwert der Einfuhr belief sich nach kaufmännischen Angaben auf 2 970 836 Mark, davon Einfuhr

auf Spirituosen	813 195 Mark
„ Tabak	423 144 „
„ Pulver	331 500 „
„ Gewehre	45 500 „
„ sonstige Waren (in Baumwollgütern, Eisenwaren usw.)	1 357 497 „

wärtige Amt mit, es würde die Entsendung eines Kaiserlichen Kommissars beabsichtigt sowie der Abschluß von Verträgen mit Negerstaaten; darauf bezügliche, auf Erfahrung beruhende Wünsche würden dem Auswärtigen Amte willkommen sein.

Infolgedessen forderte die Handelskammer in Hamburg von der dortigen Firma Janßen & Thormählen einen Bericht, welcher am 5. Februar 1884 erstattet wurde und sich lediglich auf die Küstenstrecke von Kamerun bis Gabun bezog. Darin bezeichnete die Firma die Persönlichkeiten, welche beim Abschluß von Verträgen in Frage kommen würden, und zwar für Kamerun King Bell und King Aqua, sodann Lock Presso und Dido, für Malimba der als gewalttätig und räuberisch bekannte King Passal.

Am 28. April 1884¹⁾ hatte nun der Reichskanzler in dieser Angelegenheit eine Unterredung mit Herrn Adolf Woermann aus Hamburg, als Vertreter der in Westafrika handeltreibenden deutschen Firmen. Nachdem der Fürst seine Ansicht über Kolonialpolitik dargelegt hatte, beauftragte er Herrn Woermann, ihm Instruktionen auszuarbeiten, welche dem nach Westafrika zu entsendenden Reichskommissar in betreff der Erwerbung von Küstenstrecken zu erteilen wären.

Herr Woermann entledigte sich seines Auftrages in folgender, am 30. April 1884 an den Reichskanzler gerichteten Eingabe:

„Nachdem Ew. Durchlaucht mir das Vertrauen geschenkt haben, mich in der am Montag, den 28. d. M. stattgehabten Besprechung als Vertreter der an dem Handel mit Westafrika interessierten Firmen nach meinen Ansichten über diejenigen Instruktionen zu fragen, welche dem nach der Westküste Afrikas gesandten Kommissar der deutschen Regierung in betreff der Erwerbung von Küstenstrecken zu erteilen sein würden, erlaube ich mir, die folgenden Punkte als meines Erachtens erforderlich zu bezeichnen:

1. Wenn deutsche Firmen, welche jetzt an dem Golf von Biafra Handelsniederlassungen besitzen, gemeinschaftlich oder auch einzeln mit den eingeborenen Häuptlingen Verträge abgeschlossen haben oder abschließen können, nach welchen die Häuptlinge ihre

¹⁾ Vgl. Kap. I, S. 33.

Hoheitsrechte an Seine Majestät den Kaiser von Deutschland abzutreten gewillt sind, so ist der Kaiserliche Kommissar bzw. der Kommandant des Kriegsschiffes befugt, solches Land im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland in Besitz zu nehmen.

2. Die jetzt in Kamerun etablierten deutschen Firmen sind:

a) C. Woermann und b) Zanzen & Thormählen, beide in Hamburg.

3. Die Besitzergreifung erfolgt sofort, nachdem genannte Firmen die Verträge abgeschlossen haben; dieselbe wird dokumentiert durch Aufziehen der deutschen Flagge in einem jeden der abgetretenen Gebiete, sowie durch eine öffentliche Erklärung, daß das Land nunmehr deutsches Eigentum sei.

4. In der Erklärung ist ausdrücklich zu sagen, daß etwaige frühere Rechte und Ansprüche Dritter respektiert werden sollen; auch müssen die seitens Englands und anderer Nationen in früheren Zeiten mit den eingeborenen Häuptlingen abgeschlossenen Handelsverträge in Kraft bleiben.

5. Solche Besitznahme darf an allen Plätzen des Küstengebiets im Golf von Biafra zwischen Bimbia und Kap St. Johns erfolgen. Die betreffenden Plätze heißen von Norden nach Süden: Bimbia, Kamerun, Malimba, Small-Batanga, Batanga, Bata, Benito. In Malimba und Benito sind Abtretungen an die Firma C. Woermann bereits erfolgt.

6. Den eingeborenen Häuptlingen ist zunächst die Erhebung von Abgaben ganz in bisheriger Weise zu gestatten, auch darf dem Handel der in jenem Gebiet etablierten Kaufleute fremder Nation keinerlei Beschränkung auferlegt werden.

7. Nach erfolgter Besitznahme hat der Kommandant des betreffenden Kriegsschiffes zunächst bis zum Eintreffen weiterer Berichte von zu Hause als Vertreter Seiner Majestät des Kaisers zu fungieren.

Meines Erachtens nach genügen diese Instruktionen, bis dießseits die Berichte über vollendete Tatsachen eingetroffen sind.

Über die dann zu treffenden Maßnahmen würde ich mir die folgenden Vorschläge erlauben:

1. Die möglichst ununterbrochene Anwesenheit eines deutschen Kriegsschiffes, dessen jeweiliger Kommandant als Vertreter des Kaisers von Deutschland zu fungieren haben würde, erscheint notwendig.

2. Wenn irgend möglich, müßte diesem Kommandanten ein Zivilbeamter beigegeben werden. Zu solchem Posten würde ein Berufskonsul oder ein anderer mit anderen Ländern vertrauter Beamter zu designieren sein.

3. Sehr wünschenswert würde ferner sein, daß ein ausgerangiertes Fahrzeug der Kriegsmarine als Hulk in den Kamerunfluß gelegt würde, entsprechend dem Vorgehen der Kaufleute, welche ausgerangierte Handelsschiffe als Warenlager benutzen.

Dieser Marinehulk könnte einerseits als Residenz des deutschen Beamten dienen und würde zu gleicher Zeit ein deutlich sichtbares Zeichen der deutschen Oberhoheit sein.

Bei Begründung der Kolonie Gabun hatten die Franzosen zuerst ebenfalls einen solchen Hulk.“

Diese Eingabe wurde vom Kanzler der am 19. Mai 1884 dem neuernannten Reichskommissar Dr. Nachtigal erteilten Instruktion beigegeben, welche folgenden Wortlaut hatte:

„Ew. rc. erteile ich für Ihr Kommissorium an der Westküste von Afrika folgende Instruktion:

Um den Angehörigen des Reichs an der Westküste von Afrika gegen die Verdrängung aus den in einzelnen Gebieten errungenen Positionen durch etwaige Besitzergreifung von anderer Seite Sicherheit und hiermit die Möglichkeit weiterer Entwicklung zu gewähren, hat Seine Majestät der Kaiser beschlossen, den Schutz der Deutschen und ihres Verkehrs in einigen Küstenstrichen im Namen des Reichs unmittelbar zu übernehmen. Die Einrichtung eines Verwaltungsapparates, der die Entsendung einer größeren Anzahl deutscher Beamten bedingen würde, die Errichtung ständiger Garnisonen mit deutschen Truppen und die Übernahme einer Verpflichtung des Reichs, den in solchen Gebieten sich ansiedelnden Deutschen und ihren Faktoreien und Unternehmungen, auch während etwaiger Kriege mit größeren Seemächten, Schutz zu gewähren, wird dabei nicht beabsichtigt.

Für unseren Zweck wird der Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Protektoratsverträgen ausreichen, durch welche die zur Ausübung wirksamen Schutzes deutscher Untertanen erforderlichen Rechte erworben werden. Es handelt sich zunächst um folgende Punkte, die wir gegen eine unseren Handel schädigende Beschlagnahme von seiten anderer Mächte sicherzustellen wünschen:

1. Angra Pequena;

2. der Küstenstrich zwischen dem Nigerdelta und Gabun, insbesondere die Strecke gegenüber der Insel Fernando Po in der Bai von Biafra möglichst westlich von der Kamerunmündung bis zum Kap St. John.

Die bezüglich dieser Strecke bestehenden Wünsche wollen Ew. rc. aus dem zu Ihrer Kenntnissnahme abschriftlich beifolgenden Schreiben des Herrn Adolph Woermann vom 30. v. M. gefälligst ersehen, welches dieser im eigenen und im Namen anderer Hamburger Firmen, insbesondere der Herren Sankzen & Thormählen, an mich gerichtet hat. Die Gründe, welche in diesem Falle für die eigentliche Besitzergreifung namens des Reichs geltend gemacht werden, haben Seine Majestät den Kaiser bewogen, in die Proklamierung Allerhöchst- dessen Protektorats über diesen Küstenstrich und in die Einsetzung eines Kaiserlichen Kommissars mit seinerzeit näher zu bestimmenden Regierungsbefugnissen zu willigen.

Die Kaiserliche Oberhoheit ist erst nach deren vertragsmäßiger Anerkennung seitens der eingeborenen Häuptlinge oder auf Grund voriger Erwerbung in den betreffenden Gebieten seitens Angehöriger des Reichs durch Ew. rc. zu proklamieren.

Die interessierten deutschen Firmen haben bereits einige vertragsmäßige Erwerbungen gemacht, und können die betreffenden Gebiete daher sofort vorbehaltlich der bestehenden Rechte Dritter unter das Protektorat Seiner Majestät des Kaisers gestellt werden.

Um bis zu Ew. rc. Ankunft in der Bai von Biafra neue Erwerbungen, zu welchen die Interessenten Auftrag erteilt haben, zu erleichtern und um deren Ansechtung von dritter Seite möglichst auszuschließen, habe ich den mit den Verhältnissen an dieser Küste besonders vertrauten Kaiserlichen Konsul in Gabun, Herrn Schulze,

zur amtlichen Beglaubigung solcher Verträge ermächtigt. Bei Auf-
richtung der Schutzherrschaft Seiner Majestät des Kaisers ist es
angezeigt, unsererseits diejenigen Grundsätze zu betätigen, deren Ver-
letzung seitens anderer Mächte die berechtigten Interessen unserer
Angehörigen vielfach geschädigt und unseren Entschluß, einige noch
unabhängige Gebiete hiergegen sicherzustellen, hervorgerufen hat.

Bei den abzuschließenden Verträgen und bei deren Verkündung
wird daher im Sinne der vorliegenden Eingabe des Herrn Woer-
mann ausdrücklich auszusprechen sein, daß wir die von anderen
Nationen oder deren Angehörigen mit den Eingeborenen früher ab-
geschlossenen Handelsverträge und Kontrakte respektieren und über-
haupt die in den betreffenden Gebieten bestehende Handelsfreiheit
aufrecht erhalten würden. Auch ist dem Antrage sub 6 gemäß den
eingeborenen Häuptlingen die Forterhebung von Abgaben in der
seitherigen Weise zu gestatten.

Vorbehaltlich der definitiven Beschlußfassung über den Rang
und die Befugnisse des für diesen Küstenstrich zu ernennenden
Kaiserlichen Kommissars, ermächtige ich Ew. rc. mit Allerhöchster
Genehmigung, entweder im Einverständnis mit dem Kommandanten
S. M. Kanonenboot „Möwe“ einen Offizier dieses Fahrzeuges oder
eine Ihnen sonst geeignet scheinende Persönlichkeit als interimistischen
Vertreter Seiner Majestät des Kaisers einzusetzen.

3. Außer diesen Küstenstrichen haben Ew. rc. Little Popo an-
zulaufen. Aus dem Ihnen mitgeteilten Berichte des Kapitäns
Stubenrauch sind Sie über die früheren Vorkommnisse an diesem
Küstenpunkte unterrichtet. In der Voraussetzung, daß inzwischen die
Häuptlinge sich keine Gewalttätigkeiten mehr gegen die deutschen
Firmen haben zuschulden kommen lassen, sind die von S. M. S.
„Sophie“ seinerzeit genommenen Geiseln wieder in Freiheit zu setzen.

Nach neueren Mitteilungen der dortigen deutschen Firmen hat
der englische Gouverneur der Goldküste unmittelbar nach der Ab-
fahrt S. M. S. „Sophie“ seine Bemühungen fortgesetzt, um auf
eine englische Annexion dieses Küstenstrichs hinzuwirken. Unter
dem 5. März d. J. haben der König von Little Popo und Grigi
und eine Anzahl von Häuptlingen ein Schreiben an Seine Majestät

den Kaiser gerichtet, worin dieselben unter dem Ausdruck des Dankes für die Friedensstiftung durch das deutsche Kriegsschiff Seine Majestät um Übernahme des Protektorats behufs Abwendung der befürchteten Annexion durch England bitten.

Im Laufe der vertraulichen Besprechungen des Fürsten Hohenlohe mit dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten über westafrikanische Fragen, welche wir möglichst im Einvernehmen mit Frankreich zu behandeln wünschen, ist uns französischerseits mitgeteilt worden, daß bereits vor einem Jahre die Häuptlinge von Little Popo mit Frankreich eine Art Protektoratsvertrag abgeschlossen hätten. Dieser sei einstweilen nicht publiziert worden, und man sei ungewiß, ob der Zeitpunkt für die Veröffentlichung jetzt schon gekommen sei. Wir haben deshalb die französische Regierung wissen lassen, wir würden unser Entgegenkommen auf diesem Gebiet zunächst dadurch betätigen, daß wir das hierher gerichtete Gesuch des Königs und der Häuptlinge von Little Popo in Erwartung unserer Verständigung mit Frankreich einstweilen auf sich beruhen lassen, und falls Frankreich dazu übergehe, seinen Vertrag zu publizieren und in Kraft zu setzen, solchen unsererseits respektieren würden.

Wir gingen hierbei von der Annahme aus, daß die französische Regierung die an die Übernahme der Herrschaft über diesen Küstenstrich seitens einer anderen Macht sich knüpfenden Besorgnisse des deutschen Handelsstandes durch Aufrechterhaltung der daselbst bestehenden Handelsfreiheit zerstreuen werde.

Erw. 1c. wollen in dieser, wie in den übrigen Fragen jeder Kollision unserer und der französischen Interessen sorgfältig aus dem Wege gehen.

gez. von Bismarck."

Dem Reichskommissar Dr. Nachtigal gelang es in verhältnismäßig kurzer Zeit und ohne große Schwierigkeiten, die ihm übertragene Aufgabe auszuführen. Es hatte dies seinen Grund darin, daß sich die Eingeborenen lieber unter deutsche Schutzherrschaft stellten, als unter englische oder französische, da die dort ansässigen Deutschen in ihrem Auftreten humaner und gerechter waren, als jene. Zu einem nicht geringen Teil trug aber auch der Ruhm der Großtaten Kaiser Wilhelms I. dazu bei, der bis in diese entlegenen Gegenden gedungen war.

Dr. Nachtigal landete mit dem Kanonenboot „Möwe“, welches ihn in Lissabon an Bord genommen hatte, am 5. Juli 1884 zuerst an der Sklavenküste. Er bestätigte darauf im Namen des Reiches die Verträge, welche inzwischen die Hamburger Firma Tatzel & Thormählen 1884 mit den unabhängigen Königen und Häuptlingen des Kamerunlandes abgeschlossen hatte, inhaltlich deren diese Häuptlinge ihre Souveränitätsrechte, Gesetzgebung und Verwaltung ihres Landes an die genannte Firma abtraten, und fügte eine Reihe von Schutzverträgen mit Häuptlingen der im Hinterlande von Kamerun und in Bimbia ansässigen Völkerstämme hinzu, die später von anderen Bevollmächtigten des Reiches vermehrt wurden.

Im Togogebiet schloß Dr. Nachtigal am 15. Juli 1884 insbesondere mit dem König Mlaba einen Vertrag ab, inhaltlich dessen dieser sich und sein Land unter den Schutz des Deutschen Reiches stellte, sich verpflichtete, keinen Teil seines Gebietes an eine fremde Macht abzutreten und versprach, den in seinem Lande wohnenden Deutschen Schutz zu gewähren. Dafür wollte die deutsche Regierung alle Handelsverträge respektieren, welche Mlaba mit anderen Staaten abgeschlossen hatte.

Noch mehr, als die Erwerbung von Angra-Pequena machte in England nach ihrem Bekanntwerden die Besitznahme des Togogebietes und von Kamerun böses Blut. Auch hier versuchte die englische Regierung wieder, den deutschen kolonialen Bestrebungen Schwierigkeiten zu bereiten. Insbesondere versuchte sie auf alle mögliche Weise, die Eingeborenen gegen die Deutschen und die mit ihnen befreundeten Häuptlinge aufzuheizen. Infolgedessen kam es gegen Ende des Jahres 1884 zu Aufständen in Kamerun. Dadurch wurden die dortigen Verhältnisse so gespannt, daß ein deutsches Geschwader dahin gesandt werden mußte, um wieder Ordnung und Ruhe herzustellen. Obgleich festgestellt wurde, daß die Neger bei ihrem Aufstande von englischen Kaufleuten und Missionaren unterstützt worden waren, wollte zunächst die englische Regierung ihre feindliche Stellung nicht aufgeben. Nur dem entschiedenen Auftreten des Fürsten Bismarck ist es zu danken, daß diese Schwierigkeiten schließlich überwunden wurden und eine Einigung zustande kam. Diese erfolgte durch den Austausch einer Reihe von Noten, welche zwischen dem englischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten

und dem deutschen Botschafter in London unterm 29. April, 7. Mai, 16. Mai und 2. Juni 1885 gewechselt wurden. In dem erzielten Übereinkommen wurden die Kolonien und Interessensphären beider Nationen abgegrenzt und Vereinbarungen zugunsten der beiderseitigen Gleichstellung der Untertanen und Güter in beiden Gebieten getroffen. Zugleich wurden für Kamerun und für Togo wirtschaftlich wichtige Zollvereinbarungen abgeschlossen.

Die Feststellung der Togogrenze erfolgte zunächst durch örtliche Kommissare in den Jahren 1884/85. Da sich aber in die Verträge manche Mißverständnisse eingeschlichen hatten, wurden diese Zweifel und Irrtümer durch das deutsch-englische Kolonialabkommen vom 1. Juli 1890¹⁾ beseitigt.

Auch mit Frankreich entstanden wegen der Schutzgebiete Schwierigkeiten, obwohl Fürst Bismarck, wie aus der vorerwähnten Instruktion an Dr. Nachtigal hervorgeht, namentlich französischen Interessen gegenüber umsichtiges und gemäßigtes Vorgehen anempfohlen hatte. Wie ernst der Kanzler seine Aufgabe auffaßte, jede Kollision mit Frankreich tunlichst zu vermeiden, ergibt sich auch aus dem Telegramm an den deutschen Botschafter in Paris vom 29. August 1884, welches infolge der telegraphischen Meldung Dr. Nachtigals abgesandt wurde, er habe in Benita die deutsche Flagge gehißt, es sei aber zweifelhaft, ob dort nicht ältere französische Rechte beständen. Durch dieses Telegramm wurde Fürst Hohenlohe beauftragt, Herrn Ferry mitzuteilen, daß das Vorgehen Nachtigals, soweit es mit französischen Ansprüchen kollidiere, nicht aufrecht erhalten werde. — Die entstandenen Schwierigkeiten wurden jedoch ebenfalls durch eine am 24. Dezember 1885 abgeschlossene Übereinkunft beigelegt. Diese wurde später hinsichtlich der Abgrenzung von Kamerun gegenüber dem französischen Kongo sowie der Festsetzung der beiderseitigen Interessensphären im Gebiete des Tschadsees durch ein Abkommen von 1894 und 1897 ergänzt. Eine endgültige Regelung der Grenze von Kamerun und Französisch-Kongo ist durch das deutsch-französische Abkommen vom 18. April 1908 bewirkt worden.

¹⁾ Vgl. Anlage IV.

C. Deutsch-Ostafrika.

Während die deutschen kolonialen Erwerbungen an der Westküste Afrikas dadurch hervorgerufen worden waren, daß sich daselbst bereits deutsche Niederlassungen befanden, war dies in Ostafrika, mit Ausnahme der Insel Sansibar, wo hanseatische Firmen schon seit Jahrzehnten ansässig waren, nicht der Fall. Es handelte sich hier also im Jahre 1884 in erster Linie darum, Gebiete zu erwerben, in welchen deutsche Niederlassungen gegründet werden konnten. Der Anstoß zu dieser frisch in Angriff genommenen kolonisationsartigen Tätigkeit ging von der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ aus. Diese Gesellschaft war im April 1884 auf Anregung von Dr. Karl Peters zu dem Zwecke gegründet worden, deutsche Ackerbau- und Handelskolonien in Gegenden zu gründen, die noch nicht von anderen Nationen okkupiert worden waren und die Mittel hierfür aufzubringen. Es gelang auch in der Tat, kapitalkräftige Männer hierfür zu gewinnen. Als Tätigkeitsfeld ersah sich die Gesellschaft das Gebiet zwischen den großen Binnenseen und der Sansibarküste.

Nachdem die Gesellschaft finanziell gesichert war, begaben sich ihre Vertreter, Dr. Peters, Graf Pfeil und Referendar Zühlke, Ende September 1884 nach dem ostafrikanischen Festlande, wo sie am 10. November 1884 landeten. Bald nach ihrer Ankunft schlossen sie nach und nach mit den ostafrikanischen Sultanen von Usagara, Ngura, Usuguhä und Ukami eine Anzahl von Verträgen ab, durch die sie sowohl privatrechtliche Eigentums-, als auch staatliche Hoheitsrechte über ein Gebiet von etwa 2500 deutschen Quadratmeilen erwarben. Mit diesen Verträgen ging Dr. Peters nach Berlin zurück und suchte seinen Erwerbungen dadurch eine feste Grundlage zu geben, daß er für sie den Schutz des Deutschen Reiches erbat. Es lag in seiner Absicht, nach dem Vorbilde anderer europäischer Gesellschaften in den erworbenen Gebieten aus eigener Kraft eine geordnete Verwaltung herzustellen, für den Rechtsschutz und das Wohl der Bewohner zu sorgen und die Schätze des Landes zu erschließen. Hierzu bedurfte er eines kaiserlichen Schutzbriefes, den er erbat.

Obwohl in diesen Gebieten nun nicht der Kaufmann, wie es das Bismarcksche Programm forderte, vorangegangen war, glaubte der Kanzler doch, daß das Reich den erbetenen Schutz nicht versagen dürfte. Infolge seiner wirksamen Unterstützung und Befürwortung erhielt denn auch die Gesellschaft folgenden Schutzbrief:

„Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen tun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der ‚Gesellschaft für deutsche Kolonisation‘ Dr. Karl Peters und Unser Kammerherr Felix Graf Behr-Bandelin, Unseren Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika westlich von dem Reiche des Sultans von Sansibar außerhalb der Oberhoheit anderer Mächte, nachgesucht und Uns die von besagtem Dr. Karl Peters zunächst mit den Herrschern von Usagara, Ngura Usagaha und Ukami im November und Dezember vorigen Jahres abgeschlossenen Verträge, durch welche ihm diese Gebiete für die deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu stellen, so bestätigen Wir hiermit, daß Wir diese Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete vorbehaltlich Unserer Entschließungen auf Grund weiterer Uns nachzuweisenden vertragsmäßigen Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unseren Kaiserlichen Schutz gestellt haben. Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft bleibt und daß die Mitglieder des Direktoriums oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft unter der gleichen Voraussetzung die Befugnis zur Ausübung aller aus Uns vorgelegten Verträge fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reichs und anderer Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseren Schutzbriefes.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insignel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1885.

(gez.) Wilhelm

(ggez.) von Bismarck."

Von der erfolgten Protektoratsübernahme durch die Reichsregierung ließ Bismarck den fremden Mächten Mitteilung machen.

Im März 1885 entstand nun aus der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Karl Peters und Genossen“, welche sich gemäß § 1 ihres Statutes „den Erwerb, Besitz, die Verwaltung und Verwertung von Ländereien, die Ausbeutung von Handel und Schifffahrt durch Selbstbetrieb oder Übertragung an andere Gesellschaften, sowie deutsche Kolonisation im Osten Afrikas“ zum Ziele setzte. Auf die weiteren Landerwerbungen dieser Gesellschaft wurde indessen der Kaiserliche Schutzbrief nicht ausgedehnt.

Der Sultan von Sansibar verhielt sich diesen deutschen Erwerbungen gegenüber ablehnend. Das Bestreben der deutschen Gesellschaft, ihren Erwerbungen eine Küstenbasis zu schaffen, fand bei ihm keine Unterstützung, weil sein Zollinteresse dabei zu sehr in Frage kam. Sehr bald stellte es sich jedoch heraus, daß auch hier wieder die Engländer ihre Hand im Spiel hatten und Ränke gegen Deutschland zu spinnen bestrebt waren. Durch dieses Ränkepiel wurde der Sultan schließlich gezwungen, mehrere Expeditionen in die Küstenländer zu entsenden, um dort seine Herrschaft zu proklamieren. Diese ganze Handlungsweise veranlaßte den Fürsten Bismarck, nunmehr auch hier wieder mit fester Hand einzugreifen. Er setzte sich zu diesem Zweck mit Frankreich und England in Verbindung und hatte die Genugtuung, bei Frankreich das vollste Entgegenkommen zu finden. England gegenüber erklärte er in einer Note vom 2. Juni 1885, England müsse mit Deutschland das gemeinschaftliche Interesse haben, zu verhindern, daß friedliche Regerstämme dem mohammedanischen Fanatismus anheimfielen und blutige Greuel an Stelle stufenweiser Kulturentwicklung träten.

Nachdem dann Frankreich erklärt hatte, daß es sich in dem Streite zwischen Deutschland und Sansibar vollkommen neutral halten wolle, gab auch England nach und versagte dem Sultan von Sansibar jede

Unterstützung mit dem Bemerken, es wäre besser, wenn er nicht zu weit gehen würde. Diese Tatsachen und vor allem eine vor seiner Hauptstadt auf Befehl Bismarcks veranstaltete Flottendemonstration bewogen endlich den Sultan, seine Haltung zu ändern. Er erkannte nicht nur die deutschen Landwerbungen an, sondern schloß auch Ende 1885 einen Handelsvertrag mit Deutschland ab. Zugleich räumte er der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft das Mitbenutzungsrecht der Häfen von Pangani und Dar-es-Salaam, sowie die Zollverwaltung gegen Zahlung einer bestimmten jährlichen Summe ein. Im folgenden Jahre wurde der Umfang seiner Ansprüche auf das Küstengebiet durch eine auf Betreiben Bismarcks zusammengetretene gemischte, deutsch-englisch-französische Kommission festgestellt und demnächst unterm 29. Oktober und 1. November 1886 ein Übereinkommen zwischen Deutschland und England geschlossen. Beide Mächte erkannten darin die Souveränität des Sultans über sein Inselgebiet und über das Küstengebiet in einer Tiefe von 10 Seemeilen an. Die beiderseitigen Interessensphären wurden durch eine Demarkationslinie abgegrenzt. Am 30. Dezember 1886 endlich wurde zwischen Deutschland und Portugal, von dessen Gebiet Deutsch-Ostafrika im Süden begrenzt wird, ein Grenzregulierungsvertrag geschlossen, welcher den deutschen kolonialen Bestrebungen einen größeren Spielraum eröffnete.

Inzwischen war unabhängig von der durch Dr. Peters gegründeten Gesellschaft in Berlin ein anderes Konförtium zusammengetreten, welches infolge günstiger Berichte der Reisenden Brüder Clemens und Gustav Denhardt über das den Besitzungen der Petersschen Gesellschaft benachbarte Wituland eine Niederlassung in diesem Gebiete in Erwägung zog. Mit der Ausführung dieses Planes wurden die Gebrüder Denhardt betraut, welche es nach ihrer Ankunft erreichten, daß der Sultan von Witu am 8. April 1885 einen Landstreifen von etwa 20—25 Quadratmeilen seines Gebietes mit allen ihm daran zustehenden Hoheits- und Privat-rechten an sie verkaufte. Zugleich stellte er sich hinsichtlich seines übrigen Gebietes unter deutschen Schutz. Auch diese Schutzherrschaft wollte der Sultan von Sansibar, durch englische Einflüsterungen veranlaßt, nicht anerkennen, sondern machte seinerseits Ansprüche auf Witu geltend. Wenn sich die Regierung Englands mit Deutschland betreffs

Sansibars offiziell auch in vollem Einvernehmen befand, so konnte sie — oder wollte sie vielleicht — nicht die unfreundlichen Handlungen ihrer Untertanen verhindern. Der Sultan von Sansibar ließ es denn auch an Feindseligkeiten gegen Witu nicht fehlen, mußte sie aber doch endlich infolge der energischen Haltung, die ihm gegenüber auch in diesem Falle von der deutschen Regierung eingenommen wurde, einstellen und erkannte im August 1885 die deutsche Schutzherrschaft über das Festlandsgebiet von Witu bedingungslos an.

Nachdem nunmehr die äußeren Gegensätze in Ostafrika einigermaßen ausgeglichen waren, suchte Bismarck möglichst die Interessen der einzelnen dort tätigen Kaufleute und Gesellschaften zu vereinigen. Dies gelang ihm auch. Bereits am 12. September 1885 wurde auf einer Konferenz im Auswärtigen Amt eine befriedigende Lösung aller Interessenfragen und eine Einigung zwischen den hanseatischen Kaufleuten, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Witugesellschaft erzielt.

Dieses Übereinkommen schien in jeder Hinsicht geeignet, für eine gedeihliche Entwicklung der interessierten Kreise die Wege zu ebnen. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, welcher schon durch den oben erwähnten Vertrag vom Jahre 1885 manche Rechte vom Sultan von Sansibar eingeräumt worden waren, lenkte alsbald ihre Bestrebungen daraufhin, eine Erweiterung ihrer Privilegien zu erreichen. Es gelang ihr auch, den Sultan zur Abschließung des Vertrages vom 28. April 1888 zu bewegen, inhaltlich dessen derselbe die gesamte Verwaltung des vor den deutschen Erwerbungen gelegenen, zehn Seemeilen breiten, im Übereinkommen vom Jahre 1886 erwähnten Küstenstreifens unter Wahrung der ihm über dieses Gebiet zustehenden Hoheitsrechte der Gesellschaft pachtweise auf 50 Jahre überließ. Als sich jedoch die Beamten und Vertreter der Gesellschaft anschickten, die Verwaltung in dem betreffenden Gebiete zu übernehmen, entstanden Zwistigkeiten mit der einheimischen Bevölkerung, bei deren Unterdrückung der Sultan von Sansibar den Deutschen die nötige Unterstützung nicht zuteil werden ließ. Die Folge davon war ein allgemeiner Aufstand der einheimischen, insbesondere der arabischen Bevölkerung, durch den die Deutschen aus fast allen von ihnen bisher innegehabten Plätzen vertrieben wurden. An eine Bewältigung des Aufstandes durch die Deutsch-Ostafrikanische

Gesellschaft selbst, welcher die hierzu nötigen Mittel fehlten, konnte nicht gedacht werden. Bismarck sah sich deshalb genötigt, die Erledigung dieser Angelegenheit mit Reichsmitteln durchzuführen. Denn einerseits mußte das durch den Aufstand geschädigte Ansehen Deutschlands wiederhergestellt, der Tod der bei dem Aufstand ermordeten Deutschen gesühnt und die deutsche Herrschaft in dem aufrührerischen Gebiete von neuem befestigt, andererseits aber zugleich auch eine Unterdrückung des Sklavenhandels angestrebt werden. Der Aufstand war nämlich wesentlich auch dadurch hervorgerufen worden, daß die in Ostafrika angesiedelte arabische Bevölkerung sich durch das kolonisiatorische Vorgehen der Deutschen in der weiteren Ausübung ihres altgewohnten und einträglichsten Sklavenhandels bedroht sah. Um daher auch den Sklavenhandel rasch und energisch bekämpfen zu können, setzte sich auf Veranlassung Bismarcks die deutsche Regierung mit der englischen Regierung hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens in dieser Frage in Verbindung. England war hierzu bereit. Daraufhin wurde die ganze Küste durch ein gemischtes Geschwader blockiert, während der zur Ausführung der notwendigen Maßregeln auf dem Festlande bestellte Reichskommissar Wissmann den Aufstand im Innern niederwarf und die Grundlagen zu einer deutschen Verwaltung legte. Im Frühjahr 1890 konnte die deutsche Herrschaft in dem aufständischen Gebiete als wiederhergestellt betrachtet werden.

Eine völlige Neuregelung der Grenzen des Deutsch-Ostafrikanischen Gebietes erfolgte später durch das bereits schon erwähnte Kolonialabkommen zwischen England und Deutschland vom 1. Juli 1890¹⁾. Durch dieses Abkommen wurde die vor der Elbemündung belegene, zu England gehörige, aber für Deutschland wichtige kleine Insel Helgoland an Deutschland abgetreten, während Deutschland auf die Schutzherrschaft über Witu zugunsten Englands verzichtete und das englische Protektorat über Sansibar und Pemba anerkannte. Zugleich wurde die Souveränität über den bereits mehrfach erwähnten Küstenstreifen des Festlandes und die Insel Mafia gegen Zahlung einer Geldentschädigung von vier Millionen Mark seitens der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft an den Sultan von Sansibar erworben.

¹⁾ Vgl. Anlage IV.

D. Die Erwerbungen in der Südsee.

1. Deutsch-Neuguinea.

Schon im Jahre 1866 hatten Deutsche in Australien auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, im polynesischen Archipel Länder für Deutschland zu erwerben. Tatsächlich waren auch schon seit längerer Zeit auf zahlreichen Inselgruppen erhebliche deutsche Interessen vertreten, insbesondere war dort die „Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südseeinseln“ tätig. Im festen europäischen Besitz war aber bisher nur die westliche Hälfte von Neuguinea gewesen — namentlich Holland hatte hier Besitzungen —, die östliche Hälfte dagegen war noch unabhängig und unerforscht und galt wegen des ungesunden Klimas und aus anderen Gründen für wenig wertvoll. In Deutschland war man auf die deutschen Interessen in der Südsee besonders durch die im Jahre 1880 von Bismarck zugunsten der soeben erwähnten Handels-Gesellschaft eingebrachte sogenannte Samaovorlage aufmerksam gemacht worden. Wie schon früher ausgeführt ¹⁾, war diese Vorlage nach langen Verhandlungen darüber, ob die deutschen Interessen erheblich genug wären, um ein Eintreten des Reiches zu veranlassen und zu rechtfertigen, vom Reichstage abgelehnt worden. Bismarck konnte damals bei dieser Haltung des Reichstages den beteiligten Kreisen nur mitteilen, daß die Regierung sich auf Okkupationen nunmehr nicht einlassen könnte und es den Privatunternehmungen überlassen bleiben müßte, auf eigene Hand vorzugehen; doch würde das Reich dem von Privatunternehmungen erworbenen Besitz maritimen und konsularischen Schutz nicht versagen.

Es ist als ein Glück zu betrachten, daß infolge der Ablehnung der Samaovorlage die Gesellschaft damals nicht zugrunde ging. Sie setzte vielmehr ihre Tätigkeit weiter fort und ermöglichte es durch Ausdehnung ihrer Geschäfte, daß sich die deutschen Interessen in der Südsee im Laufe der Jahre nicht unwesentlich erweiterten. Die genannte Gesellschaft und mit ihr die Firma Henssler in Hamburg hatten nämlich allmählich die nördlich von Neuguinea gelegenen Inselgruppen von Neubritannien und Neuirland unter vorwiegend deutschen Einfluß gebracht.

¹⁾ Vgl. Kapitel I, S. 16—19.

Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß man diesen wachsenden Einfluß der deutschen Interessen in der benachbarten englischen Kolonie Australien mit scheelen Augen ansah. Verschiedentlich wurde von dort darauf hingewiesen, daß diese naturgemäß zu Australien gehörenden Inseln gleichfalls der englischen Kolonie einverleibt werden müßten. Es wurden nach dieser Richtung hin verschiedentliche Versuche unternommen, um die englische Regierung zur Besitzergreifung von Neuguinea und den übrigen unabhängigen Südpazifikinseln zu bewegen.

Um der Möglichkeit einer englischen Okkupation vorzubeugen, versuchte im Frühjahr 1884 der schon bei der Samoavorlage im Jahre 1880 beteiligte Herr von Hansemann eine Gesellschaft zur Durchführung eines großen kolonialen Unternehmens in der Südsee zu bilden. Es war ihm gelungen, für diesen Plan eine Reihe erster Berliner Bankhäuser zu gewinnen, deren Hauptaufgabe es wurde, einige noch in englischem Besitz befindliche Aktien der Handels- und Plantagen-Gesellschaft zurückzukaufen. Sodann wurde ein mit den australischen Verhältnissen vertrauter Reisender, Dr. Finsch, gewonnen, der mit passenden Begleitern nach Australien gehen sollte. Nach diesen Vorbereitungen konstituierte sich dann die Gesellschaft im Mai 1884 als „Neuguinea-Kompagnie“, und ihre Vertreter, die Herren von Hansemann und von Bleichröder, richteten am 27. Juni 1884 ein Schreiben an den Reichskanzler, worin sie darlegten, daß die Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südpazifikinseln im Auftrage einer Anzahl von zu einer Kolonialgesellschaft vereinigten Personen eine Expedition nach der Südsee absende, um „Land im weitesten Umfange und in solcher Weise zu erwerben, daß sich hieraus unter Vereinigung mit dem Landbesitz und dem weiteren Landerwerb an den bestehenden Niederlassungen der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft in der Südsee eine Kolonie bilden läßt, die zur Organisation und Entwicklung auf der gewünschten Grundlage befähigt ist“. Auf Grund dieser Ausführungen wurde Bismarck gebeten, „dem Unternehmen Schutz angedeihen zu lassen, soweit sich hierzu Veranlassung darbieten sollte, insbesondere die Konsularbeamten und Schiffskommandanten mit den erforderlichen Vollmachten und Befehlen zu versehen, um das erworbene Land einzutragen und in den geeigneten Formen unter den Schutz des Reiches zu stellen“.

Es war, wie sich ergab, die höchste Zeit, daß der Plan, in der Südsee für Deutschland Kolonien zu erwerben, zur Ausführung kam. In einem Schreiben vom 17. Juni 1884, welches in Berlin am 3. August einging, machte der Generalkonsul Dr. Stuebel in Apia in eindringlichster Weise auf die Gefahren aufmerksam, welche den deutschen Interessen in der Südsee seitens der englischen Regierung und ihrer Kolonie Australien drohten. England beabsichtige, Besitz von der Küste Neuguineas zu ergreifen und es könnten die hierdurch den deutschen Interessen drohenden Gefahren nicht ernst genug genommen werden. Zugleich führte Dr. Stuebel schwerwiegende Gründe an, welche die Besitzergreifung des in Rede stehenden Gebietes durch Deutschland dringend notwendig erscheinen ließen. Fürst Bismarck glaubte, diesen Gründen, welche seine Auffassung von der Sachlage bestätigten, beitreten und auch hier die deutschen Interessen mit Nachdruck wahrnehmen zu müssen. Er teilte deshalb in einem Schreiben vom 20. August 1884 den Herren von Hansemann und von Bleichröder mit:

„Mit allerhöchster Ermächtigung werden die erforderlichen Weisungen ergehen, damit Ihrer Unternehmung im westlichen Teile des Südseearchipels die zur Sicherung ihres nationalen Charakters erforderliche amtliche Unterstützung zuteil werde. Die von Ihrer Genossenschaft beabsichtigten Erwerbungen werden in demselben Maße und unter gleichen Formen, wie das hanseatische Unternehmen in Südwestafrika, unter den Schutz des Reichs gestellt werden, sobald die Unabhängigkeit der Gebiete, deren Erwerbung von Ihnen in Aussicht genommen ist, festgestellt, also der Nachweis geführt sein wird, daß Ihre Ansprüche nicht mit wohlerworbenen Rechten anderer Nationen kollidieren.“

Tags zuvor war der Kaiserliche Generalkonsul in Sydney beauftragt worden, durch Telegramm „den Kaiserlichen Kommissar in Neubritannien, Herrn von Derken, zu benachrichtigen, daß die Absicht bestehe, zunächst im Archipel von Neubritannien und auf dem außerhalb der berechtigten Interessensphäre der Niederlande und Englands liegenden Teile der Nordostküste von Neuguinea überall, wo deutsche Niederlassungen bereits bestehen oder in Ausführung begriffen sind, alsbald die deutsche Flagge zu hissen, und daß er ermächtigt sei, Landerwerbungen

von Deutschen in den bezeichneten Gebieten durch Abschluß von Verträgen zu unterstützen und vorbehaltlich aller wohlervorbenen Rechte Dritter als deutsches Eigentum einzutragen“.

Infolgedessen nahm die von der Neuguinea-Kompagnie entsandte Expedition umfangreiche Landerwerbungen vor. Sie wurde dabei von dem Kaiserlichen Kommissar in Neubritannien in entgegenkommendster Weise bei dem Abschluß von Verträgen mit den Häuptlingen unterstützt. Am 17. Dezember 1884 erhielt das Auswärtige Amt in Berlin ein Telegramm nachstehenden Inhaltes:

„Die von Reichsangehörigen gemachten Landerwerbungen sind durch Abschluß von Verträgen mit den Häuptlingen unterstützt worden. Zum Schutze derselben haben unsere Kriegsschiffe an einigen Punkten der Nordküste von Neuguinea, östlich von der niederländischen Grenze, und im Neubritannier Archipel die deutsche Flagge gehißt.“

Bismarck beauftragte daraufhin durch Erlaß vom 23. Dezember 1884 die deutschen Missionen in London, Paris, Madrid, Lissabon, Haag, Brüssel, Washington, Rom, Wien, St. Petersburg, Kopenhagen und Stockholm, die betreffenden Regierungen davon in Kenntnis zu setzen, daß, „nachdem auf der östlich von der niederländischen Grenze gelegenen Nordküste von Neuguinea und auf den Inseln im neubritannischen Archipel Angehörige des Deutschen Reiches Faktoreien begründet und durch Kaufverträge mit den Eingeborenen Landerwerbungen gemacht haben, die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich der wohlervorbenen Rechte Dritter, unter den Schutz Sr. Majestät des Kaisers gestellt worden sind und die deutsche Flagge zum Zeichen der Besitzergreifung daselbst gehißt worden ist“.

Diese neue Festsetzung Deutschlands in Neuguinea rief in den englischen Kolonien in Australien die höchste Erregung hervor. Auch das englische Mutterland wurde von neuem eifersüchtig auf die Expansionsbestrebungen Deutschlands. Die Folge war, daß das englische Ministerium am 17. Januar 1885 den englischen Befehlshabern in Australien Anweisung gab, die zwischen der Huonebai und dem Ostkap gelegene Küste von Guinea ebenfalls unter britisches Protektorat zu stellen, sie also Deutschland mit Gewalt zu entziehen. Zu dieser Maßregel glaubten sich die Engländer um so mehr berechtigt, als nach

ihrer Ansicht der deutsche Reichstag, wie schon früher, dem Reichskanzler in seinen kolonialen Bestrebungen nicht folgen würde. Allein ihre Annahme traf in diesem Falle nicht zu. Bismarck legte sofort durch Note vom 26. Januar 1885 gegen das englische Vorgehen entschieden Verwahrung ein und schlug vor, sich in einer für diesen Zweck besonders eingesetzten Kommission über die Interessensphären beider Nationen zu verständigen. Zugleich erschien ihm der Zeitpunkt geeignet, sich in seiner auswärtigen Politik Frankreich mehr zu nähern, welches damals Wert auf ein gutes Einvernehmen mit Deutschland legte, um den Engländern hierdurch begreiflich zu machen, daß die Freundschaft Deutschlands unter Umständen für manche Mächte einen nicht zu unterschätzenden Wert haben könne. Der englische Minister des Auswärtigen, Lord Granville, suchte diesem zielbewußten Bestreben der deutschen Politik dadurch zu begegnen, daß er bei der französischen Regierung Mißtrauen gegen die deutsche Politik und besonders gegen die Ehrlichkeit Bismarcks erweckte, indem er Aktenstücke über vertrauliche Verhandlungen mit Deutschland veröffentlichte und ferner im Parlament mitteilte, daß der deutsche Reichskanzler vor nicht langer Zeit England den Rat erteilt habe, sich Ägypten anzueignen. Es schien also Zündstoff genug zu einem Konflikt mit England gegeben zu sein, der von viel tieferer Wirkung sein mußte, als alle die früheren Mißverständnisse wegen der afrikanischen Erwerbungen. Bei diesem Vorgang zeigte es sich zum ersten Male in deutlichster Weise, daß die deutsche Kolonialpolitik als ein durchaus integrierender Bestandteil der deutschen allgemeinen Politik angesehen werden mußte. Die ganze diplomatische Kunst eines Bismarck war nötig, um diesen englischen Unterstellungen nachdrücklichst entgegenzutreten. In der Reichstagsrede vom 2. März 1885 wies er die Behauptungen des englischen Ministerpräsidenten als nicht zutreffend mit Entschiedenheit zurück. In dieser hochbedeutsamen Rede, die außer der Zurückweisung der englischen Unterstellungen auch auf die Vorbedingungen einer erfolgreichen deutschen Kolonialpolitik einging, führte der Kanzler u. a. folgendes aus:¹⁾

„. . . . Es ist dies vorsichtige Vorgehen in der Sache ja ganz natürlich bei dem System, welches wir für die Kolonien überhaupt

¹⁾ Kohl XI, S. 52 ff.

adoptiert haben, welches ich im vorigen Jahre entwickelte und welches im Prinzipie damals Ihre Sanktion gefunden hat, nämlich dahin gehend, daß wir nicht vollständige Systeme im Kopf und in der Theorie fertig machen und zur Annahme und Durchführung zu bringen suchen, die etwa wie die Minerva aus dem Haupte Jupiters vollständig lebensfähig und erwachsen dastehen würden, sondern daß wir die Sache sich organisch entwickeln, sich kristallisieren lassen. Wir haben nicht die Präension, die Kolonisationsbestrebungen des deutschen Volkes zu führen nach einer bureaukratischen Vorschrift und nach einem bestimmten System, über das wir selbst uns im klaren wären; sondern wir haben die Absicht, ihnen zu folgen mit dem Schutze des Reiches, da, wo wir eine Wahrscheinlichkeit der Entwicklung und Berechtigung auf diesen Schutz anerkennen. Daraus geht schon hervor, daß wir selbst lernbedürftig in der Sache sind und nicht alle Fragen beantworten können und konnten, die uns gestellt wurden. Ich bitte Sie, das also nicht dem Mangel an gutem Willen, sondern dem Mangel eigener Wissenschaft und eigenen Entschlusses über die weitere Behandlung der Sache zuzuschreiben.

Ich habe, als ich mich zuerst über unsere Kolonialabsichten ausgesprochen habe, vor allem betont, daß eine Kolonialpolitik überhaupt nur dann möglich ist, wenn sie von einer Mehrheit des nationalen Willens mit Entschlossenheit und Überzeugung getragen wird. Eine Regierung, die sich mühsam abquält gegen eine starke Minorität auch nur, oder gar gegen eine parlamentarische Majorität, um künstlich Kolonien ins Leben zu rufen, würde eine Danaidenarbeit verrichten, die ermüdend ist, die allenfalls ein neues Kapitel in den Budgetdiskussionen und in den jährlichen Tadelsvoten, die der Regierung ausgesprochen werden, liefern könnte, aber einen praktischen Erfolg für unser deutsches wirtschaftliches Leben kaum haben würde.

Ich muß mich nun fragen, ob eine solche Stimmung im deutschen Volke überhaupt vorhanden ist. Ich habe den Eindruck gehabt, daß durch das Volk selbst ein frischer Zug nach dieser Richtung ging, aber ich habe nicht gefunden, daß er in der Majorität des Reichstags Widerklang gefunden hätte. Wenn wir dahin kämen, daß der Reichstag eine Kolonialpolitik, zu der die Regierung zögernd

und vorsichtig schreitet, seinerseits ihr empfiehlt, darauf dringt, sie mahnt, — ja, dann wäre unsere Situation eine ganz andere. Statt dessen sind wir, — und damit will ich keinen Vorwurf machen, Sie wissen ja, warum Sie es tun — in diesen kolonialen Fragen im ganzen doch nur einer zögernden, dilatorischen Behandlung begegnet. Die Majorität in der Kommission hat durch ihre Fragen, die wir wenigstens nicht beantworten konnten, durch die ganze Behandlung der Sache in ihren Sitzungen, und auch die Beschlüsse des Plenums haben uns nicht den Eindruck gemacht, als ob in der Majorität des Reichstags ein Enthusiasmus für die koloniale Entwicklung des deutschen Volkes vorhanden wäre. Ich verlange keine ‚Schützenfeststimmung‘¹⁾, wie das hier geringschätzig bezeichnet worden ist; aber eine gewisse tiefe Überzeugung, die entschlossen ist, die Regierung zu tragen und zu stützen, allen Ansprüchen und Schwierigkeiten gegenüber, die ihr vom Auslande auf diesem Wege entgegen treten, die müssen wir haben, meine Herren! Wenn das nicht der Fall ist, wenn die Unterstützung übers Jahr ebenso matt, ebenso lau ist, dann — glaube ich — muß ich den verbündeten Regierungen raten, auch diesen Versuch als einen verfehlten zu behandeln, ihn — wie ich mich schon früher ausdrückte — zu den Akten ‚Samoa‘ zu legen und abzuwarten, ob vielleicht ein Nachfolger von mir diesen dritten Teil der sibyllinischen Bücher wiederum der deutschen Nation anzubieten imstande sein werde. Ich würde nicht dazu raten, einen unfruchtbaren Weg einzuschlagen, auf dem der passive Widerstand und die Obstruktion, die dilatorische Behandlung die Kräfte, die anderweit notwendig sind, ermüdet, und ihn gegen den Willen der Majorität weiter zu verfolgen. In einem solchen Falle würden die verbündeten Regierungen die Verpflichtung haben, sich zu überzeugen, ob die Stimmung des Volkes bei den Neuwahlen die Zurückhaltung, die die jetzige Reichstagsmajorität den kolonialen Bestrebungen gegenüber äußert, teilt — nun, dann ist das Urteil über unsere kolonialen Bestrebungen wiederum gesprochen —, oder ob das deutsche Volk es anders will, ob die Mehrheit unserer Landsleute von dem, was ich einen frischen Zug nannte, sich berührt

¹⁾ Ausdruck des Abg. Dr. Bamberger.

und getragen fühlt. Ja, meine Herren, da muß es dieser Stimmung durch die Wahlen Ausdruck geben und die Regierungen in die Lage bringen, daß sie, wenn dieser Stimmung nicht entsprechend hier votiert wird, wiederholentlich an die Stimmung der Wähler, an das *Botum* der Wähler appellieren. Ich betrachte diese Frage nicht als abgeschlossen und bin weit entfernt, sie zu beantworten; ich spreche bloß von dem, was ich mit völlig kaltem Blute für die Pflicht der verbündeten Regierungen halte, nämlich die Kolonialpolitik fortzusetzen, solange sie Hoffnung haben, von der Mehrheit des deutschen Volkes dabei getragen zu werden, sie fallen zu lassen dann, wenn sie diese Hoffnung aufgeben müssen, und nicht unfruchtbaren Utopien im Kampfe mit der Mehrheit des Reichstags dauernd nachzugehen.

Ich habe mehrfach darauf hingewiesen, daß auch die Stellung, die das Ausland zu unseren kolonialen Verhältnissen einnimmt, maßgebend ist. Ich darf wohl annehmen, daß die eine andere wäre, wenn der deutsche Reichstag einheitlich und mit einem gewissen Enthusiasmus den kolonialen Bestrebungen der verbündeten Regierungen zur Seite stände, und daß das Ausland — man untersucht ja die Verhältnisse, wie die Majorität entsteht, in einem fremden Lande nicht so genau — eine Ermutigung, den deutschen kolonialen Bestrebungen fest gegenüberzutreten, daraus schöpft, daß man in allen Zeitungen lesen kann, den ausländischen, wie den inländischen, daß die Mehrheit des Reichstages bisher nicht davon überzeugt ist, daß es für das deutsche Volk nützlich sei, Kolonialpolitik zu treiben. Wenn Sie heutzutage die englischen Blätter lesen, so finden Sie das mit derselben Motivierung, wie in unseren deutschen Oppositionsblättern, mit einer so übereinstimmenden Motivierung entwickelt, daß man versucht ist, an einen direkten Zusammenhang und an die Internationalität der Oppositionspresse gegenüber der deutschen Reichsregierung im allgemeinen zu glauben. Es finden sich die gleichen Artikel ziemlich gleichzeitig wieder in der „Times“ und in Blättern, die zu dem Cobdenschen System gehören; die machen gegen mich, den unglücklichen Repräsentanten der deutschen nationalen Politik, mit einer Übereinstimmung Front, die ich für positive Zwecke der gesamten Nation wohl wünschen möchte.

Sicher ist, daß die Tonart in der Korrespondenz, die von englischer Seite mit uns geführt ist, unter dem Eindrucke dieser Parlamentsverhandlungen während derselben — ob post hoc oder propter hoc lasse ich unentschieden — eine schärfere und unfreundlichere geworden ist. Man hat dazu gegriffen, Aktenstücke, wie z. B. ein Schreiben eines australischen Königs an Se. Majestät unseren Kaiser, in englischen amtlichen Sammlungen früher zu drucken, als Se. Majestät der Kaiser es erhalten hatte. Wie es in englische Hände geraten ist, und in die amtlichen Sammlungen, weiß ich nicht. Es sind Aktenstücke ziemlich vertraulicher und ziemlich einschneidender Natur, die an uns gerichtet waren, in England amtlich gedruckt worden, ehe wir sie erhalten hatten; es sind vertrauliche Besprechungen, die ich hier mit den Vertretern Englands gehabt habe — Besprechungen der vertraulichsten Natur, die sich auf sehr langjährige persönliche Bekanntschaften gründeten, die aber natürlich zur Meldung berechnet waren — in amtlichen Aktenstücken resümiert und zum Druck bestimmt worden; das alles sind Zeichen einer Verstimmung, die ich nicht für eine berechtigte halte, und die ich nur lebhaft bedauern kann. Auch hier spitzt sich diese Verstimmung leider gegen meine Person zu, in dem Maße, daß bei den jüngsten Verhandlungen des englischen Parlaments Lord Granville sich in einer Weise geäußert hat, als ob unsere durch mich vertretenen Ansprüche so weit gingen, daß sie England nötigten — ich muß den englischen Text zitieren — to abdicate all liberty of action in colonial matters; daß England also in jeder Freiheit der Bewegung auf kolonialem Gebiete durch uns beeinträchtigt würde. Die Tragweite dieser Redewendung geht über das bescheidene Maß unserer Kolonialpolitik weit hinaus.

Es wird damit unsere Haltung auf anderen politischen, aber auch afrikanischen Gebieten in Verbindung gebracht und vorausgesetzt, daß ich persönlich eine ‚unfavourable view‘, eine ungünstige Meinung über die ägyptische Politik Englands hätte, und als Motiv dieser ungünstigen Meinung wird bei mir eine persönliche Empfindlichkeit darüber angenommen, daß von englischer Seite ein Rat, den ich früher bezüglich Ägyptens gegeben hätte, nicht befolgt worden sei. Ich bedaure, daß mein englischer Kollege mich in die Lage bringt, seiner Kund=

gebung widersprechen zu müssen. Ich habe ihm gegenüber nie die englische Politik bezüglich Ägyptens getadelt; ich erlaube mir überhaupt über fremde Politik nicht leicht ein Urteil, und am allerwenigsten habe ich das getan wegen einer Nichtbefolgung eines Rates von mir. Ich habe aber auch den Rat, der hier als von mir stammend angeführt ist, niemals gegeben; Lord Granville befindet sich im Irrtum, wenn er annimmt, daß mein Rat in bezug auf Ägypten dahin gelautet habe, 'to take it', Ägypten zu nehmen. Das ist ein Irrtum, auf dessen Berichtigung ich halte, und der mich nötigt, meinerseits in der Offenlegung vertraulicher Verhandlungen weiter zu gehen, als es sonst in meiner Gewohnheit liegt.

Ich darf als bekannt voraussetzen, daß der diplomatische Verkehr von englischer Seite neuerdings vorwiegend und fast ausschließlich in der Form schriftlicher Noten betrieben wird, also in der Gestalt von Noten, die in London redigiert werden, deren Text hierher geschickt wird, von dem hiesigen englischen Botschafter unterschrieben und mir dann der Form nach vorgelesen, eingehändigt oder in Abschrift belassen wird, je nachdem der Inhalt der Note ist. Aber im ganzen ist es eine Korrespondenz, der ähnlich, wie eine Privatkorrespondenz vom Schreiber zum Empfänger direkt schriftlich geht, fertig abgeschlossen, ohne Möglichkeit, etwas zu ändern auf Grund des Eindrucks, den sie etwa macht und bei der der Botschafter nur die Rolle des Überbringers hat. Jeder andere Beamte würde das auch tun können; ja, die Post würde die Note mit derselben Sicherheit besorgen wie die Botschaft, wie die Diplomatie. Wenn dieses System das zweckmäßige ist, dann ist unsere ganze kostspielige Diplomatie überflüssig; dann kann der Weltpostverein, mein Herr Kollege Stephan, den sämtlichen diplomatischen Verkehr in seine Hand nehmen.

Ich habe aber oft gefunden, daß es für das Verständnis unter Kabinetten nützlich ist, wenn man Geschäfte machen will, zunächst dem eigenen Vertreter den Auftrag zu geben, mündlich zu sondieren, welches die Aufnahme einer Eröffnung sein wird; ist sie ungünstig, kann man unter Umständen die Sache fallen lassen, modifizieren, oder wenn man glaubt, es muß sein, sagen: Wir werden es doch tun in irgendeiner Form, ihr müßt euch dazu stellen in irgendeiner Weise.

Auf die Art bereitet man auf die Sache vor und man kommt ohne Schwierigkeit über eine Sache hinüber, die, wenn man sie fertig schriftlich einer fremden Regierung mit der Post zuschickt, für dieselbe empfindlich Dornen haben kann, auf die man beim Schreiben gar nicht gerechnet hat. Es gehört schon eine ungewöhnlich genaue Kenntniß des fremden Hofes, der Leitung, der fremden Politik dazu, wie sie die meisten Staaten wohl nicht haben, um mit Sicherheit die Wirkung einer geschriebenen Mitteilung vorher zu berechnen. Der Botschafter an Ort und Stelle ist eher in der Lage, anzufühlen und vorzubereiten.

Ich halte also den mündlichen Verkehr für zweckmäßig; von englischer Seite wird der schriftliche vorgezogen. Wir haben seit dem vorigen Sommer an Noten — ich habe die Ziffer feststellen lassen, weil es mir auffiel, daß es so sehr viele waren; ich muß jede solche Note beantworten und ich überwache die Redaktion selbst und prüfe sie, es hat mir viel Arbeit gemacht — wir haben seit dem vorigen Sommer einhundertund — ich glaube — achtundzwanzig schriftliche Noten vom englischen Kabinett bekommen, die zusammen zwischen 700 und 800 Seiten lang und zu beantworten waren. Soviel haben wir von allen übrigen Regierungen in den dreiundzwanzig Jahren, daß ich auswärtiger Minister bin, nicht bekommen.

Jede Nation und jede Regierung hat ja das Recht, die Geschäfte zu betreiben, wie sie es nützlich hält, und es ist ja gewiß, daß eine auswärtige Politik, wenn sie in gedruckten und veröffentlichten Noten betrieben wird, unter Umständen auf das eigene Parlament einen tieferen günstigeren Eindruck machen kann, als der mündliche, unbekannt bleibende Verkehr durch Diplomaten, aber man läuft dann unwillkürlich Gefahr, einigermaßen auch für den Eindruck im Parlament und nicht ausschließlich für den Eindruck auf die fremde Regierung und für den Frieden, das gute Einvernehmen mit ihr zu schreiben.

Die Anspielungen, die in verschiedenen von England veröffentlichten — und zum Teil zu meiner Überraschung veröffentlichten — Aktenstücken enthalten sind, auf frühere Verhandlungen über Ägypten, und die in der jüngsten Rede des Grafen Granville vorhanden sind, werden sich richtig stellen durch das, was ich zu sagen in Begriff bin.

Ich habe niemals einen Rat über die Behandlung Ägyptens

an die englische Regierung erteilt; wohl aber bin ich um solchen befragt worden zu verschiedenen Malen, sowohl von meinem verstorbenen persönlichen und politischen Freunde Lord Ampthill hier im Auftrage seiner Regierung, als auch durch Vermittlung unserer in England anwesenden Organe und mündliche Aufträge, die denen zur Bestellung an mich gegeben worden sind, und in allen Fällen lautete die Anfrage an mich dahin, ob ich bereit wäre, der englischen Regierung einen Rat oder Wink, *„an advise or a hint“* zu geben über das, was sie augenblicklich in Ägypten tun möchte und was bei uns Billigung finden würde.

„Darauf habe ich jedesmal — und einige Male bin ich sogar in der Lage, darüber die schriftlichen Aufzeichnungen der Organe zu besigen, die ich mit der Beantwortung beauftragt habe — die Antwort in dem Sinne gegeben wie in dem Schriftstück aus dem September 1882, welches ich hier mitgebracht habe: daß ich mich in meiner Eigenschaft als auswärtiger Minister des Deutschen Reiches enthalten müsse, der englischen Politik einen Rat zu geben, weil ein solcher Rat, in der amtlichen Eigenschaft erteilt, doch eine gewisse Verantwortlichkeit anderen Kabinetten gegenüber, und auch für die Folgen, die er haben kann, mit sich brächte. Ich müßte es also ablehnen, ihn zu erteilen.

„Ich bin dann weiter gefragt worden, ob ich denn nicht eine Meinung äußern wollte über das, was geschehen könne. Ich habe darauf gesagt: Ich könne mich in den Fall hineindenken, daß ich englischer Minister wäre, und als Dilettant in der englischen Politik und als ein Liebhaber, vielleicht auch Kenner der Sache hätte ich meine Ansichten, und wenn ich englischer Minister wäre, so würde ich in diesem Augenblick nicht dazu raten, Ägypten zu annektieren, wohl aber sähe ich ein, daß es für England ein Bedürfnis wäre, eine gewisse sichere Stellung in diesem Bindeglied seines europäischen und seines asiatischen Etablissements zu haben. Es könnte aber diese Stellung meines Erachtens, ohne mit den Verträgen in Kollision zu kommen, nur durch den Sultan gewinnen. Ich würde daher, wenn ich englischer Minister wäre, die Vermittelung des Sultans suchen, um durch ihn in Ägypten eine Stellung zu erlangen, ver-

möge deren die englischen Interessen sichergestellt würden. Ich wäre auch der Meinung, daß diese Form bei anderen Nationen kaum Anstoß erregen würde, einmal wegen ihrer Verträglichkeit mit den Verträgen, dann aber auch, weil sie den Hauptinteressenten an den ägyptischen Finanzen, den französischen sowohl, wie den englischen Bondholders, und auch denen der übrigen Nationen mit Wahrscheinlichkeit eine sichere, geschickte und geordnete Verwaltung Ägyptens durch die englischen Organe voraussehen ließe. Damit würden beispielsweise bei der Bedeutung, die die finanziellen Interessen in Frankreich hätten, wahrscheinlich keine französischen Rivalitäten und Unzufriedenheiten provoziert werden. Wenn dagegen England eine direkte Annexion Ägyptens vornehmen wollte, so könne sich ein Verhältnis von ziemlicher Spannung mit mehreren europäischen Mächten bilden, die auch Interessen dort hätten, namentlich aber mit dem Sultan und zu dem gesamten Mohammedanismus. Diese Spannung würde fortfallen, wenn sie dort unter der Firma des Sultans erschienen, und ich gebrauchte noch den Ausdruck — vielleicht wird mein englischer Herr Kollege sich dessen erinnern —, ich gebrauchte in englischer Sprache den Ausdruck eines 'lease-holder' des Sultans in Ägypten. Damit würden sie vermeiden, Frankreich und andere zu verstimmen, und uns sei der gute Vertrag¹⁾ zwischen England und Frankreich dringend wünschenswert; denn ein Bruch zwischen diesen beiden großen Mächten in der Mitte Europas sei eine Kalamität für ganz Europa, in erster Linie aber für uns Deutsche als die nächsten Nachbarn, und ich legte deshalb einen großen Wert darauf, daß England mit Frankreich in guten Beziehungen bliebe. Dies wäre der Weg, auf dem ich, wenn ich englischer Minister wäre, versuchen würde, 'to obtain influence in Egypt'. Ich habe dem hinzugefügt: Wenn England vorziehen solle, Ägypten zu annektieren, so würden wir es nicht als unsere Aufgabe betrachten, dies zu verhindern. Die Freundschaft mit England wäre für uns wichtiger — ich kann nur langsam lesen, weil ich übersehe —, als das zukünftige Schicksal von Ägypten. Ich sei nicht willens, ihnen einen Rat zu geben, aber ich sähe voraus, daß durch eine

¹⁾ Kohl: „Hier im Sinne von ‚Einvernehmen‘.“

Annexion Ägyptens England sich Schwierigkeiten bereiten würde, welche es vermeiden könne, ohne auf den Zweck gesicherter Verbindungen zu verzichten, wenn England sich damit begnügen wolle, unter türkischer Souveränität seinen Einfluß in Ägypten auszuüben.

„Dann folgt eben die schon erwähnte Betrachtung, daß die großen französischen Financiers damit zufrieden sein würden in der Hoffnung, daß ihre geschäftlichen Interessen durch die englische Verwaltung ebenso gut gewahrt werden würden als früher durch die gemeinsame Leitung, und daß bei dem augenblicklichen Vorwiegen der finanziellen Interessen die öffentliche Meinung in Frankreich vielleicht sogar die Annexion Ägyptens ertragen würde, daß aber in dem Fall immer doch some ill-feeling and uneasiness, eine üble Empfindung und — es ist schwer zu übersetzen — und Mißstimmung zurückbleiben werde, welche die Beziehungen dieser beiden Länder verbittern und Gefahren für den zukünftigen Frieden mit sich bringen könnte. Ich habe also nicht geraten, *‘to take it’*, sondern von der Annexion so dringend abgeraten, wie in meiner unbeteiligten Stellung tunlich war. Ich habe dann noch hinzugesagt: Die Erledigung dieser Frage liegt ja ohne Zweifel der englischen Regierung ob, und ich meine ihr dieselbe ausschließlich zu überlassen; aber wie auch der Entschluß Englands ausfallen möge, wir werden ihm nicht im Wege stehen, wir empfehlen nur die Vorsicht und die Achtung vor den Verträgen und vor den Rechten des Sultans.

„Nun, ich bin gegen meinen Willen genötigt gewesen, diese Aufklärung zu geben, um den Insinuationen endlich einmal bestimmt zu widersprechen, die oft dahin gemacht worden sind, als hätte ich mir seit Jahren angelegen sein lassen, die englische Regierung durch lockende Versprechungen vom fremden Besitztum von dem Pfad der Tugend abzulocken und dadurch in Europa Verwirrung anzurichten. Das ist vollständig unrichtig. Ich habe mich im Vertrauen und nur auf ausdrückliches Befragen nach meinem Rat darüber geäußert, was ich tun würde, wenn ich augenblicklich englischer Minister wäre; ich habe das widerstrebend und auf wiederholtes Verlangen getan; aber ich habe es schließlich getan, in der Überzeugung, daß ich auch auf diesem Wege dem Ziele, welchem ich nachstrebe, der Erhaltung des Friedens

in Europa und unter seinen großen Mächten, nützlich sein könnte, wenn ich der englischen Regierung Ratschläge der Mäßigung gebe. Wären sie befolgt worden, so wäre manche Verwicklung seitdem vielleicht nicht eingetreten.

„Es ist dies eine Episode, die mit dem Gegenstande, der das Haus beschäftigt, nur äußerlich zusammenhängt, und von der ich hoffe, daß sie mit der Verstimmung, die sich in England daran knüpft, bald vorübergehen werde. Ich suche den Grund dieser Verstimmung in der Erfahrung, daß man, wenn man überhaupt übler Laune ist, den Grund der Ereignisse, über die man verdrießlich ist, immer lieber bei andern als bei sich selbst sucht; aber ich werde tun, was in meinen Kräften steht, um sine ira et studio in der persönlichsten Weise die Sache wieder in das Geleis des ruhigen und freundschaftlichen Verkehrs zu bringen, der zwischen uns und England jederzeit bestanden hat und der natürlichste ist, weil keiner von beiden vitale Interessen hat, die einander widersprechen. Denn ich kann es doch nur für einen Irrtum in der Schätzung halten, wenn England uns unsere bescheidenen Kolonialversuche mißgönnt. Wenn man auch geneigt ist, auf die Stimmung jedes einzelnen Kolonialreeder's und Kaufmanns englischer Nation Rücksicht zu nehmen, so kann ich doch nicht glauben, daß man die Art, unserer Kolonialpolitik entgegenzuwirken, wie sie sich in Kamerun sowohl wie in Australien, in Neuguinea, in Fidschi und an anderen Orten gezeigt hat, beibehalten werde, ohne Rücksicht auf die Stimmung zu nehmen, in welche die deutsche Nation dadurch versetzt wird. Bei den fremden Nationen machen die Vorgänge in Deutschland ja sehr leicht den Eindruck, daß bei uns zwar unter Umständen wie 1870, wie 1813, die geharnischten Männer aus der Erde wachsen, wie aus der Saat der Drachenzähne in der griechischen Mythie in Kolchis, aber daß sich dann auch stets irgendein Zaubersteinchen der Medea findet, welches man zwischen sie werfen kann, worauf sie übereinander herfallen und sich so raufen, daß der fremde Jason ganz ruhig dabeistehen kann und zusehen, wie die deutschen gewappneten Recken sich untereinander bekämpfen. Es liegt eine eigentümliche prophetische Voraussicht in unserem alten nationalen Mythos,

daß sich, so oft es den Deutschen gut geht, wenn ein deutscher Völkerfrühling wieder, wie der verstorbene Kollege Böck sich ausdrückte, anbricht, daß dann auch stets der Loki nicht fehlt, der seinen Hödur findet, einen blöden, dämlichen Menschen, den er mit Geschick veranlaßt, den deutschen Völkerfrühling zu erschlagen, respektive niederzustimmen.“

Infolge des Eindruckes dieser gewaltigen Rede gaben die Führer fast aller Parteien die Erklärung ab, daß die Majorität des Reichstags niemals fehlen würde, wenn es sich darum handle, das Ansehen und die Ehre des Deutschen Reiches zu wahren. Aber diese patriotischen Kundgebungen hätten wohl schwerlich, so erfreulich sie an und für sich waren, die englische Regierung zum Einlenken bewogen, wenn nicht Englands auswärtige Beziehungen zu Frankreich und Rußland damals schlecht gestanden hätten und namentlich wegen Afghanistans ein Krieg mit Rußland zu drohen schien. Es war also für England lediglich ein Gebot der Klugheit, wenn es sich nicht noch in Deutschland einen weiteren mächtigen Gegner großzog. Alle diese Gründe mögen England bewogen haben, seine Verfügungen über Neuguinea zurückzunehmen. Die Wandlung in der Stimmung, welche sich in England vollzog, fand beredten Ausdruck in einer für Deutschland bestimmten, sehr freundlich gehaltenen Äußerung, die der Premierminister Gladstone kurz darauf im Parlament machte und die folgendermaßen lautete:

„Würde Deutschland eine kolonisierende Macht, so rufe er ihm Gottes Segen für seine Bestrebungen zu. Deutschland werde England Bundesfreund und Genosse sein zum Segen der Menschheit. Ich begrüße seinen Eintritt in diese Tätigkeit und werde es erfreulich finden, daß es unser Genosse in der Verbreitung des Lichtes und der Zivilisation in weniger zivilisierten Gegenden wird. Es wird bei diesem Werke unsere herzlichsten und besten Wünsche und jede Ermutigung finden, die in unserer Macht steht ¹⁾.“

Durch Notenaustausch vom 25. und 29. April 1885 kam es dann endlich mit England zu einer Abmachung, durch welche die beiderseitigen Interessensphären abgegrenzt wurden. Im folgenden Jahre, am 6. April

¹⁾ Thudichum, Bismarcks parlamentarische Kämpfe und Siege, II. Abteilung, S. 358. — Vgl. auch Kohl XI, S. 103.

1886, fand der Abschluß eines umfassenden englischen Abkommens über die Abgrenzung der beiderseitigen Machtsphären im westlichen Stillen Ozean statt, und anschließend daran wurde unterm 10. April 1886 eine Erklärung, betreffend die gegenseitigen Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Gebieten im westlichen Stillen Ozean, vereinbart.

Auch mit Frankreich hat sich das Deutsche Reich in dem Übereinkommen vom 24. Dezember 1884 über die beiderseitigen Besitzungen und Interessengebiete in der Südsee auseinandergesetzt.

Unterdessen war der Neuguinea-Kompagnie nicht nur die „Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südeinseln“, sondern auch die Firmen Robertson und Harnsheim beigetreten, indem beide für die Zukunft auf die Abschließung von Verträgen mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen auf eigene Rechnung innerhalb des Schutzgebietes unter Wahrung der vorher erworbenen Eigentumsrechte verzichteten. Es lag nicht in der Absicht der Kompagnie, selbst Handel zu treiben, sondern sie wollte nur Angehörige aller Nationen unter gleichen Bedingungen zum Handel, zur Ansiedelung und zum Betriebe irgendwelcher Gewerbe zulassen.

Dieser „Neuguinea-Kompagnie“ erteilte Kaiser Wilhelm am 17. März 1885 folgenden Schutzbrief:

„Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., tun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche inzwischen den Namen ‚Neuguinea-Kompagnie‘ angenommen hat, für ein von derselben eingeleitetes Kolonialunternehmen auf Inselgebieten im westlichen Teile der Südsee, welche nicht unter der Oberhoheit einer anderen Macht stehen, Unseren Schutz verheißen hatten; nachdem diese Kompagnie durch eine von ihr ausgerüstete Expedition in jenen Gebieten unter der Kontrolle Unseres dortigen Kommissars Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat und demnächst auf Unseren Befehl diese Gebiete durch Unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind; nachdem die beiden deutschen Handelshäuser, welche in

einem Teile jener Gebiete schon früher Faktoreien errichtet und Grundeigentum erworben hatten, der Kompagnie beigetreten sind, und nachdem die Kompagnie, rechtlich vertreten durch Unseren Geheimen Kommerzienrat Adolph Hansemann, nunmehr angezeigt hat, daß sie es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Nugbarmachung des Grund und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingeborenen und zu deren Zivilisierung dienlichen staatlichen Einrichtungen in dem Schutzgebiete auf ihre Kosten zu treffen und zu erhalten, auch damit den Antrag verbunden hat, daß ihr zur Erreichung dieses Zweckes durch einen Kaiserlichen Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse unter Unserer Oberhoheit zugleich mit dem ausschließlichen Recht, unter der Oberaufsicht Unserer Regierung herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen, verliehen werden möchte:

so bewilligen Wir der Neuguinea-Kompagnie diesen Unseren Schutzbrief und bestätigen hiermit, daß Wir über die betreffenden Gebiete die Oberhoheit übernommen haben.

Diese Gebiete sind die folgenden:

1. der Teil des Festlandes von Neuguinea, welcher nicht unter englischer oder niederländischer Oberhoheit steht. Dieses Gebiet, welches Wir auf Antrag der Kompagnie 'Kaiser-Wilhelms-Land' zu nennen gestattet haben, erstreckt sich an der Nordostküste der Insel vom 141. Grade östlicher Länge (Greenwich) bis zu dem Punkte in der Nähe von Mitre Rock, wo der 8. Grad südlicher Breite die Küste schneidet, und wird nach Süden und Westen durch eine Linie begrenzt, welche zunächst dem 8. Breitengrade bis zu dem Punkte folgt, wo derselbe vom 147. Grade östlicher Länge durchschnitten wird, dann in einer geraden Linie in nordwestlicher Richtung auf den Schnidepunkt des 6. Grades südlicher Breite und des 144. Grades östlicher Länge und weiter in westnordwestlicher Richtung auf den Schnidepunkt des 5. Grades südlicher Breite und des 141. Grades östlicher Länge zuläuft und von hier ab nach Norden diesem Längengrade folgend das Meer erreicht wird;

2. die vor der Küste dieses Theiles von Neuguinea liegenden Inseln sowie die Inseln des Archipels, welcher bisher als der von Neubritannien bezeichnet worden ist und auf Antrag der Kompagnie mit Unserer Ermächtigung den Namen 'Bismarck-Archipel' tragen soll, und alle anderen, nordöstlich von Neuguinea zwischen dem Äquator und dem 8. Grade südlicher Breite und zwischen dem 141. und 154. Grade östlicher Länge liegenden Inseln.

Ingleichen verleihen Wir der besagten Kompagnie gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit, zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiet herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen, dies alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigentumsrechte und zum Schutze der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird.

Die Ordnung der Rechtspflege sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten.

Wir verheißten und befehlen hiermit, daß Unsere Beamten und Offiziere durch Schutz und Unterstützung der Gesellschaft und ihrer Beamten in allen gesetzlichen Dingen diesen Unseren Schutzbrief zur Ausführung bringen werden.

Diesen Unseren Kaiserlichen Schutzbrief gewähren Wir der Neuguinea-Kompagnie unter der Bedingung, daß dieselbe bis spätestens ein Jahr vom heutigen Tage ab ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der deutschen Gesetze ordnet, daß die Mitglieder ihres Vorstandes oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, und unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes und der von Unserer Regierung zu seiner Ausführung zu erlassenden Bestimmungen sowie der in Ausübung Unserer Oberhoheit über das Schutzgebiet ferner

zu treffenden Anordnungen, zu deren Befolgung die Kompagnie bei Verlust des Anspruchs auf Unseren Schutz verpflichtet ist.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insigne versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1885.

gez. Wilhelm.

ggez. von Bismarck.

Durch den Umstand, daß auf Antrag der Kompagnie dem deutschen Teil von Neuguinea der Name „Kaiser-Wilhelmsland“, den davorliegenden Inseln, sowie den bisher als Neubritannien bezeichneten Inseln der Name „Bismarckarchipel“ beigelegt wurde, ist hier dem Namen Kaiser Wilhelms I. der seines treuen Kanzlers für alle Zeiten ehrend zur Seite gestellt und beiden dadurch ein unvergängliches Denkmal, besser als in Erz und Stein, gesetzt worden.

Als die Neuguinea-Kompagnie im Jahre 1886 ihre Gebiets-erwerbungen auf drei zur Gruppe der Salomonsinseln gehörige Inseln, nämlich die Bougainvilleinsel, die Choiseulinsel und die Isabelinsel, auf welchen ein deutsches Kriegsschiff die deutsche Flagge gehißt hatte, ausdehnte, erhielt sie einen neuen Kaiserlichen Schutzbrief, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., tun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die Neuguinea-Kompagnie in Berlin das Ansuchen gestellt hat, daß diejenigen Inseln der Salomonsgruppe, welche nördlich der zwischen Unserer und der Königlich großbritannischen Regierung unter dem 6. April 1886 vereinbarten Scheidungslinie liegen, mit ihrem Schutzgebiet vereinigt werden, die Neuguinea-Kompagnie sich auch bereit erklärt hat, unter Unserer Oberhoheit nach Maßgabe der Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 die Herrschaft über die vorerwähnten Inseln zu übernehmen, und nachdem die letzteren hierauf durch den dazu beauftragten Offizier eines Unserer Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind, so bewilligen Wir der Neuguinea-Kompagnie für die eingangs gedachten Inseln der Salomonsgruppe diesen Unseren Schutzbrief nach Maßgabe der

Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 und bestätigen hiermit, daß Wir über diese Inseln die Oberhoheit übernommen haben. Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insigne versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1886.

gez. Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers: ggez. Graf Bismarck."

2. Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.

Auch in diesem Gebiete bestanden schon ältere deutsche Handelsunternehmungen. Denn bereits im Jahre 1878 hatte der Kapitän des deutschen Kriegsschiffes „Ariadne“ im Namen des Reiches mit einem Häuptlinge von Jaluit, der Hauptinsel der Gruppe, einen Freundschaftsvertrag geschlossen und eine Kohlenstation erworben. Bald darauf wurde in Jaluit ein kaiserliches Konsulat errichtet und Herr Hernsheim zum Konsul ernannt.

Wie auf den andern Inseln hob sich auch hier der Handel mehr und mehr. So betrug z. B. im Jahre 1885 die Einfuhr der Agentur der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft: 77 250 Dollars, und zwar für:

Manufakturwaren und Kleidungsstücke	20 000	Dollars,
Eisenwaren	8 000	"
Proviant und Getränke	11 000	"
Waffen und Munition	5 000	"
Glas- und Töpferwaren	1 000	"
Tabak und Zigarren	8 000	"
Holz	2 000	"
Verschiedenes	5 000	"
Englisches und chinesisches Geld	17 250	"

Die Gesamteinfuhr der Hernsheim'schen Agentur in Jaluit betrug 40 000 Dollars.

Der Schiffsverkehr belief sich bereits auf 96 Handelsschiffe mit 9457 Tons, darunter 38 deutsche Handelsschiffe mit 4160 Tons¹⁾.

Bei dem Abkommen, welches England und Deutschland im Jahre 1885 zur Abgrenzung ihrer Interessensphären in der Südsee trafen, wurden die Marshall-Inseln dem Interessenskreise Deutschlands zugesprochen. Hierauf wurden deutscherseits mit den Häuptlingen Schutzverträge abgeschlossen, die deutsche Flagge wurde gehißt, und die Inseln wurden als besondere Schutzgebiete organisiert. Die dort ansässigen deutschen Firmen traten sodann zu einer Kolonialgesellschaft zusammen, die den Namen „Saluit-Gesellschaft“ annahm und im Jahre 1888 einen Vertrag mit dem Deutschen Reiche über die Kosten der Verwaltung abschloß²⁾.

3. Karolinen, Palau und Marianen.

Durch das Übereinkommen zwischen England und Deutschland im Jahre 1885 wurden auch die Karolinen- usw. Inseln der deutschen Interessensphäre zugeteilt. Als aber das Deutsche Reich die Inseln tatsächlich in Besitz nehmen wollte, protestierte Spanien dagegen und machte ältere Besitzrechte geltend. Wie schon erwähnt³⁾, waren die Karolinen bereits früher, im Jahre 1874, ein Streitobjekt zwischen Spanien und Deutschland gewesen, und nur dem energischen Eintreten Bismarcks war es damals zu danken gewesen, daß sich der deutsche Handel von dieser Zeit ab dort frei ohne weitere Störungen durch Spanien entwickeln konnte.

Die Zwistigkeiten nahmen im Jahre 1885 einen derartigen Umfang an und spitzten sich schließlich so zu, daß ein ernstster Konflikt ausbrechen drohte und die Gefahr eines Krieges zwischen Spanien und Deutschland nicht allzu entfernt lag. Allein dank der diplomatischen Geschicklichkeit eines Bismarck gelang es auch diesmal, die Gefahr abzuwenden. Er schlug nämlich zur Beilegung der Zwistigkeiten und als

¹⁾ Aus den mir gütigst überlassenen Aktenstücken des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung A. 1. vom März 1886 bis 30. September 1892, betr. die dem Reichstag und Bundesrat vorgelegten Denkschriften.

²⁾ Vgl. Kapitel V, S. 175.

³⁾ Vgl. Kapitel I, S. 10 ff.

Schiedsrichter Papst Leo XIII. im Vertrauen auf seinen Gerechtigkeits-sinn und in der Annahme vor, daß seine Persönlichkeit am besten geeignet wäre, mit ihrer Autorität die bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Spanien nahm den Vorschlag Deutschlands zwar entgegen-kommend auf, behielt sich aber hinsichtlich seiner weiteren Schritte freie Hand vor. Die Vermittelung des Papstes wurde schließlich angenommen, worauf dieser sich im September 1885 zur Übernahme der ihm über-tragenen Vermittlerrolle bereit erklärte¹⁾.

Die Angelegenheit nahm einen schnellen Verlauf, und bereits am 22. Oktober legte der Staatssekretär, Kardinal Jacobini, dem Papste folgenden Vermittelungsvorschlag vor:

„Die Entdeckung eines Teiles der Karolinen- und Palau-Inseln durch Spanien im 16. Jahrhundert und eine Reihe von Handlungen, welche die spanische Regierung zu verschiedenen Zeiten auf diesen Inseln zum Wohle der Eingeborenen vollzogen hat, haben nach der Überzeugung der spanischen Regierung und Nation ein Souveräni-tätsrecht geschaffen, das sich auf die Grundsätze des internationalen

¹⁾ Diese Frage wird später in einer Notiz der „Hamburger Nachrichten“ vom 6. November 1892 (M.-N.) nochmals folgendermaßen gestreift:

„Der Verfasser der Lebensgeschichte Leos XIII., Boyer d'Agens, hat eine Flugschrift über die Stellung des Papstes zu der deutschen Politik veröffentlicht, in der auch eine Mitteilung Professor Gessdens enthalten ist. Prof. Gessden geht darin besonders auf die Karolinenfrage ein. Seinen bezüglichen Ausführungen entnehmen wir nach der ‚Voss. Ztg.‘ folgende Stelle:

Ein italienischer Journalist, den Bismarck aus Berlin hatte ausweisen lassen, da er sich einige wenig schmeichelhafte Bemerkungen in bezug auf den Kanzler hatte zuschulden kommen lassen, war nach Rom zurückgekehrt und schrieb von dort aus für eine Berliner Zeitung. Nur um einen schlechten Witz zu machen, meldete er diesem durch den Draht, daß Spanien vorschlagen würde, den Zwischenfall dem Schiedsgericht des Papstes zu unterbreiten. Die Madrider Minister hatten nicht einmal an einen derartigen Vorschlag gedacht, aber Bismarck nahm diese Meldung dennoch ernsthaft und beschloß, dem spanischen Kabinett zuvorzukommen, indem er selbst dem Vatikan den gedachten Vorschlag unterbreitete.“

Von schlechten Wizen irgendeines ausländischen Journalisten ist damals nichts zur Kenntnis des Auswärtigen Amtes gekommen; das Ganze ist eine flache Er-findung und nur der Ausdruck Gessdenscher Böswilligkeit. — Vgl. Penzler, Fürst Bismarck nach seiner Entlassung, Bd. II, S. 207.

Rechts stützt, die während dieser Zeit bei ähnlichen Verwickelungen angerufen und verfolgt worden sind. Wenn man die Gesamtheit der oben erwähnten Handlungen ins Auge faßt, deren Richtigkeit überdies durch verschiedene Schriftstücke in den Archiven der Propaganda bestätigt wird, so kann man den wohlthätigen Einfluß Spaniens auf die Bewohner dieser Inseln nicht verkennen. Außerdem muß man beachten, daß keine andere Regierung einen ähnlichen Einfluß auf dieselbe ausgeübt hat. Und das erklärt die ständige Überlieferung, der man Rechnung tragen muß, und die Überzeugung des spanischen Volkes in bezug auf diese Souveränität, eine Überlieferung und eine Überzeugung, welche vor zwei Monaten mit einem Eifer und einer Lebhaftigkeit zutage getreten sind, daß sie geeignet waren, für einen Augenblick den inneren Frieden und die freundschaftlichen Beziehungen der beiden Regierungen in Frage zu stellen. Andererseits haben sowohl Deutschland wie England im Jahre 1875 der Spanischen Regierung ausdrücklich erklärt, daß sie die Souveränität Spaniens über die besagten Inseln nicht anerkennen. Die Kaiserliche Regierung meint im Gegenteil, daß nur die tatsächliche Besitzergreifung eines Gebiets das Recht der Souveränität über dasselbe verleihe, daß aber eine derartige Besitzergreifung der Karolinen durch Spanien niemals stattgefunden habe. Diesem Grundsatz gemäß hat sie auf der Insel Yap verfahren, und wie es ihrerseits die spanische Regierung getan hat, erkennt der Vermittler in bezug hierauf gern an, daß die Kaiserliche Regierung nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat. Infolgedessen und damit die abweichenden Anschauungen der beiden Regierungen kein Hindernis für eine ehrenvolle Regelung bilden, schlägt der Vermittler nach genauer Prüfung aller Verhältnisse vor, daß das neue Abkommen an die Form des Protokolls sich halte, welches hinsichtlich des Sulu-Archipels am verflossenen 7. März zu Madrid zwischen den Vertretern Großbritanniens, Deutschlands und Spaniens abgeschlossen wurde, und daß man folgende Punkte annehme: 1. Anerkennung der Souveränität Spaniens über die Karolinen- und Palau-Inseln. 2. Um diese Souveränität wirksam zu machen, verpflichtet sich die spanische Regierung, auf den genannten Inselgruppen so bald wie möglich eine geordnete Verwaltung einzurichten, mit einer

Macht, welche stark genug ist, um die Ordnung und die erworbenen Rechte zu gewährleisten. 3. Spanien gewährt Deutschland volle und ganze Rechte des Handels, der Schifffahrt und der Fischerei auf diesen Inseln, wie auch das Recht, daselbst eine Schiffs- und Kohlenstation zu errichten. 4. Ebenso wird Deutschland die Freiheit zugesichert, Plantagen auf diesen Inseln anzulegen und landwirtschaftliche Niederlassungen in derselben Weise wie spanische Untertanen zu errichten.

Rom, im Vatikan, 22. Oktober 1885.

(L. S.)

gez. L. Kardinal Jacobini,
Staatssekretär Sr. Heiligkeit."

Mitte November stimmten beide Mächte dem Vorschlage des Papstes zu, und am 17. Dezember wurde in Rom von den deutschen und spanischen Vertretern das Schlußprotokoll unterzeichnet, inhalts dessen das Deutsche Reich die spanische Souveränität anerkannte, wogegen dem deutschen Handel die Gleichberechtigung mit dem spanischen zugesichert wurde, so daß Deutschland in Wahrheit die eigentliche Nutzung der Länder erhielt¹⁾.

Der Streit um die Karolinen ist ein deutliches und glänzendes Beispiel dafür, wie weitsichtig Fürst Bismarck in seiner Kolonialpolitik war und mit welcher Vorsicht und Zurückhaltung er andern Nationen gegenüber vorging, falls nicht unumstößliche und unbestrittene Rechte auf seiner Seite standen. Lieber gab Bismarck in diesem Falle Spanien gegenüber die nicht ganz fest umgrenzten deutschen Ansprüche vorläufig auf, als daß er die Verstimmung eines, wenn auch schwächeren Staates, erregte. Diese Anschauung des Kanzlers spiegelt sich wieder in seiner Reichstagsrede vom 12. Januar 1887²⁾, als er auf diesbezügliche Angriffe des Abgeordneten Windthorst folgendes entgegnete:

¹⁾ Diese eigenartigen Verhältnisse wurden erst endgültig geordnet nach dem amerikanisch-spanischen Kriege. Als nämlich Spanien in diesem Kriege Kuba und die Philippinen verloren hatte, mußte es wohl oder übel an eine Veräußerung seiner noch übrigen außereuropäischen Besitzungen denken. Nichts war natürlicher, als daß Deutschland das frühere Streitobjekt in der Südsee zu erwerben suchte. Es kaufte im Sommer 1899 Eigentum und Hoheit über die Karolinen, Palau und Marianen, ausgenommen die Insel Guam, die den Vereinigten Staaten zufiel, für 25 Millionen Peseten.

²⁾ Kohl XII, S. 242.

„..... Dann hat der Herr Abgeordnete mir vorgeworfen, ich hätte die Karolinenfrage einmal für sehr wichtig gehalten, und dann hätte ich sie eine Lumperei genannt. Der Herr Abgeordnete verwechselt dabei zwei Dinge, die ja heute zusammengehören, die aber damals nach meiner Meinung nicht zusammengehörten: das sind die Karolinen und Spanien. Ich halte die Karolinen noch heute für eine Lumperei; das, was wir dort erwarten und erstreben konnten, war ein Geschäft von ungefähr — ich glaube mich zu erinnern — 60000 Mark jährlich. Die deutschen Kaufleute, die da waren, setzten, entweder einer oder alle zusammen 60000 Mark oder vielleicht 120000 Mark um; — wieviel dabei reiner Gewinn war, weiß ich nicht. Wegen dieser Sache mit Spanien Krieg zu führen, wäre mir nie im Traume eingefallen; und hätten wir eine Ahnung haben können, daß Spanien, welches 1877 amtlich zugegeben hatte, auf unsere und die Anfrage Englands amtlich erklärt hatte, daß es keinen Anspruch auf die Kolonien mache, — hätten wir ahnen können, daß Spanien mit seinem Anspruch plötzlich hervortreten würde, so hätten wir von diesem ziemlich wertlosen Besitze — es war das Geschäft zweier Handelshäuser — die Finger gelassen. Denn ein Krieg mit Spanien ist zwar nicht gefährlich für unsere innere Sicherheit, — wir wohnen zu weit voneinander entfernt; aber es wäre doch immer eine sehr kostspielige Sache gewesen, und unser Handel mit Spanien, der sehr erheblich ist, hätte sehr darunter gelitten. Also ich bezeichne die Karolinen noch heute als eine Lumperei, und gerade weil es eine Lumperei ist, habe ich mit Spanien deshalb Frieden haben und den Krieg nicht herbeiführen wollen. Weil Spanien die Sache aus einem sehr viel höheren Tone nahm, als wir voraussetzen konnten, und uns zum Teil durch Verletzungen und Beleidigungen das Erhalten des Friedens sehr erschwerte, — nach französischen Traditionen hätte man vielleicht einen vollen Kriegsanlaß daraus genommen, — haben wir uns an die Weisheit und Friedensliebe Sr. Heiligkeit des Papstes gewendet, und der hat uns vertragen und auseinander gesetzt. Dadurch sind wir die Lumperei der Karolinen allerdings wieder los geworden; aber wir sind dadurch der sehr

wichtigen Frage der Möglichkeit eines Krieges mit Spanien, in dem wir nichts weiter zu gewinnen hatten, als eben die Interessen der Firma Gernsheim und irgend einer anderen, aus dem Wege gegangen. Das war durchaus eine sehr ernsthafte Sache für die wir dankbar sein können"

Infolge des glücklichen Ausganges der strittigen Angelegenheit erhielt Fürst Bismarck vom Papste den Päpstlichen Christusorden in Brillanten nebst folgendem Handschreiben:

„Leo P. P. XIII.

Excelso Viro

Othoni Bismarck Principi

Imperii Germanici Magno Cancellario

Salutem.

Cum de Carolinis insulis in eas, quae a Nobis propositae fuerunt, conditiones auspicato convenerit, laetum ea re animum Nostrum serenissimo Germaniae Imperatori significandum curavimus. Sed eadem animi sensa declarare Tibi quoque volumus, amplissime Princeps, qui ut illa Nobis controversia ad componendum proponeretur Tuo fuisti iudicio Tuaque sponte auctor. Immo profiteri libet, id quod res est, si varias difficultates, inter curam negotii expedire licuit, magna quidem ex parte studio constantiaeque tribuendum Tuae, cum obsequi operae Nostrae ab initio ad extremum perrexeris. Itaque gratam Tibi voluntatem testamur, quod Tuo potissimum consilio oblata Nobis occasio est peropportuna concordiae gratia, munus valde nobile: non illud profecto inter res gestas sedis Apostolicae novum, sed optari longo intervallo desitum: quamvis nihil fere sit, quod cum Romani Pontificatus ingenio naturaque tam luculente consentiat. Tu quidem iudicium Tuum libere secutus, et rem ex veritate magis, quam ex aliorum opinione aut more aestimans, nihil sane dubitavisti, quin aequitati Nostrae confideres. Qua in re aut apertam aut tacitam approbationem virorum incorrupte judicantium visus es habere comitem: libentibus nominatim toto orbe catholicis quos aperte mire capere habitus parenti ac Pastori suo debuit honos. Civilis prudentia

Tua plurimum sane valuit ad pariendam tantam Imperio Germanico magnitudinem, quantam agnoscunt et fatentur universi: illud autem, quod consentaneum est, hoc tempore spectas, ut stet et floreat quotidie magis Imperium, potentia ad diuturnitatem opibusque munitum. Sed minime fugit sapientiam Tuam, quantum virtutis ad incolumitatem ordinis publici rerumque civilium in ea potestate resideat, quae geritur a Nobis maxime si fuerit, omni amoto impedimento, ad agendum libera. Liceat igitur praecipere cogitatione futura, et ex iis, quae acta sunt, auspiciis capere reliquorum. Interea, aliquod ut habeas a Nobismetipsis cum facti, tum voluntatis Nostrae testimonium, Te per has Litteras renuntiamus Equitem Ordinis militiae Christi: cuius insignia dignitatis una cum his ipsis Litteris ad Te perferre iussimus. Denique fausta Tibi omnia ex animo adprecamur.

Datum Romae apud S. Petrum die XXXI. Decembris Anno MDCCCLXXXV.

Pontificatus Nostri Octavo.

(m. p.) Leo P. P. XIII.¹⁾“

¹⁾ Die deutsche Übersetzung lautet:

„Leo XIII. Papst, entbietet dem ausgezeichneten Manne, dem Fürsten Otto von Bismarck, dem großen Kanzler des Deutschen Reiches, seinen Gruß.

Da der Streit über die Karolineninseln auf die von Uns vorgeschlagenen Bedingungen hin zu einem gütlichen Abschluß gekommen ist, so haben Wir Sorge getragen, Unsere Freude über dieses Ereignis Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser kund zu tun. Von der gleichen freudigen Stimmung wünschen Wir auch Dir, hochmächtiger Fürst, Ausdruck zu geben, weil auf Deine freie Entschließung und Veranlassung jener Zwist Uns zur Beilegung unterbreitet wurde. Ja, man mag sogar es frei herausagen, was Tatsache, daß die Beseitigung der mancherlei während der Abwicklung der Angelegenheit sich erhebenden Schwierigkeiten zum großen Teile Deinem beharrlichen Eifer zuzuschreiben ist, da Du von Anfang bis zu Ende auf Unsere Bemühungen bereitwilligst eingegangen. Daher bezeugen Wir Dir Unsere Erkenntlichkeit, daß hauptsächlich durch Deine Entschließung Uns die gütligste Gelegenheit gegeben wurde, im Interesse der Eintracht eines hocherhabenen Amtes zu walten, was in der Geschichte des Apostolischen Stuhles zwar keineswegs neu ist, welches anzurufen man jedoch lange unterlassen hatte, obwohl es kaum etwas gibt, was zu dem Geiste und dem Wesen des römischen

Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzelbarstellungen VIII.

Auf die ihm gewordene ehrenvolle Auszeichnung antwortete Fürst Bismarck am 13. Januar 1886 folgendermaßen:

„Sire! Der Brief, mit dem Ew. Heiligkeit mich beehrt hat, und der hohe Orden, der ihn begleitete, haben mir große Freude bereitet, und ich bitte Ew. Heiligkeit, den Ausdruck meiner tiefen Dankbarkeit gnädig aufzunehmen. Jedes Beifallszeichen, das sich an ein Friedenswerk knüpft, an dem ich mitgewirkt, ist für mich um so wertvoller wegen der Genugtuung, die es Sr. Majestät dem Kaiser, meinem hohen Herrn, gewährt. Ew. Heiligkeit sagen in Ihrem Briefe, daß nichts mehr dem Geiste und der Natur des römischen Pontifikates entspricht, als die Ausübung von Friedenswerken. Das gerade ist der Grund, der mich veranlaßt hat, Ew. Heiligkeit zu bitten, das edle Richteramt in dem Streit Deutschlands und Spaniens anzunehmen und der spanischen Regierung vorzuschlagen,

Papsttums so völlig paßt. Du hingegen hast, Deinem freien Urteil folgend und die Sachlage mehr nach ihrem wahren Wesen als nach der Meinung anderer oder dem Herkommen beurteilend, kein Bedenken getragen, in Unsere Unparteilichkeit Vertrauen zu setzen. Die offene oder stillschweigende Billigung aller vorurteilslos denkenden Männer ist dabei sichtlich auf Deiner Seite gewesen, namentlich aber die der Katholiken der gesamten Welt, welchen gewiß die ihrem Vater und Oberhirten erwiesene Ehrenbezeugung besonders wohlgetan hat. Deine Staatsklugheit hat sicherlich, wie allgemein und offen anerkannt wird, zur Schaffung der mächtigen Größe des Deutschen Reichs sehr viel beigetragen und, wie natürlich, ist nunmehr Dein Augenmerk darauf gerichtet, daß dieses Reich festen Bestand habe und gedeihe, geschützt durch Macht und dauerhaften Wohlstand. Deinem Scharfblicke kann es aber keineswegs entgangen sein, wieviel Mittel zur Aufrechterhaltung der staatlichen und bürgerlichen Ordnung in den Händen der Macht ruhten, welche Wir innehaben, besonders wenn dieselbe nach Wegräumung jedes Hindernisses volle Freiheit des Handelns besitzt. Möge es daher verstatet sein, in Gedanken die Zukunft vorwegzunehmen und das, was nun geschehen ist, als Vorzeichen für das Kommende aufzufassen. Damit Du inzwischen ein Gedächtnis sowohl Unserer Tat als Unserer Gesinnung besitzest, ernennen Wir Dich durch dieses Schreiben zum Ritter des Christusordens, dessen Insignien Wir Dir zugleich mit diesem Schreiben übermitteln lassen. Schließlich wünschen Wir Dir von Herzen alles Gute.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 31. Dezember 1885, im achten Jahre Unseres Pontifikates.

(m. p.) Leo XIII. P. P.“

beiderseits an das Urteil Ew. Heiligkeit zu appellieren. Der Umstand, daß die beiden Nationen sich nicht in analoger Lage befinden in Rücksicht auf die Kirche, die in Eurer Heiligkeit ihr Haupt verehrt, hat niemals mein Vertrauen in die Erhabenheit erschüttert, die mir die gerechteste Unparteilichkeit Ihrer Entscheidung gewährleistete. Die Beziehungen Deutschlands zu Spanien sind derart, daß der Frieden zwischen diesen Ländern nicht bedroht ist durch eine dauernde Divergenz ihrer Interessen, noch durch Streitigkeiten, die aus ihrer Vergangenheit resultieren, noch durch Eifersucht auf Grund der geographischen Lage. Ihre gewohnten guten Beziehungen sind nur durch Zufälligkeiten gestört worden. Es ist deshalb Grund, zu hoffen, daß die Friedenstagung Eurer Heiligkeit dauernde Wirkung haben wird. Zu diesen rechne ich in erster Linie die dankbare Erinnerung, welche beide Parteien gegen den erhabenen Vermittler bewahren werden. Was mich betrifft, so werde ich immer und mit Eifer jede Gelegenheit, die mir die Erfüllung der Pflichten gegen meinen Herrn und gegen mein Vaterland bietet, ergreifen, um Eurer Heiligkeit meinen lebhaften Dank und meine tiefe Ergebenheit zu beweisen. Ich bin mit dem Gefühl der höchsten Hochachtung, Sire, Ew. Heiligkeit ergebenster Diener

gez. v. Bismarck¹⁾."

¹⁾ v. Roschitzky, Deutsche Kolonialgeschichte, Bd. 2, S. 314 ff.



Kapitel V.

Die Entwicklung der Verwaltung in den Schutzgebieten zur Zeit Bismarcks¹⁾.

Wie wir bereits in den vorhergehenden Kapiteln gesehen haben, wollte Bismarck beim Eintritt Deutschlands in die aktive Kolonialpolitik aus Erwägungen sowohl der äußeren wie der inneren Politik das Reich als solches bei den überseeischen Unternehmungen so wenig als möglich in den Vordergrund treten lassen, sondern die eigentliche kolonialisatorische Tätigkeit den unmittelbar beteiligten wirtschaftlichen Interessenten zuweisen. Er stellte sich demgemäß auch die Verwaltung der Kolonien durchaus nicht schwierig vor. Nach seiner Auffassung sollte ja das Reich weder einen Verwaltungsapparat, noch Garnisonen errichten oder Verpflichtungen zum Schutze der Kolonien in Kriegszeiten übernehmen. Ein Vorgehen der Regierung, wie es in Frankreich üblich war, lehnte er ab. Er wollte nicht, daß die Regierung ihrerseits ein Land annektiere und dann erst Handel und Wandel in ihm großziehe. So begeisterten Anklang diese seine Anschauungen zunächst auch fanden, so wenig stichhaltig erwiesen sich diese theoretischen Pläne in der Praxis. Denn nur zu bald sollte es sich zeigen, daß das von Bismarck aufgestellte Kolonialprogramm in der Praxis wenig und auch dann nur ausnahmsweise durchführbar war. Allein der Kanzler vertrat in seinem Optimismus

¹⁾ Vgl. Zimmermann, Artikel „Handel und Wandel in Deutschland und seine Kolonien im Jahre 1896“ (Amtlicher Bericht über die erste deutsche Kolonialausstellung), S. 85 ff.; Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik, S. 71 ff.; v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, Annalen des Deutschen Reiches, 1895, S. 540 ff.; Lamprecht, Deutsche Geschichte, II. Ergänzungsband, 2. Hälfte, S. 651 ff.

die Ansicht, es würde ihm in der Tat gelingen, für Deutschland Kolonien zu erwerben, deren Behauptung und Bewirtschaftung dem Reiche so gut wie nichts kosten würden. Allerdings ist unzweifelhaft, daß Bismarck sich damit in gutem Glauben befunden hat. Denn die Gebiete im nördlichen Westafrika waren tatsächlich bereits in den Händen deutscher Firmen. In Südwestafrika glaubte er es ebenfalls lediglich mit dem nominellen Schutze einer großen kaufmännischen Unternehmung zu tun zu haben. Die Bewirtschaftung und Verwaltung der Gebiete in der Südsee wollten leistungsfähige deutsche Kapitalisten übernehmen. Von Ostafrika konnte er sich zu der Zeit, als er sein Programm entwickelte, noch kein richtiges Bild machen, da dieses Land erst später erworben wurde; jedenfalls durfte er aber nach seinen Informationen aus den in erster Linie beteiligten Kreisen annehmen, daß die Schritte, die das Reich seinem Programme gemäß tun sollte, genügen würden, um den überseeischen Gebieten den nötigen Schutz zu gewähren. Andererseits mußte das Ansehen des auf der Höhe seiner Macht stehenden Deutschen Reiches in Verbindung mit der Entsendung einiger konsularischer Beamten und der gelegentlichen Ausfendung eines Kriegsschiffes genügen, die Unternehmungen zu fördern und zu schützen. An der Lebensfähigkeit und dem Gewinn der in Frage stehenden Geschäfte und konzessionierten Gesellschaften zu zweifeln, kam den Fürsten durchaus nicht in den Sinn. Wären ernstere Zweifel bei dem Kanzler aufgestiegen, so hätte wohl von Anfang an das Verwaltungssystem ein anderes Aussehen erhalten. Auch von seiten des Auslandes befürchtete er keinen ernststen Widerspruch. Die weitere Entwicklung sollte jedoch bald zeigen, daß die fortschreitende deutsche Kolonialpolitik solche Opfer und Anstrengungen kostete, wie sie im Anfang niemand hatte voraussehen können.

A. Südwestafrika.

Wenn auch dem Fürsten Bismarck bei der Erwerbung der deutschen Besitzungen in Südwestafrika von seiten fremder Mächte alle möglichen Schwierigkeiten entgegengesetzt wurden, so türmten sich für ihn noch viel bedeutendere Unbequemlichkeiten dadurch auf, daß die Firma, auf deren

Drängen er eingegriffen hatte und der er die Regierung des weiten Landes überlassen wollte, dieser Aufgabe in keiner Beziehung gewachsen war. Es war ihr nicht einmal möglich, einen gewissen Übergangszustand zu schaffen. Der Kanzler sah sich deshalb, da ein rascher Zusammenbruch drohte, gleich am Anfang vor die Wahl gestellt, entweder das ganze Gebiet in Reichsverwaltung zu nehmen oder irgendeinen andern Ausweg zu ersinnen. Zu dem ersten Schritt konnte er sich nicht entschließen; er wollte nicht gleich im Anfang sein Programm aufgeben und überließ daher das Land einer Gesellschaft, der „Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“. Diese Gesellschaft verwaltete anfangs tatsächlich das Gebiet und unterhielt sogar eine eigene Truppe auf ihre Kosten. In- dessen zu einer wirklichen Übertragung von Hoheitsrechten, wie sie der Gesellschaft ausdrücklich hatten zuteil werden sollen, kam es nicht, und zwar im wesentlichen wegen der Abneigung der Gesellschaft gegen die Übernahme der damit verbundenen nicht geringen Lasten, ganz abgesehen davon, daß das Gebiet der Gesellschaft nur einen Teil des eigentlichen Schutzgebiets umfaßte. Die Gesellschaft gebot nur über ganz mäßige Mittel und war, nachdem diese bald aufgebraucht waren, unfähig, das Land wirtschaftlich zu erschließen oder auch nur notdürftig zu verwalten. So kam es, daß sich der Standpunkt, die Ausübung der inneren Landeshoheit, der Verwaltung in weitem Sinne, den deutschen Handelsunternehmungen zu überlassen, hier nicht mehr halten ließ. Auch konnte sich das Reich mit dem Schutze der kleinen von der Gesellschaft erworbenen, unzusammenhängenden Teile nicht begnügen, sondern mußte viel weiter greifen. Es wurde daher, auf Veranlassung Bismarcks die ganze Küste bis zur portugiesischen Grenze nebst dem Hinterlande unter deutschen Schutz gestellt und, da die privaten Handelsunternehmer nicht zur Verwaltung und Ausübung der Landeshoheit herangezogen werden konnten, über den bloßen internationalen Schutz hinausgegangen. Bereits im Jahre 1885 wurde Südwestafrika durch einen kaiserlichen Kommissar vorläufig in Reichsverwaltung genommen. Als dann nach der Entlassung des Reichskanzlers hier bedeutende Unruhen ausbrachen und andererseits auch die Entstehung neuer Gesellschaften und einzelner Ansiedlungen geordnete Verhältnisse bedingte, mußte das Reich sich entschließen, aus seinen Mitteln Truppen zu entsenden,

um Frieden zu stiften, Garnisonen anzulegen, eine geordnete Rechtspflege und Verwaltung zu schaffen, auch dem Landbau und dem Handel die Bahn frei zu machen, so daß der südwestafrikanische Besitz sich zu einer vollständigen Staatskolonie auswuchs¹⁾.

B. Togo und Kamerun.

Im Togogebiet war, wie bereits dargestellt ist, eine Anzahl hanseatischer Firmen tätig, welche die deutsche Schutzherrschaft wünschten. Bald jedoch zeigte es sich auch hier, daß nach dieser Richtung hin mit der bloßen Aufspflanzung deutscher Grenzpfähle und mit der Ernennung eines Kommissars für diese Gebiete bei weitem nicht alles Nötige getan war. Es bedurfte jahrelanger Verhandlungen, um für Deutschland den Engländern und den Franzosen gegenüber hier die wohlervorbenen Rechte durchzusetzen. Jedes Stückchen Land mußte mühsam erkämpft und vermeintliche Rechtstitel beider Staaten als unbegründet zurückgewiesen werden. Die deutsche Regierung sah sich vor ungeahnte Schwierigkeiten gestellt; zudem war die Inanspruchnahme des Reiches nach der Besitzergreifung in internationaler Beziehung derart, daß es sich hier seinen Aufgaben und Verpflichtungen nicht wohl entziehen konnte. Auch zeigten sich die dort tätigen Firmen durchaus nicht so bereit, wie man geglaubt hatte, alle Kosten und Sorgen der Verwaltung und Regierung auf sich zu nehmen. Die Firmen verlangten vom Reiche nach Möglichkeit Schutz und Förderung ihrer Interessen. Bismarck mußte daher das Reich in Aktion treten lassen und von Reichs wegen immer größere Aufwendungen machen, an die er anfänglich nicht gedacht hatte. Allerdings haben diese Anstrengungen im Laufe der Jahre auch einen unverkennbaren Erfolg insofern gehabt, als es gelungen ist, hier ein Gebiet zu schaffen, das so ziemlich seinen gesamten Unterhalt aus eigenen Mitteln deckt und für die Zukunft zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Werden erst einmal für dieses Gebiet alle nötigen Vorkehrungen, namentlich auch hinsichtlich des Verkehrswesens, getroffen sein, so werden auch die baren Überschüsse dort nicht ausbleiben²⁾.

¹⁾ Zimmermann, a. a. O. S. 88; Köbner, a. a. O. S. 73; Lamprecht, a. a. O. S. 652. — ²⁾ Zimmermann, a. a. O. S. 87.

Ähnlich ging es in Kamerun. Auch hier sprachen zur Zeit der deutschen Besitzergreifung englische und französische Interessen mit, und die verschiedensten Ansprüche tauchten auf, die nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden konnten, so daß das Gebiet, welches Deutschland schließlich unter seinen Schutz stellen konnte, nicht entfernt die Ausdehnung erhielt, welche erwartet worden war. Es bedurfte wieder langer und geschickter diplomatischer Verhandlungen, bis der Reichskanzler ein einigermaßen annehmbares Gebiet schaffen konnte, und weitere jahrelange Verhandlungen waren nötig, um die immer wieder auftauchenden Ansprüche Englands und Frankreichs, namentlich im Hinterlande von Kamerun, für immer einzudämmen. — Aber auch mit den deutschen Firmen, welche ursprünglich die Erwerbung dieses Schutzgebietes so stark befürwortet hatten, wurden die gleichen mißlichen Erfahrungen gemacht wie in Togo. Auch sie wollten die Mühe und die Kosten der Verwaltung und der Regierung nicht abnehmen. Bereits nach ganz kurzer Zeit mußte Bismarck, um nicht zurückzuweichen, einen kostspieligen Regierungsapparat einrichten. Zudem ergab sich die Notwendigkeit, da die Kaufleute hierzu nicht imstande waren, Kriegsschiffe hinzusenden, um die aufgehehten aufständischen Eingeborenen zur Unterwerfung zu bringen und die deutsche Autorität wiederherzustellen. Schließlich mußte, um für die Zukunft gegen die Wiederkehr derartiger Ereignisse gerüstet zu sein, eine Polizeitruppe errichtet und eine ausgedehntere Verwaltung geschaffen werden. Die sich hierdurch ergebenden gesteigerten Verwaltungskosten gingen über das Maß der eigenen Einnahmen, wie sie durch die Zölle zum großen Teil aufkamen, hinaus. Eine Umgestaltung des Zollwesens war deshalb erforderlich. Dem hierdurch mehr in Anspruch genommenen Handel mußten aber dafür neue Bezugs- und Absatzgebiete geschaffen und zu seinem Nutzen allerlei Einrichtungen getroffen werden. Hierzu gehörte in erster Linie die Lahmlegung des Zwischenhandels der Eingeborenen: das Handelsmonopol der Küstentämme mußte gebrochen werden, um das Innere der Kolonie mit dem Küstenlande in freie Verbindung zu bringen. Ein solches Vorgehen erforderte aber die Anlage von Stationen für Truppenposten, welche dadurch wiederholte und schwierige Kämpfe zu bestehen hatten. Ebenso war die Erforschung des Innern und damit die Vorrückung der

kolonialen Grenzen bis an ein möglichst entferntes Hinterland nicht anders als unter militärischem Beistande durchzuführen. Nur auf diese Weise war es möglich, schließlich Adamaua und den Tschadsee zu erreichen. So hat, wie mit Recht betont worden ist ¹⁾, in Kamerun wie in Togo die bloße Übernahme des Schutzes einiger Faktoreien eine Maßregel nach der andern veranlaßt, an die zu Anfang niemand gedacht hatte und denken wollte. Niemals hat Fürst Bismarck eine abenteuerliche Eroberungspolitik im Auge gehabt, und doch sah er sich genötigt, schrittweise immer bedeutendere Aufwendungen zu machen und das Reich immer mehr zum Eingreifen heranzuziehen.

Andererseits hatte aber die Einsetzung eines kaiserlichen Gouverneurs, die Einrichtung eines staatlichen Verwaltungsapparates für die westafrikanischen Kolonien den Vorteil, daß es verhältnismäßig leicht gelang, die überwiegend aus Deutschen bestehende europäische Bevölkerung in den Formen der Selbstverwaltung an der Regierung zu beteiligen. Namentlich in Kamerun sind in dieser Beziehung frühe Versuche gemacht worden; hier hat schon der erste Gouverneur, Freiherr von Soden, im Jahre 1885 einen Verwaltungsrat und ein Schiedsgericht eingesetzt ²⁾.

C. Deutsch-Ostafrika.

In den Kolonien von Ostafrika dachte Bismarck in etwas anderer Weise, als in Westafrika vorzugehen. Es müssen ihm jedoch schon bald Zweifel in bezug auf die Durchführbarkeit seines Programms aufgestiegen sein, da eine Änderung an den ursprünglich aufgestellten Grundsätzen hier bereits ein Jahr, nachdem er sein Programm im Reichstage entwickelt hatte, eingetreten ist. Es zeigte sich nämlich bald, daß die dort geplanten Einrichtungen nicht aufrecht erhalten werden konnten und die Kräfte und Mittel der dort privilegierten Gesellschaft in keiner Weise ausreichten. Wie wir bereits gesehen haben ³⁾, waren die dort von

¹⁾ Zimmermann, a. a. O. S. 87. — Adler, in der Zeitschrift „Der Lotse“, I. Jahrg., Heft 14, S. 453.

²⁾ Lamprecht, Deutsche Geschichte, 2. Ergänzungsband, 2. Hälfte, S. 653.

³⁾ Vgl. Kapitel IV, S. 128 ff.

deutschen Privatleuten erworbenen Gebiete, namentlich im Hinterlande von Bagamojo, unter deutschen Schutz gestellt worden. Dabei wußte der Kanzler, daß die Handelsunternehmungen nicht kapitalkräftig waren. Auch war ihm bekannt, daß die Gebiete für Deutschland nur in der Hoffnung gesichert werden konnten, daß das Reich dort seinerseits die Bewirtschaftung in die Hand nehmen würde oder hierzu geeignete Gesellschaften ins Leben gerufen werden könnten. Tatsächlich bildete sich denn auch auf Bismarcks Einfluß hin eine Gesellschaft, welche die Verwaltung gewisser Landstrecken auf eigene Kosten übernehmen wollte. Für Witu fand sich dagegen keine derartige Gesellschaft. Dieses Land wurde von Anfang an sich selbst überlassen und bald so behandelt, als ob seinem Sultan niemals deutscher Schutz versprochen worden wäre. Trotzdem sah sich die deutsche Regierung genötigt, gerade in Ostafrika größere Aufwendungen zu machen, als in jeder anderen Kolonie. Denn das gesamte Schutzgebiet war wesentlich größer als der ursprüngliche Territorialerwerb der Gesellschaft, so daß auch hier der schon in Südwestafrika beobachtete Fall eintrat, daß die Kräfte der Gesellschaft nicht ausreichten, um die Verwaltung in den weiten Landstrecken genügend handhaben zu können. Andererseits war die Gesellschaft auch finanziell kaum in der Lage, eine genügende wirtschaftliche Erschließung dieses Gebietes vorzunehmen. Ebenso war die Gesellschaft den kriegerischen Unternehmungen und den in die innere Verwaltung eingreifenden diplomatischen Verwicklungen und ihren Lösungen auf die Länge der Zeit nicht gewachsen. Auch schien sie von Anfang an nicht so kapitalkräftig gewesen zu sein, als man angenommen hatte, und sich auf die Übernahme der Gebiete nur in der Hoffnung eingelassen zu haben, daß das Reich die Verwaltung selbst übernehmen würde. Aber das Reich mußte ihr fast von Anfang an stützend zur Seite stehen, und dennoch blieben alle Aufwendungen, die seitens des Reiches gemacht wurden, völlig unzureichend. Wenn es auch der Ostafrikanischen Gesellschaft gelang, mit dem Sultan von Sansibar einen vorteilhaften Vertrag abzuschließen, so mußte sie es doch erleben, daß infolge der Übernahme der neuen Rechte ein wütender Aufstand der mit dem bisherigen Verwaltungssystem eng verflochtenen arabischen Bevölkerung unter Leitung des verschlagenen Buschiri aus-

brach¹⁾, der die von der Gesellschaft geschaffenen Einrichtungen und ihre schwachen Ansiedelungen wegschaffte und die Deutschen zwang, vom ganzen Festlande zu flüchten. Der Gesellschaft verblieben im Oktober 1888 lediglich die Häfen Bagamojo und Daresalam. Aber auch diese Häfen konnte sie nicht durch eigene Kraft halten, sondern nur durch die tatkräftige Unterstützung der deutschen Flotte. Denn dem Fürsten Bismarck war, um nicht das ganze Gebiet aufgeben zu müssen, nichts anderes übrig geblieben, als von Reichs wegen mit ganz bedeutenden Mitteln einzugreifen; unter den obwaltenden Umständen konnte nur mit Unterstützung des Reiches Abhilfe geschaffen werden. Im Februar 1889 bewilligte der deutsche Reichstag große Summen²⁾ zum Schutze der deutschen Interessen in der Kolonie und zugleich zur Unterdrückung des Sklavenhandels, gegen dessen Ausübung schon seit Ende 1888, entsprechend den Forderungen der Antislavereikonferenz, eine deutsch-englische Blockade der Küste bestand³⁾. Daraufhin wurde Major Wissmann zum Reichskommissar für die Kolonie bestellt; ihm gelang es auch, den Aufstand an der Küste rasch zu unterdrücken und noch im Oktober 1889 bis Mpuapua vorzudringen. Nach Wissmanns Rückkehr an die Küste wurde dann im Dezember 1889 Buschiri hingerichtet; Buschiris Nachfolger, Bana Hari, unterwarf sich Anfang April 1890⁴⁾.

Das Reich mußte also das Schutzgebiet zurückerobern, mußte seine Grenzen sichern und allmählich immer mehr die gesamte Verwaltung und Regierung in die Hand nehmen. Selbstverständlich standen dem Reiche auch ganz andere Mittel zur Verfügung, als der Ostafrikanischen Gesellschaft, so daß es stets die nötigen Verwaltungsapparate in der Weise erweitern konnte, wie es die Sachlage erforderte. So erfolgte dann weiter die Einsetzung eines kaiserlichen Gouverneurs, und im Sommer 1891 wurde auch die Zollverwaltung vom Reiche übernommen. Damit war Ostafrika auch eine Staatskolonie geworden, und zwar nach dem von Bismarck

¹⁾ Vgl. Kapitel IV, S. 132.

²⁾ Vgl. Anlage IV.

³⁾ Vgl. Kapitel IV, S. 133.

⁴⁾ Lamprecht, a. a. O., S. 654.

jeinerzeit so ungünstig beurteilten „Französischen System“. Nachdem schließlich die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft auf ihre Hoheitsrechte und den größten Teil ihrer Privilegien durch den Vertrag vom 20. November 1890 verzichtet hatte, ist sie ein Privatunternehmen an der Seite vieler anderer geworden und beschäftigt sich nur noch mit Handel und Pflanzungsbetrieb. Das Reich war also gezwungen gewesen, auch in diesem Schutzgebiet die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen und für die nötigen Verkehrserleichterungen zu sorgen. Es geschah dies in der Hoffnung, daß mit der Zeit auch diese Kolonie die für sie aufgewendeten Kosten wieder einbringen würde¹⁾.

D. Die Kolonien in der Südsee.

Die einzige Stelle, wo der Reichskanzler imstande war, sein Programm zeitweilig vollkommen durchzuführen, waren die Kolonien in der Südsee. Es ist bereits erwähnt worden, daß hier seit langem Vorkehrungen getroffen waren, um einen großen Teil der Insel Neuguinea für Deutschland zu sichern. Denn seit vielen Jahren waren Hamburger Firmen dort tätig und hatten ganze Inselgruppen unter ihren Einfluß gebracht. Als besonders günstig erwies sich ferner der Umstand, daß hier nirgends mit den diplomatischen Künsten eines Herrschers, wie des Sultans von Sansibar, und eines fremden Händlertums, wie der Araber Deutsch-Ostafrikas, zu rechnen war; daß die Eingeborenen sich niemals zu größerem Widerstande vereinigten, und vor allem, daß die Persönlichkeiten, welche in diesen Gebieten die Hissung der deutschen Flagge befürworteten, nicht nur willens, sondern auch in der Lage waren, Regierung und Verwaltung der betreffenden Gebiete zu übernehmen. Vom Reiche verlangten sie nur die Anstellung einiger Aufsichtsbeamten und die Sicherstellung gegen die Ansprüche anderer Mächte. Unter diesen Voraussetzungen erhoffte man auf beiden Seiten binnen weniger Jahre große Gewinne und hegte auch keine Befürchtungen hinsichtlich Verwicklungen und Schwierigkeiten mit anderen Mächten. Fürst Bismarck durfte sich also mit vollem Recht der

¹⁾ Zimmermann, a. a. O., S. 89, Köbner, a. a. O., S. 74.

Hoffnung hingeben, dem Reiche hier wirklich einmal eine Ernte gesichert zu haben, für die er so gut wie nichts aufgewandt hatte¹⁾.

Anfänglich ging auch alles nach Wunsch. Obwohl, wie bereits eingehend mitgeteilt²⁾, von England und Australien versucht wurde, eine Festsetzung Deutschlands in der Südsee mit allen Mitteln zu verhindern, konnten gleichwohl große Teile der Insel und der benachbarten Archipele für Deutschland gesichert werden. Auch England gab schließlich seinen Widerstand auf, so daß die neugegründete „Neuguinea-Kompagnie“ die Verwaltung und Bewirtschaftung des Landes übernehmen konnte. Sie mußte dies allerdings auf eigene Kosten tun, so daß dem Reiche hier nur ganz unbedeutende Aufwendungen erwuchsen. Die Gesellschaft sorgte für eine Dampferlinie, für Beamte, Stationen und Erforschung der Kolonie. Bis Anfang Dezember 1886 betrugen ihre Ausgaben³⁾:

Kaufpreis für sieben Schiffe	818 500 Mark
Ausrüstung der Schiffe	110 900 "
Totalbetrag der Beamtenbesoldungen	328 570 "
Aus Europa bezogener Proviant für Stationen	108 100 "
Häuser und Hausreinigungen	180 700 "
Sonstiger Stationsbedarf aus Europa, Sydney und Cooktown	156 150 "
Summa	1 702 920 Mark

Das Reich hätte, falls das Gebiet unter fremder Herrschaft für deutsche Unternehmungen bewirtschaftet worden wäre, natürlich weit größere Opfer für deren Schutz bringen müssen.

Indessen ergaben sich auch hier nach nicht allzulanger Zeit Schwierigkeiten. Zunächst traten unvorhergesehene langwierige und unangenehme Verwicklungen mit Spanien wegen einiger unbedeutender Inseln ein. Durch diesen Streit erfuhren die deutschen Handelsinteressen zeitweise eine Schädigung, die sehr bedeutenden Geldopfern für diese Kolonie gleichkamen. Wenn auch der Streit bald beigelegt war und in Zu-

¹⁾ Vgl. Zimmermann a. a. O. S. 88.

²⁾ Vgl. Kapitel IV, S. 136.

³⁾ Nach Angaben in den mir gütigst überlassenen Aktenstücken des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung A 1 vom 30. März 1886 bis 30. September 1892.

kunft weitere derartige Zwischenfälle vermieden wurden, so ergab sich doch bald klar, daß die Aufgaben, die mit der Regierung eines immerhin großen Landes verbunden waren, in administrativer und finanzieller Hinsicht die Kräfte auch dieser Gesellschaft überstiegen, zumal auch die erwarteten reichen Erträge ausblieben und der Gesellschaft somit in absehbarer Zeit die erforderlichen Mittel fehlen mußten. Auch hier sah sich das Reich nunmehr gezwungen, einzugreifen und die Landeshoheitsrechte nebst den Kosten zu übernehmen. Bereits in den Jahren 1889—1892 kam es auf Grund eines Vertrages zwischen der Kompagnie und der kaiserlichen Regierung zu einer vorübergehenden Übertragung der Landesverwaltung an kaiserliche Beamte auf Kosten der Kompagnie. Später übernahm die Gesellschaft wieder selbst die Verwaltung, ohne indessen befriedigende Resultate zu erzielen. Nach weiteren langwierigen Verhandlungen hat die Gesellschaft endlich im Vertrage vom 7. Oktober 1898 auf alle ihre Hoheits- und Vermögensrechte und auf das von ihr bis dahin ausgeübte Recht der Prägung eigener Münzen verzichtet. Sie erhielt als Abfindung für ihre Aufwendungen ein Kapital von 4 000 000 M., zahlbar in zehn Jahresraten von je 400 000 M.¹⁾, und die Berechtigung, Land bis zu einem bestimmten Umfange in Besitz zu nehmen. Auch hier blieb also das Programm des Fürsten Bismarck unausführbar, obwohl die Anfänge zu den schönsten Hoffnungen berechtigt hatten. Aber „eine zehnjährige Erfahrung hatte gelehrt, daß die Fortdauer des bestehenden Verhältnisses nicht zu wünschen wäre, weil damit dem Interesse, welches das Reich an dem Besitz und der Entwicklung seiner durch Gunst der Lage und durch natürlichen Reichtum bevorzugten Südseefolonien zu nehmen hat, ebensowenig Genüge geschah, wie dem der Neuguinea-Kompagnie, die mit einer für eine Privatgesellschaft unerfüllbaren Aufgabe belastet wurde“²⁾.

Am längsten gelang die Durchführung des Bismarckschen Programms auf den Marschallinseln; dort wurde bis zum Jahre 1906 das Schutzgebiet durch eine Gesellschaft, die Saluitgesellschaft, bewirtschaftet, ohne daß von Reichs wegen Aufwendungen gemacht worden

¹⁾ Vgl. Kapitel IV, S. 196. — ²⁾ Vgl. die amtliche Denkschrift, betr. den Übergang der Landeshoheit über das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie auf das Reich vom Jahre 1896. — Köbner, a. a. O., S. 75.

wären. Am 21. Januar 1888 war zwischen der Reichsregierung und der Saluitgesellschaft ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem der Gesellschaft eigentliche Hoheitsrechte nicht übertragen wurden, sondern die Ausübung der Verwaltung ausdrücklich kaiserlichen Beamten vorbehalten blieb, die Kosten der Verwaltung jedoch die Gesellschaft zu tragen hatte. Als Gegenleistung waren ihr monopolistische Rechte wirtschaftlicher Natur und eine beratende Stellung bei der Verwaltungsmaßnahmen und insbesondere bei der Besteuerung vorbehalten. Von der Gesellschaft wurden damals die einmaligen Kosten für Einrichtung und Verwaltung auf 90 000 Mark, die jährlichen Ausgaben auf 83 500 Mark berechnet, die sich folgendermaßen zusammensetzten:

Einmalige Ausgaben:

Grund und Boden, Planieren, Einzäunen,	
Landungsbrücken, Zisternen	10 000 Mark
Gebäude für Gouverneur und Sekretär, Fracht-	
und Einrichtungskosten	10 000 "
Wohnhaus für sechs Polizisten	5 000 "
Einrichtung desselben	3 000 "
Gefängnis	4 000 "
Ein Kutter von 70 bis 80 Tons	50 000 "
Brot, Waffen, Unvorhergesehenes	8 000 "
Summa	90 000 Mark.

Jährliche Ausgaben:

Gehalt für einen Gouverneur	20 000 Mark
Gehalt für einen Sekretär	10 000 "
Gehalt für sechs Polizisten	5 000 "
Beköstigung und Kleidung derselben	3 000 "
Instandhaltung der Gebäude und des Bootes	2 000 "
Bemannung des Kutters, Reparaturen usw.	30 000 "
Summa	70 000 Mark.

Verzinsung und Amortisation der einmaligen Ausgaben von 90 000 Mark à 15 % = 13 500 Mark, Summa also der jährlichen Ausgaben 83 500 Mark¹⁾.

¹⁾ Nach den mir gütigst überlassenen Aktenstücken des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung A 1, vom März 1886 bis 30. September 1892.

Mit dem 1. April 1906 ist auch dieser Vertrag wieder aufgehoben worden, und die Marshallinseln werden ebenso wie die übrigen deutschen Schutzgebiete auf Kosten der Reichsregierung verwaltet. Daß sich hier das ursprüngliche Programm so lange ausführen ließ, lag wohl weniger an dessen Richtigkeit, als vielmehr daran, daß das Gebiet verhältnismäßig klein war und einen blühenden Handel, namentlich mit Kopra, hatte, so daß aus den Erträgen sehr wohl die Kosten der Verwaltung bestritten werden konnten. Keineswegs darf man aber aus den günstigen Ergebnissen einen Schluß ziehen auf die Durchführbarkeit und Richtigkeit des von Bismarck einst aufgestellten Kolonialprogramms¹⁾.

E. Ergebnis und Kritik.

Fürst Bismarck ist es also, wie wir sahen, nicht gelungen, die in sein Programm hinsichtlich der Verwaltung der Kolonien gesetzten Hoffnungen zu verwirklichen, und zwar vornehmlich aus dem Grunde, weil die von privater Seite geleiteten Kolonialunternehmungen in keiner Weise ihren verantwortungsvollen und weitgehenden Aufgaben gewachsen waren, sondern in den meisten Fällen vollständig versagten. Die Verwaltung mußte daher schließlich überall auf das Reich übergehen. Dessenungeachtet ist das Hauptziel, Schutz, Förderung und Ausbreitung des überseeischen deutschen Handels und der deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen, vollkommen erreicht worden, allerdings auf einem anderen, als dem ursprünglich vorgesehenen Wege. Es fragt sich nun, ob es gerechtfertigt war, daß der Reichskanzler bei der Gründung von Kolonien nicht gleich von Anfang an das Reich als solches in Aktion treten ließ, sondern sich darauf beschränkte, vorhandenen deutschen Ansiedlungen oder zu gründenden Unternehmungen nur den Schutz des Reiches angedeihen zu lassen, so daß also die Anlage und Errichtung deutscher Kolonien von Anfang an lediglich privater Mühsigkeit und Tatkraft überlassen war. Verschiedentlich sind deshalb auch bald nach dem Eintritt Deutschlands in die Reihe der kolonisierenden Mächte Stimmen

¹⁾ Zimmermann, a. a. O., S. 89.

laut geworden, die es dem Fürsten verdacht haben, daß er den von ihm gekennzeichneten Weg eingeschlagen hat, obwohl die Vorbedingungen, wie sie von ihm als nötig bezeichnet, durchaus nicht überall vorhanden waren, so daß das Reich erst nach und nach die ganzen Einrichtungen schaffen mußte.

Allerdings verdient auch, obwohl seinerzeit der Reichskanzler mit seinem Kolonialprogramm fast überall großen Beifall fand, bei näherer Beurteilung das System der privilegierten Kolonialgesellschaften, wie es sich Bismarck ausgedacht hatte, nicht ganz das uneingeschränkte Lob, welches es damals, als man seine Vor- und Nachteile noch nicht objektiv und ruhig beurteilten konnte, in der Nation fand. Man hat wohl auch damals nicht genügende Vergleiche mit den Erfahrungen gezogen, die fremde Kolonialnationen, besonders aber diejenigen, welche dem Fürsten Bismarck bei seinem Vorgehen als Vorbild dienten, mit ihren Kolonialgesellschaften gemacht hatten; bei einem solchen Vergleiche hätte es sich gezeigt, daß sich in der Kolonialgeschichte schwerlich Beispiele finden lassen, wo große Kolonialbesitzungen auf dem von Bismarck ins Auge gefaßten Wege entstanden sind und sich alsdann bewährt haben. Wenn aber andererseits die Kolonialgesellschaften mancher Nationen gewisse Erfolge errungen hatten — und diese Erfolge schwebten jedenfalls dem Fürsten Bismarck bei Einleitung der deutschen Kolonialpolitik vor —, so ist zu bedenken, daß diesen Kolonialgesellschaften ganz andere Verhältnisse zugrunde lagen, als sie beim Eintritt Deutschlands in die Reihe der Kolonialmächte vorhanden waren. Immerhin hätte also der Kanzler diese veränderte Lage in den Verhältnissen mehr in Berücksichtigung ziehen müssen; schwerlich wären dann in so kurzer Zeit so viele Veränderungen des ursprünglich aufgestellten Programms notwendig geworden.

Bismarck stützte sich vornehmlich darauf, daß, wie die neuere Kolonialgeschichte bei allen beteiligten Nationen zeigt, große Landstriche mit allen wesentlichen Hoheitsrechten an Private, und zwar nicht bloß an Gesellschaften, sondern auch an einzelne Personen übertragen werden konnten. Auch der Große Kurfürst hatte bei seinen kolonialen Versuchen dieses System befolgt, indem er eine privilegierte Kolonialgesellschaft gründete. In gleicher Weise waren ferner Holland,

England, Frankreich, Spanien, Portugal und andere Staaten vorgegangen. Bei diesen fand aber in früheren Zeiten das System der Kolonialgesellschaften darin seine Begründung, daß die Staaten damals weder die notwendigen Geldmittel, noch die erforderlichen administrativen Einrichtungen besaßen, um alles von vornherein aus eigenen Mitteln zu leisten. Auch konnten und wollten sie nicht bei den fortgesetzten europäischen Unruhen ihre Länder vom Militär entblößen, um es in fremden Erdteilen zu verwenden. Bei allen Staaten hat sich aber gezeigt, daß die Gesellschaften, namentlich bei größeren kriegerischen Verwicklungen, den Aufgaben nicht so gewachsen waren, um aus eigener Macht die Ruhe wiederherstellen zu können. Überall sah sich daher der Staat gezwungen, einzugreifen und meistens in die Rechte der Gesellschaften einzutreten. Dieser Fall war auch bei den beiden Kolonialgesellschaften eingetreten, deren Erfolge dem Reichskanzler bei Aufstellung seines Kolonialprogramms vorgezeichnet hatten, nämlich bei der holländisch-ostindischen und westindischen Kompagnie im Jahre 1798 und bei der britisch-ostindischen Kompagnie im Jahre 1855.

Aber auch der Gesichtspunkt Bismarcks, daß es möglich wäre, Kolonien zu gründen, ohne daß die Regierung das Land erwirbt und in ihm Handel und Wandel großzieht, wird von der Kolonialgeschichte nicht hinreichend bestätigt; im Gegenteil, die meisten kolonisierenden Nationen besaßen bei Beginn ihrer kolonialpolitischen Tätigkeit fast nirgends in fremden Erdteilen Plätze, die von ihren Untertanen mit Besatz belegt waren und bei denen sie in der von Bismarck beabsichtigten Weise hätten verfahren können. So hatten die Portugiesen, als sie in Indien mit Eroberungen vorgingen, dort noch keinerlei Handelsinteressen, ebensowenig die Spanier bei ihren Kolonisationsversuchen in Amerika; diese hatten vielmehr bei der Kultivierung des Landes und bei der Beschaffung von Vorbedingungen für einen Ausfuhrhandel mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Selbst die Engländer mußten sich bei ihrer Festsetzung in Nordamerika lange Zeit um eine gedeihliche Entwicklung von Handel und Wirtschaft abmühen. Auch läßt sich von der holländischen Kolonialpolitik nicht sagen, daß sie immer den Schutz schon vorhandener Handelsniederlassungen zum Ausgangspunkt gehabt hätte; in den meisten Fällen mußte von ihnen erst eine Art

Landeshoheit erworben und danach Handel und Wandel großgezogen werden.

Alle diese Bedenken, die sich bei einer genaueren Betrachtung der historischen Tatsachen ergeben, scheint Bismarck nicht hoch genug eingeschätzt oder übersehen zu haben. Denn, wenn auch nach außen hin, namentlich bei Holland und England, der Anschein erweckt werden konnte, als ob nur die Gesellschaften die Arbeit in den Kolonien verrichteten, so darf dabei doch nicht außer acht gelassen werden, daß hinter diesen Gesellschaften der Staat selbst stand und alle diesbezüglichen Handlungen der Regierung mit Rücksicht auf diese Gesellschaften geschehen sind. Nur dadurch ist es zu erklären, daß die Hoffnung des Fürsten Bismarck, den beteiligten Gesellschaften Einrichtung und Verwaltung der Kolonien zu überlassen, nicht in Erfüllung gehen konnte, das Reich vielmehr in ausgedehntem Maße eingreifen mußte und eine Verwaltung der Kolonien analog den englischen und holländischen Vorbildern nicht ausführbar war. Es waren eben, als Bismarck die deutsche Kolonialpolitik begann, ganz andere Verhältnisse vorhanden, wie zu der Zeit, in der die genannten Gesellschaften aktiv vorgingen. Die Macht und Bedeutung jener Gesellschaften beruhte hauptsächlich auf Handelsmonopolen für gewisse Gegenden, die von den Gesellschaften eifersüchtig gehütet wurden, die aber zur Bismarckschen Zeit nicht mehr möglich waren. Noch bedeutsamer für die Beeinträchtigung des Bismarckschen Kolonialprogramms ist aber der Umstand, daß zur Zeit des ersten Kanzlers bedeutend mehr und ganz etwas anderes vom Staate erwartet und verlangt wurde als in den früheren Jahrhunderten. Damals wurde der Schutz der Angehörigen eines Staates und ihres Besitzes im Auslande noch nicht so sehr als eine Aufgabe der Staatsverwaltung betrachtet; noch weniger entsprach im Zusammenhange damit die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte durch Erwerbsgesellschaften der Auffassung vom Staate ¹⁾).

Aber nicht nur die Praxis hatte im Verlaufe der Kolonialgeschichte der verschiedenen Staaten ein Versagen der Hoffnungen, die man auf Kolonialgesellschaften glaubte setzen zu können, gezeitigt, sondern auch

¹⁾ v. Stengel, a. a. O., S. 541.

die Wissenschaft und die Theoretiker in den verschiedenen Ländern hatten schon früher auf die verhältnismäßig wenig günstigen Erfolge hingewiesen, die mit einem System privilegierter Gesellschaften erreicht werden konnten. Zwar hatte man besonders in Frankreich im Zeitalter des Merkantilismus dieses System auf das lebhafteste verteidigt, aber allmählich vollzog sich doch ein Umschwung in der Auffassung über diese Form der Kolonisation bei einzelnen Merkantilisten, so namentlich bei Bauband. Hauptsächlich aber zur Zeit der Physiokraten und insbesondere unter Adam Smith und seiner Schule setzte eine lebhafte Bekämpfung jenes Systems ein, und gerade in England, wo das System der privilegierten Kolonialgesellschaften in Blüte stand. Von den deutschen Nationalökonomien ist besonders Roscher gegen dieses System aufgetreten. In der neuesten Zeit steht die Wissenschaft ausnahmslos diesem System ablehnend gegenüber.

Nach zwei Richtungen hin widerstrebt nämlich die Regierung weiter Gebiete durch private Erwerbsgesellschaften der gesamten modernen Rechtsentwicklung: in völkerrechtlicher und in staatsrechtlicher Hinsicht. In völkerrechtlicher Hinsicht machen die kolonialpolitischen Handlungen einer privaten Gesellschaft den Staat, dem sie angehört, nach außen hin verantwortlich; denn bei kriegerischen Verwicklungen kann der Staat den Gesellschaften in den meisten Fällen die erforderliche Hilfe nicht versagen. In staatsrechtlicher Hinsicht „drängt das moderne Rechtsbewußtsein dahin, daß in den Kolonien wie im Mutterlande schließlich der Staat allein die ausgleichende Gewalt und die Hoheit über die verschiedenen Bevölkerungsteile ausüben kann. Mißstände müssen sich bei privilegierten Kolonialgesellschaften sowohl der eingeborenen Bevölkerung gegenüber als auch den Kolonisten der eigenen Nation gegenüber ergeben“ ¹⁾.

Sodann ist zu bedenken, daß private Gesellschaften regelmäßig wohl nur ihr eigenes Interesse im Auge haben und bemüht sind, möglichst bald große Gewinne aus den von ihnen erschlossenen Gebieten zu ziehen, so daß eine rationelle Bewirtschaftung des Bodens und eine richtige Inanspruchnahme der menschlichen Kräfte kaum wird vorge-

¹⁾ Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik, S. 82 ff.

nommen werden können, während bei dem Staate diese Voraussetzungen wegfallen und er in Ruhe infolge seiner größeren Leistungsfähigkeit auf finanziellem Gebiete die Entwicklung der Dinge abwarten kann.

Mit der zunehmenden Entwicklung einer Kolonie muß aber ferner auch den Kolonisten selbst gegenüber die Monopolstellung einer Gesellschaft mehr oder minder zu Interessengegensätzen führen. Eine solche Monopolstellung zu erringen, liegt im Bestreben jeder Kolonialgesellschaft. In der Praxis wird es nicht viel Unterschied machen, ob dieses Monopol rechtlicher oder nur tatsächlicher Natur ist. Das Hauptbestreben der Gesellschaft wird es stets sein, in dem allein von ihr erschlossenen und verwalteten Gebiete im Handel keine Konkurrenz zu haben oder zum wenigsten, falls Konkurrenten vorhanden sind, dieselben Vorteile vom Handel zu ziehen wie diese. „Daher ist der Kampf um die Herrschaft der Kolonialgesellschaft vielfach geradezu ein Kampf zwischen Monopol und stetig wirkender Konkurrenz geworden ¹⁾.“

Jedenfalls hat es sich gezeigt, daß eine Verschmelzung zwischen einer individuellen Erwerbstätigkeit und staatlichen oder staatsähnlichen Regierungsfunktionen und die Verfügung über die hierdurch gegebenen öffentlichen Machtmittel im Interesse privater wirtschaftlicher Zwecke unter den jetzigen Verhältnissen unhaltbar sind. Dies ist fast in allen Staaten anerkannt worden, auch schon zur Bismarckschen Zeit. Das Deutsche Reich übt daher jetzt, nachdem es in der Bismarckschen Zeit mit seinem kolonialgesellschaftlichen Programm so wenig günstige Erfahrungen gemacht hat, in allen seinen Kolonien die Rechte aus, die ein Ausfluß der Staatshoheit sind. In den weitaus meisten Fällen hat sich ferner gezeigt, daß die Entkleidung der Gesellschaften von ihren öffentlichen Funktionen nur günstig auf ihre Entwicklung und ihre privatwirtschaftliche Tätigkeit gewirkt hat. So sind auch die deutschen Kolonialgesellschaften erst dann zur rechten Entwicklung gelangt, als sie von den Fesseln einer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit befreit waren.

¹⁾ Köbner, a. a. O., S. 83 ff.



Kapitel VI.

Die Aufwendungen des Deutschen Reiches für die Kolonien zur Zeit Bismarcks¹⁾.

In seinen kolonialprogrammatischen Reden hatte Fürst Bismarck wiederholt geäußert, daß die Kolonien dem Deutschen Reiche wenig Kosten verursachen würden. Er konnte diese Anschauung um so mehr vertreten, als nach seinem ursprünglichen Programm, wie bereits dargestellt²⁾, die Einrichtung einer staatlichen Kolonialverwaltung nicht geplant war, sondern die Flagge dem Handel folgen und in den unter deutschen Schutz gestellten Gebieten das Reich lediglich durch Konsuln oder Residenten mit konsularischen Befugnissen vertreten sein sollte. Soweit eine Regierungstätigkeit in den Schutzgebieten überhaupt notwendig werden würde, sollte nach dem Vorbild der englischen Einrichtungen durch Verleihung von Kaiserlichen Schutzbriefen an große Gesellschaften ein unmittelbares Eingreifen des Reiches in die Verwaltung der überseeischen Gebiete vermieden werden. Bismarck wollte also die Initiative für die innerpolitische und wirtschaftliche Entwicklung der Schutzgebiete lediglich den dort interessierten Unternehmern zuweisen. Wesentlich mitbestimmend für sein Programm waren die ernststen Erwägungen finanzieller Art.

Es kann nicht verkannt werden, daß dieses System den unverkennbaren Vorteil hatte, der finanziellen Belastung des Reiches von vorn-

¹⁾ Vgl. Seitz, Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats der deutschen Schutzgebiete; Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik, S. 147 ff.; Dernburg, Die finanzielle Entwicklung der Schutzgebiete; Dernburg, Koloniale Finanzprobleme; Zimmermann, Kolonialpolitik, S. 295 ff.

²⁾ Vgl. Kapitel III.

herein genau bestimmte Grenzen zu ziehen. Es wäre somit, falls das Kolonialprogramm des Fürsten Bismarck den versprochenen Erfolg gehabt hätte und die deutsche Kolonialpolitik sich dauernd in diesen Bahnen bewegt hätte, die ihr Fürst Bismarck anweisen wollte, eine Kolonialverwaltung im engeren Sinne und die Ausgestaltung eines Staatsrechtes der Schutzgebiete unnötig und unmöglich geworden. Bismarck wollte dem Reiche nur insoweit Lasten auferlegen, als es in den einzelnen Schutzgebieten Vertreter in Gestalt von Konsuln oder Residenten zu unterhalten hatte und dieser Vertretung, soweit nötig, durch Errichtung von Marinestationen den erforderlichen Rückhalt bieten mußte. — Die Ausgaben hierfür mußten naturgemäß dem Etat des Auswärtigen Amtes und des Reichsmarineamtes als den zunächst beteiligten Behörden zur Last fallen und hätten sich ohne weiteres in den Reichshaushaltsetat einfügen lassen. Alle andern Ausgaben, namentlich aber die Kosten der eigentlichen Verwaltung und der wirtschaftlichen Erschließung, hätten das Reich alsdann nicht berührt, sondern wären den privilegierten Personen oder Gesellschaften zur Last gefallen, denen es überlassen blieb, die Finanzen der von ihnen besetzten Gebiete nach ihren privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.

Wie bereits im vorhergehenden ausgeführt worden ist, zeigte es sich aber in Deutschland früher, als in andern Kolonialstaaten, daß sich eine Kolonialpolitik nach dem dargelegten System, welches für das Mutterland zweifellos sehr bequem und wenig belastend war, auf die Dauer nicht durchführen ließ. Gerade die finanzielle Belastung der verschiedenen Gesellschaften war eine der Hauptursachen, aus denen jenes System versagte. Bismarck mußte schon nach kurzer Zeit die Erfahrung machen, daß es zweckmäßiger und zweckdienlicher sein würde, die Verwaltung der Kolonien und damit alle ihre finanziellen Konsequenzen dem Reiche direkt zu übertragen.

Nachdem sich hiernach für das Reich die Notwendigkeit ergeben hatte, die Verwaltung der Kolonien selbst in die Hand zu nehmen, mußten naturgemäß die voraussichtlich entstehenden Kosten im Reichshaushaltsetat ausgeworfen werden. Bei Ausführung dieser Maßregel konnte es nicht zweifelhaft sein, daß diese Kosten zunächst bei dem Etat desjenigen Ressorts einzustellen waren, dem die Schutzgebiete

unterstanden, also bei dem Etat des Auswärtigen Amtes. Für die Etatsansätze waren dabei weniger feste Grundsätze, als vielmehr praktische Erwägungen und Bedürfnisse maßgebend, indem ein großer Teil der Ausgaben, insbesondere aber die Beamtengehälter, einzeln im Etat nachgewiesen, die übrigen Kosten der Verwaltung dagegen, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen der Schutzgebiete Deckung fanden, in einer Pauschalsumme ausgeworfen wurden. Innerhalb dieser Pauschalsumme sollte die Verwaltung nach einem von dem Auswärtigen Amte ausgearbeiteten Wirtschaftsplane durch die obersten Beamten der Schutzgebiete geführt werden.

Die Zweckmäßigkeit dieser Pauschalsummen versuchte Fürst Bismarck in seiner großen kolonialpolitischen Reichstagsrede vom 2. März 1885¹⁾ zu begründen. Wie aus den in der Anlage²⁾ beigegebenen übersichtlichen statistischen Angaben zu ersehen ist, wurden damals im Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1885/86 „zur Einleitung derjenigen Maßnahmen, welche zur Durchführung der dem Reiche in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Angra Pequena zufallenden Ausgaben notwendig seien, sowohl zur Remunerierung von Beamten, als zur Ausführung unbedingt erforderlicher Bauten“ 248 000 M. neben anderen Ausgaben als einmalige Ausgaben gefordert. Infolge einer Anregung des Abgeordneten Richter faßte damals die Budgetkommission den Beschluß, diese Forderungen als einmalige Pauschalsumme zu bewilligen und stellte dementsprechend einen Antrag auf einmalige Bewilligung von 248 000 M. Nachdem regierungsseitig dieser Beschluß der Kommission als eine wenig freudige Zustimmung zum Vorgehen der Regierung und gleichsam als ein Vorbehalt für einen späteren Rückzug bezeichnet worden war, führte Fürst Bismarck in seiner vorerwähnten Rede folgendes aus:

„Ich kann nicht mit Sicherheit vorher sagen, welche Aufnahme die Bewilligung eines Pauschquantums statt der Einzelforderungen bei den verbündeten Regierungen finden wird; so viel aber kann ich vorher sagen, daß ich meinerseits sie befürworten würde. Ich halte den Zweck, den wir erstreben, für jetzt durch ein Pauschquantum eben-

¹⁾ Vgl. *Reichl* XI, 49–65. — ²⁾ Vgl. Anlage I.

so gut erreicht, ja, ich würde vielleicht in der Lage gewesen sein, bei den verbündeten Regierungen sofort ein Pauschquantum beantragt zu haben, wenn ich hätte glauben können, daß in dieser Form Ihre Annahme der Sache wahrscheinlicher wäre, als in der detaillierten; ich fürchtete aber, daß, wenn wir ein Pauschquantum gefordert haben würden, Sie dann von uns die Detaillierung verlangt hätten, und ich habe sie nur widerstrebend bis zu dem Maße, wie wir sie gegeben haben, gedruckt gesehen. Wir können ja nicht mit voller Sicherheit voraussehen, ob die Organisation, die wir ihnen vorschlagen, nachdem wir ein Jahr Zeit gehabt haben werden, über Land und Leute, über die Begrenzung der Besitzungen, die von unseren Landsleuten erworben sind, über die Haltung, welche die auswärtigen Regierungen zu unseren Unternehmungen beobachten, Erfahrungen zu sammeln, teils durch den Lauf der Ereignisse in diesem Jahre, teils durch die Berichterstattung amtlicher ad hoc von uns abgesandter Persönlichkeiten, ob die Organisation sich bewähren werde; erst dann werden wir in der Lage sein, Ihnen mit voller Überzeugung Detailvorschläge zu machen. Die, die wir bisher gemacht haben, haben wir in fidem auf das Urteil des Syndikats in Hamburg gemacht; wir haben das vorgeschlagen, was das Syndikat für nötig hielt, prima facie. Ob unsere eigene Überzeugung übers Jahr vollständig damit übereinstimmt, kann ich nicht vorher sagen, und insofern ist es meines Erachtens, ohne den verbündeten Regierungen vorzugreifen, sogar nützlicher, ein Pauschquantum zu bewilligen, als die einzelnen Details¹⁾

Das vorhin angedeutete System hinsichtlich der Staatsaufstellung für die Schutzgebiete entsprach durchaus den vollständig einfachen Verhältnissen in den ersten Jahren der deutschen Kolonialgeschichte und ließ eine weitgehende Bewegungsfreiheit im Rahmen der bewilligten Mittel für die Kolonialverwaltung zu. Es konnte sich während der ganzen Bismarckschen Zeit halten und fand sein Ende erst durch das Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892, durch welches die bisherige Finanzwirtschaft der

¹⁾ Vgl. Rohlf XI, S. 51 f.

Schutzgebiete vollkommen umgestaltet und ihnen vermögensrechtliche Selbständigkeit beigelegt wurde. Die Pauschalsummen wurden durch spezialisierte, vom Reichshaushaltsetat getrennte Etats ersetzt, und die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben hat seitdem alljährlich durch besonderes Reichsgesetz zu erfolgen; dem Reichskanzler wurde ferner die jährliche Rechnungslegung über die Verwendung der Etatssummen gegenüber dem Bundesrate und Reichstage behufs Entlastung durch diese auferlegt. Der Etat der Schutzgebiete entspricht von diesem Zeitpunkt an hinsichtlich seiner Form im Aufbau und in seiner Einteilung dem des Reichshaushaltsetats.

Eine Behandlung der Grundsätze des Staatsrechtes der deutschen Schutzgebiete zur Zeit Bismarcks ist unmöglich, ohne, wenigstens soweit finanzielle Gesichtspunkte in Frage kommen, etwas auf die staatsrechtliche Stellung der Schutzgebiete zum Reich näher einzugehen; die Quellen, nach denen diese Stellung in den Jahren 1884—1890 zu beurteilen ist, sind die Reichsverfassung und das Schutzgebietsgesetz vom 16. April 1886.

Da bei der Geburt des neuen Deutschen Reiches keine Kolonien vorhanden waren und mit etwaigen künftigen überseeischen Besitzungen des Reichs nicht gerechnet wurde, so fehlen in der Reichsverfassung jegliche Bestimmungen über die staatsrechtliche Stellung derartiger Gebiete zu dem Reiche selbst. Zwar sind in Artikel 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung unter denjenigen Gegenständen, welche der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs unterliegen, auch die Bestimmungen über die Kolonisation aufgeführt. Allein aus dieser Vorschrift kann höchstens gefolgert werden, daß die Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Schutzgebiete zum Reich der Kompetenz des Reiches unterliegt¹⁾. Nur in einer Beziehung kann hinsichtlich der staatsrechtlichen Stellung der Schutzgebiete zum Reiche aus der Verfassung ein sicherer Schluß gezogen werden: Die Schutzgebiete sind nicht Reichsgebiet im Sinne der Reichsverfassung. Damit ergibt sich von selbst, daß man bei der Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung der Schutzgebiete auf die nach ihrer Besitzergreifung ergangenen Reichsgesetze angewiesen ist.

¹⁾ Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., II. Bd., S. 281 ff.

Wenn auch nach Erwerb der ersten Kolonie diesbezügliche Gesetze nicht sofort erlassen wurden, so trat diese Frage doch sehr bald an Bismarck heran. Die britische Regierung fragte nämlich unterm 22. September 1884 anlässlich der Anerkennung der deutschen Besitzergreifung gleichzeitig an, ob das deutsche Protektorat einen politischen und territorialen Charakter habe oder ob es bloß über die Personen der deutschen Untertanen in der Art geübt werden solle, wie jede zivilisierte Macht, die die Mittel dazu habe, es über ihre in unzivilisierten Gegenden handeltreibenden Untertanen ausübe. Darauf erhielt unterm 6. Oktober 1884 der deutsche Botschafter in London den Auftrag, diese Frage folgendermaßen zu beantworten: „Das in den fraglichen Gebieten im Namen Seiner Majestät des Kaisers verkündete Protektorat erstreckt sich, wie die großbritannische Regierung richtig annimmt, nicht lediglich auf die Person der daselbst wohnhaften oder sich aufhaltenden deutschen Reichsangehörigen, sondern auf das Gebiet als solches, hat mithin einen territorialen Charakter.“ Die Angelegenheit ruhte sodann, da die verbündeten Regierungen anfänglich nicht die Absicht hatten, grundsätzlich die staatsrechtliche Stellung und Verfassung der Schutzgebiete zu regeln, sondern es für ausreichend hielten, wenn für die Einrichtung und Ausübung einer geordneten Rechtspflege in diesen Gebieten Sorge getragen würde. Gleichwohl wurde in den parlamentarischen wie in den wissenschaftlichen Kreisen die Frage der Zuständigkeit der Organe des Reichs für die Regelung der Rechtsverhältnisse in den neuen Gebieten, sowie die Frage der staatsrechtlichen Stellung dieser Gebiete selbst lebhaft diskutiert. Die Bestimmungen der Reichsverfassung gaben, wie schon erwähnt, keinen Anhalt für eine zweifelsfreie Beantwortung der Frage. Auf eine Anfrage im Reichstage konnte am 6. Februar 1885 ein Regierungskommissar in dieser Beziehung nur nachstehende Erklärung des Fürsten Bismarck verlesen:

„Die deutschen Schutzgebiete in Westafrika sind, solange sie nicht durch ein Reichsgesetz dem Gebiete des Deutschen Reichs einverleibt sind, als Ausland zu betrachten. Wie überall im Auslande, so auch hier, werden die Beamten des Reichs den Deutschen und den Untertanen befreundeter Staaten gegenüber nach den bestehenden Gesetzen des Reichs zu verfahren haben.“

Insofern die bisherige Gesetzgebung über deutsche Rechtspflege im Auslande hierzu nicht ausreichen sollte, werden die zu ihrer Ergänzung nötigen Vorlagen im Bundesrate gemacht werden, sobald die Einrichtung deutscher Rechtspflege in den Schutzgebieten infolge der Bewilligung der erforderlichen Mittel überhaupt in Aussicht genommen werden kann.

Der Gerichtsstand der Eingeborenen, welche das deutsche Indigenat nicht erlangt haben, hat bisher durch die Besitzergreifung der Küsten eine Änderung nicht erlitten. Bevor die Kaiserliche Regierung neue Einrichtungen in dieser Beziehung in Angriff nimmt, wird die Einsetzung von amtlichen Organen stattfinden müssen, deren Gutachten in Verbindung mit dem des Syndikats usw. die Grundlage der zu erstrebenden Einrichtungen bilden wird. Sollte sich dann die Notwendigkeit zu weiteren Aktionen der Reichsgesetzgebung herausstellen, so wird der Reichskanzler die Kaiserliche Ermächtigung nachsuchen, um im Bundesrate die erforderlichen Aufträge einzubringen.

Berlin, den 6. Februar 1885.

gez. von Bismarck."

Die Auffassung des Fürsten Bismarck ging also entsprechend seiner grundsätzlichen staatsrechtlichen Anschauung dahin, daß in den Kolonien ebenso wie im Deutschen Reiche selbst die Souveränität bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen der Staaten, die das Deutsche Reich bilden, liege. Er erkannte aber gleichzeitig, daß eine praktische Durchführung dieses Gedankens, nach welchem der Schwerpunkt der staatlichen Befugnisse bei dem Organ der verbündeten Regierung, dem Bundesrate, geruht haben würde, untunlich sein müßte, da eine energische und planmäßige überseeische Betätigung in erfolgreicher Weise einer starken einheitlichen Stütze bedürfe und nicht von einer kollegialen Körperschaft, deren einzelne Mitglieder jedesmal die Instruktionen ihrer Regierung einzuholen hätten, von Fall zu Fall und in allen Einzelheiten geleistet werden könnte. Da Fürst Bismarck zunächst offenbar nicht die Neigung hatte, diese verwickelten staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse sofort zu regeln, aber immerhin eine gewisse Klärung zum Zwecke einer geordneten Rechtspflege eintreten lassen wollte, so legte er am 12. Januar 1886 dem Reichstage einen vom Bundesrat be-

schlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vor, welcher folgenden Wortlaut hatte:

„Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten sowie die Mitwirkung der deutschen Behörden bei der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit und die hierbei zur Anwendung kommenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage sofort bzw. bei dessen nächstem Zusammentreten zur Kenntnissnahme vorzulegen.“

Daraufhin erfolgte eine teilweise Regelung der Verhältnisse durch das Reichsgesetz vom 17. April 1886, die dazu ergangene Novelle vom 15. März 1888 und durch einzelne, auf die Schutzgebiete bezüglichen Spezialgesetze in Verbindung mit einer großen Anzahl auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen. Das erwähnte Gesetz vom 16. April 1886 stellte in § 1 den Grundsatz auf, daß der Kaiser in den Schutzgebieten die Schutzgewalt, d. h. die Souveränität des Reichs im Namen des Reichs ausübe.

Damit war für die Schutzgebiete in finanzieller Beziehung — und nur um diese handelt es sich hier — die ausschließliche Verfügungsgewalt des Kaisers festgestellt. Über die Finanzen der Schutzgebiete, also über Einnahmen und Ausgaben, verfügte der Kaiser, selbstverständlich nur insoweit, als Mittel des Reichs nicht in Anspruch genommen wurden. Mußten für die Schutzgebiete Mittel des Reichs aufgewendet werden, so traten von selbst die verfassungsmäßigen Rechte der gesetzgebenden Faktoren des Reichs, des Bundesrats und Reichstags, in Wirksamkeit.

Um nun das finanzielle Verhältnis zwischen dem Reiche und den Kolonien während der Bismarckschen Zeit in den Jahren 1884—1890 vollständig übersehen und richtig beurteilen zu können, namentlich aber, um zahlenmäßig nachzuweisen, welche Einnahmen erzielt und besonders, welche Ausgaben entstanden sind, bzw. wie sie von Jahr zu Jahr, je mehr das Reich bei der Verwaltung in Mitleidenschaft gezogen wurde, gewachsen sind, zugleich aber auch, um zu zeigen, ob Bismarck tatsäch-

lich, wie es in seinem Programme stand, das Reich für die Kolonien nicht übermäßig in Anspruch genommen hat, erscheint es geboten, zu versuchen, eine genaue Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben zu geben, und zwar um so mehr, als es bisher insbesondere über die Höhe der Aufwendungen an erschöpfenden Angaben aus jener Zeit fehlt. Auch die Denkschrift Dernburgs „Die finanzielle Entwicklung der deutschen Schutzgebiete“ gibt keine spezialisierte Übersicht, sondern nur graphische Darstellungen in Form von Kurven. Ein getreues und zuverlässiges Bild für die Aufwendungen des Reiches zur Bismarckschen Zeit kann also auch hieraus nicht erlangt werden.

Die amtlichen Quellen für diese Feststellungen, deren Ergebnisse unter Beifügung der auf Veranlassung Bismarcks ausgearbeiteten eingehenden Begründungen für die nachgewiesenen, bewilligten und verausgabten Posten in der der Arbeit beigegebenen Anlage¹⁾ niederzulegen ratsam erschien, um nicht im Texte durch umfangreiche Tabellen, Begründungen usw. die Übersicht zu erschweren, sind in den einzelnen Reichshaushaltsetats und in den alljährlich gelegten Allgemeinen Rechnungen über den Reichshaushalt zu suchen. Um die weiter unten in diesem Abschnitt angeführten kurzen Ziffern, sowie die Zahlen für die im Anhang gegebenen Tabellen usw. zu erhalten, mußte ein außerordentlich umfangreiches Material, welches sich in zahlreichen amtlichen Sammlungen zerstreut vorfindet, durchgearbeitet werden. Aber abgesehen von der Reichhaltigkeit dieses Materials waren außerdem noch vielfach zur Aufklärung einzelner Posten große Schwierigkeiten zu überwinden, weil, wie schon oben angedeutet, zur Bismarckschen Zeit Spezialsetats nicht aufgestellt sind. Bis 1887 gab es überhaupt keine Spezialsetats, die Ausgaben traten nur, wie schon erwähnt, in den Etats des Auswärtigen Amtes und des Reichsmarineamtes in Erscheinung. Erst vom Jahre 1888 ab sind Lokaletats vorgelegt, die auch die mäßigen Einnahmen der einzelnen Schutzgebiete erkennen lassen; aber weder diese, noch die Ausgaben sind in diesen Etats ausreichend spezialisiert.

Die der Arbeit in der Anlage angefügte Übersicht ist für jedes Jahr nach den Kapiteln und Titeln des Reichshaushaltsetats, unter

¹⁾ Vgl. Anlage I.

VI. Die Aufwendungen des Deutschen Reiches für die Kolonien usw. 191

denen die Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen sind, geordnet und durch die dazu gehörigen Etatsbemerkungen ausführlich erläutert worden. Dadurch ist ein klares und zutreffendes Bild aller Aufwendungen für die Kolonien gewonnen worden; es ergibt sich aber auch ferner daraus, wie die finanzielle Belastung Deutschlands sich mit seinem Eintritt in die Kolonialpolitik gestaltet hat und wie sie bei der Entlassung Bismarcks gewesen ist.

Einen kurzen Überblick über die Gestaltung der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben in den deutschen Schutzgebieten während der Etatsjahre 1884/85 bis 1890/91 ergibt die folgende Zusammenstellung:

Reichs- Haushalt	Rechnungs- jahr	Einnahme	Es sind				Within			
			ausgeworfen		vereinnahmt		mehr		weniger	
			M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
1	1	Reichshaushaltsetat 1884/85	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	" 1885/86	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	" 1886/87	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	" 1887/88	—	—	—	—	—	—	—	—
5	5	" 1888/89	23 460	—	23 460	—	—	—	—	—
6	6	" 1889/90	25 500	—	25 500	—	—	—	—	—
7	7	" 1890/91	78 000	—	74 645	83	—	—	3 354	17
		Gesamtsumme	126 960	—	123 605	83	—	—	3 354	17

Reichs- Haushalt	Rechnungs- jahr	Ausgabe	Es sind				Within			
			bewilligt		ausgegeben		mehr		weniger	
			M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
1	1	Reichshaushaltsetat 1884/85	180 000	—	202 082	69	22 082	69	—	—
2	2	" 1885/86	289 330	—	264 788	68	—	—	24 541	32
3	3	" 1886/87	512 000	—	361 047	87	—	—	150 952	13
4	4	" 1887/88	415 800	—	376 168	23	—	—	39 631	77
5	5	" 1888/89	349 600	—	1 207 307	79	857 707	79	—	—
6	6	" 1889/90	3 542 550	—	4 021 230	21	478 680	21	—	—
7	7	" 1890/91	5 501 850	—	6 016 642	14	514 792	14	—	—
		Gesamtsumme	10 791 130	—	12 449 267	61	1 873 262	83	215 125	22
							1 658 137	M 61 ℔		

Wie demgegenüber im Laufe der Jahre die Einnahmen und Ausgaben der zur Zeit Bismarcks erworbenen Schutzgebiete, namentlich aber die Ausgaben, gewaltig gewachsen sind, läßt die nachfolgende Übersicht über den Haushaltsetat für die Schutzgebiete (ohne Kiautschou und Samoa) auf das Rechnungsjahr 1907 erkennen:

Laufende Jhr.	Bezeichnung des Schutzgebiets	Einnahme							
		Eigene Einnahmen		Reichs- zuschuß		Zusammen			
		M	℔	M	℔	M	℔	℔	
1	Ostafrikanisches Schutzgebiet	5 058 930	—	6 260 844	—	11 319 774	—	—	15
2	Kamerun	3 053 700	—	3 104 354	—	6 158 054	—	—	14
3	Togo	2 073 340	—	—	—	2 073 340	—	—	01
4	Südwestafrikanisches Schutzgebiet	3 616 450	—	73 855 450	—	77 471 900	—	—	00
5	Neuguinea	361 300	—	1 153 925	—	1 515 225	—	—	58
6	Karolinen-, Palau-, Marianen- und Marshallinseln	137 141	—	325 300	—	462 441	—	—	11
Zusammen		14 300 861	—	84 699 873	—	99 000 734	—	—	14

Laufende Jhr.	Bezeichnung des Schutzgebiets	Ausgabe							
		Fortdauernde Ausgaben		Einmalige Ausgaben		Reservefonds		Zusammen	
		M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
1	Ostafrikanisches Schutzgebiet	9 909 012	—	1 396 500	—	14 262	—	11 319 774	—
2	Kamerun	5 219 850	—	928 150	—	10 054	—	6 158 054	—
3	Togo	1 827 540	—	234 000	—	11 800	—	2 073 340	—
4	Südwestafrikanisches Schutz- gebiet	9 611 653	—	67 832 900	—	27 347	—	77 471 900	—
5	Neuguinea	1 339 775	—	171 450	—	4 000	—	1 515 225	—
6	Karolinen-, Palau-, Mari- anen- und Marshallinseln	417 090	—	44 000	—	1 351	—	462 441	—
Zusammen		28 324 920	—	70 607 000	—	68 814	—	99 000 734	—

In den durch die erste Zusammenstellung nachgewiesenen Jahressummen sind indessen diejenigen Aufwendungen nicht enthalten, welche aus Anlaß eines Wechsels in den Personen der Reichsbeamten in den Schutzgebieten an Umzugskosten bzw. Vertretungs- und Reisekosten entstanden und naturgemäß vom Reiche zu tragen gewesen sind. Wie in den bezüglichen Vermerken zu Kapitel 5 Titel 3 bis 115 des Etats für das Auswärtige Amt des näheren ausgeführt worden ist¹⁾, erschien es nicht gerechtfertigt, diese Kosten dauernd den Lokaletats der Schutzgebiete bzw. der betreffenden Gesellschaften zur Last zu legen, da es sich um Reichsbeamte handelte, bei deren Versetzung und Stellvertretung in erster Linie die dienstlichen Interessen des Auswärtigen Amtes maßgebend sein mußten. Diesen Grundsätzen entsprechend sind die entstandenen Umzugs-, Vertretungs- und Reisekosten auf die verschiedenen, zu ihrer Tragung geeigneten Fonds des Auswärtigen Amtes angewiesen und aus ihnen bestritten worden. Die Höhe dieser in den Jahren 1884/1891 aufgewendeten Kosten ließ sich aus den einzelnen Etats und den allgemeinen Rechnungen über den Reichshaushalt nicht ziffernmäßig ermitteln und feststellen. Es würde dies nur nach eingehender Durchsicht und Prüfung der betreffenden Verwaltungsrechnungen und der dazu gehörigen Beläge möglich gewesen sein. Aber selbst wenn das zu dieser Feststellung unentbehrliche Material zugänglich gewesen wäre, — was nicht der Fall war, — so hätte die Arbeit bei den vielfachen unüberwindlichen Schwierigkeiten zu richtigen Schlußfolgerungen doch nicht geführt, sondern es hätte zu Schätzungen gegriffen werden müssen, deren Richtigkeit nicht verbürgt werden konnte.

Ebenso wenig haben die Gesamtkosten, welche durch den Aufstand und die Blockade in Ostafrika, sowie durch die Anwesenheit größerer, als der planmäßig vorgesehenen Streitkräfte vor Apia entstanden und bei den Fonds der Marineverwaltung in Ausgabe nachgewiesen sind, zahlenmäßig genau ermittelt und festgestellt werden können. Wie die Erläuterungen zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1889/90²⁾ erkennen lassen, sind bei der Veranschlagung dieser voraussichtlich ent-

¹⁾ Vgl. Anlage I.

²⁾ Vgl. Anlage I.

stehenden Kosten diejenigen Maßnahmen zugrunde gelegt worden, welche nach der damaligen Lage der Verhältnisse in Ostafrika und Samoa über die gleichmäßige Verwendung von Material und Personal hinaus zur Ausführung gekommen waren, namentlich die Indiensthaltung eines Avisos auf die Dauer von neun Monaten, einer Kreuzerfregatte auf die Dauer eines Jahres und die Entsendung von Transportschiffen zum Nachschub von Schiffsvorräten, Material, Inventar und Personal nach Ostafrika. Die Kosten belaufen sich nach

1. Kapitel 52 Titel 1/4 für Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge auf	777 800 M.
2. Kapitel 53 Titel 2/5 für Naturalverpflegung auf	141 650 "
3. Kapitel 57 Titel 10 für sächliche Ausgaben, Krankenpflege auf	100 000 "
4. Kapitel 58 Titel 3 für Kosten der Beförderung von Briefen, Telegrammen, Post- und Frachttücken auf	50 000 "
Zusammen auf 1 069 450 M.	

Was darüber hinaus aufgewendet worden ist, war mit Sicherheit aus der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt nicht zu entnehmen. Es würden sich demnach die für die deutschen Schutzgebiete in der Ära „Bismarck“ aufgewandten Gesamtkosten berechnen auf 12 449 267 M. 12 Pf. + 1 069 450 M. = **13 518 717 M. 12 Pf.**

Um aber in finanzieller Hinsicht nach jeder Richtung hin ein vollständiges und übersichtliches Bild von den zur Zeit Bismarcks durch den Besitz der Kolonien dem Reiche auferlegten Ausgaben zu erhalten und um die finanziellen Verhältnisse zwischen dem Reich und den Kolonien richtig beurteilen zu können, dürfen ferner diejenigen späteren Aufwendungen nicht außer Ansatz gelassen werden, die mit dem Erwerb der Kolonien in Verbindung stehen, oder durch ihn verursacht worden sind und die in den Abschlußziffern der Kolonialtats äußerlich erkennbar nicht hervortreten¹⁾. Ihrer Natur nach stellen sich diese Aufwendungen als Ausgaben dar, welche fast ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der in Betracht kommenden Kolonien geleistet sind und außerdem zum Erwerb von Hoheitsrechten aufgewendet werden mußten.

¹⁾ Röbner a. a. O., S. 147 ff.

Sie sind also überwiegend als ein Ersatz für diejenigen Aufwendungen anzusehen, welche die betreffenden Gesellschaften für den Erwerb, die erste Einrichtung und die Unterhaltung ihrer Kolonien geleistet haben, und zugleich dazu bestimmt, diese Kosten der Gesellschaften zu verzinzen und allmählich zu tilgen. Es handelt sich mithin nicht um Ausgaben, die rechnerisch den jährlichen Verwaltungskosten der betreffenden Kolonien zur Last gelegt werden dürfen.

Welchen Umfang diese Kosten angenommen haben, lassen die folgenden Bestimmungen aus den Verträgen erkennen, welche mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Neuguinea-Kompagnie abgeschlossen sind.

Durch Vertrag vom 20. November 1890 hat sich die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verpflichtet, zum Zwecke der Bezahlung der dem Sultan von Sansibar für die Abtretung seiner Hoheitsrechte zu gewährenden Entschädigung der Kaiserlichen Regierung den Betrag von vier Millionen Mark zur Verfügung zu stellen und auszuführen. Dieser Verpflichtung hat die Gesellschaft genügt und die Auszahlung bewirkt. Dagegen hat sich die Kaiserliche Regierung verpflichtet, vom 1. Januar 1891 ab bis zur Vollendung der planmäßigen Tilgung der infolge dieses Vertrages von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aufzunehmenden Anleihe an die Gesellschaft zum Zwecke der Verzinsung und Tilgung der Anleihe aus den von der Kaiserlichen Regierung vereinnahmten Bruttozollerträgen der Ein- und Ausfuhr in den Küstengebieten bzw. aus denselben ohne jeden Abzug und ohne jede Aufrechnung unter allen Umständen den Jahresbetrag von 600 000 M. zu zahlen, und zwar bis zum Jahre 1935 in 90 halbjährigen Raten von je 300 000 M. Diese Verpflichtung der Kaiserlichen Regierung ist auch nach dem Ergänzungsvertrage vom 15. November 1902 bestehen geblieben. Infolgedessen werden die erforderlichen Beträge alljährlich durch den Reichshaushaltsetat flüssig gemacht und in dem Etat der Schutzgebiete in Ausgabe nachgewiesen.

Nach Artikel 6 des mit der Neuguinea-Kompagnie zu Berlin am 7. Oktober 1898 abgeschlossenen Vertrages, nach welchem die Landeshoheit über das Schutzgebiet der genannten Kompagnie wieder auf das Reich übergegangen ist, hat dieses die Verpflichtung übernommen, der

Kompagnie zur Verwendung auf wirtschaftliche Unternehmungen im Interesse des Schutzgebietes ein Kapital von 4 000 000 M. in zehn Jahresraten von je 400 000 M., welche am 1. April jeden Jahres fällig werden, ohne Verzinsung des Restbetrages zu gewähren. Die erste Rate dieser Abfindungssumme ist durch den Reichshaushaltetat für das Rechnungsjahr 1899 flüssig gemacht worden, und die weiteren Raten wurden alljährlich durch den Etat bewilligt.

Aus den in der Anlage ¹⁾ beigelegten Übersichten sowie aus den dazu gehörigen Erläuterungen und Bemerkungen ergibt sich, daß Bismarck, wenn sich auch mehrfach eine Überschreitung der bewilligten Etatssummen nicht vermeiden ließ, doch verhältnismäßig nicht allzuhohe Summen für die Kolonien aufgewendet hat. Es ist ihm also bezüglich dieses Punktes gelungen, im großen und ganzen sein Programm durchzuführen. Hierbei darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß eine Innehaltung des Programmes, soweit das finanzielle Gebiet in Frage kam, nur in den angegebenen Jahren, die als Entwicklungsjahre der deutschen Kolonialpolitik anzusehen sind, durchzuführen war. Hätte Bismarck länger die deutschen Geschicke geleitet, so wäre auch ihm im Laufe der Jahre infolge der fortschreitenden Entwicklung kaum erspart geblieben, immer größere Aufwendungen für die Kolonien machen zu müssen. Daß die Aufwendungen sich nicht immer in dem engen Rahmen des Etats festhalten ließen, hat auch der erste Kanzler schon erkennen müssen; denn in den letzten Jahren vor seiner Entlassung war es ihm nicht mehr möglich, mit den bewilligten Etatssummen auszukommen. Gleichwohl wird sein Verdienst auch auf diesem Gebiete anerkannt werden müssen. Er hat bewiesen, daß er mit den bescheidenen Mitteln, die ihm zur Verfügung standen, Großes zu erreichen imstande war.

¹⁾ Vgl. Anlage I.



Kapitel VII.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Bekämpfung des Sklavenhandels und den Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika.

Der Aufstand im ostafrikanischen Schutzgebiete, durch den, wie schon erwähnt¹⁾, das Deutsche Reich zu einem kräftigen Eingreifen gezwungen worden war, hatte auch für die leitende Richtung in der deutschen Kolonialpolitik den Gesichtspunkt ergeben, mit der zielbewußten Unterdrückung des Sklavenhandels sich zu beschäftigen. Denn die eigentlichen Urheber der Aufstandsbewegung waren die arabischen Sklavenhändler, die ihren einträglichen Handel durch die deutsche Besitzergreifung gefährdet sahen und infolgedessen die einheimische Bevölkerung zum Widerstande aufgereizt hatten. Diese neuen Gesichtspunkte für die deutsche Kolonialpolitik wurden schon anläßlich der Thronrede bei der Eröffnungssitzung des deutschen Reichstages am 22. November 1888 kurz gestreift, in der Kaiser Wilhelm II. u. a. folgendes ausführte²⁾:

„ . . . Unsere afrikanischen Ansiedelungen haben das Deutsche Reich an der Aufgabe beteiligt, jenen Weltteil für christliche Gesittung zu gewinnen. Die uns befreundete Regierung Englands und ihr Parlament haben vor hundert Jahren schon anerkannt, daß die Erfüllung dieser Aufgabe mit der Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden zu beginnen hat. Ich habe deshalb eine Verständigung mit England gesucht und gefunden, deren Inhalt und

¹⁾ Vgl. Kapitel IV, S. 11.

²⁾ Kohl XII, S. 515.

Zweck Ihnen mitgeteilt werden wird. An dieselbe werden sich weitere Verhandlungen mit anderen befreundeten und beteiligten Regierungen und weitere Vorlagen für den Reichstag knüpfen“

Ein gemeinsames Vorgehen der an der ostafrikanischen Küste interessierten europäischen Mächte hielt der Leiter der deutschen Politik, Bismarck, gerade damals für sehr erwünscht und sah den Zeitpunkt infolge der Niederwerfung des ostafrikanischen Aufstandes als besonders günstig an. Er glaubte, dabei nicht nur der deutschen Sache, sondern auch vor allem den Humanitätsinteressen zu dienen, da gerade die Unterdrückung des Sklavenhandels in der Kongoakte als gemeinsame Aufgabe aller bei der Kolonisation Afrikas beteiligten Mächte anerkannt worden war. Seine diesbezüglichen Vorschläge fanden Anklang bei der englischen Regierung, die zu einem gemeinsamen Vorgehen mit Deutschland bereit war; ebenso gaben die Regierungen von Frankreich, Italien, Belgien und Portugal ihre Zustimmung und weigerten sich nicht, das Vorgehen Englands und Deutschlands zu fördern. Die Eröffnung der am 2. Dezember 1888 veranstalteten Blockade war die Folge dieses Zusammenschlusses¹⁾.

In Deutschland fanden diese Vorgänge naturgemäß das größte Interesse, und da diese Bestrebungen von einer internationalen katholischkirchlichen Bewegung lebhaft unterstützt wurden, hatte es das Zentrum unternommen, auch den deutschen Reichstag zu einer Sympathiebekundung zu veranlassen, um durch den Druck der öffentlichen Meinung die Regierung bei der Erfüllung des in der Thronrede gegebenen Versprechens zu unterstützen. Bereits in der Sitzung vom 14. Dezember 1888 gelangte ein Antrag Windthorst zur Diskussion, durch den die Bereitwilligkeit des Reichstages zur Unterstützung weiterer Maßregeln zum Zwecke der Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden ausgesprochen war. Namens des Bundesrates gab der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Graf Herbert Bismarck, die Versicherung, daß der Reichstag binnen kurzem mit einer entsprechenden Vorlage sich zu beschäftigen haben werde, nachdem die Bereitwilligkeit der Mehrheit, die Bestrebungen der Regierung zu unterstützen, durch An-

¹⁾ Vgl. Kapitel IV, S. 133, Kapitel V, S. 171.

nahme der vorgeschlagenen Resolution festgestellt sei. Der Antrag wurde denn auch gegen die Stimmen der Freisinnigen und der Sozialdemokraten angenommen.

Noch ehe jedoch eine darauf bezügliche Vorlage dem Reichstag zugegangen war, kam es am 15. Januar 1889 zu einer Kolonialdebatte bei der Beratung des Reichshaushalts, die nicht nur die Sklavereifrage, sondern auch die Schutzgebiete im allgemeinen berührte, so daß Fürst Bismarck sich mehrfach gezwungen sah, der Opposition entgegenzutreten. Ihr Führer, Richter, wollte an eine Bewilligung der ausgeworfenen Etatsposten nicht eher denken, als bis die in Aussicht gestellte ostafrikanische Vorlage erschienen wäre. Allein sein diesbezüglicher Antrag wurde nicht angenommen.

Als dann im weiteren Verlaufe der Debatte der Abgeordnete Boermann hinsichtlich des Kameruner Schutzgebietes auf die Übergriffe der mit Monopolprivilegien ausgestatteten Royal Niger Company hinwies und darum bat, die Proteste der durch das Vorgehen der Company geschädigten englischen und deutschen Kaufleute auf diplomatischem Wege zu unterstützen, bemerkte Fürst Bismarck ¹⁾:

„Ich würde mich freuen, wenn der Herr Vorredner ²⁾ ein Mitglied des englischen Parlaments veranlassen könnte, dort dieselbe Rede zu halten. Denn ich glaube, daß sehr viele englische Interessen mit den unsrigen, die unter dem Verhalten der kolonialen Behörden und der Niger Company leiden, Hand in Hand gehen und sympathisieren. Für das Auswärtige Amt fehlt aber jede sichere Handhabe, in die inneren Angelegenheiten der englischen Kolonial-Verwaltung und -Gesetzgebung einzugreifen. Wir haben unsere Interessengebiete durch Verträge und Notenaustausch dort in der Kameruner Gegend ebenso wie im Südwesten von Afrika zu sondern gesucht. Diese theoretischen Linien festzuhalten ist an sich schon schwer, wie die neuerlichen Vorgänge in den südwestlichen Gegenden von Afrika zeigen; die Kontrolle der eigenen Regierung über ihre dort vorgehenden Untertanen ist nicht immer so leicht, wie wir das in einem kontinentalen und ge-

¹⁾ Vgl. Kohl XII, S. 532 ff.

²⁾ Abg. Boermann.

ordneten Staatswesen gewohnt sind. Aber ein bestimmtes Verlangen an die englische Regierung zu stellen, dazu fehlt uns die vertragsmäßige Berechtigung; sie bewegt sich nach ihren eigenen parlamentarischen und wirtschaftlichen Interessen der Niger Company und dem dortigen Handel gegenüber, soweit die englische Interessensphäre mit unserer Zustimmung abgegrenzt ist. Wir würden, wenn wir eine Einmischung in diese innere großbritannische Angelegenheit versuchen wollten, dadurch doch eine gewisse Gegenseitigkeit provozieren, die auch unsere unabhängige Bewegung in unseren eigenen Kolonien beeinträchtigen könnte. Das Auswärtige Amt hat schon mehrere Jahre hindurch Gelegenheit gehabt, die Aufmerksamkeit der englischen Regierung auf das mit den sonstigen liberalen Grundsätzen der englischen Handelspolitik schwer zu vereinbarende Vorgehen der dortigen Niger Company zu lenken. Die Korrespondenz darüber reißt nicht ab, und ich werde auf die Anregung des Herrn Vorredners gern Gelegenheit nehmen, sie zu erneuern.

„Wenn der Herr Vorredner also mir darin sekundieren wollte, daß er in der Presse und — wenn er dort bessere Verbindung hat als ich — namentlich in der englischen Presse Beistand sucht für diese Gelegenheit¹⁾. Eine Zeitungsstimme findet dort oft mehr Gehör als die eines auswärtigen Gesandten, von dem man doch annimmt, daß er mehr die eigenen Landesinteressen als (wie) die englischen wahrnimmt. Aber es ist, wie ich eingangs bereits bemerkte, ganz zweifellos, daß sehr viele Engländer, alle, die nicht der Niger Company angehören, mit unseren Kameruner Ländern ein identisches Interesse haben; und wenn dort auf Grund kaufmännischer Beziehungen und Korrespondenzen eine Gemeinschaft hergestellt werden könnte, so können deren Bemühungen auf die Beihilfe der deutschen Botschaft in England und des Auswärtigen Amtes stets mit Sicherheit rechnen, und wir brauchen deshalb die Sache nicht von neuem anzufangen. Es ist Gegenstand langjähriger Korrespondenzen und Beschwerden unsererseits gewesen, und ich bin dem Herrn Vorredner doch dankbar, daß er uns einen neuen Anstoß in der Beziehung gegeben hat.“

¹⁾ Prof. Kohl bemerkt hierzu: „Der Satz ist abgebrochen. Zu ergänzen ist etwa: „so würde das sehr nützlich sein.“

Der Abgeordnete Richter brachte hierauf die Branntweineinfuhr nach den Schutzgebieten zur Sprache und verlangte, daß sie beschränkt würde. Zugleich erbat er sich Auskunft darüber, ob in den Schutzgebieten die Sklaverei noch immer geduldet würde, wie es den Anschein hätte. Eigentümlich sei es, daß unter allen in den letzten Jahren erlassenen Gesetzen und Verordnungen für die Schutzgebiete sich keine Verordnung befände, die in bezug auf die Sklaverei irgendwie auch nur eine Einschränkung gebiete. Ihm erwiderte der Kanzler ¹⁾:

„Aus dem zuletzt von dem Herrn Vorredner berührten Thema entnehme ich die Neigung desselben, weit größere Ausgaben für die koloniale Politik zu machen, als das Reich bisher von dem Reichstag zu fordern gewagt hat. Er hat eine Frage berührt, die den Engländern seinerzeit nur in Jamaica 20 Millionen Pfund Sterling, 400 Millionen Mark, gekostet hat, d. h. den Freikauf der Sklaven, die Aufhebung der bestehenden Sklaverei, des Eigentumsrechts des Menschen am Menschen. Bei dem Gerechtigkeitsfönn, der den Herrn Abgeordneten in allen seinen Äußerungen auszeichnet, kann ich mir doch nicht denken, daß er voraussetzt, wir sollen per Ukas, und ohne die Hand in die Tasche zu stecken, dieses Verhältnis plötzlich lösen. Damit würden wir alle die Hunderte von Millionen, die noch von und in der Sklaverei leben und beiderseits an ihr festhalten, weil der Sklave verhungert, wenn er aufhört es zu sein, — damit würden wir alle diese Hunderte von Millionen von Hause aus gegen uns in derselben Weise aufbringen, wie das heute mit den arabischen Sklavenhändlern auf der Ostküste der Fall ist. Wenn das die Absicht des Herrn Abgeordneten gewesen ist, den Zunder weiter hineinzuworfen in das Land durch die Anregung dieser Frage, durch die Aufstellung der Möglichkeit, daß durch einen solchen Gewaltstreich ein Verhältnis gelöst werden könnte, das seit Jahrtausenden dort einheimisch ist, ohne irgendeine Entschädigung, ja, dann begreife ich seine Rede. Aber ich kann mir nicht denken, daß der Herr Abgeordnete sympathisieren sollte mit dem Aufheizen alles Ausländischen gegen das Deutsche Reich und gegen unser deutsches Vaterland, wie

¹⁾ Kohl XII, S. 534 f.

wir es heutzutage in der Presse, die sonst ihn zu unterstützen pflegt, in der fortschrittlichen und freisinnigen Presse, nach allen Seiten hin zu spüren haben. Wo man irgend etwas ausfindig machen kann, einen Stein, den man in den Garten des Reiches werfen kann, wo man irgendeinen fremden Intriganten oder Reichsfeind bemerkt, den man unterstützen kann, da greift man mit beiden Händen zu und ist begeistert, wenn man einen Vorwurf findet, dem eigenen Vaterlande irgendwie Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten zu bereiten.“

Der Abgeordnete Boermann führte darauf die Angriffe Richters auf die Unkenntnis dieses Abgeordneten mit den tatsächlichen Verhältnissen zurück. Richter dagegen schmiedete aus den Ansichten des Reichskanzlers über die Schwierigkeiten einer Abstellung der Sklaverei in Kamerun eine Waffe gegen die künftige ostafrikanische Vorlage und verteidigte sodann die Presse seiner Partei gegen die Vorwürfe des Fürsten Bismarck. Dieser entgegnete darauf unter Hinweis, daß die Vorlage sich schon beim Bundesrate befände, er möchte sich nicht zweimal in dieselbe Debatte einlassen, und fuhr fort ¹⁾:

„Nur über die Sklavereifrage und die letzte Äußerung, die der Herr Abg. Richter darüber tat, bemerke ich noch, daß wir es nicht für richtig halten, wie er es für richtig erklärt, diese Frage bei der Freilassung der außerhalb unserer Gebiete in Sklaverei Lebenden anzufangen; wir halten es für richtig, dabei anzufangen, daß wir nach Möglichkeit verhindern, daß noch mehr freie Leute in den Stand der Sklaverei gebracht werden als bisher, daß der Stand der Freien sich nicht vermindere, der Stand der Sklaven sich nicht vermehre.

Das Ganze ist eine Frage, die nicht in einem Jahr, auch nicht in einem Jahrzehnt erledigt werden kann und mit der unsere Nachfolger sich noch beschäftigen werden. Ich erinnere Sie, daß die Frage des eigentlichen Negerhandels im englischen Parlament — wenn ich nicht irre, von den Quäkern — schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts zur Sprache gebracht worden ist, daß Wilberforce und andere forces, jetzt gerade vor einem Jahrhundert, zuerst die amtlichen Anträge darüber im englischen Parlament ge-

¹⁾ Kohl a. a. O., S. 537.

stellt haben. Seitdem sind also hundert Jahre eifriger, wenigstens von englischer Seite recht eifriger und aufrichtiger Arbeit notwendig gewesen, um dieser Frage, eigentlich doch nur um ein Mäßiges, vorwärts zu schieben. In Amerika hat die Sklaverei nominell aufgehört, zuletzt auch in Brasilien, in Brasilien aber doch erst im vorigen Jahre (1888), und so kann ja auch der Moment in Zukunft gedacht werden, wo sie in Afrika verschwunden sein wird, wenn dort erst Ruhe und Frieden auch im Innern eingetreten sein werden. Aber wollte man dies vom Dienstag auf den Donnerstag herbeiführen oder gar schon als fertig vorhanden ansehen, dann würde man in denselben Fehler verfallen, in den einige unserer Träger der kolonialisatorischen Bestrebungen verfallen sind, indem sie die Stellung von Distriktskommissarien an der Küste wilder Völkerschaften so angesehen haben, als wenn es sich dabei um etwas ähnliches handelte, wie bei der Entsendung eines Landrats nach Brandenburg oder Teltow, als ob der Kommissar dort alles vorfinden würde, was erforderlich wäre, um ihm Gehorsam zu verschaffen. Das nenne ich eben die Woche mit dem Sonnabend anfangen oder das Ziel und das Ergebnis, das durch mühsame und langjährige Arbeit zu erreichen ist, vorwegnehmen wollen. So ist die Sache nicht; unsere ganzen kolonialen Unternehmungen sind nicht auf einen Nutzen in drei bis vier Jahren berechnet, die seit dem ersten Anfang verflossen sind, sondern Sie können sie allenfalls vergleichen mit der Mutung eines Bergwerks, das man nicht sofort in vollen Angriff nehmen kann, für welches man aber doch dem Erben sichere Grenzen, die von anderen Mächten nicht mehr übertreten werden, übermacht; — oder ein Beispiel, das uns näher liegt, — wie wenn jemand in Lichterfelde oder dort, wo die Baulust sich hinbegibt, vor dreißig Jahren sich ein Grundstück erworben hat und den Besitztitel liegen läßt, bis die Zeit kommt, wo er das Grundstück bebaut oder vorteilhaft verwertet.

Wir sind — und namentlich die öffentliche Erwartung ist in der ganzen Kolonialfrage vielleicht etwas zu rasch gegangen.“

Am 22. Januar 1889 legte Fürst Bismarck dem Reichstage den in Aussicht gestellten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bekämpfung des

Skavendhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika, mit folgendem Wortlaut vor:

§ 1.

Für Maßregeln zur Unterdrückung des Skavendhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika wird eine Summe bis zur Höhe von 2000000 Mk. zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Die Ausführung der erforderlichen Maßregeln wird einem Reichskommissar übertragen, welcher gleichzeitig nach den ihm erteilten besonderen Instruktionen die dem Reichskanzler statutenmäßig zustehende Aufsicht über die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und deren Angestellte in Ostafrika ausübt.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Beträge nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses aus den bereiten Mitteln der Reichshauptkasse zu entnehmen.

Diese Vorlage war begründet mit der Ehrenpflicht Deutschlands, als mitbesitzende Macht in Afrika, an dessen Zivilisierung teilzunehmen und der Ostafrikanischen Gesellschaft gegenüber der arabischen Aufstandsbewegung Schutz zu gewähren; denn Ruhe und Ordnung würden sich dort nur durch Schaffung einer Polizeimacht von ausreichender Stärke herstellen lassen.

Die erste Beratung dieses Gesetzentwurfes stand auf der Tagesordnung der 27. Sitzung des Reichstages am 26. Januar 1889. Diese Sitzung war gleichzeitig die letzte, in welcher Fürst Bismarck die Kolonialpolitik anlässlich der Vertretung dieses Gesetzentwurfes vor dem Plenum des Reichstages zum Gegenstande eingehender Erörterung machte. Bei der Besprechung machte der Abgeordnete Bamberger wieder die schärfste Opposition, übte die abfälligste Kritik an dem Verhalten der Ostafrikanischen Gesellschaft und weisagte dem Reiche unabsehbare finanzielle Opfer. Der Abgeordnete Windthorst dagegen befürwortete die Überweisung der Vorlage an eine Kommission, damit die Regierung in der Lage wäre, dort vertraulich diejenigen Mitteilungen zu machen, die sie öffentlich vor ganz Europa nicht machen könne. Zwar erachte er die Bewilligung von zwei Millionen ohne genauere

Spezialisierung für nicht ganz unbedenklich, doch möge man immerhin die Verantwortung dafür dem Reichskanzler und den Bundesregierungen überlassen. Im Widerspruch zu Bamberger gab er zu, daß Deutschlands Ehre hier im Spiele sei; denn eine Nation, die auf sich halte, könne nicht dulden, daß die in ihrem Namen aufgezogenen Flaggen herabgerissen würden. Er schloß mit den Worten: „Wenn wir in dieser Angelegenheit nicht in voller Einmütigkeit und geschlossen mit der Regierung zusammen vorgehen, dann werden wir weder in Afrika Respekt haben, noch in Europa ihn behalten.“

Auf diese Ausführungen entgegnete Fürst Bismarck und führte in einer hochbedeutsamen Rede folgendes aus¹⁾:

„Ich bin dem Herrn Vorredner²⁾ dankbar für seine Darlegungen und sympathisiere namentlich mit den letzten Worten, die er gesprochen hat. Ich behalte mir vor, zur Sache mich weiter auszulassen, wenn ich die Äußerungen auch noch anderer Redner werde übersehen können. Dem Herrn Vorredner will ich nur erwidern, daß er dem Reichskanzler eine sehr schwere und kaum durchzuführende Verantwortlichkeit aufbürdet. Er sagt: Der Reichskanzler hat den weiteren Gang zu bestimmen und ist allein verantwortlich dafür. Was heißt das, in einer Entfernung von, ich glaube über tausend Meilen, von jedenfalls achtzehn Tagen bis sechs Wochen in der regelmäßigen Verbindung, mich verantwortlich machen zu wollen für die Handlungen anderer Personen, welche von mir direkt nicht abhängen, denen ich keine bestimmten Instruktionen zu geben habe, über deren Ausführung ich mich nur aufklären kann nach sechs Wochen mit voller Sicherheit, und die wiederum sechs Wochen brauchen, ehe ich ihnen meine Meinung, wenn sie sie befolgen wollen, mitteilen kann? Ich möchte doch den Herrn Vorredner bitten, in der Zumutung der Verantwortlichkeit für den Reichskanzler für alles, was dort in Ostafrika passiert, nicht zu schonungslos zu sein. Das Organ der Ausführung unserer Politik muß ja an sich die Gesellschaft bleiben; sie ist einmal im Besitz, sie hat ihren fünfzigjährigen Vertrag. Wir können

¹⁾ Bohl XII, S. 567 ff.

²⁾ Abg. Windthorst.

sie kontrollieren; wir können unter Umständen, wenn Sie unsere Vorlage genehmigen — und das ist die Hauptsache in der Vorlage —, ihr durch die Vermittelung des Reichskommissars Befehle und Vorschriften erteilen, was wir bisher nicht konnten. Das Organ, das wir haben, war bisher im wesentlichen ein kontrollierendes, es wird unter Umständen ein vorschreibendes, wenn Sie unsere Vorlage bewilligen; aber auch dann ist die Verantwortlichkeit für den Reichskanzler doch immer *cum grano salis* zu nehmen. Ich kann für das, was mein Vertreter dort verfügt, anordnet oder verbietet, doch nur insoweit verantwortlich sein, als ich dazu überhaupt Instruktionen, Aufträge gegeben habe. Geht er darüber hinaus, so tritt da eine hybride¹⁾ Art der Verantwortung ein. Ich kann für das, was andere tun, auf so weite Entfernungen, daß sie meine Befehle, da ich kein Telephon mit ihnen habe, nicht mehr hören und verstehen können, nicht verantwortlich sein. Es können da Mißgriffe in großer Menge passieren, sie mögen ja auch passiert sein.

„Der erste Herr Redner²⁾ hat seine Angriffe hauptsächlich gegen die Gesellschaft gerichtet, die in Sansibar tätig gewesen ist, und hat eine persönliche Bemerkung in bezug auf eine frühere Diskussion hier angebracht, das geht mich weiter nichts an. Ich bin unmöglich für die Gesellschaft verantwortlich, sondern nur für das Maß von Schutz, welches der Gesellschaft geleistet werden soll und welches wesentlich von den Beschlüssen des Reichstags abhängen wird.

Ich habe in den Zeitungen neuerdings Artikel in der rohen Angriffsweise gelesen, welche mir gegenüber in der fortschrittlichen Presse üblich ist: „Reichstag, geh du voran!“ Ja, das ist ja ganz unzweifelhaft; ich kann ja keinen Schritt weiter vorgehen, als ich die Zustimmung der Majorität des Reichstags und der öffentlichen Meinung in Deutschland habe. Wenn ich meine Meinung unabhängig davon durchführen wollte, so würde ich dadurch die Interessen meines Landes schädigen und außerdem wesentlich über meine Berechtigung hinausgehen. Also ich gestehe das zu; ich will den Reichstag vorangehen lassen, aber ich sage dem Reichstag ehrlich,

¹⁾ Kohl: „bastardartig, gemischt“.

²⁾ Abg. Bamberger.

wie weit ich vorschlage zu gehen, und gehe kein Haar breit weiter, als der Reichstag erlaubt zu gehen. Daß mir das in der fortschrittlichen Presse als ein Fehler, Schwäche oder Irrtum vorgehalten wird, zeigt gerade die unkonstitutionelle, ich möchte sagen, die vaterlandsfeindliche Stimmung, in der die fortschrittliche Presse sich überhaupt befindet.

„Der Vorredner hat im Anfang seiner Rede die Frage berührt, in welche Beziehungen uns die Kolonialfrage zu auswärtigen Mächten setzt. Da kann ich die Versicherung abgeben, daß wir in dieser Frage wie in allen übrigen — und nicht ohne Erfolg — stets bemüht gewesen sind, uns in Fühlung mit der größten Kolonialmacht der Erde, mit England, zu halten, daß wir auch hier nur nach Verständigung mit England vorgegangen sind und nicht weiter vorgehen werden, als wir uns mit England zu verständigen imstande sein werden. Also namentlich alle Gedanken, daß wir im Widerspruch mit England gegen den Sultan von Sansibar vorgehen sollten, weise ich absolut von mir. Sobald ich die Zustimmung von England zu irgendeiner Maßregel in der dort von uns nach freundschaftlichen Verabredungen hergestellten Teilung habe, werde ich Sr. Majestät vorschlagen, im Einverständnis mit England vorzugehen. Im Kampf mit England vorzugehen, im Widerstreit, oder auch nur die Maßregeln zu erwidern, die von einzelnen untergeordneten englischen Organen uns gegenüber getroffen werden, fällt mir nicht ein. Wir sind in Sansibar sowohl wie in Samoa mit der englischen Regierung absolut in Einigkeit und gehen mit ihr Hand in Hand, und ich bin fest entschlossen, diese Beziehungen festzuhalten. England hat eine große Menge von konkurrierenden Kolonialinteressen mit uns. Die untergeordneten Kolonialorgane und die Organe der Kolonialregierungen, welche von der Hauptregierung einen gewissen Grad von Unabhängigkeit erworben haben, für den das Völkerrecht noch keine genaue Definition gefunden hat, — diese Organe treten uns unter Umständen feindlich entgegen; aber mit der englischen Regierung sind wir absolut einig und fest entschlossen, diese Einigkeit zu erhalten und durchzuführen.

„Und das findet namentlich Anwendung auf die Verhältnisse in Ostafrika, wo wir eine territoriale Teilung zwischen uns verabredet haben. Ob die Engländer in ihrem Bezirk genau dasselbe tun was wir in unserem, das ist ihre Sache; das haben wir nicht zu kontrollieren. England ist eine große unabhängige Macht, die ihre eigene Politik verfolgt. Daß wir von den Engländern irgendeinen Beistand in unserer Machtsphäre verlangen sollten, ist uns nirgends beigemessen. Namentlich zu territorialen Expeditionen, was ich ‚abessinische Kriege‘ nenne, irgendwie England zu verleiten — wir haben gar keine gemeinsamen Gegner, wir haben nur lokale Gegner —, das liegt ganz außerhalb aller politischen Möglichkeit und ist eine Erfindung lügenhafter Zeitungen in England sowohl wie hier.

„Ich habe mir eine Anzahl von Notizen gemacht, die ich nicht mehr verstehe, weil ich mich nicht mehr erinnere, wovon sie handeln.

Vertrauliche Mitteilungen sind in der Vorlage in Aussicht gestellt, aber in der Kommission doch in keiner Weise zu erwarten. Die Kommission halte ich nicht für ein Organ für vertrauliche Mitteilungen. Wenn die Kommission in der Lage wäre, ihre Türen zu schließen und à huis clos ihre Sitzungen zu halten, so wäre sie auch dann sehr zahlreich, und ich will über die Möglichkeiten, die bestehen bleiben, mich jeder Äußerung enthalten. Wenn aber die Möglichkeit da ist, daß eine Korona von zweihundert Abgeordneten sich der Kommission beigesellt, dann bin ich gern bereit, alles, was ich in der Kommission sagen könnte, auch im Plenum zu sagen.

„Was uns eine gewisse Zurückhaltung in manchen Beziehungen empfohlen hat, das mögen teils die internationalen Beziehungen zu konkurrierenden englischen Interessen sein, die ich eben berührt habe, teils aber auch die militärischen Fragen in bezug auf dasjenige, was wir für die zwei Millionen, die wir von Ihnen erbitten, anschaffen. Würde das spezifiziert vorgelegt werden müssen, so würden wir dadurch über die Art des Vorgehens, das beabsichtigt wird, schon einen Feldzugsplan klarlegen, der vom Feinde vermöge der raschen telegraphischen Verbindung nach Zanzibar, vermöge der vielen Gegner, die wir in unseren kolonialen Bestrebungen haben, nicht nur im Inland, sofort benutzt werden würde, und ich halte das nicht für nützlich.

lich. Es würde das in derselben Richtung wirken, wie die Enttäuschung meiner Hoffnungen, daß wir vielleicht schon vorgestern oder gestern diese ganze Sache hätten erledigen können. Zeit in dieser Frage ist nicht Geld, wie die Leute sagen, sondern Zeit ist Blut. Je später wir kommen, desto mehr Blut wird die Sache kosten. Die Leute organisieren sich ja auch mit der Zeit und je mehr sie darauf gefaßt werden. Glauben Sie nicht, daß die telegraphischen Nachrichten über das, was wir heute hier sprechen, dort in Sanftbar ausbleiben werden; dazu sind viel zu viel Europäer und Feinde unserer deutschen Bestrebungen dabei beteiligt.

Ich halte es deshalb nicht für nützlich, öffentlich zu bekunden, was wir an Waffen, an Schiffen, an Mannschaften überhaupt anschaffen wollen, sondern darüber müssen wir ein Dunkel schweben lassen, und ich glaube, daß jedermann, der nicht Parteipolitik, sondern Staatspolitik, geläutert durch militärische Auffassungen, betreibt, mir darin beistimmen wird, daß wir in dieser Beziehung, in bezug auf das Kampfmateriale, das wir an Menschen, an Waffen, an Schiffen überhaupt anschaffen, schweigsam sein sollen. Ich wenigstens werde mich darüber bestimmt nicht äußern.

Ich habe unter vertraulichen Mitteilungen — die Einschaltung in der Vorlage beruht auf einer eigenhändigen Randbemerkung von mir — verstanden, daß ich oder der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes mit hervorragenden Abgeordneten sprechen würde, um diese zu informieren, damit sie vertraulich, soweit — das wird ja ein weiter Bezirk sein — sie der Verschwiegenheit vollständig sicher sind, dergleichen weiter mitteilen. Aber wenn die Herren glauben, daß im Ausschuß irgend etwas geäußert werden könnte von der Regierungsseite, was hier im Plenum nicht geäußert wurde, so muß ich diesem Irrtum widersprechen. Im Ausschuß kann nur wiederholt werden, was — ich glaube, es war am 14. Dezember — gesagt worden ist, und diejenige Vervollständigung dieser Erläuterungen, welche ich mir heut zu geben erlaubte.

Ich erwähnte schon, daß der Herr Vorredner mir eine Verantwortung zumutet, die weder ich noch irgendeiner meiner Nachfolger von Berlin aus leisten könnte, weder für Vorgänge, welche sich in

Sanfibar zutragen, noch auch für die Handlungen der Gesellschaft. Die Rede des Herrn Abg. Bamberger halte ich wesentlich gegen die Gesellschaft gerichtet, und ich muß es der Gesellschaft überlassen, sich dagegen zu verantworten. Ich teile eine Menge seiner Bedenken über das Verfahren derselben; aber ich glaube, weder Sie, noch ich haben die Zeit, diese Frage hier zu diskutieren.

Die ganze Blockade halte ich nicht für sehr wesentlich. Wirksam ist sie auf dem deutschen, südlichen Gebiet vermöge der strengen Gewissenhaftigkeit, welche deutsche Organe überhaupt in der Ausführung ihrer Aufträge haben. Ob sie generell wirksam ist, darüber habe ich nicht sichere Nachrichten; manche Nachrichten, deren Glaubwürdigkeit ich dahingestellt sein lasse, lassen dies zweifelhaft erscheinen. Die Blockade ist mir auch von Hause aus nicht als ein Mittel erschienen, die Sklaverei tot zu machen — denn sie trifft ja nur die Ausfuhr der Sklaven, und die doch auch nur unvollständig —, sondern ich habe in deren Herstellung einen Beweis der afrikanischen Küste gegenüber gesehen, daß Deutschland und England einig sind; das halte ich für sehr wichtig, daß die Eingeborenen der Küste den Eindruck haben und behalten, daß die beiden bei Sanfibar überhaupt in Frage kommenden Mächte, und namentlich zwischen der im älteren Besitz befindlichen Macht England und uns das volle Einverständnis besteht.

„Das ist mehr eine politische als eine militärische Frage, daß wir in Gemeinschaft mit England dort blockieren. Wir fassen dabei einige der Sklaven ab — ich glaube 287 ist die Ziffer derer, die wir bisher gegriffen haben, ein sehr geringer Teil —; von englischer Seite haben wir keine Nachricht, daß dort überhaupt Sklaven aufgegriffen worden wären. Aber die Hauptsache den Afrikanern gegenüber ist die Autorität der Europäer und die Autorität der verbündeten Europäer. Solange wir dort mit England in Rivalität leben, wird keine von beiden Mächten denjenigen Nimbus mit der Zeit haben oder behalten, dessen es bedarf, um auf diese schwarz gefärbten Bewohner einen Eindruck zu machen. Solange und sobald wir einig sind, ist es ganz etwas anderes, und wenn die Blockade aufhört, ohne den Eindruck eines Bruchs der Einigkeit zwischen England und Deutschland zu machen, so will ich nichts dawider haben.

„Dieser Eindruck ist mir nach meiner politischen Auffassung die Hauptsache, — ebenso wie ich in anderen Kolonien, in Samoa zum Beispiel, unbedingt festhalte an der Übereinstimmung mit der englischen Regierung und an dem Entschluß, sobald wir mit derselben in Übereinstimmung sind, gemeinsam vorzugehen, und sobald wir das nicht sind, uns zu enthalten oder mit Zurückhaltung zu verfahren. Ich betrachte England als den alten und traditionellen Bundesgenossen, mit dem wir keine streitigen Interessen haben; — wenn ich sage „Bundesgenossen“, so ist das nicht in diplomatischem Sinne zu fassen; wir haben keine Verträge mit England; — aber ich wünsche die Fühlung, die wir seit nun doch mindestens hundertfünfzig Jahren mit England gehabt haben, festzuhalten, auch in den kolonialen Fragen. Und wenn mir nachgewiesen würde, daß wir die verlieren, so würde ich vorsichtig werden und den Verlust zu verhüten suchen.“

Ich möchte in bezug auf meine Stellung zu der Gesamtfrage, die wir verhandeln, noch die Bemerkung machen, daß ich nicht Enthusiast für koloniale Unternehmungen von Hause aus gewesen bin, und daß es eine Ungerechtigkeit gewesen ist, wenn der Herr Abg. Bamberger mich identifiziert hat und sogar die Regierung identifiziert hat mit dem Verhalten der Gesellschaft. Wenn das der Fall wäre, wenn wir identisch wären, das Reich und die Gesellschaft dieselbe Person wäre, ja, dann wäre ja gar kein Zweifel, daß das Reich verpflichtet wäre, alle Ananien¹⁾, die die Gesellschaft erlitten hat, auf sich zu nehmen und durchzusetzen. Das ist in dem Maße nicht der Fall. Ich enthalte mich aber, in eine Kritik der Gesellschaft einzutreten und darin dem Herrn Abgeordneten zu folgen. Ich will nur meine Stellung zu der Sache richtig stellen, indem ich daran erinnere, wie ich überhaupt bei der ersten Beratung am 26. Juni 1884 zu dieser Sache hier mich geäußert habe. Ich habe damals gesagt:

„Wenn der Herr Abg. Rickert den Wunsch ausgesprochen hat, daß ich in authentischer Form wiederholen möchte, was ich über Kolonialprojekte und über meine Auslegung der Vorlage in der

¹⁾ Kohl: „Mißhandlungen, Beleidigungen.“

Kommission gesagt habe, so glaube ich in letzter Beziehung mich hier schon dementsprechend geäußert zu haben. Was die Kolonialfrage in engerem Sinne anlangt, so wiederhole ich die Genesiss derselben, wie ich sie damals angegeben habe. Wir sind zuerst durch die Unternehmung hanseatischer Kaufleute, verbunden mit Terrainankäufen und gefolgt von Anträgen auf Reichsschutz, dazu veranlaßt worden, die Frage, ob wir diesen Reichsschutz in dem gewünschten Maße versprechen könnten, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Ich wiederhole, daß ich gegen Kolonien — ich will sagen nach dem System, wie die meisten im vorigen Jahrhundert waren, was man jetzt das französische System nennen könnte — gegen Kolonien, die als Unterlage ein Stück Land schaffen und dann Auswanderer herbeizuziehen suchen, Beamte anstellen und Garnisonen errichten, daß ich meine frühere Abneigung gegen diese Kolonisation, die für andere Länder nützlich sein mag, für uns aber nicht ausführbar ist, heute noch nicht aufgegeben habe. Ich glaube, daß man Kolonialprojekte nicht künstlich schaffen kann, und alle Beispiele, die der Herr Abg. Bamberger — er war also auch damals schon dabei — in der Kommission als abschreckend anführte, waren darauf zurückzuführen, daß dieser falsche Weg eingeschlagen war, daß man gewissermaßen einen Hafen hatte bauen wollen, wo noch kein Verkehr war, eine Stadt hatte bauen wollen, wo noch die Bewohner fehlten, wo dieselben erst künstlich herbeigezogen werden sollten¹⁾.

„Nun, in den Fehler ist die Gesellschaft verfallen, indem sie Beamte hingeschickt hat in Distrikte, von unsicheren und unbekannten Stämmen bewohnt, als ob sie einen Landrat nach Prenzlau schickte, wo er sicher ist, Folgsamkeit und Gendarmerie zu finden. Das will ich ja gar nicht bestreiten; aber können wir uns von den Fehlern, die unsere Landsleute im Ausland begehen, aus nationalen Gesichtspunkten so absolut lossagen? Können wir jeden, der einen Irrtum, eine Torheit — möchte ich sagen — draußen begeht und infolge dessen in Schwierigkeiten gerät, — können wir den sitzen lassen und

¹⁾ Kohn X, S. 193.

im Stich lassen? Das ist eine Frage, in der ich so weit gehe, wie der Reichstag geht, nicht weiter. Meine eigenen Gefühle, die ich dafür habe, gehen ja sehr viel weiter, aber ich weiß mich unterzuordnen, ich gehöre nicht zu den Leuten, die, nachdem die Majorität ihres Landes, die Majorität ihrer parlamentarischen Körperschaft beschlossen hat, sich an der Sache zu beteiligen, ihrerseits in einer kleinlichen und kniffligen Opposition fortfahren, um die Gesamtheit an der Erfüllung der einmal beschlossenen Politik zu hindern und sie zum Stolpern zu bringen und darauf nicht verzichten können, daß sie anderer Meinung gewesen sind, die ihr eigenes Ich dem ganzen Lande und seiner Majorität gegenüberstellen.

Das kann ich wohl unter Umständen als Minister tun, wenn ich die Befürchtung habe, wie es im Jahre 1862 der Fall war, daß die Majorität des Landes in einer verderblichen Richtung sich bewegt: das kann ich tun, wenn ich mich, wie damals gegenüber der Abdikationsurkunde meines Königs und Herrn befinde, der mir sagt: Wollen Sie mir beistehen oder soll ich abdizieren? Dann kann ich dergleichen unternehmen und Widerstand leisten gegen eine Welt von Waffen. Aber für zwei Millionen oder für Sansibar kann man sich meines Erachtens nicht losagen von dem großen Zuge der nationalen Bewegung; da kann man nicht kleinlich hinterher schimpfen über das, was die Mehrheit der Nation einmal beschlossen hat. Ich selbst ordne mich unter. Ich bin kein Kolonialmensch von Hause aus gewesen; ich habe gerechte Bedenken gehabt, und nur der Druck der öffentlichen Meinung, der Druck der Mehrheit hat mich bestimmt, zu kapitulieren und mich unterzuordnen. Ich möchte dem Herrn Abg. Bamberger daselbe empfehlen; er hat noch nicht einmal die Berechtigung, die ich nach sechsundzwanzigjährigem Dienste habe, dem ganzen Lande Opposition zu machen.

„Also ich habe im Jahre 1884 gesagt:

daß ich meine frühere Abneigung gegen diese Art Kolonisation, die für andere Länder nützlich sein mag, für uns aber nicht ausführbar ist, heute noch nicht aufgegeben habe. Ich glaube, daß man Kolonialprojekte nicht künstlich schaffen kann, und alle Beispiele, die der Herr Abg. Bamberger in der Kommission als ab-

schreckend anführte, waren darauf zurückzuführen, daß dieser falsche Weg eingeschlagen war, daß man gewissermaßen einen Hafen hatte bauen wollen, wo noch kein Verkehr war, eine Stadt hatte bauen wollen, wo noch die Bewohner fehlten, wo dieselben erst künstlich herbeigezogen werden sollten, also eine Provinz hatte gründen wollen mit Landräten, Bezirksvorstehern, wo noch keine Bevölkerung dafür war.

„Es ist ja sehr leicht, eine vernichtende Kritik über das Verhalten vieler Agenten oder noch mehr über das Zentrum der Gesellschaft zu üben; das erledigt aber noch nicht die Frage: Können wir unsere Landsleute im Stich lassen nach alledem, was geschehen ist?

„Es heißt dann weiter ¹⁾:

„Etwas ganz anderes ist die Frage, ob es zweckmäßig, und zweitens, ob es die Pflicht des Deutschen Reiches ist, denjenigen seiner Untertanen, die solchen Unternehmungen im Vertrauen auf des Reiches Schutz sich hingeben, diesen Reichsschutz zu gewähren und ihnen gewisse Beihilfe in ihren Kolonialbestrebungen zu leisten, um denjenigen Gebilden, die aus den überschüssigen Säften des gesamten deutschen Körpers naturgemäß herauswachsen, in fremden Ländern Pflege und Schutz angedeihen zu lassen. Und das bejahe ich, allerdings mit weniger Sicherheit vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit — ich kann nicht voraussehen, was daraus wird —

und jetzt werde ich heute voraussichtlich verantwortlich gemacht für alles, was daraus gemacht werden könnte —

aber mit unbedingter Sicherheit vom Standpunkt der staatlichen Pflicht. Ich kann mich dem nicht entziehen, ich bin mit einem gewissen Zögern an die Sache herangetreten und habe mich gefragt: Womit könnte ich es rechtfertigen, wenn ich diesen Unternehmern, über deren Mut — ich habe die Herren persönlich gesprochen —, über deren Schneidigkeit, über deren Begeisterung für ihre Aufgabe ich mich herzlich gefreut habe —, ich sage: womit könnte ich es rechtfertigen, wenn ich ihnen sagen wollte: Das ist alles sehr

¹⁾ Bd. X, S. 194.

schön, aber das Deutsche Reich ist dazu nicht stark genug, es würde das Übelwollen anderer Staaten auf sich ziehen, es würde, wie Herr Dr. Bamberger sehr richtig schilderte, in unangenehme Verührung mit anderen kommen, es würde ‚Nasenstüber‘ bekommen, für die es keine Vergeltung hätte; dazu ist unsere Flotte nicht stark genug! — Alles das hat der Herr Abg. Bamberger in der Kommission vorgetragen, aber ich muß sagen, daß ich als der erste Kanzler des neugeschaffenen Reiches doch eine gewisse Schüchternheit empfand —¹⁾

Wir sind zu arm, wir sind zu schwach, wir sind zu furchtjam, für eueren Anschluß an das Reich euch Hilfe vom Reich zu gewähren.

„Das sind die Gründe, die mich bestimmt haben, Herrn Bamberger sind sie nicht einleuchtend. Das ist mir vollständig erklärlich. Er hat in seinen Äußerungen das Reich gewissermaßen als ein Finanzinstitut, aber nicht als eine nationale Einrichtung der deutschen Nation dargestellt, und wenn dieses Finanzinstitut sich nicht rentiert, haben wir nicht zu fragen, ob inzwischen die deutsche Flagge heruntergerissen und Deutsche herausgeworfen sind, ob inzwischen Ereignisse sich zugetragen haben, welche jede Nation überkommen können, ohne daß sie selbst daran verschuldet wäre, für die sie aber an den Degen greifen und sich wehren muß.

„Das ist dem Herrn Abgeordneten Bamberger, wie es scheint, gleichgültig. Aber ich habe überhaupt nicht die Absicht gehabt, ihm zu antworten; ich habe mir lange Zeit Notizen gemacht; aber nachdem ich die zweite Hälfte seiner Rede gehört, habe ich darauf verzichtet, ihm zu antworten. Ich habe dies nur verlesen, um darzulegen, daß es ein Irrtum ist, wenn man behauptet, daß die Regierung in erster Linie hier Wünsche habe. Es ist nur die Frage, ob hier nationale Bedürfnisse, nationale Schädigungen, nationale Forderungen an uns bestehen, und darüber verlange ich allerdings das Zeugnis der berechtigtesten Körperschaft im Deutschen Reiche, das Zeugnis des Reichstages. Finden Sie, daß dieselben nicht existieren,

¹⁾ Wohl: „Ergänze nach Bd. X, S. 194: ‚den Hilfesuchenden offen zu sagen‘.“

gut, — dann habe ich mich geirrt, dann ziehe ich mich zurück und trete zurück. Ich bin weit entfernt, meine persönliche Ansicht, meine Neigung, unter Umständen an den Degen zu greifen, als eine Aufforderung für das Reich und die Gesamtheit zu betrachten; ich ordne mich der Mehrheit meiner Nation und deren berechtigten Vertretern absolut unter in diesen Fragen, solange ich nicht die Angst und das Gefühl habe, daß sie auf einem abschüssigen Wege ihrem Schaden entgeneilt. Dann würde mein Widerstand nur mit meinem Leben endigen; hier aber liegen Fragen derart ja nicht vor. Hat der Reichstag das Gefühl, daß die Interessen des Deutschen Reichs, seine Ehre, — ich mag kaum so hoch greifen, wie dieser Ausdruck trägt: seine Flagge, will ich sagen, — hierbei uninteressiert sind, und dispensiert er mich von der weiteren Verfolgung, so ist das ja für mich eine außerordentliche Erleichterung meiner Geschäfte, unter deren Last ich beinahe erliege.

„Der Herr Abgeordnete Richter hat damals getadelt, daß wir Beamte in Afrika anstellen, daß wir Garnisonen dort hinlegen, Kasernen, Häfen und Forts bauen. Das alles hat nicht stattgefunden und geht uns auch nichts an: ich habe den Gedanken, daß die Gesellschaft die Herrin dort bleibt; der Kaiser kann unmöglich an Stelle der Gesellschaft Pächter des Sultans von Sansibar werden. Die ganzen Erwerbungen jenseits des sansibariischen Küstengebietes, die früher von verschiedenen Privatleuten gemacht worden sind und uns nichts weiter einbrachten als ein schwer lesbares Stück Papier, das mit Negerkreuzen eine Anweisung auf Tausende von Meilen gab, die zu erwerben wären, die können uns ja weiter nichts helfen, aber der Küstenbesitz ist von außerordentlich großem Belang. Der Küstenbesitz ist von der Gesellschaft erworben worden, und das ist meines Erachtens eine deutsche Errungenschaft, welche nicht ohne Nützlichkeit ist. Ohne den Küstenbesitz wäre alles, was dahinter erworben ist, nutzlos geblieben; mit dem Küstenbesitz aber kommen wir in die Lage, denjenigen Pflichten, die wir mit unserem Eintritt in den afrikanischen Besitz überhaupt übernommen haben, den kulturellen Pflichten zu genügen mit anderen großen Nationen, wie England, Frankreich, Italien. Dort der Kultur, der christlichen

Kultur in die Hände zu arbeiten, — dieser Möglichkeit kommen wir näher; nur von der Küfte aus kann die Zivilisation in das Binnenland übergehen.

„Ob sie das sofort tut, das weiß ich nicht. Da gilt auch die Frage: ‚Muß es gleich sein?‘ wie es in einer bekannten Anekdote heißt, die mir da immer entgegentritt. Es ist die Unterlage einer Zukunftspolitik. Auf dem Standpunkte, auf dem ich stehe, kann ich nicht nur den nächsten Donnerstag im Auge haben, ich muß an Jahrzehnte, an die Zukunft meiner Landsleute denken; ich muß daran denken, ob man mir nicht nach 20, nach 30 Jahren den Vorwurf machen wird, daß dieser furchtsame Kanzler damals nicht die Kourage gehabt hat, uns jenen Besitz zu sichern, der jetzt ein guter geworden ist. Da kann ich doch nicht ohne weiteres den deutschen Bürger von der Tür wegweisen, der sagt; ich habe das erworben. Er kann mir nicht beweisen, daß es nützlich wäre für das Reich; ich kann ihm aber auch nicht beweisen, daß es ihm schädlich ist. Es ist, wie ich neulich sagte, eine Mutung, die sich vielleicht verwerten läßt; und wer von einer Kolonie in drei Wochen oder drei Jahren ein glänzendes Resultat erwartet, der mag Reden halten, aber er ist kein Mensch von Urteil.

Die Frage ist die, ob wir in 10, in 20, in 30 Jahren nicht vielleicht bereuen würden, den Besitztitel, der uns jetzt geboten wird, verschmäht zu haben. Da habe ich nicht den Mut, ihn herauszuweisen, namentlich wenn er für den Preis, der uns jetzt dafür abgefordert wird, zu haben ist.

Ich habe Ihnen angedeutet, wie zögernd ich an die Kolonialfrage überhaupt herangegangen bin. Nachdem ich mich aber überzeugt habe, daß die Mehrheit meiner Landsleute — ich glaubte es wenigstens, und jedenfalls darf ich es aus der Bewilligung, die hier im Reichstage stattgefunden hat, schließen, — daß die Mehrheit des Reichstags den Versuch der Kolonialpolitik, ohne sich für den Erfolg zu verbürgen, gutgeheißen hat, so habe ich mich nicht für ermächtigt gehalten, meine früheren Bedenken aufrecht zu erhalten, die — ich erinnere mich sehr wohl — dahin gerichtet waren, daß wir unsere Flagge nirgends als souverän etablieren sollten,

sondern höchstens Kohlenstationen, das war meine Ansicht in früheren Jahren. Kurz und gut, ich war gegen Gründung deutscher Kolonien. Ich habe mich darin gefügt, und wenn ich mich in meiner Stellung dem Drängen der Mehrheit meiner Landsleute, der Mehrheit des Reichstags füge, so, glaube ich, könnte Herr Bamberger es auch tun.

Ich halte mich wenigstens nicht für ermächtigt, der großen Reichslokomotive, wenn sie ihren Bahnstrang einmal gewählt hat, Steine in den Weg zu werfen, und das, glaube ich, geschieht von den Herren, die jetzt noch, von einer kleinen Minorität unterstützt, der Reichspolitik in dieser Richtung Schwierigkeiten bereiten.

Der Herr Abgeordnete Bamberger ist in einer persönlichen Bemerkung von großer Ausdehnung auf die Frage von Angra Pequena zurückgekommen; ich habe ihm neulich vorgeworfen, daß er die Ansprüche seiner deutschen Landsleute diskreditiert hätte im Ausland durch die geringschätzigte Art, in der er davon sprach. Ich kann ihm heute sagen, daß den deutschen Inhabern der von ihm so geringschätzig behandelten Rechtsansprüche von den englischen Konkurrenten bereits mehrere Millionen Mark für die Zession derselben geboten sind. Diese Millionen Mark hat Herr Bamberger durch seine Äußerungen von neulich wesentlich diskreditiert, ich bin überzeugt, daß die Herren in der Kapstadt, die das geboten haben, wenn sie von der Rede des Herrn Bamberger hören, vielleicht nur eine Million bieten werden, und auf diese Weise sein Vaterland zu schädigen, halte ich nicht für eine Aufgabe, der ich mich anschließen kann.

Die Motive haben sehr unterschieden zwischen den materiellen Interessen der Gesellschaft und den nationalen Pflichten, die Deutschland übernommen hat, nachdem es in Afrika überhaupt irgendeinen Besitz ergriffen hat, den nationalen Pflichten, teilzunehmen an der Zivilisierung und Christianisierung dieses weit ausgedehnten, in seinem Innern noch immer unerforschten Weltteils. Ich habe die Reichsregierung nicht für berechtigt gehalten, im Interesse der Gesellschaft an sich irgendeine Forderung zu machen. Hat sie unrichtig spekuliert, so ist das, wenn man will, ihre Sache, obgleich ich im ganzen nicht glaube, daß andere Regierungen in ähnlichen Fällen —

der französische Ausdruck ist: „lâcheur de leurs compatriotes“ sind, daß sie ihren Landsmann fallen lassen in solchen Fällen.

Aber hier handelt es sich um etwas anderes. Die Regierung hat durch ihr Eintreten in die gleiche Front mit England und Frankreich in Afrika in der Kongofrage die Verpflichtung übernommen, an der Zivilisierung und Christianisierung dieses großen Weltteils Anteil zu nehmen. Hätte sie eine Gesellschaft geschützt, die sich erlaubt hätte, sich von diesen Prinzipien der Zivilisation vollständig zu entfernen, wie das ja von manchen Handelshäusern bisher geschehen ist, am Sklavenhandel sich zu beteiligen oder doch sich nicht desselben zu enthalten, oder hauptsächlich die Einfuhr von Munition, die für die Sklavenjäger bestimmt ist, zu befördern — die Gesellschaft würde vielleicht gar so schlechte Geschäfte nicht gemacht haben — dann würde sie nicht den Zorn der arabischen Sklavenjäger auf sich gezogen haben.

Was dort gehaßt wird, ist der Christ, der Beschützer der Sklaven, das ist der Störer in einem illiziten Handel. Ich habe in einer mir eben zugegangenen Meldung über eine Raptur unserer Flotte gelesen, daß eine Dhau gefangen wurde, in der 87 Sklaven unten lagen, in einem so engen Raume, daß sie drei Mann hoch — wie ich den Kubikinhalt berechnen kann — notwendig liegen mußten. Über sie waren Matten gebreitet, und auf den Matten saßen, standen und gingen die 17 Araber, welche die Bemannung der Dhau bildeten. Diese Dhau wurde unseren Kreuzern verraten durch zwei Neger, denen man mehr getraut hatte, und die von dem Deck Zeichen gegeben hatten; die wurden sofort erstochen, ehe wir herankamen. Sollen wir nun dergleichen Sachen, wenn wir uns dort überhaupt einmal einrichten, dulden, weil es finanziell uneinträglich ist, uns ihnen zu widersetzen oder nicht? Das schiebe ich den christlichen und humanitären Erwägungen des Herrn Abgeordneten zu.

Der Sultansvertrag ist meines Erachtens die bedeutendste und nützlichste Leistung, welche die Gesellschaft überhaupt gemacht hat; der hat den Zugang zum Inlande erst eröffnet. Solange die Küsten abhängig waren von einer Macht, wie der Sultan von Sansibar, namentlich von den energischeren Vorgängern des jetzigen

Sultans, so lange war unsere Verbindung mit dem Binnenlande doch immer sehr zweifelhaft und auf die Dauer nicht sicher, und wir konnten der Gefahr ausgesetzt sein, daß, wenn wir uns mit dem Sultan von Sansibar erzürnten, wir uns auch mit der uns befreundeten Macht von England, deren Protegé der Sultan von Sansibar immer war, erzürnt hätten. Wir würden also von alledem, was wir jenseits der Sansibargrenze okkupiert haben, durch eine Grenze geschieden sein. Dies ist also meines Erachtens eine dankenswerte Unterlage, welche die Gesellschaft der deutschen Nation gewonnen hat, um von dort aus allmählich, aber sehr allmählich, ihre weiteren Kulturversuche nach dem Innern zu erstrecken.

Ob diese Kulturversuche hauptsächlich in der Pflege des Karawanenhandels nach dem Innern bestehen sollen oder in plantagenmäßiger Kultivierung des an uns gebrachten Küstenlandes, das ist eine Frage, die ich im letzteren Sinne zu bejahen geneigt sein möchte. Der Karawanenhandel lebt jetzt in erster Linie von dem Sklavenhandel und vom Rückhandel von Pulver und Blei, mit dem die Verteidiger der zu fangenden Sklaven erschossen werden, — kurz und gut, Gewehre und Munition gehen hin, Sklaven gehen aus als Ergebnis der gelieferten überlegenen Bewaffnung. Fällt das weg, fällt auch noch der Branntwein weg, so wird der Karawanenhandel sehr gering; er beschränkt sich auf Elfenbein. Das Elfenbein hat schon jetzt nicht immer volle Ladungen gegeben, die mußten durch Menschenfleisch, Neger, vervollständigt werden, um für die Beladung der Dhaus zu dienen. Bekanntlich werden Elefanten immer weniger, Gummi kann dort mehr sein. Aber ich glaube kaum, daß der Karawanenhandel allein eine große Zukunft haben wird; ich glaube, daß er auf zwei aussterbenden Generationen basiert ist: den Sklaven und den Elefanten. Die Elefanten werden weniger; bis jetzt ist Elfenbein noch da und Gummi.

Aber ich setze meine Hoffnung für die Zukunft Deutschlands nicht gerade auf den Karawanenhandel, sondern vielmehr auf die Möglichkeit, den fruchtbaren Ostabhang Ostafrikas, der im allgemeinen nur so weit fruchtbar ist, als der Küstenstrich reicht, zum Plantagenbau im tropischen Sinne zu benutzen. Es ist das, wie Herr Haupt-

mann Wißmann schon vorher bemerkte, ein Küstenstrich von über 100 Meilen Länge und 5 bis 15 deutschen Meilen Breite, also ein sehr bedeutendes Terrain. Wir zahlen für tropische Produkte, die wir bei uns nicht produzieren können, gegenwärtig schon ungefähr 500 Millionen bar ans Ausland. Soviel ich mich der Ziffern erinnere, figurirt darin die Baumwolle als höchstes mit ungefähr 200 Millionen, der Kaffee mit 192 Millionen, der Tabak mit 64 Millionen und außerdem Kakao, Gewürze, Vanille in erheblichem Maße. Wenn wir von dieser Einfuhr von 500 Millionen, die wir bar bezahlen müssen, auch nur den zehnten Teil abrechnen, oder den hundertsten Teil mit 5 Millionen einstweilen für deutsche Eigentümer erwerben könnten, welche in Zanzibar und in diesen Küstländern unter sicherem Schutze des Reiches ihren Tabak, ihre Baumwolle, ihren Kakao bauen könnten, so würde ich das doch für einen erheblichen wirtschaftlichen Gewinn halten¹⁾ und auch für einen volkswirtschaftlichen insofern, als eine Menge der überschüssigen Kräfte, die wir in unseren Gymnasien und höheren Schulen erziehen, dort als Leiter von solchen Einrichtungen eine Verwendung finden könnten, die wir im Lande doch nicht überall haben und vielleicht mit der Zeit immer weniger haben werden²⁾.

Also ich möchte nur bitten, eine solche koloniale Gründung nicht als einen Lottereeinsatz zu betrachten, der im nächsten halben Jahre einen ungeheuren Gewinn geben muß, sondern als eine vorbedachte, berechnete Anlage, die unter Umständen vielleicht auch keinen Gewinn abwirft, aber doch mit Wahrscheinlichkeit in zehn — und wenn es in zwanzig Jahren wäre, wäre es auch kein Unglück. Wir haben die Gewißheit, daß diese tropischen Länder, welche die einzigen noch unokkupierten sind, uns von anderen Mächten nicht mehr bestritten werden können. Unsere ganze Besitzergreifung, unsere ganze Neigung, sie zu verteidigen, hat sich ja ursprünglich nur gegen andere Mächte, die auch dort Besitz ergreifen wollten, gerichtet, und denen gegenüber haben wir durch unsere freundschaftlichen Beziehungen vollständig die Mittel, sie fernzuhalten. Sie haben die Grenzen anerkannt, die wir gezogen haben; innerhalb der Grenzen kann sich

¹⁾ Vgl. Kapitel III, S. 97. — ²⁾ Vgl. Kapitel III, S. 89.

der Deutsche entwickeln. Will er nicht oder gelingt es ihm nicht, nun gut, so bleibt es noch immer einer späteren Generation vorbehalten, den Versuch zu wiederholen.

Ich bin ganz bestürzt gewesen über den Gedanken, den viele Leute gehabt haben, als müßte das nun gleich wie ein Gründungspapier eine ungeheure Dividende abwerfen. Ich habe mir gedacht: das ist eine Beschlagnahme wie bei der Mutung eines Bergwerksbesitzes oder dem Ankauf eines später zu bebauenden Grundstücks, und wenn man nicht mit Ruhe einen Erfolg abwarten kann, so hätte man es überhaupt nicht tun sollen. Daß man gegen diejenigen, die solche Anlagen machen, nun den Vorwurf erhebt, daß sie nicht sofort am nächsten Donnerstag eine große Rente geben, nun, dazu gehört die leidenschaftliche Feindschaft, die auf Partekämpfen beruht. Das kann ich nicht mehr als eine staatliche Erwägung behandeln und ansehen.

Die Küste also müssen wir meines Erachtens wieder erwerben und halten, wenn wir unsere Aufgabe der Zivilisation von Afrika erfüllen wollen. Die Sklaverei mit einem Male abschaffen zu wollen im Innern von Afrika, — das ist ein Gedanke, der nur von lokalunkundigen Leuten gefaßt werden kann. Ich erinnere wiederholt daran — ich habe es schon einmal gesagt —, daß nur auf der kleinen Insel Jamaica die Aufhebung der Sklaverei der englischen Regierung 20 Millionen Pfund Sterling — das sind 400 Millionen Mark — gekostet hat, und wir werden doch nicht gegen die Sklavenbesitzer gewalttätig vorgehen. Bei uns in Deutschland, wo die Gewalt viel stärker ist und die Gesetzgebungen viel durchschlagender, ist doch auch die Aufhebung der Hörigkeit nicht ohne Entschädigung erfolgt; — aber das ist eine Frage, die ich jetzt noch nicht als vorliegend ansehe. Die Küste müssen wir immer haben, um weiter in das Land hinein zu wirken; die Küste ist im Pachtbesitz der Gesellschaft, wir müssen also die Gesellschaft, die einstweilen unser einziges Organ zur Durchführung unserer zivilisatorischen Bestrebungen ist, schützen und halten, wenn wir diesen zivilisatorischen Bestrebungen uns anschließen wollen.

Ich habe die Gründe dargelegt, die mich bestimmt haben, der Strömung zugunsten kolonialer Bestrebungen nachzugeben, und ich

habe meine Fügsamkeit der Allgemeinheit gegenüber dabei betont. Die Allgemeinheit aber hat vor vier Jahren dieser Strömung so weit nachgegeben, daß sie meines Erachtens nicht mehr zurück kann, und ich glaube auch nicht, daß sie es für tunlich erachten wird, zurückzugehen. Ich halte mich im Gegenteil, namentlich nachdem ich die Rede des Herrn Abgeordneten Windthorst gehört habe, der Zustimmung des Reichstags zu der Vorlage vollständig versichert; ich bedauere nur, daß sie nicht etwas schneller erfolgt. Ich glaube, daß die Aufgabe, die dem Reichskommissar dort zufallen wird, etwas erleichtert würde, wenn sie auch nur vier bis fünf Tage früher in Angriff genommen werden könnte.

Nun, meine Herren, Sie werden ja Ihrerseits erwägen, welche Zeit Sie brauchen, um sich zu entschließen. Ich endige meine Äußerungen mit der Hoffnung, daß Sie die Regierungsvorlage mit großer Majorität annehmen werden.“

Lebhafter Beifall folgte dieser Rede. In der weiteren Diskussion sprachen die einzelnen Redner teils für, teils gegen die Vorlage. Besonders bekämpfte der Abgeordnete Bebel die Vorlage, nicht weil er Gegner der Bekämpfung des Sklavenhandels und der Sklavenjagden wäre, sondern weil die Regierung nicht daran denke, die Sklaverei an sich aufzuheben und die Kolonisation des Landes in wirklich humanem Sinne auszuführen. Nach Schluß der Diskussion wurde eine Kommission von 21 Mitgliedern gewählt, die bereits am 29. Januar 1889 Bericht erstattete und die Annahme der Vorlage mit der Modifikation empfahl, daß der Relativsatz in § 2:

welcher gleichzeitig nach den ihm erteilten besonderen Instruktionen die dem Reichskanzler statutenmäßig zustehende Aufsicht über die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und deren Angestellte in Ostafrika ausübt

wegfalle. Nach diesen Kommissionsvorschlägen wurde dann die Vorlage von der Mehrheit des Reichstages gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten angenommen. Die endgültige Annahme erfolgte bei der dritten Lesung in der Sitzung vom 30. Januar 1889.



Kapitel VIII.

Sonstige Aktionen des Fürsten Bismarck auf dem Gebiete der Kolonialpolitik¹⁾.

Zu den weiteren kolonialpolitischen Aktionen der Ära „Bismarck“ gehört noch die Einberufung der Kongokonferenz im Jahre 1884 und der Samoakonferenz im Jahre 1889.

A. Die Kongokonferenz.

Im Laufe der Zeit hatte sich die Aufmerksamkeit der seefahrenden Nationen der für ihre Interessen sehr wichtigen Frage zugewendet, in welcher Weise die Zukunft des gewaltigen Kongobeckengebietes gestaltet werden könnte. Eine besondere Anregung hierzu hatte bei allen europäischen Staaten ein am 26. Februar 1884 zwischen England und Portugal abgeschlossener Vertrag gegeben. Bis dahin war in diesem Gebiete die vom König Leopold II. von Belgien im Jahre 1876 gegründete „Internationale Afrikanische Gesellschaft“ mit der Aufgabe tätig gewesen, nicht nur auf die Erforschung Mittelafrikas, sondern auch auf die Zivilisierung seiner Bewohner, Gewöhnung derselben an Handel und friedliche Beschäftigung sowie auf die Unterdrückung des Sklavenhandels hinzuwirken. An diesem Unternehmen hatten sich mit Ausnahme von England alle Nationen beteiligt.

¹⁾ Vgl. Weißbuch, III. Teil; Aktenstücke der deutschen Kolonialpolitik, Bd. I, Heft 3; v. Roschitzky, Deutsche Kolonialgeschichte, Bd. I, S. 224 ff.; Thudichum, Bismarcks parlamentarische Kämpfe und Siege, Bd. I, S. 354 ff.; v. Stengel, die Deutschen Schutzgebiete, S. 522 ff.

In späterer Zeit hatten dann Forschungsreisende, namentlich der Amerikaner Henry Stanley, auf ihren Entdeckungsreisen festgestellt, daß am Kongo zahlreiche der Kultur zugängliche Völkerschaften lebten, der Kongo selbst sich unter- und oberhalb seiner Stromschnellen zur Schifffahrt eigne und durch Eisenbahnen die Erschließung dieses an Erzeugnissen jeder Art reichen Landes und seiner Absatzgebiete in hohem Maße gefördert werden könnte.

Im Anfang der achtziger Jahre gelang es der Afrikanischen Gesellschaft, durch eine Anzahl von Verträgen mit den am Kongo sesshaften Stämmen Herrschaftsrechte über ein ziemlich beträchtliches Gebiet zu erwerben, eine Reihe von Niederlassungen längs des Flusses anzulegen und dadurch die Grundlage für ein neues Staatswesen zu schaffen. Ebenso erwarben deutsche Kaufleute, z. B. die Firma C. Woermann, beträchtliche Landstrecken. Die Folge davon war eine ungeahnte Entwicklung des Handels und Verkehrs in jenen Gebieten. Natürlich mußte eine so überraschende Wendung die Blicke der europäischen Staaten nach diesem neuerschlossenen Gebiete richten. Verschiedene Staaten versuchten denn auch, sich nach Möglichkeit Teile dieses Gebietes anzueignen. Frankreich, welches auf dem Nordufer des unteren Kongo Souveränitätsrechte besaß, erhob auf Grund angeblicher Erwerbungen des Reisenden de Brazza Ansprüche auf Gebiete südlich des sogenannten Stanley pools, während Portugal alte zweifelhafte Ansprüche hervorjuchte, um zu beweisen, daß es Eigentümer der beiden Ufer des unteren Kongo von der Mündung bis weit ins Innere sei. Bei der Verfolgung dieser Ansprüche fand es die Unterstützung Englands. Wenn aber Portugal mit seinen Ansprüchen durchdrang, so mußten alle Häfen, Landungsplätze, Landwege unter seine alleinige Verfügung fallen, und es konnte sich eine tatsächliche Herrschaft über den Strom und dem darauf sich bewegenden Handel aneignen, der bis dahin völlig frei und namentlich auch von England als abgabefrei anerkannt war. Während so die Kongogesellschaft von Portugal und dem dahinterstehenden England einerseits und von Frankreich andererseits bedrängt wurde, machten sich auch die Stimmen der handeltreibenden Firmen geltend, die insbesondere über die in Verträgen mit den dortigen Häuptlingen vorgesehene ev. Zollerhebung auf den zu erbauenden

Straßen Beschwerden erhoben. Von Kulturstaaten suchten namentlich jetzt auch Holland, Amerika, Deutschland und Italien die Aufrechterhaltung ihrer Handelsbeziehungen und ihrer sonstigen Rechte bei der bevorstehenden Regelung der Verhältnisse nachdrücklichst zu wahren.

Da schlossen unvermutet England und Portugal am 26. Februar 1884 einen Vertrag, durch welchen dem ersteren eine bevorzugte Stellung vor andern Nationen eingeräumt und ihm namentlich die Möglichkeit gegeben wurde, seinem Handel trotz der Versicherung der gleichen Behandlung aller Nationen durch Erteilung von Monopolen, Konzessionen usw. besondere Vorteile zu verschaffen. Portugal dagegen sollte die Oberhoheit über beide Ufer des unteren Kongo erhalten mit der Berechtigung, von den ein- und ausgeführten Waren hohe Zölle zu erheben. Gemeinsam sollten beide Nationen Vorschriften über Schifffahrt, Polizei und Beaufsichtigung des Kongo innerhalb des portugiesischen Gebietes erlassen. Im übrigen sollte die Freiheit der Schifffahrt auf dem Kongo für alle Nationen fort dauern und auf die Durchfuhr von Waren keine Abgaben gelegt werden. Dieser Vertrag lieferte also den Kongostrom in weitgehender Weise an Portugal aus und wies England eine Vorzugsstellung zu.

Infolge der Außerachtlassung anderer berechtigter Interessen mußte der Vertrag großen Anstoß bei den übrigen beteiligten Nationen erregen, und selbst England und Portugal erhob Widerspruch gegen ihn. Auch wurde er im englischen Parlamente, wie aus einem Schreiben des deutschen Botschafters in London vom 6. März 1884 an den Fürsten Bismarck hervorgeht, von einigen Abgeordneten wegen der Konzessionen an Portugal bekämpft.

In Deutschland machte zuerst die Hamburger Handelskammer in einer Eingabe vom 24. März 1884 auf die schweren Gefahren dieses Vertrages aufmerksam. Ihr folgte in einer eingehend begründeten Eingabe an den Reichskanzler die Handelskammer von Solingen, der sich die meisten anderen deutschen Handelskammern anschlossen. In allen Eingaben wurde besonders darauf hingewiesen, daß der deutsche Handel durch diesen Vertrag schwer geschädigt werden würde und daß es verhindert werden müsse, daß Portugal am Kongo festen Fuß fasse. In seinen Antworten an die Handelskammern betonte Fürst Bismarck,

daß er die vorgebrachten Beschwerden als gerechtfertigt anerkenne, bei den beiden Vertragsstaaten die nötigen Schritte zu ergreifen im Begriff sei und mit den anderen am Handel in Afrika beteiligten Staaten über die Frage in einen Meinungsaustausch eingetreten sei.

Am 18. April 1884 wurde vom deutschen Auswärtigen Amt der Kaiserliche Gesandte in Lissabon, von Schmidthalz, beauftragt, dem portugiesischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegenüber zu erklären, daß die deutsche Regierung den portugiesisch-englischen Vertrag als für das Reich und seine Angehörigen verbindlich anzusehen nicht in der Lage wäre und das Fortbestehen der Handelsfreiheit, wie es bisher auch von England anerkannt wäre, für alle Nationen fordern müsse. Gleichzeitig ließ die deutsche Regierung durch ihren Botschafter in Paris Mitteilung von ihrem Vorgehen machen und empfahl, gegenüber der durch den Vertrag geschaffenen Lage eine gemeinsame Haltung einzunehmen und das Prinzip der Solidarität und Gleichberechtigung zur Geltung zu bringen, welches seit längerer Zeit bei Behandlung der Fragen von handelspolitischem Interesse in Ostasien zur Herrschaft gelangt sei. Am 24. April 1884 antwortete der deutsche Botschafter, daß auch Frankreich der portugiesischen Regierung habe erklären lassen, daß es den Vertrag nicht anerkenne und sich den darin enthaltenen Bestimmungen über die Zollerhebung in dem unteren Kongogebiete nicht unterwerfen werde; die französische Regierung sei bereit, sich mit den übrigen Mächten über eine gemeinsame Haltung zu verständigen. In gleicher Weise trat dann Deutschland mit Italien, den Niederlanden, mit Spanien und den Vereinigten Staaten über ein gemeinsames Verhalten in einen Meinungsaustausch und erhielt von dort ebenfalls befriedigende und zustimmende Erklärungen.

Hierauf ließ Fürst Bismarck am 29. April 1884 durch den Botschafter in London der englischen Regierung mitteilen, daß die deutsche Regierung der Anwendung der den fremden Handel betreffenden Bestimmungen des zwischen England und Portugal abgeschlossenen Vertrages über den Kongo auf die Angehörigen des Reiches nicht zustimmen könne, wenn derselbe wirklich in Kraft gesetzt werden sollte. Ferner wurde der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß sich eine den allgemeinen Bedürfnissen des Handels entsprechende Verständigung finden lassen

würde, sobald die hieran beteiligten Regierungen sich darüber ins Einvernehmen gesetzt hätten. Infolgedessen ließ Lord Granville dem Fürsten Bismarck erklären, englischerseits sei eine Note an die portugiesische Regierung bereits in Vorbereitung, welche mit Rücksicht auf den Widerspruch, den der Vertrag bei verschiedenen Mächten hervorgerufen, die Wiederaufnahme der Verhandlungen in Vorschlag brächte; er glaube, daß es gelingen werde, von der portugiesischen Regierung die Einsetzung einer internationalen Kommission anstatt der projektierten englisch-portugiesischen zu erlangen. Hierauf ließ am 5. Mai Fürst Bismarck in London erklären, Deutschland wünsche zwar am Kongo keine Privilegien, wohl aber eine Regelung, welche dem deutschen Handel in den bisher unabhängigen Gebieten volle Gleichberechtigung mit dem Handel jeder anderen Nation sichere und ihn gegen Verdrängnis aus seinen in friedlicher Arbeit errungenen Positionen oder gegen Verkürzung der Möglichkeit seiner Ausbreitung und Entwicklung in einem Weltteil schütze, für dessen Erschließung auch Deutschland erhebliche Anstrengungen durch mutige Forscher und unternehmende Kaufleute gemacht und große Opfer gebracht habe. Die amtlichen Kundgebungen bei den Verhandlungen zwischen England und Portugal hätten zu der Annahme berechtigt, daß die bestehende Handels- und Verkehrsfreiheit im ganzen Kongobeden durch keine territorialen Arrangements beeinträchtigt werden würde. Dieser Annahme habe aber der im Februar unterzeichnete Vertrag nicht entsprochen, weshalb sowohl die deutsche Regierung als auch andere Staaten die Bestimmung dieses Vertrages nicht als verpflichtend ansehen würden. Die portugiesische Regierung hielt indessen, wie sie mitgeteilt habe, so lange an dem Vertrage fest, bis die Frage der Ratifizierung desselben durch England entschieden worden wäre. Wenn nun England infolge des Widerspruchs, welchen der Vertrag bei verschiedenen Mächten hervorgerufen hätte, die Wiederaufnahme der Verhandlungen vorschläge, so wäre es nicht ersichtlich, ob die englische Regierung hierbei an eine neue, nur mit Portugal zu führende Verhandlung denke oder ob ihr die Absicht vorschwebe, eine Verständigung mit den anderen interessierten Mächten über eine neue Vertragsbasis zu suchen. Dieses letztere Verfahren wäre zu empfehlen, da es seit langer Zeit und mit gutem Erfolg auch bei Regelung der Handels-

beziehungen in Ostasien auf der Basis der Solidarität und Gleichberechtigung der Mächte zur Anwendung gekommen wäre. Lord Granville habe selbst die Notwendigkeit der Zustimmung der anderen, an dem Handel im Kongogebiet interessierten Mächte zu den Abmachungen zu zweien erkannt; Portugal dagegen habe infolge des Vertrages zunächst nur seine Ansprüche gegenüber dem fremden Handel gesteigert und bisher wenig erkennen lassen, daß man sich in Lissabon von der Notwendigkeit überzeugt habe, den von dem Handelsstande aller Nationen erhobenen Einspruch gegen die Erweiterung des portugiesischen Kolonialbesitzes durch eine zeitgemäße Reform des portugiesischen Kolonialsystems Rechnung zu tragen. Zur Verhütung von Reibungen unter den Angehörigen befreundeter Nationen werde eine Verständigung unter allen interessierten Mächten über bestimmte Grundlagen für die Regelung der Verhältnisse in dem Kongobeden herbeizuführen und auch der Gedanke der Neutralisierung solcher Gebiete in Betracht zu ziehen sein.

Auch die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika ließ inzwischen am 21. Mai 1884 erklären, daß alle interessierten Nationen am Kongo die gleichen Vorrechte genießen müßten und die Vereinigten Staaten demnach den Bestimmungen des englisch-portugiesischen Vertrages nicht zustimmen könnten.

Mittlerweile war die portugiesische Regierung zu der Einsicht gekommen, daß sie mit ihrem Widerstande bei der Einigkeit der andern Mächte nicht weit kommen würde. Sie machte deshalb selbst den Vorschlag, die Regelung der Kongofrage einer internationalen Kommission zu übertragen, ein Vorschlag, der bei der deutschen Regierung volle Billigung fand. Auch Frankreich erklärte am 29. Mai 1884, es sei zur Teilnahme an einer internationalen Konferenz bereit. Dieser würde die Aufgabe zufallen, allen zivilisierten Nationen freie Schifffahrt und gleiche Rechte auf dem Kongo zu sichern. Dieser Zweck werde am besten in der Weise erreicht werden, daß die Aufsicht über den Strom einer internationalen Kommission übertragen würde; eine englisch-portugiesische oder ausschließlich englische Kontrolle sei zu verwerfen. Mit der Regulierung der territorialen Verhältnisse im Kongogebiete werde die Konferenz sich nicht zu befassen haben, da die Lage der darauf bezüglichen Rechtsansprüche eine zu verwickelte sei. Mit diesen

Vorschlägen Frankreichs erklärte sich Fürst Bismarck am 5. Juni 1884 einverstanden.

Ungeachtet dieser einmütigen Haltung der Mächte machte England hinsichtlich des Vertrages weitere Vorschläge, namentlich bezüglich der Zusammensetzung der Kommission und der Festsetzung der Zolltarifsätze, welche aber nicht die Billigung der deutschen Regierung fanden. Bismarck ließ erklären, daß er gern bereit sei, mitzuwirken, daß aber für die an dieser Frage interessierten Mächte eine allgemeine Verständigung dahin angestrebt würde, daß bei Regelung der Handelsverhältnisse in diesem afrikanischen Gebiete der Grundsatz der Gleichberechtigung und Interessengemeinschaft aller Nationen in geeigneter Weise zur Geltung gebracht würde. Lord Granville erklärte hierauf, er sehe allerdings zu seinem Bedauern, daß der Vertrag bei den befreundeten Mächten große Bedenken erregt habe, auch könne er nicht leugnen, daß ein Teil des englischen Handelsstandes ebenfalls große Opposition dagegen erhebe. Die englische Regierung habe bei Abschluß des Vertrages nur den Zweck verfolgt, den Handel am Kongo möglichst allen Nationen zugänglich zu machen und ihn vor den Vergationen der Portugiesen zu schützen. Er selbst lege keinen großen Wert auf den Vertrag, sei sich aber nicht ganz klar darüber, was an die Stelle treten solle. Denn Portugal werde seine Ansprüche nicht fallen lassen, und mit Gewalt werde doch wohl keine Macht gegen Portugal vorgehen wollen. Der deutsche Botschafter Graf Münster erwiderte ihm darauf, daß Portugal selbst den Wunsch zu erkennen gegeben habe, sich mit den Mächten auf dem Wege einer Konferenz zu verständigen, da es sich von der Unhaltbarkeit des Vertrages überzeugt habe. Infolgedessen beschloß die englische Regierung, wie Graf Münster am 26. Juni 1884 telegraphisch mitteilte, den Vertrag mit Portugal nicht zu ratifizieren.

Hierauf wurde Graf Münster angewiesen, die Angelegenheit in nachstehendem Sinne vertraulich zu besprechen:

Die portugiesische Regierung habe schon vor einiger Zeit die Notwendigkeit einer internationalen Regelung der Frage anerkannt und sich zu dem Zweck mit einem Konferenzvorschlage nicht nur an Deutschland und England, sondern auch an andere Regierungen gewandt. Deutschland habe geantwortet, daß es den Vorschlag als nützlich erachte und

zu jeder den allgemeinen Interessen dienenden Lösung die Hand bieten würde. Die deutsche Regierung hoffe, daß es gelingen werde, für Zentralafrika ein Regime zu finden, unter welchem, ähnlich wie in Ostasien, bei Regelung der Handelsbeziehungen das Prinzip der Solidarität und der Gleichberechtigung aller Interessenten zur Geltung gelange. In Ostasien wäre und sei das Bestreben aller Staaten europäischer Kultur darauf gerichtet, allmählich diejenigen Schranken aus dem Wege zu räumen, welche seitens der vorhandenen Staatswesen gegen die Berührung mit dem Auslande, namentlich gegen den fremden Handel, ausgerichtet seien. In Zentralafrika dagegen, wo anerkannte und widerstandsfähige, sich absperrende Staatswesen nicht beständen, komme es darauf an, daß durch die vom Auslande angestrebten staatlichen Organisationen, seien es selbständige Staaten oder Kolonien europäischer Mächte, die bestehende Handelsfreiheit nicht zum Vorteil einzelner eingeschränkt würde. Dieser Zweck würde nicht erreicht werden, wenn die internationale Verständigung nicht über die Regelung der Schifffahrt auf dem Kongoflusse hinausginge. Nach der Ansicht der deutschen Regierung müsse die internationale Verständigung alle den Handel zu Lande wie zu Wasser berührende Fragen für das ganze Kongobecken regeln, und zwar um so mehr, als über die Bedeutung, welche diese Wasserstraße für den Handel habe, die Ansichten sehr voneinander abwichen. Es würde daher ein Arrangement, welches nur die Schifffahrt auf dem Kongofluß unter eine internationale Kontrolle stelle, dagegen den Handelsverkehr auf dem Landwege dem Belieben derjenigen Staaten und Kolonien überlasse, welche sich dort einrichten würden, eine sehr unvollkommene Lösung sein. Deutschland wünsche sich mit dem Londoner Kabinett über die kommerziellen Prinzipien und über den Geltungsbereich einer internationalen Regelung der Kongofrage zu verständigen; die anzustrebende internationale Verständigung solle zum Zweck haben, den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationen in bezug auf den Handel in dem ganzen Kongogebiet zur Anerkennung zu bringen und zugleich wirksame Garantien dafür zu schaffen, daß in diesem für alle Nationen gleich wichtigen Wirtschaftsgebiete die bestehende Handelsfreiheit durch territoriale Einrichtungen nicht über Gebühr und nicht zum Vorteil einzelner Mächte beschränkt würde.

Am 8. August 1884 berichtete Graf Münster, daß Lord Granville hinsichtlich der Prinzipien vollständig mit der deutschen Regierung einverstanden sei und mit Bismarck gern bereit sein würde, die Grundsätze der Gleichberechtigung im ganzen Kongogebiet zur Anerkennung zu bringen.

Inzwischen war von dem Botschafter Frankreichs in Berlin, Baron de Courcel, mitgeteilt worden, daß die französische Regierung ebenso wie sie die internationale Regelung der Kongofrage wünsche, zu einer gleichen Verständigung bezüglich des Niger geneigt sein würde. Auch eine solche Vereinbarung hielt Fürst Bismarck für angezeigt. Er ließ in einer Note vom 13. September 1884 der französischen Regierung durch ihren Botschafter seiner Befriedigung Ausdruck geben über das Einvernehmen, welches hinsichtlich der Kongo- und der Nigerfrage zwischen beiden Regierungen herrsche, da Frankreich und Deutschland im gleichen Maße für die Schifffahrt auf dem Kongo und dem Niger die Grundsätze zur Anwendung zu bringen wünschten, wie sie auf der Donau angewandt worden seien. Zugleich bemerkte er, es würde, um die naturgemäße Entwicklung des europäischen Handels in Afrika zu sichern, auch nützlich sein, sich über die Formalitäten zu verständigen, deren Beobachtung erforderlich wäre, damit nur neue Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas als effektive betrachtet würden. Er schlage der französischen Regierung vor, die Identität der beiderseitigen Ansichten durch einen Notenaustausch festzustellen, eine Einladung an die anderen an dem afrikanischen Handel interessierten Kabinette ergehen zu lassen und sich auf einer hierzu einzuberufenden Konferenz über die zwischen den beiden Mächten getroffenen Abreden zu äußern.

Die Antwort des französischen Botschafters Courcel ließ in deutlichster Weise volles Einvernehmen der beiden Nationen in der Kongofrage erkennen. Dieser wertvolle Erfolg war in erster Linie Bismarcks großer diplomatischer Geschicklichkeit zu verdanken. Die bezügliche französische Note lautete:

„Berlin, den 29. September 1884.

„Mein Fürst!

Ich habe nicht ermangelt, meiner Regierung die Note mitzuteilen, welche Eure Durchlaucht mir die Ehre erwiesen, unterm

13. dieses Monates an mich zu richten und worin der wesentliche Inhalt unserer Barziner Unterhaltungen wiedergegeben ist.

„Die Regierung der französischen Republik wünscht nicht minder, als die Kaiserlich deutsche Regierung im Geiste gegenseitigen guten Einvernehmens die nachbarlichen Beziehungen zu regeln, die aus der im Namen des Deutschen Reichs erfolgten Besitzergreifung mehrerer Punkte der afrikanischen Westküste in der Nähe französischer Besitzungen sich ergeben können. Herr Ferry hat mit Genugthuung die Versicherung entgegengenommen, daß, wenn gewisse Handlungen der deutschen Kommissare mit den Rechten und der Politik Frankreichs in jenen Gegenden nicht im Einklang sein sollten, die Kaiserlich deutsche Regierung nicht beabsichtige, dieselben aufrecht zu erhalten. Indem er mich beauftragt, Eurer Durchlaucht für diesen Beweis Ihres Wohlwollens und der Loyalität Ihrer Absichten zu danken, spricht Herr Ferry die Zuversicht aus, daß die beiden Regierungen, sobald die genauen Berichte über den Stand der Dinge an der westafrikanischen Küste nach Europa gelangt sein werden, sich un schwer über die gegenseitigen Grenzen verständigen werden.

„Herr Ferry war nicht weniger erfreut als Eure Durchlaucht, konstatieren zu können, daß sich das Einverständnis der beiden Regierungen auf Grundsätze von weittragender Bedeutung erstreckt, deren Anwendung auf den afrikanischen Handel und deren Anerkennung seitens aller Nationen im gemeinsamen Interesse liegt.

„In die erste Reihe dieser Grundsätze stellt die französische Regierung die Handelsfreiheit im Becken und an den Mündungen des Kongo. Die internationale Afrikanische Gesellschaft, welche an diesem Strom eine Anzahl von Stationen errichtet hat, erklärt sich bereit, dieselbe für den ganzen Umfang derjenigen Gebiete anzunehmen, über welche sie Rechte ausübt. Frankreich ist seinerseits bereit, die Handelsfreiheit in den Stellungen zu gewähren, welche es am Kongo einnimmt oder später erwerben wird; es würde sogar bereit sein, diese Freiheit aufrecht zu erhalten, falls es in die Lage kommen sollte, aus den in Eurer Durchlaucht Note erwähnten Arrangements, welche Frankreich im Falle der Veräußerung der von der internationalen Gesellschaft erworbenen Gebiete das Vorkaufsrecht sichern,

Nutzen zu ziehen. Diese Zugeständnisse Frankreichs hängen selbstverständlich von der Bedingung der Gegenseitigkeit ab.

„Unter Handelsfreiheit verstehen wir freie Zulassung aller Flaggen, Verbot jeden Monopols und jeder differentiellen Behandlung; wir halten dagegen die Einführung von Abgaben für zulässig, welche als Ersatz nützlicher Ausgaben für den Handel erhoben werden.

„Es versteht sich jedoch, daß die französische Regierung, indem sie im Becken des Kongo den Grundsatz der Handelsfreiheit zuläßt und sich bereit erklärt, ihrerseits zur Einführung derselben beizutragen, nicht die Absicht hat, diesen Grundsatz auf ihre kolonialen Niederlassungen in Gaboon, in Guinea und am Senegal auszudehnen.

„Die Regierung der Republik erachtet es im Einverständnis mit der Kaiserlich deutschen Regierung als wünschenswert, daß die zur Sicherung der Freiheit der Schifffahrt auf mehreren internationalen Flüssen von dem Wiener Kongreß angenommenen Grundsätze, welche später auf die Donau angewandt worden sind, unter Aufsicht und Garantie der interessierten Mächte auch auf den Kongo und den Niger angewandt werden.

„Um die naturgemäße Entwicklung des europäischen Handels in Afrika zu sichern und bedauerlichen Streitigkeiten über den Besitzstand zwischen verschiedenen Nationen vorzubeugen, halten wir es gleichfalls für nützlich, zu einer Verständigung über die Formalitäten zu gelangen, deren Beobachtung erforderlich wäre, damit neue Besitznahmen an den Küsten Afrikas als effektive betrachtet werden.

„Nachdem die Identität der Anschauungen zwischen den Regierungen Frankreichs und Deutschlands hinsichtlich dieser Punkte konstatiert ist, beauftragt mich Herr Ferry, Eure Durchlaucht wissen zu lassen, daß er bereit ist, sich mit Ihnen über den Erlaß einer Einladung an die übrigen am afrikanischen Handel interessierten Kabinette zu einer Konferenz zu verständigen, deren Aufgabe es sein würde, sich über die von Frankreich und Deutschland im Einverständnis aufgestellten Regeln auszusprechen.

„Genehmigen Eure Durchlaucht usw.

Alph. de Courcel.“

Durch Note vom 30. September 1884 dankte Bismarck dem Baron de Courcel für sein Schreiben, bezeichnete als die zunächst am Handel mit Afrika interessierten Mächte: Großbritannien, Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal und die Vereinigten Staaten von Amerika und empfahl, um den Beschlüssen der Konferenz die allgemeine Zustimmung zu sichern, alle Großmächte und die skandinavischen Staaten zur Teilnahme an den Beratungen einzuladen. In seiner Antwort vom 2. Oktober 1884 sprach der französische Gesandte die Zustimmung seiner Regierung zu den Vorschlägen des Fürsten Bismarck aus. Daraufhin ließ der Kanzler an die Regierungen von Belgien, Dänemark, Italien, der Niederlande, Österreich-Ungarn, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, Spanien, der Vereinigten Staaten und später auch an die Türkei am 6. Oktober 1884 eine Einladung zu einer Konferenz in Berlin ergehen und führte als Gegenstand der Beratungen eine Verständigung über folgende Grundsätze auf:

1. Handelsfreiheit in dem Becken und an den Mündungen des Kongo.
2. Anwendung derjenigen Prinzipien auf den Kongo und den Niger, welche von dem Wiener Kongreß in der Absicht, die Freiheit der Schifffahrt auf mehreren internationalen Flüssen zu sichern, angenommen und später auf die Donau angewandt worden sind.
3. Feststellung der Formalitäten, welche zu beobachten sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten von Afrika als effektive betrachtet werden.

Obgleich die Angelegenheit nun schon so weit gediehen war und England sich bereits vorher zu einer Verständigung bereit gezeigt hatte, suchte die englische Regierung doch jetzt noch den deutschen Vorschlägen Schwierigkeiten zu bereiten. Sie warf verschiedene Fragen hinsichtlich der von Bismarck angeführten drei Punkte auf, die sie vor Eintritt in die Konferenz noch klar gestellt wissen wollte. Bismarck ließ aber unterm 20. Oktober 1884 erklären, daß Deutschland in der Konferenz auf eine detaillierte Erörterung aller Fragen bereitwillig eingehen würde, daß es aber die Herstellung eines allgemeinen Verständnisses nur erschweren und zu einem ersprießlichen Ergebnis nicht führen würde, wenn die Konferenzbeschlüsse durch sich kreuzende Korrespondenzen mit den

einzelnen Regierungen antizipiert würden. Zugleich gab er mit Rücksicht auf die von Lord Granville gestellten Fragen Aufklärung über die Ansichten, welche er in der Konferenz zu vertreten beabsichtigte, soweit dies ohne Präjudiz für die Diskussion mit den Teilnehmern der Konferenz möglich war. Nachdem sich England mit dieser Antwort unter dem 4. November 1884 einverstanden erklärt hatte, ließ die deutsche Regierung nunmehr an die oben erwähnten Staaten die Einladung zur Konferenz in Berlin zum 15. November 1884 ergehen.

Während diese Verhandlungen schwebten, war die internationale Kongogesellschaft unausgesetzt bemüht gewesen, Anerkennung als selbstständiges Staatswesen zu erlangen. Namentlich Stanley hatte nach dieser Richtung hin eine rege Tätigkeit entfaltet und für die Ausführung dieses Gedankens in Wort und Schrift Stimmung zu machen gesucht. Aber auch König Leopold von Belgien war tunlichst bestrebt gewesen, auf die Verwirklichung dieses seines Lieblingsgedankens hinzuwirken. Er hoffte jetzt um so mehr auf Anerkennung des Kongounternehmens als eines selbständigen Staates durch die Konferenz, als anzunehmen war, daß Deutschland sich diesem Gedanken nicht unfreundlich gegenüberstellen würde. Ungemein gefördert wurde das Interesse für die Kongogesellschaft und ihre Pläne aber dadurch, daß die deutsche Regierung bereits am 8. November 1884, noch bevor die Konferenz zusammengetreten war, in einer Übereinkunft mit der Internationalen Gesellschaft, vertreten durch ihren Präsidenten Strauch, das Besitztum der afrikanischen Gesellschaft als ein befreundetes förmliches Staatswesen anerkannte. Dieser Vertrag, welcher später als Muster für die von dem neuen Kongostaate mit den übrigen Mächten abzuschließenden Verträge diente, lautet in der Übersetzung folgendermaßen:

Artikel 1.

„Die Internationale Gesellschaft des Kongo verpflichtet sich, in ihren gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen in dem Becken des Kongo und des Niadi-Nwiluflusses, sowie in den angrenzenden Küstenländern des Atlantischen Ozeans von den eingehenden oder durchgehenden Waren und Handelsartikeln keinerlei Zölle zu erheben.

Diese Zollfreiheit erstreckt sich insbesondere auch auf diejenigen Waren oder Handelsartikel, welche auf den um die Kongokatarakte gebauten Straßen befördert werden.

Artikel 2.

„Die Angehörigen des Deutschen Reiches sollen befugt sein, sich in dem Gebiete der Gesellschaft aufzuhalten und niederzulassen.

„Dieselben sollen hinsichtlich des Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums, der freien Ausübung ihrer Religion, der Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte, sowie in bezug auf Schifffahrt, Handel und Gewerbebetrieb den Angehörigen der meistbegünstigten Nation einschließlich der Inländer, gleichgestellt sein.

„Insbesondere sollen sie das Recht haben, in dem Gebiete der Gesellschaft belegene Grundstücke und Gebäude zu kaufen, zu verkaufen und zu vermieten, Handelshäuser zu errichten und daselbst Handel sowie die Küstenschifffahrt unter deutscher Flagge zu treiben.

Artikel 3.

„Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Angehörigen einer anderen Nation niemals irgendeinen Vorteil zu gewähren, der nicht zugleich auch auf die Angehörigen des Deutschen Reichs erstreckt würde.

Artikel 4.

„Bei Abtretung des gegenwärtigen oder zukünftigen Gebiets der Gesellschaft oder eines Teiles derselben gehen alle von der Gesellschaft dem Deutschen Reich gegenüber eingegangenen Verpflichtungen auf den Erwerber über. Diese Verpflichtungen und die dem Deutschen Reich und seinen Angehörigen von der Gesellschaft eingeräumten Rechte bleiben auch nach der Abtretung einem jeden neuen Erwerber gegenüber in Gültigkeit.

Artikel 5.

„Das Deutsche Reich erkennt die Flagge der Gesellschaft — blaue Flagge mit goldenem Stern in der Mitte — als diejenige eines befreundeten Staates an.

Artikel 6.

„Das Deutsche Reich ist bereit, diejenige Grenze des Gebiets der Gesellschaft und des zu errichtenden Staates, welche auf der anliegenden Karte verzeichnet ist, seinerseits anzuerkennen.

Artikel 7.

„Diese Übereinkunft soll ratifiziert, und es sollen die Ratifikationsurkunden in möglichst kurzer Frist in Brüssel ausgetauscht werden. Die Übereinkunft soll unmittelbar nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

So geschehen in Brüssel, den 8. November 1884.

(L. S.) gez. Graf Brandenburg.

(L. S.) gez. Strauch.

Am 15. November 1884 trat die Konferenz in Berlin zusammen. Mit Ausnahme Rußlands waren die Kabinette auf der Konferenz durch ihre in Berlin akkreditierten Botschafter bzw. Gesandten vertreten. An Stelle des erkrankten russischen Botschafters erschien der russische Gesandte im Haag, Graf Kapnist. Außerdem hatten einige Regierungen noch technische Beiräte delegiert. Die Mitglieder der Konferenz waren folgende:

Deutschland: Fürst Bismarck, Graf v. Hatzfeld, Busch, v. Ruffenow.

Österreich-Ungarn: Graf Széchenyi.

Belgien: Graf van der Straten-Ponthoz, Baron Lambert, Banning.

Dänemark: v. Bind.

Spanien: Graf v. Benomar, J. Coello.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: John Kasson, H. C. Sanford, Stanley.

Frankreich: Baron de Courcel, Ballay, Desbuisson, Engelhardt.

England: Sir E. Malet, R. H. Meade, H. Percy Anderson, T. Archer-Grove, A. W. Henning.

Italien: Graf v. Launay, Baron Negri, Mantegazza.

Niederlande: van der Hoeven, de Bloeme.

- Portugal: Marquis de Penafiel, A. de Serpa Pimentel,
- Luciano Cordeiro.
- Rußland: Graf Kapnist, Domojiroff.
- Schweden-Norwegen: Gillis, Baron Bildt.
- Türkei: Said Pascha.

Auf Antrag des französischen Botschafters Baron de Courcel wurde beschlossen, daß nur die wirklichen Bevollmächtigten an den Sitzungen teilnehmen und die technischen Beiräte nur dann zugezogen werden sollten, wenn bei einzelnen Fragen sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, ihre Gutachten zu hören, herausstellen sollte; ebenso sollte der Vertreter der Kongogesellschaft, Oberst Strauch, nicht zu den Sitzungen zugezogen werden.

Fürst Bismarck, dem der Vorsitz der Konferenz übertragen worden war, hielt bei Eröffnung der ersten Plenarsitzung eine längere Ansprache über Ziele und Zwecke der Konferenzberatung und führte darin unter anderem folgendes aus:

„..... Das Interesse, welches alle zivilisierten Nationen an der materiellen Entwicklung Afrikas nehmen, sichert ihre Mitwirkung bei der Aufgabe, die Handelsverhältnisse in diesem Teil der Erde zu regeln.

Da das seit einer Reihe von Jahren in den Beziehungen der Westmächte zu den Ländern Ostasiens beobachtete System bis jetzt die besten Ergebnisse geliefert, indem es die Handelsseifersucht zu einem legitimen Miterwerb eingeschränkt hat, hat die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers geglaubt, den Mächten empfehlen zu können, auf Afrika, in dem diesem Kontinent angepaßten Formen, dasselbe System zur Anwendung zu bringen, welches auf der Gleichheit der Rechte und der Gemeinsamkeit der Interessen aller handeltreibenden Nationen beruht.....

Der Grundgedanke dieses Programms ist, allen handeltreibenden Nationen den Zutritt in das Innere Afrikas zu erleichtern.

Zu diesem Behufe würde zu wünschen sein, daß den für das Innere bestimmten Waren an der ganzen Küste Afrikas zollfreie Durchfuhr gewährt wird.

Da indessen die Frage in dieser Tragweite außerhalb des Programms der Konferenz liegt, so beschränkt sich die Kaiserliche Regierung hier darauf, den Wunsch auszusprechen, daß der Zusammentritt der Konferenz die Gelegenheit bieten möge, Verhandlungen zwischen den an der Regelung dieses Punktes des internationalen Rechts beteiligten Staaten zu eröffnen, um den Bedürfnissen des Handels bezüglich der Durchfuhr in Afrika Genüge zu tun.

Das Programm der Konferenz bezieht sich nur auf die Freiheit des Handels im Becken des Kongo und an seinen Mündungen. Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers wird demzufolge die Ehre haben, den Beratungen der Konferenz den Entwurf einer Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in diesem Teile Afrikas, zu unterbreiten. Dieser Entwurf enthält u. a. folgende Vorschläge:

Jede Macht, welche Souveränitätsrechte in diesem Gebiet ausübt oder später ausüben wird, hätte allen Flaggen ohne Unterschied freien Zugang zu gestatten. Sie dürfte daselbst weder Monopole bewilligen, noch eine differentielle Behandlung einführen. Alle Auflagen, die nicht erhoben werden als Ersatz für die im Interesse des Handels gemachten Ausgaben, wären verboten . . .

Das Grundprinzip des Entwurfs (d. h. einer provisorischen Schiffsahrtsakte für den Kongo und den Niger) ist, allen Flaggen volle und gänzliche Freiheit der Schifffahrt und die Befreiung von allen Abgaben außer denjenigen zu sichern, welche zur Deckung der Ausgaben für durch die Bedürfnisse der Schifffahrt selbst veranlaßte Arbeiten erhoben werden.

Das Interesse, welches alle auf dieser Konferenz vertretenen Staaten an der Entwicklung der Zivilisation in Afrika nehmen, ein Interesse, welches durch die kühnen Forschungsunternehmungen, die Handelsbewegung und die von jeder Nation zu einem dieser Zwecke gebrachten Opfer und Anstrengungen fortgesetzt bezeugt wird, bietet uns Gewähr für den Erfolg der Arbeiten, welche wir zur Regelung und Entwicklung der Handelsbeziehungen unserer Staatsangehörigen mit diesem Kontinent und in der Absicht vornehmen, der Sache des Friedens und der Humanität zu dienen . . . ¹⁾“

¹⁾ v. Poschinger, Fürst Bismarck als Volkswirt, Bd. II, S. 188 ff.

In einer größeren Anzahl von Kommissions- und Plenarsitzungen in der Zeit vom 15. November 1884 bis 26. Februar 1885 einigte man sich über die strittigen Punkte, deren Ergebnisse in einer Generalakte¹⁾ zusammengefaßt wurden. In der Schlußsitzung vom 26. Februar 1885 fand die Unterzeichnung der Generalakte statt. Bei der Eröffnung dieser Sitzung gab Fürst Bismarck der Befriedigung darüber Ausdruck, daß es gelungen sei, eine Einigung zu erzielen und hob besonders die hochherzigen Bestrebungen des Königs der Belgier hervor, dessen eigenste Schöpfung der im Zentrum Afrikas gebildete Staat sei. Der Reichskanzler führte hierbei wörtlich folgendes aus:

„ . . . Die Beschlüsse, welche wir im Begriff sind, zu sanktionieren, sichern dem Handel aller Nationen den freien Zutritt in das Innere des afrikanischen Kontinents. Die Garantien, mit denen die Freiheit des Handels im Becken des Kongo umgeben sein wird, und die in den Kongo- und Nigerschiffahrtsakten getroffenen Bestimmungen sind derart, daß sie dem Handel und der Industrie aller Nationen die günstigsten Bedingungen für ihre Entwicklung und ihre Sicherheit bieten.

In der Tat würden die Schrecken des Krieges einen besonders unheilvollen Charakter annehmen, wenn die Eingeborenen dazu verleitet würden, in den Streitigkeiten der zivilisierten Mächte Partei zu ergreifen. Aus gerechter Besorgnis vor den Gefahren, die eine solche Eventualität den Interessen des Handels und der Zivilisation bringen könnten, haben sie nach Mitteln gesucht, um einen großen Teil des afrikanischen Kontinents den Wandlungen der allgemeinen Politik zu entziehen, indem sie daselbst die nationalen Rivalitäten auf den friedlichen Wettstreit des Handels und der Industrie einschränkten²⁾.“

Nach dieser Einleitung ergriff Graf Launay, der Bevollmächtigte Italiens, als Doyen des diplomatischen Korps das Wort, um im Namen der Versammlung dem Fürsten zu danken, der so unendlich viel zum Gelingen des Werkes beigetragen.

Fürst Bismarck teilte hierauf mit, daß die internationale Kongo-

¹⁾ Wegen des Wortlautes vgl. Anlage II.

²⁾ v. Poschinger, Fürst Bismarck als Volkswirt, Bd. III, S. 76 ff.
Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzelbarstellungen VIII.

gesellschaft den Beschlüssen der Konferenz beigetreten sei und verlas die von dem Obersten Strauch übergebene Beitrittsurkunde. Mit freudiger Genugtuung wurde diese Mitteilung von der Versammlung begrüßt.

Fürst Bismarck bemerkte darauf:

„Ich glaube dem Gefühle der Versammlung zu entsprechen, wenn ich den Schritt der Internationalen Kongogesellschaft mit Genugtuung begrüße und von ihrem Beitritt zu unseren Beschlüssen Akt nehme. Der neue Kongostaat ist berufen, einer der wichtigsten Hüter des Werkes zu werden, das wir im Auge haben, und ich wünsche sowohl, daß er sich gedeihlich entwickle, als auch, daß er die hochherzigen Bestrebungen seines illustren Gründers verwirkliche¹⁾.“

Die Berliner Kongokonferenz und ihre Ergebnisse waren ein Erfolg der Bismarckschen Politik, wie er glänzender nicht gedacht werden konnte. Nicht nur, daß die Grundsätze, die er vorgeschlagen hatte, volle Anerkennung gefunden hatten, auch die Gründung des Kongostaates selbst ist mit als seine Schöpfung zu betrachten. Vor allem aber ist es seiner Geschicklichkeit zu danken, daß die Signatarmächte der Berliner Konferenz unter einen Hut gebracht wurden, so daß alle Nationen die Errungenschaften der Konferenz freudig begrüßten. Nur England allein verließ vielleicht nicht ganz befriedigt die Konferenz, da es während dieser immer mehr von seinen Anforderungen hatte zurückstecken müssen; Portugal schien sich mit den Ergebnissen der Konferenz ausgeöhnt zu haben.

Neben der Kongokonferenz und unabhängig von ihr hatten zwischen der Internationalen Kongogesellschaft und den beteiligten Mächten besondere Verhandlungen stattgefunden, welche dazu führten, daß sich Frankreich und Portugal mit der Gesellschaft über die Abgrenzung ihrer Gebiete und des Gebietes des neuzugründenden Kongostaates auseinandersetzen und daß schließlich im Laufe des Jahres 1885 der neue Kongostaat von allen auf der Kongokonferenz vertretenen Staaten anerkannt wurde. Wenn auch der neue Staat zunächst nur auf dem Papiere stand, so war doch immerhin ein umfangreiches Gebiet in Zentralafrika dem weiteren Streite unter den Kolonialstaaten entzogen und die Möglichkeit gegeben, daß sich auf diesem Gebiete im Laufe der Zeit ein lebenskräftiges Staatswesen entwickelte.

¹⁾ Aktenstücke der deutschen Kolonialpolitik, 3. Heft, S. 70—72.

B. Die Samoakonferenz ¹⁾.

In Samoa war bereits seit dem Jahre 1865 das Hamburger Handelshaus Godeffroy ansässig. Daneben waren dann später auch englische und amerikanische Plantagen getreten. Die natürliche Konkurrenz der Handelshäuser dieser drei Nationen wurde in der Folgezeit erhöht durch Zwistigkeiten, die mit den noch unabhängigen Eingeborenen ausbrachen, und damit auf das politische Gebiet gelenkt. Eine weitere Beunruhigung ergab die Anlegung einer Kohlenstation durch die Amerikaner im Hafen von Pago Pago. Das Deutsche Reich konnte seinen Einfluß nur dadurch wahren, daß es nun ebenfalls den Hafen von Saluasata als Kohlenstation erwarb ²⁾, mit der Samoaregierung einen Freundschaftsvertrag abschloß, einen Generalkonsul in Apia ernannte und die Anerkennung eines auf seiner Seite stehenden großen Häuptlings, Malietoa, als König von Samoa bewirkte. Zu dieser Zeit, ungefähr um das Jahr 1880, geriet das Haus Godeffroy in eine finanzielle Krise und mit ihm auch die aus ihm hervorgegangene „Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft“. Hierdurch drohten die deutschen Interessen in englische Hände überzugehen. Wie bereits erwähnt ³⁾, war es damals den Bemühungen des Fürsten Bismarck nicht gelungen, den deutschen Reichstag zur Unterstützung der gefährdeten deutschen Interessen zu bewegen. Der Besitz der „Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft“ konnte nur infolge privater pekuniärer Hilfe gehalten und damit das Übergewicht des deutschen Handels in Samoa vorläufig gesichert werden. Allein, da das Deutsche Reich politisch nicht geholfen hatte, versuchten jetzt die Engländer und auch die Amerikaner, ihrerseits auf politischem Wege eine kommerzielle Überlegenheit an sich zu reißen. Dem deutschen Einflusse wurden daher in der Folgezeit unausgesetzt große Schwierigkeiten bereitet; es kam

¹⁾ Vgl. Weißbuch, V. und VI. Teil. — Rübner, Einführung in die Kolonialpolitik. — Müller, Politische Geschichte der Gegenwart, Bd. XXIII. — Lamprecht, Deutsche Geschichte, II. Bd., 2. Hälfte, S. 639 ff.

²⁾ Vgl. Kapitel I, S. 14.

³⁾ Vgl. Kapitel I, S. 18.

zu ständigen Unruhen und kaum ablassender Verletzung, ja zu höchst bedauerlicher Verhöhnung der deutschen Rechte. Die Eingeborenen wurden dabei unausgesetzt gegen die Deutschen aufgehetzt und zur Verunglimpfung der deutschen Rechte verleitet. Diese Vorgänge führten endlich im Jahre 1887 zum Ausbruch eines ernststen Konfliktes, der das Eingreifen deutscher Truppen und deutscher Schiffe nötig machte. In diesem Jahre war nämlich der König Malietoa während einer neuen aufständischen Bewegung den Deutschen gegenüber unterlegen. Diese erkannten darauf seinen Nebenbuhler Tamasese als König an, während die Amerikaner einen gewissen Mataafa als Gegenkönig proklamierten¹⁾. So kam es, daß in dem nunmehr zwischen den beiden Prätendenten ausgebrochenen Streite Deutsche und Amerikaner beteiligt waren, zumal da ein Amerikaner, namens Klein, der sich seit Ausbruch des Streites im Lager Mataafas aufhielt, nichts versäumte, um sowohl dessen Anhänger als auch seine Landsleute gegen die Deutschen aufzuheizen. Unter seiner Leitung wurde ein deutsches Landungskorps überfallen, wobei verschiedene Deutsche getötet und verwundet wurden. Diese Nachricht wurde von dem Kaiserlichen Konsul in Apia, Dr. Knappe, am 28. Dezember 1888 nach Berlin telegraphiert mit dem Bemerken, daß seiner Meinung nach nur durch Annektierung die Ruhe wiederherzustellen sei. Fürst Bismarck sah sich infolge dieser Vorkommnisse genötigt, der amerikanischen Regierung gegenüber ausdrücken zu lassen, daß sich das Deutsche Reich nunmehr mit den Angreifern in Kriegszustand versetzt sähe. Gleichzeitig ersuchte er die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und von England, sich mit Deutschland an der Herstellung von Ruhe und Ordnung auf Samoa aktiv zu beteiligen, da das Eigentum und Leben der Angehörigen der dortigen Untertanen der drei Mächte allgemein durch die Aufständischen bedroht erscheine. Dem Konsul Knappe sandte er am 8. Januar 1889 folgendes Telegramm: „Auf Telegramm vom 28. v. M. erwidere ich Ihnen, daß Annektierung wegen Abmachung mit Amerika und England selbstverständlich ausgeschlossen ist. Gegen Aufständische, welche durch den Überfall Kriegszustand herbeigeführt haben, sind Repressalien

¹⁾ Lamprecht, a. a. O. S. 640.

notwendig. Von letzteren haben wir in London und Washington Mitteilung gemacht."

Bald darauf wurde das deutsche Konsulatsgebäude und die Niederlassung einer großen deutschen Handelsfirma durch die Aufständischen niedergebrannt. Der Konsul Dr. Knappe erklärte hierauf, wie er unter dem 23. Januar 1889 telegraphisch nach Berlin meldete, jedenfalls in Verkennung der von Bismarck beabsichtigten Maßnahmen, den Kriegszustand in Samoa und unterwarf Fremde dem Kriegsrecht. Zugleich forderte er bei den Verhandlungen mit den Aufständischen Übergabe der Waffen, Auslieferung der Rädelshörer und Übernahme der Verwaltung durch Deutschland. Gegen diese Maßnahmen protestierte sofort der englische Konsul und ließ bekanntmachen, daß britische Untertanen ausschließlich unter britischer Gerichtsbarkeit ständen. Auf das vorerwähnte Telegramm vom 23. Januar 1889 ging dem Konsul Knappe am 31. Januar 1889 folgendes Telegramm des Fürsten Bismarck zu:

"Unter Bezugnahme auf Telegramm vom 23. Januar bemerke ich, daß Ihnen kein Recht zusteht, Fremde der Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln zu entziehen. Der Widerspruch Ihrer englischen Kollegen gegen die getroffenen Maßnahmen ist begründet. Bei Konflikten, welche aus diesem Anlaß entstehen, würden Sie sich im Unrecht befinden. Die von Ihnen gestellte Forderung, betreffend Übernahme der Verwaltung Samoas durch Deutschland, liegt außerhalb Ihrer Instruktionen und unserer Ziele. Nehmen Sie dieselben alsbald zurück. Abgesehen von Auslieferung der verbrecherischen Angreifer ist keine Forderung zu stellen, zu der Sie nicht ermächtigt sind. Falls Ihr Telegramm hier richtig verstanden wird, kann ich Ihr Verhalten nicht gutheißen."

Die hierdurch ausgesprochene Mißbilligung des Verhaltens des Dr. Knappe fand ihren weiteren Ausdruck darin, daß, um die von ihm eingeleitete, wenig sachgemäße Behandlung der Angelegenheit wieder in richtige Bahnen zu lenken, an seine Stelle der Generalkonsul Dr. Stübel in Apia ernannt wurde. In seinem am 9. März 1889 an Dr. Stübel gerichteten Erlaß machte der Kanzler dem Dr. Knappe den Vorwurf, „daß er in seinem Auftreten den Vertretern der fremden Mächte, wie

auch den Eingeborenen gegenüber nicht mit der Ruhe und Kaltblütigkeit vorgegangen sei, welche für eine richtige Behandlung internationaler Fragen die unerläßliche Vorbedingung bilden und den ihm als Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes genau bekannt gewordenen Regeln und Zielen der Politik Sr. Majestät des Kaisers entsprochen haben würden". „Seine wiederholte amtliche Angabe, daß ihm von der Kaiserlichen Regierung die Ermächtigung oder der Auftrag erteilt sei, den Krieg oder auch nur den Kriegszustand zu erklären, beruht auf Willkür oder einem schwer erklärlichen Irrtum. Die telegraphische Weisung vom 8. Januar 1889, welche Konsul Knappe wahrscheinlich als Entschuldigung für sein Vorgehen anführen wird, stellt nur tatsächlich fest, daß die aufständigen Samoaner durch den Überfall vom 18. Dezember 1888 einen Kriegszustand mit uns herbeigeführt hatten, derselbe blieb danach selbstverständlich auf Mataafa und seine Anhänger beschränkt. Es ist schwer verständlich, wie Konsul Knappe dies als eine Ermächtigung zur Erklärung des Kriegszustandes für alle Bewohner der Samoainseln in der ganzen geographischen Ausdehnung, also ohne Rücksicht auf deren Parteistellung oder Nationalität, auffassen konnte. Der von uns anerkannte Souverän der Inseln, Tamasese, lebte mit uns in Frieden, also völkerrechtlich blieb der samoanische Staat im ganzen mit uns in Frieden, und die Souveränität des befreundeten Tamasese deckte für uns alle Fremden im Lande gegen Anwendung des Kriegesrechtes. Die Gefahren und Konflikte, welche ein solcher Versuch, über Personen und Eigentum der Engländer und Amerikaner in Apia die kriegsrechtliche Jurisdiktion auszuüben, nach sich ziehen könnte, hat Konsul Knappe in seinem Bericht selbst hervorgehoben."

In einem Bericht vom 26. Februar 1889 suchte der Konsul Knappe sein Vorgehen zu rechtfertigen. Trotzdem blieb Fürst Bismarck bei seiner Mißbilligung, der er in einem Erlasse vom 16. April 1889 an den Generalkonsul Dr. Stübel weiteren Ausdruck gab. Zu den Ausführungen Dr. Knappes bemerkte der Kanzler, „daß sie das Vorgehen des Konsuls während der dortigen Unruhen nicht rechtfertigten. Es bleibt die bedauerliche Tatsache bestehen, daß Konsul Knappe ohne höhere Ermächtigung, ohne zwingende Gründe und ohne Wahrscheinlichkeit des Erfolges am 17. Dezember 1888 militärische Maßregeln

herbeigeführt hat, deren Folgen sich in dem Verlust an Menschenleben vom 18. Dezember 1888, in der unerwünschten Änderung der Lage unserer Pflanzter auf Samoa und in der Gefährdung des Friedens mit Amerika darstellen. Hätte Konsul Knappe seine Requisition vom 17. Dezember 1888 nicht erlassen, so könnte der nicht gerade befriedigende, aber doch erträgliche Zustand, wie er vorher war, noch heute bestehen. Die den fremden Vertretern amtlich mitgeteilte Absicht des Konsuls Knappe, die Truppen Mataafas und später auch die des von uns anerkannten Souveräns Tamasese zu entwaffnen, lag außerhalb der Instruktion und Machtvollkommenheiten des Konsuls und war mit der geringen und noch geteilten Mannschaft, welche dazu verwandt wurde, militärisch nicht ausführbar. Selbst wenn die andern rebellischen Häuptlinge die von Herrn Knappe ohne diesseitigen Auftrag gestellte Forderung angenommen hätten, daß die Verwaltung der Samoainseln und die politische Vertretung nach außen auf Deutschland übergehen sollte, und wenn Tamasese dem zugestimmt hätte, so würde die Lage dieselbe geblieben sein, da die notwendige Zustimmung der Vertragsmächte zu einer solchen Veränderung der politischen Verhältnisse nicht vorhanden war. Wenn wir mit Samoa allein und nicht mit den beiden andern Mächten zu rechnen hätten, so wäre die Situation überhaupt keine schwierige“. Wiederholt wurde dann weiter seitens des Fürsten Bismarck und des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes Grafen von Bismarck darauf aufmerksam gemacht, namentlich in dem Erlaß vom 5. Februar 1889 an den dortigen Geschwaderchef, Admiral Freiherrn von der Goltz, daß die kriegerischen Aktionen nur gegen die Partei des Mataafa gerichtet wären, die wegen des Überfalles bestraft werden müsse, daß aber das Deutsche Reich nicht in einen Krieg gegen den Staat Samoa oder dessen von Deutschland anerkannten Herrschers Tamasese getreten wäre und daß am allerwenigsten die Landsleute der englischen und amerikanischen Konsuln in die Kriegslage hineingezogen werden dürften, „soweit die Beteiligten nicht etwa durch Beistand, Förderung oder Anstiftung der Angreifer sich der Sache derselben anschließen“.

Die durch Bismarck von Anfang an wiederholt betonte Absicht, den dem Deutschen Reiche von Mataafa und seinen Anhängern aufgenötigten Kampf mit voller Rücksicht auf die englischen und amerikanischen Inter-

essen zu führen, sowie die Abberufung des Konsuls Dr. Knappe hatten viel dazu beigetragen, daß sich die in England, aber namentlich in Amerika äußerst gereizte Stimmung gegen Deutschland wieder etwas beruhigte. Infolgedessen zeigten sich die dortigen beiderseitigen Regierungen, als ihnen Bismarck im Januar 1889 zur Regelung der strittigen Verhältnisse die Einberufung einer Samoakonferenz vorschlug, nicht abgeneigt, in eine solche einzutreten. Als Ort der Konferenz hatte der Kanzler Berlin bezeichnet. Von den beiden interessierten Staaten wurde die Einladung dorthin angenommen.

Die Vermutung des Fürsten Bismarck, welche er am 22. Februar 1889 anläßlich eines parlamentarischen Diners ausgesprochen hatte, er halte es für gänzlich ausgeschlossen, daß wegen dieser kleinen Angelegenheit irgendwie das freundschaftliche Verhältnis gestört werden könnte, welches seit 100 Jahren Deutschland mit dem stammverwandten Amerika verbinde, hatte sich also bestätigt. Mit Recht hatte der Fürst dabei hervorgehoben, daß bei der Entlegenheit der Inseln und ihren schlechten telegraphischen Verbindungen es sehr schwer halte, die Verantwortlichkeit für jeden einzelnen Schritt der Vertreter an Ort und Stelle zu übernehmen, aber der beste Wille wäre auf beiden Seiten vorhanden, und es bestände kein Zweifel, daß die vorhandenen Handelsinteressen bestens gewahrt blieben¹⁾.

Am 29. April 1889 traten die Mitglieder zur Konferenz im Reichskanzlerpalais zu Berlin zusammen, um über den von Bismarck schon ausgearbeiteten und vorgelegten Vertragsentwurf zu beraten. Als Delegierte fungierten:

für Deutschland: Staatssekretär Graf Herbert v. Bismarck, der zugleich zum Vorsitzenden gewählt wurde, Wirklicher Geheimer Legationsrat v. Holstein, Geheimer Legationsrat Dr. Krauel;

für England: der Berliner Botschafter Malet, der Berner Gesandte Scott und der Handelsattaché für Europa Crowe;

für Amerika: der frühere Gesandte in Berlin Kasson, der für Berlin designierte Gesandte Phelps und der amerikanische Spezialkommissar auf Samoa H. Bates.

¹⁾ v. Poschinger, Fürst Bismarck und die Parlamentarier, Bd. 1, S. 245/6.

Die Konferenz wurde am 14. Juni 1889 geschlossen. Über ihre Beschlüsse wurde strengstes Stillschweigen beobachtet. Sie wurden erst veröffentlicht, nachdem die Ratifikation seitens des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und der Königin von England erfolgt war. Die Ratifikation seitens Kaiser Wilhelms II. geschah am 10. März 1890. Die Hauptbestimmungen der Generalakte der Samoakonferenz²⁾ liefen darauf hinaus, daß für Samoa die Neutralität und Unabhängigkeit anerkannt wurde, daß die Angehörigen der Signatarmächte gleiche Rechte haben sollten, daß für bestimmte Gruppen von Rechtsstreitigkeiten ein internationales Obergericht einzurichten sei und weiterhin die Errichtung einer Verwaltung für den Bezirk der Hauptstadt Apia bestimmt wurde.

Bei der Frage, welcher von den drei Thronprätendenten zum König von Samoa ernannt werden sollte, weigerte sich Deutschland zwar, Mataafa als solchen anzuerkennen, ließ aber auch, um nicht neue Schwierigkeiten heraufzubeschwören, Tamasese fallen und stimmte für Malietoa. Mit dieser Regelung der Frage waren die beiden anderen Mächte einverstanden, und in einer Proklamation vom 8. November 1889 wurde dem Volk von Samoa durch die Konsuln der drei Signatarmächte bekannt gemacht, daß die betreffenden Regierungen, „um Frieden und Ordnung auf den Samoainseln wieder herzustellen und im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche eine Königswahl bei dem gegenwärtigen ungeordneten Zustande haben würde, bestimmt hätten, daß Malietoa wieder als König eingesetzt wäre und als solcher in der Ausübung seiner Würde anerkannt würde“. Malietoa wurde darauf als König ausgerufen und sowohl von den Konsuln der drei Signatarmächte, als auch von den Parteien der beiden andern Thronprätendenten als solcher begrüßt.

Auch in der Behandlung dieser hochpolitischen Frage hat Fürst Bismarck wieder seine so oft schon bewährte diplomatische Geschicklichkeit bewiesen. Ihm ist es wesentlich zu danken, daß durch die Konferenz die Aufteilung der Inseln, wie sie bald darauf erfolgte, vorbereitet wurde. Es zeigte sich nämlich binnen kurzem, daß das gemeinsame

²⁾ Wegen des Wortlautes vgl. Anlage III.

Protektorat der drei Großmächte über Samoa in seiner praktischen Durchführung nicht aufrecht zu erhalten war; denn es führte zu fortgesetzten Verwicklungen sowohl zwischen den Großmächten und den verschiedenen Parteien untereinander, als auch den Eingeborenen gegenüber. Im Jahre 1899 fand die Angelegenheit dann ihren Abschluß und eine befriedigende Lösung dadurch, daß das gemeinsame Schutzverhältnis aufgehoben und eine Teilung der Inseln durchgeführt wurde. Durch das deutsch-englische Abkommen vom 14. November 1899 und das deutsch-amerikanisch-englische Übereinkommen vom 2. Dezember 1899 wurden die Samoaakte und alle früheren Verträge, Abkommen und Vereinbarungen ausdrücklich für aufgehoben erklärt; Großbritannien sowie die Vereinigten Staaten verzichteten zugunsten Deutschlands auf alle ihre Rechte an den Inseln westlich vom 171. Grade westlicher Länge von Greenwich. Damit gelangte Deutschland in den Besitz des größten und wirtschaftlich wichtigsten Teils der Inselgruppe, insbesondere von Upolu mit der Hauptstadt Apia und von Savai. Die Inseln östlich des 171. Längengrades (besonders Tutuila) fielen an die Vereinigten Staaten; England erhielt die bis dahin gleichfalls neutralen Tongaineln¹⁾.

¹⁾ Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik, S. 68 ff.



Kapitel IX.

Die Stellung des Fürsten Bismarck zur Kolonialpolitik nach seiner Entlassung.

Am 20. März 1890 wurde Fürst Bismarck aus seinen Ämtern als Reichskanzler, Präsident des preussischen Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten entlassen, nachdem er 40 Jahre lang an ein Leben gewohnt war, ebenso reich an Arbeit, Aufregung und Sorgen, wie an Macht und Erfolgen. War er auch in seinem Bestreben auf Wahrung der europäischen Machtstellung Deutschlands zuerst nur zögernd auf dem Gebiet der Kolonialpolitik vorgegangen, so war er andererseits, nachdem er einmal diesen Weg betreten hatte, stets mit dem diplomatischen Geschick und der Tatkraft, die ihn auszeichneten, für die Erhaltung und den Ausbau des einmal Erworbenen eingetreten und hatte es verstanden, Übergriffe anderer Mächte, durch die berechnete deutsche Interessen verletzt wurden, entschieden zurückzuweisen.

Sein Nachfolger wurde Graf von Caprivi, der sich offen zu dem politischen Grundsatz bekannte: „Je weniger Afrika, desto besser“ und infolgedessen während seiner Amtsführung gerade auf dem Gebiet der Kolonialpolitik manchen nicht wieder gut zu machenden Mißgriff begangen hat. Während seiner Amtszeit trat ein vollständiger Wandel in der Behandlung der bisherigen Kolonialpolitik bei der Reichsregierung ein, der sich besonders in der Anschauung äußerte, daß die Kolonialpolitik als ein wesentlicher Bestandteil der allgemeinen auswärtigen Politik Deutsch-

lands nicht anzusehen wäre. Auf diesen Umschwung ist es zurückzuführen, daß nach Bismarcks Abgang noch einmal Zeiten eintreten konnten, in denen, teilweise gestützt auf einige Parteien im Reichstage, die Reichsregierung sich von einer aktiven Kolonialpolitik so weit als möglich zurückzog, ja einer teilweisen Liquidation des Erreichten nicht abgeneigt schien. Die Jahre der kolonialen Untätigkeit der Reichskanzlerschaft Caprivis, die durch seine eigenen Worte, es könne ihm nichts Schlimmeres passieren, als wenn ihm ganz Afrika geschenkt würde, am besten gekennzeichnet sind, werden daher nicht so leicht vergessen werden können. Ebenso wenig lassen sich die Fehler des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890¹⁾ wieder gutmachen, in dem die Grenzen der beiderseitigen afrikanischen Einflußsphären gezogen, Witu an England abgetreten und Sansibar und Pemba dem englischen Protektorat gegen Abtretung der kleinen Insel Helgoland von seiten Englands ausgeliefert wurden. Es lag auf der Hand, daß infolge des eingetretenen Wechsels in der kolonialpolitischen Auffassung der Reichsregierung während dieser Zeit keine neuen kolonialen Erwerbungen gemacht wurden, aber auch der Ausbau des Erworbenen wurde nicht besonders willig gefördert, wenn es auch in einer Caprivischen Denkschrift hieß, daß die Periode des Flaggenhissens und des Vertragsschließens beendet werden müsse, um das Erworbene nutzbar zu machen. Namentlich in Südwestafrika wurden Wege eingeschlagen und in Kamerun solche vorbereitet, deren folgerichtiges Beschreiten schließlich zum Verlust beider Kolonien an mehr oder minder fremde Erwerbsgesellschaften hätte führen müssen.

Mit dem Sturze Caprivis im Jahre 1894 fiel auch sein System, wenn auch die dadurch hervorgerufenen ungünstigen Nachwirkungen sich im Kolonialamt noch viele Jahre geltend machten. Der nächste Kanzler, Fürst Hohenlohe, wandte sich im allgemeinen wieder den Traditionen der achtziger Jahre zu. Es geschah dies aber unter so veränderten äußeren Verhältnissen, daß sich im Grunde doch ganz neue kolonialpolitische Auffassungen ergaben²⁾.

¹⁾ Der Wortlaut dieses wichtigen Vertrages befindet sich in der Anlage IV gegeben.

²⁾ Vgl. Lamprecht, Deutsche Geschichte, II. Ergänzungsband, 2. Hälfte, S. 642 ff.

Es war selbstverständlich und konnte nicht überraschen, daß Fürst Bismarck, der nach seinem Rücktritt vom Amte so manches von dem während seiner kolonialpolitischen Tätigkeit schwer Erworbenen dahin-schwinden sah, sich demgegenüber auf die Dauer nicht abwartend und schweigend verhalten konnte. Bei einer so tief einschneidenden Wendung der Dinge Stillschweigen zu üben, erschien ihm, der auf eine lange und erfolgreiche politische Tätigkeit zurückblickte und dem es daher nicht gleichgültig sein konnte, welchen Ausgang die von ihm eingeleitete deutsche Kolonialpolitik nehmen würde, unmöglich, namentlich zu jener Zeit, wo diese an entscheidenden Wendepunkten angelangt war.

Aber auch das deutsche Volk, bei dem sich sehr bald nach Bismarcks Abgange die Erkenntnis Bahn brach, welcher unerseßliche Verlust dadurch eingetreten war und welches Gewicht bisher seine Stimme im Rat der Völker gehabt hatte, verlangte unausgesetzt und dringend, in allen bewegenden politischen Fragen seine Ansicht, die ihm von größtem Werte war, zu hören.

Bismarck hat denn auch zu fast allen Fragen der Politik Stellung genommen, jedoch nicht in von ihm selbst gezeichneten Artikeln, sondern in einer Reihe von Kundgebungen, die in Form von Depeschen, Briefen, Reden, Unterhaltungen und sonstigen Meinungsäußerungen in die Presse gelangten. Hauptsächlich stellten sich die „Hamburger Nachrichten“ dem Fürsten zur Verfügung, deren politischer Redakteur Hermann Hofmann sein Dolmetsch wurde.

Im folgenden sind nun die hauptsächlichsten Meinungsäußerungen des Fürsten zusammengestellt worden, die er nach seiner Entlassung über die deutsche Kolonialpolitik im allgemeinen getan hat. Dabei sind zum besseren Verständnis stets kurze historische Bemerkungen eingeschaltet und auch die Kundgebungen derjenigen Blätter hinzugefügt worden, die Veranlassung genommen hatten, sich infolge Bismarcks Stellungnahme zu den bewegenden kolonialpolitischen Fragen zur Sache zu äußern¹⁾.

¹⁾ Die authentischen Äußerungen Bismarcks sind dem siebenbändigen Werk von Johannes Penzler: „Fürst Bismarck nach seiner Entlassung“ entnommen.

A. Allgemeine Meinungsäußerungen über Kolonialpolitik.

1. In der Abendausgabe der Hamburger Nachrichten vom 14. Mai 1890 erschien folgende wohlwollende Beurteilung der ersten Kolonialrede des Reichskanzlers von Caprivi¹⁾:

„Die Kolonialrede des neuen Reichskanzlers Herrn von Caprivi findet naturgemäß in der Presse des Inlandes wie des Auslandes vielfache Besprechung, und zwar vorwiegend günstige. In der Hauptsache stimmen die Urteile der gemäßigten Journale darin überein, daß es Herrn von Caprivis Programm sei, an der bisherigen Kolonialpolitik und dem Grundsatz festzuhalten, daß diese nur so weit gehen dürfe, als sie vom Reichstage unterstützt werde. Es läßt sich nur wünschen, daß Herr von Caprivi diese Unterstützung in reicherm Maße finden möge, wie sie seinem Vorgänger im Amte häufig zuteil geworden ist. Inzwischen wirkt die durch die Reichstagsverhandlung herbeigeführte Wahrnehmung erfreulich, daß nur noch Freisinnige und Sozialdemokraten der Ansicht sind, es sei mit den Interessen des Reiches vereinbar, sich des Kolonialbesitzes auf gute Manier wieder zu entäußern. Der übrige Teil der Nation pflichtet der Ansicht bei, daß der Wunsch nach kolonialer Ausbreitung ein wichtiges Sympton für die Lebensfähigkeit der Völker darstellt. Deutschland darf nicht Gewehr bei Fuß zusehen, wenn Franzosen, Italiener, Engländer, Belgier, Portugiesen sich an die Besitznahme Afrikas machen, oder es gesteht ein, daß es sich nicht für gleichberechtigt mit jenen Völkern ansieht. Andererseits kann nach Abschluß der Kolonialdebatte mit Recht behauptet werden, daß kein einziger Grund gegen die Fortführung der Kolonialpolitik im bisherigen Sinne sich stichhaltig erwiesen hat. Es ist durchaus glaubhaft nachgewiesen, daß sich das Lukrum des ostafrikanischen Besitzes einstellen wird, sobald die Pazifizierung nur einigermaßen vollendet ist, während daneben der Konkurrenzseifer anderer Nationen den Wert

¹⁾ Penzler, Fürst Bismarck nach seiner Entlassung, Bd. I, S. 66/67; vgl. auch Bd. XIII dieses Werkes, S. 30 f.

des Objektes beweist, um das es sich handelt. Die Behauptung der Kolonialgegner aber, daß der Kolonialbesitz im Falle europäischer Kriege gefährdet sein würde, weil wir keine englische Flotte hätten, kann in der Tat mit der Erinnerung des Herrn von Caprivi an die alte militärische Wahrheit als erledigt betrachtet werden, daß die Entscheidungen des Hauptkriegsschauplatzes stets maßgebend sind für die Entscheidungen der Nebenkriegsschauplätze. Faßt man das Ergebnis der Kolonialdebatte in der Feststellung zusammen, daß in der Kolonialpolitik nicht mehr geschehen solle, als nötig ist, daß aber das Nötige sich nicht im Voraus begrenzen lasse, so kann dieses Ergebnis nur befriedigen. Jedenfalls wird die von deutsch-freisinniger Seite empfohlene Einschränkung der Kolonialpolitik in Deutschland und insbesondere auch in den Hansestädten einfach für eine Unmöglichkeit erachtet; die einmal eroberte Position ohne Not preiszugeben, wäre nicht nur feige, sondern auch nur zu sehr geeignet, das für Deutschland und insbesondere auch für den deutschen Kaufmann erungene Ansehen im Auslande zu schädigen und damit auch die Interessen des deutschen Handels sehr wesentlich zu beeinträchtigen."

Fürst Bismarck konnte bei dieser Kundgebung ebensowenig wie irgendein anderer Sterblicher ahnen, daß schon einen Monat später in der Ansicht, es sei mit den Interessen des Reiches vereinbar, sich des Kolonialbesitzes auf gute Manier wieder zu entledigen, neben den Freisinnigen und Sozialdemokraten der Reichskanzler von Caprivi der Dritte im Bunde sein und unser schönstes Schutzgebiet Witu ohne nennenswerte Gegenleistung an England abtreten würde ¹⁾).

2. Über eine Unterredung, die der Mitarbeiter der Nowoje Wremja, namens Zwow, mit dem Fürsten Bismarck im April 1890 in bezug auf Kolonialpolitik hatte, berichteten die Hamburger Nachrichten vom 20. Mai (N.-N.) und vom 21. Mai 1890 (N.-N.) wie folgt ²⁾:

„Die Konversation ging auf die deutsche Kolonialpolitik über. Ich erzählte meine kürzliche Unterredung mit Sir White, dem britischen

¹⁾ Penzler, a. a. O., Bd. I, S. 66/67.

²⁾ Penzler, a. a. O., Bd. I, S. 42.

Botschafter in Konstantinopel. Der Fürst hörte nachdrücklich auf den Unterschied, den Sir White zwischen der englischen Kolonialpolitik, welche aus dem Handel ihrer Kolonien Vorteile zieht, und Deutschland machte, welches neue Gebiete braucht, hauptsächlich um denjenigen Teil der Bevölkerung, welchem es zu Hause zu eng ist, in einer regelmäßigen und für den Staat vorteilhaften Weise überzusiedeln.

„Damit bin ich nicht einverstanden,“ wandte der Fürst ein, „jede Entwicklung der Seeschifffahrt ist eine Entwicklung des Landes selbst, wie seiner Kräfte; unser Handel wird dort von selbst kommen. Unsere Auswanderungen kommen durchaus nicht von Überfüllung des Landes mit überflüssigem Volke. Wir haben so menschenleere Gegenden wie in Rußland, und im allgemeinen ist Land genug für alle; auch aus Dürftigkeit entspringen die Auswanderungen nicht, was schon daraus hervorgeht, daß eine Auswanderung im Minimum 1000 Mark kostet, d. h. ein kleines Vermögen für einen Mann aus den unteren Ständen. Nein, das ist unruhiger Geist und Unzufriedenheit, die zum Teile im Charakter liegt und nicht in äußeren Ursachen, und sie sollte Leuten, die ihr Vaterland lieben, nicht in den Kopf kommen¹⁾. Bei Ihnen denkt man, wir wären besonders zufrieden damit, daß nach Rußland so viele unserer Landsleute auswandern; nein! Der Teufel soll die holen, die schon in der dritten Generation als Wjerotschken, Wladimirs, Matronas allmählich sich in Russen verwandeln und in jedem Falle nicht uns, sondern Rußland Vorteil bringen und von uns als unsere Untertanen Schutz ihrer Interessen und unsere Vertretung verlangen! Nein, das russische Volk ist ärmer, aber immer zufrieden und dankbar. Ich wiederhole Ihnen, daß wir Raum genug und bei den Nachbarn nichts zu suchen haben und weit entfernt von dem Gedanken an einen Krieg sind, sei es, mit wem es sei, und wir wünschen, daß man uns in Ruhe läßt, um unsere inneren Einrichtungen befestigen und in Ordnung bringen zu können.“

¹⁾ Vgl. auch Kapitel III, S. 89—95.

3. Bei einem der Empfänge, die zu jener Zeit vielfach in Friedrichsruh stattfanden, äußerte sich Fürst Bismarck über das deutsche kolonifatorische Vorgehen in Afrika, wie die Hamburger Nachrichten vom 27. Februar 1896 (N.-N.) mitteilen, folgendermaßen¹⁾:

„In bezug auf die Kolonisationsfrage hält Fürst Bismarck nach wie vor an der prinzipiellen Auffassung fest, daß in fernen Erdteilen der Kaufmann voran und der Staat mit seinem Schutze ihm nachfolgen müsse. Es sei immer das Richtige, einen Küstenstrich von zwei oder drei Tagemärschen Breite in Besitz zu nehmen und mit den dahinter liegenden Negern freundschaftliche Abkommen zu treffen; würden diese verlegt, oder kämen sonstige Gewalttätigkeiten vor, so müsse man unverzüglich militärische Expeditionen in das Hinterland zur energischen und abschreckenden Züchtigung der Eingeborenen vornehmen.

„Von der Verpflanzung des preußischen Regierungssystems und seines bureaukratischen Systems nach Afrika verspricht sich der Fürst wenig Erfolge; das sei Arbeit vom grünen Tisch aus, die dorthin erst recht nicht passe²⁾. Der Fürst ist auch kein unbedingter Anhänger der Aufhebung der Sklaverei, die in jenen Ländern schon seit Tausenden von Jahren bestanden habe und in den dortigen Verhältnissen begründet sei.

„Dagegen sprach sich der Fürst mit Schärfe gegen die brutale und falsche Behandlung der Schwarzen aus, wie sie leider auch von deutscher Seite in den bekannten Fällen vorgekommen sei.

Er glaube zwar nicht an die Gleichheit der Rassen, sondern im Gegenteil, daß den Negervölkern von der göttlichen Vorsehung eine andere Bestimmung zuteil geworden sei, als den Weißen; aber es sei verkehrt gehandelt, wenn die Weißen von ihrer Überlegenheit einen Gebrauch machten, welcher der Menschheit so sehr zuwiderliefe, wie dem praktischen Nutzen. Es stecke zwar in den Negervölkern etwas von der Pferde- und Hundenatur, aber selbst in Bezug auf diese beiden Tiere sei das System der Dressur mittels Schlägen

¹⁾ Benzler, a. a. O., Bd. VII, S. 42 ff.

²⁾ Vgl. auch Kapitel III, S. 85 ff.

veraltet. Ein alter Reitlehrer habe oft in der Bahn, wenn ein Schüler seinem Tiere die Gerte gab oder es sonst hart behandelte, demselben zugerufen: „Aber so schlagen Sie doch das Tier nicht, das ist ja gar nicht schuld, daß Sie nicht reiten können; der Fehler liegt darin, daß Sie es falsch behandeln.“ Es sei doch auch ein rührendes Beispiel für die gute Natur des Negers, daß fünf Weiße, wie es so häufig geschehe, mit 500 Schwarzen unter den allerschwierigsten Verhältnissen gefährvolle Züge in das Innere des Landes unternahmen, ohne daß die Weißen eine andere Sicherheit hätten, als die in „Treu und Glauben“ der Neger wurzelnde. Wenn etwas von der Hundenatur im Schwarzen vorhanden sei, so wäre das für ihn nicht schimpflich, und die Weißen, die davon Nutzen hätten, sollten es lieber vermeiden, die Neger eben wegen dieser Hundenatur schimpflich zu behandeln. Ohne Zweifel sei der Neger faul und müsse angetrieben werden, aber doch nicht mit unmenschlichen Mitteln. Auch habe der schwarze Soldat doch schon oft genug bewiesen, daß es ihm nicht an Mut und Opferwilligkeit fehle. Der Fürst bedaure es deshalb jedesmal, wenn er in den Zeitungen Berichte über Vorfälle lese, aus denen hervorgehe, daß die Schwarzen unmenschlich und falsch behandelt würden. Wißmann habe die richtige Art und Weise gehabt, mit den Negerstämmen fertig zu werden.“

4. Als Ende August 1891 die Zelewskische Expedition gegen die Wahehe von diesen bei Menza in Uhehe geschlagen und zum größten Teil niedergemacht worden war, äußerten sich die „Hamburger Nachrichten“ am 28. September (N.N.) in folgender Weise ¹⁾:

„Anlässlich der ausländischen Schadenfreude über die deutsche Niederlage in Ostafrika ist bereits auf die Unvermeidlichkeit derartiger Katastrophen hingewiesen worden, die nicht zum wenigsten durch die Geschichte der englischen Kolonialunternehmungen bewiesen wird. Ist der Trost, der hierin liegt, an sich schon von problematischem Werte, so darf er erst recht nicht dazu verleiten, solche Vorkommnisse

¹⁾ Penzler, a. a. O., Bd. II, S. 226; vgl. auch Bd. XIII dieses Werkes, S. 260 f.

unter Bedauern für die Opfer, die sie gefordert haben, auf die leichte Achsel zu nehmen. Obwohl ausführlichere Berichte noch nicht vorliegen, läßt sich aus den bisher bekannt gewordenen Angaben so viel entnehmen, daß das Mißgeschick von Senza nicht als Folge unabwendbarer Umstände eingetreten ist, sondern hätte vermieden werden können. Schon dieser Umstand reicht hin, die ernsteste und kritischste Prüfung der Ursachen der Niederlage zur dringenden Pflicht zu machen. Wir zweifeln auch keinen Augenblick daran, daß ihr in vollem Umfange von den berufenen Organen entsprochen werden und daß nach Möglichkeit der Wiederholung solcher Katastrophen vorgebeugt wird.

„Einstweilen neigt die öffentliche Meinung der Ansicht zu, daß, wenn Major von Wißmann in seinen ursprünglichen Funktionen als Höchstkommandierender belassen worden wäre, uns die Niederlage wahrscheinlich erspart geblieben wäre. Wir teilen diese Ansicht; zunächst wegen der persönlichen Eigenschaften Wißmanns. Durch reiche Erfahrungen erprobt, boten dieselben die denkbar beste Garantie dafür, daß unter seiner Verantwortlichkeit waghalsige Expeditionen von zweifelhaftem Werte überhaupt nicht unternommen, sondern nur wirklich notwendige und nützliche Maßregeln ergriffen worden wären, die auf genauer Kenntnis aller Verhältnisse beruhten und das gesteckte Ziel mit vollster Energie, aber ohne Improvisationen und Velleitäten, die darüber hinausgingen, zu erreichen suchten. Außer diesen persönlichen Bürgschaften gegen unliebsame Überraschungen bot auch die Organisation, die unter Wißmann bestand, größere Sicherheiten gegen Mißgeschick als die heutige Einrichtung, wo ein Zivilgouverneur mit mehreren Militärs über das, was geschehen oder unterbleiben soll, zu beraten und zu entscheiden hat. Einhelligkeit der Führung und vollste Alleinverantwortlichkeit eines einzigen alle Gewalten in sich vereinigenden Befehlshabers sind unseres Erachtens unerläßliche Voraussetzungen jeder auf die Dauer erfolgreichen und gesicherten Aktion in Afrika. Wir würden es als eine erwünschte und heilsame Wirkung einer traurigen Ursache betrachten, wenn die Katastrophe in Ueße zu einer Reorganisation der ostafrikanischen Funktionen im Sinne der Wiederannäherung an den früheren Zustand führte.

Als Fürst Bismarck seinerzeit Wißmann mit der Pazifikation von Ostafrika betraute und dieser ihn um Instruktionen bat, war die Antwort des großen Staatsmannes die, daß er keine Instruktionen zu geben habe, daß seine Aufgabe mit der Auswahl Wißmanns, in dessen Fähigkeiten er volles Vertrauen setze, zunächst erfüllt sei. Von Berlin aus könne nicht entschieden werden, was in jenem Augenblick in Afrika zu geschehen habe, das müsse Wißmann selbst ermessen; operiere er verkehrt, so müsse er abberufen werden. Die hierin ausgedrückte Auffassung von der Stellung des Vertreters der deutschen Regierung in Ostafrika trifft auch heute noch zu. Diese Stellung fordert vor allem einen ganzen Mann, der völlig selbständig und uneingeengt durch Zivilkommissare und sonstige Persönlichkeiten seine Entschlüsse trifft und dafür einzig und allein der Regierung verantwortlich ist. Einen komplizierten Zustand der Verwaltung gestatten die Verhältnisse in Ostafrika nicht, und die Wiederherstellung des früheren scheint uns mindestens eine ebenso wichtige Bedingung einer gesicherten Entwicklung der Dinge im dortigen Gebiete zu sein, wie die Verstärkung der Schutztruppe und die Erhöhung des weißen Elements in ihr.“

5. Eine bemerkenswerte Mitteilung über die deutsche Kolonialpolitik brachten die „Hamburger Nachrichten“ am 17. Januar 1893 (N. N.) ¹⁾:

„Eine von uns neulich bereits erwähnte kolonialpolitische Zeitungskorrespondenz hat mitgeteilt, daß sich die deutsche Regierung nach langem Schwanken dazu entschlossen habe, eine größere Einwanderung von Buren in das südwestafrikanische deutsche Schutzgebiet nicht zu begünstigen. Wir bedauern diesen Entschluß, da ein günstigeres Kolonisationselement wie die Buren dort nicht aufgefunden werden kann. Fürst Bismarck ist seinerzeit bereit gewesen, den Buren jede Erleichterung der Einwanderung und Einrichtung in jenen Gebieten entgegenzubringen. Die Buren sind ein Volkstamm, der mit den dortigen Verhältnissen Bescheid weiß und aus

¹⁾ Benzler, a. a. O., Bd. IV, S. 341.

zuverlässigen, ordnungsliebenden Leuten besteht. Für die deutschen Interessen in Südwestafrika ist eine Einwanderung der holländischen Buren im größeren Maßstabe eine viel geringere Gefahr als die Konzessionierung englischer Unternehmer.

Die Buren haben in Transvaal eine freundliche Gesinnung für uns betätigt und würden dies künftig um so mehr tun, wenn sie auf deutschem Territorium eine entgegenkommende Behandlung fänden. Die Buren teilen mit uns die Gefahr, von dem englischen Einflusse in jenen Gegenden absorbiert zu werden. Wir sind im Interesse der hindernislosen Entwicklung des deutschen Südwestafrika betrübt über die angekündigte Parteinahme der deutschen Regierung gegen die Buren und über die Tatsache, daß auch hier der englische Einfluß stärker gewesen zu sein scheint als Erwägungen der Nützlichkeit. Den Engländern ist natürlich jede Erstarkung des holländischen Elements in Südwestafrika unerwünscht; sie werden es gern sehen, wenn wir uns dort feindselig zu den Buren stellen, aber danken werden sie es uns auch nicht.“

6. Am 12. November 1893 (M.-A.) erschien in den „Hamburger Nachrichten“ folgende interessante Notiz über die Behandlung der Frage der Ausübung der praktischen Kolonialpolitik¹⁾:

„Fürst Bismarck hat es erlebt, daß seine langjährigen Feinde ihn als den einzigen Mann hinstellen, der Deutschlands Interessen mit Macht zu wahren wüßte, wenn es gälte, für sie einzutreten. An die Kapstadter Meldung von angeblich erfolglosen Kämpfen der deutschen Schutztruppe in Deutsch-Südwestafrika gegen Hendrik Witboi knüpft die ‚Bosjesche Zeitung‘ folgende Bemerkungen:

Major von François hat an Mannschaften erhalten, was er verlangte; der Reichsregierung ist daher kein Vorwurf zu machen. Der Vorwurf trifft aber ihn, der so lange im Lande ist und die Verhältnisse kennen mußte. War mit Gewalt nichts auszurichten, so mußte ein friedliches Abkommen getroffen werden, und daß ein solches zu erzielen war, wissen wir aus den Vorkommnissen früherer

¹⁾ Penzler, a. a. O., Bd. V, S. 148.

Jahre. Gerade jetzt wird für den Reichstag eine Nachtragsforderung für Südwestafrika angekündigt, die alles übersteigt, was bisher gefürchtet wurde. Für diese neuen Lasten aber können die deutschen Steuerzahler verlangen, daß ihren dort dienenden Söhnen nicht die Hälse abgeschnitten, daß die Ansiedler geschützt werden und daß überhaupt endlich Ordnung geschaffen wird. Ist Major von François dazu nicht imstande, dann weg mit ihm! Ist die in englischen Händen befindliche Balfischbai ein Hindernis, weil sie Witboi einen festen Rückhalt bietet, dann müssen Verhandlungen mit Großbritannien eingeleitet werden, um diesen kapitstädtischen Pfahl aus unserem Fleische zu entfernen. Mit gutem Willen und der nötigen Energie geht alles; wenn heute Fürst Bismarck am Ruder wäre, würde er schon um des deutschen Ansehens willen dafür sorgen, daß England in die Abtretung willigte. Es gibt unzählige streitige Punkte in den exotischen Ländern, in denen das allmächtige Albion auf die freundschaftliche Unterstützung des Deutschen Reiches angewiesen ist."

Zu dieser Frage der „praktischen Kolonialpolitik“ nahm das genannte Blatt später noch einmal das Wort und führte am 16. März 1895 (M.-N.) folgendes aus¹⁾:

„Von kolonialer Seite wird der ‚Berliner Börsen-Zeitung‘ geschrieben:

„Es ist nicht zu bestreiten, daß die allgemeine Depression des Welthandels von Einfluß auf die Weiterentwicklung unserer Kolonien in nachteiligem Sinne gewesen ist, aber der Erkenntnis wird sich ein unbefangener Beobachter nicht verschließen können, daß die Hauptursache der Stagnation und des Rückschlusses anderswo zu suchen ist.

„Diese Ursachen liegen in dem Überwuchern des Beamtentums und des Militarismus in den Kolonien. Dort galt in der Tat unter Caprivis Regime das „Amtliche“ alles, während die Hauptsache, die wirtschaftlichen Aufgaben, nur als eine unliebsame Nebensache betrachtet wurden, abgesehen davon, daß der verabschiedete

¹⁾ Penzler, a. a. O., Bd. VI, S. 55.

Reichskanzler den Wert von Kolonien überhaupt nicht gelten lassen wollte.

„Daraus folgte mit logischer Konsequenz, daß ein Beamtentum in unseren Kolonien großgezogen wurde, das, mit wenigen Ausnahmen, seine Aufgaben falsch auffaßte und ebenso falsch zur Ausführung brachte. Dafür können wir aber einzelne nicht verantwortlich machen — bei gewissen leitenden Stellen, unter andern auf Seiten des Kolonialdirektors Kayser, ist sogar ein entschieden guter Wille und wirkliche Einsicht vorhanden —, sondern das ganze System war ein verfehltes, hauptsächlich deshalb verfehlt, weil die Beschäftigung der Beamten in der Kolonie nur als ein Durchgangsstadium angesehen wurde, das in Westafrika begonnen, in Ostafrika weitergeführt und vielleicht in Neuguinea beendet werden konnte. Dem Beamten konnte unter solchen Umständen ein wahres Interesse an seiner Aufgabe nicht erwachsen. Er wandte den Blick, die Aufmerksamkeit nicht vorwärts in die Kolonie, sondern rückwärts auf die vorgesetzte Behörde. Er mußte sein ganzes Streben dahin lenken, das Amtliche seiner Aufgabe so vorzüglich wie möglich zu vollbringen, das Sachliche dagegen war Nebensache. Das war das Wesen dieses Systems, das als derartiges an seinen Früchten erkannt wurde. Dieses System züchtete geradezu Streber, zwang den jungen Beamten, ein solcher zu werden, machte einen Schablonenarbeiter aus ihm und unterdrückte die Initiative, das Interesse an der speziellen Aufgabe.

„Es ist auch klar, daß ein solches System nicht nach der Spezialtätigkeit des Beamten frug, sondern nur nach der bürokratischen Tüchtigkeit. Deshalb finden auch praktisch in den Kolonien herangebildete Leute so gut wie gar keine Verwendung, sondern nur tüchtige Bürokraten. Auf diese Weise lagen Kräfte wie Witzmann, Stuhlmann, Bohnen, Schweiniß brach oder wurden brach gelegt, wie z. B. Sigl.

„Frankreich krankt an demselben Fehler, während England seine unerhörten Erfolge deshalb hauptsächlich erzielt, weil es seine Beamten nimmt, wo es dieselben als geeignet findet und nicht danach fragt, sind dieselben amtlich oder praktisch gebildet. England

sieht nicht nur theoretisch wie wir, sondern tatsächlich seine Hauptaufgaben in einer kräftigen wirtschaftlichen Entwicklung seiner Kolonien.

„Ähnlich lagen oder liegen die Verhältnisse in den Kolonien auf militärischem Gebiete. Der junge Offizier faßt seine Aufgabe, mit seltenen Ausnahmen, nur vom rein militärischen Standpunkte auf. Er ist draußen nur Offizier und läßt die kulturelle Seite seiner Aufgabe ganz außer acht. Avancement und Auszeichnung sind sein Leitmotiv, und wenn er auch nicht gleich seinen größeren oder kleineren Feldzug ausführen kann oder gar ohne einen solchen auskommen sollte, so glaubt er seine Ehre aufs Spiel zu setzen. Värmend drängt er seine Person und seine Stellung in den Vordergrund und unbewußt provoziert er oft genug, was er gerade verhindern sollte, Streit mit den Eingeborenen. Schneidigkeit ist eine selbstverständliche Eigenschaft des Soldaten, aber der Soldat ist nicht da, um diese Schneidigkeit um ihrer selbst willen zu betätigen.

„Zu den Fehlern des ganzen Systems gesellen sich noch technische Fehler, wenn man so sagen darf; unsere Beamten betreten die Kolonien ausschließlich theoretisch vorgebildet, und als rein theoretisch ausgebildet ist auch der Offizier den Kolonien und den Eingeborenen gegenüber zu betrachten. Beiden fehlt nur zu oft die Kenntnis der Eigentümlichkeiten des fremden Landes und seiner Bewohner vollkommen. Ohne Federlesen wendet er seine Erfahrungen und Kenntnisse, die er in der Heimat gesammelt, auch auf die dortigen Verhältnisse an. Sehr treffend zeichnet dies Zintgraff in seinem jüngst erschienenen Werke „Nordkamerun“. Freilich gibt es schneidige junge Herren, die, unmittelbar aus Europa kommend, nicht begreifen können, daß sie von den Eingeborenen nicht alsbald als Pioniere europäischer Bildung, als Vertreter Seiner Majestät des Kaisers und der deutschen Nation mit lauter Freude und pflichtschuldigster Ehrerbietung und womöglich gleich auch mit dem richtigen Amtstitel begrüßt werden. Dann erfolgt die beliebte Züchtigung, deren pädagogische Ursache und Berechtigung dem Gezüchtigten oft ein vollständiges Rätsel bleibt.

„Entsprechend dem wirtschaftlichen Wert, den die Kolonien darstellen, sollte man eigentlich annehmen, daß der Kaufmann dort die Rolle zu spielen berufen sei. Leider ist in unseren Kolonien fast durchgängig das Gegenteil der Fall: der Kaufmann wird gewissermaßen von den Beamten dort gnädigst geduldet und rangiert mit dem Eingeborenen auf ungefähr derselben Stufe, denn er ist ja nicht von Amtes wegen da und gibt meist nur zu unliebsamen Schreibereien und Arbeiten Anlaß. Die Stellung der Kaufleute, unserer Unternehmer, ist aber einer derjenigen Punkte, der am dringendsten der Abhilfe bedarf. Der erste Schritt, der hier zur Besserung unternommen werden muß, ist die Ausmerzung des geradezu unerträglich gewordenen Kastengeistes in den Kolonien; derselbe feiert heute in den deutschen Kolonien weit größere Triumphe wie in seinem Heimatlande Indien und China. Beamte, Offiziere und Kaufleute arbeiten nicht miteinander, sondern gegeneinander.

„Wir haben heute nicht wirtschaftliche, sondern administrative Kolonien, in denen ein mit wenigen Ausnahmen anmaßender Beamtenstand, nur seine eigenen persönlichen Interessen im Auge haltend, dem Kaufmanne das Leben draußen sauer macht, das Kapital von Unternehmungen zurückschreckt, durch zahllose polizeiliche Ge- und Verbote die Kolonisten und Unternehmer wie unmündige Kinder behandelt und Europäer und Eingeborene verbittert.

„Rechtsschutz und Sicherheit von Person und Eigentum sind die Hauptpflichten, welche die Regierung draußen zu erfüllen hat. Nie war die Unsicherheit in unseren afrikanischen Kolonien größer wie unter dem System Caprivi. Die Zeiten unter arabischer Herrschaft in Ostafrika waren im Vergleich zu den heutigen für den Kaufmann, Händler und Forschungsreisenden goldene. Sie fühlten sich ohne die amtliche Bevormundung als Menschen. Das deutsche Ansehen hat unter diesen Umständen naturgemäß sehr gelitten.

„Es sind begründete Hoffnungen vorhanden, daß alle diese Übelstände nunmehr abgestellt werden und daß man in Regierungskreisen die Nachteile des bisherigen Vorgehens voll erkannt hat, verantwortungsvolle Beamten in denjenigen Kreisen wählt, welche als die erfahrensten, auch als die geeignetsten gelten müssen. Vor allen

Dingen aber scheint es, daß man die deutschen Kolonien von Amts wegen nicht mehr als eine Bürde, sondern als einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor zu behandeln gesonnen ist, was wir nur mit lebhafter Freude begrüßen können."

"Uns scheint, daß der Kaufmann in den Kolonien immer mehr in den Hintergrund tritt. Fürst Bismarck hat als Kanzler vom Anfang der Kolonialpolitik an den Standpunkt vertreten, daß die Kaufleute vor allem in den Kolonien Berücksichtigung und Förderung finden sollten, und daß die Ausdehnung der politischen Machtphäre hauptsächlich der kolonisiatorischen Tätigkeit der deutschen Kaufleute folgen sollte¹⁾. Aber der frühere Kanzler hat gegen den Widerstand der militärischen Ministerkollegen, des Kriegs- und Marineministers, seinen Plan der kolonialen Organisation nicht durchsetzen können. Dadurch sind die jetzigen, auf bürokratischen und militärischen Übergriffen beruhenden Übelstände möglich geworden."

7. Über die Verwaltung des Herrn von Soden in Ostafrika äußerte sich Fürst Bismarck auf die Frage, ob nicht Wißmann dort besser am Platz sei, in bejahendem Sinne folgendermaßen²⁾:

"Der Fürst erklärte, daß Herr von Soden ein vortrefflicher Gouverneur von Kamerun gewesen, aber leider mit den ostafrikanischen Verhältnissen offenbar nahezu unbekannt und daher den schwierigen ihm dort gestellten Aufgaben in keiner Weise gewachsen sei. Das erinnert mich an eine andere Veretzung, die aber glücklicherweise nicht ausgeführt wurde, sagte der Fürst ungefähr. Es handelte sich darum, einen Vertreter nach Apia zu senden, auf die Samoainseln. Und dazu wurde ausersehen ein Mann, der sich — sagen wir, in Japan oder in der Havanna — als außerordentlich tüchtig bewährt hatte! Ich konnte zwischen den beiden Posten keine andere Ähnlichkeit — und demgemäß für die Befähigung des Herrn zu dem Posten in Apia keine andere Begründung — entdecken, als daß beide Orte außerordentlich weit von Berlin entfernt seien. Was nun Herrn

¹⁾ Vgl. auch Kapitel III.

²⁾ Penzler, a. a. O., Bd. IV, S. 206.

Major von Wißmann anlangt, so besitzt dieser unter allen unsern Afrikamännern jedenfalls die genaueste Kenntnis und die reichste Erfahrung betreffs der Verhältnisse Ostafrikas, wenn nicht Afrikas überhaupt, denn er hat Afrika zweimal durchquert, und außerdem hat er außerordentlich viel Tapferkeit und Takt bewiesen. Bevor er von Berlin abreiste, um Buschiri zu bekriegen, trat er bei mir ein und ersuchte um Instruktionen. „Instruktionen?“ sagte ich, „ich bin doch nicht der selige österreichische Hofkriegsrat. Ein Brief geht schon sechs Wochen bis Sansibar, wie soll ich Ihnen da Instruktionen zukommen lassen? Ich kann Ihnen nur eine Instruktion mitgeben: die, zu siegen!“ Und diese Instruktion hat Wißmann glänzend durchgeführt. Er ist mit einer vollständig tadellosen weißen Weste aus Afrika zurückgekommen.“

B. Der deutsch-englische Vertrag.

Seit seinen ersten Kolonialreden hatte es der Reichskanzler von Caprivi stets vermieden, den Fürsten Bismarck, der ihm zu groß war, zu erwähnen. Bei Gelegenheit der Vertretung des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890, in Bezug auf die Abtretung Witus an England, hielt er es aber für ratsam, sich in seiner Reichstagsrede vom 5. Februar 1891 gegnerischer Angriffe hinter den großen Mann zu verschanzen und sich mit einer angeblichen Bemerkung des Fürsten Bismarck als sicherem und hiebsestem Schilde zu decken. Er machte den Fürsten dabei gewissermaßen als intellektuellen Urheber für diesen Vertrag verantwortlich, indem er ganz vertrauliche Randnoten Bismarcks an seine Räte zur öffentlichen Verlesung brachte, in denen der Fürst 1889 von Friedrichsruh aus diesen Räten die geheime Weisung gab: „Lord Salisbury habe für Seine Durchlaucht mehr Bedeutung als ganz Witu“, „England ist für uns wichtiger als Sansibar und Ostafrika, usw.“

Gegen dieses unerhörte Verfahren, durch Veröffentlichung geheimer, niemals für die Öffentlichkeit bestimmter Weisungen Bismarcks an seine Räte, die eigene Politik zu beschönigen, wandten sich die

Hamburger Nachrichten vom 8. Februar 1891 (N.-N.)¹⁾, indem sie ausführten:

„In der Nationalzeitung vom 6. des Monats lesen wir folgende bemerkenswerte Beurteilung eines Teiles der Caprivischen Rede:

Herr von Caprivi teilte gestern — wohl durch Angriffe dazu veranlaßt, welche unter Berufung auf die Bismarcksche Kolonialpolitik gegen die der jetzigen Regierung gerichtet wurden — eine Randbemerkung des Fürsten Bismarck aus der Zeit seiner Amtsführung mit, welche lautete: „England ist für uns wichtiger wie Sansibar und ganz Ostafrika.“ Links rief man dazu: „Sehr richtig.“ Im vertraulichen Verkehr zwischen dem Leiter der Politik und seinen Beamten hat eine Äußerung wie die zitierte offenbar eine wesentlich andere Bedeutung, als wenn sie öffentlich vorgetragen wird; vertraulich gemacht, kann ihre ganze Tragweite auf die Anweisung herauskommen, bei den Verhandlungen mit England, wie es in der Ordnung war, großen Wert auf die Sicherung guter Beziehungen zu diesem Lande zu legen. Öffentlich als Richtschnur der deutschen Kolonialpolitik proklamiert, kann der Satz dagegen als — selbstverständlich unbeabsichtigte — Ermunterung zu jedem englischen Übergriff in Afrika wirken. Herrn von Caprivi hat derartiges natürlich ferngelegen. Anders verhält es sich bei dem „sehr richtig“ von Politikern, in deren Namen tags zuvor als kolonialpolitisches Programm verkündet worden: „So wenig Afrika wie möglich.“ Es ist nicht ersprißlich, solchen Kolonialpolitikern Gelegenheit zur Zustimmung zu geben.

Es kann sehr wohl kritische Situationen geben, in welchen der Satz, England sei für uns wichtiger als ganz Ostafrika, eine größere Tragweite in Anspruch nehmen kann, als die einer Randbemerkung, welche den Zweck hat, übertriebenen oder voreiligen Bestrebungen Schranken zu ziehen. Es kann auch umgekehrt Lagen geben, in welchen England ein ähnliches Bedürfnis empfinden könnte, die Freundschaft Deutschlands durch koloniale Zugeständnisse zu befestigen, aber es ist notorisch, daß solche kritischen Momente, solche Situationen,

¹⁾ Penzler, a. a. O., Bd. I, S. 357 ff.; vgl. auch Bd. XIII dieses Werkes, S. 148 f.

in welchen Deutschland etwa zwischen dem Bruche mit England oder dem Verzicht auf Kolonien hätte wählen müssen, 1890 nicht vorlagen. Unsere Beziehungen zu England waren auch ohne Verzicht auf Sansibar und Witu so, wie sie längere Zeit hindurch hätten bleiben können. Nichts drängte derart zum Abschluß, und wir wissen von unseren Hamburger Mitbürgern, welche mit Sansibar in regem Verkehr stehen, daß die dort wohnenden Engländer von der ersten Nachricht von dem deutschen Verzicht überrascht waren und sie für erfunden hielten.

„Wenn verschiedene Blätter, und auch solche, die hier in Hamburg erscheinen, aus den zitierten Randbemerkungen des Fürsten Bismarck und aus dem Gewicht, welches er vor weiterem Vorschreiten auf Sicherung des Einvernehmens mit England legte, den Schluß glauben ziehen zu können, daß der frühere Kanzler sich bereits mit der Absicht getragen habe, die Sphäre unserer Wirkung in Afrika so weit einzuschränken, wie es heute der Fall ist, so ist dieser Schluß doch ein sehr gewagter und auch nicht gerechtfertigt durch den Umstand, daß die Rede des heutigen Kanzlers diese Meinung zulässig erscheinen läßt, ohne sie auszusprechen. Wir halten daher die Äußerung des ‚Hamburgischen Korrespondenten‘, ‚der Reichskanzler habe die Behauptung, Fürst Bismarck hätte den Vertrag nicht geschlossen, in schlagender Weise widerlegt‘, nach dem bisher der Öffentlichkeit vorliegenden Material für unerwiesen.

Herr von Caprivi erklärt nicht, daß er bei seinem Amtsantritt die Verhandlungen in einer Lage gefunden habe, welche einen Abschluß des deutsch-englischen Vertrages vom 1. Juli 1890 geschäftlich geboten oder doch den Verzicht darauf schwierig gemacht hätte. Er macht hierbei die Mitteilung, er habe sich bei seinem Amtsantritt davon überzeugt, was für Vorgänge da seien und was für einen Standpunkt die Regierung eingenommen habe, er sagt aber nicht, daß er sich durch Rücksprache mit seinem Vorgänger darüber vergewissert habe, und wir nehmen nach dem Wortlaut seiner Rede an, daß er seine Kenntnis über den damaligen Standpunkt der Regierung lediglich durch Einsicht der Akten gewonnen hat. Er würde sonst gewiß nicht nur fragmentarische Marginalbemerkungen seines

Vorgängers angeführt, sondern sich auch auf den Inhalt der mündlichen oder schriftlichen Äußerungen über den status quo bei Übernahme des Amtes bezogen haben. Herr von Caprivi rechtfertigt den Vertrag auch in der Hauptsache nicht als ein Zwangsergebnis der übernommenen Geschäftslage, sondern als ein Abkommen, welches sich vermöge der Vorteile, die es Deutschland gewährt, sachlich empfohlen habe. Der Inhalt seiner Rede vertritt den Abschluß objektiv als einen für das Reich nützlichen und verdienstlichen. Diese Auffassung wird allerdings abgeschwächt durch den Versuch, einen Teil der Verantwortlichkeit für den Abschluß auf seinen Vorgänger im Amte zu übertragen und demselben einen Anteil an dem Verdienste des Vertragsabschlusses zuzuweisen, einen Anteil, welchen Fürst Bismarck niemals für sich in Anspruch genommen hat. Wir dürfen vielmehr nach Veröffentlichung von Interviews aus dem vorigen Jahre annehmen, daß der frühere Kanzler ausdrücklich gesagt hat, er würde, wenn er noch im Amte gewesen wäre, zu dem Abschluß über Sansibar nicht geraten haben. Er legt, wie auch aus dem Inhalt seiner von seinem Nachfolger veröffentlichten vertraulichen Marginalien hervorgeht, hohen Wert auf die Übereinstimmung mit England, generell sowohl als auch in Ostafrika; wir vermuten aber, daß er an volle Gegenseitigkeit dieser Wertschätzung bei Lord Salisbury stets geglaubt hat; aber nicht an das Bedürfnis und noch weniger an die Notwendigkeit, die Fortdauer der englischen Freundschaft durch das fragliche Abkommen zu sichern. Er hatte an der Festigkeit dieser Freundschaft, solange Salisbury im Amte ist, aus allgemeinen politischen Gründen überhaupt keinen Zweifel.“

Wir behalten uns vor, auf verschiedene Einzelheiten der Rede des Reichskanzlers später zurückzukommen.“

Die hiernach in Aussicht gestellten weiteren Erörterungen über die Kolonialdebatte setzten die Hamburger Nachrichten unterm 11. Februar 1891 (M.-N.) folgendermaßen fort¹⁾:

„Die vorwöchentliche Kolonialdebatte im Reichstage steht noch im Vordergrund des politischen Interesses und beschäftigt nament-

¹⁾ Penzler, a. a. O., Bd. I, S. 265 ff.; vgl. auch Bd. XIII dieses Werkes, S. 152 f.

lich die Presse andauernd. Einstweilen teilten wir einen Artikel der Münchener „Allgemeinen Zeitung“ mit:

„Wir bleiben bei der Ansicht, daß der frühere Kanzler zur Unterzeichnung des deutsch-englischen Vertrages niemals geraten haben würde und daß die Verantwortung für das Abkommen ausschließlich bei der jetzigen Regierung liegt. Diese hatte vollständig freie Hand, den Vertrag abzuschließen oder nicht. Wir glauben an ihre eigene Überzeugung von der Richtigkeit und Nützlichkeit des Abkommens, wenn diese Überzeugung auch einigermaßen abgeschwächt erscheint durch die Neigung, die Verantwortlichkeit auf die frühere Regierung, wenn nicht vollständig abzuschieben, so doch mit deren Tendenzen zu decken. Allerdings muß man sich fragen, woher es kommt, daß, wenn der Vertrag nach der jetzt vertretenen Auffassung eine so zwingende Rechtfertigung in sich trug, das Bedürfnis der Berufung auf die frühere Regierung obwaltet. Die Ergründung dieses psychologischen Moments ist indes nicht unsere Sache.“

„Was die Sache an sich betrifft, so würde die Ansicht, daß das Verbleiben Lord Salisburys im Amte von größerer Wichtigkeit für uns sei als ganz Witu, einmal den Engländern niemals „mitgeteilt“ worden sein, zweitens konnte jene Ansicht Bedeutung nur für den extremen Fall haben, daß Deutschland gezwungen gewesen wäre, zwischen dem Besitz von Witu und einer antideutschen Umgestaltung der englischen Politik unmittelbar zu wählen. Ein solcher Fall lag 1890 nicht vor, und die kurze Fassung eines Marginalis auf den vertraulichen Akten der inneren Korrespondenz des Auswärtigen Amtes konnte im damaligen Augenblick nur den Zweck haben, die arbeitenden Kräfte in Berlin zu orientieren, aber nicht den, ein politisches Programm für alle Zukunft aufzustellen. Im übrigen sind Akten des Auswärtigen Amtes zwar keine Privatakten, aber auch nicht publici juris. Wenn sich bei uns die Gewohnheit einfände, aus ihren vertraulichen Teilen Material zu veröffentlichen, um frühere Regierungen für zweifelhafte politische Schritte mitverantwortlich zu machen, so mögen dafür Vorgänge in anderen Ländern anzuführen sein; in Deutschland wie in England war bisher ähnliches nicht der Fall. Die frühere Regierung hat sich stets enthalten, den vertraulichen

Verkehr, den ihre Organe untereinander in den Akten geführt haben, in solcher Weise der Öffentlichkeit preiszugeben, daß im Auslande daraus unzutreffende Schlüsse auf die Gesamtpolitik Deutschlands gezogen werden konnten.' „Die Münchener ‚Allgemeine Zeitung‘ äußert nicht ohne Grund Bedenken über das gegenteilige Verfahren, wodurch in ähnlicher Weise wie bei den Vorbereitungen zum deutsch-österreichischen Handelsvertrage Irrtümer über politische Notwendigkeiten des Deutschen Reiches erzeugt werden. Wie es hier nachteilig wirkt, wenn diesseits der Eindruck hervorgerufen wird, daß Deutschland seine landwirtschaftlichen Zölle aus Gründen der inneren Politik preisgeben müsse, so muß es für fernere kolonialpolitische Verhandlungen mit England, die doch möglich sind, den deutschen Interessen schädlich sein, wenn in London die Ansicht Platz greift, daß die gegenseitige Freundschaft für Deutschland notwendiger sei als für England. Die Vermeidung solcher Eindrücke war stets ein leitendes Grundprinzip der deutschen Politik, das niemals verlassen werden sollte.

Scharfe Kritik wird seitens eines Teiles der Presse an dem Verhalten der Reichsregierung gegenüber dem Neeraprozesse¹⁾ geübt, bezüglich dessen Herr von Caprivi in der Freitagssitzung des Reichstages unter Berufung auf eine unterm 29. März 1889 von der damaligen deutschen Regierung nach London gerichtete Depesche äußerte, daß die jetzige Regierung kaum in der Lage gewesen sei, die Ansprüche

¹⁾ Die „Neera“ war das von Dr. Peters gecharterte Schiff für seine Emin Pascha-Expedition. Er hatte im ersten Drittel des Juni als Landungspunkt den Zugang zur Mandabucht im Nordosten von Witu in Aussicht genommen, wurde aber von den englischen Blockadeschiffen „Boadicea“ und „Mariour“ daran verhindert. Es gelang ihm dann, die Engländer durch vorläufiges Einschlagen eines entgegengesetzten Kurses auf Mozambique zu überlisten und am 17. Juni in Schimbha im Suahelistanat (Witu) zu landen. Am 20. Juni, nachdem Peters längst den Marsch ins Innere angetreten hatte, erreichte die „Neera“ mit gebrochener Schraube den Hafen von Lamu. Obgleich ihr der englische Admiral Fremantle gestattete, dort vor Anker zu gehen, wenn sie weder Kriegskonterbande, noch Peters an Bord hätte, und obgleich beides nicht der Fall war, obgleich sie auch die englische Blockade nicht gebrochen, sondern das englische Blockadegebiet nur umgangen hatte, wurde sie mit Beschlagnahme belegt und dem englischen Prisenrichte in Sansibar zugeführt. Darüber kam es zu dem oben erwähnten Prozeß.

betreffs der *Neera* anders, als es geschehen sei, zu vertreten. Seine Depesche lautete:

„Ew. Exzellenz sind ermächtigt, Lord Salisbury gegenüber gelegentlich zu wiederholen, daß die Expedition Peters das Reich nichts angeht und er und seine Begleiter für uns Privatreisende sind, bei deren Unternehmen wir uns von jeder Förderung fernhalten. Der Reichskanzler würde es natürlich finden, daß England bewaffneten Bügen den Durchmarsch durch seine Interessensphäre in Ostafrika versagt.“

Es ist nicht einzusehen, wie England daraus das Recht ableiten könne, außerhalb der Blockadezone und außerhalb der Küste der damaligen britischen Interessensphäre ein Schiff mit Privateigentum zu beschlagnahmen. Die Plünderung der *Neera* steht ganz außerhalb jeder Beziehung zum Durchmarsch der Petersischen Expedition durch das englische Territorium, von dem in der Depesche die Rede ist. Die *Neera* war keine ‚englische Sphäre in Ostafrika‘, und es wurde ein ‚Durchmarsch‘ durch die *Neera* auch von keiner Seite versucht, außer von den konfiszierenden englischen Mannschaften. Es ist schwer verständlich, wie so der Abgeordnete Cuny anerkennen sollte, daß die Reichsregierung Ansprüche aus der geschehenen Vergewaltigung deutschen Eigentums auf offener See wegen jener Depesche nicht hätte vertreten können; was freilich nicht verhinderte, daß die betreffende Bemerkung mit ‚Bravo‘ links begrüßt wurde.

Auf weitere Einzelheiten der Kolonialdebatte sowie auf Äußerungen der Presse hierzu wird noch zurückzukommen sein.“

Drei weitere, an die Kolonialdebatte anknüpfende Erörterungen brachten die „Hamburger Nachrichten“ vom 11. Februar 1891 (N.N.). Die erste Erörterung war eine kräftige, humoristisch angehauchte Abfertigung der auswärtigen Politik der „Vossischen Zeitung“ und lautete¹⁾:

„Die ‚Vossische Zeitung‘ glaubt die Behauptung, daß Fürst Bismarck niemals zur Unterzeichnung des deutsch-englischen Abkommens geraten haben würde, mit dem Hinweis auf die ‚Nachgiebigkeit‘ bestreiten zu können, die der frühere Reichskanzler

¹⁾ Penzler, a. a. O. Bd. I, S. 367 ff.; vgl. auch Bd. XIII dieses Werkes, S. 154 f.

Amerika und Spanien gegenüber in der Samoa- und in der Karolinenfrage an den Tag gelegt habe.

Wenn Fürst Bismarck wegen Samoa und der Karolinen Deutschland nicht in Krieg verwickelt hat, so sollte doch auch die *‚Voss. Ztg.‘* ihm dies danken. Jeder Staatsmann mit weniger Autorität hätte sich wahrscheinlich genötigt geglaubt, jene Angelegenheiten durch rasche Entschliefungen zum Bruch zu treiben, ohne zu erwägen, daß der Krieg mit Amerika und Spanien eine chronische Krankheit von jahrelanger Dauer gewesen sein würde, welche dem Wohlstande aller Beteiligten schwere Wunden geschlagen hätte, ohne daß jemand nach Beendigung des Kampfes noch eine deutliche Vorstellung von der Ursache desselben gehabt haben würde. Wir glauben nicht, daß die *‚Voss. Ztg.‘* mit ihren Ansichten im deutschen Volke und bei den am amerikanisch-spanischen Verkehr beteiligten Kreisen Anklang finden wird. Man sieht aber aus den Auslassungen des Blattes, wohin es geführt hätte, wenn damals Leute von der Richtung der *‚Voss. Ztg.‘* am Ruder gewesen wären. Wahrscheinlich lägen wir noch jetzt im Kriege, weil keine der beteiligten Mächte die andere in zum Frieden zwingender Weise zu bewältigen vermocht hätte. Die *‚Voss. Ztg.‘* spielt in diesem Falle wie immer, wenn sie sich auf das Gebiet der auswärtigen Politik begibt, die Rolle des Peter in der Fremde, der weder Land, noch Wege kennt. Bei näherer Überlegung wird sie sich sagen, daß die Samoa- und Karolinenangelegenheiten jedenfalls nicht zu *‚denjenigen‘* Dingen gehören, die Fürst Bismarck *‚unterdrückt‘*, weil sie zu seinen Ungunsten gedeutet werden könnten.“

Die zweite Erörterung bot eine Verteidigung und Rechtfertigung der Kolonialpolitik des Fürsten Bismarck gegenüber dem Einwand der *„Nationalzeitung“*, daß die Behandlung der Kolonialangelegenheiten in der letzten Zeit der Bismarckschen Amtsführung für die Freunde der Kolonialpolitik keineswegs zufriedenstellender gewesen sei, als unter dem *„jetzigen“* (Februar 1891) Reichskanzler¹⁾:

¹⁾ Penzler, a. a. O. Bd. I, S. 368 ff.; vgl. auch Bd. XIII dieses Werkes, S. 274 f.

„Die ‚Nat.-Ztg.‘ knüpft an die Wiedergabe unseres neulichen Artikels über die Stellung des Fürsten Bismarck zum deutsch-englischen Abkommen die Bemerkung, daß die Behandlung der Kolonialangelegenheiten in der letzten Zeit der Bismarckschen Amtsführung für die Freunde der Kolonialpolitik keineswegs zufriedenstellender gewesen sei, als unter dem jetzigen Reichskanzler; die ‚Nat.-Ztg.‘ habe zu jener Zeit einmal die Frage stellen müssen, ob im Auswärtigen Amte Kolonial- oder Antikolonialpolitik getrieben werde. Wir möchten die ‚Nat.-Ztg.‘ daran erinnern, daß die damalige Stellungnahme der Regierung wesentlich der Notwendigkeit entsprang, kolonialpolitischen Übertreibungen entgegenzutreten.

Es handelte sich zu der Zeit, auf welche die ‚Nat.-Ztg.‘ bezug nimmt, namentlich darum, den Eindruck zu paralisieren, als ob die Peterssche Expedition, die Befreiung Emin Paschas usw. von deutscher Seite irgendwie amtlich unterstützt würden. Für die Ziele dieser Kolonialpolitik konnte die Mitwirkung der Regierung nicht erwartet werden. Das obere Nilgebiet lag für sie außerhalb der Grenzen der kolonialpolitischen Absichten, sie wollte nicht die Richtigkeit des Wortes *qui trop embrasse, mal étreint* an ihrer afrikanischen Politik erfahren und nicht die Beherrschung und Besiedelung des Gebietes erschweren, welches mit der englischen Region der Binnenseen ab schnitt. Die weitere Ausdehnung der deutschen Interessensphäre lag außerhalb aller Berechnung, und namentlich hatte die frühere Regierung das Bedürfnis, das Gebiet, das sie für Deutschland in Aussicht nahm, zunächst von jeder Einmischungsgefahr, namentlich von englischer Seite, frei zu halten.

Ebenso war auch jede Kollision mit den Unternehmungen Italiens an der ostafrikanischen Küste sorgfältig vermieden worden; beides in der Erwägung, daß unser Einverständnis im Dreibund mit Italien von der Haltung Englands in entscheidenden Wechselfällen beeinflusst sein würde. Auf die Sicherheit und Befestigung der Freundschaft Italiens und seiner Stellung im Dreibunde ist das größere oder geringere Maß guter Beziehungen Englands zu Deutschland nicht ohne Rückwirkung, und es ist immerhin fraglich, wie unsere italienischen Beziehungen sich gestalten würden, wenn Italien in die Lage gebracht

würde, nicht mehr mit England und Deutschland in gleichem Maße befreundet bleiben zu können.“

Die dritte Erörterung bezieht sich auf eine Rede des Herrn von Reudell (Deutsche Reichspartei), welche er am 6. Februar 1891 in der Kolonialdebatte folgendermaßen begonnen hatte¹⁾:

„Ich bin zum Sprechen nur veranlaßt, weil von der rechten Seite das deutsch-englische Abkommen nicht die freudige Anerkennung gefunden hat, die ich ihm entgegenbringe. Zunächst ein Wort zur Verteidigung des Herrn von Manteuffel, unter dem ich jahrelang gedient habe. Es ist ihm das Wort zugeschrieben: Der Mutige weicht nicht zurück. Nach Olmütz entgegnete im Abgeordnetenhaufe Herr von Manteuffel auf die ihm gemachten Vorwürfe am 3. Dezember 1850: Der Starke tritt wohl einen Schritt zurück, behält aber das Ziel fest im Auge. (Hört! rechts.) Das ist geschehen! Herr von Manteuffel, der damals sah, daß Preußen den Kampf nicht aufnehmen konnte, trat vor den Riß, nahm das Odium auf sich und schuf dadurch die Bahn für die künftige Entwicklung. Dafür ist ihm der Dank und die Anerkennung der Nachwelt gewiß.“

Dann ging der Redner auf die Vorgeschichte des deutsch-englischen Vertrages ein und suchte nachzuweisen, daß der Vertrag zum 1. November 1886 schon vollständig die Grundzüge des Vertrages vom 1. Juli 1890 enthalte. Wie groß der Irrtum ist, ergibt sich von vornherein aus folgendem: Die ganze Verhandlungen zwischen Deutschland und England, die in dem Vertrage vom 1. November 1886 ihren vorläufigen Abschluß fanden, waren erst daraus hervorgegangen, daß die deutsche Regierung dem durch die Brüder Denhardt an sie ergangenen Gesuche des Sultans von Witu gemäß das Protektorat über dieses Land übernommen hatten. Auf englische Veranlassung erhob damals der Sultan von Sansibar Ansprüche auf einen großen Teil der Wituküste, Ansprüche, zu deren Untersuchung eine gemischte Deputation eingesetzt wurde. Diese stellte fest, daß die sansibaritischen Ansprüche fast durchweg unbegründet waren, und legte die Ergebnisse ihrer Arbeiten in dem oben genannten Vertrage nieder.

¹⁾ Penzler, a. a. O., Bd. I, S. 369 ff.; vgl. auch Bd. XIII dieses Werkes, S. 156 f.

Am 11. Februar 1891 (M.-N.) hielten die „Hamburger Nachrichten“ Herrn von Reudell nun hierauf folgendes entgegen:

„Der freikonservative Abgeordnete von Reudell hat in seiner neulichen Reichstagsrede zugunsten des deutsch-englischen Vertrages angeführt, das Abkommen mit England vom 1. November 1886 enthalte bereits vollständig die Grundzüge des Vertrages vom 1. Juli 1890, nur habe man damals Witu und Sansibar im ungewissen gelassen. Was Sansibar betrifft, so war es zweifellos, das es zur deutschen Interessensphäre gerechnet wurde und daß England das Protektorat darüber niemals ohne deutsche Einwilligung hätte erwerben können. Überraschen dürfte ferner, daß Herr von Reudell bei Besprechung des deutsch-englischen Abkommens den Olmüzer Vertrag heranzog und beide auf gleiche Linie stellte. So schlimm in seinen Wirkungen wie der Olmüzer Vertrag wird dieser deutsch-englische nicht sein. Der Unterschied zwischen beiden ist unter anderm der, daß der Olmüzer Vertrag seinerzeit unter dem Druck einer Zwangslage geschaffen wurde. Für diese Zwangslage war allerdings Herr von Manteuffel nicht verantwortlich: sie war das Ergebnis der vorangegangenen schwankenden Politik vom März 1848 bis zum November 1850. Es kam Herrn von Reudell wohl nicht bloß auf die Verteidigung der Manteuffelschen Politik zur Olmüzer Zeit an; denn diese Politik ist als sachentsprechend anzuerkennen. Aber wir fragen uns, was hat Herr von Manteuffel mit Sansibar und dem deutsch-englischen Vertrage zu tun, was Olmütz mit Helgoland? Eine Zwangslage war 1890, wie wir in früheren Artikeln nachgewiesen haben, nicht vorhanden. Das heutige Ministerium war absolut frei in seinen Entschlüssen, und die Lage des Deutschen Reiches bietet gar keine Vergleichspunkte mit derjenigen dar, in welcher Preußen sich damals infolge der gemeinschaftlichen Bedrohung seitens Österreichs und Rußlands befand, ganz abgesehen von den sonstigen Schwierigkeiten, den deutschen Verwicklungen und der Verzettlung der preussischen Truppenkadres im Jahre 1850.

Es gehört die ungeheuerlichste Übertreibung dazu, um eine Analogie zwischen Olmütz und Afrika zu finden, und wir glauben nicht, daß Herr von Reudell mit seiner Andeutung einer solchen der

heutigen Regierung einen Dienst erwiesen hat. Ob das seine Ansicht gewesen ist, wollen wir dahingestellt sein lassen. Wir haben die Anspielung auf Olmütz aus den ersten Zornesausbrüchen unserer Kolonialfreunde über den deutsch-englischen Vertrag wohl in Erinnerung; aber wir suchen uns vergeblich einen Vers darauf zu machen, in welcher Absicht Herr von Reudell die Anspielung wieder aufgenommen hat. Zwischen dem heutigen Reichskanzler und Herrn von Manteuffel werden Ähnlichkeiten überhaupt schwer zu finden sein, und wir wissen nicht, ob der General von Caprivi in Olmütz einen Schritt zurückgewichen sein würde; daß Freiherr von Manteuffel in seiner Stellung als auswärtiger Minister von der damals mit Recht vorhandenen militärischen Empfindlichkeit unbeeinflusst blieb, wird ihm jeder zum Verdienst anrechnen, der mit der Sachlage zur Olmüzer Zeit genau bekannt ist."

Am 15. Februar 1891 (M.-N.) kamen die „Hamburger Nachrichten“ abermals auf die Reudell'sche Rede zurück und sagten¹⁾:

„Einige Blätter haben zu unseren neulichen Äußerungen über die frühere Regierung Bemerkungen gemacht, welche mißverständlich sind. Wir heben nochmals hervor, daß die Peters'sche Expedition von der damaligen Regierung entschieden mißbilligt, widerraten und zu verhindern versucht worden war, und zwar aus den neulich schon entwickelten Gründen, daß es darauf ankam, alles zu vermeiden, was direkt oder indirekt dem Bemühen hätte schaden können, die unbestrittene deutsche Interessensphäre in Ostafrika vor jeder Einmischung, namentlich von englischer Seite, zu sichern, die dort unbequem und gefährlich hätte werden können. Es ist unzulässig, aus der Haltung Deutschlands in den speziell afrikanischen Fragen Schlüsse auf die gesamte damalige auswärtige Politik des Reiches England gegenüber zu ziehen. Wenn Herr von Reudell in seiner Rede — deren Schwergewicht übrigens auch für unsere Erwiderung nicht in seiner Bezugnahme auf Olmütz lag — äußerte, zur Zeit des 1886er Abkommens wäre sowohl Witu wie Sansibar als außerhalb der deutschen Inter-

¹⁾ Penzler, a. a. O., Bd. I, S. 371 ff.; vgl. auch Bd. XIII dieses Werkes, S. 158 f.

essensphäre betrachtet worden, so ist dem entgegenzuhalten erstens, daß Sansibar im Jahre 1886, wenn auch nicht auf Grund von ausdrücklichen Abmachungen mit England, so doch tatsächlich als zur deutschen Interessensphäre gehörig betrachtet wurde, zweitens, daß sich die Verhältnisse seit jener Zeit in einer jede Bezugnahme ausschließenden Weise geändert haben und daß der Hauptfortschritt, den unser Verkehr mit Sansibar gemacht hat, gerade in die Zeit von 1886—90 fällt. Diese Entwicklung war eine so große, daß die darüber mißvergnügten Engländer ihrem Ärger in dem bekannten Worte Luft machten: sogar in den Gefängnissen auf Sansibar überwögen die Deutschen. Herr von Reudell hat bei seiner Verteidigung des Sansibar preisgebenden Vertrages mit England nicht diejenige Bekanntschaft mit der Sachlage besessen, die von ihm als rednerischem Beistand der Regierung zu erwarten gewesen wäre.

Die Behauptung, daß Sansibar im Jahre 1886 tatsächlich als zur deutschen Interessensphäre gehörig betrachtet worden sei, erklärte der *Reichsanzeiger* am 16. Februar 1891 als den Tatsachen widersprechend. Durch das Übereinkommen mit England vom 29. Oktober 1886 sei die Souveränität des Sultans über die Inseln Sansibar, Pemba usw. ausdrücklich anerkannt worden; unmittelbar darauf sei Deutschland der französisch-englischen Deklaration beigetreten, worin die Unabhängigkeit von Sansibar stipuliert wurde. Es hätte also, meint der *Reichsanzeiger*, gegen die ausdrücklichen Abmachungen mit England und Frankreich verstoßen, wenn Deutschland Sansibar als zur deutschen Interessensphäre gehörig betrachtet hätte.

Diese Auslassung beweist aber gegen die *Hamb. Nachr.* gar nichts; denn durch die Zugehörigkeit zur Interessensphäre wird die Souveränität eines Landes nicht berührt, noch nicht einmal durch ein direktes Protektoratsverhältnis. In dem deutsch-englischen Abkommen vom 1. Juli 1890 trat z. B. Deutschland das Protektorat über das Suahelistanat an England ab; und doch wurde in demselben Vertrage die Souveränität dieses Sultanats von beiden partizipierenden Mächten ausdrücklich garantiert. Daß Deutschland trotz dieser Garantieübernahme die Engländer in Witu mit größter Willkür schalten und walten läßt, ist eine Sache für sich.“

Am 19. Februar 1891 (M.-A.) behandelten die „Hamburger Nachrichten“ nochmals den Vorwurf des Herrn v. Kreudell, daß in dem deutsch-englischen Vertrage vom 1. November 1886 implizite schon der durch den Reichskanzler v. Caprivi abgeschlossene Vertrag vom 1. Juli 1890 enthalten gewesen wäre, und führten aus¹⁾:

„Unsere neulichen Bemerkungen, betreffend Sansibar als Objekt des deutsch-englischen Vertrages, haben in der Presse Entgegnungen hervorgerufen, welche wichtige Momente bei den früheren Verhandlungen mit England außer Betracht lassen. Es ist allerdings Tatsache, daß durch das zwischen Deutschland und Großbritannien getroffene Übereinkommen von 1886 die Souveränität des Sultans von Sansibar anerkannt worden ist; ebenso trifft es zu, daß die deutsche Regierung in Paris erfolgreiche Schritte getan hat, um Frankreichs Zustimmung zu dem oben erwähnten Übereinkommen zu erhalten. Wenn aber hieraus die Schlußfolgerung gezogen wird, daß schon der damalige Reichskanzler die Preisgabe von Sansibar geplant habe, so ermangeln die betreffenden Blätter entweder einer genügenden Aktienkenntnis oder des Verständnisses für die Politik und ihre Möglichkeiten.

Zur Zeit der Kongokonferenz²⁾ war der politische Einfluß Englands in Sansibar noch gering; es galt dagegen für englische Absicht, Afrika soweit wie möglich mit einem Küstenvorhange in englischem Besitz zu umgeben, der die schließliche Herrschaft über das Innere des Landes von selbst sicherstellen mußte. Wenn man in diesem Vorhange eine Lücke gewinnen wollte, so bestand der erste Schritt hierzu in der Herstellung desjenigen Grades von Unabhängigkeit des Sultans von Sansibar, der ihm durch die deutsche und französische Anerkennung seiner Souveränität zuteil geworden ist. Erst dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, in Sansibar dem Sultan gegenüber eine der englischen ebenbürtige Haltung einzunehmen. Wenn in der Anerkennung des Sultans ein Verzicht auf zukünftige Präponderanz

¹⁾ Benzler, a. a. O., Bd. II, S. 17 ff.; vgl. auch Bd. XIII dieses Werkes, S. 164 f.

²⁾ Vgl. Kapitel VIII.

gelegen hätte, so würde England diesen Verzicht viel früher, als wir ausgesprochen haben, und doch beherrscht es heute Sansibar.

Nachdem die deutsche Vertretung auf Grund ihrer Anerkennung des Sultans in Sansibar der englischen ebenbürtig geworden war, begann der deutsche Einfluß auf der Insel diejenigen Fortschritte zu machen, deren Ergebnis im Jahre 1890 bei den Engländern den Eindruck des deutschen Übergewichts in Sansibar hervorgebracht hat. Bei weiteren Fortschritten in dieser Richtung würde sich das deutsche Borgewicht in Sansibar ohne Bruch mit England tatsächlich ergeben haben, und zu seiner völkerrechtlichen Anerkennung, auch durch England, würde sich im Verlaufe der weiteren Entwicklung der allgemeinen Politik wohl auch eine Gelegenheit gefunden haben. Deutschland bedurfte dazu nur der 1886 durch die Anerkennung des Sultans gewonnenen Gleichstellung mit England unter Fortdauer der freien Konkurrenz der beiden befreundeten Mächte im Handel mit Sansibar.

Die Zeitungspolitiker, welche in dem Vertrage von 1886 einen Verzicht Deutschlands auf den künftigen Erwerb Sansibars erblickten, gehören eben zu denen, welchen ein Haupterfordernis erfolgreicher politischer Konzeption fehlt, nämlich die Fähigkeit zu warten, bis der richtige Augenblick zum Ernten gekommen ist, und bis dahin die Wege so zu wählen und zu ebnen, daß die Ernte ohne Schädigung anderer Beziehungen gewonnen werden kann. Die Fähigkeit zu warten ist eine Eigenschaft, welche man in der Geschichte bei allen erfolgreichen Systemen der Politik wahrnehmen kann, neuerdings bei dem russischen mehr wie bei allen andern.

Die Herbeiziehung Frankreichs für die Anerkennung der Unabhängigkeit des Sultans von Sansibar hatte nur den Zweck einer Vermehrung der Sicherung Sansibars gegen englische Unternehmungen wider die Unabhängigkeit des Sultans. Unser Bedürfnis in Sansibar beschränkt sich auf freie Konkurrenz in einem von England unabhängigen Koloniallande, welches die eigentlich potente Handelsstadt der Küstenfläche in sich schließt. Die territoriale Verlegung einer großen Handelsstadt mit ihrer Blüte ist ein Unternehmen, welches bisher wohl dem Strome der Verkehrsänderungen, aber niemals gouvernementalen Beschlüssen gelungen ist."

Zu der schon erwähnten¹⁾ Randbemerkung des Fürsten Bismarck aus der Zeit seiner Amtsführung, welche lautete: „England ist für uns wichtiger wie Sansibar und ganz Ostafrika“, schrieb seinerzeit in überaus zutreffender Weise die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“²⁾:

„Fürst Bismarck hat dadurch, daß er die englische Freundschaft für wertvoller als ganz Afrika erklärte, sicherlich seinem Nachfolger nicht empfehlen wollen, das vom Deutschen Reiche übernommene Protektorat Witu aufzugeben. Ein Protektor hat seinem Schützling gegenüber Verpflichtungen, denen er sich nur dann entziehen darf, wenn er zu schwach ist, seine Pflichten als Protektor zu erfüllen. Herr von Caprivi hat nun dadurch, daß er das Protektorat über Witu auf England übertrug, bei den Afrikanern die Meinung hervorgerufen, daß Deutschland zu schwach sei, Witu zu schützen. England dagegen hat sein neugewonnenes Protektorat über Sansibar gleich dazu benutzt, seinem Schützling eine großartige Entschädigung (4 Mill. Mk.) für die Abtretung des Küstenstreifens zu verschaffen. Jetzt können sich die Engländer, die stets den Afrikanern die englische Freundschaft und die englische Schutzherrschaft als das für ihre Interessen Beste hinzustellen suchten, nun leider darauf berufen, daß Deutschland den Sultan von Witu, ohne ihn auch nur zu fragen, ob er denn mit dem Wechsel der Schutzherrschaft einverstanden sei, dem Schutz der Engländer anvertraut hat. Der englische Konsul soll überdies diesen Wechsel der Lage dem Sultan in einer wenig angenehmen Form mitgeteilt haben³⁾. Die geringe Rücksichtnahme, die wir in diesem Falle unserem Schützling haben zuteil werden lassen, kann jedenfalls nicht dazu dienen, andere afrikanischen Sultane auf unsere Schutzherrschaft lüstern zu machen, weshalb die Aufgabe der Schutzherrschaft über Witu in ihren Folgen sich als ein viel schwererer Schlag für unsere kolonialen Bestrebungen erweisen wird, als die gleichzeitig erfolgte Gestaltung der englischen Schutzherrschaft über Sansibar.“

¹⁾ Vgl. S. 267. — ²⁾ Penzler, a. a. O. Bd. I, S. 359 ff.

³⁾ Der Reichskanzler von Caprivi hatte weder selbst, noch durch eine deutsche Behörde dem Sultan von Witu die völkerrechtlich sehr fragwürdige Übertragung

Die dreitägige Kolonialdebatte des Reichstages vom 4. bis 6. Februar 1891, die längere Zeit im Mittelpunkt aller politischen Interessen stand, weil in ihr so deutlich und offenkundig, wie nirgends zuvor, der Gegensatz zwischen einst und jetzt hervorgetreten war, gab der Münchener „Allgemeinen Zeitung“ Veranlassung, unterm 8. Februar 1891 (M.-N.) hierzu folgendes auszuführen¹⁾:

„Zieht man das Fazit der dreitägigen Kolonialdebatte des Reichstages, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Regierung für Ostafrika ein tatkräftiges planmäßiges Handeln in Aussicht nimmt und der Ansicht ist, vor den nächsten Reichstag bereits mit wesentlichen Fortschritten treten zu können; daß sie für Südwestafrika sehr geringe Meinung hat und die Zukunft dieses Schutzgebietes wesentlich von den Leistungen der in Bildung begriffenen deutsch-englischen Gesellschaft abhängig macht; daß die Erforschung des Hinterlandes von Kamerun fortgesetzt werden soll — über die Frage der dortigen Grenzregulierung hat der Reichskanzler geschwiegen.

Je mehr die Ausführungen des Herrn von Caprivi den Eindruck einer sorgfältigen, sachlichen Vorbereitung machen, desto charakteristischer erscheint darin die wiederholte Berufung auf den Fürsten Bismarck und die von demselben bei verschiedenen Anlässen gegebenen Direktiven. Zunächst dürfte da wohl die Frage aufzuwerfen sein, ob es diplomatisch und politisch richtig war, diese für die Information des deutschen diplomatischen Dienstes bestimmten Winke vor das Forum der Öffentlichkeit und somit auch des Auslandes zu ziehen, wo sie leicht mißverstanden werden können. Es liegt die Gefahr nahe, daß die Bekanntgabe jener Äußerungen des Fürsten Bismarck die ohnehin maßlosen Ansprüche der Engländer noch erheblich steigern und dem deutschen Auswärtigen Amte jede künftige Verhandlung mit England wesentlich erschweren werde. Ob und welche Beweise man in Berlin dafür in Händen hat, daß Lord Salisburys Sympathie für Deutschland wirklich eine so große und vor allen Dingen

der deutschen Schutzherrschaft über sein Land an England mitgeteilt, sondern hatte — ein unfählicher Mangel an Rücksichtnahme — sogar auch das noch den Engländern überlassen.

¹⁾ Penzler, a. a. O. Bd. I, S. 360 ff.

— eine aufrichtige ist, entzieht sich der öffentlichen Kenntnis. Es gibt Leute, welche sich für berechtigt halten, daran nicht zu glauben. Aber gesetzt, es wäre tatsächlich der Fall, so erscheint es doch im hohen Grade bedenklich, öffentlich auszusprechen, daß Deutschland für die Erhaltung dieser Sympathien zu großen Opfern bereit sein müsse, und daß wir entschlossen seien, jedes Stirnrunzeln Sr. Lordschafft mit einem Stück deutschen Kolonialbesizes zu glätten. Derartige Randbemerkungen des Fürsten Bismarck, wie sie ihrem Inhalt nach für den Staatssekretär oder für den Botschafter in London als allgemeine, jedenfalls als sekrete Direktive für die zu beobachtende Haltung bestimmt waren, dürften doch weder wörtlich zu nehmen, noch urbi et orbi als Grundlagen der deutschen Politik bekannt zu geben sein. Wollte man einfach alle Randbemerkungen des ersten Reichskanzlers veröffentlichen, um damit die nach seinem Rücktritt getroffenen Maßnahmen zu rechtfertigen, so wäre vielleicht kein Mörtel mehr fest genug, um den politischen Bau überhaupt noch zusammenzuhalten.

Der Wert der theoretischen Freundschaft Englands besteht darin, daß es im Falle eines Krieges mit seiner Flotte entweder die Küsten Italiens deckt oder — was jedenfalls weit unsicherer — die deutschen Küsten decken hilft. Aber erstlich würde England dabei zum guten Stück im eignen Interesse handeln; zweitens käme in Betracht, ob und wie die britische Flotte im gegebenen Falle einer solchen Aufgabe gewachsen wäre; schließlich ob an der Spitze Englands ein Kabinett stünde, welches zu solcher Politik bereit, ob das Parlament sie gut zu heißen geneigt wäre. Sodann — und hier berühren wir den Kardinalpunkt unserer ganzen auswärtigen Politik — werden wir uns hoffentlich zu Rußland nicht immer im Stadium der aufgezogenen Brücken befinden, sondern hoffentlich allmählich jene eigentliche Basis unserer Politik wiedergewinnen, welche in einem freundschaftlichen und freundnachbarlichen Einvernehmen mit Österreich-Ungarn besteht. Dem Panславismus wird es ja doch nicht in alle Ewigkeit möglich sein, das Land und das Heer auf dem halben Kriegsfuße zu erhalten, und von der Alternative: mit Rußland keinen Krieg zu haben oder im Falle eines solchen auf

die Unterstützung Englands angewiesen zu sein, möchten wir die erstere um so mehr vorziehen, als der Friede zwischen Deutschland und Rußland auch den Interessen Rußlands, ein Krieg zwischen Deutschland und Rußland nur den Interessen Englands entspricht, für welche wir uns in der Hauptsache zu schlagen haben würden. Fürst Bismarck hat einmal — und zwar nicht als Randbemerkung, sondern im Reichstage — ausgesprochen, Deutschland stimme im voraus allem zu, worüber Rußland und Österreich sich verständigen, und aus diesem Grunde vermögen wir in der zu allerdings ungewöhnlicher Jahreszeit unternommenen Reise des Erzherzogs Franz Ferdinand nach St. Petersburg nicht einen Vorgang zu erblicken, der ein für Deutschland beunruhigendes Moment enthielte. Also Freundschaft mit England, aber nur auf dem Fuße der absoluten Gleichberechtigung, und die Ehre vor allem! Weder unserer eigenen Nation darf zugemutet, noch die englische an den Gedanken gewöhnt werden, daß Deutschlands Freundschaft für England nicht mindestens den gleichen Wert habe wie die Freundschaft Englands für Deutschland. Nur um diesen Preis — um einen höheren mögen wir sie nicht.

„Noch weniger dürfte es möglich sein, durch jene Zitate die Behauptung zu widerlegen, daß Fürst Bismarck einen solchen Vertrag niemals unterzeichnet haben würde. Fürst Bismarck hatte in seiner langen politischen Laufbahn sich eine hohe und kluge Wertschätzung des Nationalgefühls angeeignet, dem er die stärksten Impulse seiner Politik entnahm, und welches er daher als einen stets sicheren Faktor in seine Rechnungen einzustellen vermochte. Senen sekretären Weisungen steht jedenfalls der öffentlich bekannt gewordene Erlaß an den Botschafter in London vom Jahre 1884 gegenüber, daß die Befriedigung Englands niemals auf Kosten des deutschen Nationalgefühls angestrebt werden dürfe. Je weniger eine Regierung bei ihren Aktionen mit diesen im Volke lebendigen Empfindungen rechnet, um so weniger wird sie in der Lage sein, sich die in solchen Empfindungen wurzelnden Kräfte nutzbar zu machen und sich in ruhiger Sicherheit von ihnen tragen zu lassen.

„Eine Berliner freisinnige Zeitung rühmt es als Signatur der Lage, daß der Herr Reichskanzler seine Ausführungen mit einer

Polemik gegen die Herren Graf Mirbach und von Rardorff eingeleitet und der Abgeordnete Richter sich 'beeilt' habe, in mehreren wichtigen Punkten seine Übereinstimmung mit dem General von Caprivi auszusprechen'. Diese Eile hat Herr Richter neuerdings wiederholt an den Tag gelegt; er mag Ursache dazu haben, denn viel Zeit wird nicht zu versäumen sein.

„Daß Abgeordnete, wie die Herren von Rardorff, von Cuny und Graf Arnim, zwar in sehr maßvoller, aber immerhin verständlicher Weise ihrem Mißfallen an dem deutsch-englischen Abkommen Ausdruck gaben, wird den leitenden Faktoren zur Genüge dargetan haben, daß unser Volk im Punkte der nationalen Ehre wie der deutschen Interessen sehr empfindlich ist, und wir glauben in den Worten des Herrn Reichskanzlers eine Andeutung zu finden, daß der Vertrag wohl auch hätte anders ausfallen können.

„Herr Dechelhäuser, der die mit dem Vertrage gewonnene Basis für Ostafrika so warm begrüßt, würde mit einer besseren Basis sicherlich auch zufrieden gewesen sein.

„Eine befremdliche Episode — aber freilich nicht ohne Ideenzusammenhang mit dem deutsch-englischen Abkommen — bildete das Eintreten des Herrn von Keudell für den Olmüßer Vertrag. Das war jedenfalls ein Novum eigener Art, um so eigentümlicher aus dem Munde des Schülers jenes Meisters, der berufen war, den Olmüßer Vertrag endgültig zu korrigieren. Wenn Herr von Keudell sagt: 'Wir wissen jetzt, daß Preußen gar nicht in der Lage war, den Kampf aufzunehmen', so steht er damit in direktem Widerspruch zu der Ansicht des kompetentesten Beurteilers der damaligen militärischen Verhältnisse Preußens, des Prinzen von Preußen, des verewigten Kaisers Wilhelm I., der, wie wir von Ranke und aus vielen mündlichen und schriftlichen Äußerungen des Prinzen wissen, die Dinge politisch und militärisch ganz entgegengesetzt beurteilte und den Olmüßer Vertrag stets als eine Schmach ansah. Freilich war der damalige Kriegsminister, General von Stockhausen — ein wackerer, ehrenfester Mann, der als Fähnrich 1806 mutig in die Saale gesprungen, um die ihm anvertraute Fahne vor den verfolgenden Franzosen zu retten —, der Aufgabe nicht gewachsen, die im Spät-

herbst 1850 an ihn herantrat, und dies um so weniger, als die zielbewußte politische Führung fehlte. Ein staatskluges Wollen würde auch mit einem kraftvollen Handeln, mit einer ganz anderen Konstellation der Mächte zu rechnen vermocht und sich nicht in eine blinde Überschätzung der Gegner vertieft haben. Weil man damals politisch nicht wußte, was man wollte, konnte man auch militärisch nichts wollen, denn der Krieg ist doch eben nur eine Fortsetzung der Politik. Der Mangel an Kraft lag lediglich bei der obersten Stelle in Preußen, nicht bei Volk und Heer. Daß Minister von Mantuffel diesen Verlegenheiten ein Ende machte, konnte sein König ihm danken, Dank und Anerkennung für Olmütz im deutschen Reichstage nimmt sich mindestens etwas seltsam aus."

Gegen diese Auslassungen wendete sich die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, die plötzlich aus vollster Überzeugung die Politik des neuen Kurses vertrat. Sie griff namentlich den auf Rußland bezüglichen Satz im dritten Absätze des Artikels der Münchener „Allgemeinen Zeitung“ heraus und schwang ihre Waffe drohend über dem eben genannten Blatt und über den gleicher Verdammnis werten „Hamburger Nachrichten“; sie wurde aber in den „Hamburger Nachrichten“ vom 11. Februar 1891 unter Hinweis auf die früher von ihr vertretene Politik etwas unsanft abgeführt¹⁾:

„Die Münchener ‚Allgemeine Zeitung‘ stellt bei Besprechung der jüngsten Kolonialdebatte in Übereinstimmung mit der bekannten Auslassung der ‚Hamburger Zeitung‘ die Behauptung auf, daß seit dem Rücktritt des Fürsten Bismarck eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen von Deutschland und Rußland eingetreten sei; das Blatt schreibt wörtlich:

„Sodann — und hier berühren wir den Kardinalpunkt unserer ganzen auswärtigen Politik — werden wir uns hoffentlich zu Rußland nicht immer im Stadium der aufgezogenen Brücken befinden, sondern hoffentlich allmählich jene eigentliche Basis unserer Politik wiedergewinnen, welche in einem freundschaftlichen und freundnachbarlichen Einvernehmen mit Österreich-Ungarn und Rußland besteht.“

¹⁾ Penzler, a. a. O. Bd. I, S. 363 ff.; vgl. auch Bd. XIII dieses Werkes, S. 150 f.

Die damit gegen unsere derzeitige auswärtige Politik erhobene Beschuldigung, daß sie eine wesentliche Basis der Friedenspolitik Deutschlands, nämlich das freundschaftliche und freundnachbarliche Einvernehmen mit Rußland, preisgegeben habe, ist eine so schwere und steht zudem mit allen bisher bekannten Tatsachen in so diametralem Widerspruch, daß die Münchener 'Allgemeine Zeitung' und die 'Hamburger Nachrichten' notwendig irgendeinen Beweis für ihre Unterstellungen antreten müssen, wenn nicht der begründete Verdacht erweckt werden soll, daß die beiden Blätter zum Zwecke der Diskreditierung der auswärtigen Politik Deutschlands auch vor willkürlichen Erfindungen nicht zurückschrecken."

"Diese Verdächtigung entbehrt jeder tatsächlichen Unterlage. Wir haben uns auf eine Warnung vor dem Abbrechen der Brücken zwischen Deutschland und Rußland beschränkt und ausdrücklich gesagt, es liege uns fern, zu behaupten, daß dieser Abbruch bereits erfolgt sei. Unsere Warnung und den ihr zugrunde liegenden Wunsch der Pflege unserer russischen Beziehungen können wir auch heute wiederholen. Die Motive dafür sind in der Gesamtlage der europäischen Politik zu finden und bedürfen für den Kenner keiner Beweisführung. Die Ansichten über auswärtige Politik lassen sich überhaupt nicht auf Grund mathematisch konkludenter Beweise bilden, deren Führung sogar in historischen Rückblicken auf die Vergangenheit schwierig bleibt, wenn sie überhaupt möglich ist; in Bezug auf die Zukunft und selbst die Gegenwart aber hat das politische Urteil in der Hauptsache eine gewisse Feinsichtigkeit für das politische Wetter zur Bedingung. Wir haben keine Unterstellung von Tatsachen gemacht, sondern nur unseren Wünschen und unseren Sorgen Ausdruck gegeben. Dafür lassen wir uns keine Beweislast aufbürden.

"Die 'Nordd. Allg. Ztg.' würde übrigens, wie wir glauben, wohl tun, ihrerseits die gleiche politische Richtung einzuhalten, welche sie früher durch Jahrzehnte hindurch als offizielles Blatt vertreten hat."

Sehr zutreffend antwortete darauf die Münchener 'Allgemeine Zeitung': "Der Einsender der Auslassung in der 'Nordd. Allg. Ztg.' muß von eigentümlicher Empfindlichkeit und Einbildungskraft sein. In

der 'Allgemeinen Zeitung' ist niemals eine Silbe zu lesen gewesen, daß seit dem Rücktritt des Fürsten Bismarck eine wesentliche Veränderung in dem Verhältnis zwischen Deutschland und Rußland eingetreten sei.' Es ist somit von einer 'Beschuldigung', zumal 'einer schweren', nach dieser Richtung in der 'Allgemeinen Zeitung' gar keine Rede gewesen, und der Verdacht der 'willkürlichen Erfindung' fällt daher auf die 'Norddeutsche Allgemeine Zeitung', bzw. den Verfasser des betreffenden Artikels zurück, aus welchem letzteren wir lediglich zu ersehen vermögen, daß unsere Betrachtung über die Kolonialdebatte den Beifall des Herrn Einsenders nicht gefunden hat. Wollten wir mit gleicher Höflichkeit erwidern, so würden wir hinzufügen, daß die 'Diskreditierung der deutschen auswärtigen Politik' doch nicht durch die Presse geschehen kann. Politik wird nach Tatsachen und nicht nach Zeitungsartikeln beurteilt¹⁾."

Am 9. Juni 1890 hatte der Herausgeber des Frankfurter Journals, Julius Rittershaus, ein Gespräch mit dem Fürsten Bismarck, worüber er folgendes erzählte²⁾:

Auf die Frage: „Durchlaucht sollen zu Herrn Wolff, dem Beirat Wißmanns, geäußert haben, Sie würden niemals die Feder unter das deutsch-englische Abkommen gesetzt haben“, erwiderte Fürst Bismarck: „Ich weiß nicht, ob ich gerade im Wortlaut so zu Herrn Wolff mich aussprach. — Ich brauche aber nicht zu schweigen, ich bin Privatmann und kann meine Ansicht äußern: Ich hätte das deutsch-englische Abkommen so nicht geschlossen; mußte man Helgoland durchaus besitzen — es war der Wille des Kaisers — so war es meiner Meinung nach wohlfeiler zu bekommen. Im Falle eines Krieges könnte uns Helgoland, wenn es nicht ganz stark befestigt wird, sogar gefährlich werden. 1870 war Helgoland neutral. Ist es im nächsten Kriege deutsch, so könnten es die Franzosen zu einem bedrohlichen Angriffspunkte machen. Die Insel wird also außerordentlicher Befestigungen bedürfen.“

¹⁾ Penzler, a. a. O. Bd. I S. 364 ff.

²⁾ Vgl. hierüber auch Penzler a. a. O., Bd. I, S. 110 ff.

Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzeldarstellungen VIII.

Rittershaus warf hierauf ein: „Es ist zur Beruhigung der öffentlichen Meinung, die, namentlich in den Kolonialkreisen, wenig befriedigt war über das Abkommen, in einem Teil der Presse die dunkle Andeutung gemacht worden, es steckten noch besondere Vereinbarungen hinter dem Vertrage, die den verhältnismäßig hohen Preis von deutscher Seite rechtfertigten.“

Fürst Bismarck sah Rittershaus einen Augenblick erstaunt an, lachte dann, als amüsierte er sich über die Naivität dieses Glaubens, und sagte:

„Nun ich kenne Herrn Salisbury als einen Minister, der sehr gut sich zu wahren versteht und genau weiß, was er dem englischen Volke zumuten darf. Übrigens käme Gladstone wieder ans Ruder, so würden den eventuelle Abmachungen wenig kümmern, aber (kurz abbrechend) ich weiß davon nichts Näheres. Es ist für mich nur das eine eigentümlich, daß nämlich gerade die freisinnigen Zeitungen, die doch sonst von einer prinzipiellen Opposition gegen die Regierung leben, es mir zum Vorwurf machen, wenn ich auch einmal anderer Ansicht bin als die Regierung. Gerade das deutsch-englische Abkommen ist von dieser freisinnigen Seite gegen mich ausgebeutet worden.“

Im „Kasseler Stadtanzeiger“ Juni 1890 findet sich folgende interessante Äußerung des Fürsten Bismarck¹⁾:

„Fürst Bismarck findet, daß England seinen Vorteil sehr gut zu wahren verstanden hat. In den Kreisen der Kolonialschwärmer (zu welchen er sich ja nicht rechne) werde das Abkommen wohl sehr arge Verstimmung hervorrufen. Namentlich mißfällt dem Fürsten das englische Protektorat über das Sultanat Sansibar. Zunächst zwar werde England den Hamburger Kaufleuten, welche im Sultanat ansässig sind, großes Entgegenkommen zeigen, aber das werde wohl nicht allzulange dauern, dann werde England schon bald genug dieser deutschen Elemente sich zu entledigen wissen. Über den Wert Helglands könne man streiten, es habe ja immer schon zu den Desiderien deutscher Patrioten gehört, diese Insel in deutschen Besitz

¹⁾ Penzler, a. a. O., Bd. I, S. 128.

wieder überzuführen, und man könne darüber, was als Preis einer solchen nationalen Forderung zu gewähren sei, verschiedener Meinung sein, das lasse sich nicht absolut genau feststellen."

Über den deutsch-englischen Vertrag betreffs Ostafrikas und Helgolands sagte der Fürst im November 1892 in einem Gespräch mit Dr. Blum etwa folgendes (Hamb. Nachr. vom 7. November 1892, N.N.)¹⁾:

"Ich würde diesen Vertrag nie geschlossen haben. Sansibar war bereits halb deutsch, als es den Engländern von uns überlassen wurde. Der deutsche Handel hatte den englischen dort schon völlig verdrängt, in fünf bis zehn Jahren wäre die wichtige Stadt, der wichtigste Hafen vollkommen deutsch gewesen. Und was Helgoland anlangt, so ist dies in meinen Augen eher eine Last und Schwächung, als eine Stütze und Stärkung für Deutschland in einem etwaigen Kriege mit Frankreich. Denn bisher konnte die uns an Zahl und Stärke überlegene Flotte Frankreichs aus dem einfachen Grunde in der Nord- und Ostsee sich nicht halten, weil es ihr an einem Hafen fehlte, wo sie sich mit Kohlen versorgen konnte. Sie mußte immer wieder nach Cherbourg zurückdampfen, um dieses Bedürfnis zu befriedigen. Solange Helgoland in englischem Besitz war, in der Hand einer neutralen Macht, war dieses Kohlendepot der französischen Flotte völlig verschlossen. In Zukunft braucht die französische Flotte nur die paar Befestigungen von Helgoland, die keine Kunst stark genug machen kann gegen die zerstörende Kraft der modernen Geschütze, zum Schweigen zu bringen, dann ist das Kohlendepot der Nordsee für weitere Streifzüge der französischen Flotte gegen unsere Küsten in französischer Hand!"

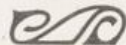
Schließlich brachten die „Hamburger Nachrichten“ am 17. November 1892 (N.N.) folgende beachtenswerte und interessante Mitteilung²⁾:

¹⁾ Penzler, a. a. O., Bd. IV, S. 206.

²⁾ Penzler, a. a. O., Bd. IV, S. 232.

Der geschäftsführende Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Verbandes hat das nachfolgende Schreiben an den Fürsten Bismarck gerichtet:

„Der geschäftsführende Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Verbandes erlaubt sich, Eurer Durchlaucht ehrfurchtsvollen Dank auszusprechen, daß Eure Durchlaucht Gelegenheit nahmen, auszusprechen daß, solange Eure Durchlaucht die Politik des Deutschen Reiches geleitet haben würden, Sansibar niemals englisch geworden wäre. Diese Erklärung Eurer Durchlaucht hat in nationalen Kreisen des deutschen Volkes gerade zu einem Zeitpunkte um so größere Befriedigung hervorgerufen, wo durch die Preisgabe Damaralandes an die Engländer die durch das deutsch-englische Abkommen von 1890 beschrittene Bahn der Abbröckelung unseres kolonialen Besitzes in so beklagenswerter Weise fortgesetzt wird.“



Kapitel X.

Schlußwort.

Wirft man zum Schluß einen Rückblick auf die umfassende und erfolgreiche Tätigkeit des Fürsten Bismarck auf kolonialpolitischem Gebiete, so muß anerkannt werden, daß er es gewesen ist, der Deutschland zuerst auf die Bahn der Kolonialpolitik geführt und ihm durch sein besonnenes und zugleich tatkräftiges Vorgehen den gebührenden Platz unter den mit überseeischem Besitz ausgestatteten Nationen gesichert hat. Er allein war es, der von Anfang an einer energischen Beteiligung Deutschlands am Weltverkehr und Welthandel nach allen Richtungen hin Vorschub leistete, überhaupt das überseeische, nach Entfaltung drängende wirtschaftliche Leben Deutschlands förderte und unterstützte. Als die Erkenntnis sich durchgerungen hatte, daß das deutsche Volk auf Kolonialpolitik nicht verzichten dürfe, um nicht eines Tages von den fortschreitenden Kulturvölkern überflügelt zu werden, war es Fürst Bismarck in erster Linie, der in meisterhaft durchgeführten Zügen die Erwerbung und Begründung der deutschen Kolonien ins Werk setzte. Er hat die Riesenaufgabe, — darüber kann kein Zweifel obwalten, — im großen und ganzen glänzend gelöst.

Was Deutschland an Kolonialbesitz erworben, muß die höchste Bewunderung erregen und Achtung einflößen. Ist doch dieser Besitz die Frucht einer seltenen staatsmännischen Ruhe und Besonnenheit in der Behandlung so verwickelter Fragen und ein weiterer Beweis dafür, daß

zielbewußte Verjöhnlichkeit und zeitgemäßes Entgegenkommen in der Politik nur nützlich sein können. Wenn man bedenkt, daß England noch 1874 auf den Fidjischinseln deutsche Kaufleute ihres Landbesitzes berauben wollte, wenn man sich der Anmaßung und des Übermutes erinnert, mit welchem die Kolonisten des Kaplandes und Australiens überall ihre englischen Monroedoktrinen nur gegen Deutschland geltend zu machen suchten, und wenn man dann sich vergegenwärtigt, mit welcher vornehmen Zurückhaltung und imponierenden Sicherheit Deutschland dessenungeachtet in seine jetzigen kolonialpolitischen Positionen eingerückt ist, wie ferner der portugiesisch-englische Vertrag vom 26. Februar 1884, der auf ausschließliche Besitznahme des ganzen Kongogebietes gerichtet war, durch die unter Bismarcks Führung und Leitung geschaffene Berliner Kongogeneralakte übertrumpft und beseitigt worden ist, und wie durch die großen, während der Bismarckschen Zeit erlangten kolonialen Erwerbungen Deutschlands sich die Welt- und Machtstellung des Reiches im Laufe der Jahre in ungeahnter Weise entwickelt hat, so wird man nur mit stolzer Befriedigung auf die erfolgreiche Tätigkeit des ersten Reichskanzlers auf kolonialem Gebiet und auf die Summe des von ihm Erreichten zurückblicken können. Fürst Bismarck, der selbst gestand, von Hause aus kein Kolonialmensch¹⁾ gewesen zu sein, ist ein glänzendes Beispiel dafür, daß ein wirklich genial veranlagter, zielbewußter und tüchtiger Mann sich auf jedem Felde bewähren wird, mag die Vorsehung ihn zum Reichshauptmann oder zum Kolonialdirektor machen. Der märkische Junker wußte die deutsche Kolonialpolitik in ihren Anfängen ebenso gut zu führen, wie ein Minister des von Wogen und Wellen umspülten Insellandes oder ein Präsident des größten Koloniallandes Europas. Die Eigenschaften, die vor allem zur Erfüllung derartiger Riesenaufgaben gehören, klarer Verstand, nüchterne Einsicht, kluges Abwarten und rasche Entschlossenheit, zähes Aushalten und furchtloses Zugreifen, er besaß sie mehr als seine ersten Nachfolger, obgleich sie in seinen Anschauungen groß geworden waren und von vornherein der Kolonialpolitik volles Verständnis und Wohlwollen hätten entgegenbringen können.

¹⁾ Kohl XII, S. 477.

Obwohl es Bismarck nicht völlig gelungen ist, die Kolonialpolitik in dem von ihm ursprünglich in Aussicht genommenen engen Rahmen durchzuführen, das Hauptziel blieb ihm immer der Schutz und die Förderung des deutschen Handels und deutscher wirtschaftlicher Unternehmungen. „Nicht Abenteuerlust, nicht Landhunger bestimmten Fürst Bismarck, die deutsche Kolonialpolitik ins Leben zu rufen, sondern der Wunsch, der mächtig gewachsenen Bevölkerung neue, sichere Arbeitsgebiete zu erschließen¹⁾.“ Für seine Kolonialpolitik gilt daher ebenso wie für jede andere Seite seines öffentlichen Wirkens das Wort, das der Kanzler selbst einst beim Rückblick auf seine gesamte Tätigkeit mit gerechtem Stolz aussprechen durfte: „Für mich hat immer nur ein einziger Kompaß, ein einziger Polarstern, nach dem ich steuere, bestanden: *salus publica*²⁾.“ Jede gerechte und unabhängige Geschichtsforschung wird daher bei Betrachtung der kolonialpolitischen Tätigkeit des Fürsten Bismarck zu demselben Ergebnis kommen, welchem der Geheime Legationsrat von Rußerow in folgenden trefflichen Worten Ausdruck verliehen hat: „Ohne die Persönlichkeit des Fürsten Bismarck, ohne seine großen Erfolge in der europäischen Politik, ohne sein kaum je von einem Staatsmanne erreichtes Ansehen bei allen Mächten, das für Deutschland viele Armeekorps und eine Schlachtflotte aufwog, würde das Reich schwerlich mit so geringen nationalen Opfern in den Besitz so großer und zukunftsreicher Kolonialgebiete gelangt sein, wie derjenigen, deren Erwerbung für das Reich es seiner Leitung der deutschen nationalen Politik verdankt³⁾.“

Wenn auch Bismarck selbst während der kurzen Periode der von ihm ins Leben gerufenen deutschen aktiven Kolonialpolitik erkennen mußte, daß die Voraussetzungen, unter denen er sie allein begonnen hatte, teilweise auf Irrtümern beruhten — es soll dadurch keineswegs der Wert und die Bedeutung seiner Leistungen herabgesetzt werden — so muß sich doch jedem, der die weltgeschichtliche Notwendigkeit einer kolonialen Entwicklung Deutschlands einsieht, bei Betrachtung der

¹⁾ Zimmermann, „Deutschland und seine Kolonien im Jahre 1896“, S. 89.

²⁾ Kohl VIII, S. 328.

³⁾ Adler, Bismarck als Kolonialpolitiker in der Zeitschrift „Der Lotse“, Jahrg. 1, Heft 14, S. 452.

großen kolonialen Erfolge des Kanzlers und bei Berücksichtigung der verhältnismäßig kleinen Mittel, durch die er diese Erfolge erzielte, unwillkürlich von selbst die Erkenntnis aufdrängen, daß Bismarcks kolonialpolitisches Streben die würdige Ergänzung bildet zu seinen heroischen national- und sozialpolitischen Taten¹⁾.

¹⁾ Adler, a. a. O., S. 454.



Anlage I.

Nachweis der einzelnen Einnahmen und Ausgaben in den deutschen Schutzgebieten zur Zeit Bismarcks während der Statsjahre 1884/85 bis 1890/91 nebst den dazu gegebenen Erläuterungen und Begründungen.

(Auf Grund der bezüglichen Reichshaushaltsetats und der über dieselben gelegten Allgemeinen Rechnungen ermittelt, zusammengestellt und erläutert.)

I. Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1884/85.

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	g	M	g
		Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine.				
		Einmalige Ausgaben.				
7	17	Zum Bau eines Küstendampfers und einer Dampfbarasse für den Gouverneur in dem Gebiete von Kamerun	180 000	—		
		Verausgabe sind:				
		a) im Etatsjahre 1884/85 unter Kapit. 7 Tit. 17 M 68362,—				
		b) im Etatsjahre 1885/86 unter Kapit. 7 Tit. 56 „ 133720,69				
		Zusammen			202 082	69
		Summe	180 000	—	202 082	69
		Mithin gegen das Etatsjoll mehr	22 082,69 M.			

Erläuterung :

Für den Verkehr der an der westafrikanischen Küste im Gebiete von Kamerun Handelsniederlassungen besitzenden deutschen Firmen mit der Vertretung des Reichs ist aus diesen Firmen in Hamburg ein

Syndikat gebildet worden, durch dessen Vermittlung die Wünsche und Anträge der ersteren vorgetragen werden sollen.

Dieses Syndikat hat die Einsetzung eines Gouverneurs für das unter deutschen Schutz gestellte Gebiet von Kamerun und für denselben die Beschaffung eines Küstendampfers sowie einer Dampfbarke für den Flußdienst als wünschenswert bezeichnet; Maßregeln, welche als notwendig zur Ausübung des kaiserlichen Schutzrechts anerkannt werden müssen.

Der Küstendampfer soll, den lokalen Verhältnissen entsprechend, nach dem Kompositensystem (Eisenstapen mit Holzbeplankung gekuppert) hergestellt werden. Die Kosten eines solchen Dampfers sind auf 150 000 Mark, die einer Dampfbarke auf 30 000 Mark zu veranschlagen.

Der Dampfer und die Barke können bei Beschleunigung des Baues in sechs Monaten gebrauchsfähig hergestellt werden. Wenn der Bau dieser Fahrzeuge erst mit dem Anfang des neuen Etatsjahres in Angriff genommen werden sollte, würde die Fertigstellung derselben in den Herbst fallen, also in eine Jahreszeit, welche der Überführung derselben an ihren Bestimmungsort leicht gefährlich werden könnte, mindestens aber für dieselbe sehr ungünstig wäre.

Im Interesse sicheren Gelingens soll daher der Bau bereits im Etatsjahre 1884/85 begonnen werden, sobald die Bewilligung des beanspruchten Kredits seitens der gesetzgebenden Faktoren und damit die Bewilligung des Projekts überhaupt außer Zweifel steht. Es würde dadurch die Vollendung der Fahrzeuge im Sommer 1885 und die Überführung derselben in guter Jahreszeit ermöglicht werden.

Wenn diese Fahrzeuge auch nicht für Kriegszwecke bestimmt sind, ihre Verwendung vielmehr von den Anordnungen der obersten Zivilbehörde der Kolonie abhängen soll, so ist doch mit Rücksicht darauf, daß die Besatzung unter dem Kommando und der Disziplin der kaiserlichen Marine stehen muß, die Einstellung der Forderung in den Etat für die Marineverwaltung für angezeigt erachtet worden.

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Fahrzeuge werden vom Etatsjahre 1885/86 ab im Marineetat beim Kapitel 52 der fortdauernden Ausgaben (unter Titel 5) ausgebracht.

II. Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1885/86.

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	8	M	8
		Etat für das Auswärtige Amt.				
		Einmalige Ausgaben.				
2	4	Zur Einleitung derjenigen Maßnahmen, welche zur Durchführung der dem Reiche in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Angra-Bequena zufallenden Ausgaben notwendig sind, sowohl zur Remuneration von Beamten als zur Ausführung unbedingt erforderlicher Bauten	248 000	—	248 000	—
		(Vgl. Nr. 1 der Erläuterungen für 1885/86.)				
		Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine.				
52		Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.				
	5	Kosten der Unterhaltung und des Betriebes des Küstendampfers und der Dampfbarke für den Gouverneur in dem Gebiete von Kamerun	41 330	—		
		Berausgabt sind 1885/86 . . .			16 788 68	
		In Rest verblieben M 24 541,32				
		Summe	289 330	—	264 788 68	
		(Vgl. Nr. 2 der Erläuterungen für 1885/86.)				

Erläuterungen:

1. Zu Kapitel 2 Titel 4.

Nachdem die deutschen Erwerbungen an der Westküste von Afrika unter den Schutz Seiner Majestät des Kaisers gestellt worden sind, ist das Bedürfnis hervorgetreten, die Mitwirkung des Reichs in Anspruch zu nehmen, um Ruhe und Ordnung unter der Bevölkerung jener Gebiete aufrecht zu erhalten und eine geregelte Rechtspflege zu ermöglichen. In Betracht kommen zunächst die Besitzungen in Kamerun, im Togogebiet und in Angra Pequena bzw. dem Gebiete zwischen dem Oranjeßuß und dem Kap Frio.

Für Kamerun ist entsprechend der Ausdehnung und Wichtigkeit der dort unter deutsche Schutzherrschaft gestellten Gebiete die Einsetzung eines Gouverneurs in Aussicht genommen, welcher als Kaiserlicher Oberkommissar und Generalkonsul für den ganzen Golf von Guinea zu fungieren haben würde. Demselben ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ein juristisch gebildeter Kanzler beizugeben. In Togo und Angra Pequena dürfte vorläufig die Anstellung eines Kommissars, der auch die richterlichen Geschäfte wahrzunehmen haben wird, ausreichend erscheinen. Für alle drei Gebiete sind zum Zweck des Bureaudienstes je ein Sekretär und das erforderliche Unterpersonal vorgesehen.

Bei Bemessung der Besoldungen dieser Beamten sind Mitteilungen des westafrikanischen Syndikats in Hamburg und des Herrn Lüderitz in Bremen über die Preisungsverhältnisse an der westafrikanischen Küste und über die den dortigen kaufmännischen Angestellten gezahlten Gehalte berücksichtigt. Außerdem sind für die Besoldungen sowie für die Festsetzung des persönlichen Gehaltes der gedachten Beamten, ihrem dienstlichen Rangverhältnisse entsprechend, auch die Durchschnittsbesoldungen der Kaiserlichen Konsularbeamten in überseeischen Ländern in Betracht gezogen.

Die örtlichen Verhältnisse bringen es mit sich, daß in allen drei Schutzgebieten besondere Dienstgebäude errichtet werden müssen und daß den dort anzustellenden Reichsbeamten freie Wohnung zu gewähren ist.

Nach der Denkschrift zum Etat des Auswärtigen Amtes für

1885/86 (Drucksachen des Reichstags, 6. Legislaturperiode, II. Session 1885/86, Aktenstück Nr. 21) sind mit den demnächst bewilligten 248 000 Mark folgende Einrichtungen getroffen:

Es sind zunächst die erforderlichen Beamten für Kamerun, Togo und Angra Pequena ernannt worden. Für das Gebiet von Kamerun ist entsprechend der Bedeutung und der Ausdehnung des unter deutsche Schutzherrschaft gestellten Gebietes ein Gouverneur bestellt, welcher zugleich als Kaiserlicher Oberkommissar für das Togogebiet und als Generalkonsul für den Golf von Guinea zu fungieren berufen ist. Demselben ist ein juristisch gebildeter Kanzler beigegeben, welcher namentlich die richterlichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Im Togogebiete und im südwestafrikanischen Schutzgebiete von Angra Pequena ist die Bestellung je eines Kommissars ausreichend erschienen.

Der Kommissar im Togogebiet, welcher dem Gouverneur von Kamerun untergestellt und zugleich zum Konsul für die Gold- und Sklavenküste ernannt ist, ressortiert auch als solcher von dem Gouverneur in dessen Eigenschaft als Generalkonsul für den Golf von Guinea. Dem Gouverneur und den beiden Kommissarien ist zum Zweck des Bureaudienstes je ein Sekretär — und in Kamerun ein Dolmetscher — beigegeben, außerdem für die drei Bezirke je ein Amtsdienner zur Verfügung gestellt, welcher gleichzeitig die Funktionen eines Gefängniswärters und eines Instruktors für die aus Eingeborenen zu bildenden und in Kamerun und Togo bereits in der Bildung begriffenen Polizeimannschaften haben soll.

Sämtliche Beamte sind mit denjenigen Remunerationen ausgestattet, welche in Berücksichtigung der Durchschnittsbeholdungen der Kaiserlichen Konsularbeamten in überseeischen Ländern und auf Grund von Mitteilungen der in den Schutzgebieten ansässigen deutschen Firmen als Beholdungen in Aussicht genommen waren. Da indessen nur ein Pauschquantum bewilligt ist, sind sämtliche Beamten nur bis auf weiteres kommissarisch entsendet worden und beziehen ihre Kompetenzen in Form einer diätarischen Remuneration.

Der Gouverneur und die Kommissare sind mit Kaiserlichen Kommissarien ausgestattet. Durch diese Kommissarien sind sie angewiesen,

in den Schutzgebieten die Interessen des Reiches wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln Sorge zu tragen und den Reichsangehörigen wie den Untertanen befreundeter Staaten und den Eingeborenen Schutz und Sicherheit zu gewähren.

Der Gouverneur von Kamerun hat die Verwaltung der Kolonie am 3. Juni 1885, die Kommissarien haben die Geschäfte in Bagida (Togo) am 26. Juni, diejenigen in Angra Pequena am 25. August 1885 übernommen.

Wohnungen haben die Beamten einstweilen mietweise genommen und sind angewiesen, nach näherer Erfahrung an Ort und Stelle Anträge wegen zu errichtender Amtsgebäude zu stellen.

Diese Anträge fehlen noch seitens der Kommissarien im Togo- und südwestafrikanischen Schutzgebiete. Dagegen sind auf Grund der Angaben des Gouverneurs von Kamerun durch einen hiesigen Baumeister die Pläne und Anschläge für das zu errichtende Regierungsgebäude in Kamerun bereits ausgearbeitet, und es sind Vorbereitungen für die Inangriffnahme der Bauarbeiten getroffen.

Behufs Erwägung der künftigen Organisation hat der Gouverneur von Kamerun vorläufig einen aus drei Mitgliedern dortiger Firmen zusammengesetzten Verwaltungsrat sowie ein aus dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehendes Schiedsgericht für das Kamerungebiet ins Leben gerufen.

Ferner ist die Erhebung eines Ausfuhrzolls für Palmöl und Palmenkerne sowie einer Lizenzabgabe auf den Handel mit Spirituosen eingeführt. Für die Reede und den Hafen von Kamerun ist eine Lotsenordnung erlassen.

Diese Verordnungen des Gouverneurs von Kamerun, welche provisorisch in Kraft getreten sind, unterliegen zur Zeit der Prüfung im Auswärtigen Amte. Ihre Zweckmäßigkeit sowie ihre Wirkung in finanzieller und administrativer Hinsicht werden sich jedoch erst bei längerer Erfahrung sicher beurteilen lassen. Verordnungen ähnlicher Art liegen aus den Gebieten von Togo und Angra Pequena bisher nicht vor. Bezüglich des ersteren haben die zur Zeit noch schwebenden Verhandlungen mit anderen Mächten eine vorbereitende organisatorische Tätigkeit bisher verzögert, wogegen der Kommissar des südwest-

afrikanischen Schutzgebietes sich zur Zeit noch auf Reisen befindet, um zunächst die Verhältnisse dieses Amtsbezirkes kennen zu lernen und die Beziehungen zu den eingeborenen Häuptlingen zu regeln.

Das Pauschquantum von 240 000 Mark wird bis zum Schlusse des Etatsjahres durch die den Beamten zu zahlenden Remunerationen, die sächlichen und vermischten Ausgaben (namentlich für Dienstreisen, Umzugskosten, Polizeimannschaften), sowie durch den Bau des Regierungsgebäudes für Kamerun voraussichtlich erschöpft werden.

Bei der mangelnden Erfahrung wird es nicht tunlich sein, schon jetzt das Maß und die Art der Heranziehung der Schutzgebiete zu den Kosten ihrer Beaufsichtigung endgültig zu regeln und eine feste Organisation in denselben einzuführen. Es ist deshalb in dem Etat 1886/87 wiederum ein Pauschquantum eingestellt worden. Dasselbe ist etwas höher als das jetzige bemessen, weil im nächsten Jahre außer den daraus zu zahlenden Beamtenbesoldungen, sowie den sächlichen und vermischten Ausgaben voraussichtlich zwei Dienstgebäude im Togogebiete und im südwestafrikanischen Schutzgebiete herzustellen sein werden.

Nachweis der Ausgaben, welche aus dem Etatsfonds Kapitel 2 Titel 4 der einmaligen Ausgaben für 1885/86 bis jetzt geleistet bzw. bis zum Schlusse des Etatsjahres 1885/86 zu gewähren sind.

Nr.	Bezeichnung der Ausgaben	Betrag	
		M	8
1	Zum Bau des Regierungsgebäudes in Kamerun laut detailliertem Anschlag	86 000	—
	Dazu für Errichtung einer offenen Gerichtshalle und eines Wachtgebäudes	10 000	—
2	Zur Remuneration der Beamten, und zwar:		
	a) in Kamerun: des Gouverneurs, des Kanzlers, des Sekretärs und des Amtsdieners	35 733	33
	b) in Togo: des Kommissars, des Sekretärs und des Amtsdieners	15 383	33
Seite		147 116	66

Nr.	Bezeichnung der Ausgaben	Betrag	
		M	8
	Übertrag	147 116	66
	c) in Angra Pequena: desgleichen	12 600	—
	Bemerkung zu 2: Die Remunerationen sind für den Gouverneur auf jährlich 30 000 Mk., für die beiden Kommissarien und den Kanzler auf jährlich je 12 000 Mk., für die Sekretäre auf jährlich je 6 000 Mk. und für die Amtsdienere auf jährlich je 3 000 Mk. festgestellt worden.		
3	Bergütungen für die Dienstantrittsreisen und Umzugskosten an die Beamten:		
	a) in Kamerun	13 809	40
	b) in Togo	6 770	93
	c) in Angra Pequena	13 543	16
	Bemerkung zu c: In diesem Betrage ist ein den betreffenden Beamten auf Umzugskosten usw. gewährter Voranschuß von 9 900 Mk. enthalten, dessen definitive Verrechnung noch nicht hat erfolgen können.		
4	Zur Remuneration eines Dolmetschers beim Gouvernement in Kamerun und von acht daselbst beschäftigten Krulleuten	2 960	—
5	Miete für ein Gebäude in Kamerun	2 250	—
6	Kosten einer für das Gouvernement in Kamerun angekauften fünfzudrigen Gig	400	—
7	Kosten der für Polizeimannschaften in Kamerun und in Togo angekauften 130 Stück Kavalleriekarabiner nebst 26 000 Stück Patronen	5 820	50
8	Kosten für die dem Gouvernement und den beiden Kommissarien aus Deutschland überwiesenen Bureau-materialien, einen Geldschrank, Frachtkosten usw. . .	6 963	50
Seite		212 234	15

Nr.	Bezeichnung der Ausgaben	Betrag	
		M	8
	Übertrag	212 234	15
9	Für die Unterhaltung einer Polizeimannschaft sind in Anschlag zu bringen	15 000	—
10	Für Dienststreifen der Beamten in den Schutzgebieten werden noch erforderlich sein	7 500	—
11	Zur Disposition für sächliche Ausgaben an den drei Amtsstellen in Kamerun, Togo und Angra Pequena und für unvorhergesehene Ausgaben	13 265	85
	Summa:	248 000	—

2. Zu Kapitel 52 Titel 5.

Die Beschaffung dieser Fahrzeuge ist in dem Nachtrage zum Etat der Marineverwaltung für das Etatsjahr 1884/85 — Kapitel 7 der einmaligen Ausgaben, Titel 17¹⁾ — begründet. Da der Umfang der Verwendung der Fahrzeuge und namentlich der Kohlenbedarf für sie und die Preise der Kohlen nicht bekannt sind, so hat eine genaue Veranschlagung der Kosten nicht erfolgen können. Dieselben sind vorläufig

für den Küstendampfer auf 50 000 Mk.
und für die Dampfbarkasse auf 12 000 „
zusammen auf 62 000 Mk.

für das Jahr angenommen worden.

Der Einstellung von zwei Drittel des Jahresbetrages liegt die Annahme zugrunde, daß die Fahrzeuge in dem ersten Drittel des Jahres werden fertiggestellt und in Benutzung genommen werden können.

Es wird ferner angenommen, daß nur die Führer der Fahrzeuge und ein kleiner Stamm der Besatzung derselben aus dem Personal der Kaiserlichen Marine werden entnommen werden, daß im übrigen aber Farbige für den Dienst an Bord dieser Fahrzeuge werden verwendet werden können.

¹⁾ Siehe oben unter Nr. I.

III. Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1886/87.

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	℔	M	℔
		Etat für das Auswärtige Amt.				
		Einmalige Ausgaben.				
2	2	Zur Einleitung derjenigen Maßnahmen, welche zur Durchführung der dem Reiche in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und Angra Pequena zufallenden Ausgaben notwendig sind:				
		a) für Remunerierung von Beamten und zu Verwaltungsausgaben	154 000	—	154 000	—
		b) für Herstellung und Einrichtung von Dienstgebäuden sowie für Erwerbung der hierzu erforderlichen Grundstücke	146 000	—		
		Von den 146 000 Mark sind verausgabt:				
		1. im Etatsjahre 1886/87 unter Kapitel 2 Titel 2 54 527,18 M				
		2. im Etatsjahre 1887/88 unter Kapitel 2 Titel 7 73 554,01 "				
		3. im Etatsjahre 1888/89 unter Kapitel 2 Titel 10 18 74,56 "				
		4. im Etatsjahre 1889/90 unter Kapitel 2 Titel 11 16 044,25 "				
		Zusammen			146 000	—
		(Vgl. Nr. 1 der Erläuterungen f. 1886/87.)				
Seite			300 000	—	300 000	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	8	M	8
2	5	Übertrag Beihilfe zur Förderung der auf Erschließung Zentralafrikas und anderer Ländergebiete gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen . . Verausgabt sind 1886/87 an Kosten für die Dr. Zintgraffsche Expedition, betreffend Erforschung des Hinterlandes von Kamerun, . . In Rest verblieben 125 690,74 M. (Vgl. Nr. 2 der Erläuterungen f. 1886/87.) Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.	300 000	—	300 000	—
			150 000	—		
					24 309	26
52	5	Kosten der Unterhaltung und des Betriebes des Küstendampfers und der Dampfbarasse für den Gouverneur in dem Gebiete von Kamerun Verausgabt sind 1886/87 . . In Rest verblieben 49 802,71 M. Über den Umfang der Verwendung der Fahrzeuge liegen auch jetzt noch keine Erfahrungen vor, es muß daher gemäß den Erläuterungen zum Etat für 1885/86 zu Titel 5 des Kapitels 52 für das	62 000	—	36 738	61
Seite			512 000	—	361 047	87

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	℔	M	℔
		Übertrag	512 000	—	361 047	87
		Jahr 1886/87 ¹⁾ der Jahresbetrag von 62 000,00 M				
		in Anspruch genommen werden.				
		Für 1885/86 sind für zwei Drittel Jahre vorgesehen 41 330,00 "				
		mithin mehr erforderlich 20 670,00 M				
		Summa	512 000	—	361 047	87

Erläuterungen:

1. Zu Kapitel 2 Titel 2:

Zur Durchführung der dem Reiche in den westafrikanischen Schutzgebieten zufallenden Ausgaben war im vorjährigen Etat ein Pauschquantum von 248 000 Mark bewilligt, wovon neben den Besoldungen der Beamten und den Kosten für Dienstgebäude auch sämtliche vermischte und sächliche Ausgaben zu bestreiten sind. Für das kommende Etatsjahr sind namentlich infolge von Nachforderungen für bauliche Zwecke und den Sicherheitsdienst in den Schutzgebieten Mehraufwendungen zu gewärtigen, so daß eine Erhöhung der Pauschale auf 300 000 Mark in Aussicht genommen ist.

2. Zu Kapitel 2 Titel 5:

Es erscheint unter den gegenwärtigen Verhältnissen zweckmäßig, den bisher mit dem gleichen Betrage von 150 000 Mark im Etat für

¹⁾ Vgl. Erläuterung 2 zu Nr. II.

das Reichsamt des Innern unter den einmaligen Ausgaben ausgebrachten Fonds auf den Etat des Auswärtigen Amtes zu übernehmen; es ist deshalb die gedachte Summe in dem vorliegenden Etat unter den einmaligen Ausgaben eingestellt worden.

Nach der Denkschrift des Auswärtigen Amtes vom 15. Januar 1891 (Druckachen des Reichstages, 8. Legislaturperiode 1. Session 1890/91), betreffend die Verwendung des Afrikafonds, ruhte die wissenschaftliche Erforschung Afrikas bis zum Jahre 1866 im wesentlichen in den Händen der „Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland“, welche die Kosten teils aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, teils aus Zuschüssen aus dem der Verwaltung des Reichsamts des Innern unterstehenden Afrikafonds deckte. Beträge aus letzterem wurden auch einzelnen Reisenden unmittelbar zur Verfügung gestellt.

Mit dem Eintreten des Deutschen Reiches in koloniale Bestrebungen erschien es angezeigt, die Verwaltung des Afrikafonds und die Entsendung wissenschaftlicher Expeditionen vorzugsweise auf die Erforschung unserer afrikanischen Schutzgebiete zu erstrecken und deshalb die Verwaltung des Fonds dem Auswärtigen Amte zu übertragen.

Das Auswärtige Amt machte die Schutzgebiete von Kamerun und Togo zum Gegenstand der näheren Erforschung.

Im nördlichen Teile von Kamerun war seit dem Jahre 1886 der durch seine Forschungen am Kongo bewährte Dr. Zintgraff tätig. Nachdem derselbe in den Jahren 1886 und 1887 verschiedene kleinere Expeditionen zur Erforschung des Buri, Abo und Rio del Rey-Gebietes unternommen hatte, erforschte er im Jahre 1888 den Mungofluß und gründete im Verein mit Hauptmann Zenner die Barombistation, welche nun zum Ausgangspunkt ausgedehnter Beobachtungen in dem weiteren Hinterlande (nach Norden und Nordosten) diente. Nachdem auf diese Weise genügende Erfahrungen für ein größeres wissenschaftliches Unternehmen in der Richtung auf Adamana gesammelt waren, unternahm Dr. Zintgraff im Jahre 1889 seine bekannte Reise durch das Land der Baniang und Bali nach dem Benue, von der er nach einjähriger Abwesenheit, zum Teil auf wiederum neuen Wegen, nach Kamerun zurückgelangte. Mit dieser Leistung war ein Ergebnis erzielt, welches bereits Barth und auch Flegel vergeblich angestrebt hatten; sie

bildete ein Hauptereignis auf dem Gebiete der Afrikaforschung des Jahres 1889. — Gegenwärtig befindet sich der Reisende wiederum auf seinem alten Forschungsfelde, um von der durch ihn begründeten Valistation die weitere geographische Erschließung des tieferen Innern zu fördern. Ihm zur Seite stehen Leutnant von Spangenberg, welcher aus eigenen Mitteln und ohne Unterstützung des Reichs hauptsächlich mit kartographischen Aufgaben betraut ist, und der Botaniker Dr. Preuß, welcher während der Abwesenheit des Dr. Zintgraff die Barombistation verwaltet hatte.

Hand in Hand mit der Erschließung des nördlichen Kamerungebietes ging diejenige des südlichen Teiles. Hier begannen die früher im Dienst der Afrikanischen Gesellschaft erprobten Forscher, Hauptmann Knud und Leutnant Tappenbeck im Verein mit dem Zoologen Dr. Weißenborn und dem Botaniker Braun im Jahre 1887 ihre Forschungen. Nachdem durch kleinere Vorstöße die nötige Erfahrung gesammelt war, gelang es den ungefähr 200 km breiten Urwald zu durchbrechen, welcher bisher das Innere von der Küste fast hermetisch abgeschlossen hatte. Das Ergebnis dieses ersten Vorstoßes war die Klarlegung der bis dahin gänzlich unbekannten hydrographischen Verhältnisse dieses Gebietes, die Entdeckung des Sannaga- oder Mbamflusses und die Feststellung der auffälligen Tatsache, daß die Grenze der Verbreitung der Sudanneger hier viel weiter nach Süden reicht, als man bisher in geographischen Kreisen angenommen hatte. Auf den erzielten Resultaten weiterbauend, unternahmen die beiden Forscher Anfang 1889 einen zweiten Vorstoß und gründeten 14 Tagemärsche von der Küste entfernt die Feundostation, von der aus Tappenbeck eine erfolgreiche Expedition über den Sannaga nach Norden ausführte. Krankheit und Tod riefen diese Forscher leider von ihrem Arbeitsgebiet hinweg, und an ihre Stelle trat Premierleutnant Morgen, welcher mit außerordentlicher Energie zunächst den unbekannten Zusammenhang des Mbam bzw. Sannaga mit dem südlich von Kamerun mündenden Malimbafluß feststellte und nunmehr fast seit Jahresfrist auf einem Zuge sich befindet, welcher bestimmt ist, den Anschluß an die Zintgraffschen Forschungen zu erreichen und die Verbindung mit dem Süden Adamauas herzustellen. Die Feundostation wird inzwischen durch den

Botaniker Zenker verwaltet. Die durch die Urwaldregion bedingte Schwierigkeit der Verbindung hat die Errichtung einer Zweigstation an der Küste (Kribi) erforderlich gemacht.

Im Togogebiet wurden die Forschungen von Hauptmann von François einerseits und andererseits vom Stabsarzt Dr. L. Wolf im Verein mit Hauptmann Kling und dem Techniker Bugslag aufgenommen. Ersterer drang über Salaga auf bisher gänzlich unbekannten Wegen anfangs 1888 nach Sendi und Gambaga und bis in das Land der Muschi vor, kehrte dann nach der Küste zurück und ging zum zweitenmal auf anderem Wege, um das Land tunlichst kennen zu lernen, nach Salaga. Das Resultat dieser beiden Reisen war insbesondere in kartographischer Hinsicht ein sehr hervorragendes, indem es an der Hand des von dem Reisenden gelieferten Materials an Aufnahmen und Ortsbestimmungen zum erstenmal ermöglicht wurde, eine genaue Karte dieses Gebiets des westlichen Sudans zu liefern.

Wesentlich ergänzt wurde dieses Material im Osten des Schutzgebietes durch die ungemein sorgfältigen Aufnahmen von Wolf und Kling, welche inzwischen 240 km im Innern die Station Bismarcksburg gegründet und zum Ausgangspunkte zahlreicher kleinerer Reisen nach allen Richtungen gemacht hatten.

Von ganz besonderem Interesse für die Geographie des südlichen Nigerbeckens wurde die letzte Reise von Dr. Wolf, deren Ergebnisse soeben erst veröffentlicht worden sind. — Um neben den rein geographischen Forschungen in diesem Gebiete, welche durch die genannten drei Reisenden so wesentlich gefördert worden sind, daß hier ein großer weißer Fleck von den Karten Afrikas verschwunden ist, auch andere Wissenszweige zu ihrem Rechte kommen zu lassen, wurde im Jahre 1890 der Botaniker Dr. Büttner, welcher ebenfalls in der Schule der Kongo-forschung seine ersten Afrikaerfahrungen erworben hatte, mit der Leitung der Station betraut, während nach Westen zu im Woltagebiet Leutnant Herold mit der geographischen Aufnahme des Landes von der Station Misahöhe aus beauftragt ist.

In Südwestafrika wurde dem als Mitglied der Wissmannschen Kassaiexpedition sowie durch seine Forschungen in Togo bewährten Hauptmann von François die Leitung der Schutztruppe übertragen,

um seine auf geographischem Gebiete bewährte Kraft zur kartographischen Aufnahme und Erforschung des Schutzgebietes verwerten zu können. Diese Maßnahme hat sich in erfreulicher Weise bewährt, wie durch eine von dem genannten Offizier eingesandte vortreffliche Karte dargetan wird, deren Veröffentlichung nach dem eingeholten Gutachten geographischer Sachkenner beim Fehlen zuverlässiger Spezialkarten sehr erwünscht sein würde, bisher aber aus Mangel an verfügbaren Mitteln unterbleiben mußte. Gleichzeitig hat Hauptmann von François aus den Mitteln des Afrikafonds eine wissenschaftliche Expedition mit wenigen Begleitern nach dem Gebiete des Nyassasees ausgeführt.

Was die klimatischen und meteorologischen Forschungen betrifft, so sind auf der Zeundo- und Barombistation sowie in Bismarcksburg, und in Kamerun selbst — durch den dortigen Regierungsarzt — regelmäßige meteorologische Beobachtungen angestellt worden, welche zum großen Teil bereits ausführlich bearbeitet und zur Gewinnung wissenschaftlicher Darstellungen der klimatischen Verhältnisse dieser Gebiete im Archiv der Seewarte und in den „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“ verwertet worden sind. Von seiten der Regierungsärzte ist ferner Material für tropenhygienische Forschungen geliefert und den wissenschaftlichen Kreisen sowie den Interessenten zugänglich gemacht worden.

Über die Sammlungstätigkeit der ausgesandten Forscher auf dem Gebiete der Völkerkunde, der Zoologie und Botanik geben Verzeichnisse Auskunft, welche von den Direktoren des Museums für Völkerkunde, der zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde sowie des Botanischen Gartens und Museums zu Berlin aufgestellt und in Gemäßheit des Bundesratsbeschlusses vom 21. Februar 1889 den Bundesregierungen mitgeteilt werden. Den wissenschaftlichen Sammlungen der einzelnen Bundesstaaten wird hierdurch Gelegenheit zur Erwerbung der verfügbaren Gegenstände gegen Erstattung der Anschaffungs-, Verpackungs- und Transportkosten gegeben, und die Forschungsreisenden werden angewiesen, ihre Einsendungen tunlichst in der von den Bundesregierungen gewünschten Anzahl von Exemplaren zu bewirken. Ein Verzeichnis der bis Juni 1889 eingegangenen Sammlungen ist bereits im Druck erschienen, ein ferneres Verzeichnis der seither eingegangenen Gegenstände ist in Vorbereitung.

Die „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, welche von dem langjährigen Sekretär der Gesellschaft für Erdkunde, Freiherrn Dr. v. Dankelmann, redigiert werden, enthalten ferner fachwissenschaftliche Spezialarbeiten, welche die Verwertung der Sammlungsgegenstände betreffen.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ergibt sich, daß gegenwärtig vier deutsche wissenschaftliche Unternehmungen in Westafrika (je zwei in Togo und in Kamerun; für Südwestafrika ist nur im Etatsjahr 1889/90 ein Zuschuß aus dem Afrikafonds gezahlt worden) unterhalten werden, welche zu beschränken bei der großen Ausdehnung der zu erforschenden Gebiete und im Hinblick auf den naheliegenden Wunsch, bereits Erreichtes nicht wieder aufgeben zu müssen, nicht wohl angängig erscheint.

Eine Zusammenstellung der von der Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland aufgewendeten Mittel ergibt, daß eine Expedition dieser Gesellschaft im Jahresdurchschnitt etwa 36 000 Mark erforderte. Hiernach würden sich die Kosten von vier Expeditionen auf 144 000 Mark jährlich belaufen, wobei die für die wissenschaftliche Nutzbarmachung und Bekanntgebung der erzielten Resultate erforderlichen Ausgaben in keiner Weise berücksichtigt sind.

Wie strenge es beobachtet wird, daß der Afrikafonds keine Verwendung für die Verwaltungszwecke der Schutzgebiete findet, ergibt sich unter anderem daraus, daß für die wissenschaftlichen Zwecke der Expedition des Leutnant Morgen nur 20 000 Mark aus dem Afrikafonds gezahlt werden. Die übrigen sehr viel höheren Kosten für die Unterhaltung dieser Expedition werden mit Rücksicht auf die dem Leiter derselben bzw. dessen Vertreter in Kribi¹⁾ obliegenden Verwaltungsfunktionen auf den Lokaletat des Schutzgebietes übernommen. Es hat aber seit dem Aufhören der Tätigkeit der Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland durch den von Jahr zu Jahr gesteigerten Verkehr und die bedeutend gestiegene Nachfrage nach Arbeitern und Trägern in ganz Westafrika eine erhebliche Steigerung der Löhne stattgefunden, so zwar, daß Leute, welche in den siebziger Jahren noch mit 12—15 Schilling monatlich bezahlt wurden, jetzt nicht unter 20—30 Schilling monatlich zu haben sind. Auch in der Heimat sind durch die Verteuerung aller Lebensverhältnisse die Ausrüstungskosten nicht unerheblich gewachsen.

¹⁾ An der Küste gelegen.

Die Afrikanische Gesellschaft in Deutschland war infolge des Umstandes, daß vor ein oder zwei Jahrzehnten die Afrikaforschung vielfach den Beteiligten einen Gewinn aus der wissenschaftlichen Bearbeitung ihrer Erfahrungen in Deutschland und oft noch mehr im Ausland abwarf, der Notwendigkeit enthoben, den von ihr Ausgesandten Gehälter zu zahlen. Im besten Falle wurden kleine Retablissementsbeträge von 1000 bis 2000 Mark gewährt. Gegenwärtig, da es sich im wesentlichen um in das Einzelne gehende Spezialforschungen handelt, welche bei dem Publikum nicht mehr das gleiche Interesse finden und daher selbst bei hervorragenden Leistungen der heimkehrenden Forscher keine materiellen Vorteile erwarten kann, sind die Expeditionskosten durch die an die Reisenden zu zahlenden Abfindungen und Entschädigungen ganz erheblich gestiegen, da auf jeden Forscher im Durchschnitt 4—5000 Mark entfallen. Daß jemand aus eigenen Mitteln sich einer Forschungs-expedition anschließt, ist eine Seltenheit und trifft nur bei Anfängern zu.

Die Schwierigkeit, unter diesen Verhältnissen mit den verfügbaren Mitteln auch nur die bestehenden Unternehmungen im Gange zu erhalten, hat sich mehr und mehr geltend gemacht. Es ist teilweise nicht möglich gewesen, den Vorstehern der Stationen und den Leitern der Expeditionen, namentlich sofern sie wissenschaftliche Spezialisten sind, diejenigen Hilfskräfte zur Seite zu stellen, welche es ihnen durch Abnahme der technischen Geschäfte, welche die Leitung einer wissenschaftlichen Expedition im Innern Afrikas erfordert, ermöglichen könnten, ihre Kräfte ausschließlich den wissenschaftlichen Aufgaben zu widmen. Eine Ausdehnung der wissenschaftlichen Forschung auf Ostafrika würde selbst bei Bewilligung der beantragten Erhöhung des Fonds ausgeschlossen sein; sie war bisher entbehrlich, da eine Reihe hervorragender Gelehrten des In- und Auslandes aus eigenen Mitteln oder mit Unterstützung Geographischer Gesellschaften und sonstiger Vereine in den dem deutschen Küstenstrich angrenzenden Gebieten tätig war.

Auch die vollständige Verarbeitung und Bekanntgebung des von den Expeditionen beigebrachten Materials kann, wenn auch in den bescheidensten Formen gehalten, mit den vorhandenen Mitteln nicht durchgeführt werden. Es liegt ein bedeutendes Kartenmaterial vor, dessen Bearbeitung und Veröffentlichung aus diesem Grunde auf ungewisse Zeit verschoben werden muß, insbesondere die Darstellung der

Reise des Dr. Zintgraff von der Barombistation nach Adamaua, die große Karte des südwestafrikanischen Schutzgebietes von Hauptmann von François, das mit peinlichster Sorgfalt von Emin, Dr. Stuhlmann und Pater Schynse gesammelte Material einer Karte des Zuges von der Küste zum Viktoriassee, Neubearbeitungen der infolge der eifrigen Forschung zum Teil veralteten Karten von Togo und Kamerun.

Die Bearbeitung und Veröffentlichung dieses Materials würde im wissenschaftlichen Interesse dringend empfohlen werden müssen.

IV. Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1887/88.

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	℔	M	℔
5		Etat für das Auswärtige Amt.				
		Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete.				
		Besoldungen der Beamten in den Schutzgebieten.				
	103	Kamerun: Gouverneur 30 000 M, Kanzler 12 000 M, zwei Sekretäre mit je 7 500 M, Amtsdienner 3 600 M	60 600	—	59 250	—
		(Sämtliche Beamte haben freie Wohnung.)				
	104	Togo: Kommissar 18 000 M, Sekretär 7 500 M, Amtsdienner 3 600 M	29 100	—	27 377	33
	105	Südwestafrikanisches Schutzgebiet: Kommissar 18 000 M, Sekretär 7 500 M, Amtsdienner 3 600 M	29 100	—	29 100	—
		Seite	118 800	—	115 727	33
		Mithin gegen das Etatsfoll weniger				
		3 072 M 67 ℔				
		(Vgl. Nr. 1 der Erläuterungen i. 1887/88.)				

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	℔	M	℔
		Übertrag	118 800	—	115 727	33
		Einmalige Ausgaben.				
2	2	Beihilfe zur Förderung der auf Erschließung Zentralafrikas und anderer Ländergebiete gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen .	150 000	—		
		Verausgabe find 1887/88.				
		I. Im Kamerungebiete:				
		a) Oberstleutnant Knudische Forschungsstation				
		75 956 M 52 ℔				
		b) Dr. Zintgraffische Expedition .	26 709	„ 89 „		
		c) Praktischer Arzt				
		Dr. Bahl .	3 480	„ 80 „		
		Summe I	106 147	M 21 ℔		
		II. Im Togogebiete:				
		a) Hauptmann von Françoisische Forschungsexpedition in das Hinterland .	9 251	M 73 ℔		
		b) Dr. L. Wolf, Königl. Sächsischer Stabsarzt, Forschungs-				
		expedition .	30 220	„ 45 „		
		c) Stabsarzt				
		Wicke . .	4 383	„ 06 „		
		Summe II	43 855	M 24 ℔		
		Seite	268 800	—	115 727	33

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es find			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	8	M	8
		Übertrag	268 800	—	115 727	33
		III. Allgemeine Ausgaben:				
		Subventionierung der Zeitschrift für afrikanische Sprachen				
		500 M — 8				
		Kleinere Ausgaben				
		zusammen . . . 1857 „ 20 „				
		Summe III 2357 M 20 8				
		Hierzu Summe II 43 855 „ 24 „				
		„ „ 1 106 147 „ 21 „				
		Zusammen			152 359	65
		In Rest verblieben 123 231 M 09 8				
		Die auf die Erforschung Zentral- afrikas und anderer Ländergebiete gerichteten wissenschaftlichen Bestre- bungen dauern gegenwärtig in er- höhtem Maße fort. Nachdem ver- schiedene Gebiete in Afrika und in andern Ländern unter deutschen Schutz gestellt sind, haben diese Bestrebungen stetig an Bedeutung gewonnen. Zur Förderung der- selben ist daher der gleiche Betrag von 150 000 M wie in den beiden Vorjahren eingestellt worden.				
2	4	Zuschuß zur Bestreitung der Ver- waltungsausgaben in den Schutz- gebieten Kamerun und Togo, so- wie im südwestafrikanischen				

Seite | 268 800 | — | 268 086 | 98

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	℔	M	℔
		Übertrag	268 800	—	268 086	98
		Schutzgebiet (Vgl. Nr. 2 der Erläuterung für 1887/88.)	85 000	—	85 000	—
52		Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.				
	5	Kosten der Unterhaltung und des Betriebs des Küstendampfers und der Dampfbarkasse für den Gou- verneur in dem Gebiete von Kamerun	62 000	—		
		Verausgabe sind 1887/88 In Rest verblieben 88 721 M 46 ℔ Ausreichende Erfahrungen über den Umfang der Verwendung der Fahr- zeuge liegen noch nicht vor. Es wird deshalb derselbe Betrag, wie im Etatsjahre 1886/87, in An- spruch genommen.			23 081	25
Summe			415 800	—	376 168	23

Erläuterungen:**1. Zu Kapitel 5 Titel 103—105.**

Zur Ausübung der in der Kaiserlichen Schutzgewalt liegenden Befugnisse und Aufgaben sind in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo sowie in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete bereits gegenwärtig die im Dispositiv des Etats bezeichneten Beamten kommissarisch in Funktion, indem dieselben ihre diätarischen Remunerationen

aus dem für die Schutzgebiete bewilligten Pauschquantum beziehen. Bei dem Umfange der in den Schutzgebieten erwachsenden Aufgaben haben sich diese Beamten als völlig unentbehrlich erwiesen, und es kann eine Zurückrufung, bzw. eine Verminderung ihrer Zahl nicht in Frage kommen. Um diesen Beamten und ihrer rechtlichen Stellung die dem Charakter der Kaiserlichen Schutzgewalt entsprechende Stabilität zu geben, erscheint gegenwärtig der Zeitpunkt gekommen, nach dem Vorbilde anderer Kolonialmächte die Stellen der für die Schutzgebiete bestimmten Kaiserlichen Beamten zu etatsmäßigen zu machen. Die im Dispositiv ausgeworfenen Besoldungssätze entsprechen den gemachten Erfahrungen.

Als persönliches pensionsfähiges Gehalt erscheint angemessen:

- a) für den Gouverneur, welcher gleichzeitig als Generalkonsul für den Golf von Guinea fungiert, das Gehalt der Generalkonsuln von 9000 Mk.;
- b) für die gleichzeitig als Konsuln für die Gold- und Sklavenküste, beziehungsweise für das englische Gebiet der Walfischbai fungierenden Kommissare das Gehalt der Konsuln von 4500 bis 7500 Mk., im Durchschnitt 6000 Mk.;
- c) für den Kanzler in Kamerun das Gehalt der Legationssekretäre von 3000—5400 Mk., im Durchschnitt 4200 Mk.;
- d) für die Sekretäre das Gehalt der Legationskanzlisten und Konsulatssekretäre von 2100—4200 Mk., im Durchschnitt 3150 Mk.;
- e) für die Amtsdienner ein solches von 1500 Mk.

2. Zu Kapitel 2 Titel 4.

Es entspricht der Stellung der Schutzgebiete, die in denselben erwachsenden lokalen Verwaltungsausgaben nach dem Vorgange anderer Kolonialmächte aus den in den Schutzgebieten erwachsenden Einnahmen zu bestreiten und nur, soweit die Einnahmen der Schutzgebiete zur Deckung der bezeichneten Ausgaben nicht ausreichen, denselben einen Reichszuschuß in Form eines Pauschquantums zu gewähren. Nach einer ungefähren Schätzung werden durch die im Gebiete von Kamerun zur Erhebung gelangenden Lizenzabgaben und Ausfuhrzölle, sowie durch die im Togogebiete zur Erhebung gelangende Lizenzabgabe im

nächsten Etatsjahre die lokalen Verwaltungsausgaben soweit gedeckt werden, daß es für die drei Schutzgebiete für 1887/88 nur eines gesamten Zuschusses von 85 000 Mk. aus Reichsmitteln bedarf. übrigen ist für das Togogebiet noch die von einer Verständigung mit Frankreich abhängige Einführung von Einfuhrzöllen beabsichtigt und auch für das südwestafrikanische Schutzgebiet die Erhebung von Abgaben für die Zukunft in Aussicht genommen. Ergänzend wird hierbei bemerkt, daß die im vorigen Etatsjahre in Kamerun erwachsenen und die im laufenden Etatsjahre in Kamerun und Togo erwachsenden Einnahmen in ähnlicher Weise wie dies für das nächste Etatsjahr beabsichtigt wird, zur Deckung der lokalen Verwaltungsausgaben des Etatsjahres 1886/87 verwandt und nur die hiernach ungedeckt bleibenden Ausgaben auf das Pauschquantum für dieses Etatsjahr (Kapitel 2 Titel 2 der einmaligen Ausgaben) übernommen werden sollen.

V. Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1888/89.

Kapitel	Titel	Einnahme	Es sind			
			ausgeworfen		vereinbahmt	
			M	8	M	8
		Etat für das Auswärtige Amt.				
7	5	Beitrag der Saluitgesellschaft für die Besoldungen des Kommissars und des Sekretärs im Schutzgebiet der Marshallinseln 19 800 Mk. und Beitrag derselben zur Deckung des dem Reiche erwachsenden Aufwandes für Pensionen und Reliktenbezüge 3660 Mk.	23 460	—	23 460	—
		Vgl. die Erläuterung zu Kapitel 5 Titel 108 der fortbauenden Ausgaben.				
		Summe	23 460	—	23 460	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	8	M	8
5		Fortdauernde Ausgaben.				
		Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete.				
		Besoldungen der Beamten in den Schutzgebieten.				
105		Kamerun: Gouverneur 30 000 Mk. Kanzler 12 000 Mk, zwei Sekretäre mit je 7 500 Mk., Amtsdieners 3 600 Mk. (Sämtliche Beamte haben freie Wohnung.)	60 600	—	58 141	66
106		Togo: Kommissar 18 000 Mk., Sekretär 7 500 Mk., Amtsdieners 3 600 Mk. (Sämtliche Beamte haben freie Wohnung.)	29 100	—	29 100	—
107		Südwestafrikanisches Schutzgebiet: Kommissar: 18 000 Mk., Sekretär 7 500 Mk., Amtsdieners 3 600 Mk. (Sämtliche Beamte haben freie Wohnung.)	29 100	—	29 100	—
108		Schutzgebiet der Marshallinseln: Kommissar 15 000 Mk., Sekretär 4 800 Mk. (Beide Beamte haben freie Wohnung.)	19 800	—	19 800	—
		Seite	138 600	—	136 141	66
		Mithin gegen das Etatsjoll weniger 2458,34 Mk. (Vgl. Nr. 1 der Erläuterungen f. 1888/89.)				

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	℔	M	℔
		Übertrag	138 600	—	136 141	66
		Einmalige Ausgaben.				
2	2	Beihilfe zur Förderung der auf Erschließung Zentralafrikas und anderer Ländergebiete gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen . .	150 000	—		
		Vorausgabt sind 1888/89:				
		I. Im Kamerungebiet:				
		a) Hauptm. Kundische Forschungsstation				
		74948,71 M				
		b) Dr. Zintgraffsche Forschungs- expedition				
		35420,97 "				
		c) Praktischer Arzt Dr. Bahl				
		2475,— "				
		Summe I 112844,68 M				
		II. Im Togogebiet:				
		a) Dr. Wolffsche Forschungs- expedition				
		32421,92 M				
		b) Hauptmann von Francois'sche For- schungsexpedition				
		14915,64 "				
		c) Stabsarzt Wicke				
		3010,— "				
		Summe II 50347,56 M				
		III. Allgemeine Ausgaben:				
		a) Subventionierung der Zeitschrift für afrikanische Sprachen				
		500,— M				
		Seite 500,— M	288 600	—	136 141	66

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	g	M	g
		Übertrag 500,— M	288 600	—	136 141	66
		b) Für Redaktion und Herstellung der „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“ nebst Anfertigung der Karten usw.				
		5099,40 M				
		Summe III 5 599,40 M				
		hierzu „ II 50 347,56 „				
		„ I 112 844,68 „				
		Zusammen			168 791	64
		In Rest verblieben 104 539,45 M (Vgl. Nr. 2 der Erläuterungen f. 1888/89.)				
2	3	Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben in den Schutzgebieten Kamerun und Togo, sowie im südwestafrikanischen Schutzgebiete	51 000	—		
		Vorausgabe sind:				
		a) im Etatsjahre 1888/89 unter Kapitel 2 Titel 3 22 038,80 M				
		b) im Etatsjahre 1889/90 unter Kapitel 2 Titel 3 17 961,20 „				
		Seite 40 000,— M	339 600	—	304 933	30

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	8	M	8
		Übertrag 40 000,— M	339 600	—	304 933	30
		c) im Etatsjahre 1890/91 unter Kapitel 2 Titel 9 11 000,— "				
		Zusammen (Vgl. Nr. 3 der Erläuterungen f. 1888/89.)			51 000	—
		Außeretatsmäßig.				
2	6	Maßregeln zur Unterdrückung des Skavenshandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika			800 000	—
		Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine.				
52		Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.				
	5	Kosten der Unterhaltung und des Betriebs des Küstendampfers und der Dampfbarkasse für den Gouver- neur in dem Gebiete von Kamerun 50 000 M				
		Davon gehen ab aus den Beständen des Vor- jahres. 40 000 "				
		bleiben	10 000	—		
		Verausgabt sind 1888/89 . . .			51 374	49
		Im Rest verblieben 47 346,97 M				
		Seite	349 600	—	1 207 307	79

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			ℳ	⊄	ℳ	⊄
		Übertrag	349 600	—	1 207 307	79
		Durch den Etat für 1887/88 sind . . . 62 000 ℳ bewilligt, während nach den Ergebnissen der bisherigen Erfahrungen <u>50 000 „</u> genügen. Hieraus er= gibt sich eine Minder= forderung von . . . 12 000 ℳ Ferner können in Rück= sicht auf die bisher gemachten Ersparnisse von der Forderung noch <u>40 000 „</u> abgesetzt werden, so= daß 52 000 ℳ weniger zum Ansätze kommen.				
		Summe	349 600	—	1 207 307	79

Erläuterungen:

1. Zu Kapitel 5 Titel 105 bis 108.

Die aus einer Vereinigung der deutschen Interessenten im Schutzgebiet der Marschallinseln hervorgegangene Saluitgesellschaft in Hamburg hat sich vertragsmäßig verpflichtet, die Kosten der Verwaltung des genannten Schutzgebietes unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß die Rechte der Landeshoheit, einschließlich der Gerichtsbarkeit, durch

Reichsbeamte ausgeübt werden. Letzteres empfiehlt sich im Hinblick auf das Ansehen und die Wirksamkeit der deutschen Schutzherrschaft, da eine lediglich durch Beamte der Gesellschaft geleitete Regierung nach Lage der Verhältnisse auf den Marshallinseln weder den Eingeborenen, noch namentlich den dort lebenden Angehörigen fremder Nationen gegenüber die erforderliche Autorität besitzen würde. Unter diesem Umstände ist die Anstellung eines Kaiserlichen Kommissars in Aussicht genommen, welchem ein Sekretär beigegeben werden soll.

Für dieselben ist neben der von der Gesellschaft zu gewährenden freien Wohnung ein jährliches Dienst Einkommen von 15 000 Mark und beziehungsweise 4800 Mark ausgeworfen. Hinsichtlich des pensionsberechtigenden Gehalts sollen der Kommissar und der Sekretär den Beamten gleicher Kategorien in den drei westafrikanischen Schutzgebieten gleichstehen. Da nach Lage der Verhältnisse die Ernennung beider Beamten tunlichste Beschleunigung erheischt, die Anstellung derselben aber nur auf Grund des Etats erfolgen kann, empfiehlt es sich, die Angelegenheit im Wege einer Ergänzung zum Etat für 1888/89 zu regeln.

Die Besoldung für beide Beamten ist mit in Summa 19 800 Mk. in das Ordinarium, Kapitel 5 unter Titel 108 des Etats eingestellt, eine der Höhe der Besoldungen gleichkommende Summe ist als Beitrag der Kolonialgesellschaft bei den Einnahmen, Kapitel 7 unter Titel 5 ausgeworfen. Dazu tritt dann noch als eine von der Gesellschaft zu leistende pauschale Entschädigung für den dem Reiche durch Pensionen und Reliktenbezüge künftig erwachsenden höheren Aufwand ein auf 40 Prozent des durchschnittlichen pensionsberechtigenden Einkommens beider Beamten bemessener Zuschuß, also für den Kommissar 2400 Mk., für den Sekretär 1260 Mk., in Summa 3660 Mk., so daß sich der gesamte Beitrag der Gesellschaft auf 23 460 Mk. erhöht.

Im übrigen erfolgt die lokale Verwaltung für Rechnung der Gesellschaft auf Grund eines zwischen letzterer und dem Auswärtigen Amte jährlich zu vereinbarenden Etats in der Weise, daß die lokalen Verwaltungsausgaben aus den lokalen Einnahmen gedeckt werden und etwa erforderliche Zuschüsse von der Gesellschaft zu tragen sind, etwaige Mehreinnahmen ihr zugute kommen.

2. Zu Kapitel 2 Titel 2.

Die auf die Erforschung Zentralafrikas gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen dauern fort und haben in der Errichtung einer wissenschaftlichen Station eine feste Grundlage gewonnen; es ist deshalb zur weiteren Förderung derselben der gleiche Betrag von 150 000 Mk., wie in den Vorjahren, in den Etat eingestellt worden.

3. Zu Kapitel 2 Titel 3.

Nach der dem Etat beigefügten Denkschrift entspricht es, wie bereits in der Erläuterung zu Kapitel 2 Titel 4 der einmaligen Ausgaben zum Etat für das Auswärtige Amt auf das Etatsjahr 1887/88¹⁾ bemerkt ist, der Stellung der Schutzgebiete, die in denselben erwachsenden lokalen Verwaltungsausgaben aus den in den Schutzgebieten erwachsenden Einnahmen zu bestreiten und nur, soweit die Einnahmen der Schutzgebiete zur Deckung der bezeichneten Ausgaben nicht ausreichen, denselben einen Reichszuschuß in Form eines Pauschquantums zu gewähren.

Mit Rücksicht hierauf hat der Reichstag bei Feststellung des Etats für das Auswärtige Amt auf das Etatsjahr 1887/88 in seiner Sitzung vom 10. März 1887 die Resolution angenommen:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, künftig zum erstenmal im Etat für das Etatsjahr 1888/89 die Einnahmen, die sich in den Schutzgebieten ergeben, ersichtlich zu machen.“

Hinsichtlich dieser Einnahmen wird zunächst bemerkt, daß für Kamerun und Togo inzwischen Verordnungen erlassen sind, wonach im Kamerungebiet vom 1. Januar 1888, im Togogebiet vom 1. August 1887 ab Einfuhrzölle an Stelle der bisher in Kamerun erhobenen Ausfuhr-

¹⁾ Vgl. Erläuterung 2 zu Nr. IV.

zölle, beziehungsweise der bisher in Togo erhobenen Lizenzabgaben auf den Handel mit Spirituosen zur Erhebung gelangen.

Für das südwestafrikanische Schutzgebiet haben bei der Unfertigkeit der Verhältnisse dieses Schutzgebietes bisher Verordnungen wegen Einführung von Zöllen oder anderen Einnahmequellen nicht erlassen werden können.

Die aus den Einfuhrzöllen und den übrigen Einnahmequellen (Lizenzabgaben, Tonnengebühren, Gerichtskosten usw. in Kamerun, Strafgeelder und andere in Togo) zu erwartenden Erträge werden, wie aus den beigelegten Anlagen des näheren hervorgeht, im Etatsjahre 1888/89 für Kamerun auf 167 000 Mk., für das Togogebiet auf 76 000 „
im ganzen also auf 243 000 Mk. geschätzt.

Da die lokalen Verwaltungsausgaben nach den Anlagen für Kamerun auf 178 000 Mk. für das Togogebiet auf 94 000 „ für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 22 000 „
im ganzen auf 294 000 Mk. veranschlagt sind, so ist unter Anrechnung der Einnahmen von 243 000 „ für das Etatsjahr 1888/89 ein Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben in den Schutzgebieten von . 51 000 Mk., mithin 34 000 Mk. **weniger** als im laufenden Etatsjahre, erforderlich, welcher Betrag in den Etat unter den einmaligen Ausgaben eingestellt worden ist.

Von diesem Zuschusse entfallen:

auf Kamerun	11 000 Mk.
auf Togo	18 000 „
auf das südwestafrikanische Schutzgebiet	22 000 „
find wie oben	51 000 Mk.

Anschlag der Einnahmen und Ausgaben in den drei westafrikanischen Schutzgebieten für das Etatsjahr 1888/89.

		ℳ	⚡	ℳ	⚡
	Nach den beifolgenden Berechnungen sind zu veranschlagen:				
1	für Kamerun:				
	die Ausgaben auf	178 000	—		
	die Einnahmen auf	167 000	—		
	der erforderliche Zuschuß auf:			11 000	—
2	für Togo:				
	die Ausgaben auf	94 000	—		
	die Einnahmen auf	76 000	—		
	der erforderliche Zuschuß auf			18 000	—
3	für das südwestafrikanische Schutzgebiet:				
	die Ausgaben auf	22 000	—		
	die Einnahmen auf	—	—		
	der erforderliche Zuschuß auf			22 000	—
	Demnach ist für die drei Schutzgebiete ein Gesamtzuschuß erforderlich von			51 000	—

Kamerun.

	Einnahmen.	ℳ	⚡	ℳ	⚡
1	Einfuhrzölle	130 000	—		
2	Lizenzabgaben	22 000	—		
3	Tonnengebühren	10 000	—		
4	Strafgelder, Gerichtskosten und sonstige Gebühren	5 000	—		
	Summe			167 000	—

		ℳ	⊄	ℳ	⊄
Ausgaben.					
I. Dauernde Ausgaben.					
a. Persönliche Ausgaben.					
1	Remuneration des in Vittoria ein- zusetzenden Beamten	12 000	—		
2	Remuneration des Zoll- und Kassen- verwalters	9 000	—		
3	Zulage an einen Sekretär für Wahr- nehmung der Funktionen eines Bau- verwalters	2 500	—		
4	Remuneration des Gärtners	3 000	—		
5	Zur Remuneration von Dolmetschern	2 000	—		
6	Zur Unterhaltung einer als Arbeits- leute, Bootleute, Wächter und ev. auch als Polizisten fungierenden Kru- negertruppe	20 000	—		
7	Zur Remuneration von je zwei ständigen Zimmerern und Maurern	4 000	—		
8	Lokalzulage an den als Hafentekomman- dant fungierenden Marineoffizier, be- hufs Gleichstellung mit dem Gouverne- mentskanzler	10 230	—		
9	Lokalzulage für die Mannschaften der beiden Küstenfahrzeuge (Dampfer „Nachtigal“ und Barkasse)	15 000	—		
				77 730	—
b) Sächliche Ausgaben.					
10	Für Büreaubedürfnisse, Porto usw.	5 000	—		
11	Für Dienststreifen	4 000	—		
12	Für Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke, sowie des Inventars .	9 000	—		
13	Für Mieten	3 000	—		
14	Zu unvorhergesehenen Ausgaben . .	10 270	—	31 270	—
Seite				109 000	—

		M	8	M	8
	Übertrag			109 000	—
51	c) Besondere Verwaltungsausgaben.				
15	Zahlung an Häuptlinge behufs Ab-				
	lösung der Kumiabgabe	11 000	—		
31	16 Zur inneren Einrichtung des Schul-				
	hauses und Deckung sonstiger aus der				
	Schulverwaltung sich ergebenden Aus-				
	gaben	5 000	—		
71	17 Zuschuß zur Befoldung eines Arztes	3 000	—	19 000	—
	Summe I: Dauernde Ausgaben			128 000	—
	II. Einmalige Ausgaben.				
	Für Ausführung öffentlicher Arbeiten,				
	Bauten, Anlegung von Wegen und				
	Brücken, Landankäufe usw.			50 000	—
	Hierzu dauernde Ausgaben			128 000	—
	Summe aller Ausgaben			178 000	—
	Summe der Einnahmen			167 000	—
	Erforderlicher Zuschuß			11 000	—

Togo.

		M	8	M	8
	Einnahmen.				
1	Einfuhrzölle	75 000	—		
2	Strafgelder und Gebühren	1 000	—		
	Summe			76 000	—
	Ausgaben.				
	I. Dauernde Ausgaben.				
	a) Persönliche Ausgaben.				
1	Remuneration des Zollverwalters .	7 500	—		
2	Zur Remuneration von schwarzen				
	Zollwächtern	4 000	—		
	Seite	11 500	—		

		<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
	Übertrag	11 500	—		—
3	Zur Remunerierung von Dolmetschern	2 000	—		
4	Zur Remunerierung einer Truppe von Polizeisoldaten (Hauffahs)	20 000	—		
5	Zur Unterhaltung einer als Arbeits= leute, Bootsleute, Wächter, Hänge= mattenträger usw. fungierenden Krus= negertruppe	5 000	—		
				38 500	—
	b) Sächliche Ausgaben.				
6	Für Büreaubedürfnisse, Porto usw.	4 000	—		
7	Für Dienststreifen	5 000	—		
8	Für Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke, sowie des Inventars .	8 000	—		
9	Für Mieten	5 000	—		
10	Zur Uniformierung und Ausrüstung der Polizeisoldaten	4 000	—		
11	Zu unvorhergesehenen Ausgaben . .	8 500	—		
				34 500	
	c) Besondere Verwaltungsausgaben.				
12	Zuschuß zur Besoldung eines Arztes			3 000	—
	Summe I: Dauernde Ausgaben			76 000	—
	III. Einmalige Ausgaben.				
	Für bauliche Einrichtungen, zur Her= stellung von Wegen, Trockenlegung von Sümpfen und Flußbetten, sowie für Vorarbeiten zur Anlegung einer Landungsstelle und die ersten Ein= richtungen für Unterrichtszwecke . .			18 000	—
	Summe aller Ausgaben			94 000	—
	Summe der Einnahmen			76 000	—
	Erforderlicher Zuschuß			18 000	—

Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

Einnahmen.		M	8	M	8
Ausgaben.					
Sächliche Ausgaben.					
1	Für Büreaubedürfnisse, Porto usw. .	4 000	—		
2	Für Dienststreifen	10 000	—		
3	Für Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke sowie des Inventars .	5 000	—		
4	Zu unvorhergesehenen Ausgaben . .	3 000	—		
Summe				22 000	—
Erforderlicher Zuschuß				22 000	—

VI. Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1889/90.

Kapitel	Titel	Einnahme	Es sind			
			ausgeworfen		vereinbahmt	
			M	8	M	8
		Etat für das Auswärtige Amt.				
7	5	Beitrag der Saluitgesellschaft für die Befoldung des Kommissars und des Sekretärs im Schutzgebiet der Marshallinseln	25 500	—	25 500	—
		Summe	25 500	—	25 500	—
		(Siehe die Erläuterungen bei Kapitel 5 Titel 111 der fortbauenden Ausgaben.)				

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	℔	M	℔
5		Fortdauernde Ausgaben.				
		Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete.				
		Besoldungen der Beamten in den Schutzgebieten.				
	108	Kamerun: Gouverneur 30 000 M, Kanzler 12 000 M, zwei Sekretäre mit je 7 500 M, Amtsdieners 3 600 M . . . 60 600 M Davon kommt in Abzug die Hälfte der Besoldung eines gleichzeitig als Vorsteher der Postanstalt in Kamerun fungierenden Gouvernementssekretärs im Betrage von 3 750 „ bleiben	56 850	—	56 850	—
		(Sämtliche Beamte haben freie Wohnung.)				
109		Togo: Kommissar 18 000 M, Sekretär 7 500 M, Amtsdieners 3 600 M	29 100	—	29 100	—
		(Sämtliche Beamte haben freie Wohnung.)				
110		Südwestafrikanisches Schutzgebiet: Kommissar 18 000 M, Sekretär 7 500 M, Amtsdieners 3 600 M	29 100	—	25 420	05
		(Sämtliche Beamte haben freie Wohnung.)				
Seite			115 050	—	111 370	05

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	8	M	8
		Übertrag	115 050	—	111 370	05
111		Schutzgebiet der Marschall- inseln: Kommissar 18 000 M, Sekretär 7 500 M	25 500	—	25 500	—
		(Beide Beamte haben freie Wohnung.) Mithin gegen das Etatsoll weniger 3 679,95 M (Vgl. Nr. 1 der Erläuterungen f. 1889/90.)				
		Einmalige Ausgaben.				
		Ordentlicher Etat.				
2	2	Beihilfe zur Förderung der auf Erschließung Zentralafrikas und anderer Ländergebiete gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen .	150 000	—		
		Verausgabt sind 1889/90:				
		I. Im Kamerungebiet:				
		a) Hauptmann Kundsche				
		Forschungsstation 58 313,48 M				
		b) Dr. Zintgraffs-				
		sche Forschungs-				
		expedition . . . 45 858,09 "				
		c) Praktischer Arzt				
		Dr. Zahl . . . 3 758,33 "				
		Summe I 107 929,90 M				
		II. Im Togogebiet:				
		a) Dr. Wolffsche Forschungs-				
		expedition . . . 14 544,85 M				
		b) Leutnant Herold				
		(Errichtung einer				
		Seite 14 544,85 M	290 550	—	136 870	05

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	8	M	8
		Übertrag 14544,85 M	290550	—	136870	05
		Station an der Westgrenze und zu wissenschaftlichen Erforschungen) . 2712,75 M				
		c) Hauptmann von Francois'sche Forschungs- expedition . . 8590,77 "				
		d) Stabsarzt Wicke 3000,00 "				
		Summe II 28848,37 M				
		III. Im südwestafrikanischen Schutzgebiet:				
		Hauptmann von Francois . . . 30339,51 M				
		IV. Allgemeine Ausgaben.				
		a) Subventionierung der Zeitschrift für afrikanische Sprachen 500,00 M				
		b) Für Redaktion und Herstellung der „Mitteilungen von Forschungs- reisenden und Gelehrten aus Schutzgebieten“ nebst Anferti- gung von Karten usw. . . . 5740,58 "				
		Summe IV 6240,58 M				
		Seite	290550	—	136870	05

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	8	M	8
		Übertrag	290 550	—	136 870	05
		Summe IV 6 240,58 M				
		Hierzu " III 30 339,51 "				
		" " II 28 848,37 "				
		" " I 107 929,90 "				
		Zusammen			173 358	36
		In Rest verblieben 81 181,09 M (Vgl. Nr. 2 der Erläuterungen f. 1889/90.)				
2	3	Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im südwestafrikanischen Schutzgebiet	102 000	—	79 673	76
		Vorausgabt sind 1889/90 . . .				
		In Rest verblieben 22 326,24 M (Vgl. Nr. 3 der Erläuterungen f. 1889/90.)				
2	7	Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika	3150 000	—	3150 000	—
		(Vgl. Nr. 4 der Erläuterungen f. 1889/90.)				
		Außeretatsmäßig:				
		a) Ausgaben für das Reichskommissariat in Ostafrika . .			390 167	33
		b) Neubau des Konsulatsgebäudes in Apia			46 609	50
52		Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Instandhaltung der Schiffe und Fahrzeuge.				
5		Kosten der Unterhaltung und des				
Seite			3542 550	—	3976 679	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	g	M	g
		Übertrag	3542550	—	3976679	—
		Betriebes des Rüstendampfers und der Dampfbarfasse für den Gouverneur in dem Gebiete von Kamerun. . . . 40000,00 M				
		Davon ab aus den Beständen des Vorjahres 40000,00 "				
		bleibt				
		Verausgabt sind im Etatsjahre			44551	21
		In Rest verblieben sind aus früheren Jahren . . 2795,76 M				
		Durch den Etat für 1888/89 ist der Bedarf auf . . 50000,— M				
		veranschlagt, während nach den Ergebnissen der bisherigen Erfahrungen . . . 40000,— "				
		genügen. Hieraus ergibt sich eine Mindestforderung von 10000,— M				
		Für 1889/90 wird eine Forderung überhaupt nicht gestellt, weil der Bedarf aus den Beständen des Vorjahres gedeckt werden kann.				
		Summe	3542550	—	4021230	21

Erläuterungen.

1. Zu Kapitel 5 Titel 111.

In dem Entwurf zum Ergänzungsetat für 1888/89 (Drucksachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, II. Session 1887/88, Nr. 86) ist für den Kaiserlichen Kommissar auf den Marshallinseln ein Dienst-einkommen von jährlich 15 000 M. und für den Sekretär ein solches von jährlich 4800 M. neben der beiden Beamten zustehenden freien Wohnung vorgesehen.

Diese Besoldungen haben sich als unzulänglich erwiesen; bei den ungewöhnlich hohen Preisen für alle Lebensbedürfnisse des Europäers auf den Marshallinseln erscheint für den Kommissar ein Einkommen von jährlich 18 000 M., für den Sekretär ein solches von 7500 M. erforderlich. Die Sätze entsprechen denjenigen, welche die Kaiserlichen Kommissare und Sekretäre in den westafrikanischen Schutzgebieten beziehen.

Die Saluitgesellschaft, welche vertragsmäßig die Kosten der Verwaltung des Schutzgebietes trägt, hat sich bereit erklärt, dem Reiche auch diese höheren Besoldungssätze zu erstatten. Der im Kapitel 7 Titel 5 der Einnahme des Etats vorgesehene Beitrag der Gesellschaft für die Besoldung beider Beamten wird sich demnach von 19 800 M. auf 25 500 M. erhöhen.

An diese Bereitwilligkeit hat die Gesellschaft indessen die Voraussetzung geknüpft, vom 1. April 1889 ab von der Zahlung der Entschädigung entbunden zu werden, welche sie gegenwärtig für den dem Reiche durch Pensionen und Reliktenbezüge entstehenden höheren Aufwand mit 40 % des durchschnittlichen pensionsberechtigenden Einkommens der beiden Beamten oder jährlich 3600 M. zu entrichten hat. Dieser Antrag erscheint im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß die Gesellschaft auch bei Wegfall des letzteren Beitrages durch die dringend gebotene Aufbesserung der Beamtenbesoldungen um 5700 M. immer noch um 2040 M. höher als bisher belastet wird.

2. Zu Kapitel 2 Titel 2.

In Afrika befinden sich zurzeit drei in ihrer Ausdehnung auf mehrere Jahre berechnete deutsche Expeditionen in Tätigkeit, welchen die wissenschaftliche Erforschung der Hinterländer des Kamerungebietes und des Togogebietes zur Aufgabe gestellt ist.

Zur Durchführung dieser Expeditionen und Unterhaltung der mit denselben verbundenen Stationen bedarf es der Fortgewährung des Fonds von 150 000 M.

3. Zu Kapitel 2 Titel 3.

Nach der dem Etat beigefügten Denkschrift regelt sich die finanzielle Verwaltung der drei westafrikanischen Schutzgebiete nach dem bei Gelegenheit der Feststellung der früheren Reichshaushalts-Etats angenommenen Grundsätze, wonach die lokalen Ausgaben aus den in den Schutzgebieten aufkommenden Einnahmen zu bestreiten sind und nur insoweit, als die letzteren zur Deckung der bezeichneten Ausgaben nicht ausreichen, ein Reichszuschuß eintritt.

Für das Etatsjahr 1889/90 werden das Kamerungebiet und das Togogebiet eines solchen Zuschusses nicht bedürfen, da die hier beigefügten Lokaletats dieser Schutzgebiete in Einnahme und Ausgabe — mit 190 500 Mark bzw. 80 000 Mark — balancieren.

In die gedachten Lokaletats sind, nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 3. August 1888, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, die Möglichkeit einer etatsmäßigen Anstellung mit Pensionsberechtigung für Lokalbeamte geschaffen ist, zugleich kurze Notizen über die pensionsberechtigenden Gehaltsätze der in Rede stehenden Beamten aufgenommen.

Dagegen bleibt das südafrikanische Schutzgebiet, für welches bei der Unfertigkeit der dortigen Verhältnisse bisher Verordnungen wegen

Einführung von Zöllen oder anderen Einnahmequellen nicht zur Ausführung gelangen konnten, für das nächste Etatsjahr noch auf die Subvention des Reiches angewiesen. Nach der anliegenden speziellen Aufstellung beläuft sich der Zuschußbedarf für das Schutzgebiet auf 102 000 Mark.

Es ergibt sich demnach außer den bei den früheren Zuschußforderungen veranschlagten sächlichen Ausgaben von 22 000 Mark ein Mehrbedarf von 80 000 Mark.

Bezüglich des Verwendungszweckes dieser Summe ist folgendes zu bemerken.

Als Amtssitz für den Kaiserlichen Kommissar im südwestafrikanischen Schutzgebiete ist seinerzeit Otjimbingue im Hererolande gewählt worden, weil dieser nördliche Teil des Schutzgebiets wirtschaftlich die größere Bedeutung hat. Der Kommissar konnte jedoch von Otjimbingue aus auf die Gestaltung der Verhältnisse in dem südlichen Teile des Schutzgebietes, dem Namaqualande, infolge der großen Entfernungen bisher keinen genügenden Einfluß ausüben. Eine Handhabung der Gerichtsbarkeit und Polizei, soweit sie Sache des Kommissars ist, war unmöglich. Die friedlichen und deutschfreundlichen Häuptlinge des Namaqualandes konnten in ihren Bemühungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht unterstützt werden. Unter diesen Umständen ist die baldige Stationierung eines vom Reichskommissar ressortierenden Beamten im Namaqualande Bedürfnis.

Des weiteren muß in beiden Teilen des Schutzgebietes auf eine Vermehrung der Polizeimacht Bedacht genommen werden. Die deutschfreundlichen eingeborenen Streitkräfte werden mit Hilfe geeigneter, dem deutschen Unteroffizierstande zu entnehmender Instruktoren zweckmäßig zu organisieren sowie mit Waffen und Munition zu versehen sein.

Alle diese und sonstige zur Stärkung der Exekutive in beiden Teilen des Schutzgebiets erforderlichen Maßregeln werden nach dem gemachten Anschlage einen Kostenaufwand von im ganzen 80 000 Mark beanspruchen.

Zusatzetat für Kamerun für 1889/90.

		ℳ	⊘	ℳ	⊘
Einnahme.					
1.	Einfuhrzölle	150 000	—		
2.	Lizenzabgaben	24 000	—		
3.	Tonnengebühren	11 500	—		
4.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	5 000	—		
	Summe der Einnahme			190 500	—
Ausgabe.					
I. Fortdauernde Ausgaben.					
Besoldungen.					
1.	Besoldung des Zoll- und Kassen- verwalters	9 000	—		
2.	Besoldung eines Gehilfen für den- selben	7 500	—		
3.	Besoldung eines Lehrers	5 000	—		
4.	Besoldung des Bezirksverweisers in Viktoria	12 000	—		
5.	Besoldung des Amtsdieners daselbst	3 600	—		
	Summe 1 bis 5			37 100	—
Zu 1. bis 5.					
Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt:					
für den Bezirksverweiser in Viktoria 3000 ℳ bis 5400 ℳ, im Durch- schnitt 4200 ℳ,					
für den Zoll- und Kassenverwalter, für dessen Gehilfen und für den Lehrer 2100 ℳ bis 4200 ℳ, im Durch- schnitt 3150 ℳ,					
für den Amtsdieners in Viktoria 1500 ℳ					
Seite				37 100	—

	Übertrag	M	℔	M	℔
	Andere persönliche Ausgaben.			37 100	—
	a) für Weiße.				
6.	Zuschuß zur Besoldung eines Arztes	3 000	—		
7.	Funktionszulage für einen mit gleichzeitiger Wahrnehmung der Geschäfte eines Bauinspektors beauftragten Gouvernementssekretär	2 500	—		
8.	Remuneration des Gärtners	3 000	—		
9.	Lokalzulage für die Mannschaft der auf dem Marineetat stehenden beiden Gouvernementsfahrzeuge (Küsten = dampfer „Nachtigal“ und Barkasse)	15 000	—		
10.	Remuneration für den Steuermann des Flußdampfers	5 000	—		
	Summe Titel 6 bis 10			28 500	—
	b) für Schwarze.				
11.	Remuneration des Dolmetschers in Kamerun	1 200	—		
12.	Remuneration des Dolmetschers in Viktoria	600	—		
13.	Transportkosten und Löhnung für eine Polizeitruppe	7 000	—		
14.	Transportkosten für 6 Handwerker	5 000	—		
15.	Transportkosten für Arbeiter, Boot = leute usw. in Kamerun	20 000	—		
16.	Transportkosten und Löhnung für Arbeiter, Boot = leute usw. in Viktoria	3 000	—		
17.	Transportkosten für die Besatzung des Flußdampfers (2 Maschinisten und 3 Heizer)	4 400	—		
	Seite	41 200	—	65 600	—

		<i>ℳ</i>	<i>§</i>	<i>ℳ</i>	<i>§</i>
	Übertrag	41 200	—	65 600	—
18.	Remuneration eines Aufsehers auf der Zollstation an der Nordgrenze des Schutzgebiets	3 000	—		
19.	Transportkosten und Löhnung für die Mannschaft desselben	3 000	—		
20.	Löhnung eines Gehilfen bzw. Dolmetschers für den Arzt	600	—		
	Summe Titel 11 bis 20			47 800	—
	Sächliche und vermischte Ausgaben.				
21.	Zu Büreaubedürfnissen aller Art, Porto usw.	2 000	—		
22.	Zu Dienstreisen der Beamten . .	6 000	—		
23.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke sowie des Inventars . .	13 000	—		
24.	Zu vermischten Ausgaben und zwar: zur Verpflegung von Strafgefangenen, zu Geschenken und Belohnungen an Eingeborene, zur Beschaffung von Pulver für Mittagschuß, zur Ergänzung der Apotheke, zur Bestreitung von Denunziationsgebühren bei der Zollverwaltung	4 000	—		
25.	Zur Uniformierung und Ausrüstung der Polizeitruppe und des Zollaufsehers auf der Station an der Nordgrenze	3 600	—		
26.	Zur Ablösung der Kumiabgabe . .	11 000	—		
27.	Zur Unterhaltung der Betonung des Kamerunflusses	2 500	—		
	Seite	42 100	—	113 400	—

		M	8	M	8
	Übertrag	42 100		113 400	—
28.	Zur Instandhaltung des Fluß- dampfers und Beschaffung des Be- triebsmaterials für denselben . . .	8 000	—		
29.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben . .	5 000	—		
	Summe Titel 21 bis 29			55 100	—
	Summe der fortdauernden Aus- gaben			168 500	—
	II. Einmalige Ausgaben.				
	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten, insbesondere zur Errichtung einer Zollstation im Norden des Schutz- gebiets			22 000	—
	Summe der Ausgabe			190 500	—
	Summe der Einnahme			190 500	—
	Erforderlicher Zuschuß				.

Volaletat für Togo für 1889/90.

		M	8	M	8
	Einnahme.				
1.	Einfuhrzölle	79 000	—		
2.	Strafgelder und Gebühren . . .	1 000	—		
	Summe der Einnahme			80 000	—
	Ausgabe.				
	I. Fortdauernde Ausgaben.				
	Besoldungen.				
1.	Besoldung des Zollverwalters . .	7 500	—		
2.	Besoldung des Zollassistenten in Lome	3 600	—		
	Zu 1 und 2. Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt be- trägt für den Zollverwalter 2100 M				
	Seite	11 100	—		

	<i>M</i>	§	<i>M</i>	§
Übertrag	11 100	—	.	.
bis 4200 <i>M</i> , im Durchschnitt				
3150 <i>M</i> , für den Zollassistenten				
1500 <i>M</i> .				
Summe 1 und 2			11 100	—
Anderer persönliche Ausgaben.				
a) für Weiße.				
3. Zuschuß zur Besoldung eines Arztes	3 000	—		
b) für Schwarze.				
4. Zur Remunerierung eines Kanzlei-				
gehilfen	720	—		
5. Zur Remunerierung von Zollwächtern	4 000	—		
6. Zur Remunerierung von Dolmetschern				
und eines Gärtners	2 000	—		
7. Zur Remunerierung einer Truppe (etwa				
50 Mann) Polizeisoldaten (Hausjag)	20 000	—		
8. Zur Unterhaltung einer aus Arunegern				
und Eingeborenen bestehenden Ar-				
beitertruppe	6 000	—		
Summe 3 bis 8			35 720	—
Sächliche und vermischte Aus-				
gaben.				
9. Zu Bureaubedürfnissen, Porto usw. .	4 000	—		
10. Zu Dienststreifen	6 000	—		
11. Zur Unterhaltung der Gebäude und				
Grundstücke sowie des Inventars . .	6 000	—		
12. Zu Mieten	2 000	—		
13. Zur Uniformierung und Ausrüstung				
der Polizeisoldaten	2 000	—		
14. Zu unvorhergesehenen Ausgaben . .	2 180	—		
Summe 9 bis 14			22 180	—
Summe der fortdauernden Aus-				
gaben			69 000	—

	M	8	M	8
Übertrag			69 000	—
II. Einmalige Ausgaben.				
Zu baulichen Einrichtungen, zur Herstellung von Wegen, Überbrückung der Lagune und Anlage eines Versuchsgartens			11 000	—
Summe der Ausgabe			80 000	—
Summe der Einnahme			80 000	—
Erforderlicher Zuschuß			.	.

Volaletat für das südwestafrikanische Schutzgebiet für 1889/90.

	M	8	M	8
Einnahme.				
—				
Ausgabe.				
Sächliche Ausgaben:				
1. Für Büreaubedürfnisse, Porto usw. .	4 000	—		
2. Für Dienstreisen	10 000	—		
3. Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke sowie des Inventars . .	5 000	—		
4. Pauschquantum zur Remunerierung der im südlichen Teile des Schutzgebiets zu stationierenden Beamten, zur Stärkung der Exekutive im nördlichen und südlichen Teile des Schutzgebiets, speziell zur Vermehrung der Polizeimacht, Verabfolgung von Waffen und Munition an deutschfreundliche Häuptlinge u. dgl. . .	80 000	—		
5. Zu unvorhergesehenen Ausgaben . .	3 000	—		
Summe			102 000	—
Erforderlicher Zuschuß			102 000	—

4. Kapitel 2 Titel 7.

Durch das Gesetz vom 2. Februar 1889 (RGBl. S. 3) ist für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze der deutschen Interessen in Ostafrika eine Summe bis in Höhe von zwei Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden. Dem mit Ausführung dieser Maßregeln betrauten Reichskommissar, Major Wissmann, ist es, nachdem er eine aus schwarzen Mannschaften bestehende, von deutschen Offizieren und Unteroffizieren geführte Schutztruppe angeworben hatte, gelungen, mit dieser Mannschaft unter Mitwirkung der Kaiserlichen Kriegeschiffe den Aufruhr der arabischen Sklavenhändler gegen die deutsche Verwaltung in den festländischen Besitzungen des Sultans von Sansibar erfolgreich zu bekämpfen und die Küste zwischen Daressalam und Tanga von den Aufständischen zu säubern.

Um auch das Hinterland in diesem Teile des Schutzgebietes völlig zu pazifizieren, die Karawanenstraßen freizulegen und den Sklavenhandel daselbst zu unterdrücken, hat der Reichskommissar einen Zug in das Innere bis Mpwapwa unternommen, von welchem er am 2. November zurückgekehrt ist.

Nach Erfüllung dieser Aufgaben wird derselbe in der Lage sein, auch im südlichen Teile des Schutzgebietes mit den zur Wiederherstellung geordneter Zustände erforderlichen Maßregeln zu beginnen.

Von den zwei Millionen Mark waren für die Vorbereitung der Expedition im Etatsjahre 1888/89 noch 800 000 Mk.¹⁾ zur Verwendung gelangt, welche als außeretatmäßige Ausgabe verrechnet worden sind. Der Rest von 1 200 000 Mk. ist als Bedarf für das laufende Rechnungsjahr in dem ersten Nachtrage zum Etat für das Auswärtige Amt für das Etatsjahr 1889/90 unter Kapitel 2 Titel 7 ausgebracht (RGBl. S. 39 ff.). Die Erwartung, daß diese 1 200 000 Mk. für das laufende Jahr ausreichen würden, hat sich indessen nicht erfüllt, indem die fragliche Summe zur Deckung der laufenden Ausgaben nur bis Anfang August 1889 ausgereicht hat.

Die vorzeitige Erschöpfung der bewilligten Mittel erklärt sich aus

¹⁾ Vgl. diesbezüglich die außeretatmäßige Ausgabe unter Kapitel 2 Titel 6 des Etats für das Auswärtige Amt für 1888/89.

verschiedenen Ursachen. Zunächst stellten sich die Lohnansprüche der Schwarzen durchschnittlich um $2\frac{1}{4}$ mal so hoch, als Major Wissmann bei Aufstellung seines ersten Anschlages angenommen hatte. Sodann erheischten die Verhältnisse die Anwerbung von 800 statt der in Aussicht genommenen 600 Schwarzen und verteuerten sich die Transportkosten derselben durch den Umstand, daß ohne Mitnahme von Weibern und Kindern sich eine Anwerbung der Schwarzen überhaupt als unausführbar erwies. Dazu treten ferner die über den Anschlag hinausgehenden Kosten der Ausrüstung der Schiffe des Reichskommissars für die Tropen, die infolge des Fehlens einer deutschen Dampferlinie nach Sansibar eingetretene Notwendigkeit der Charterung noch weiterer Transportschiffe, endlich das Steigen der Kohlenpreise und die durch die Blockade hervorgerufene Verteuerung aller Lebensmittel und Proviantgegenstände.

Im Hinblick auf die wider Erwarten schnelle Erschöpfung des Zweimillionenfonds ist der Reichskommissar veranlaßt worden, bei der Bemessung der Kosten für die acht Monate von Anfang August 1889 bis Ende März 1890 möglichst sorgfältig zu verfahren. Außer den bisherigen Erfahrungen kam für die Bemessung dieser Kosten in Betracht, daß sich inzwischen die Notwendigkeit ergeben hat, die Truppe um noch weitere 300 Schwarze zu vermehren und daß infolge der stattgehabten Kämpfe zahlreiche Nachschübe von Offizieren, Mannschaften und Kriegsmaterialien aller Art erforderlich geworden sind.

Nach einem auf Grund der Aufstellungen des Reichskommissars entworfenen, im Auswärtigen Amt sorgfältig geprüften detaillierten Anschläge werden sich die Kosten für die Zeit von Anfang August 1889 bis Ende März 1890 — einschließlich eines in Gemäßheit der bisherigen Erfahrungen höher als bisher bemessenen Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben und für eventuelle Heimschaffungskosten usw. — noch auf rund 1 950 000 Mk. stellen. Eine Erhöhung des in dem ersten Nachtragsetat unter Kapitel 2 Titel 7 ausgebrachten Pauschquantums um diesen Betrag wird im Wege der gegenwärtigen Nachtragsforderung für das Etatsjahr 1889/90 hiermit erbeten.

In der nachgeforderten Summe sind die während der Monate August und September 1889 nach Erschöpfung der früher bewilligten

Mittel bereits verausgabten Kostenbeträge, die sich nach den der Legationskasse vorliegenden Rechnungen auf annähernd 400 000 Mk belaufen, sowie die bis zur eventuellen Bewilligung des vorliegenden Nachtragsetats noch weiter zu leistenden Ausgaben, deren Höhe sich zur Zeit nicht genauer beziffern läßt, mit einbegriffen. Diese Beträge würden hiernach auf die ausgebrachten 1 950 000 Mk.¹⁾ in Anrechnung kommen.

VII. Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1890/91.

Kapitel	Titel	Einnahme	Es sind			
			ausgeworfen		vereinnahmt	
			M	℔	M	℔
		Etat für das Auswärtige Amt. Einnahme.				
7	5	Beitrag der Saluitgesellschaft für die Besoldung des Kommissars und des Sekretärs im Schutzgebiet der Marshallinseln	25 500	—	25 500	—
	6	Beitrag der Neuguinea-Kompagnie für die Besoldung des Kommissars, des Kanzlers und Sekretärs . .	52 500	—	49 145	83
		Summe	78 000	—	74 645	83
		Mithin gegen das Etatsjoll weniger . . . 3354,17 M (Wegen Titel 6 vergleiche die Erläuterung zu Kapitel 5 Titel 115 der fortlaufenden Ausgaben.)				

¹⁾ Es sind also bewilligt 1 200 000 Mk.
und 1 950 000 "

zusammen 3 150 000 Mk.,

welche in Ausgabe nachgewiesen sind.

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	8	M	8
5		Fortdauernde Ausgaben.				
		Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete.				
		Besoldungen der Beamten in den Schutzgebieten.				
	111	Kamerun: Gouverneur 30 000 M, Kanzler 12 000 M, zwei Sekretäre mit je 7 500 M, Amtsdieners 3 600 M . . . 60 600 M Davon kommt in Abzug die Hälfte der Besoldung eines gleichzeitig als Vorsteher der Postanstalt in Kamerun fungierenden Gouvernements-Sekretärs im Betrage von 7 500 M . . . 3 750 M				
		bleiben	56 850	—	55 997	92
		(Sämtliche Beamte haben freie Wohnung.)				
	112	Togo: Kommissar 18 000 M, Sekretär 7 500 M, Amtsdieners 3 600 M	29 100	—	29 100	—
		(Sämtliche Beamte haben freie Wohnung.)				
	113	Südwestafrikanisches Schutzgebiet: Kommissar 18 000 M, Sekretär 7 500 M, Amtsdieners 3 600 M	29 100	—	23 404	44
		(Sämtliche Beamte haben freie Wohnung.)				
Seite			115 050	—	108 502	36

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	8	M	8
		Übertrag	115 050	—	108 502	36
	114	Schutzgebiet der Marschall- inseln: Kommissar 18 000 M, Sekretär 7 500 M (Beide Beamte haben freie Wohnung.)	25 500	—	25 500	—
	115	Schutzgebiet der Neuguinea- Kompagnie: Kommissar 30 000 M, Kanzler 15 000 M, Sekretär 7 500 M (Sämtliche Beamte haben freie Wohnung.) Mithin gegen das Etatsfoll weniger 9901,81 M (Vgl. Nr. 1 der Erläuterungen f. 1890/91.) Einmalige Ausgaben. Ordentlicher Etat.	52 500	—	49 145	83
2	2	Beihilfe zur Förderung der auf Erschließung Zentralafrikas und anderer Ländergebiete gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen . . Vorausgabt sind 1890/91 . In Rest verblieben 8068,57 M In Afrika befinden sich zur Zeit drei in ihrer Ausdehnung auf mehrere Jahre berechnete deutsche Expeditionen in Tätigkeit, welchen die wissenschaftliche Erforschung der ausgedehnten Hinterländer des Kamerungebietes und des Togo- gebietes zur Aufgabe gestellt ist. Zur Durchführung dieser	150 000	—	223 112	52
Seite			343 050	—	406 260	71

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	8	M	8
		Übertrag	343 050	—	406 260	71
		Expeditionen und Unterhaltung der damit verbundenen Stationen bedarf es der Fortgewährung des Fonds von 150 000 M.				
2	3	Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im südwestafrikanischen Schutzgebiete . . .	268 800	—		
		Vorausgabt sind 1890/91			290 573	80
		In Rest verblieben 562,44 M.				
		(Vgl. Nr. 2 der Erläuterungen f. 1890/91.)				
2	4	Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze der deutschen Interessen in Ostafrika	4500 000	—	4500 000	—
		(Vgl. Nr. 3 der Erläuterungen f. 1890/91.)				
		Außeretatsmäßig.				
		Weitere Ausgaben für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels in Ostafrika			450 558	04
		Etat für das Reichsamt des Innern.				
7a		Allgemeiner Fonds.				
		Zur Unterhaltung deutscher Dampferverbindungen.				
12a		Zur Einrichtung und Unterhaltung regelmäßiger deutscher Postdampferverbindungen mit Ostafrika . .	350 000	—		
		Vorausgabt sind 1890/91 . .			328 697	18

Seite 5461 850 — 5976 089 73

23*

Kapitel	Titel	Ausgabe	Es sind			
			bewilligt		ausgegeben	
			M	8	M	8
52	5	Übertrag Mithin gegen das Etatsjoll weniger 21 302,81 M (Vgl. Nr. 4 der Erläuterungen f. 1890/91.) Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.	5461850	—	5976089	73
		Kosten der Unterhaltung und des Betriebes des Küstendampfers und der Dampfbarkasse für den Gou- verneur in dem Gebiete von Kamerun Dieser Fonds ist übertragbar. Verausgabt sind 1889/90 . In Rest verblieben 2243,35 M Nach dem Ergebnis der bis- herigen Erfahrungen — vgl. Etat für 1890/91 Seite 49 Kapitel 52 zu Titel 5 — sind 40 000 M erforderlich. Da für 1889/90 infolge An- rechnung von Beständen des Vor- jahres eine Forderung überhaupt nicht gestellt worden ist, so ergibt sich eine Mehrforderung in Höhe des angegebenen Bedarfs.	40000	—	40552	41
Summe			5501850	—	6016642	14

Erläuterungen.

1. Zu Kapitel 5 Titel 115.

Die Direktion der Neuguinea-Kompagnie hat den Wunsch ausgesprochen, daß die mit der Landeshoheit verbundene Verwaltung ihres Schutzgebietes einschließlich der Rechtspflege durch Kaiserliche Beamte übernommen werde, wogegen sie sich bereit erklärt hat, die Kosten der Verwaltung dem Reich zu erstatten. Es empfiehlt sich, diesem Antrage zu entsprechen, da eine lediglich durch Beamte der Gesellschaft geleitete Verwaltung und Rechtspflege nicht desjenigen Ansehens und Vertrauens wie eine Verwaltung und Rechtspflege durch das Reich genießen kann; dazu kommt, daß die Gesellschaft durch die Ausübung der Landeshoheit in der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben beeinträchtigt wird. Nachdem die Neuguinea-Kompagnie durch eine Änderung des § 1 Ziffer 1 ihres Statuts in den Stand gesetzt ist, die ihr durch den Kaiserlichen Schutzbrief übertragenen Rechte der Landeshoheit gänzlich oder zeitweilig Beamten des Reichs zu überlassen, ist mit derselben eine Verständigung auf der obigen Grundlage zustande gekommen, danach ist für die Ausübung der Landeshoheit ein Kaiserlicher Kommissar in Aussicht genommen, welchem ein Kanzler und ein Sekretär beigegeben werden sollen. Für dieselben ist neben der von der Gesellschaft zu gewährenden freien und möblierten Wohnung ein jährliches Dienst-einkommen von 30000 Mark für den Kommissar, 15000 Mark für den Kanzler und 7500 Mark für den Sekretär ausgeworfen. Hinsichtlich des pensionsberechtigenden Gehalts sind die Beamten denjenigen gleicher Kategorie in den westafrikanischen Schutzgebieten gleichgestellt. Infolgedessen sind die Besoldungen für die drei Beamten mit dem Gesamtbetrage von 52500 Mark in das Ordinarium des Stats aufgenommen und ein gleicher Betrag als Beitrag der Gesellschaft bei den Einnahmen unter Kapitel 7 Titel 6 ausgeworfen worden.

Im übrigen erfolgt die lokale Verwaltung für Rechnung der Neuguinea-Kompagnie auf Grund eines zwischen dem Auswärtigen Amte und der Gesellschaft jährlich zu vereinbarenden Stats in der Weise, daß die Ausgaben der örtlichen Verwaltung aus den Einnahmen gedeckt werden und etwa erforderliche Ausfälle bzw. Überschreitungen

von der Gesellschaft zu tragen sind, Ersparnisse und Überschüsse ihr dagegen zugute kommen.

Mit Rücksicht darauf, daß im § 11 des mit der gedachten Gesellschaft getroffenen Abkommens als spätester Termin der Übernahme der 1. Oktober 1889 bezeichnet ist, hat die Neuguinea-Kompagnie den Wunsch ausgesprochen, daß die tatsächliche Übernahme der Verwaltung durch Reichsbeamte gegen Erstattung der Kosten seitens der Gesellschaft zum 1. Oktober 1889 provisorisch ins Werk gesetzt werde.

Diesem Antrage ist im Hinblick darauf, daß die Übernahme der Verwaltung durch das Reich im Interesse des Schutzgebietes liegt und die wirtschaftlichen Bestrebungen zu fördern geeignet ist, vorbehaltlich der späteren verfassungsmäßigen Genehmigung der bezüglichen Etatspositionen entsprochen worden.

Die aus Anlaß eines Wechsels im Personalbestande der Reichsbeamten im Schutzgebiete der Neuguinea-Kompagnie entstehenden Vertretungs- und Reise- bzw. Umzugskosten — einschließlich der durch die zunächst nur kommissarische Entsendung dieser Beamten erwachsenden Kosten — werden, entsprechend dem im Dispositiv zu Kapitel 5 Titel 108 bis 111 des Etats für 1889/90 hinsichtlich der Reichsbeamten in den Schutzgebieten ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz, auf die betreffenden Reichsfonds zu übernehmen sein.

2. Zu Kapitel 2 Titel 3.

Nach der dem Etat beigelegten Denkschrift ist die finanzielle Lage der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, für welche auf das laufende Etatsjahr ein Reichszuschuß nicht beansprucht war, eine solche, daß auch im Etatsjahre 1890/91 die in den Schutzgebieten aufkommenden Einnahmen zur Deckung der lokalen Ausgaben ausreichen werden.

Die hier beigelegten, auf Grund der Vorschläge des Gouverneurs bzw. des Kommissars aufgestellten Entwürfe der Lokaletats schließen ohne Zuhilfenahme eines Reichszuschusses für Kamerun mit 201 000 Mark, für Togo mit 93 500 Mark in Einnahme und Ausgabe ab.

Mit bezug auf die unter Nr. 12, 13, 16 und 21 der fortwährenden Ausgaben des Lokaletats für Kamerun aufgeführten Beiträge zur Remunerierung von Beamten usw. im südlichen Teile des Schutz-

gebiets (Batanga) wird bemerkt, daß sich das Bedürfnis herausgestellt hat, in diesem Gebietsteile, wo der Handel seit der Expedition des Hauptmanns Kund einigen Aufschwung nimmt, ein Bezirksamt, gleich dem im Norden des Schutzgebiets (Viktoria) bereits bestehenden, zu errichten. Es erscheint zweckmäßig, die Stellen der Beamten bei diesem neuen Bezirksamt mit der aus dem Afrikafonds (Beihilfe zur Förderung der auf Erschließung Zentralafrikas und anderer Ländergebiete gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen) unterhaltenen Forschungsstation im südlichen Teile des Schutzgebiets organisch zu verbinden, so daß die Beteiligten ihre Remunerationen je zur Hälfte aus dem Lokaletat und aus dem Afrikafonds zu beziehen haben werden.

Für das südwestafrikanische Schutzgebiet ist ein Reichszuschuß auch im nächsten Etatsjahre erforderlich. Derselbe beläuft sich nach der anliegenden Aufstellung auf 268800 Mark. Von der auf 270000 Mark veranschlagten Gesamtausgabe für das Schutzgebiet entfallen 22000 Mark wie bisher auf laufende sächliche Ausgaben beim Kommissariat, 208000 Mark auf die Vermehrung bzw. Unterhaltung der Polizeitruppe und 40000 Mark auf die Kosten der Bergbehörde.

Eine Vermehrung der Polizeimacht hat sich zur Wahrung der Autorität der Beamten und zum Schutze derselben bei Ausführung der von ihnen erlassenen Anordnungen als unentbehrlich erwiesen. Es wird beabsichtigt, die bisher aus 21 Mann nebst zwei Offizieren bestehende berittene deutsche Truppe auf etwa 50 Mann zu erhöhen und derselben ein Kontingent Eingeborener beizugeben. Insbesondere soll die Truppe auch zur Überwachung der Einfuhr von Waffen und Munition dienen.

Die Bergbehörde wurde bisher von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika bestellt und besoldet. Infolge vielfacher hiergegen erhobener Bedenken hat die Kaiserliche Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 15. August 1889 (R.G.Bl. S. 179) die Einsetzung einer von Reichs wegen zu bestellenden Bergbehörde vorgesehen.

Da bisher an etwa 60 Stellen des Schutzgebietes Gold gefunden ist und da aus diesem Anlaß sowohl deutsche wie fremde Gesellschaften zur bergmännischen Untersuchung und Ausbeutung des Schutzgebietes sich gebildet haben, so ist ein Fortbestehen der Bergbehörde notwendig.

Zusatzetat für das Kamerungebiet auf das Etatsjahr 1890/91.

Ausgabe.		M	℔	M	℔
I. Fortdauernde Ausgaben.					
Besoldungen.					
1.	Besoldung des Zoll- und Rassenverwalters	9 000	—		
2.	Besoldung eines Gehilfen für denselben	7 500	—		
3.	Besoldung eines Lehrers	5 000	—		
4.	Besoldung des Bezirksamtmanns in Viktoria	12 000	—		
5.	Besoldung des Amtsdieners daselbst	3 600	—		
	Summe Titel 1 bis 5			37 100	—
Zu 1 bis 5. Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt: für den Bezirksamtman in Viktoria 3000 M bis 5400 M, im Durchschnitt 4200 M, für den Zoll- und Rassenverwalter, für dessen Gehilfen und für den Lehrer 2100 M bis 4200 M, im Durchschnitt 3150 M, für den Amtsdieners in Viktoria 1500 M.					
Andere persönliche Ausgaben.					
a) für Weiße.					
6.	Zuschuß zur Besoldung eines Arztes	3 000	—		
7.	Funktionszulage für einen mit gleichzeitiger Wahrnehmung der Geschäfte eines Bauinspektors beauftragten Gouvernementssekretär	2 500	—		
	Seite	5 500	—	37 100	—

		M	§	M	§
	Übertrag	5500	—	37100	—
8.	Lokalzulage für die Mannschaft der auf dem Marineetat stehenden beiden Gouvernementsfahrzeuge (Küsten- dampfer „Nachtigal“ und Barkasse)	15000	—		
9.	Remuneration für den Führer (Steuer- mann) des Flußdampfers	5000	—		
10.	Remuneration für den leitenden Ma- schinisten des Flußdampfers	5000	—		
11.	Remuneration für einen Aufseher auf der Zollstation an der Nordgrenze des Schutzgebiets	5000	—		
12.	Beitrag zur Remuneration des Be- zirksamtmanns im südlichen Teile des Schutzgebiets	6000	—		
13.	Beitrag zur Remuneration des Amts- dieners daselbst	1800	—		
	Summe Titel 6 bis 13			43300	—
	b) für Schwarze.				
14.	Remuneration des Dolmetschers in Kamerun	1200	—		
15.	Remuneration des Dolmetschers in Viktoria	600	—		
16.	Beitrag zur Remuneration des Dol- metschers beim Bezirksamt im süd- lichen Teile des Schutzgebiets . .	300	—		
17.	Transportkosten und Löhnung für eine Polizeitruppe	7000	—		
18.	Transportkosten und Löhnung für 6 Handwerker in Kamerun	5000	—		
19.	Transportkosten und Löhnung für Arbeiter, Bootsleute usw. in Kamerun	20000	—		
	Seite	34100	—	80400	—

		ℳ	⊘	ℳ	⊘
	Übertrag	34 100	—	80 400	—
20.	Transportkosten und Löhnung für Arbeiter, Bootsleute usw. in Viktoria	3 000	—		
21.	Beitrag zu den Transportkosten und der Löhnung für Arbeiter, Bootsleute usw. beim Bezirksamt im südlichen Teile des Schutzgebiets . .	1 500	—		
22.	Transportkosten und Löhnung für die schwarze Besatzung des Flußdampfers	4 400	—		
23.	Transportkosten und Löhnung für die Mannschaft des Zollauffsehers an der Nordgrenze des Schutzgebiets . .	3 000	—		
24.	Löhnung eines Gehilfen bzw. Dolmetschers für den Arzt	600	—		
	Summe Titel 14 bis 24			46 600	—
	Sächliche und vermischte Ausgaben.				
25.	Zu Bureaubedürfnissen aller Art, Porto usw.	2 000	—		
26.	Zu Dienststreifen der Beamten . .	6 000	—		
27.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke sowie des Inventars . .	13 000	—		
28.	Zu vermischten Ausgaben, und zwar: zur Verpflegung von Strafgefangenen, zu Geschenken und Belohnungen an Eingeborene, zur Beschaffung von Pulver für den Mittagschuß, zur Ergänzung der Apotheke, zur Be- streitung von Denunziationsgebühren bei der Zollverwaltung	4 000	—		
29.	Zur Ablösung der Kumiabgabe . .	11 000	—		
	Seite	36 000	—	127 000	—

		M	8	M	8
	Übertrag	36 000	—	127 000	—
30.	Zur Unterhaltung der Betonung des Kamerunflusses	2 500	—		
31.	Zur Instandhaltung des Fluß- dampfers und Beschaffung des Be- triebsmaterials für denselben . . .	8 000	—		
32.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben . .	5 000	—		
	Summe Titel 25 bis 32			51 500	—
	Summe der fortdauernden Ausgaben			178 500	—
	II. Einmalige Ausgaben.				
	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten			22 500	—
	Summe der Ausgabe			201 000	—
	Einnahme.				
1.	Einfuhrzölle	156 000	—		
2.	Lizenzabgaben	24 000	—		
3.	Tonnengebühren	12 000	—		
4.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	9 000	—		
	Summe der Einnahme			201 000	—
	Summe der Ausgabe			201 000	—
	Erforderlicher Zuschuß			—	—

Totalat für das Logogebiet auf das Etatsjahr 1890/91.

		M	8	M	8
	Ausgabe.				
	I. Fortdauernde Ausgaben.				
	Besoldungen.				
1.	Besoldung des Zollverwalters . .	7 500	—		
2.	Besoldung des Zollassistenten . .	3 600	—		
	Summe Titel 1 bis 2			11 100	—
	Zu 1 und 2. Das persönliche pen- sionsberechtigende Gehalt beträgt				
	Seite	—	—	11 100	—

		<i>ℳ</i>	§	<i>ℳ</i>	§
	Übertrag	—	—	11 100	—
	für den Zollverwalter 2100 <i>ℳ</i> bis 4200 <i>ℳ</i> , im Durchschnitt 3150 <i>ℳ</i> , für den Zollassistenten 1500 <i>ℳ</i> . Andere persönliche Ausgaben.				
	a) für Weiße.				
3.	Zuschuß zur Besoldung eines Arztes	3 000	—		
	b) für Schwarze.				
4.	Zur Remunerierung eines Kanzlei- gehilfen	720	—		
5.	Zur Remunerierung von Zollwächtern	3 500	—		
6.	Zur Remunerierung von Dolmetschern	800	—		
7.	Zur Remunerierung eines Gärtners	720	—		
8.	Zur Remunerierung einer Truppe von Polizeisoldaten	20 000	—		
9.	Zur Remunerierung einer Arbeiter- truppe	6 000	—		
	Summe Titel 3 bis 9			34 740	—
	Sächliche und vermischte Aus- gaben.				
10.	Zu Bureaubedürfnissen, Porto usw.	4 000	—		
11.	Zu Dienststreifen	3 000	—		
12.	Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke sowie des Inventars . .	13 000	—		
13.	Zur Uniformierung und Ausrüstung der Polizeisoldaten	2 500	—		
14.	Lebenslängliche Rente an drei HAUPT- linge (je 360 <i>ℳ</i>)	1 080	—		
15.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben . .	9 080	—		
	Summe Titel 10 bis 15			32 660	—
	Summe der fortdauernden Aus- gaben			78 500	—

	M	8	M	8
Übertrag	—	—	78500	—
II. Einmalige Ausgaben.				
Restkaufgeld für das Zollhaus in Klein-Popo und zu öffentlichen Arbeiten			15 000	—
Summe der Ausgabe			93500	—
Einnahme.				
1. Einfuhrzölle	90 000	—		
2. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	3 500	—		
Summe der Einnahme			93500	—
Summe der Ausgabe			93500	—
Erforderlicher Zuschuß			—	—

**Volalelat für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf das
Etatjahr 1890/91.**

	M	8	M	8
Ausgabe.				
I. Laufende sächliche Ausgaben beim Kommissariat.				
1. Zu Bureaubedürfnissen, Porto usw.	4 000	—		
2. Zu Dienstreisen	10 000	—		
3. Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke sowie des Inventars . .	5 000	—		
4. Zu unvorhergesehenen Ausgaben . .	3 000	—		
Summe Titel 1 bis 4			22 000	—
II. Polizeitruppe.				
a) Unterhaltung der bestehenden Truppe von 2 Offizieren und 21 Mann.				
5. Remuneration für den Hauptmann .	9 000	—		
6. Remuneration für den Leutnant . .	6 000	—		
Seite	15 000	—	22 000	—

		<i>M</i>	§	<i>M</i>	§
	Übertrag	15 000	—	22 000	—
7.	Zur Ergänzung der Ausrüstung für die beiden Offiziere	400	—		
8.	Zur Unterhaltung der Mannschaft und Ergänzung der Ausrüstung, für den Mann 2100 <i>M</i>	44 100	—		
9.	Remunerationszulage für 8 Unteroffiziere à 200 <i>M</i>	1 600	—		
	Summe Titel 5 bis 9			61 100	—
	b) Vermehrung der Truppe um 30 Mann.				
10.	Zur Ausrüstung und Unterhaltung der Mannschaft, für den Mann 3000 <i>M</i>	90 000	—		
11.	Remunerationszulage für 5 Unteroffiziere à 200 <i>M</i>	1 000	—		
12.	Reise der Mannschaft nach dem Schutzgebiete à 1000 <i>M</i>	30 000	—		
	Summe Titel 10 bis 12			121 000	—
	c) Eingeborenentontingent.				
13.	Zur Unterhaltung von 40 Eingeborenen, für den Mann und Tag 1,50 <i>M</i>			21 900	—
14.	d) Unvorhergesehene Ausgaben . .			4 000	—
	Summe II			208 000	—
	III. Bergbehörde.				
15.	Zur Remunerierung der Beamten und zu sächlichen Ausgaben			40 000	—
	Wiederholung.				
I.	Laufende sächliche Ausgaben beim Kommissariat			22 000	—
II.	Polizeitruppe			208 000	—
III.	Bergbehörde			40 000	—
	Summe der Ausgabe			270 000	—
	Einnahme.				
	Gebühren und Abgaben vom Bergbau			1 200	—
	Erforderlicher Zuschuß			268 800	—

3. Zu Kapitel 2 Titel 4.

Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze der deutschen Interessen in Ostafrika sind für das Etatsjahr 1890/91 bisher Mittel vom Bundesrate und Reichstage nicht bewilligt worden, da die Vorschläge des Reichskommissars Major Wissmann zur Zeit, als der Reichstag versammelt war, noch nicht vollständig eingegangen waren und daher die Einbringung einer Vorlage behufs Deckung der entstehenden Kosten nicht möglich erschien. Nachdem das fehlende Zahlenmaterial inzwischen ergänzt ist, wurde zur Prüfung der eingereichten Vorschläge und Geldforderungen der mit der hiesigen Stellvertretung des Reichskommissars betraute Major Liebert vom Großen Generalstabe nach Ostafrika entsandt.

Auf Grund der nunmehr vorliegenden ausführlichen Berichte in Verbindung mit den bisherigen Erfahrungen ist der Bedarf des Reichskommissars für die ihm in Ostafrika obliegenden militärischen und politischen Aufgaben im Etatsjahr 1890/91 auf 4500 000 Mark zu veranschlagen, deren Bewilligung im Wege des Nachtragsetats erbeten wird.

Bei Bemessung dieser Forderung kam in Betracht, daß, wenn auch der Aufstand im nördlichen Teile der deutschen Interessensphäre in Ostafrika als beendet anzusehen ist, sich doch die Notwendigkeit ergeben hat, in diesem Gebiete und namentlich an der Küste zur weiteren Durchführung der gegen den Sklavenhandel ergriffenen Maßregeln, zur Sicherung der Karawanenstraßen und zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe im allgemeinen eine Anzahl von militärischen Stationen zu unterhalten. Außerdem liegt dem Reichskommissar die fernere Aufgabe ob, auch den Aufstand im südlichen Teile der deutschen Interessensphäre, gegen welchen bisher noch keinerlei Maßregeln ergriffen waren, niederzuwerfen und dort zur Bekämpfung des Sklavenhandels und der denselben begünstigenden Elemente die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Um diese Aufgaben vorzubereiten und durchzuführen, hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Zahl der schwarzen Mannschaften der Schutztruppe von 1100 auf rund 1700 Mann zu erhöhen, wodurch zugleich

eine entsprechende Vermehrung des Personals an deutschen Offizieren und Unteroffizieren bedingt wird.

Nach den detaillierten Anschlägen des Reichskommissars und des Majors Liebert sind an laufenden Ausgaben für das Etatsjahr 1890/91 3088580 *M*

erforderlich, wovon entfallen auf:

Unterhaltung des europäischen Personals 750000 *M*

Unterhaltung der farbigen Truppe 1358580 *M*

laufende Reise- und Ausrüstungskosten,

Abfindungsgelder aus Anlaß eines Wechsels

im Personalbestande der Truppe 85000 *M*

Kosten für den Schiffsbetrieb (4 Dampfer

und 1 Barkasse), einschließlich der Be-

soldungen der Besatzung 385000 *M*

verschiedene sonstige sächliche Ausgaben 510000 *M*

Zu diesen laufenden Ausgaben von in Summa 3088580 *M* treten an einmaligen Ausgaben für den Ankauf einer Dampfbarkasse und von Brandungsbooten, zur Charterung von Transportschiffen, für Ergänzung des Kriegsmaterials, Haus- und Kasernen-einrichtungen usw. für die Stationen, Ausrüstungs- und Reise-gelder 845000 *M*.

Endlich hat sich das Bedürfnis ergeben, zu unvorhergesehenen Ausgaben einen Reservefonds von 566420 *M* auszuwerfen.

Die im laufenden Rechnungsjahre bis zur verfassungsmäßigen Bereitstellung der 4500000 *M* erwachsenden, einstweilen außeretatsmäßig zu verrechnenden Ausgaben würden auf diesen Kredit in Anrechnung kommen.

Bemerkt wird schließlich, daß die durch Gesetz vom 27. März 1889 — R.G.Bl. S. 39 — und die durch das Gesetz vom 1. Februar 1890 — R.G.Bl. S. 21 — für das Etatsjahr 1889/90 bereit gestellten Kredite von 1200000 *M* beziehungsweise 1950000 *M* nicht nur erschöpft sind, sondern daß voraussichtlich bis zum Finalabschlusse der Legationskasse pro 1889/90 eine Überschreitung von 365000 *M* bis 400000 *M* sich ergeben wird. Diese Überschreitung, welche ihre hauptsächlichste Erklärung in der bereits während der Monate Februar und

März 1890 eingeleiteten Vermehrung der Zahl der Mannschaften für die militärischen Operationen im Süden der deutschen Interessensphäre findet, wird außeretatsmäßig nachgewiesen und mittels der Haushaltsüberficht pro 1889/90 der nachträglichen Genehmigung der gesetzgebenden Körper unterbreitet werden.

4. Zu Kapitel 7a Titel 12a.

Durch das Gesetz vom 1. Februar 1890 (R.G.Bl. S. 19) ist zur Einrichtung und Unterhaltung einer regelmäßigen Postdampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Ostafrika auf die Dauer bis zu zehn Jahren durch geeignete Unternehmer eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich 900 000 *M* aus Reichsmitteln bewilligt worden.

Nach dem mit dem Unternehmer geschlossenen Verträge sollen die regelmäßigen vierwöchentlichen Fahrten spätestens im März 1891 in vollem Umfange aufgenommen werden. Vorher sollen jedoch, und zwar im Juli 1890 beginnend, drei oder vier vorläufige Fahrten, wenigstens auf der Hauptlinie, in Zwischenräumen von höchstens je acht Wochen nach Maßgabe der Bestimmung in Ziffer 6 der Anlage zu § 2 des Gesetzes stattfinden. Die Vergütung für die vorläufigen Fahrten wird auf Grund der zurückgelegten Entfernung nach dem Verhältnis der Jahresbeihilfe von 900 000 *M* nach Beendigung jeder Fahrt gezahlt.

Hiernach muß die Möglichkeit vorgeesehen werden, daß im Etatsjahr 1890/91 die Vergütung für fünf Fahrten zu zahlen ist. Es ist daher der Betrag von rund 350 000 *M* in Ansatz gebracht worden.

**Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgaben¹⁾
in den deutschen Schutzgebieten zur Zeit Bismarcks nach den
Reichshaushaltsetats während der Etatsjahre 1. April 1884/85
bis 1890/91.**

Nr.	Einnahme	Es sind				Mithin				Z.
		ausgeworfen		vereinnahmt		mehr		weniger		
		M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	
I	Reichshaushaltsetat 1884/85	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II	" 1885/86	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III	" 1886/87	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV	" 1887/88	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V	" 1888/89	23 460	—	23 460	—	—	—	—	—	—
VI	" 1889/90	25 500	—	25 500	—	—	—	—	—	—
VII	" 1890/91	78 000	—	74 645	83	—	—	3354	17	VI
Gesamtsumme		126 960	—	123 605	83	—	—	3354	17	VI

Nr.	Ausgabe	Es sind				Mithin				b
		bewilligt		ausgegeben		mehr		weniger		
		M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	
I	Reichshaushaltsetat 1884/85	180 000	—	202 082	69	22 082	69	—	—	—
II	" 1885/86	289 330	—	264 788	68	—	—	24 541	32	28
III	" 1886/87	512 000	—	361 047	87	—	—	150 952	13	31
IV	" 1887/88	415 800	—	376 168	23	—	—	39 631	77	37
V	" 1888/89	349 600	—	1 207 307	79	857 707	79	—	—	—
VI	" 1889/90	3 542 550	—	4 021 230	21	478 680	21	—	—	—
VII	" 1890/91	5 501 850	—	6 016 642	14	514 792	14	—	—	—
Gesamtsumme		10 791 130	—	12 449 267	61	1 873 262	83	215 125	22	32
1658137 M 61℔										

¹⁾ Es handelt sich bei dieser Gesamtübersicht lediglich um die nach der vor-
aufgehenden Anlage etats- und rechnungsmäßig nachgewiesenen
Summen (vgl. darüber auch S. 191). Wegen der sonstigen Reichs-
aufwendungen siehe die Ausführungen S. 193—196.



Anlage II.

Generalakte der Berliner Kongokonferenz.

Generalakte der Berliner Kongokonferenz.

Vom 26. Februar 1885.

(N. G. Bl. S. 215.)

Im Namen des Allmächtigen Gottes,

S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen, S. M. der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, S. M. der König der Belgier, S. M. der König von Dänemark, S. M. der König von Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Präsident der Französischen Republik, S. M. die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, S. M. der König von Italien, S. M. der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg usw., S. M. der König von Portugal und Algarvien usw. usw., S. M. der Kaiser aller Rußen, S. M. der König von Schweden und Norwegen usw. und S. M. der Kaiser der Ottomanen,

in der Absicht, die für die Entwicklung des Handels und der Zivilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigsten Bedingungen im Geiste gegenseitigen guten Einvernehmens zu regeln und allen Völkern die Vorteile der freien Schifffahrt auf den beiden hauptsächlichsten, in den Atlantischen Ozean mündenden afrikanischen Strömen zu sichern; andererseits von dem Wunsche geleitet, Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, welche in Zukunft durch neue Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten entstehen könnten, und zugleich auf Mittel zur Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften bedacht, haben infolge der von der Kaiserlich Deutschen

Regierung im Einverständnis mit der Regierung der Französischen Republik an Sie ergangenen Einladung beschloßen, zu diesem Zweck eine Konferenz in Berlin zu versammeln und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: (folgen die Namen), welche, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, nach einander beraten und angenommen haben:

1. eine Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern, nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen;

2. eine Erklärung, betreffend den Sklavenhandel und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen;

3. eine Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete;

4. eine Kongo-Schiffahrtsakte, welche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, auf diesen Strom, seine Nebenflüsse und auf die denselben gleichgestellten Gewässer, die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte des Wiener Kongresses enthaltenen allgemeinen Grundsätze ausdehnt, welche zum Zweck haben, zwischen den Signatarmächten jener Akte die freie Schifffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchschneidenden schiffbaren Wasserläufen zu regeln, und welche seitdem vertragsmäßig auf Flüsse Europas und Amerikas, und namentlich auf die Donau, mit den durch die Verträge von Paris 1856, von Berlin 1878 und London 1871 und 1883 vorgesehenen Veränderungen angewendet worden sind;

5. eine Niger-Schiffahrtsakte, welche gleichfalls, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, auf diesen Strom und seine Nebenflüsse, die in den Artikeln 108 bis 116 der Schlußakte des Wiener Kongresses enthaltenen Grundsätze ausdehnt;

6. eine Erklärung, welche in die internationalen Beziehungen einheitliche Regeln für zukünftige Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes einführt;

und, von der Ansicht ausgehend, daß diese verschiedenen Dokumente nützlicherweise in einer einzigen Urkunde miteinander zu verbinden seien, dieselben zu einer, aus folgenden Artikeln bestehenden Generalakte vereinigt haben.

Kapitel I.

Erklärung, betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern nebst einigen damit zusammenhängenden Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Handel aller Nationen soll volle Freiheit genießen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari¹⁾, des Ogowé, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide der Zuflüsse des Tanganyikasees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambese und des Loge im Süden. Es umfaßt demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschließlich des Tanganyikasees und seiner östlichen Zuflüsse.

2. In dem Seegebiete, welches sich von dem Atlantischen Ozean von dem unter 2° 30' südlicher Breite gelegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Loge erstreckt. Die nördliche Grenze folgt dem unter 2° 30' belegenen Breitengrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indes das Becken des Ogowé, auf welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes keine Anwendung finden, zu berühren. Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zu der Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zum Indischen Ozean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassasees und

¹⁾ Niari = Kwilu Niadi.

den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.

Man ist ausdrücklich darüber einig, daß bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses örtliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zur Zeit irgend einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der letztere seine Zustimmung erteilt. Die Mächte beschließen, ihre guten Dienste bei den an der afrikanischen Küste des Indischen Ozeans bestehenden Regierungen einzulegen, um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

Artikel 2.

Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesamten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zweck angelegt werden, um die Wasserstraßen oder Seen innerhalb der im Artikel 1 beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluß- und Rahnschiffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Artikel 3.

Waren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind. Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe wie der Waren, ist untersagt.

Artikel 4.

Die in diese Gebiete eingeführten Waren bleiben von Eingangszoll und Durchgangszöllen befreit. Die Mächte behalten sich vor, nach

Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Artikel 5.

Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgendeiner Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen. Die Fremden sollen daselbst in bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Übertragung beweglichen und unbeweglichen Eigentums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen genießen.

Artikel 6.

Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, wie hinsichtlich der religiösen Freiheit.

Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zwecke geschaffen und organisiert sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vorteile der Zivilisation verständlich und wert zu machen. Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes. Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung und Hinderung unterliegen.

Artikel 7.

Regelung des Postwesens.

Die am 1. Juni 1878 zu Paris revidierte Übereinkunft, betreffend den Weltpostverein, soll auf das konventionelle Kongobecken Anwendung finden. Die Mächte, welche daselbst Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausüben oder ausüben werden, verpflichten sich, sobald die Umstände es gestatten, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen zu treffen.

Artikel 8.

Aufsichtsrecht der Internationalen Schifffahrtskommission des Kongo.

In allen denjenigen Teilen des in der gegenwärtigen Erklärung ins Auge gefaßten Gebietes, wo von keiner Macht Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten, ist es Aufgabe der gemäß Artikel 17 eingesetzten Internationalen Schifffahrtskommission des Kongo, über die Anwendung der in dieser Erklärung aufgestellten und gebilligten Grundsätze zu wachen. In allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, können die interessierten Regierungen dahin übereinkommen, die guten Dienste der Internationalen Kommission in Anspruch zu nehmen, indem sie dieselbe mit Prüfung der Umstände beauftragen, welche zu jenen Schwierigkeiten Anlaß gegeben haben.

Kapitel II.

Erklärung, betreffend den Sklavenhandel.

Artikel 9.

Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatärmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande und zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben oder ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt, noch als Durch-

gangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.

Kapitel III.

Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobeden einbegriffenen Gebiete.

Artikel 10.

Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwicklung der Zivilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Artikel 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Teile, welche die gegenwärtigen Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Teile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschließlich der territorialen Gewässer, zu achten, solange die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protektorsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Artikel 11.

Falls eine Macht, welche die Souveränitäts- oder Protektorsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelsystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Teile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständnis dieser Macht und des anderen oder der anderen der kriegführenden Teile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nichtkriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Teile würden von dem

Zeitpunkt an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisierten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Artikel 12.

Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittlung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen. Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

Kapitel IV.

Kongoschiffahrtsakte.

Artikel 13.

Die Schiffahrt auf dem Kongo, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waren, wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften. Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meer nach den inneren Häfen des Kongo und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Rahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses. Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Kongo keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiff-

fahrtsvergünstigung weder an irgendwelche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden. Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandteil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Artikel 14.

Die Schifffahrt auf dem Kongo soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, die nicht ausdrücklich in der gegenwärtigen Akte vereinbart ist. Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags-, oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein. In der ganzen Ausdehnung des Kongo sind die den Strom passierenden Schiffe und Waren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit. Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Tatsache der Schifffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schifffahrt selbst geleistete Dienste tragen, nämlich:

1. Hafengebühren für die tatsächliche Benutzung gewisser örtlicher Einrichtungen, wie Kais, Lagerhäuser usw. Der Tarif für diese Gebühren soll nach den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der bezüglichen örtlichen Einrichtungen berechnet und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Schiffe und auf ihre Ladung angewendet werden.

2. Lotsengebühren auf denjenigen Flußstrecken, wo die Einrichtung von Stationen geprüfter Lotsen notwendig erscheint. Der Tarif für diese Abgaben soll fest und dem geleisteten Dienste angemessen sein.

3. Gebühren zur Bestreitung der technischen und Verwaltungsausgaben, die im allgemeinen Interesse der Schifffahrt gemacht worden sind, einschließlich der Gebühren für Leuchttürme, Leuchtfeuer und Baken. Die Gebühren der letzteren Art sollen nach dem Tonnengehalte der Schiffe, wie sich derselbe aus den Schiffspapieren ergibt, nach Maßgabe der für die untere Donau eingeführten Vorschriften berechnet werden.

Die Tarife, nach denen die in den vorhergehenden drei Absätzen aufgezählten Gebühren und Abgaben erhoben werden, dürfen keinerlei

differentielle Behandlung enthalten und sind in jedem Hafenplatze amtlich zu veröffentlichen. Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren zu prüfen, ob eine Revision der oben erwähnten Tarife auf Grund gemeinschaftlichen Einverständnisses angezeigt erscheint.

Artikel 15.

Die Nebenflüsse des Kongo sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen, wie der Strom selbst, unterworfen sein. Die gleichen Gesetze gelten auch für die größeren und kleineren Flüsse, sowie für die Seen und Kanäle in den durch Artikel 1 Absatz 2 und 3 näher bezeichneten Gebieten. Doch sollen sich die Befugnisse der Internationalen Gesellschaft des Kongo auf die gedachten größeren und kleineren Flüsse, Seen und Kanäle nur dann erstrecken, wenn die Staaten, unter deren Souveränität jene Gewässer stehen, ihre Zustimmung erteilen. Auch bleibt, wohl verstanden, für die im Artikel 1 Absatz 3 erwähnten Gebiete die Zustimmung der souveränen Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, vorbehalten.

Artikel 16.

Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zwecke erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Kongo, seiner Nebenflüsse und den andern durch Artikel 15 letzteren gleichgestellten Wasserläufen abzuhelpfen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein. Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind. Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Artikel 17.

Eine Internationale Kommission wird eingesetzt, um die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffsahrtsakte zu sichern.

Die Signatärmächte dieser Akte, sowie die Mächte, welche später derselben beitreten, können sich jederzeit in der gedachten Kommission, jede durch einen Abgesandten, vertreten lassen. Kein Abgesandter kann über mehr als eine Stimme verfügen, selbst dann nicht, wenn er mehrere Regierungen vertritt. Der Abgesandte wird direkt von seiner Regierung besoldet. Die Gehälter und Bezüge der Agenten und Angestellten der Internationalen Kommission werden auf den Ertrag der gemäß Artikel 14 Absatz 2 und 3 zu erhebenden Abgaben berechnet. Die Höhe der fraglichen Gehälter und Bezüge, sowie die Anzahl, der Grad und die Amtsbefugnisse der einzelnen Agenten und Angestellten sind in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen, welcher jedes Jahr an die in der Internationalen Kommission vertretenen Regierungen zu erstatten ist.

Artikel 18.

Die Mitglieder der Internationalen Kommission, sowie die von ihr ernannten Agenten sind in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume, Büreaus und Archive der Kommission erstrecken.

Artikel 19.

Die Konstituierung der Internationalen Schifffahrtskommission des Kongo soll erfolgen, sobald fünf der Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte ihre Abgesandten ernannt haben. Bis zur Konstituierung der Kommission soll die Ernennung der Delegierten der Regierung des Deutschen Reichs angezeigt werden, welche ihrerseits die erforderlichen Schritte einleiten wird, um die Vereinigung der Kommission herbeizuführen. Die Kommission hat unverzüglich Bestimmungen über die Schifffahrt, die Flusspolizei, das Lotsen- und Quarantänewesen auszuarbeiten. Diese Bestimmungen, sowie die von der Kommission festzusetzenden Tarife sind vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung der in der Kommission vertretenen Mächte zu unterbreiten. Die interessierten Mächte haben binnen kürzester Frist ihre Ansicht zu äußern. Übertretungen dieser Bestimmungen werden da, wo die Internationale Kommission ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, von den Agenten derselben, anderwärts von dem

betreffenden Uferstaate geahndet. Im Falle eines Amtsmissbrauches oder einer Rechtsverletzung von Seiten eines Agenten oder Angestellten der Internationalen Kommission soll es dem Betreffenden, der sich in seiner Person oder seinen Rechten verletzt fühlt, freistehen, sich an den konsularischen Agenten seiner Nation zu wenden. Letzterer hat die Beschwerde zu prüfen und kann dieselbe, sofern er sie prima facie begründet findet, der Kommission vortragen. Auf seinen Antrieb hat die Kommission, vertreten durch mindestens drei ihrer Mitglieder, mit ihm gemeinschaftlich eine Untersuchung über das Verfahren ihres Agenten oder Angestellten herbeizuführen. Wenn der konsularische Agent die Entscheidung der Kommission für rechtlich anfechtbar hält, so hat er darüber an seine Regierung zu berichten, welche sich mit den in der Kommission vertretenen Mächten in Verbindung setzen und dieselben einladen kann, über die der Kommission zu erteilenden Weisungen eine Verständigung zu treffen.

Artikel 20.

Die nach Artikel 17 mit Überwachung der Ausführung der gegenwärtigen Schiffsahrtsakte betraute Internationale Kommission des Kongo zählt namentlich zu ihren Befugnissen:

1. Die Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Kongo entsprechend den Bedürfnissen des internationalen Handels zu sichern. Auf denjenigen Strecken des Stromes, wo keine Macht Souveränitätsrechte ausübt, hat die Internationale Kommission selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Schiffbarkeit des Flusses zu treffen. Auf den im Besitz einer souveränen Macht befindlichen Strecken hat sich die Internationale Kommission mit der Uferobrigkeit zu verständigen.

2. Die Festsetzung des Lotsentarifs sowie des allgemeinen Tarifs für die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 14 vorgesehenen Schiffsahrtsabgaben. Die im ersten Absatz des Artikels 14 erwähnten Tarife werden innerhalb der durch den gedachten Artikel bestimmten Grenzen von der territorialen Obrigkeit festgesetzt. Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfolgt durch die internationalen oder territorialen Obrigkeiten, für deren Rechnung sie eingeführt sind.

3. Die Verwaltung der nach obigem Absatz 2 erzielten Einkünfte.

4. Die Überwachung der in Gemäßheit des Artikels 24 geschaffenen Quarantäneanstalt.

5. Die Ernennung der zum allgemeinen Schiffahrtsdienst gehörigen Agenten, sowie ihrer eigenen Angestellten. Die Einsetzung von Unteraufssehern erfolgt für die im Besitz einer Macht befindlichen Stromstrecken durch die Territorialgewalt, für die übrigen Stromstrecken durch die Internationale Kommission. Der Uferstaat hat der Internationalen Kommission die Ernennung der von ihm eingesetzten Uferaufseher anzuzeigen und seinerseits für die Besoldung der letzteren Sorge zu tragen.

In der Ausübung ihrer oben bezeichneten und abgegrenzten Befugnisse ist die Internationale Kommission von der Territorialgewalt unabhängig.

Artikel 21.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Internationale Kommission, im Notfalle, die Kriegsschiffe der Mächte, welche diese Akte unterzeichnen, sowie derjenigen, die ihr künftig beitreten, zur Hilfe ziehen, unbeschadet der den Kommandanten dieser Schiffe von ihren betreffenden Regierungen etwa erteilten Instruktionen.

Artikel 22.

Die in den Kongo einlaufenden Kriegsschiffe der die gegenwärtigen Akte unterzeichnenden Mächte sind von Entrichtung der im Absatz 3 des Artikels 14 vorgesehenen Schiffahrtsabgaben befreit. Sie haben indes die eventuellen Lotsen-, sowie die Hasenabgaben zu leisten, sofern nicht ihre Intervention von der Internationalen Kommission oder deren Agenten nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels nachgesucht worden ist.

Artikel 23.

Zur Deckung der ihr obliegenden Ausgaben für technische und Verwaltungszwecke kann die durch Artikel 17 eingesetzte Internationale Kommission im eigenen Namen Anleihen schließen, zu deren Sicherstellung ausschließlich die der gedachten Kommission zugewiesenen Einkünfte dienen. Die auf den Abschluß einer Anleihe gerichteten Beschlüsse der Kommission müssen mit einer Majorität von zwei Drittel

der Stimmen gefaßt sein. Unter allen Umständen bleibt die Annahme ausgeschlossen, als ob von den in der Kommission vertretenen Regierungen irgend eine Garantie übernommen oder irgend eine Verbindlichkeit oder Bürgschaft bezüglich der fraglichen Anleihen eingegangen werde, es sei denn, daß sie besondere Abkommen zu diesem Zwecke getroffen hätten. Der Ertrag der im dritten Absatz des Artikels 14 aufgeführten Abgaben soll in erster Linie zur Bezahlung der Zinsen der gedachten Anleihen und zu ihrer Tilgung, nach Maßgabe der mit den Darleihern getroffenen Abkommen verwendet werden.

Artikel 24.

An den Mündungen des Kongo soll, sei es auf Initiative der Uferstaaten, sei es auf Dazwischentreten der Internationalen Kommission, eine Quarantäneanstalt geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, die Kontrolle über die ein- und auslaufenden Schiffe auszuüben. Es bleibt späterer Entscheidung der Mächte vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen eine gesundheitliche Kontrolle über die Schiffe auch im Gebiete der eigentlichen Stromschifffahrt auszuüben ist.

Artikel 25.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäß soll auf dem Kongo, seinen Verzweigungen, Nebenflüssen und Mündungen, sowie auf den, letzteren gegenüberliegenden Teilen des Küstenmeeres die Schifffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegsführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein. Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in den Artikeln 15 und 16 erwähnten Straßen, Eisenbahnen, Seen und Kanälen. Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegsführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskonterbande anzusehen sind. Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Rassen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellten Personen sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und demgemäß von den Kriegsführenden geschützt und geschützt werden.

Kapitel V. Nigerschiffahrtsakte.

Artikel 26.

Die Schiffahrt auf dem Niger, ohne Ausnahme irgend einer der Verzweigungen oder Ausläufe dieses Flusses, soll für die Kauffahrteischiffe aller Nationen, mögen sie mit Ladung oder Ballast fahren, vollkommen frei sein und bleiben, sowohl bezüglich der Beförderung von Waren wie von Reisenden. Sie hat sich zu richten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte und den in Ausführung derselben zu erlassenden Vorschriften. Bei Ausübung dieser Schiffahrt sollen die Angehörigen und Flaggen aller Nationen in jeder Hinsicht auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden, sowohl für die direkte Schiffahrt vom offenen Meere nach den inneren Häfen des Niger und umgekehrt, als für die große und kleine Küstenschiffahrt und für die Rahnschiffahrt auf dem ganzen Laufe des Flusses. Demgemäß soll auf dem ganzen Laufe und an den Mündungen des Niger keinerlei Unterschied zwischen den Angehörigen der Uferstaaten und der Nichtuferstaaten gemacht und keine ausschließliche Schiffahrtsvergünstigung weder an irgend welche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden. Diese Bestimmungen werden von den Signatärmächten, als künftig einen Bestandteil des internationalen öffentlichen Rechts bildend, anerkannt.

Artikel 27.

Die Schiffahrt auf dem Niger soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, welche sich einzig und allein auf die Tatsache der Schiffahrt gründet. Dieselbe soll keinerlei Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen sein. In der ganzen Ausdehnung des Niger sind die den Strom passierenden Schiffe und Waren, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Bestimmung, von jeder Art Durchgangszoll befreit. Es soll keinerlei See- oder Flußabgabe erhoben werden, welche sich einzig und allein auf die Tatsache der Schiffahrt gründet, noch auch irgend ein Zoll von Waren, die sich an Bord der Schiffe befinden. Vielmehr sollen nur

solche Gebühren oder Abgaben zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgelts für der Schifffahrt selbst geleistete Dienste tragen. Die Tarife für diese Gebühren und Abgaben sollen keinerlei differentielle Behandlung enthalten.

Artikel 28.

Die Nebenflüsse des Niger sollen in jeder Hinsicht denselben Gesetzen wie der Strom selbst unterworfen sein.

Artikel 29.

Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche zu dem besonderen Zwecke erbaut werden, um der Nichtschiffbarkeit oder den Mängeln der Wasserstraße auf gewissen Strecken des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse abzuhelpen, sollen in ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel als zu diesem Strome gehörig angesehen werden und gleichfalls dem Handel aller Nationen geöffnet sein. Ebenso wie auf dem Strome können auch auf diesen Straßen, Eisenbahnen und Kanälen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind. Bei Bestimmung der Höhe dieser Abgaben sollen die Fremden und die Angehörigen der betreffenden Gebiete auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden.

Artikel 30.

Großbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 mit bezug auf die Freiheit der Schifffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter britischer Souveränität oder britischem Protektorat befinden oder befinden werden. — Die Bestimmungen, welche es zur Sicherung und Kontrolle der Schifffahrt erlassen wird, werden so abgefaßt sein, daß der freie Verkehr der Handelsschiffe soviel wie möglich erleichtert wird. Es versteht sich, daß keine der so übernommenen Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden kann, als wenn infolge derselben Großbritannien verhindert wäre oder sein könnte, beliebige Bestimmungen für die Schiff-

fahrt zu treffen, welche nicht mit dem Geiste dieser Verpflichtungen in Widerspruch stehen. Großbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränität oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als wären es seine eignen Untertanen, vorausgesetzt jedoch, daß die betreffenden Kaufleute den auf Grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergehenden Bestimmungen nachkommen.

Artikel 31.

Frankreich übernimmt, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausläufe sich unter seiner Souveränität oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Verpflichtungen unter denselben Vorbehalten und in dem gleichen Wortlaut.

Artikel 32.

Jede der übrigen Signatärmächte verpflichtet sich in gleichem Sinne für den Fall, daß sie in Zukunft Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Teil des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse ausüben sollte.

Artikel 33.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffsahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäß soll auf dem Niger, seinen Verzweigungen und Nebenflüssen, seinen Mündungen und Ausflüssen, sowie auf den, den Mündungen und Ausflüssen dieses Stromes gegenüberliegenden Teilen des Küstenmeeres die Schifffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegsführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein. Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in dem Artikel 29 erwähnten Straßen, Eisenbahnen und Kanälen. Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegsführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskonterbande anzusehen sind.

Kapitel VI.

Erklärungen, betreffend die wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Festlandes als effektive betrachtet werden.

Artikel 34.

Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signatärmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselben in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.

Artikel 35.

Die Signatärmächte der gegenwärtigen Akte anerkennen die Verpflichtung, in den von ihnen an den Küsten des afrikanischen Kontinents besetzten Gebieten das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 36.

Die Signatärmächte der gegenwärtigen Generalakte behalten sich vor, in dieselbe nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen oder Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargetan werden sollte.

Artikel 37.

Die die gegenwärtige Generalakte nicht unterzeichnenden Mächte können ihren Bestimmungen durch einen besonderen Akt beitreten. Der Beitritt jeder Macht wird auf diplomatischem Wege zur Kenntnis

der Regierung des Deutschen Reichs und von dieser zur Kenntnis aller Staaten gebracht, welche diese Generalakte unterzeichnen oder derselben nachträglich beitreten. Er bringt zu vollem Recht die Annahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vorteilen mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalakte vereinbart worden sind.

Artikel 38.

Gegenwärtige Generalakte soll binnen kürzester und keinesfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifiziert¹⁾ werden. Sie tritt für jede Macht von dem Tage ab in Kraft, an welchem letztere die Ratifikation vollzogen hat. Inzwischen verpflichten sich die diese Generalakte unterzeichnenden Mächte, keinerlei Maßnahmen zu treffen, welche den Bestimmungen dieser Akte zuwiderlaufen würden. Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung des Deutschen Reichs zugehen lassen, durch deren Vermittelung allen anderen Signatärmächten der gegenwärtigen Generalakte davon Kenntnis gegeben werden wird. Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven der Regierung des Deutschen Reichs aufbewahrt. Wenn alle Ratifikationen beigebracht sind, so wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, die an der Berliner Konferenz teilgenommen haben, unterzeichnet, und wovon eine beglaubigte Abschrift allen diesen Mächten mitgeteilt wird.

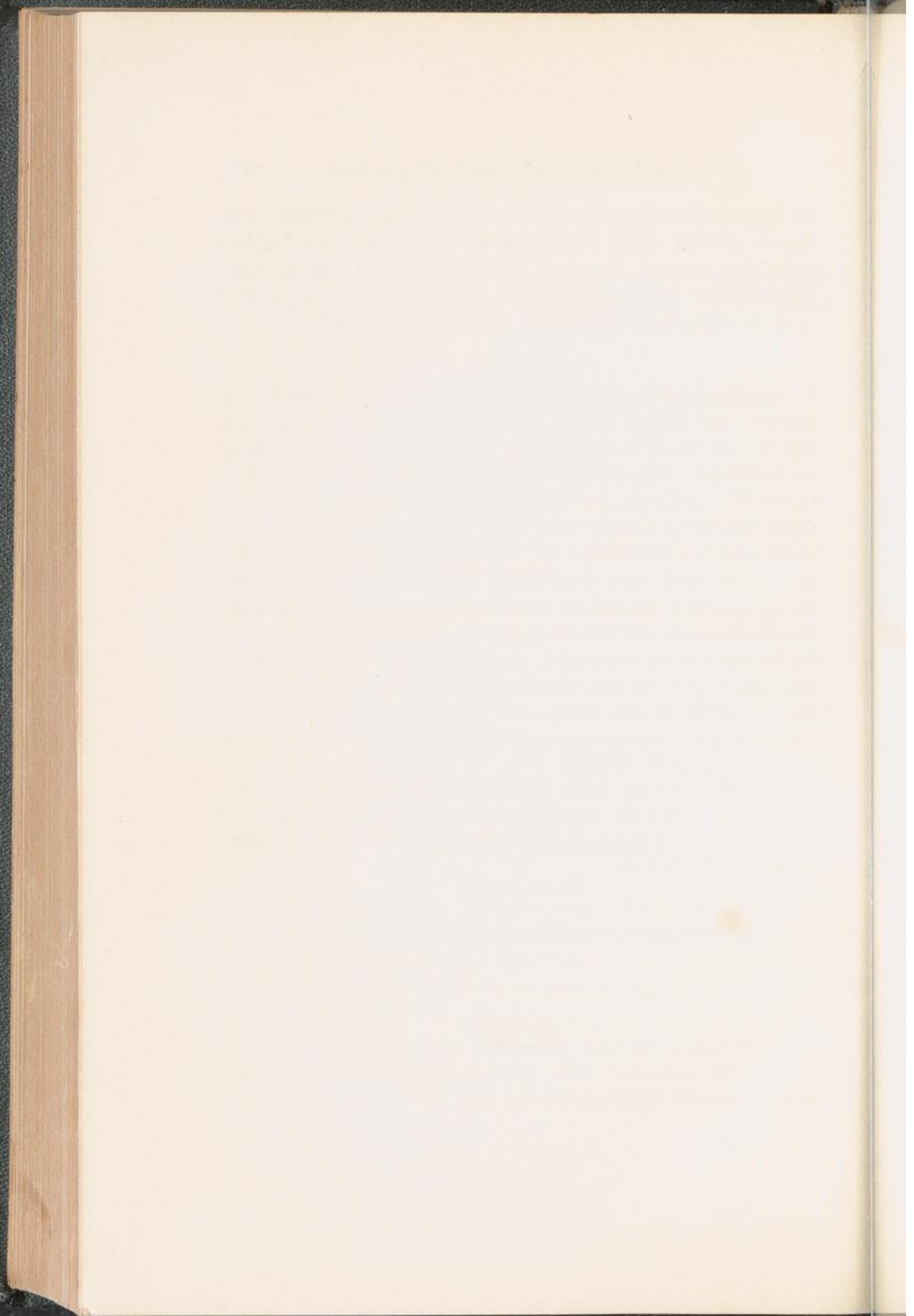
Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Generalakte unterzeichnet und ihre Siegel beigelegt.

Geschehen zu Berlin, am sechsundzwanzigsten Februar Eintausend-achthundertfünfundachtzig.

(Unterschriften.)

¹⁾ Die Vereinbarung ist diesseits am 8. April 1885 ratifiziert worden.





Anlage III.

Generalakte der Samoakonferenz in Berlin.

Generalakte der Samoakonferenz in Berlin.

Vom 14. Juni 1889.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien,

von dem Wunsche geleitet, für die Sicherheit des Lebens, Eigentums und Handels ihrer auf den Samoainseln ansässigen oder in Handelsbeziehungen mit denselben stehenden Bürger und Untertanen Sorge zu tragen, und zugleich in der Absicht, alle Anlässe zu Meinungsverschiedenheiten zwischen ihren betreffenden Regierungen und der Regierung und dem Volke von Samoa bei tunlichster Förderung der friedlichen und gehörigen Zivilisierung des Volkes dieser Inseln zu vermeiden, haben in Übereinstimmung mit der Einladung der Kaiserlich Deutschen Regierung beschlossen, die Konferenz ihrer Bevollmächtigten, welche in Washington am 25. Juni 1887 ihren Anfang nahm, in Berlin wieder aufzunehmen, und haben zu ihren Bevollmächtigten die Folgenden ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Grafen H. von Bismarck, Staatsminister, Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Baron von Hölstein, Wirklichen Geheimen Legationsrat,

den Herrn Dr. Krauel, Geheimen Legationsrat;

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den Herrn John A. Casson,

den Herrn William Walter Phelps,

den Herrn George H. Bates;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

Sir Edward Balwin Malet, Ihrer Majestät Botschafter
beim Deutschen Kaiser, König von Preußen,

den Herrn Charles Stewart Scott, Ihrer Majestät außer-
ordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,

den Herrn Joseph Archer Crowe, Ihrer Majestät Handels-
attaché für Europa;

welche, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form
befunden worden sind, nacheinander beraten und angenommen haben:

Erstens: eine Erklärung, betreffend die Unabhängigkeit und
Neutralität der Samoainseln, worin den Bürgern und Untertanen der
Vertragsmächte Gleichheit der Rechte auf den genannten Inseln ge-
sichert und für die sofortige Wiederherstellung von Frieden und Ordnung
auf denselben Sorge getragen wird.

Zweitens: eine Erklärung, betreffend die Änderung bestehender
Verträge und die Zustimmung der samoanischen Regierung zu
dieser Akte.

Drittens: eine Erklärung über die Errichtung eines obersten
Gerichtshofes für Samoa und die Bestimmung seiner Zuständigkeit.

Viertens: eine Erklärung, betreffend die Ansprüche auf Ländereien
in Samoa, durch welche die Verfügung der Eingeborenen darüber be-
schränkt und für die Untersuchung der Landansprüche und die Ein-
tragung gültiger Titel Sorge getragen wird.

Fünftens: eine Erklärung, betreffend den Munizipaldistrikt von
Apia, durch welche für eine lokale Verwaltung desselben Sorge
getragen und die Zuständigkeit des Munizipalmagistrats bestimmt
wird.

Sechstens: eine Erklärung, betreffend die Besteuerung und Ein-
künfte in Samoa.

Siebtens: eine Erklärung, betreffend die Beschränkung des
Verkaufs und Gebrauchs von Waffen, Munition und berauschenden
Getränken.

Achtens: allgemeine Bestimmungen.

Artikel I.

Erklärung, betreffend die Unabhängigkeit und Neutralität der Samoa-Inseln, worin den Bürgern und Untertanen der Vertragsmächte Gleichheit der Rechte auf den genannten Inseln gesichert und für die sofortige Wiederherstellung von Frieden und Ordnung auf denselben Sorge getragen wird.

Es wird bestimmt, daß die Samoa-Inseln ein neutrales Gebiet sind, innerhalb dessen die Bürger und Untertanen der drei Vertragsmächte gleiche Rechte in bezug auf Wohnsitz, Handel und persönlichen Schutz besitzen. Die drei Mächte erkennen die Unabhängigkeit der samoanischen Regierung und das freie Recht der Eingeborenen an, ihren Häuptling oder König zu erwählen und ihre Regierungsform in Gemäßheit ihrer eigenen Gesetze und Gewohnheiten zu bestimmen. Keine der Mächte soll irgend eine gesonderte Kontrolle über die Inseln oder deren Regierung ausüben.

Um Frieden und gute Ordnung auf den gedachten Inseln bald tunlichst wiederherzustellen, und im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche eine Königswahl bei dem gegenwärtigen ungeordneten Zustande der dortigen Regierung haben würde, wird ferner bestimmt, daß Malietoa Laupepa, welcher früher, am 12. Juli 1881, als König eingesetzt und von den drei Mächten anerkannt worden war, hinfort wieder als solcher in der Ausübung dieser Würde anerkannt werden soll, sofern nicht die drei Mächte übereinstimmend anders bestimmen; sein Nachfolger soll ordnungsgemäß gewählt werden in Gemäßheit der Gesetze und Gewohnheiten von Samoa.

Artikel II.

Erklärung, betreffend die Änderung bestehender Verträge und die Zustimmung der samoanischen Regierung zu dieser Akte.

In Erwägung, daß die nachfolgenden Bestimmungen dieser Generalakte ohne Abänderung gewisser Bestimmungen der bisher zwischen den drei Mächten und der Regierung von Samoa bestehenden

Verträge nicht volle Wirkung haben können, wird wechselseitig erklärt, daß in jedem Falle, in welchem die Bestimmungen dieser Akte unvereinbar mit einer Bestimmung eines solchen Vertrages oder solcher Verträge sind, die Bestimmungen dieser Akte vorgehen sollen.

In fernerer Erwägung, daß die Zustimmung der samoanischen Regierung für die Gültigkeit der nachfolgenden Festsetzungen erforderlich ist, kommen die drei Vertragsmächte wechselseitig überein, die Zustimmung der samoanischen Regierung zu denselben einzuholen. Diese Zustimmung soll nach Erteilung jeder der drei Regierungen durch Vermittelung ihrer betreffenden Konsuln in Samoa in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Artikel III.

Erklärung über die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Samoa und die Bestimmung seiner Zuständigkeit.

Abchnitt 1.

Es soll ein oberster Gerichtshof in Samoa eingesetzt werden, welcher aus einem Richter besteht; der letztere wird Oberrichter von Samoa genannt. Er soll einen Richtsclerk und -Marshall einsetzen; über alle Anordnungen und Entscheidungen, welche von dem Gerichtshofe oder von dem Oberrichter in Befolgung der ihm durch diese Akte auferlegten Pflichten erlassen werden, soll ein Register geführt werden. Der Clerk und Marshall sollen angemessene, durch den Gerichtshof festzusetzende Gebühren erhalten.

Abchnitt 2.

Um die richterliche Unabhängigkeit und die gleiche Berücksichtigung aller Teile ohne Ansehen der Nationalität zu sichern, wird vereinbart, daß der Oberrichter durch die drei Vertragsmächte nach gemeinsamer Übereinkunft ernannt werden soll; falls ein Einverständnis zwischen ihnen nicht erzielt wird, soll derselbe durch den König von Schweden und Norwegen ernannt werden. Er soll rechtsverständlich und reifen Alters sein und in gutem Rufe bezüglich seiner Ehrenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit stehen. Seine Entscheidung über Fragen innerhalb seiner Zuständigkeit soll endgültig sein. Er soll durch die

samoanische Regierung auf Grund einer Bescheinigung über seine in der hier vorgesehenen Weise erfolgte Ernennung eingesetzt werden; derselbe soll ein jährliches Gehalt von sechstausend Dollars (6000 Dollars) in Gold oder entsprechendem Werte erhalten, welches im ersten Jahre zu gleichen Teilen von den drei Vertragsmächten, späterhin aus den Einkünften Samoas zu zahlen ist, welche für den Gebrauch der samoanischen Regierung bestimmt sind. Aus diesen Einkünften ist das Gehalt des Oerrichters vor allen andern Ausgaben zu bestreiten. Ein etwaiger Ausfall soll durch die drei Mächte zu gleichen Teilen gedeckt werden.

Die Befugnisse des Oerrichters sollen im Falle, daß dieses Amt aus irgend einem Grunde unbesetzt ist, durch den Vorsitzenden des Munizipalrats ausgeübt werden, bis ein Nachfolger ordnungsmäßig ernannt und eingesetzt worden ist.

Abchnitt 3.

Im Falle, daß eine der vier Regierungen zu irgend einer Zeit Grund zu Beschwerden gegen den Oerrichter wegen einer Vernachlässigung seiner Amtspflicht haben sollte, soll solche Beschwerde derjenigen Autorität unterbreitet werden, welche ihn ernannte; wenn nach deren Urteil hinreichender Grund für seine Entfernung vorhanden ist, so soll er abgesetzt werden. Wenn die Mehrheit der drei Vertragsmächte es verlangt, so soll er abgesetzt werden. Sowohl im Falle der Absetzung, wie in dem Falle, daß das Amt aus einem andern Grunde unbesetzt ist, soll sein Nachfolger in der vorbezeichneten Weise eingesetzt werden.

Abchnitt 4.

Der oberste Gerichtshof soll zuständig sein für alle Fragen, welche unter den Bestimmungen dieser Generalakte entstehen; die Entscheidung oder Anordnung des Gerichtshofes darüber soll für alle Einwohner Samoas bindend sein.

Der Gerichtshof soll auch die Berufungsinstanz mit bezug auf die Munizipal-Magistrate und Beamten bilden.

Abschnitt 5.

Der Obergerichter ist befugt, nach seinem Ermessen und auf schriftliches Ersuchen einer der streitenden Parteien Beisitzer einzusetzen, je einen von der Nationalität einer jeden der streitenden Parteien, um den Gerichtshof bei der Beratung zu unterstützen, aber ohne entscheidende Stimme.

Abschnitt 6.

Für den Fall, daß in Zukunft in Samoa Streitfragen entstehen sollten mit bezug auf die rechtmäßige Wahl oder Einsetzung des Königs oder irgend eines andern Häuptlings, welcher Machtbefugnisse über die Insel beansprucht, oder mit bezug auf die Gültigkeit der Befugnisse, welche der König oder ein Häuptling in Ausübung seines Amtes in Anspruch nimmt, soll eine solche Streitfrage nicht zum Kriege führen, sondern der Entscheidung des Obergerichters von Samoa unterbreitet werden, welcher schriftlich zu entscheiden hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Akte und dem Gesetz und den Gewohnheiten von Samoa, sofern dieselben nicht im Widerspruch mit diesen Vorschriften stehen. Die Vertragsmächte werden eine solche Entscheidung anerkennen und an derselben festhalten.

Abschnitt 7.

Im Falle, daß zwischen einer der Vertragsmächte und Samoa eine Meinungsverschiedenheit sich ergeben sollte, welche sich nicht durch gegenseitiges Übereinkommen erledigen läßt, so soll eine solche Meinungsverschiedenheit nicht als Anlaß zum Kriege gelten, sondern soll dem Obergerichter von Samoa zur Erledigung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit unterbreitet werden; derselbe soll seine Entscheidung darüber schriftlich abgeben.

Abschnitt 8.

Der Obergerichter ist befugt, der Regierung von Samoa den Erlaß von Gesetzen vorzuschlagen, welche er für die Verhinderung und Bestrafung von Verbrechen und für die Förderung der guten Ordnung auf Samoa außerhalb des Municipaldistrikts und für die Erhebung von Steuern daselbst für gerecht und zweckmäßig erachtet.

Abschnitt 9.

Nach der Einrichtung des obersten Gerichtshofes sollen seiner ausschließlichen Zuständigkeit übertragen werden:

1. Alle Zivilprozesse, betreffend Grundeigentum in Samoa und alle darauf bezüglichen Rechte.
2. Alle Zivilprozesse jedweder Art zwischen Eingeborenen und Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Nationalität.
3. Alle Verbrechen und Vergehen von Eingeborenen gegen Fremde oder von solchen Fremden, welche nicht einer Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind, unter Beobachtung der Bestimmungen im Abschnitt 4 Artikel 5, welche über die Gerichtsbarkeit des Municipal-Magistrats des Distrikts von Apia bestimmen.

Abschnitt 10.

Die Praxis und das Verfahren des Gemeinen-, Billigkeits- und Admiralitätsrechtes, wie es in den Gerichtshöfen von England gehandhabt wird, soll, soweit anwendbar, auch die Praxis und das Verfahren dieses Gerichtshofes bilden; der Gerichtshof ist indessen befugt, diese Praxis und dies Verfahren von Zeit zu Zeit den örtlichen Verhältnissen entsprechend abzuändern. Der Gerichtshof soll befugt sein, für Verbrechen diejenigen Strafen zu verhängen, welche für dieselben durch die Gesetze der Vereinigten Staaten, Englands oder Deutschlands bestimmt sind, je nachdem der Oberrichter es für am meisten zweckentsprechend erachtet; soweit eingeborene Samoaner oder andere Eingeborene der Südseeinseln in Betracht kommen, ist er befugt, Gesetze und Gewohnheiten von Samoa anzuwenden.

Abschnitt 11.

Die Bestimmungen dieses Artikels berühren die bestehende Konsulargerichtsbarkeit in Fragen, welche zwischen Schiffen und Seeleuten von Schiffen der betreffenden Nationalität entstehen, nicht; auch soll der Gerichtshof nicht nachträglich Gerichtsbarkeit über solche Verbrechen oder Vergehen ausüben, welche vor der Einrichtung des Gerichtshofes begangen sind.

Artikel IV.

Erklärung, betreffend Ansprüche auf Ländereien in Samoa, durch welche die Verfügung der Eingeborenen darüber beschränkt und für die Untersuchung der Landansprüche und die Eintragung gültiger Titel Sorge getragen wird.

Abchnitt 1.

In der Absicht, den eingeborenen Samoanern ihre Ländereien zur Bearbeitung durch sich und ihre Kinder zu erhalten, wird bestimmt, daß jede zukünftige Veräußerung von Ländereien auf den Samoainseln an die Bürger oder Untertanen eines fremden Landes, es sei durch Verkauf, Verpfändung oder auf andere Weise, verboten sein soll, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Städtische Grundstücke und Ländereien innerhalb der Grenzen des Munizipaldistrikts, wie derselbe in dieser Akte beschrieben ist, dürfen durch den Eigentümer gegen angemessene Gegenleistung verkauft oder verpachtet werden, sofern der Oberrichter von Samoa schriftlich seine Genehmigung erteilt;
- b) ländliche Grundstücke auf den Inseln dürfen für eine angemessene Gegenleistung und unter sorgfamer Festsetzung der Grenzen für einen Zeitraum von nicht mehr als vierzig (40) Jahren verpachtet werden, wenn ein solcher Pachtvertrag schriftlich durch die Oberverwaltungsbehörde von Samoa und den Oberrichter genehmigt wird.

Es soll indessen Sorge getragen werden, daß die ländlichen Grundstücke und die Fruchtpflanzungen der Samoaner nicht ungebührlich vermindert werden.

Abchnitt 2.

Um alle Ansprüche Fremder auf Land oder irgend welche Rechte an solchem auf den Samoainseln zu regeln und festzustellen, wird erklärt, daß eine Kommission von drei (3) unparteiischen und sachverständigen Personen eingesetzt werden soll, von welchen je eine durch jede der drei Vertragsmächte zu ernennen ist. Derselben wird ein Beamter beigegeben mit dem Titel „Eingeborenenanwalt“, welcher durch

den Chef der Exekutive von Samoa unter Zustimmung des ersten Richters von Samoa eingesetzt wird.

Ein jeder der Kommissare soll während seiner Amtsdauer eine Entschädigung von monatlich dreihundert Dollars sowie angemessenes Reisegeld zur Reise nach Samoa und zurück erhalten. Die angemessenen und notwendigen Ausgaben der Kommission für Beweiserhebungen und Vermessungen (solche Ausgaben müssen durch den Oberrichter gebilligt sein) sollen ebenfalls zu einem Drittel durch jede der Vertragsmächte bezahlt werden.

Die Entschädigung des Eingeborenenanwalts soll durch die samoanische Regierung festgesetzt und bezahlt werden.

Ein jeder der Kommissare soll die Bestimmungen dieser Akte beobachten und vor dem Oberrichter einen Eid leisten und unterschreiben, daß er seine Pflicht als Kommissar treu und unparteiisch erfüllen will.

Ab schnitt 3.

Die Kommission hat unmittelbar nach ihrer Einrichtung öffentlich bekannt zu machen, daß alle Ansprüche Fremder auf Ländereien oder Rechte an Ländereien in Samoa unter gehöriger Beschreibung des Anspruchs und der schriftlichen Beweismittel binnen vier Monaten nach dieser Bekanntmachung zum Zweck der Prüfung und Eintragung bei ihr anzumelden sind, und daß alle nicht in dieser Weise angemeldeten Ansprüche als ungültig und für immer ausgeschlossen erachtet werden; der Oberrichter ist indessen befugt, eine angemessene Frist für die Herbeischaffung der Beweismittel zu gewähren, sofern er überzeugt ist, daß der Antragsteller bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht imstande gewesen ist, dieselben innerhalb der vorbezeichneten Frist beizubringen. Diese Bekanntmachung soll in Samoa in deutscher, englischer und samoanischer Sprache nach Anordnung der Kommission verkündet werden.

Die Arbeiten der Kommission sollen innerhalb zwei Jahren und, wenn tunlich, früher beendet werden.

Ab schnitt 4.

Die Kommission hat die Aufgabe, alle Ansprüche Fremder auf Land in Samoa, mag dasselbe von Eingeborenen oder von Fremden

erworben sein, zu prüfen und in jedem Falle dem Gerichtshof zu berichten über die Natur und Beschreibung des Anspruchs, die bezahlte Gegenleistung sowie über den angeblichen Titel und die Umstände, welche seine Gültigkeit betreffen.

Sie hat insbesondere darüber zu berichten,

- a) ob der Verkauf oder die Verfügung durch den rechtmäßigen Eigentümer oder den dazu befugten Eingeborenen erfolgt ist;
- b) ob eine hinreichende Gegenleistung dafür gezahlt wurde;
- c) über die Identität des Eigentums, auf welches sich der Verkauf oder die Verfügung bezog.

Abchnitt 5.

Die Kommission hat, sofern der Fall dazu geeignet ist, sich zu bemühen, einen gerechten und billigen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Sie hat auch dem Gerichtshof gegenüber zu berichten, ob der beigebrachte Titel je nach Lage des Falles ganz oder zum Teil anzuerkennen und einzutragen oder zurückzuweisen ist.

Abchnitt 6.

Alle bestrittenen Ansprüche auf Land in Samoa sollen zusammen mit allen auf ihre Gültigkeit bezüglichen Beweismitteln durch die Kommission dem Gerichtshof unterbreitet werden; der Gerichtshof soll darüber eine endgültige schriftliche Entscheidung fällen, welche in das Verzeichnis einzutragen ist.

Unbestrittene Ansprüche und solche, welche von der Kommission einstimmig für gültig erklärt sind, sollen durch den Gerichtshof in gehöriger Form schriftlich bestätigt und in das Verzeichnis eingetragen werden.

Abchnitt 7.

Der Gerichtshof soll für vollständige Register aller Landtitel auf den Samoainseln, welche Fremden gehören oder gehören können, Sorge tragen.

Abchnitt 8.

Alle Ländereien, welche vor dem 28. August 1879 — dem Datum des englisch-samoanischen Vertrages — erworben sind, sollen, ohne den Rechten Dritter zu präjudizieren, als gültig angesehen werden, wenn

sie von Samoanern in gutem Glauben für eine angemessene Entschädigung in regelrechter und den Gewohnheiten entsprechender Weise veräußert worden sind. Streitigkeiten mit bezug auf die Tatsache des Verkaufs oder dessen Ordnungsmäßigkeit sollen durch die Kommission geprüft und entschieden werden, vorbehaltlich der Revision und Bestätigung durch den Gerichtshof.

Abchnitt 9.

Der unbestrittene Besitz und die fortdauernde Bearbeitung von Ländereien durch Fremde während eines Zeitraums von zehn Jahren oder länger sollen einen gültigen Titel auf die so bearbeiteten Ländereien vermöge der Verjährung bilden; die Eintragung eines solchen Titels kann angeordnet werden.

Abchnitt 10.

In Fällen, in welchen Land in gutem Glauben erworben und verbessert oder bearbeitet worden ist, können Mängel des Titels ganz oder teilweise dadurch ergänzt werden, daß der Inhaber dem Berechtigten nachträglich eine Geldsumme zahlt, deren Betrag durch die Kommission zu bestimmen und durch den Gerichtshof als billig und gerecht zu bestätigen ist.

Abchnitt 11.

Alle Ansprüche auf Ländereien oder Rechte an denselben sind in folgenden Fällen zurückzuweisen und für ungültig zu erachten:

- a) Wenn sie sich auf ein bloßes Verkaufsversprechen oder ein Wahlrecht gründen.
- b) Wenn die Urkunde, das Pfandinstrument oder der sonstige Vertrag zur Zeit ihrer Unterzeichnung keine ausreichende Beschreibung des abgetretenen Landes enthielten, um die Kommission zur Beschreibung der Grenzen desselben in den Stand zu setzen.
- c) Wenn in dem Vertrage keine Gegenleistung bestimmt ist oder wenn dieselbe zwar darin bestimmt, aber dem Veräußerer nicht voll bezahlt worden ist, oder wenn die Gegenleistung zur Zeit der Abtretung eine offenbar nicht entsprechende und unzureichende war.
- d) Wenn die Abtretung, sei es Verkauf, Verpfändung oder Verpachtung, gegen Überlassung von Schußwaffen oder Kriegsmunition

oder berauschenden Getränken im Widerspruch mit den samoanischen Gesetzen vom 25. Oktober 1880 oder mit den Munizipal-Regulationen vom 1. Januar 1880 erfolgt ist.

Abchnitt 12.

Die Landkommission kann nach ihrem Ermessen durch die Lokalregierung des Distrikts, in welchem das bestrittene Land gelegen ist, eine Eingeborenen-Kommission einsetzen, um über das Eigentums- und Verkaufsrecht des eingeborenen Veräußerers zu entscheiden; das Ergebnis dieser Untersuchung ist mit allen andern auf die Frage der Gültigkeit des Titels bezüglichen Tatsachen der Kommission zum Bericht an den Gerichtshof vorzulegen.

Artikel V.

Erklärung, betreffend den Munizipalbezirk von Apia, durch welche für eine lokale Verwaltung desselben Sorge getragen und die Zuständigkeit des Munizipal-Magistrats bestimmt wird.

Abchnitt 1.

Der Munizipalbezirk von Apia wird wie folgt bestimmt: Bei Balioa beginnend, läuft die Grenze von dort westwärts die Küste entlang bis zu der Mündung des Fuluafaslusses; von dort folgt sie dem Laufe des Flusses aufwärts bis zu dem Punkt, wo der Masualaweg den genannten Fluß schneidet; von dort folgt sie dem genannten Weg bis zu dem Punkt, wo derselbe den Baisinagoßfluß erreicht und läuft von dort in gerader Linie bis zu dem Anfangspunkt bei Balioa — indem sie auch die Gewässer des Hafens von Apia einschließt.

Abchnitt 2.

Innerhalb des vorbezeichneten Bezirks soll ein Munizipalrat eingesetzt werden, bestehend aus sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden des Rates, welcher ebenfalls eine Stimme haben soll.

Jedes Mitglied des Rates muß in dem bezeichneten Bezirk seinen Wohnsitz haben und Grundeigentümer sein oder ein Gewerbe oder Geschäft betreiben, welches einer jährlichen Abgabe oder Steuer von mindestens fünf Dollars unterworfen ist.

Zum Zweck der Wahl von Mitgliedern des Rates soll der bezeichnete Bezirk in zwei oder drei Wahlbezirke eingeteilt werden, aus deren jedem eine gleiche Anzahl von Räten durch die in der vorbezeichneten Weise befähigten Steuerzahler zu wählen ist; die aus einem jeden Wahlbezirk gewählten Mitglieder müssen in demselben mindestens sechs Monate vor ihrer Wahl ihren Wohnsitz gehabt haben.

Den konsularischen Vertretern der drei Vertragsmächte liegt es ob, sobald als möglich nach der Zeichnung dieser Akte die erwähnte Einteilung in Wahlbezirke vorzunehmen. Sofern sie sich darüber nicht einigen können, soll der Oberrichter die Wahlbezirke bestimmen. Spätere Änderungen in der Zahl der Räte oder in der Zahl der Anordnung der Wahlbezirke können durch Munizipalverordnung vorgenommen werden.

Die Räte sollen ihr Amt für einen Zeitraum von zwei Jahren und bis zur Wahl und Einsetzung ihrer Nachfolger inne haben.

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kann der Rat einen zeitweiligen Vorsitzenden erwählen.

Konsularbeamte sollen nicht als Räte wählbar sein, auch sollen Räte während ihrer Amtsdauer keine konsularischen Funktionen ausüben.

Abchnitt 3.

Der Munizipalrat soll über den Munizipalbezirk von Apia Gerichtsbarkeit besitzen insoweit, als dies notwendig ist, um innerhalb dieses Bezirkes diejenigen Bestimmungen dieser Akte durchzuführen, welche daselbst anzuwenden sind, einschließlich der Einsetzung eines Munizipal-Magistrats und der notwendigen untergeordneten Gerichts- und Verwaltungsbeamten, um ferner für die Sicherheit der Person und des Eigentums innerhalb des bezeichneten Bezirkes sowie für die Abschätzung und Eintreibung der in dieser Akte vorgesehenen Abgaben Sorge zu tragen; um angemessene Geldbußen und Strafen für die Verletzung derjenigen Gesetze und Verordnungen festzusetzen, welche innerhalb des bezeichneten Bezirkes Kraft haben sollen und mit dieser Akte nicht in Widerspruch stehen, einschließlich der sanitätspolizeilichen und sonstigen Polizeiregulationen. Er soll ferner die Lotfengebühren, Hafenabgaben, Quarantäne- und sonstige Regulationen für den Hafen von Apia festsetzen und ist befugt, eine lokale Postverwaltung einzu-

richten. Er hat ferner das Gehalt des Munizipal-Magistrats festzusetzen und die Gebühren zu bestimmen, welche den übrigen Zivilbeamten des Bezirks mit Ausnahme des Clerks und Marshalls des obersten Gerichtshofes zukommen.

Alle Anordnungen, Beschlüsse und Regulationen, welche durch diesen Rat erlassen werden, sollen, bevor sie verbindliche Kraft erlangen, den konsularischen Vertretern der drei Mächte in ihren gemeinsamen Sitzungen als Konsularhof vorgelegt werden. Dieselben werden derartige Regulationen entweder billigen und zurückgelangen lassen oder solche Abänderungen vorschlagen, welche von ihnen einstimmig für notwendig erachtet werden.

Sollte der Konsularhof nicht einstimmig die ihm vorgelegten Regulationen billigen oder sollten die durch den Konsularhof einstimmig vorgeschlagenen Abänderungen nicht durch eine Mehrheit des Munizipalrates angenommen werden, so sollen die fraglichen Regulationen dem Oberrichter von Samoa zur Abänderung und endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

Abchnitt 4.

Der Munizipal-Magistrat soll ausschließliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz über alle Personen ohne Ansehung der Nationalität besitzen in Fällen der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Regulationen, welche von dem Munizipalrat in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Akte erlassen sind, vorausgesetzt, daß die Strafe Geldbuße von 200 Dollars oder Gefängnisstrafe von 180 Tagen nicht übersteigt.

In Fällen, in welchen die durch den Munizipal-Magistrat verhängte Strafe Geldbuße von zwanzig Dollars oder Gefängnisstrafe von zehn Tagen übersteigt, ist Berufung an den obersten Gerichtshof gestattet.

Abchnitt 5.

Der Vorsitzende des Munizipalrates soll ein Mann von reifem Alter sein und in gutem Rufe bezüglich seiner Ehrenhaftigkeit, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit stehen. Die drei Mächte sollen sich über die Person desselben einigen; falls eine solche Einigung nicht zustande kommt, soll er aus den Staatsangehörigen von Schweden, den Nieder-

landen, der Schweiz, Mexiko oder Brasilien gewählt, durch den obersten Verwaltungsbeamten derjenigen Nation, welcher er angehört, ernannt und durch die samoanische Regierung auf Grund einer Bescheinigung über diese Ernennung eingesetzt werden.

Derselbe kann nach gemeinsamen Instruktionen der drei Mächte handeln, soll aber von keiner derselben gesonderte Instruktion erhalten. Er soll sich von dem Geist und den Vorschriften dieser Generalakte leiten lassen und soll sich bestreben, den Frieden, die gute Ordnung und die Zivilisierung von Samoa zu fördern. Er ist befugt, der samoanischen Regierung, falls es die Umstände erfordern, Rat zu erteilen und soll dies auf Ersuchen des Königs tun, stets jedoch in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Akte und ohne den Rechten einer der Vertragsmächte zu präjudizieren.

Derselbe soll eine jährliche Entschädigung von fünftausend Dollars (5000 Dollars) erhalten, welche das erste Jahr in gleichen Teilen durch die drei Vertragsmächte und später aus demjenigen Anteil der Einkünfte Samoas gezahlt werden soll, welcher für die Munizipalität ausgeworfen ist und aus welchem sein Gehalt zuerst bestritten worden soll.

Er soll Empfänger und Verwalter der nach den Vorschriften dieser Akte sich ergebenden Einkünfte sein und vierteljährliche Berichte über seine Einnahmen und Ausgaben an den König sowie an den Munizipalrat erstatten.

Er soll die Hafen- und Quarantäne-Regulationen überwachen und es soll ihm als ersten Verwaltungsbeamten die Ausführung der auf den Munizipalbezirk von Apia bezüglichen Gesetze und Verordnungen obliegen.

Abschnitt 6.

Der Oberrichter soll unmittelbar nach der Übernahme seiner Amtspflichten in Samoa die geeigneten Bestimmungen für die Wahl und Einsetzung der Lokalverwaltung des Munizipalbezirkes entsprechend den Vorschriften dieser Akte treffen. Jedes Mitglied des Munizipalrats einschließlich des Vorsitzenden soll vor Antritt seiner Funktionen vor dem Oberrichter einen Eid leisten oder eine Versicherung abgeben und unterschreiben, daß er seine Amtspflichten gut und getreulich erfüllen will.

Artikel VI.

Erklärung, betreffend Besteuerung und Einkünfte in Samoa.

Abschnitt 1.

Der Hafen von Apia soll Eingangshafen für alle auf den Samoa=inseln anlangenden zollpflichtigen Güter sein; alle fremden Güter und Waren, welche auf den Inseln gelandet werden, sollen zum Zwecke der Untersuchung nach diesem Hafen gebracht werden. Kohlen jedoch und Schiffsvorräte, für welche sich eine der Regierungen das Recht der Landung in einem hierfür bestimmten Hafen vorbehalten hat, sind nicht zollpflichtig, falls sie unter den Bestimmungen eines solchen Vertrages importiert werden, und dürfen daselbst der vertragsmäßigen Bestimmung gemäß ohne die vorerwähnte Einklarierung oder Untersuchung gelandet werden.

Abschnitt 2.

Um die samoanische Regierung zur Beschaffung der notwendigen Einnahmen behufs Erhaltung der Regierungsgewalt und guter Ordnung auf den Inseln in den Stand zu setzen, können die nachstehenden Zölle, Steuern und Abgaben erhoben werden, vorbehaltlich des Rechtes der samoanischen Regierung, nach ihrem Ermessen auch andere Steuern von den Eingeborenen der Insel und von ihrem Eigentum, sowie unter Zustimmung der Konsuln der Vertragsmächte von allem Eigentum außerhalb des Munizipaldistrikts zu erheben, mit der Maßgabe indessen, daß solche Steuern ein und dieselbe Art des Eigentums gleichmäßig treffen sollen, ohne Rücksicht darauf, ob daselbe Eingeborenen oder Fremden zusteht.

A. Einfuhrzölle.

- | | | | |
|---|---|----------|------|
| 1. Auf Ale, Porter und Bier für ein Duzend Quart | — | Doll. 50 | cts. |
| 2. Auf Spirituosen für die Galone | 2 | " | 50 " |
| 3. Auf Wein mit Ausnahme von Schaumwein für
die Galone | 1 | " | — " |
| 4. Auf Schaumweine für die Galone | 1 | " | 50 " |
| 5. Auf Tabak für das Pfund | — | " | 50 " |

6. Auf Zigarren für das Pfund 1 Doll. — Gts.
7. Auf Waffen zu Sportzwecken, für das Stück . 4 " — "
8. Auf Pulver für das Pfund — " 25 "
9. Statistischer Zoll auf alle importierten Waren
und Güter mit Ausnahme der vorgenannten
vom Werte 2 Prozent.

B. Ausfuhrzölle.

Auf Kopra	} vom Werte	{	2 $\frac{1}{2}$ Prozent
Auf Baumwolle			1 $\frac{1}{2}$ "
Auf Kaffee			2 "

C. Jährlich zu erhebende Steuern.

1. Kopfsteuer auf Samoaner und andere Südseeinsulaner mit Ausnahme der unter Nr. 2 erwähnten, für den Kopf 1 Doll. — Gts.
2. Kopfsteuer auf farbige Pflanzungsarbeiter mit Ausnahme der Samoaner, für den Kopf 2 " — "
3. Auf Boote, welche zu Handels- und anderen Zwecken bestimmt sind (mit Ausschluß der Eingeborenen-Kanoes und Boote, welche nur zur Beförderung des Eigentums ihrer Besitzer bestimmt sind), für jedes 4 " — "
4. Auf Feuerwaffen für das Stück 2 " — "
5. Auf Wohnhäuser (mit Ausschluß der Wohnhäuser der eingeborenen Samoaner) und auf Land und Häuser, welche zu Handelszwecken dienen, vom Werte 1 Prozent.
6. Besondere Steuern für Händler wie folgt:

Klasse 1.

Auf Lagerräume, aus welchen monatlich verkauft wird für 2000 Doll.
oder mehr, auf jeden Lagerraum 100 Doll. — Gts

Klasse 2.

Unter 2000 Doll. und für nicht weniger als

1000 Doll. 48 " — "

Klasse 3.

Unter 1000 Doll. und für nicht weniger als

500 Doll. 36 Doll. — Gts.

Klasse 4.

Unter 500 Doll. und für nicht weniger als 250 Doll. 24 " — "

Klasse 5.

Unter 250 Doll. 12 " — "

D. Gelegentliche Steuern.

1. Auf handeltreibende Schiffe von mehr als 100 Tons Ladung, welche Apia anlaufen, für jedes Anlaufen . . 10 Doll. — Gts.
2. Auf Urkunden über Grundbesitz mit der Maßgabe, daß vor der Eintragung die Bezahlung zu erfolgen hat und daß ohne solche der Titel nicht für gültig erachtet werden soll, vom Werte der gezahlten Gegenleistung von $\frac{1}{2}$ Prozent.
3. Auf andere schriftliche Urkunden über Eigentumsübertragung, vom Verkaufspreis 1 "

Der Beweis der Zahlung der beiden letzterwähnten Steuern kann durch gültige Stempel auf der Urkunde oder anderweit durch die schriftliche Quittung des zuständigen Steuereinnehmers geführt werden.

4. Fleischer, welche keine Lizenzabgabe zahlen, haben von ihren Verkäufen zu entrichten 1 Prozent.

E. Lizenzgebühren.

Niemand soll als Eigentümer oder Leiter in einer der folgenden Berufsarten oder Beschäftigungen tätig sein, ohne hierfür eine Lizenz erlangt zu haben. Hierfür ist im voraus die folgende Steuer zu zahlen:

	monatlich
Wirtshausbesitzer	10 Doll.
	jährlich
Attorney, barrister, Solicitor	60 Doll.
Ärzte oder Zahnärzte	30 "
Auktionatoren oder Kommissionäre	40 "
Bäcker	12 "
Bankiers oder Bankgesellschaften	60 "

	jährlich
Barbiere	6 Doll.
Grobschmiede	5 "
Bootszimmerleute	6 "
Fleischer	12 "
Lastboote oder Leichter	6 "
Zimmerleute	6 "
Photographen oder Künstler	12 "
Ingenieure	12 "
Ingenieurgehilfen	6 "
Ingenieurlehrlinge	3 "
Hausierer	1 "
Lotse	24 "
Druckerpressen	12 "
Segelmacher	6 "
Schiffsbaumeister	6 "
Schuhmacher	6 "
Landvermesser	6 "
Schneider	6 "
Wasserträger	6 "
Verkäufer, Buchhalter, Handlungsgehilfen mit weniger als 75 Doll. monatlichem Gehalt	3 "
Desgl. mit über 75 Doll. monatlichem Gehalt	6 "
Weißer Arbeiter und Bedienstete, jeder Einzelne	5 "
Faktoreibesitzer und unabhängige Arbeits- leute	5 "

Abschnitt 3.

Von den der Staatskasse zufließenden Einnahmen sind die Ergebnisse der samoanischen Kopfsteuer, der von eingeborenen Samoanern gezahlten Lizenzgebühren und aller andern Steuern, welche außerhalb des Municipalbezirks aufgebracht werden, für den Gebrauch der

samoanischen Regierung bestimmt und auf Weisung derselben auszu zahlen. Die Ergebnisse der andern Steuern, welche ausschließlich innerhalb des Munizipalbezirks aufgebracht werden, sind für den Munizipalrat bestimmt und sollen auf dessen Weisung ausgezahlt werden, um die Ausgaben der Munizipalverwaltung den Bestimmungen dieser Akte gemäß zu bestreiten.

Ab schnitt 4.

Die in dieser Akte gebrauchten Geldbezeichnungen „Dollars“ und „Cents“ beziehen sich auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika gültige Währung oder deren Gegenwert in anderen Geldsorten.

Artikel VII.

Erklärung, betreffend die Beschränkung des Verkaufs und Gebrauchs von Waffen, Munition und berauschenden Getränken.

Ab schnitt 1.

Waffen und Munition.

Der Import von Waffen und Munition nach den Samoainseln durch die Eingeborenen Samoas oder durch die Bürger oder Untertanen eines fremden Landes soll untersagt sein, ausgenommen in folgenden Fällen:

- a) wenn es sich um Gewehre und Munition für Sportzwecke handelt, für welche im voraus die schriftliche Erlaubnis des Vorsitzenden des Munizipalrats einzuholen ist;
- b) wenn es sich um Handwaffen handelt, welche die Ausrüstung von Reisenden bilden.

Der Verkauf von Waffen und Munition durch Fremde an eingeborene Samoaner oder andere in Samoa wohnhafte Südseeinsulaner ist ebenfalls untersagt.

Waffen oder Munition, welche im Widerspruch mit diesen Bestimmungen importiert oder verkauft werden, sollen der samoanischen Regierung verfallen sein. Der samoanischen Regierung verbleibt das Recht, passende Waffen und Munition für ihren eigenen Schutz und die Aufrechterhaltung der Ordnung einzuführen; alle solche Waffen

und Munition sollen indes bei der Zollbehörde (ohne Zahlung von Zoll) deklariert werden, und der Vorsitzende des Munizipalrates soll darüber den Konsuln der drei Vertragsmächte berichten.

Die drei Regierungen behalten sich die künftige Erwägung etwaiger weiterer Beschränkungen vor, welche mit bezug auf den Import und Gebrauch von Feuerwaffen in Samoa erforderlich erscheinen mögen.

Abchnitt 2.

Berauschende Getränke.

Sprit oder weinhaltige gegorene Flüssigkeiten oder irgend welche andere berauschende Getränke dürfen eingeborenen Samoanern oder in Samoa wohnhaften Südseeinsulanern zum Zweck des Genußes nicht verkauft, überlassen oder angeboten werden.

Für die Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels sollen angemessene Strafen, einschließlich Gefängnis, durch den Munizipalrat innerhalb seiner Zuständigkeit und durch die samoanische Regierung für alle Inseln erlassen werden.

Artikel VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

Abchnitt 1.

Die Vorschriften dieser Akte sollen in Kraft bleiben, bis sie nach Übereinstimmung der drei Mächte abgeändert werden. Auf Verlangen einer der Mächte sollen dieselben nach Ablauf von drei Jahren seit der Zeichnung dieser Akte gemeinschaftlich erwägen, welche Verbesserungen in den Bestimmungen dieser Generalakte etwa eintreten sollen. In der Zwischenzeit können etwaige besondere Verbesserungen nach Übereinkunft der drei Mächte unter Beitritt Samoas angenommen werden.

Abchnitt 2.

Die vorliegende Generalakte soll ohne unnötige Verzögerung innerhalb zehn Monaten vom Tage ihrer Unterzeichnung ratifiziert werden.

Zu der Zwischenzeit verpflichten sich die Vertragsmächte gegenseitig, keine Maßregeln zu ergreifen, welche mit den Bestimmungen der bezeichneten Akte in Widerspruch stehen könnten.

Jede Macht verpflichtet sich ferner, in der Zwischenzeit alle Bestimmungen dieser Akte so weit in Kraft zu setzen, als dies vor der endgültigen Ratifizierung in ihrer Macht steht.

Die Ratifikationen sollen auf dem üblichen diplomatischen Wege der Mitteilung ausgetauscht werden.

Die Zustimmung Samoas zu dieser Generalakte soll durch eine Urkunde hierüber bescheinigt werden, welche von dem König gezeichnet und in drei Exemplaren ausgefertigt ist, von denen je eines dem Konsul einer jeden Vertragsmacht in Apia behufs alsbaldiger Übersendung an seine Regierung mitgeteilt werden soll.

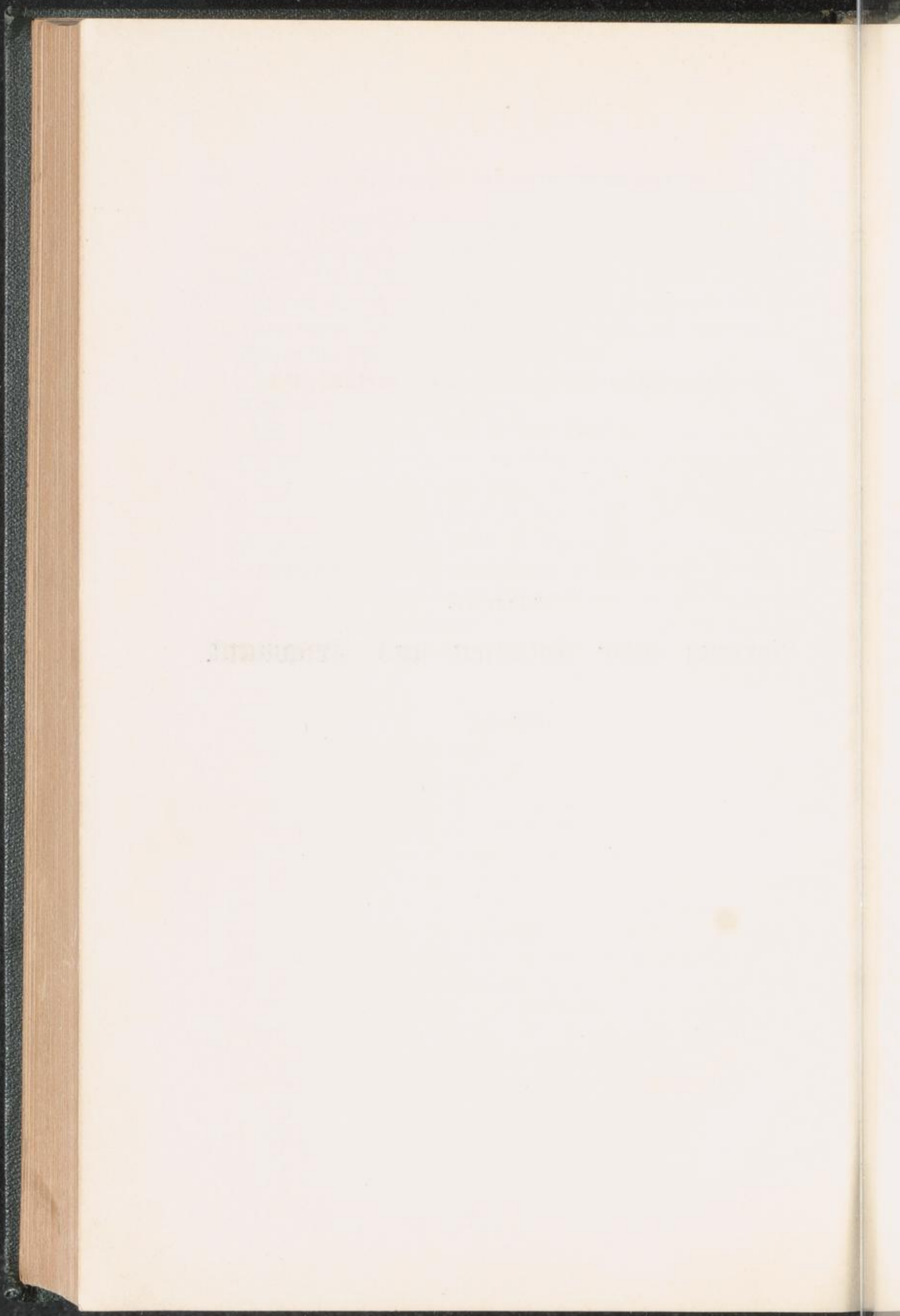
So geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Berlin am 14. Juni 1889.

(Folgen die Unterschriften.)



Anlage IV.

Vertrag über Kolonien und Helgoland.



Vertrag über Kolonien und Helgoland.

Vom 1. Juli 1890.

Die Unterzeichneten:

der Reichskanzler, General der Infanterie von Caprivi, der Geheime Legationsrat im Auswärtigen Amt Dr. Krauel, der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Ihrer Britannischen Majestät Sir Eduard Baldwin Malet, der Vorsteher der afrikanischen Abteilung Ihrer Majestät Auswärtigen Amtes, Sir Henry Percy Anderson, haben nach Beratung verschiedener, die Kolonialinteressen Deutschlands und Großbritanniens betreffender Fragen namens ihrer Regierungen folgendes Abkommen getroffen:

Artikel 1.

In Ostafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste vom Nordufer der Mündung des Umbeflusses ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung zum Tipesee läuft. Dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer desselben herumführend, überschreitet die Linie darauf den Fluß Lumi, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann, entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilimandscharo, in gerader Linie weitergeführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Viktoria-Nyanza-Sees, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend, folgt sie dem letzteren bis zur Grenze des KongoStaates, wo sie ihr Ende findet. Es ist indessen Einverständnis darüber vor-

handen, daß die deutsche Interessensphäre auf der Westseite des genannten Sees nicht den Mfumbiroberg umfaßt. Falls sich ergeben sollte, daß dieser Berg südlich des genannten Breitengrades liegt, so soll die Grenzlinie in der Weise gezogen werden, daß sie den Berg von der deutschen Interessensphäre ausschließt, gleichwohl aber zu dem vorher bezeichneten Endpunkte zurückkehrt.

2. Im Süden durch eine Linie, welche, an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M'sinjesfluß in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassasees läuft. Dann sich nordwärts wendend, setzt sie sich längs den Ost-, Nord- und Westufern des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Songweflusses fort. Sie geht darauf diesen Fluß bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grade östlicher Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Konferenz beschriebenen geographischen Kongobekens, wie dieselbe auf der dem 9. Protokoll der Konferenz beigelegten Karte gezeichnet ist, am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher gedachte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkte mit dem 32. Grad östlicher Länge; sie wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarms des Kilamboflusses, welchem sie dann bis zu seiner Mündung in den Tanganika-See folgt.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Maßgabe einer Karte des Nyassa-Tanganika-Plateaus angegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

3. Im Westen durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum 1. Grade südlicher Breite mit der Grenze des Kongostaates zusammenfällt.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird begrenzt:

1. Im Süden durch die vorher erwähnte Linie von der Mündung des Umbeflusses zu dem Punkte der Grenze des Kongofreistaates,

welcher von dem 1. Grade südlicher Breite getroffen wird. Der Berg Mfumbiro ist in dieses Gebiet eingeschlossen.

2. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste am Nordufer des Zubassflusses beginnt, dem genannten Ufer des Flusses entlangläuft und mit der Grenze desjenigen Gebiets zusammenfällt, welches dem Einflusse Italiens im Gallalande und in Abessinien bis zu den Grenzen Ägyptens vorbehalten ist.

3. Im Westen durch den Kongofreistaat und durch die westliche Wasserscheide des oberen Nilbeckens.

Artikel 2.

Um die in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Abgrenzung zur Ausführung zu bringen, zieht Deutschland seine Schutzherrschaft über Witu zu Gunsten von Großbritannien zurück. Großbritannien verpflichtet sich, die Souveränität des Sultans von Witu über das Gebiet anzuerkennen, welches sich von Kipini bis zu dem im Jahre 1887 als Grenze festgesetzten Punkt gegenüber der Insel von Kweihu erstreckt.

Deutschland verzichtet ferner auf seine Schutzherrschaft über die an Witu grenzende Küste bis nach Kismaju und auf seine Ansprüche auf Gebiete des Festlandes nördlich vom Tanasflusse und auf die Inseln Patta und Manda.

Artikel 3.

In Südwestafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Oranjesflusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zu dem Punkte hinauf geht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird.

2. Im Osten durch eine Linie, welche von dem vorher genannten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grade südlicher Breite folgt. Die Linie läuft sodann diesem Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird; sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinauf,

läuft dann in östlicher Richtung auf diesem Breitengrade entlang, bis er den Tschobefluß erreicht und setzt sich dann im Talweg des Hauptlaufes dieses Flusses bis zu dessen Mündung in dem Zambese fort, wo sie ihr Ende findet.

Es ist Einverständnis darüber vorhanden, daß Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiet aus freien Zugang zum Zambese mittels eines Landstreifens erhalten soll, welcher an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ist.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die vorher bezeichnete Linie begrenzt. Der N'Gamisee ist in dasselbe eingeschlossen.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Maßgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

Die Festsetzung der Südgrenze des britischen Walfischbaigebietes wird der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Übereinkommens an eine Vereinbarung der Mächte über die Grenze getroffen ist. Beide Mächte sind darüber einverstanden, daß, solange die Erledigung der Grenzfrage schwebt, der Durchmarsch und die Durchfuhr von Gütern durch das streitige Gebiet für die beiderseitigen Untertanen frei und daß die Behandlung der letzteren in dem Gebiete in jeder Hinsicht eine gleiche sein soll. Von Durchgangsgütern wird kein Zoll erhoben, und bis zur Ordnung der Angelegenheit soll das Gebiet als neutrales betrachtet werden.

Artikel 4.

In Westafrika:

1. Die Grenze zwischen dem deutschen Schutzgebiete von Togo und der britischen Goldküstenkolonie geht an der Küste von den bei den Verhandlungen der beiderseitigen Kommissare vom 14. und 28. Juli 1886 gesetzten Grenzzeichen aus und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zu dem Parallelkreis $6^{\circ} 10'$ nördlicher Breite. Von hier aus geht sie westlich auf dem genannten Breitengrade entlang bis

zum linken Ufer des Akaflusses und steigt hierauf den Talweg des letzteren bis zu dem Breitenparallel $6^{\circ} 20'$ nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf diesem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis zu dem rechten Ufer des Dschawa- oder Shavoeflusses, folgt diesem Ufer dieses Flusses bis zu dem Breitenparallel, welcher durch den Punkt der Einmündung des Deineflusses in den Volta bestimmt wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche bei der Einmündung des Dakaflusses in den Volta ihren Anfang nimmt.

Jede der beiden Mächte verpflichtet sich, unmittelbar nach dem Abschluß dieses Abkommens alle ihre Beamten und Angestellten aus demjenigen Gebiet zurückzuziehen, welches durch die obige Grenzfestsetzung der andern Macht zugeteilt ist.

Nachdem für beide Regierungen glaubhaft nachgewiesen ist, daß sich am Golf von Guinea kein Fluß befindet, welcher dem auf den Karten angegebenen und in dem Abkommen von 1885 erwähnten Rio del Rey entspricht, so ist als vorläufige Grenze zwischen dem deutschen Gebiet von Kamerun und dem angrenzenden britischen Gebiete eine Linie vereinbart worden, die von dem oberen Ende des Rio del Rey-Kreeks ausgehend in gerader Richtung zu dem etwa $9^{\circ} 8'$ östlicher Länge gelegenen Punkt läuft, welcher auf der Karte der britischen Admiralität mit „Rapids“ bezeichnet ist.

Artikel 5.

Es wird vereinbart, daß durch Verträge und Abkommen, welche von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich von Benue getroffen werden, das Recht der anderen Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschadsees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden soll.

Von allen Verträgen, welche in dem zwischen dem Benue und Tschadsee belegenen Gebiete geschlossen werden, soll die eine Macht der anderen Anzeige erstatten.

Artikel 6.

Bei allen in den Artikeln 1 bis 4 bezeichneten Abgrenzungslinien können Berichtigungen, welche mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse notwendig erscheinen, durch Vereinbarung der beiden Mächte getroffen werden.

Insbefondere ist Einverständnis darüber vorhanden, daß bezüglich der im Artikel 4 bezeichneten Grenzen so bald als möglich Kommissare behufs Herbeiführung einer solchen Berichtigung zusammenzutreten sollen.

Artikel 7.

Jede der beiden Mächte übernimmt die Verpflichtung, sich jeglicher Einmischung in diejenige Interessensphäre zu enthalten, welche der anderen durch Artikel 1 bis 4 des gegenwärtigen Übereinkommens zuerkannt ist. Keine Macht wird in der Interessensphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge abschließen, Souveränitätsrechte oder Protektorate übernehmen oder die Ausdehnung des Einflusses der anderen hindern.

Es besteht Einverständnis darüber, daß Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, die Ausübung von Souveränitätsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.

Artikel 8.

Die beiden Mächte verpflichten sich, in allen denjenigen Teilen ihrer Gebiete innerhalb der in der Akte der Berliner Konferenz von 1885 bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf ersten Artikel der genannten Akte am Tage des gegenwärtigen Abkommens anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel in Anwendung zu bringen. Hiernach genießt der Handel vollständige Freiheit; die Schifffahrt auf den Seen, Flüssen und Kanälen und den daran gelegenen Häfen ist frei für beide Flaggen; keine ungleiche Behandlung mit bezug auf den Transport oder Küstenhandel ist gestattet; Waren jeder Herkunft sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche, unter Ausschluß ungleicher Behandlung, für die zum Nutzen des

Handels gemachten Ausgaben erhoben werden mögen; Durchgangszölle dürfen nicht erhoben und keine Monopole oder Handelsbegünstigungen gewährt werden.

Den Angehörigen beider Mächte ist die freie Niederlassung in den beiderseitigen Gebieten, soweit dieselben in der Freihandelszone gelegen sind, gestattet.

Insbesondere herrscht Einverständnis darüber, daß in Gemäßheit dieser Bestimmungen von jedem Hemmnis und jedem Durchgangszoll frei sein soll der beiderseitige Güterverkehr zwischen dem Nyassasee und dem Kongostaat, zwischen dem Nyassa- und Tanganikasee, auf dem Tanganikasee und zwischen diesem See und der nördlichen Grenze der beiden Sphären.

Artikel 9.

Handels- und Bergwerkskonzessionen, sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht erworben haben, sollen von der letzteren anerkannt werden, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargetan ist. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Konzessionen in Gemäßheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen.

Artikel 10.

In allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einfluß stehen, sollen Missionare beider Länder vollen Schutz genießen; religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistlichen Unterricht werden zugesichert.

Artikel 11.

Großbritannien wird seinen ganzen Einfluß anbieten, um ein freundschaftliches Übereinkommen zu erleichtern, wodurch der Sultan von Zansibar seine auf dem Festland gelegenen und in den vorhandenen Konzessionen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft erwähnten Besitzungen nebst Dependenz, sowie die Insel Mafia an Deutschland

ohne Vorbehalt abtritt. Es herrscht Einverständnis darüber, daß Se. Hoheit gleichzeitig für den aus dieser Abtretung entstehenden Verlust an Einnahmen eine billige Entschädigung erhalten soll.

Deutschland verpflichtet sich, die Schutzherrschaft Großbritanniens anzuerkennen über die verbleibenden Besitzungen des Sultans von Zanzibar mit Einschluß der Inseln Zanzibar und Pemba, sowie über die Besitzungen des Sultans von Witu und das benachbarte Gebiet bis Nismaju, von wo die deutsche Schutzherrschaft zurückgezogen wird. Es herrscht Einverständnis darüber, daß Ihrer Majestät Regierung, falls die Abtretung der deutschen Küste nicht vor der Übernahme der Schutzherrschaft über Zanzibar durch Großbritannien stattgefunden hat, bei der Übernahme jener Schutzherrschaft die Verpflichtung übernehmen wird, allen ihren Einfluß aufzuwenden, um den Sultan zu veranlassen, jene Abtretung gegen Gewährung einer billigen Entschädigung so bald als möglich vorzunehmen.

Artikel 12.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des britischen Parlaments wird die Souveränität über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen von Ihrer britischen Majestät am Se. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten.

2. Die deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen die Befugnis gewähren, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die britische Staatsangehörigkeit zu wählen.

3. Die aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Übereinkunft geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte in Deutschland befreit.

4. Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.

5. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. Januar 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

6. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der britischen Regierung gegenüber in Helgoland erworben haben, bleiben aufrecht erhalten, die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser über. Unter dem Ausdruck „Vermögensrechte“ ist das Signalrecht des Lloyd inbegriffen.

7. Die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Waren von einem Schiff auf das andere zu laden, Fische zu verkaufen, zu landen und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

Berlin, den 1. Juli 1890.

(Folgen die Unterschriften.)





Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abkommen, deutsch-englisches, vom 1. Juli 1890, 127, 252, 267, 273—280, 281, 286, 289, 290, 291, 292, 417, 419.

Abfahrgelände, Gewinnung, Wege hierzu 96.

Abfahrmärkte für die deutsche Industrie, Gewinnung 96.

Adelaide, Aufenthaltszeit der Postdampfer 80.

Adelsverein, deutscher, zum Schutze deutscher Auswanderer 3.

Aden, Aufenthaltszeit der Postdampfer 79, 80.

Afrika, kolonisationspolitisches Vorgehen 257.

Africasond, sogenannter, Ausgabebetrag 309, 318; Verwendung 310—315, 318, 324, 329, 337, 342, 354.

Afrikanische Baumwoll-Kompagnie 99.

Afrikanische Dampferlinie, Ablehnung der Vorlage 74; Vorlage 52, 54.

Afrikanische Gesellschaft in Deutschland, Erwerbungen 225; Programm 25.

Ägypten, englische Interessen 142 bis 146.

Aktionen, sonstige, des Fürsten Bismarck auf dem Gebiete der Kolonialpolitik 224 ff.

Alexandrien, Zweiglinie über Triest 78.

Angra Pequena, Absicht der Kapkolonie auf Annexion 111; Anerkennung der deutschen Schutzherrschaft von England 114, 115; Ankauf der Landstrecke um die Bucht 109; Ankunft des Kanonenbootes „Nautilus“ 109; Ansprüche 105—108; Ausgaben 183; Besiedelung 108; Bestreitung des Rechtes der Kapregierung 111; Bucht von 106; deutscher Schutz 42, 46, 59, 63, 102, 123; englische Ansprüche 114; Erwerb 103, 106, 126; Gebiet 107, 108; Haltung der deutschen Regierung 111; Verzögerung der englischen Antwort 111.

Anschauungen, kolonialpolitische, des Fürsten Bismarck 84, 100, 102, 138—145, 176—180, 205—223,

255, 257—262, 266, 270, 273, 274, 277—281, 287.

Apia, Ernennung eines Generalkonsuls 243; Kosten der militärischen Aktion 193.

Aufwendungen des deutschen Reiches für die Kolonien zur Zeit Bismarcks 182 ff.

Ausgaben in den deutschen Schutzgebieten 191, 192, 297, 301 bis 304, 308, 310, 317, 320, 321, 323, 329, 331, 336, 341, 353, 355, 358, 370.

Australien, Verkehr 78.

Australische Dampferlinien, Annahme der Vorlage 74; Vorlage 52, 54.

Auswanderung, Behandlung der Frage 93, 94; Gesetzgebung des deutschen Reichs 4; Umfang 23, 47; Ursache 90—93.

Auswanderungsverein in Düsseldorf 3.

Auswanderungswesen, gesetzliche Regelung 93.

Aviso, Indiensthaltung 194; Kosten 194.

B.

Bagamojo, Hinterland, deutscher Schutz 170;

Baumwollbau, kolonialer 97, 98.

Baumwolle, Anbau 97; Einfuhr 97; Erweiterung der Produktionsgebiete 98; Export aus Deutschafrika 98; Preis 98; Zucht 98.

Benita, französische Rechte 127; Sitzung der deutschen Flagge 127; Übereinkunft mit Frankreich 127.

Bergbau, Entwicklung in den Kolonien 96.

Biafrabai, Gründung einer Handelskolonie 119.

Bismarck-Archipel, anderweite Benennung von den bisher als Neubritanien bezeichneten Inseln 152, 153.

Bismarck, Fürst, Reichskanzler, Aktionen, sonstige, auf dem Gebiete der Kolonialpolitik 224; aktive Kolonialpolitik 16; allgemeine Meinungsäußerungen über Kolonialpolitik 254, 255; Ansichten über die Auswanderungsfrage 50, 90—95; Antwort an den Papst für Auszeichnung in der Karolinenfrage 162; Aufwendungen des deutschen Reichs für die Kolonien zu seiner Zeit 182, 297; Besprechung und Anerkennung seiner Tätigkeit auf kolonialpolitischem Gebiete 293 bis 296; Betätigung in der Budgetkommission 40, 41, 43; Beurteilung der ersten Kolonialrede seines Nachfolgers 254; Eintritt für Samoa 17, 18, 19; Entlassung 251; Handschreiben des Papstes in der Karolinenfrage, deutsche Übersetzung und lateinischer Text 160, 161; sein Freund der Auswanderung 50, 90—94; Kolonialpolitik 6, 205, 211—223; kolonialpolitische Anschauungen 84, 100, 102, 138 bis 145, 176—180, 205—223, 255 bis 262, 266, 270, 273, 274, 277, 278—281, 287; Rede über die Annexion Ägyptens seitens Englands 144—147; desgl. über die Genese der Kolonialfrage 47;

desgl. über die Postdampfer-
subventionsvorlage 55, 66, 69;
desgl. über Kolonialpolitik 205 bis
223; desgl. über Sklavenhandel pp.
199, 201, 202; desgl. über Ursachen
der Massenauswanderung 90—93;
desgl. über Zurückweisung englischer
Unterstellungen 138; Reichstags-
rede v. 14. Juni 1882 90, 91;
desgl. v. 14. Juni 1884 37; desgl.
v. 23. Juni 1884 102; desgl. v.
24. Juni 1884 89, 93; desgl. v.
26. Juni 1884 47, 85, 88, 89;
desgl. v. 8. Januar 1885 92, 94;
desgl. v. 10. Januar 1885 86, 96;
desgl. v. 24. Januar 1885 90;
desgl. v. 2. März 1885 30, 138,
183; desgl. v. 12. März 1885 55;
desgl. v. 13. März 1885 56, 95,
97; desgl. v. 14. März 1885 66,
96; desgl. v. 16. März 1885 69,
85; desgl. v. 28. November 1885
85; desgl. v. 26. Januar 1889 97,
99; seine Stellung zum Baumwoll-
bau 97, 98; seine Stellung zur
Kolonialpolitik nach seiner Ent-
lassung 251; desgl. zur Kolonial-
politik überhaupt 1, 102, 110, 111,
134, 140—145, 178—180; sein
Studium der Kolonisationsfrage 7;
Verhältnis zu England 141—144;
desgl. zu Frankreich 102; Verleihung
des Päpstlichen Christusordens
160; Verteidigung der Postdampfer-
subventionsvorlage 28; Verwaltung
in den Schutzgebieten zu seiner Zeit
164; Vorgehen gegen Spanien 1874
10.
Brindisi, Zweiglinie über Triest 78.
Britisch-Indien, Dampferlinie für
den Verkehr 54.
Britisch-Ostindische Kompagnie 178.

Brown-Inseln, Erwerbung 154.

Buren, deren Einwanderung in das
deutsche Schutzgebiet 260.

C.

Colombo, Aufenthaltszeit der Post-
dampfer 79.

D.

Dampfbaraffe, Ausgaben für den
Bau, die Beschaffung und Unter-
haltung einer solchen für den
Gouverneur in Kamerun 299, 300,
307, 309, 320, 326, 339, 340, 356.

Deutsch-Afrikanische Gesellschaft 130
195; Auszahlung einer Entschädi-
gung an den Sultan 195; Grün-
dung 130; Mitbenutzungsrecht der
Häfen von Bongani und Dares-
salam 131; Vertrag 195; Verzicht
auf ihre Hoheitsrechte in Deutsch-
afrika 172; Zahlung eines Jahres-
beitrages seitens der Kaiserl. Re-
gierung 195; Ziel 130.

**Deutsche Handels- und Plantagen-
gesellschaft der Südseeinseln**, Er-
haltung des Besizes 243; Krisis
243; Tätigkeit 134.

**Deutsche Kolonialgesellschaft für
Südwestafrika**, Wirkungskreis 166.

Deutsche Seehandelsgesellschaft, Bil-
dung 16; Tätigkeit für deutsche
Interessen 18, 19.

Deutsch-Neuguinea 134.

Deutsch-Ostafrika, Kolonie, Abschluß
von Verträgen 128; Erwerbung
128; kaiserlicher Schutzbrief 128;
Programm 168; Reichsschutz 128;
Wortlaut des Schutzbriefes 129.

Deutscher Tabakverein, Wirkungskreis 98.

Deutsches Reich, Aufwendungen für die Kolonien zur Zeit Bismarcks 182; Ausübung der Staatshoheitsrechte in den Kolonien 186.

G.

Einnahmen in den deutschen Schutzgebieten 191, 192, 297, 322, 331, 370.

England, Abkommen über die Abgrenzung der beiderseitigen Machtsphären im westlichen Stillen Ozean 150; Annexion von Ägypten 146, 147; deutsche Politik bezüglich Ägyptens 142—145; Erbittung deutschen Rates 145; Notenverkehr 143; Stellung zu demselben 284, 285; Stellung zur deutschen Kolonialpolitik 141—144; Zurückweisung englischer Unterstellungen 138, 141—144; Vertrag mit Portugal über bevorzugte Stellung vom Kongo 226 bis 230.

Engländer, Kolonisationsversuche 178.

Staatsrecht der deutschen Schutzgebiete 186.

Staatsübersichten über Einnahmen und Ausgaben in den deutschen Schutzgebieten 191, 192.

Exporthandel, Bedeutung für die Kolonien 98.

F.

Fernando-Po, Errichtung einer Flottenstation 119.

Fidschiinseln, Annexion durch England 11; Beschieden 11, 12, 21.

Fidschilandfrage, deren Regelung 22.
Flottenstation in Fernando-Po, Errichtung 119.

Frankreich, Ansprüche auf Kongogebiete 225; Übereinkommen über die beiderseitigen Besitzungen und Interessengebiete in der Südsee 150.

François von, Major, Tätigkeit 261.

G.

Generalakte der Berliner Kongokonferenz 371, 372; desgl. der Samoa-Konferenz in Berlin 393, 395.

Gesamtübersicht der Einnahmen und Ausgaben in den deutschen Schutzgebieten 370.

Gesellschaft für deutsche Kolonisation 128; Gründung 128; Zweck 128.

Gesetz, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten 189.

Gesegentwurf, betreffend die Bekämpfung des Sklavenhandels und den Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika 197; Annahme der Vorlage 223; Beratung 204; Wortlaut 204.

Gneisenau, Ansicht über Kolonialbesitz 2.

Goldküste, Errichtung eines Konsulates 119.

H.

Handelskolonie an der Biafrabai, Gründung 119.

Handelsunternehmungen, deutscher Rechtsschutz 108.

Helgoland, Insel, Abtretung an Deutschland 133, 252, 289, 291, 417, 419, 426; Notwendigkeit einer Befestigung 289.

Holländische Kolonialpolitik 178.
Holländisch-Ostindische Kompagnie 178.
Holländisch-Westindische Kompagnie 178.
Hongkong, Postbeförderung 79.

J.

Jaluit, Errichtung eines Kaiserlichen Konsulats 154.
Jaluit-Gesellschaft 174; Ausgaben 175; Bewirtschaftung der Marshallinseln 174; Gründung 154; Kostenbeitrag zur Verwaltung 327, 335, 352; Vertrag mit dem Deutschen Reiche 154, 175.
Inselgruppen der Südsee, freie Freundschaftsverträge 13.
Instruktionen für den Reichskommissar Dr. Nachtigall 122.
Interessen, deutsche, deren Schutz in Ostafrika 197.
Internationale Afrikanische Gesellschaft, Aufgabe 224.

K.

Kaiser-Wilhelms-Land, anderweite Benennung für den deutschen Teil von Neuguinea 151, 153.
Kamerun, Aufstand 126; Ausgaben 192, 325, 331, 344, 360; Besitz der Handlungshäuser 118; deutscher Schutz 118; Einnahmen 192, 331, 344, 363; Erwerb 116, 126; Gebiet 167, 168; Kaiserlicher Gouverneur, Einsetzung 169; Kolonie 64; Ueberkommen mit Frankreich 127; übersichtliches Bild über Handel und Verkehr 119; Zollvereinbarungen, Abschluß 127.
Karolinen, Anerkennung der spanischen Souveränität 158, Ansprüche

Spaniens 10, 155, 159; Antwort Bismarcks an den Papst für Auszeichnung, Wortlaut 162; Ausgabe 192; deutsche Ansprüche 10, 155; deutsche Interessensphäre 155; Einnahme 192; Geffekensche Böswilligkeit 156; Papst als Schiedsrichter 156; päpstlicher Vermittlungsvorschlag 156; Verleihung des Päpstlichen Christusordens an Bismarck 160; Zustimmung der beiden Mächte zu dem päpstlichen Vorschlage 158.

Kolonialabkommen, deutsch-englisches, vom 1. Juli 1890 127, 273—281, 286, 289, 290—292, 417, 419.

Kolonialbehörde, Schaffung einer besonderen in Deutschland 101.

Kolonialbesitz, Bedeutung 28; dessen Wert 28; Verlangen nach solchem 30.

Kolonialfrage, Genesis 47, 217.

Kolonialgedanke, Behandlung in der Presse 3.

Kolonialgesellschaft, deutsche, Errichtung 23; Entwicklung 181; Mißstände 180; Satzungen 25; System 180.

Kolonialgesellschaften, deren Verdienste 24; Mißstände 180; Versorgung des Systems 183.

Kolonialmacht, Gründung 4.

Kolonialpolitik. Absatzgebiete 100; aktive Betätigung 30, 32, 33, 47, 138—144, 176—180, 205—223, 260, 273; Anfang 22; Ansichten hierüber 47—50, 115; Bekämpfung des Sklavenhandels 197; deutsche 260; deutsche, Geburtstag 85, 110; Englands Eifersucht 117; Ergebnis 170; erster Akt 110;

Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzeldarstellungen VIII.

28

Heranziehung der praktischen Kaufleute 86; Kritik 176; Maßnahmen zur Förderung 117; praktische 261, 262; sonstige Aktionen des Fürsten Bismarck 224; Stellung des Fürsten Bismarck nach seiner Entlassung 251; Störung durch die Kapregierung 115.

Kolonialsystem, englisches 113.

Kolonien, Ausbringung der Verwaltungskosten 183, 184; Ausgaben 183, 184, 189—192; Bewilligung von Pauschalsummen 183 bis 186; Einnahmen 189—192, Errichtung und Erwerbung 4, 5, 103; Erwerbung 103; Etats 186, 190; Finanzen 189; finanzielle Übersicht 194; Gerichtsstand der Eingeborenen 188; Gesetzgebung 4; Lokaletats 190, 193, 331, 344, 360; nationale Bedeutung 101; Pauschalsumme 184, 185, 186; Protektorat, Ausdehnung 187; Schutzwährung 87, 88, 101; Spezialetat 190; staatsrechtliche Stellung 187, 188; Übernahme der Verwaltung auf das Reich 183; Verwaltung 100, 183; Verwaltungskosten 88, 183.

Kolonisation, Bestimmungen 186; Gesetzgebung 4; praktische Versuche 3; Verein für Westaustralien 3; desgl. von Zentralamerika 3.

Kongobeden, Aufsichtsrecht der Internationalen Schiffahrtskommission 378; Freiheit des Handels, Garantie 241; Handelsfreiheit 233, 234, 375; Neutralität der einbegriffenen Gebiete 379; Regelung des Postwesens 378; Regelung der Verhältnisse 229, 230, 231; Schutz der Eingeborenen usw. 377.

Kongofrage, 44; internationale Regelung 229—231.

Kongogebiet, Aufsichtsrecht der Internationalen Schiffahrtskommission 378; Handelsfreiheit für alle Nationen 227, 375; Neutralität 379; Regelung des Postwesens 378; Vertrag zwischen England und Portugal 224, 227—230.

Kongogesellschaft, Beitritt zur Kongoakte 242; internationale Anerkennung ihres Staatswesens 236; Vertrag 236; Wortlaut des Vertrages 236 bis 238.

Kongokonferenz 224, 280; Ansprache des Fürsten Bismarck 239; Einladung 235, 236; Eröffnung 239; Generalakte 241, 371, 372; Programm 240; Schluß 242; Zusammentritt 238.

Kongo-schiffahrtsakte 380.

Kongostaat, neuer, Anerkennung 242.

Korea, Vertrag 50.

Konsulat an der Goldküste, Errichtung 119.

Kreuzerforvette, Indiensthaltung 194; Kosten 194.

Kupfer, Gewinnung in den Kolonien 99; Produktionsgebiet 99.

Kurfürst, großer, Versuch einer aktiven Kolonialpolitik 1, 176.

Küsten des afrikanischen Festlandes, einheitliche Regelung für zukünftige Besitzergreifungen 374, 390.

Küstendampfer, Ausgaben für den Bau pp. eines solchen für den Gouverneur in Kamerun 299, 300, 301, 307, 309, 320, 326, 339, 340.

Küstenerwerbungen, deutsche, Anerkennung durch England 116.

Küstenstrich zwischen Nigerdelta und Gaborn, Besitzergreifung 123.

P.

Little Popo, Anweisung für den Reichskommissar 124; Schreiben des Königs und der Häuptlinge an den deutschen Kaiser um Übernahme des Protektorates 124.

Polaletat für Kamerun 331, 344, 360; desgl. für das südwestafrikanische Schutzgebiet 335, 349, 365; desgl. für Togo 333, 347, 363.

Püderig, Kaufmann, Handelsunternehmungen 105—107; Bericht des Korvettenkapitäns Aschenborn über diese Unternehmungen 109; Erklärung des deutschen Schutzes 110; Rechtsschutz 106, 107.

M.

Marianen-Inseln, Ausgabe 192; deutsche Ansprüche 155; Einnahme 192.

Marshall-, Brown- und Providence-Inseln 154; Freundschaftsvertrag mit einem Häuptling von Jaluit 154; Gebiet 154; Programm 174, 176; Schiffsverkehr 155; Umfang des Handels 154; Verwaltung auf Reichskosten 176.

Marshallinseln, Ausgabe 192; Einnahme 192.

Melbourne, Postbeförderung 79, 80.

Missionshandelsgesellschaft, deutsche Interessen 104.

Monroedoktrin, Geltendmachung seitens Englands in Afrika 113.

N.

Nachtigall, Dr., Reichskommissar, Befugnisse und Rang 124; Instruktionen für denselben 122; Lösung seiner Aufgaben 122, 125.

Nachweis der einmaligen Ausgaben für 1885/86 305, 306, 307; der ein-

zelnen Einnahmen und Ausgaben in den deutschen Schutzgebieten zur Zeit Bismarcks 297.

Nationalverein für deutsche Auswanderer in Frankfurt a. M. 3.

Nautilus, Kanonenboot, Ankunft vor Angra-Pequena 109.

Neera, Beschlagnahme und Prozeß 272, 273; Plünderung 273.

Neuguinea 64, 134, 172; Abmachung mit England 149; Ausgaben 192; Einnahmen 192; Gefahr der deutschen Interessen 136; Landerverbungen 137; Programm 171; Reichsschutz 136, 137; Zurückziehung des englischen Widerspruchs 149.

Neuguinea-Kompagnie, Abfindung 173; Ausgaben 172; Beitritt anderer Firmen 150; Erwerbung von drei zur Gruppe der Salomoninseln gehörige Inseln und Schutzbrief für diese Gebietsteile 153; Gebiete 151; Gründung 135; Schutzbrief, Wortlaut 150; Übergang der Landeshoheit auf das Reich 195; Vertrag 195; Verwaltung 173; Verwaltungskostenbeitrag 352, 357; Zahlung eines Kapitals 196.

Neuholland, Handel 68.

Niger, internationale Regelung der Verhältnisse desselben 232.

Nigerschiffahrtsakte 374, 387.

O.

Ostafrika, Niederlage der Deutschen durch die Wahehe 258; Kosten der Einrichtung und Unterhaltungsregelmäßiger deutscher Postdampferverbindungen 355; Kosten des Aufstandes und der Blockade 193; Schutz der deutschen Interessen 197.

Ostafrikanisches Schutzgebiet, Ausgaben 192; Einnahmen 192.
Ostasiatische Dampferlinie 69; Annahme 74.
Ostasien, Verkehr 78.

P.

Palauinseln, Ausgaben 192; deutsche Ansprüche 155; Einnahmen 192.
Pemba, Anerkennung des englischen Protektorates 133, 252.
Plantagenbau 97.
Plantagenkolonie, Errichtung 71.
Plantagenwirtschaft, deren Förderung in den Kolonien 96.
Portugal, Ansprüche auf Kongogebiete 225; Vertrag mit England über Hoheitsrechte am Kongo 226 bis 230.
Portugiesen, Kolonisationsversuche 177.
Postdampfer, Bau neuer 80; Beihilfe des Reichs 53, 75; Betrieb 78; Bruttoreumgehalt 80; Einrichtung 52, 78; Einstellung neuer 80; Fahrgewindigkeit 76; Fahrten 52, 75, 79; Linien 52, 53, 78; Post 53, 78; Verträge 53, 75.
Postdampfschiffahrt, deutsche, Einrichtung, Versuch, Ablehnung 29.
Postdampfschiffahrtsverbindung zwischen Deutschland und Ostafrika, regelmäßige, Einrichtung und Unterhaltung 369.
Postdampfersubventionsvorlage 34, 35, 47; Abänderung und Erweiterung 51, 52, 53; Beratung in der Budgetkommission 40—44, 54, 55; Besprechung 115; Gesetz, Wortlaut 75; Gesetzentwurf 36, 37; desgl. abgeänderter, 52, 53; Haupt-

beratung 55, 66, 69; Linien 53, 75, 76; Nutzen 45; Submission, engere 77; Submissionsbedingungen 77—80; Zusammenhang mit der Kolonialpolitik 66; Zuschlag 77.

Postdampferverbindungen, regelmäßige, deutsche mit Ostafrika, Kosten der Einrichtung und Unterhaltung 355.

Providencinseln, Erwerbung 154.

Q.

Quellenliteratur 1.

R.

Rechtsverhältnisse, deren Regelung in den deutschen Schutzgebieten 189.

Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 185.

Reichshaushaltsetat für 1884/85 Auszug 299; desgl. für 1885/86 Auszug 301; desgl. für 1886/87 Auszug 308; desgl. für 1887/88 Auszug 317; desgl. für 1888/89 Auszug 322; desgl. für 1889/90 Auszug 335; desgl. für 1890/91 Auszug 352.

Reichskommissar, Instruktionen für den nach Westafrika zu entsendenden 120; Lösung seiner Aufgaben 125; Rang 124.

Rheinische Missionsgesellschaft, Gewährung deutschen Schutzes 105; Handelsunternehmungen in ihrem Gebiete 105; Interessen 104; Schutz 105; Wirkungskreis 103.

Royal Niger Kompagnie, Übergriffe 199.

Roscher, Werk über Kolonien 2, 88.

Rußland, Verhältnis zu Deutschland 287—289.

S.

Saluafata, Kohlenstation, Abtretung 14, 243.

Samoa-Inseln, Anerkennung Malietoa als König 243, 249; Anerkennung Tamasese als König 244, 245; Apia, Munizipalbezirk 406; Aufhebung der Samoaakte 250; Besteuerung und Einkünfte 410; deutscher Besitz 250; englischer Protest 245; Erhaltung der Ländereien 17; Erklärung wegen der Beschränkung des Verkaufs und Gebrauchs von Waffen, Munition und berausenden Getränken 414; Errichtung eines obersten Gerichtshofes 398; Erwerbung von Saluafata als Kohlenstation 14, 243; Freundschaftsvertrag mit der Samoaregierung 243; Geschäftsumfang 68; Konflikt, Ausbruch 244; Kriegszustand 245; Landansprüche 402; militärische Maßnahmen 245, 246; Nebenbuhler des Königs 244; Plantagenbesitz 16; Protektorat, gemeinsames, der drei Großmächte 249, 250; Sicherung des deutschen Handels 243; Teilung 250; Unabhängigkeit und Neutralität 397; Vorlage 17 bis 19, 134; Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes 398.

Samoa-Konferenz, 224, 243; Einberufung 248; Generalakte 249, 393, 395; Schluß 249, Zusammentritt 248.

Sanfibar, Sultanat, Blockierung der Küste 123; englischer Einfluß 280; englisches Protektorat 133, 252;

Einsetzung eines Kaiserlichen Gouverneurs 171; Erwerb der Insel 128; Erwerb der Souveränität seitens der Deutsch-Afrikanischen Gesellschaft 133; Erwerbungen, Verkehr usw. 5, 73, 132, 169, 277, 279, 281, 282, 291, 292; Flottendemonstration 131; Grenzregulierungsvertrag mit Portugal 131; Handelsvertrag mit Deutschland 131; Souveränität des Sultans 131; Übereinkunft mit England 131; Übernahme der Zollverwaltung 171; Unterdrückung des Sklavenhandels 133, 171; Verhalten des Sultans 130; Verzicht der Deutsch-Afrikanischen Gesellschaft 172.

Schutzgebiete, deutsche, Abgrenzungsvertrag mit Portugal 116; Ausgaben 191, 192, 297, 301—304, 308, 310, 317, 320, 321, 323, 329, 331, 336, 339, 341, 342, 353, 358; Ausgestaltung des Staatsrechts 183; Einnahmen und Ausgaben, Überblick 191, 192, 231; Entwicklung der Verwaltung zur Zeit Bismarcks 164; Staatsaufstellung 184—186; Staatsrecht 186; Finanzen 189, 190; Gerichtsstand der Eingeborenen 188; Grenzregulierung 116; Lokaletat 193; Haushaltsetat 192; innerpolitische und wirtschaftliche Entwicklung 182; Regelung der Rechtsverhältnisse 189; Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben 185; staatsrechtliche Stellung 186 bis 188; Umgestaltung der bisherigen Finanzwirtschaft 185, 186.

Schlußwort über Bismarcks kolonialpolitische Tätigkeit 293.

Schutzgebietsgesetz vom 16. April 1886 186.

Schwarze, deren Behandlung 257.

Seehandelsgesellschaft, deutsche, Bildung 16; Eintritt für deutsche Interessen 18; Gesetzentwurf 17; Tätigkeit für deutsche Interessen 18, 19.

Singapore, Aufenthaltszeit der Postdampfer 79.

Sklavenshandel, Annahme des Gesetzes über Bekämpfung 223; Ausgaben zur Unterdrückung 326, 339, 350, 351, 352, 355, 367; Bekämpfung 196—211, 213—223; Beratung des Gesetzes 204; Erklärung 378; Gesetzentwurf, Wortlaut 204.

Soden, von, dessen Verwaltung in Ostafrika 266.

Spanien, Anspruch auf die Karolinen 152; Kolonisationsversuche 178.

Straßkolonien, deren Anlegung in den deutschen Schutzgebieten 85.

Stanley, Forschungsreisender 225.

Südsee, Kolonien, Ausgaben 173; Erwerbungen 134, 172; Verwaltung 174.

Südwestafrika, Erwerbung der deutschen Besitzungen 165; Staatskolonie 167; Unfähigkeit der Firmen 166.

Südwestafritanisches Schutzgebiet, Ausgaben 192, 335, 339, 342, 349, 355, 358, 365; Einnahmen 192, 366.

Sydney, Postbeförderung 78.

T.

Tabakbau, Entwicklung 98.

Tabakverein, deutscher, Wirkungskreis 98.

Tonga, Ausgaben 325, 333, 347, 363; Einnahmen und Ausgaben 231, 333, 347, 363, 365.

Tongoinfeln, Abschluß von Verträgen 126; Ausgaben 184, 192; deutscher Schutz 119; Einnahmen 192; Erwerb 116, 126; Festsetzung der Grenze 127; Freundschafts- pp. Vertrag 13; Gebiet 167; übersichtliches Bild über Handel und Verkehr 119; Zollvereinbarungen, Abschluß 127.

Transportschiffe, Entsendung nach Ostafrika 194; Kosten 194.

Tschagoinseln, Aufenthaltszeit der Postdampfer 80.

B.

Vereinbarungen mit unabhängigen Staaten und Stämmen, Vorschläge zum Schutze des deutschen Handels 119.

Vertrag, deutsch-englischer 252, 267, 273, 274, 276, 277, 280, 286, 289 bis 292, 417, 419.

Verträge mit Frankreich und England, Vorschläge des Hamburger Senats wegen der Rechte der deutschen Kaufleute 118.

Vertrag über Kolonien und Helgoland vom 1. Juli 1890 417, 419.

W.

Wahehe, Zelenkische Expedition 258.

Walvischbai, Anspruch Englands 116; Erwerb durch England 103 bis 105, 113.

Westafrika, Dampferlinie für den Verkehr 54.

Westindische Kompagnie 178.

Wissmann, von, Major, Aufgabe und Tätigkeit 259, 260, 267.

Wituland 170; Abtretung an England 252, 255, 267, 279; Anerkennung der deutschen Schutzherrschaft 132; Ankauf eines Landstreifens 131; deutsche Interessensphäre 278, 279; deutscher Schutz 131; Errichtung einer Niederlassung 131; Verzicht auf die Schutzherrschaft zu Gunsten Englands 133, 282.

Woermann, Adolf, Firma in Hamburg, Eingabe an den Reichskanzler

wegen der Instruktionen für einen Reichskommissar 120; Erwerbungen am Kongo 225.

3.

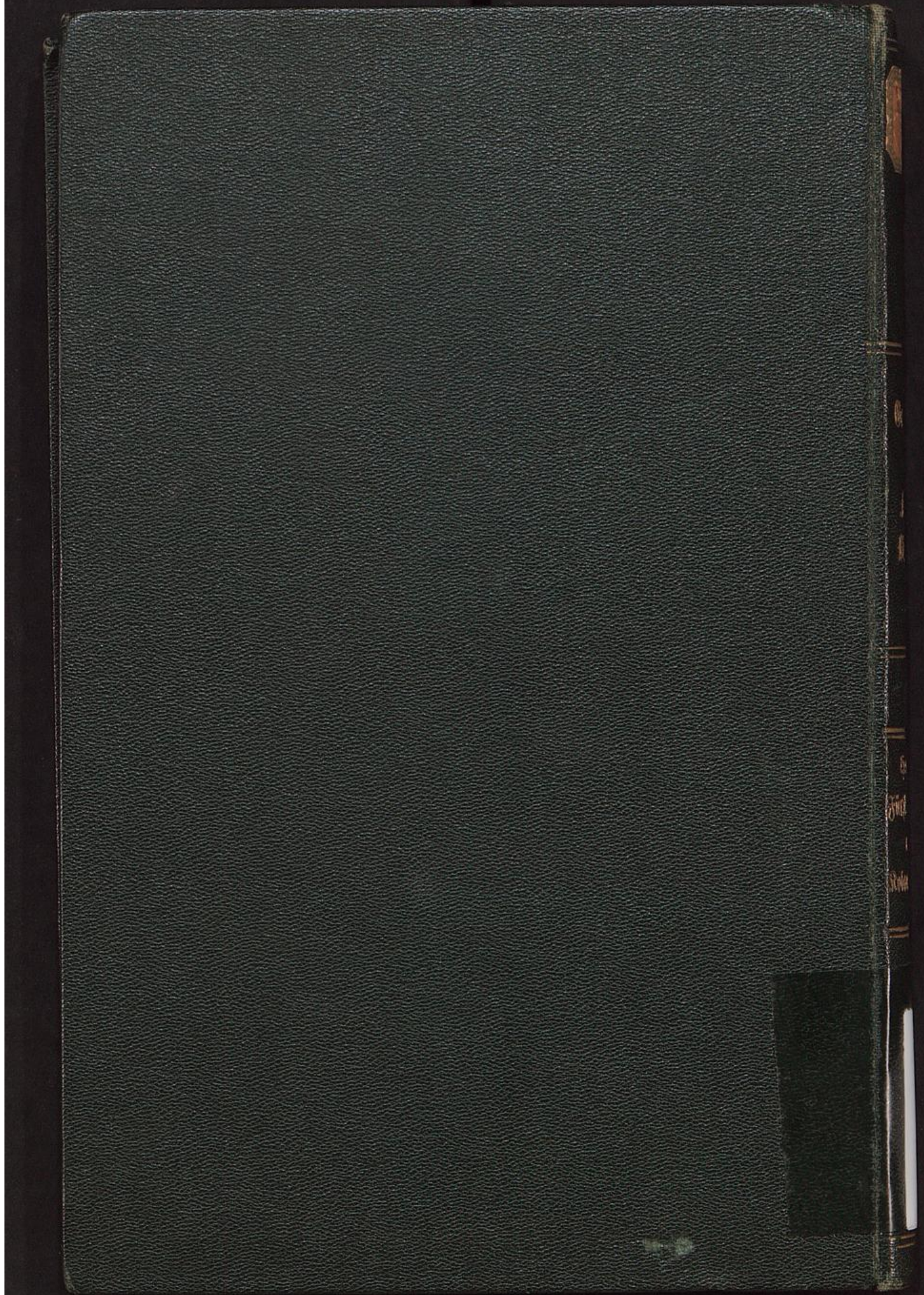
Zelewskische Expedition gegen die Wahehe 258.

Zentralafrika, Kosten der Erforschung 309, 318, 324, 329.

Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande 4.



C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.



VII 6 C
1124

Geschichte
des
Fürsten
Bismarck
8

Herrschaft
Fürst Bismarck
und die
Colonialpolitik

VII
6
C
1124